IV

Germ. IV
Schles. Oct. 39.

Beyträge
zur
Beschreibung
von
Schlesien.

Eilfter Band.

Brieg,
bey Johann Ernst Tramp 1794

Ex
Hereditate
Steinwehriana

Li 305 021, 11

Vorerinnerung.

Mit einiger Furcht bin ich zur Ausarbeitung dieses Bandes gegangen; ich kenne die vielen Schwierigkeiten, welche, bey Beschreibung eines Orts wie Breslau, vorkommen; und die Verschiedenheit der Leser, von denen einige etwas vermissen, andere dies zu weitläuftig, und jenes zu mangelhaft finden. Ich gestehe gern, daß ich den großen Vorgänger Nicolai nicht erreichet; allein einmal wollte ich doch meine Beyträge nicht ohne eine Beschreibung der Hauptstadt lassen, und dann mangelt es immer noch an einer etwas genauen Darstellung von der Stadt Breslau. Ich unternahm also dies Werk; und wenn manches darinn vorkommen dürfte, was mangelhaft, auch vieleicht fehlerhaft seyn möchte: so rechne man auf die Unvollkommenheit aller menschlichen

lichen Dinge. — In die eigentliche Geschichte der Stadt, habe ich mich nicht eingelassen, da jeder, der solche zu haben wünscht, sie in den Klosischen Briefen studiren kann. Vielleicht tritt ein anderer Mann auf, der dies alles umschaft, eine Nicolaische Beschreibung liefert; dann sehe man dies Buch als Materialien dazu, und als den 11ten Band meiner Beyträge an, dem noch ein 12ter, die Beschreibung des Fürstenthums Breslau, und vielleicht einige Verbesserungen, und eine genaue Beschreibung der Bibliothecken ꝛc., nebst dem Register folgen wird. Breslau, den 1. März 1794.

Zimmermann.

Beschreibung

der

Stadt Breslau

im

Herzogthum Schlesien.

Breslau ist nicht nur die Hauptstadt des Fürstenthums gleiches Namens, sondern auch die Hauptstadt von ganz Schlesien, und Vermöge des Privilegii vom König Fridrich *II.* vom Jahr 1742, die dritte Residenzstadt in den königlichen preußischen Staaten. Sie liegt in einer weiten Ebene unter 51° 6½′ Polhöhe und 34° 45′ der Länge, ziemlich mitten im Lande, am linken Ufer der Oder, die sich hier in drey Arme zertheilt und die Sand- und Dohminsel formirt. Der Ohlaufluß kommt zwischen dem Ziegel- und Ohlauschen Thore in die Stadt, lauft in einem mehr als halben, doch unregelmäßigen Zirkel, durch die Stadt, treibt in derselben eine Mühle von sieben Gängen, und fällt beym Kuttelhofe in die Oder. Ohnweit dem Sandthore heraufwärts, und zwar in der Neustadt bey der sogenannten goldnen Brücke, tritt auch ein kleiner Ausfluß von der Oder in die Stadt, welcher zwischen der alten und neuen Stadt

hinlauft, sich oben bey der Kätzelkunst mit der Ohlau vereiniget, und vorzüglich dazu dienet, daß mittelst dessen die auf der Oder herabwärts kommenden Schiffe mit Brennholz in die Stadt gebracht, und sodann auf der Ohlau weiter herumgeführt werden können.

Der Oderstrohm hat Breslau von dieser Seite schon von jeher zur Befestigung gedienet. Zu Ende des 16ten Jahrhunderts ist die Stadt auch von den übrigen Seiten bevestiget, der doppelte Wallgraben herumgeführt, und der große Wall selbst 1591 vom Sandthor bis zum Ziegelthor, 1595 aber weiter hin bis zum Krankenhospital, und 1636 noch mehr vervollkommt worden. Nach der Zeit hat König Fridrich *II.* die alten Befestigungswerke theils verbessern und erweitern, theils ganz neu anlegen lassen, so daß Breslau nun auch als eine wichtige Veste Schlesiens angesehen werden kan.

Viele Astronomen setzen Breslau unter den 51° 10′ Breite und 43° 34′ Länge; die obenstehende Scheibelsche und neuste Berechnung aber ist die sicherste.

Kupferstiche und Zeichnungen von Breslau sind mir bis hieher folgende vorgekommen:

1. Ein alter Holzschnitt in *Chronico mundi Norimb.*, welcher eine Zeichnung von Breslau von der Mittagsseite her enthält.

2. Ein Plan von George Braun stehet im *Theatro urbium*, der etwa um das Jahr 1575 gestochen seyn mag.

3. Paul Fürsts Abbildung der Stadt Breslau.

4. Mehr als Grundriß, in Kupfer gestochen im Jahr 1740, welcher hin und wieder verbessert, bey des Herr Rector Kloses Briefen von Breslau aufs neue edirt worden.

5. Ein kleiner Grundriß der Stadt auf der Lotterschen Charte von Schlesien.

6. Ein Prospect in der schlesischen Kern-Chronik.

7. Prospect *in Hönelii Breslographia* 1613 von der Mittagsseite.

8. Ein besonderer Grundriß, wo auf dem Rande einige Kirchen im Prospect gestochen sind, der etwa im Jahr 1746 herausgekommen seyn mag.

9. Ein kleiner Plan von Breslau, welcher 1784 gestochen, und darauf mit der schlesischen Instanz-Notiz bey Korn in Breslau herausgegeben worden.

10. Dann sind 29 Kupferstiche von besondern Gebäuden, Kirchen und Straßen ꝛc. vorhanden, und bey Martin Engelbrecht zu Augsburg in halb Folio heraus gekommen.

11. Einige Zeichnungen von einzelnen Gebäuden. Auch giebt es verschiedene Handzeichnungen vom Grundriß der Stadt und den hiesigen Wasserleitungen.

12. Dann ist im Cammerarchiv ein gut gezeichneter Grundriß von Breslau, welchen der Oberteichinspector Herr Neuwerz aufgenommen.

13. Ein Kupferstich, worauf das den 25. May 1791 gewesene Feuer abgebildet ist, welcher zugleich einen Grundriß von Breslau enthält.

14. Giebt es verschiedene Handzeichnungen von den umliegenden Gegenden in Folio, besonders von der Oderseite.

Von den Vorstädten, ihren Eintheilungen und Gerichtsbarkeiten.

Breslau ist mit ansehnlichen, zwar nicht massiv, theils aber doch gut und theils auch schlecht gebauten Vorstädten umgeben, welche überhaupt in die Sand- Ohlauer- Schweidnizer- Nicolai- und Odervorstadt eingetheilt werden können. Jede dieser Vorstädte hat wieder besondere Eintheilungen und Benennungen, als:

1. Die Sand-Vorstadt.

Darunter sind begriffen:

a) Die **Sandinsel**, welche rings umher von der Oder umschlossen ist, und 1 Manns- 1 Nonnenkloster, 3 Kirchen, nebst 37 Häusern, worunter 2 Mühlen, enthält, die alle, ausgenommen das Bäckerhaus am Schlagbaum bey der Brücke, und die beyden Kretschmerhäuser linker Hand, so noch zur Stadt gerechnet werden, unter der Gerichtsbarkeit des Stift zu U L Frauen Canonic. regular. stehen. Der Hauptplatz, oder die Straße über den Sand ist gepflastert und bey der Stiftskirche mit einigen Bäuden besetzt, worinn Brodt und andere Waare feil liegt.

In

In der Nacht vom 25. bis 26. May 1791 brannte ein Theil der Häuser und das Nonnenkloster, nebst dem Dach der Sandkirche ab; sie werden aber bald wieder hergestellt seyn.

b) **Auf den Bleichen.** So heißt der Platz hinter den Mühlen auf dem Sande, welcher, weil sich hier der eine Arm von der Oder wieder zertheilt, eine besondere kleine Insel ausmacht, 14 Häuser enthält, und seinen Namen daher hat, weil an diesem der Sonne vorzüglich ausgesetzten Orte ehehin viel gebleicht worden. Die Häuser gehören theils zur Sand- theils zur Clarenstifts-Jurisdiction.

c) **Brigittenthal** werden einige Häuser genannt in der Gegend, wo man vom Sande über die Brücken beym neuen oder Friedrichsthore zur neuen Bäckerey und auf den Dohm gehet. Ehe in den Jahren 1769 bis 1773 hier wegen Anlegung neuer Vestungswerke eine Aenderung mit den Gebäuden vorgenommen wurde, nannte man diese Gegend den **Springstern**, oder insgemein **zwischen den Brücken**. Die Jurisdiction darüber hat das Jungfernstift St. Claren.

d) **Der Dohm**, ist ebenfalls ganz mit Wasser umgeben, und hängt mit dem Sande mittelst einer Brücke über einen Arm der Oder zusammen. Er hat beynahe das Ansehen eines besondern Städtchens, ist auf dem Hauptplatze gepflastert, und faßt unter sich 2 große, 3 kleine Kirchen, die bischöfliche Residenz, das Orphanotrophium, Alumnat, die Residenzen der Dohmherrn, welche sämmtlich massiv gebau-

bauet, und wovon die meisten in einer Reihe von der Brücke bis zum Bischofshofe stehen, und bey denen sich zwar kleine doch gut angelegte Gärte befinden; ferner sind hier die Wohnungen der Vikarien, einiger Kapitular-Officianten, sämmtlicher Kirch- und Schulbedienten, nebst noch andern Wohngebäuden und Privathäusern. Vor der Kollegiatkirche zum heil. Kreuz stehet eine steinerne Statue, welche außer verschiedenen Nebenfiguren den heiligen Johann von Nepomuck vorstellt, und gut ins Auge fällt. Hinter dem Orphonotrophio ist ein alter maßiver Thurm, der zum Gefängniß für Missethäter oder widerspenstige Kapitelunterthanen dient. Die Jurisdiction in weltlichen Sachen über den ganzen Dohm hat der Bischof, und die beyden Kapitel zu St. Johann und zum heil. Kreuz.

Bey dem Brande am 25. May in der Nacht trieb der Wind das Feuer von der Sandstiftskirche auch auf den Dohm, und es brannte die Peter-Paulkirche ganz aus, so wie das Orphanotrophium und die Reihe der Kurien von der Brücke bis zum Bischofshofe zum Theil ein Raub des Feuers wurden.

c) **Der Hinterdohm**, ist von dem Dohme durch einen Ausfluß von der Oder getrennt, dessen Wasser aber still stehet, mehr einem Wallgraben gleicht, worüber eine lange Brücke führt. Die Häuser auf dem Hinterdohme sind durchgehends hölzern, und machen meist eine lange Gasse, von einem hier befindlichen Kretscham zum weißen Hirsch, die Hirschgasse genannt, aus. Ein Theil Häuser am Ufer der Oder heissen der Flügel; daran stößt Neuscheitnig, welches ebenfalls längst der Oder hinauf stehet, und

und noch zu dieser Vorstadt gerechnet wird. Etwas weiter hinaus vom Hinterdohme aber, liegt das, durch seine Lusthäuser und des Herrn Erbprinzen von Hohenlohe fürtreflichen Garten, bekannte Altscheitnig, so aber schon zum Lande gehört. Die Gerichtsbarkeit über den Hinterdohm und Flügel hat der Bischof, über Neuscheitnig aber der Magistrat.

2. Die Ohlauer Vorstadt.

Diese ist vom Thore bis zum Kloster der barmherzigen Brüder ganz gut, doch nur mit hölzernen und meist einen Stockwerk hohen Häusern bebaut, welche bis zur Kirche St. Mauriz eine breite, in gerader Linie fortlaufende Gasse, die **Wallgasse** genannt, ausmachen, die sich mit einem rings umher bebauten geraumen Platze endiget, auf welchem die St. Maurizkirche, das Kloster der barmherzigen Brüder, die Hauptwacht der hier garnisonirenden Kürassierer ꝛc. befindlich ist. Von diesem Platze theilt sich sodann die Vorstadt in verschiedene andere Gassen ab, in welchen aber die Häuser schlechter ausfallen. Die Gassen sind:

a) Die **Galgen-** oder **Klostergasse**, welche rechts an der Klostermauer hinaus zum Hochgerichte führt. Hinter dem Gerichte sind die Huben und die Landstraße nach Strehlen.

b) Die **Vorwerksgasse**, auch **Weingasse** genannt, hat ihren Namen von dem in solcher befindlichem weißen Vorwerk, dem Bischof gehörig, führt beym Kloster vorbey auf die Landstraße nach Ohlau.

c) Die **Krötenmühlgasse**, hat ihren Namen von der in solcher an dem Ohlaufluß liegenden sogenannten Kröten- oder eigentlich und richtiger Margarethmühle.

d) Die **Holzgasse**, führt links nach dem königl. Holzplatze zu, und gehört unter bischöfliche Jurisdiction.

e) Die **Langegasse**, durch welche man vom Gerichte gegen das Schweidnizsche Thor zu gehet, stehet unter der Archidiaconatsgerichtsbarkeit.

Ueberhaupt sind in dieser Vorstadt dreyerley Jurisdictionen. Ueber einen Theil und zwar den grösten hat solche der Bischof, über einen andern der Archidiaconus beym hohen Dohmstift, der zugleich Pfarrer bey der Maurizkirche ist; über den dritten und kleinsten Theil aber der Stadtmagistrat. Es giebt in der Ohlauschen Vorstadt verschiedene theils Privat- theils öffentliche Gärte. Unter den ersternzeichnet sich der Bischöfliche, der Commerzienrath **Kopischsche** und der **Kanoldsche Garten** am vorzüglichsten aus. Auch sind hier einige Wirthshäuser, als der Schumacherboden, der Züchnerboden ꝛc., 2 Kattundruckereyen und die türkische Garnfärberey. Weiter hinaus liegt der Rothkretscham, das beliebte Marienau und der Weidendamm. Lustwandelungen für die Breslauer Einwohner.

3. Die Schweidnizsche Vorstadt.

Diese ist in allem Betracht die kleinste, weil sie nur aus einer Reihe Häuser bestehet, welche zwar von

von der Ohlauer- bis zur Nicolaivorstadt, eine ziemliche Weite, reichen, an der Zahl hingegen den andern Vorstädten nicht gleich kommen, besonders da hier keine ordentlich bebaute Gassen, sondern nur Landstraßen ins Freie sind. Diese Vorstadt wird eingetheilt in:

a) Den **großen Anger**, welcher beym Ausgang zum Schweidnizschen Thore rechter Hand liegt, und aus 27 Häusern bestehet.

b) Den **kleinen Anger** linker Hand, dieser faßt 19 Häuser.

c) Den **neuen Anger** gegen der Juden Kirchhof zu, hat 13 Stellen.

d) Das **Freyheitsgäßel**, enthält nur 9 Häuser, welche zur Kommende Corporis Christi gehören, und unter der Jurisdiction derselben stehen. Die übrigen Häuser dieser Vorstadt sind theils der bischöflichen, theils der Magistrats und einige der Clarenstifts Gerichtsbarkeit unterworfen. Außer vielen kleinern Obstgärten, welche meist zum Bierschank und Kegelspiel eingerichtet, sind in dieser Vorstadt noch größere gut angelegte Lustgärte, wovon einige Kaufleuten in der Stadt gehören, andere zum öffentlichen Caffeeschank und Divertissements dienen; unter den letztern hat der Weißische Garten den Vorzug, welcher stark besucht wird.

Zwischen den Häusern und dem Glacis am Stadtwallgraben ist ein großer geräumiger Platz, der Schweidnizsche Anger genannt, auf welchem ehedem das bürgerliche Schießhaus nebst der Vogelstange gestan-

gestanden, Turniere, Ringelrennen und dergleichen Ritterspiele gehalten worden sind. Jetzt exerciret bisweilen die Breslausche Garnison allhier, und zur Revüezeit wird auf dieser Pläne gemeiniglich die Specialrevüe über hiesige Garnison gehalten. — Bey der Schweidnizschen und Ohlauschen Vorstadt sind wegen des vorzüglich guten Boden die stärksten Kräutereien, und fast sämmtliche Aecker werden entweder mit Grünzeug oder Röthe bebaut. Die ganze Kräuterey um Breslau wird insgemein in die große und kleine Kräuterey eingetheilt; zur großen Kräuterey gehören der ganze Anger, dann die angrenzenden Gemeinen Neudorf, Lehmgruben, Huben, Gabitz und die Tschepine, welche letztere vor dem Nicolai Thore liegt; die kleine Kräuterey bestehet aus den Gemeinden Gräbschen, Krietern, Kleinburg, Heerdan und Dürr-Jentsch. Vormals trugen die Breslauschen Kräuter eine ganz besondere Kleidung, vorzüglich weite Hosen mit großen Halsmartern, (Hosenträger) die aber nun abgekommen ist; doch unterscheiden sich viele noch durch ihre Sprache, die einen besondern Dialeckt hat.

4. Die Nicolai-Vorstadt.

Hat den Namen von der allhier befindlichen katholischen Kirche zu St. Nicolaus erhalten, ist, besonders in der Hälfte gegen das Stadtthor zu, recht gut, doch ebenfalls nur mit Häusern von Holz bebauet, und hat folgende Abtheilungen:

a) Die **Platzseite** oben gegen das Thor zu, bestehet aus 10 Häusern, worunter ein Caffeehaus, zum **Wallfisch** genannt, befindlich.

b) Die

b) Die **Sandgasse**, ist eine regulär gebaute gerade Gasse, welche auf die große berliner Landstraße nach Neumarkt zu hinausführt, und 76 Häuser in sich enthält. Beym Anfang der Gasse ist das Wirthshaus zum goldnen Schwerdt, am Ende derselben aber der letzte Hellerkretscham. Linker Hand beynahe um die Hälfte dieser Gasse ist seitwärts die neue evangelische lutherische Begräbnißkirche, mit dem sehr geräumigen Kirchhofe, und der Merkelsche Garten. Zu Ende der Gasse stehet im Felde eine steinerne Säule, wovon die Husiten den ehedem daran gewesenen Heiligen die Köpfe abgeschlagen haben. — Ein Denkmal an ihren Besuch zu Breslau. — Weiter hinaus an der Straße sind drey steinerne Kreutze. Hier sollen denen böhmischen Königen bey ihrem solennen Einzuge zur Huldigung nach Breslau vom Magistrat gemeiniglich die Stadtschlüssel überreicht worden seyn. Auch wurden in ältern Zeiten von diesen Kreutzen an bis zur steinernen Säule, als dem Ziel, Wettrennen zu Pferde um einen Ochsen gehalten, den der Magistrat jährlich aufsetzte.

c) Die **kurze Gasse**, hat 18 Stellen, führet hinter der Nicolaigasse hinaus auf die große Viehweide, die eine sehr große grüne Ebene ist, und bis nach dem angrenzenden Pöpelwiz reicht.

d) Die **Fischer-** oder **Pfarrgasse**, auf deren Revier die Nicolaikirche steht, enthält nebst dem dazu gehörigen Pfarr- und Schulhause 8 Stellen, worüber der Dohmstifts-Archidiaconus, oder vielmehr in dessen Namen der Pfarrer zu St. Nicolai die Gerichtsbarkeit hat.

e) Die

c) Die **Langegasse**, heist auch die Tschepine, hat 36 Häuser, führt hinaus auf die Viehweide, und stehet unter der Jurisdiction des Jungfernstifts zu St. Clara. Desgleichen auch

f) Die **Schiffvogelsche Gasse** von 25 Stellen. Gedachtes Stift hat ebenfalls die Gerichtsbarkeit über den gröſten Theil der Sandgasse, der kleinere Theil aber und die Platzseite stehen unter dem Magistrat der Stadt.

Die vorzüglichsten Lustgärte in dieser Vorstadt sind der Merkelsche und Schmidtsche; in einigen Gärten giebt es Tuchramen. Auch etwas Kräuterey ist hierum, aber nicht so gut wie vor andern Thoren, weil der Acker schon mehr sändig ausfällt.

5. Die Oder-Vorstadt.

Diese ist so wohl in Ansehung der Häuserzahl als wegen ihrer Ausdehnung und vielerley Theilen ohnstreitig die gröste Vorstadt zu Breslau. Die Hauptabtheilungen derselben sind:

a) Der **Mühlplatz**, von den hier befindlichen Mehl- Papier- Walk- und Schleifmühlen also genannt; auch ist auf diesem Platze die feine Tuchfabrick und noch einige andere Häuser.

b) Der **Bürgerwerder**, liegt auf einer Insel, welche die Oder hier macht, ist daher rings mit Wasser umgeben, gleicht einem kleinen Städtchen, und wird des Nachts besonders gesperrt. Das in demselben befindliche Zuckersiederey-Gebäude, die erst neugebaute groſe Artillerie-Kasernen, der Packhof und

und die hier stets in groſer Anzahl liegenden Schiffe mit ihren buntfarbigen Wimpeln geben diesem Orte ein gutes Ansehen. Auch sind hier die königl. Salz- und Eisenniederlage, eine groſe Lederfabricke und noch andere öffentliche Gebäude mehr. Die Einwohner im Bürgerwerder, worunter nebst verschiedenen andern Handwerkern viele Fischer und Schiffer gezählt werden, haben für andern Vorstädtern Breslaus den Vorzug, daß sie mit zu den städtschen Zünften gehören, und das Bürgerrecht genieſen. Häuser sind daselbst zusammen 46, auch einige Lustgärte, worunter der Krügelsteinsche und der Fischbachsche die besten. Die Gerichtsbarkeit hat der Stadtmagistrat, welcher hier einen Gerichtsscholzen hält.

c) Der **Holz- oder Sauplatz**, auf welchem der sogenannte Tischlerboden, ein Wirthshaus, und der Stadtbauhof nebst 18 Häusern befindlich, stehet unter Magistrats-Jurisdiction.

d) Die **Kühgasse**, hat 29 Stellen; hinter solcher ist der Kühnersche Caffeegarten, sowohl zum Nutzen als Vergnügen angelegt. Ist Magistrats-Jurisdiction.

e) Die **Klingelgasse**, bestehet aus 15 Häusern, worunter das Finkesche Caffeehaus, bey welchem einer der besten öffentlichen Gärte um Breslau befindlich. Gehört unter die Gerichtsbarkeit des Stifts St. Matthiä.

f) Die **Matthias- oder Matzgasse** genannt, stehet unter eben derselben Jurisdiction, ist breit, regulär angelegt, durchaus gepflastert, mit guten

guten, theils hölzernen, theils maßiven Häusern bebaut, an der Zahl 24, worunter das Wirthshaus zum rothen Stern, und verschiedene Kaffeehäuser mit kleinen Lustgärten.

g) Der **Ochsenplatz**, faßt mit Einschluß der dazu gehörigen Rosengasse 19 Stellen. Ist Magistrats-Jurisdiction.

h) Die **Viehweide**, so heissen 12 an der Ebene gegen die Rosenthaler Brücke zu stehende Häuser, die auch unter Magistrats-Jurisdiction gehören. Ferner:

i) Das **alte Schießwerder**, in der Gegend an der Oder dem Bürgerwerder gegen über, wo vorhin das bürgerliche Schießhaus gestanden, nun aber Schanzen angelegt worden, sind noch 3 Häuser, die diesen Namen führen.

k) Der **Sandberg**, heißt die Gegend, wo jetzt das neue Schießhaus der Bürger stehet, enthält 67 unterm Magistrat stehende Häuser, und die Silberschmelze.

l) Am **Schießberge** werden 6 besonders stehende Häuser genannt.

m) Die **Buchhalterey**, heißen 8 Häuser.

n) Auf der St. Vincenz-Jurisdiction wird das Terrain vom Steinkretscham zu Ende der Matzgasse (Matthiasgasse,) weiter hinaus bis hinter die 11000 Jungfernkirche genannt, wozu noch

o) Die

o) Die **Junkern-** oder **Jungferngasse** gehört, die vom Steinkretscham rechts hinauf zum Leimdamme führt, und

p) **Polnisch-Neudorf**, eine Gasse. In allem faßt diese Vincenz-Jurisdiction 91 Häuser.

q) Der **Leimdamm**, eben dieser Gerichtsbarkeit unterworfen, fängt oben bey der Junkerngasse an, ist ein etwas hoch aufgeworfener Damm, an dessen einer Seite links 25 Häuser, an der andern Seite aber der vom Dohm aus geführte Wallgraben befindlich. Hier stehet die Michaeliskirche und der Prinz von Preußen genannte Garten, welcher von den bürgerlichen Volksklassen häufig besucht wird, und wo man sich mit Tanz, Kegelschieben, Billard, Karousselreiten und einer russischen Schaukel erlustigen kan. Zu Ende des Leimdammes sieht man ein Stück Mauer, welches noch ein Denkmal des ehedem hier gestandenen Prämostratenserklosters ist. An dessen Stätte befindet sich jetzt ein Gartenschenkhaus.

r) Das **Stadtgut Elbing**, hinter 11000 Jungfernkirche, stehet unter dem Magistrat.

Noch gehören zu dieser Odervorstadt:

s) Die **Stadtjurisdiction** von 10 Häusern.

t) **Hinter den drey Brücken** 3 Häuser.

u) **Ueber der alten Oder** 7 Häuser.

Da diese ganze Vorstadt theils an der Oder liegt, meist aber von der alten Oder, obzwar in einer ge-

wissen Weite umflossen wird, so ist solche bey Ergiessung dieser Ströme der Ueberschwemmung ausgesetzt, die gemeiniglich alle Communication der Einwohner so wohl mit der Stadt, als mit andern Theilen der Vorstadt, ja oft gar mit den Nachbarn aufhebt.

Kräutereyen sind in dieser Vorstadt nicht, ausgenommen etwa zum eigenen Hausbedarf der Einwohner.

Außer den bereits genannten Gärten giebt es in dieser Vorstadt noch sehr viele andere theils gute, theils geringere, theils Privat- theils öffentliche Schankgärte. Unter die besseren öffentlichen gehören, der beym blauen Hause hinter der Matzgasse, und der beym Caffeehause zum Birnbaume genannt; letzterer befindet sich dem alten Schießwerder gegenüber.

Thore und Pforten.

Aus den Vorstädten kommt man zur Stadt Breslau selbst, und zwar durch 6 Hauptthore, wovon 2 gegen Morgen, 1 gegen Abend, 1 gegen Mittag und 2 gegen Mitternacht befindlich.

Gegen Morgen sind:

1. Das **Ohlausche Thor**, welches auf die Landstraße nach Ohlau zu führt, und für dem die oben beschriebene Ohlausche Vorstadt liegt. Das noch gegenwärtig stehende Thor ist 1576 zu bauen angefangen, und in Zeit von einem Jahre vollendet worden. Die Hauswirthe musten zum Bau desselben ansehnliche Geldbeyträge, die Einwohner aber Handdienste leisten. Es ist von Außen in Gestalt eines starken Thurms oder Rondels angelegt, inwendig aber gewölbt, und in Form etwa eines Drittheils vom Zirkel gebaut. Gleich am Thore auswerts ist der Hauptwallgraben, über welchen man mittelst einer Aufzugbrücke nach der Vorstadt gehet. Ohnweit davon gegen das Ziegelthor zu ist der sogenannte Bär, eine Mauer, die den Wallgraben vom Ohlaufusse scheidet, welcher hier in die Stadt tritt. 1785 bey der großen Ueberschwemmung der Oder und Ohlau ist solcher von dem gewaltigen Druck der Wasserfluten geborsten. Die Ohlau, von dem Uebergusse der Oder noch mehr vergrößert, trat in den Wallgraben, verwandelte dessen sonst stillstehendes Wasser in einen reissenden Fluß, und richtete große Verwüstung an den Bevestigungswerken an, welche aber bald wieder in guten Zustand gesetzt worden.

2. Das **Ziegelthor**, ward 1588 von neuem erbaut. Es ist ebenfalls maßiv, doch nicht so stark wie die andern Thore. 1703 wurde zu besserer Vertheidigung desselben ein Ravelin dabey angelegt. Vor diesem Thore sind keine Vorstädte, man kan aber doch mittelst eines Dammes zwischen der Oder und Ohlau in die äußerste Ohlausche Vorstadt kommen. In vorigen Zeiten waren vor demselben viele Ziegelscheunen, wovon es auch noch seinen Namen führt; gegenwärtig aber befinden sich hier die Holzplätze, und zwar der bürgerliche oder Stadtplatz, welcher vom Kaiser Karl *IV.* mit der Niederlagsgerechtigkeit dergestalt privilegirt

worden, daß alles auf der Oder herabwerts kommende Holz hier ausgeladen, und ohne besondere Erlaubniß des Magistrats nicht weiter geführt werden soll. Das hier stets in großer Quantität befindliche Brennholz gehört theils dem Magistrat, theils einigen Bürgern, die damit Handel treiben. Weiter hinaus auf dem sogenannten Sauanger an der Oder stehet das zum Verkauf angesetzte königl. Holz; so wohl dieses als jenes wird aus den oberschlesischen Forsten auf der Oder herabgeflößt. Weiter hin liegt ein neues Caffeehaus, das Holzhaus, die Ziegelscheune, und am Damme oben stehet ein einzelnes Wirthshaus, Neuholland genannt, und weiter hinaus gegen Marienau zu ein anderes erst unlängst angelegtes, der Weydendamm genannt.

Gegen Mitternacht sind;

3. Das **Sandthor**, welches in ältern Zeiten das Frauenthor genannt worden. 1594 wurde das alte niedergerissen, und 1595 der Bau des gegenwärtigen angefangen. Der auswendige Theil desselben gegen die Brücke zu ist von Quadersteinen, und hat eine lateinische Inschrift: *Deo Auspice circumvallat Angelus Dni timentes cum Duce Christo.* Der innere Theil ist stark gewölbt, und enthält nebst zwey Wachtstuben noch ein Laboratorium für die Artillerie, welches im siebenjährigen Kriege, als die Kaiserlichen Breslau im Besitz hatten, in die Luft flog. Rechter Hand unterm Thore ist ein Eingang oder Pforte in die Neustadt. Nahe an dem Thore fließt ein Arm von der Oder vorbey, welcher die Matthiästiftsmühle und das

das königliche Münzwerk treibt. Aus dem Thore gehet man über den Oderarm mittelst einer Brücke, welche, weil hier beym Aufgang des Eises solches einen starken Zug hat, und die Jöcher außerordentlich leiden müssen, eine der wohlbefestigsten Brücken um Breslau ist, auf die Sandinsel, u. s. w.

Unterwerts dem Sandthore bey der Matthiasmühle ist die erste Schleuße, wodurch die von oben herabwerts kommenden Schiffe ꝛc. gelassen werden; da solche aber etwas enge, auch zum Herauffahren nicht recht angelegt ist, so wird gegenwärtig an einem ordentlichen großen Kanale nebst Schleusen auf königliche Rechnung gearbeitet, welcher durch den Mistberg auf dem Sande geführt, zwar viel kosten, aber auch der Schiffahrt sehr zuträglich seyn wird.

4. Das **Oderthor**, ist das unansehnlichste unter allen Thoren Breslaus, und 1583 von neuem erbaut worden. Von Außen gegen den Wall zu sind in Stein zwey Namen eingehauen, als: **Thomas Kunz**, und dabey eine Bürste, weil er wahrscheinlich ein Bürstenmacher gewesen; und **Urban Weisgerber von Dresden**, nebst der Jahrzahl 1610. Den Ursprung dieser Inschriften weiß ich nicht; Gomolke bezieht sich auf eine Tradition, daß diese beyden Bürger dies Thor wegen einem Verbrechen auf eigene Kosten hätten bauen müssen. Nahe an diesem Thor fließt der ganze Oderstrohm vorbey, dessen drey Arme sich oberwerts der großen Brücke vereinigen, an der Brücke selbst aber sich schon wieder in zwey Hauptarme zertheilen, wovon der eine rechts über ein Wehr gehet, der

andere aber die verschiedenen hier befindlichen Mühlen treibt; beyde formiren die Bürgerwerder-Insel, und kommen hinter derselben wieder zusammen.

Auch hier wird zu besserer Beförderung der Schiffahrt ein neuer Kanal über den Mühlplatz geführt, da die Schiffe bisher nur durch eine enge Schleuße bey den Mühlen gelassen wurden. Ueber den ganzen Oderstrohm führen zwey Brücken; die erste reicht vom Thore bis auf eine kleine Insel, von hier gehet man links mittelst einer Nebenbrücke nach dem Mühlplatz und Bürgerwerder; die zweyte reicht von der kleinen Insel bis an das jenseitige Ufer, ist die längste, und führt in die übrige Odervorstadt.

Gegen Abend ist:

5. Das **Nicolaithor**, so 1503 erbaut worden, und seinen Namen von der davor liegenden Nicolaikirche erhalten hat. Auswerts am Thore ist ein tiefer Wallgraben, und nahe daran der sogenannte Nickelstock, ein Gefängniß, welches unter dem Gouvernement stehet. Ueber den Wallgraben führt eine mit Steinen gepflasterte Brücke nach der Nicolaivorstadt, und auf die große Landstraße nach Berlin.

Gegen Mittag ist:

6. Das **Schweidnizsche Thor**, welches erst 1693 auf diese Stätte gebaut, mehr bevestiget worden, und ein recht gutes Ansehen hat. Denn an der Außenseite gegen die Brücke zu, ist oben in Stin gehauen, der Name Jehova in einer Sonne, darunter aber der doppelte kaiserliche Adler, welcher in seinen Krallen die Inschrift hält: *Felix sub Jove Cæsar, sub Cæsare Bresla;* und unter dem Adler siehet man das Breslausche Stadtwappen mit den Worten: *Fideliter obsequio.* Das Innere des Thors ist stark gewölbt, und der Durchgang, wie beym Ohlauer Thore, etwas krummlaufend. Aussen befindet sich der Hauptwallgraben, und über denselben eine gut gepflasterte Brücke. Linkerhand wenn man von dieser Brücke kommt, stehet bald in den Vestungswerken die Salvatorkirche, und aussen vor den Werken liegt der oben gedachte sogenannte Schweidnizsche Anger, durch welcher die Landstraßen nach Schweidniz und Strehlen gehen.

Auch kommt hier das sogenannte **Friedrichs-** oder **neue Thor** in Betracht, welches aber, da solches nicht in der Ringmauer der Stadt begriffen, auch nicht unter die Hauptthore zu zählen ist. Der eigentliche Platz, wo es stehet, hieß sonst der Springstern, oder zwischen den Brücken, jetzt Brigittenthal, und man kommt durch dasselbe aus der Odervorstadt über den Leimdamm links auf den Dohm, rechts aber auf den Sand, und dann erst zum rechten Stadtthore. Es ist in den Jahren 1770 bis 1776 bey Gelegenheit der Befestigung des Dohmes erbauet worden, stehet, weil sonst hier ein sumpfiger Boden war, auf einem dreyfachen eichenen Roste, ist sehr stark und maßiv gebauet, gut gewölbt, im Durchgange, welcher ebenfalls etwas krum lauft, zwar schmal aber ziemlich lang, oben an beyden Frontespitzen mit Kriegsarmaturen geziert, giebt ein schönes Ansehen, und macht zugleich eine veste Kasematte.

Noch existirte ehedem ein siebendes Hauptthor, das **Taschenthor** genannt, allhier. Es hatte seinen Platz zwischen dem Ohlauschen und Schweidnizschen Thore gegen Mittag zu, an der noch vorhandenen Taschengasse. König Friedrich *II.* ließ es nach seiner Besitznahme von Breslau niederreissen, und hier Vestungswerke anlegen.

Außer den sechs Hauptthoren befinden sich in der Ringmauer noch folgende Pforten:

a) Die **Matthias-Pforte**, zwischen dem Oder- und Sandthore; sie hat ihren Namen vom Matthiaskloster, an welchem sie nahe anstehet, und selbst noch einen Theil von diesem Stiftsgebäude ausmacht. Man kommt durch solche zur Matthiä-Wasserkunst, einer Mühle von 8 Gängen, einer Schmiede, beyde dem Stift gehörig; zum königl. Münzwerk, einem Waschhause, einem Oderwehr und der Schleuse, wodurch die Schiffe gelassen zu werden pflegen.

b) Das **Burgthor** *) zwischen der Matthiaspforte und dem Oderthor gehet zwischen dem Exjesuitenkollegio und dem daran stoßenden Universitätsgebäude mittelst eines gewölbten Schwiebogens durch, führt zur großen Oderbrücke, hat seinen Namen von der ehemals hier gestandenen kaiserlichen Burg. **)

c) Die

*) Hieß auch das Kaiserthor, gleich über ist ein Ausgang zur Oder gewesen.

**) Der Thurm, der über dieses Burgthor gebaut werden sollte, findet sich auf einem Kupferstich des Universitätsgebäudes beym Kundmann hohen und niedern Schulen.

c) Die **Fischerpforte**, ein kleiner Durchgang, woraus man von der Stockgasse bald zur großen Oderbrücke kommt.

d) Die **Mühlpforte**, zwischen dem Oder- und Nicolaithor, hat den Namen von den davor befindlichen Mühlen und Walken, zu welchen sie unmittelbar führt, und stehet übrigens ebenfalls mit dem Oderthor in Verbindung.

e) Das **Thürmel**, ist nahe am Kuttelhofe, ein Ausgang zur Oder, und dienet dazu, daß die auf einem Oderarm heraufkommenden Schiffe dabey anlegen, und die auszuladenden Waaren als Holz, Töpferzeug ꝛc. unmittelbar zur Stadt gebracht werden können. Es befindet sich ein Thorschreiber dabey.

f) Die **Wasserpforte**, im Krankenhospitalhofe, dienet zu eben diesem Behuf.

Von einem Thore zum andern um die ganze Stadt geht übrigens eine zwar nicht hohe, aber starke Ringmauer und Vestungswerke.

Eintheilnug der Stadt.

Die Stadt Breslau an sich selbst wird auf dreyerley Art eingetheilt, nämlich:

A. In die Alt- und Neustadt.

Die **Altstadt** ist der gröste Theil von Breslau, macht eigentlich die Stadt selbst aus, und wird

darum so genannt, weil sie eher gegründet worden als jene.

Die **Neustadt** heißt derjenige Theil von der Stadt, welcher vom Sandthore an, zwischen dem Ohlaufluß und der Ringmauer bis zum Ohlauschen Thore reicht. Vor Erweiterung der Stadt Breslau überhaupt soll hier, wie Einige behaupten, worunter auch Gomolke, der sich auf einen alten Brief beruft, eine Vorstadt gestanden, die Malkowiz geheissen haben, und in gedachtem Briefe die Insel zwischen St. Adelbert, der Kirche zum heil. Geiste, und dem Ohlaufluſſe genannt worden seyn; ob es aber mit diesem Malkowiz seine Richtigkeit habe, weiß ich nicht, wenigstens widerlegt es Herr Rector Klose in seinen Briefen über Breslau. Indessen kan diese Gegend demohngeachtet doch Vorstadt gewesen seyn, wenn auch gleich ihr Name nicht zutreffen sollte. Herzog Heinrich *III.* gab ihr 1263 das Magdeburgsche Stadtrecht, eine Vogtey, und die Vergünstigung, so wie die alte Stadt, bürgerliche Nahrung zu treiben, ein eigenes Tuchhaus, Kramladen, Fleisch- Brodt- und Schubänke zu haben; sie hatte also auch ihre besondere Zünfte. Als aber in der Folge zwischen der alten und dieser neuen Stadt allerhand Irrungen wegen ihren Gerechtsamen und Gerichtsbarkeiten entstanden; die Altstädter auch für den Neustädtern bey jeder Gelegenheit prävaliren wollten: so hob Herzog Heinrich *IV.* alle Streitigkeiten dadurch auf, daß er 1327 die Neustadt der Altstadt völlig einverleibte, beyde Communitäten zu einer einzigen machte, und ihnen sowohl einerley Recht als einerley Gerichte gab. Die

Die Neustädter Zünfte vereinigten sich sodann auch mit denen in der Altstadt, ausgenommen die Tuchmacher, welche bis gegenwärtig noch zweyerley Mittel sind, wovon jedes seine besondere Aeltesten, Lade und Rathsdeputirte hat.

Beyde Städte sind demnach jetzt als eine einzige zu betrachten, und diese wird summarisch eingetheilt:

B. In vier Polizey-Viertel.

Diese heissen:

1. Das **Oder-Viertel,**
2. Das **Neumarktsche Viertel,**
3. Das **Ohlausche Viertel** und
4. Das **Reusche Viertel.**

Das **Oder-Viertel** fängt unten bey der sogenannten Burgschmiede am Ecke des Sperlingbergs und der Schmiedebrücke dem Jesuitenkollegio gegenüber an, enthält die rechte Seite der Schmiedebrücke, dann den Naschmarkt und Paradeplatz am Ringe mit Einschluß der Riemerzeile ꝛc. die innere und äußere Nicolaigasse bis ans Thor, und erstreckt sich von da an der Stadtmauer herum mit Einschluß des Barbarä-Kirchhofes, des Burgfeldes, Kuttelhofes, der Weißgerber- Reiffer- Mühl- Oder- Stockgasse ꝛc. und des Sperlingberges nächst der Universität herum wieder zu der obengedachten Schmiede.

Das **Neumarktsche Viertel** fängt unten bey dem Convict der Exjesuiten, der Burgschmiede gegen-

genüber, an, begreift dann unter sich die linke Seite der Schmiedebrücke hinauf bis zum Eckhause an dieser und der Albrechtsgasse, faßt die ganze linke Seite der Albrechtsgasse, den Dominikanerklosterhof, die Neustadt bis zur Kätzelkunst, den Neumarkt, die Kattern- und Mahlergasse ꝛc. bis zum Sandthor, und erstreckt sich an der Stadtmauer mit Einschluß des Vinzenz- Klaren- und Matthiästifts, der Einhorn- Tannich- Altbüssergasse und Schubrücke hinum bis zur Kirche und dem Convict der Jesuiten.

Das **Ohlausche Viertel** fängt bey dem der Schmiedebrücke gegenüberstehenden Eckhause am großen Ringe, zum goldnen Hunde genannt, an, enthält die ganze rechte Seite der Albrechtsgasse, den Obertheil der Neustadt von der Kätzelkunst gegen das Ohlausche Thor, die große und kleine Ohlausche Gasse, die Bischof- und Wurstgasse, den Kätzelberg, alten und neuen Graben, die Taschen- Weide- Mäntlergasse, Hummerey ꝛc. und geht vom Ohlauschen Thor an der Ringmauer herum bis zum Schweidnizschen Thore, von da an aber mit Einschluß sowohl der innern als äußern Schweidnizschen Gasse linker Seits, und der Seite vom Ringe, wo der Kränzel- und Kräutermarkt ist herunter bis wieder zum Eckhause der goldne Hund.

Das **Reusche Viertel** reicht vom Nicolaithor an der Mauer bis zum Schweidnizschen Thor, und begreift unter sich die rechte Seite der Schweidnizschen Gasse, die Mittagseite vom großen Ringe, den ganzen Salzring, beyde Seiten der Reuschen Gasse

se und endiget sich wieder am Nicolaithore. Dieses Viertel ist das gröste unter den übrigen.

Aus dieser Eintheilung ergiebt sich also, daß der Durchschnitt der Stadt ins Quadrat von der Jesuitenkirche herauf bis zum Schweidnizschen Thor, und von der Kätzelkunst, oder der Dominikanerkirche bis zum Nicolaithor gezogen ist.

Die dritte Eintheilung der Stadt ist:

C. Die Kirchliche, oder in die Parochien.

Es sind in der Stadt 7 Pfarrkirchen, nämlich 4 katholische und 3 evangelischluthrische. Jede hat ihren bestimmten District, und zwar:

a) Bey den katholischen Parochien.

1. Die **Vinzentiner-Parochie.** Dazu sind angewiesen die katholischen Einwohner Breslaus aus dem District zwischen der Altbüsser- und Sand- oder Mahlergasse, und dann von der Albrechtsgasse bis an die Klöster und das Sandthor, worunter begriffen sind: Die Altbüssergasse, das Tannich- und Langeholzgässel, das Einhorn- und Kühgässel, die Bäckergasse und kleinen Fleischbänke, der ganze Neumarkt, die Kloster- oder Rittergasse, die Klemptnergasse und die Sand- oder Mahlergasse.

2. Die **Matthiä-Parochie,** fängt beym königlichen Cammer-Controllhause an der Ecke der Altbüssergasse an, und faßt dann unter sich die ganze Gegend zwischen genanntem Hause bis ans Nicolai-

laithor, und dem Naschmarkt bis herunter zur Stadtmauer an der Oderseite; darunter gehören: Die ganze Schubrücke, die Schmiedebrücke, der Naschmarkt, die Riemerzeile, und sämmtliche ums Rathhaus mitten am Ringe befindliche Häuser; die Juden- und Messergasse, die Stock- und Kupferschmiedegasse, die Oder- und Mühlgasse, die rechte Seite der innern und äußern Nicolaigasse bis ans Thor incl. des Barbarä Kirchhofes, Burgfeldes, Krankenhospitals und des Sperlingsberges, so daß diese Parochie das ganze Oderviertel und einen Theil vom Neumarktschen Viertel enthält.

3. Die **Minoriten- oder Dorotheen-Parochie** ist die gröste, fängt am Nicolaithore an, faßt die andere Seite der Nicolaigasse bis an den Ring, dann den Paradeplatz, den ganzen Salzring, die Seite des großen Ringes dem Schweidnitzschen Keller gegen über, die ganze Schweidnitzsche Gasse bis ans Thor, die Hummerey, so daß der Ohlaufluß die Grenze hält, bis zum Christophori Kirchhofe; ferner die Seite der äußern Ohlauschen Gasse rechter Hand bis ans Thor, folglich gehören unter diese Jurisdiction noch die Taschengasse, Weidegasse, Graschegasse, Carlsgasse, Graupegasse, Antoniengasse, goldne Radegasse, Hundhäuser, die Töpfer- Herrn- Büttnergasse, die innere und äußere Reuschegasse nebst sämmtlichen in diesem ganzen Terrain gelegenen kleinern Gassen; so daß unter diesem Parochialdistrict nicht nur das ganze Reusche Viertel, sondern auch noch ein großer Theil vom Ohlauschen Viertel begriffen ist.

4. Die

4. Die **Dominikaner- oder Adalbert-Parochie** hat die ganze Albrechtgasse, die Morgenseite vom großen Ringe, die ganze große Ohlausche, und von der kleinen oder äußern die Seite linker Hand bis ans Thor, die ganze Neustadt, die gute Graupe- und die Katterngasse. Es sind also mit eingeschlossen: Der Kränzelmarkt, die Brustgasse, Wurstgasse und Pfnorrgasse, die Mäntler- und Bischofgasse, der alte und neue Graben, der Kätzelberg, der Kugelzippel und andere kleinere Nebengassen.

b) Bey den evangelischluthrischen Parochien

ist die kirchliche Eintheilung ganz einfach; denn:

1. Zur Pfarrkirche **St Elisabeth** gehören das Oder- und Reusche Viertel.
2. Zur Pfarrkirche **St. Maria Magdalena** das Neumarkt- und Ohlausche Viertel.
3. Zur Pfarrkirche **St. Bernhardin** die ganze Neustadt.

Oeffentliche Plätze, Gassen und Brücken.

Nach vorhergegangener Haupteintheilung der Stadt in die vier Viertel schreite ich zur besondern Eintheilung derselben in die öffentlichen Plätze und Straßen oder Gassen.

A. Oeffentliche Plätze

faßt die Stadt Breslau drey in sich, diese sind folgende:

1. Der **große Ring**, welcher den Vorzug für allen übrigen verdient; er ist zwar regulär ins

Qua-

Quadrat gebaut, auch von ziemlichem Umfange, und mit sehr ansehnlichen Häusern versehen, liegt aber nicht recht in der Mitte der Stadt, sondern mehr gegen die Mittagseite hin. Derselbe begreift unter sich wieder nachstehende Abtheilungen:

a) Den **Kränzel- oder Kräutermarkt**, welcher die Morgenseite vom Ringe ist, und seinen Namen von dem Blumenwerk und Grünzeug hat, so man hier feil hat.

b) Den **Hühnermarkt**, der die Mittagseite des Ringes ausmacht, und darum also genannt wird, weil hier sowohl allerhand Federvieh, als andere Producte aus dem Thierreiche zum Verkauf gebracht werden.

c) Den **Paradeplatz**, oder die Abendseite des Ringes, wo die Hauptwache und Stadtwage befindlich ist.

d) Den **Naschmarkt**, so heißt die mitternächtige Seite des Ringes, weil hier an der ganzen Reihe hinunter sowohl einheimische als fremde Obsthändler mit Baumfrüchten von allerhand Gattung zum Verkauf aussetzen. Von der Mitte des Naschmarkts führt ein gewölbter Schwiebogen in die Stockgasse; der Durchgang wird der kleine Markt genannt, wahrscheinlich weil darunter einige Kurzkrämerbauden sind.

e) Den **Fischmarkt**, welcher auch einen Theil vom großen Ringe ausmacht liegt hinter der Hauptwache zwischen dem Tuchhause, Rathhause, und den Gräupnerbauden an der mittägigen Seite

te des Ringes, und ist ein etwas erhöhter Platz, damit das Wasser aus den Fischtrögen besser ablaufen kan. Diese Tröge stehen in einigen Reihen nach einander, in welchen alle Arten von Fischen, vorzüglich aber Karpfen und Hechte, welche die hiesigen Fischhändler aus dem Militschen, Trachenbergschen und Oelsnischen erhalten, zum Verkauf ausgesetzt sind. Dann folgt:

2. Der **Salzring**, welcher zwar fast mit dem großen Ringe zusammenhängt, aber doch ein besonderer geräumiger, auch ins Quadrat gebauter Platz ist, und mehr gegen Mittag und Abend hin liegt. An der mitternächtigen Seite dieses Platzes stehen eine Reihe von Holz gebaute, mit Ziegeln ausgesetzte Bauden, worinn auf einer Seite derselben Stein- und Siedsalz verkauft wird, auf der andern aber die Seiler ihre Waaren feil haben. Alle Sonnabende verkaufen hier die Geislerfleischer in aufgesetzten Schragen Fleisch, und sowohl an Jahrmärkten als Wochenmärkten stehen nächst den Säzerbauden die einheimischen Töpfer mit ihrem Gefäße aus. Auch werden hier Wagenflechten verkauft.

3. Der **Neumarkt**, liegt gegen Morgen und Mitternacht, von obigen Plätzen ganz entfernt, und ist ebenfalls ein geräumiges reguläres Viereck. An der Morgenseite befinden sich die Heringsbuden, und eine öffentliche Garküche, an der Abendseite aber die Holzkrämer- Gräupner- und einige Butterhöckerbauden. Auf der Mitte des Platzes stehet eine Wasserkunst von Stein mit einem dergleichen Röhrkasten; es stellt den Neptun mit seinem Dreyzack vor, woraus das Wasser, jedoch zu keiner sonderlichen Höhe springt, und in den Kasten herabfällt.

Dies Werk ist 1592 angelegt worden, hat aber nachher durch viele Jahre ohngebraucht gestanden, und wurde erst 1786 zur Landeshuldigungsfeyer wieder repariret. An Jahrmärkten haben auf diesem Platze die fremden Töpfer, Büttner und Tischler feil; an Wochenmärkten, besonders Sonnabends, werden hieher viel Bretter und Holz vom Lande zum Verkauf gebracht. Auch wird daselbst der ordentliche Getreidemarkt gehalten.

Diese drey Hauptplätze kan man bey den alten Fleischbänken auf einmal sehen, und zwar durch die Kupferschmiedegasse den Neumarkt, durch die Odergasse hinauf aber den großen Ring, besonders den Paradeplatz und den Salzring.

B. Straßen und Gassen.

Die Stadt wird überhaupt von 78 Gassen durchschnitten, worunter 22 Hauptstraßen und 56 kleinere Gassen sind. Hauptstraßen nenne ich diejenigen, welche entweder unmittelbar zu den Thoren führen, oder sich sonst durch ihre Länge, Breite, Anzahl gut gebauter Häuser, oder starke Passage für den andern auszeichnen. Dergleichen sind folgende: 1. Die Albrechtsgasse, 2. die Altbüssergasse, 3. die Bischofgasse, 4. die Breitegasse, 5. die Carlsgasse, 6. die Herrngasse, 7. die Junkerngasse, 8. die Judengasse, 9. die Kupferschmiedegasse, 10 die Mahlergasse oder Sandgasse, 11. die Messergasse, 12. die Mühl- oder Windgasse, 13. die Nikolaigasse, 14. die Odergasse, 15. die Ohlauschegasse, 16. die Reuschegasse, 17. die große Rittergasse, 18. der Roßmarkt, 19. die Schmiedebrücke, 20. die Schubrücke, 21. die Schweidnizschegasse und 22. die Taschengasse.

Die Lage sowohl der vorgenannten als aller übrigen Gassen wird sich aus nachstehendem alphabetischen Verzeichniß derselben und ihrer topographischen Beschreibung ergeben.

1. Die Albrechtsgasse, oder insgemein die Ulbrichsgasse genannt, ist eine der besten Straßen in Breslau; sie fängt am Eckhause des Ringes zum goldnen Hunde an, und führt in einer etwas krummen Linie vom Naschmarkt bis zur Dominikanerkirche St. Adalbert, von welcher sie den Namen hat. Sie ist breit, vorzüglich gut gepflastert, daher bey Regenwetter, wo doch sonst der Koth zu Breslau bald überhandnimmt, die reinlichste, und wird von vielen Vornehmen bewohnt. Das ansehnlichste Haus auf derselben ist das Fürst Hazfeldsche Palais, dann das Prinz Hohenlohesche und das des Taback-Director Gotier.

2. Die Altbüssergasse, geht von der Albrechtsgasse in der Gegend des Mariä Magdalenä Kirchhof-Thors herunter bis zum St. Clarä Kloster, welches eine ziemliche Länge beträgt, und soll einer Tradition nach, ihren Namen von den Büßern in alten Zeiten erhalten haben, welche aus der Magdalenenkirche bis zu dem an gedachtem Kloster befindlichen Crucifix wallfahrten musten.

3. Das alte Galgengäßel ist schmal und nur wie ein Durchgang anzusehen; es führt von der Mittagseite des großen Ringes über die Junkerngasse weg und über den Dorotheensteig zur Karls-

gasse. Wahrscheinlich ist dies Gäßchen vor Erweiterung der Stadt der nächste Weg zu dem damals am Schweidnizschen Anger gestandenen Hochgerichte, oder Kopfhäusel, gewesen.

4. Die **Antoniengasse**, von dem auf derselben befindlichen Franziskanerkloster zum heil. Anton also genannt, fängt hinter der Siebenradebrücke an, und geht zwischen Mittag und Abend hinaus bis an die Stadtmauer. Sie hieß ehedem die Hintergasse.

5. Die **Bäckergasse**, führt von der Altbüsser- und Kupferschmiedegasse an den neuen oder kleinen Fleischbänken hin auf den Neumarkt.

6. Das **Badergäßel**, ist nur ein enger Durchgang zwischen Häusern nächst der Badstube am Ohlauschen Schwiebogen auf den alten Graben. Hat auch einen andern schmutzigen Namen.

7. Die **Bischofgasse**, ist breit, mit guten Häusern, worunter der große Redoutensaal, bebauet, und geht von der Albrechtsgasse zur Ohlauschen Gasse.

8. Die **Breitegasse** in der Neustadt, nimmt ihren Anfang am Schwiebogen hinter der Gute-Graupe, und gehet in gleicher Linie hinaus bis zum Ziegelthore; dies ist beynahe die breiteste Gasse in Breslau und sehr reinlich.

9. Die **Brustgasse**, fängt auf der Albrechtsgasse, der Schubrücke gegenüber an, führt bey der Magdalenkirche an der Thurmseite vorbey, und endiget sich an der Ohlauschen Gasse der Pfnorrgasse gegenüber.

10. Die **Büttnergasse**, führt aus der Reuschen Gasse beym blauen Stern herüber in die Nikolaigasse, und enthält eines der besten Gasthäuser, zu den drey Bergen genannt.

11. Das **Burgfeld**, ist vielmehr ein großer Platz als eine Gasse, wird aber gewöhnlich als Gasse aufgeführt. In ältern Zeiten war dieser Platz noch größer, und erhielt seinen Namen daher, weil die Breslauschen Herzoge hier ihre Rennbahne hatten, Ritterübungen hielten, Kriegsvolk musterten ꝛc. Auch hatte die Bürgerschaft Anfangs ihr erstes Schießhaus allhier, an dessen Stätte nun das Krankenhospital zu Allerheiligen befindlich. Eine Seite des Burgfeldes nimmt das große Zeughaus und Magazingebäude ein, die andere bestehet aus Bürgerhäusern. Der Vorderplatz gegen die Reifergasse zu wird das kleine Burgfeld genannt.

12. Die **Carlsgasse**, liegt über der Ohlau, fängt auf der äußern Schweidnizschen Gasse ohnweit der Brücke an, geht von Morgen gegen Abend zu bis zur Graupegasse, und hat diesen Namen von ihrem Erbauer Kaiser Karl *IV.* erhalten, der solche bey Erweiterung der Stadt über den Ohlaufluß angelegt hat. Auf dieser Gasse befinden sich nebst vielen guten Häusern, welche meist von Honoratioren bewohnt werden, das königliche Palais, die Ober-Salzcasse, das Kapuzinerkloster und die Kirche der Reformirten, auch das große Izigsche Haus.

13. Die Catharinen- insgemein die Catterngasse genannt, fängt am Ende der Albrechtsgasse bey der Dominikanerkirche an, und führt herunter auf den Neumarkt; sie hat den Namen von dem, auf solcher befindlichen Nonnenkloster St. Katharinä.

14. Das Dorotheengässel, ist sehr enge, und führt aus der Carlegasse dem Dorotheensteige gegenüber zur Dorotheen- oder Minoritenkirche, von welcher es seinen Namen hat.

15 Das Einhorngässel, geht vom Neumarkt am Eckhause zum Einhorn herunter gegen das Vinzenzkloster zu.

16. Die Engelsburg, wird die Gasse genannt, durch welche man von der Muhlgasse am Ecke der Graßischen Buchdruckerey nach dem Kuttelhofe zu gehet.

17. Das Flederwischgässel, führt von der Schweidnitzschen Gasse zwischen dem ehemaligen Schwiebogen und der Brücke gegen das Armenhaus zu; jetzt erbaut der Herr Geheimerath Werner in der Gegend ein schönes Haus.

18. Die alte Gerbergasse, heissen einige Häuser hinter der Jesuiterkirche.

19. Der Graben, an der Stelle, wo ehedem der Stadtwallgraben gewesen, liegt gleich hinterm Kugelzipfel, und wird in den alten und neuen Graben eingetheilt. Der alte Graben führt rechterhand hinbis zum Schwiebogen auf der Mäntlergasse; der neue Graben geht linkerhand hinum zur Kätzelkunst in der Neustadt.

20. Der alte Graben, ist eine von obiger unterschiedene Gasse, wird insgemein von einem hier befindlichen Wirthshause zum goldnen Rade, die goldne Radegasse genannt, nimmt den Anfang bald hinter der Brücke auf der äußern Reuschen Gasse, und endiget sich auf dem Judenplatze hinter der Siebenradebrücke. Auch hier ist vor Erweiterung der Stadt der Wallgraben gewesen.

21. Die Groschegasse, führt dem Huthmachersteige gegenüber von der Hummerey zum Sichdichfür, und rechts in das Wanzegässel.

22. Die Graupegasse, geht hinter der Siebenradebrücke von der Carlsgasse zur Stadtmauer, ist breit, aber zum Theil schlecht bebauet. Hier ist die jüdische Unterrichtsschule.

23. Die Gute-Graupe, fängt am Neumarkt bey der blauen Marie an, reicht bis zum Schwiebogen, wodurch man in die Neustadt geht.

24. Die Harnischgasse, wird ein Theil der Hummerey, oben bey der Christophorikirche gegen die Weidegasse zu, genannt; sie soll ihren Namen von den hier wohnenden Webern erhalten haben, die ehedem eine Art Leinwand, oder Zeug, Harras genannt, verfertigten.

Henkergässel, s. Rittergässel.

25. Die Herrngasse, führt vom Salzringe auf die Odergasse, zum Elisabethkirchhofe, und zur Mühl- oder Windgasse; sie ist breit, regulär in gleicher Linie angelegt, und mit besonders guten Häusern bebauet.

26. Der **Hintermarkt**, führt mitten von der Morgenseite des großen Ringes, oder vom Kränzelmarkte in die Brustgasse, und zur Maria Magdalenenkirche. Hier haben viele Weiber allerhand Grünzeug, Kräuter und Vögel feil.

27 Der **Hirsewinkel**, heißt ein schmales schmutziges Gäßchen ohne Ausgang, liegt rechts auf der äußern Nicolaigasse.

28. Die **Hummerey**, ist eine zwar ziemlich lange, aber krum gebaute Gasse, enthält auch keine sonderlichen Häuser, fängt auf der äußern Schweidnizischen Gasse bald hinter der Ohlaubrücke der Karlsgasse gegenüber, an, geht links an der Ohlau hin, wird nach und nach immer breiter, und endiget sich bey der Christophorikirche, wo sodann die Harnischgasse anstößt, aus welcher man vollends in die Weidegasse kommt.

29. Die **Hundhäuser**, oder Hinterhäuser, sind eine enge Gasse, welche kurz vor der Ohlaubrücke auf der Reuschen Gasse anfängt, links hinum führt, und sich beym Riemberghof am Roßmarkt vor der Siebenradebrücke endiget.

30. Die **Judengasse**, fängt unten auf der Schubrücke beym Ursulinerkloster an, durchschneidet die Schmiedebrücke, und gehet bis in die Stockgasse unten unweit der Fischerpforte. Sie führt diesen Namen noch von den Juden, welche in alten Zeiten hier in der Nähe der königlichen Burg (wo jetzt das Jesuiterkollegium ist) häufig gewohnet haben. Ein Kaufmannshaus an der Ecke der Schmiedebrücke und der Judengasse, heißt die Judenschule; wahrscheinlich hatten sie damals in diesem Hause ihre Synagoge oder Schule.

31. Die **Junkerngasse** fängt Mittagwerts am Salzringe beym Oberamtshause an, führt links herum, durchschneidet die innere Schweidnizische Gasse, und erreicht ihr Ende beym Schwiebogen auf der Pfarrgasse. In derselben sind das Oberaccis- und Oberpostamt; unter den hier befindlichen meist guten Häusern zeichnet sich vorzüglich das ehemals v. Tauenzienische Haus aus.

32. Der **Kätzelberg**, reicht von der grünen Baumbrücke hinter der Ohlau hinum bis in die Neustadt zur Kätzelkunst. Ob diese Wasserleitungskunst von der Gasse oder die Gasse von der Kunst den Namen hat, weiß ich nicht; ich glaube eher, daß es der Ketzerberg heissen soll. Es giebt hier meist schlechte Häuser.

Der **kleine Markt**, ist keine Gasse, sondern so heißt nur der Schwiebogen, der vom Naschmarkt in die Stockgasse führt.

33. Die **Klemptnergasse**, fängt auf der Altbüssergasse an, wo die Messergasse aufhört, und führt vom Eckhause zum goldnen Herz weiter bis auf den Neumarkt.

34 Der **Kugelzipfel**, ist am Ende der Albrechtsgasse, und geht am Dominikanerhofe hinum bis zum Schwiebogen, welcher hinaus auf den Graben und zur grünen Baumbrücke führt.

35. Das **Kühgäßel**, liegt von der Albrechtsgasse am Hazfeldschen Palais herunter bis auf den

Neumarkt zwischen der Aloe und den drey Tauben. Es wird auch theils das Veits- theils das Ziegengässel genannt.

Die Kühscheide, ist keine Gasse, sondern so ward ehehin der Platz über der Hirschbrücke zwischen der Hummerey und der Christophorikirche genannt, weil in den ältesten Zeiten vor Erweiterung der Stadt hier ein Viehtrieb gewesen, wo sich sodann die Kühe ꝛc., wenn sie von der Weide gekommen, theils nach dem Schweidnizschen theils nach dem Ohlauschen Thore hingewendet. Jetzt gehört dieser Ort eigentlich noch zur Hummerey, die hier am breitesten ist.

36. Die Kupferschmiedegasse, gehört mit zu den längsten Gassen in Breslau, nimmt ihren Anfang auf der Odergasse bey den großen Fleischbänken, lauft in grader Linie von Abend gegen Morgen fort, durchschneidet die Stockgasse, Schmiedebrücke und Schubrücke, und endiget sich auf der Altbüssergasse bey den kleinen Fleischbänken, wo gegenüber die Bäckergasse vollends auf den Neumarkt führt. Diese Straße hat einige ansehnliche Häuser.

37. Das Langeholzgässel, geht von der Albrechtsgasse neben dem Hazfeldschen Palais herunter bis auf den Neumarkt zu den kleinen Fleischbänken.

38. Die große Mahlergasse auch Sandgasse genannt, führet vom Neumarkt bey dem königlichen Münzamt herunter am Zeughause vorbey zum Sandthor.

39. Die

39. Die kleine Mahlergasse, führt von der Odergasse an den großen Fleischbänken hinum auf die Wind- oder Mühlgasse. Diese Straße wird auch hintern Bänken genannt.

40. Die Mäntlergasse, geht von der Albrechtsgasse beym weißen Storch hinauf bis zum Schwiebogen, und durch solchen auf den Graben.

41. Die Messergasse, fängt unten auf der Odergasse beym goldnen Baum an, durchschneidet die Stockgasse, Schmiedebrücke und Schubrücke, und endiget sich auf der Altbüssergasse bey den drey Ankern, der Klemptnergasse gegenüber, die vollends auf den Neumarkt führt. Sie hat also mit der Kupferschmiedegasse einerley Länge, ist auch in grader Linie angelegt, aber mit schlechtern Häusern bebaut, und wegen der vielen Wirthshäuser und da sie nicht breit ist, meist schmutzig.

42. Das Nadlergässel, ist ein enges Gäßchen von der Schmiedebrücke bey der Röhre über die Stockgasse hinweg bis dem Elisabethkirchhofe gegenüber auf die Odergasse beym grünen Hirsch.

43. Die neue Weltgasse, geht hinter dem Nikolai Schwiebogen und der Ohlaubrücke von der äussern Nikolaigasse linkerhand hinum bis auf die Reuschegasse hinter die Brücke. Ehedem wurde sie die Clausgasse genannt.

44. Die Nikolaigasse, ist eine Hauptstraße, welche unmittelbar zum Nikolaithore führt. Sie wird eingetheilt in die innere und äußere Nikolaigasse; erstere fängt vornen am Ringe beym Elisabeth-

bethkirchhofe an, und reicht bis zum Schwiebogen; letztere geht vom Schwiebogen vollends hinaus bis zum Thore. Beyde Gassen machen eine Linie vom Ringe bis zum Thore, nur beym Barbarä Kirchhofe ist solche etwas gekrümmet.

45. Die **Ochsengasse**, führt von der innern Nikolaigasse bey der gelben Marie herunter nach dem Kuttelhofe zu, ist schmal, und wegen den hier befindlichen Schlachtviehställen sehr unsäuberlich.

46. Die **Odergasse**, ebenfalls eine Hauptstraße geht vom Ringe an Elisabethkirchhofe herabwerts gegen Mitternacht bis zum Oderthore.

47. Die **Ohlausche Gasse**, auch eine Hauptstraße, führt unmittelbar vom Ringe bey der goldnen Krone gegen Morgen zu bis zum Ohlauschen Thore. Sie wird durch einen Schwiebogen in die innere, oder große, und in die äußere, oder kleine Ohlausche Gasse eingetheilt; die erste reicht vom Ringe bis an den Schwiebogen, die letztere vom Schwiebogen bis ans Thor.

48. Die **Ober-Pfnorrgasse**, geht von der Ohlauschen Gasse beym Hirsch und dem Doppelbierhause vorbey bis zum Hutmachersteig.

49. Die **Unter-Pfnorrgasse**, geht von der Ohlauschen Gasse beym großen Christoph bis zum Schwiebogen auf die Hirschbrücke zu.

50. Das **Predigergäßel**, führt aus der Bischofgasse querüber in den Magdalenen-Kirchhof, ist in der Mitte etwas hoch, und es heißt daher, daß hier das höchste Pflaster in Breslau sey.

51. Die **Polnische Gasse**, ist in der Neustadt, wo man in solche bis zum Sandthore durch gehet.

52. Das **Rabinergäßel**, führt von der Schubrücke zur Exjesuitenkirche und alten Gerbergasse.

53. Die **Reifergasse**, liegt rechterhand von der äußern Nikolaigasse hinter dem Schwiebogen nach dem Burgfelde zu.

54. Die **Reuschegasse**, gehört unter die Hauptstraßen, weil sie unmittelbar zum Nikolaithore führt. Der Anfang derselben vom weißen Löwen am Salzringe bis zur Ohlaubrücke heißt die innere, der übrige Theil aber von der Brücke bis zum Thore die äußere Reuschegasse.

55. Die **Ritrergasse**, fängt bey der königlichen Cammer an, und lauft in einer krummen Linie an dem Matthiä- Clarä- und Vinzenzkloster hinum bis ans Sandthor.

56. Das **Rittergäßel**, geht unten bey der Fischerpforte von der Stockgasse hin bis auf die Odergasse zur goldnen Krähe am Thor, ist schmal und schmutzig, hieß ehedem die Henkergasse, weil hier die Wohnung des Nachrichters war.

57. Die **Rosengasse** in der Neustadt, worauf das Elisabethinernonnenkloster befindlich.

58. Der **Roßmarkt**, ist eine breite Gasse oder Platz, der hinten vom Oberamtshause bis zur Siebenradebrücke hinum reicht, und mit guten Häusern, worunter das v. Pachalysche das vorzüglichste, bebauet ist. Vormals wurde hier der Pferdemarkt gehal-

gehalten; gegenwärtig aber wird hieher viel Heu zum Verkauf gebracht.

59. Das **Sammetgäßel**, oder das **Weintraubengäßel**, liegt linkerhand am Ohlauschen Schwiebogen beym Kretschmerhause zur Weintraube, und führt zum Schwiebogen in der Mäntlergasse.

60. Die **Schmiedebrücke**, geht in einer langen Linie vom Ringe herunter bis zur Exjesuitenkirche und zum Burgthore.

61. Die **Schubrücke**, ist eine lange, breite und gut bebaute Straße, welche oben von der Albrechtsgasse beym Elephanten herunter bis an die Matthiaspforte in grader Linie lauft.

62. Die **Schweidnizsche Gasse**, fängt am Ringe an, und führt zum Schweidnizschen Thore. Der Theil vom Ringe bis zum ehemaligen Schwiebogen heißt die innere oder große, die andere Hälfte aber vom Schwiebogen bis zum Thore die kleine, oder äußere Schweidnizsche Gasse; welcher Unterschied aber nunmehro aufhört, da der Schwiebogen abgebrochen, und diese Gasse dadurch und durch die Erbauung des Wernerschen Hauses verschönert wird.

63 Der **Seitenbeutel**, ist eine enge Gasse gleich hinterm Ohlauschen Schwiebogen rechts hinum, hat weiter keinen Ausgang als durch ein Kretschamhaus auf der innern Ohlauschen Gasse.

64. Das **Sitzegäßel**, auf der äußern Nikolaigasse, hat auch keinen Ausgang.

65. Der **Sperlingsberg**, nimmt seinen Anfang unten am Ende der Schmiedebrücke beym Jesuitenkollegio an, geht links am Universitätsgebäude hinum, und endiget sich bey der Fischerpforte in der Stockgasse.

66. Das **Tannichgäßel**, geht vom Neumarkt an der Ecke bey den zwey Tauben herunter in die Rittergasse zur Vinzenzkirche.

67. Die **Taschengasse**, führt aus der äußern Ohlauschen Gasse rechts hinaus beym Comödienhause vorbey bis zur Stadtmauer.

68. Die **Thalgasse**, ist in der Neustadt, und führt aus der breiten Gasse links hinunter gegen die Badstube zu; sie wird darum so genannt, weil sie etwas tief liegt.

69. Das **Todtengäßel** in der Altstadt, geht links von der Nikolaigasse herüber in die äußere Reusche Gasse beym großen Meerschif.

70. Das **Todtengäßel** in der Neustadt, führt aus der breiten Gasse in die Rosengasse.

71. Das **Töpfergäßel** in der Altstadt, geht von Nikolai Schwiebogen hinum auf die Reusche Gasse.

72. Das **Töpfergäßel** in der Neustadt, führt von der breiten Gasse zur Kirche St. Bernhardin.

Das **Veitegäßel**, s. **Kühgäßel**.

73. Der **Venusberg**, geht von der Odergasse unten beym Thore an der Stadtmauer hinum bis

zur

zur Mühlpforte, und hat diesen Namen noch von einem nicht edlen Hause, welches ehedem hier gewesen.

74. Das **Wanzegässel**, liegt linkerhand auf der äußern Schweidnizschen Gasse, nächst dem Hieronymithospital, und führt von da in den Sichdichfür, einen Winkel zwischen diesem und der Graschegasse.

75. Die **Weidegasse**, geht rechts hinter der Ohlauschen Brücke am Christophorikirchhofe hinauf zur Stadtmauer, wo man dann weiter in die Taschengasse gehen kann. Die neuen Häuser oben, so zwischen der Weide- und Taschengasse liegen, werden die **Königshäuser** genannt, weil solche nach dem siebenjährigen Kriege, wo die alten durch die Zersprengung des Pulverthurms ruinirt wurden, auf königliche Kosten retablirt worden. In den ältern Zeiten soll hier eine Viehweide gewesen seyn.

76. Die **Weisgerbergasse**, geht links vom Kuttelhofe hinauf zur Nikolaigasse, in welche sie zwischen dem Schwiebogen und der Ohlaubrücke kommt.

77. Die **Windgasse**, oder zum Theil auch die **Mühlgasse** genannt, fängt auf der Odergasse an, und geht beym Elisabethkirchthurm herunter bis zur Mühlpforte.

78. Die **Wurstgasse**, führt von der Albrechtsgasse am Hintertheile des Magdalenkirchhofes hinauf bey den zwey Kegeln in die Ohlausche Gasse.

C. Brü-

C. Brücken und Steige in der Stadt.

Derjenige Theil der Stadt, welcher bey der Erweiterung Breslaus über den Ohlaufluß erbauet worden, hat mit dem andern disseits der Ohlau mittelst verschiedener Brücken und Steige Gemeinschaft. Dergleichen Brücken giebt es zwölfe, worunter 7 gemauert, 5 nur von Holz sind, und 4 Steige. Die Brücken haben folgende Namen:

1. Die **Goldbrücke**, ist in der Neustadt beym Einfluß eines Arms von der Oder in die Stadt durch einen Schwiebogen, welcher 1595 angelegt worden. Sie ist von Holz.

2. Die **Gutegraupenbrücke**, worüber man aus der Altstadt in die Neustadt durch den Schwiebogen des Gefängnisses, die Gutegraupe genannt, gehet; ist gemauert.

3. Die **Kätzelbrücke**, in der Neustadt beym Einfluß des Oderarms in die Ohlau an der Kätzelkunst, ist von Holz.

4. Die **grüne Baumbrücke**, hinter dem Schwiebogen vom Kugelzipfel gegen die äußere Ohlausche Gasse, ist gemauert und 1554 erbaut worden. Sie hat ihren Namen von einem gegenüberstehenden Kretschmerhause zum grünen Baum genannt.

5. Die **Ohlausche Brücke**, hinter dem Schwiebogen, ist gemauert.

6. Die **Hirschbrücke**, bey der Kühscheide auf der Hummerey, ist von Holz, doch gepflastert; sie erhält ihren Namen von einem gegenüber befindlichen Mälzerhofe zum rothen Hirsch.

7. Die Schweidnitzsche Brücke, bey dem ehemaligen Schwiebogen, ist gemauert.

8. Die Oberamtsbrücke, führt hinter dem Oberamtshause auf die Karlsgasse, ist gemauert, und 1558 gebaut worden.

9. Die Siebenradebrücke, hinter dem Riemberghofe auf die Antoniengasse zu, bey der Siebenrademühle, ist von Holz.

10. Die Reuschebrücke, auf der Reuschegasse, ist gemauert.

11. Die Nikolaibrücke, hinterm Schwiebogen auf der Nikolaigasse, ist gemauert.

12. Die Allerheiligenbrücke, hinterm Kuttelhofe, wo man dann aufs Burgfeld und zum Krankenhospital Allerheiligen gehet; ist von Holz.

Steige.

1. Der Christophoristeig, führt hinterm Ohlauschen Schwiebogen rechterhand zu der Kirche dieses Namens.

2. Der Hutmachersteig, führt hinter dem Armenhause zur Hummerey und Groschegasse.

3. Der Dorotheensteig, führt vom großen Ringe aus dem alten Galgengässel zur Karls- und Dorotheengasse.

4. Der Weisgerbersteig, führt aus der Reifergasse aufs Burgfeld.

Von

Von den Gebäuden.

Die sämmtlichen Gebäude, woraus die Stadt und Vorstadt Breslau bestehet, sind entweder öffentliche oder Privatgebäude.

Die öffentlichen Gebäude zerfallen natürlich in drey Hauptabtheilungen, als:

I. In Kirchliche.

II. In Königliche.

III. In Städtsche.

Unter die erstern rechne ich Kirchen, Klöster, Schulen, Hospitäler, Pfarrhäuser ꝛc. und was immer zu geistlichen oder milden Stiftungen gehört.

Unter die zweyten alle Gebäude, welche entweder als Amtshäuser zu den landesherrlichen Dicasterien gehören, oder unter dem Gouvernement stehen.

Unter die dritten endlich sämmtliche Gebäude, die entweder das Eigenthum gemeiner Stadt, oder einzelner Communitäten sind, und zum öffentlichen Gebrauche dienen.

Besonders ist Breslau sehr reichlich mit Kirchen versehen, welche den Einwohnern nicht nur Gelegenheit verschaffen, ihren Religions-Uebungen nach Musse obliegen zu können, sondern auch der Stadt

von Außen wegen den vielen Thürmen ein vorzüglich gutes Ansehen geben. Denn man zählt in der Stadt und den Vorstädten überhaupt 35 Kirchen; (ohne die in den Hospitälern ꝛc) darunter sind 26 den Katholicken und 9 den Protestanten gehörige. Unter den katholischen befinden sich 1 Dohmstift, 1 Collegiatstift, 9 Mannsklöster und Kirchen, 5 Nonnenklöster und Kirchen, 10 andere einzelne Kirchen. Von diesen 26 Kirchen haben 11 das Parochialrecht; die übrigen sind theils als bloße Klosterkirchen, theils als Filialkircheu zu betrachten.

Unter den protestantischen Kirchen sind 8 evangelisch-lutherische, 1 reformirte. Von den lutherischen Kirchen sind 4 Pfarr- die andern 4 blos Filialkirchen.

Die hiesigen Schulen und Hospitäler theilen sich in katholische, protestantische und jüdische ab. Man zählt derselben, Schulen: 13 katholische, 8 protestantische und 1 jüdische. Hospitäler: 4 katholische, 12 protestantische und 1 jüdisches.

Aus nachstehender Eintheilung wird sich das Nähere ergeben. Ich will zuerst ein summarisches Verzeichniß aller so wohl öffentlichen als Privatgebäude von Breslau aufführen, um die Haupzahl derselben bestimmen zu können; dann aber soll die Beschreibung der merkwürdigsten folgen.

§. 1.

§. 1.

Verzeichniß derer Gebäude in der Stadt und den Vorstädten zu Breslau überhaupt.

A. Oeffentliche,

und zwar:

I. Kirchliche.

1. Katholische Kirchen und Klöster.

a) Pfarrkirchen.

Die Kathedralkirche zu St. Johann.
Die Kollegiatkirche zum heil. Kreuz.
Die Kirche zu St. Mauriz.
Die Kirche zu St. Michael.
Die Kirche zu St. Nikolai.
Die Kirche zum heil. Leichnam oder *Corp. Christi.*

Zusammen 6

b) Filialkirchen.

Die Kirche zu St. Martin.
Die Kirche zu St. Peter und Paul.
Die Kirche zu St. Aegidius
Die Kirche zu St. Lorenz,
Die Kirche zu St. Anna.
Die Kirche zu St. Agnes.

Zusammen 6

c) Mannsklöster.

Die Kirche und das Kloster zu U. L. Frauen.
Die Kirche und das Kloster zu St. Vinzenz.
Die Kirche und das Kloster zu St. Matthiä.
Die Kirche und das Kloster zum Namen Jesu, oder die Jesuiten.
Die Kirche und das Kloster zu St. Adalbert,
Die Kirche und das Kloster zu St. Dorothea.
Die Kirche und das Kloster zu St. Anton.
Die Kirche und das Kloster zu St. Hedwig.
Die Kirche und das Kloster der barmherzigen Brüder.

Zusammen 9

d) Nonnenklöster.

Die Kirche und das Kloster zu St. Klara.
Die Kirche und das Kloster zu St. Katharina.
Die Kirche und das Kloster zu St. Jakob.
Die Kirche und das Kloster zu St. Ursula.
Die Kirche und das Kloster zu St Elisabeth.

Zusammen 5

Summa aller katholischen Kirchen und Klöster 26

2. Evangelisch-Lutherische Kirchen.

a) Pfarrkirchen.

Die Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth.
Die Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena
Die Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin.
Die Haupt- u. Pfarrkirche zu 11000 Jungfrauen

Zusammen 4

b) Fi-

b) Filialkirchen.

Die Kirche zu St. Barbara.
Die Kirche zu St. Christophori.
Die Kirche zu St. Salvator.
Die neue Begräbnißkirche.

Zusammen 4

Summa der evangelisch-lutherischen Kirchen 8

Es sind zwar noch: 1. Im u. beym Hospital zur heil. Dreyfaltigkeit, 2. zu St. Hieronymi, 3. zu Allerheiligen, 4. im Zuchthause, als kleine Kirchen vorhanden; da solche aber nur als Hauskapellen zu betrachten, so werden sie hier nicht unter der Zahl der eigentlichen Kirchen, sondern unten bey den Hospitälern mit aufgeführt.

3. Die Kirche der Reformirten. 1

Summa aller Kirchen in und vor Breslau 35

Außer den ordentlichen Kirchen befinden sich auch hier: Ein Betsal der Herrnhuter Gemeine. Ein Betsal der Griechen und Russen. Beyde sind aber in Privathäusern.

Die jüdischen Betschulen befinden sich ebenfalls nur in Privathäusern.

4. Schulgebäude.

a) Katholische.

Die Universität bey den Exjesuiten.
Das Convict St. Josephi bey den Exjesuiten.
Das Alumnat auf dem Dohme für angehende Geistliche.

Das Seminarium, oder die Trivialschule auf dem Dohme.
Die kleine Schule zum heil. Kreuz daselbst.
Die kleine Schule beym Sandkloster.
Die kleine Schule beym Matthiaskloster.
Die kleine Schule beym Dorotheenkloster.
Die kleine Schule beym Dominikanerkloster.
Die kleine Schule bey St. Mauriz.
Die kleine Schule bey St. Michael.
Die kleine Schule zu St. Nikolai.
Die Mädchenschule bey den Ursulinernonnen ist im Kloster.

Oeffentliche katholische Schulgebäude 12

b) Evangelischlutherische Schulen.

Das Gymnasium zu St. Elisabeth 3
Das Gymnasium zu St. Maria Magdalena 3
Das Pensionairhaus, so aber nun wegen Mangel der Pensionairs an bürgerliche Personen vermiethet ist.
Die Schule zu St. Bernhardin in der Neustadt. 1
Die neue Pfeifersche Schule daselbst. 1
Die Schule bey 11000 Jungfern. 1
Das Seminarium für Stadt- und Landschullehrer ist in Privathause
Die Jungfernschule zu Maria Magdalena 1

Oeffentliche evangelische Schulen 10

c) Die Friedrichsschule bey den Reformirten 2

d) Die jüdische Unterrichts- oder Wilhelmsschule 1

Summa aller öffentlichen Schulgebäude 25

Nebst

Nebst' aufgeführten öffentlichen Schulen giebt es noch verschiedene deutsche Privatschulen, als: 7 in der Elisabethparochie, 5 in der Maria Magdalenaparochie, 1 in der Bernhardinparochie, 9 vor den Thoren. Doch werden solche nur in Privathäusern gehalten. Auch sind noch einige jüdische Privatinformationen vorhanden.

5. Pfarr- und Kirchenbedientenhäuser.

Auf dem Dohme:	Die bischöfliche Residenz	1.	
	Curien der Dohmherrn	18.	19
Bey St. Elisabeth:	Predigerhäuser	6.	
	Kirchbedientenhäuser	6.	12
Bey St. Mar. Magd.	Predigerhäuser	5.	
	Kirchbedientenhäuser	5.	10
Bey St. Bernhardin:	Predigerhäuser	3.	
	Kirchbedientenhäuser	3.	6
Bey 11000 Jungfern:	Predigerhäuser	2.	
	Kirchbedientenhäuser	1.	3
Bey St. Barbara			3
Bey St. Christophori			2
Bey St. Salvator			2
Bey St. Nikolai			1
Bey St. Michaelis			3
Bey St. Mauriz			2
Bey den Reformirten			1

Summa der Prediger- und Kirchbedientenhäuser 64

6. Hospitäler.

a) Katholische.

Das Orphanotrophium für adeliche arme Kinder.
Das Hospital zu St. Elisabeth beym Matthiasstift.
Das Kinderhospital zur schmerzhaften Mutter.
Das Hospital zu St. Lazari vorm Ohlauschenthore.

Zusammen 4

b) Evangelische.

Das Hospital zur heil. Dreyfaltigkeit.
Das Hospital zu St. Hieronymi.
Das Hospital zum heil. Grabe, für Kinder.
Das Hospital zu St. Bernhardin.
Das Hospital zum heil. Geist.
Das Hospital zu 11000 Jungfern.
Das Hospital zu Allerheiligen, für Kranke.
Das Hospital zu St. Hiob, für Venerische.
Das Hospital für arme Kaufleute.
Das Kinderhospital in der Neustadt.

Zusammen 10

Das gemeine Stadtarmenhaus am Arbeitshause 1
Das Armenhaus der Reformirten vorm Nik. Thore 1
Jüdische Armen- und Begräbnißhäuser 2

Summa aller Hospitäler ꝛc. 18

An kirchlichen und milden Stiftungsgebäuden sind demnach in und vor Breslau überhaupt:

Kirchen und Klöster	35
Schulhäuser	25
Pfarr- und Kirchenbedientenhäuser	64
Hospitäler und Armenhäuser	18
Summa	142

II. Kö-

II. Königliche Gebäude.

a) Amts- und Gouvernementshäuser.

Das königliche Palais auf der Karlsgasse.
Das Oberamtsregierungshaus am Salzringe.
Die Kriegs- und Domainenkammer auf der Schubrücke.
Das zweyte Cammerhaus, oder Controlle.
Das dritte Cammerhaus, oder Hauptmanufactur-Casse.
Die Charten- und Stempel-Cammer auf der Albrechtsgasse.
Das Ober-Proviantamtshaus, in welchem zugleich das Oberforstamt befindlich, auf der Schuhbrücke.
Das Obersalzamtshaus auf der Karlsgasse
Das erste Münzamtshaus am Neumarkt.
Die Münze an der Matthiasschanze.
Das Ober-Accis- und Zollamtshaus am Ringe.
Das Ober-Postamtshaus auf der Junkerngasse.

Amtshäuser 12

*)

b) Ca-

*) Das Oberbergamt und die beyden Steuerämter sind hier um deßwillen nicht aufgeführt, weil solche in Privathäusern nur zur Miethe wohnen.

b) Casernen und Casematten.

Casernen: 1 auf dem Barbarä Kirchhofe für Wendessen.
— 1 im Kreuzhofe, für das v. Borkſche Regiment.
— 2 auf der Weidegasse, für Hohenlohe und Wendessen
— 2 in der Neustadt, für Hohenlohe und Bork.
— 2 im Bürgerwerder, deren eine aus verschiedenen Flügeln bestehend, für die Artillerie, die andere für die v. Borkschen Grenadier bestimt sind.

Zusammen 8.

Casematten: 1 auf dem Barbarä Kirchhofe.
— 1 im Kreuzhofe.
— 2 beym Friedrichsthor.

Zusammen 4.

Summa Casematten und Casernen 12

c) Lazarethe.

Das große Garnisonlazareth in der Neustadt.
Das neue für die Artilleristen im Bürgerwerder.
Das für die Grenadier daselbst.
Das für die Kavallerie vorm Nikolai Thore.

Zusammen 4

d) Wachthäuser,

Die Hauptwach am Ringe, erst neu gebaut 1.
Thorwachthäuser überhaupt . 15.

Zusammen 16

c) Ver-

e) Verschiedene andere Gebäude.

Accise- und Zollhäuser an den Thoren 8.
Zeughäuser: 1 am Sandthore, 1 auf dem Burgfelde . 2.
Proviant- und allerhand Magazingebäude 6.
Die neue große Bäckerey am Springstern 1.
Die Salzfactorey im Bürgerwerder 1.
Die Eisenniederlage . 1.
Die Stückgießerey auf der Taschengasse 1.
Der Nickelstock, eine Frohnveste für Gouvernements-Arrestanten 1.

Zusammen 21.

Summa aller königlichen Gebäude 65

III. Städtische Gebäude.

Worunter alle diejenigen Gebäude begriffen sind, welche theils dem Magistrat, oder der gemeinen Stadt, theils bürgerlichen Communitäten gehören, und bestehen in folgenden:

Das Rathhaus . . 1.
Die Stadtwaage . . 1.
Die Marställe, wovon einer am Neuschen, der andere am Schweidnitzschen Schwiebogen; bey letztern befindet sich auch eine Schmiede 2.
Die Zollhäuser . . 2.

Das

Das Magazingebäude	1.
Das Stockhaus	1.
Die Leihbank	1.
Die Wasserleitungshäuser	3.
Die Malzhäuser, wovon 6 dem Magistrat und 12 der Kretschmerzunft gehören	18.
Amtswohnungen für städtsche Offizianten	29.
Die Brodt- und Schuhbänke	2.
Das Tuchhaus	1.
Der Packhof oder Niederlage	1.
Die Zuckerraffinerie	1.
Die Kaufmannsbörse	1.
Der Kaufmannszwinger	1.
Das Bürgerschießhaus	1.
Das Komödienhaus	1.
Der Schlacht- oder Kuttelhof	1.
Das Landschafthaus	1.
Das Gasthaus, Neu-Berlin genannt	1.
Summa der städtschen Gebäude	71

An öffentlichen Gebäuden sind also überhaupt in und vor der Stadt Breslau:

Kirchliche	142.
Königliche	65.
Städtsche	71.
Zusammen	278.

B. Pri-

B. Privathäuser.

a) In der Stadt.

Unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats befinden sich	1953
In den Klösterhöfen, und andere, so nicht unter der Jurisdiction des Magistrats stehen	50
Summa der Privathäuser in der Stadt	2003

b) In den Vorstädten,

und zwar:

1. Vor dem Sandthore.

Auf dem Sande	54
Auf den Bleichen	14
Auf dem Springstern oder Brigittenthal	14
Auf dem Dohme	40
Auf dem Hinterdohme	89
Auf der Archidiaconat-Jurisdiction	28
Zu Neuscheutnig	54
Zusammen vorm Sandthore	293

2. Vor dem Ohlauer Thore.

Auf der Hintergasse	9
Auf der Weingasse	68
Auf der Wallgasse	38
Auf der Archidiaconat-Jurisdiction	22
Zusammen vorm Ohlauer Thore	173

3. Vor dem Ziegelthore 1

4. Vor

4. Vor dem Oderthore.

Auf der Stadt-Jurisdiction	10
Auf der Matthiästifts-Jurisdiction	21
Auf der Vinzenzstifts-Jurisdiction	91
Auf der Klingelgasse	15
Auf der Rosengasse und Ochsenplatz	19
Auf der Viehweide	12
Auf der Kühgasse	29
Auf dem alten Schießwerder	3
Auf dem Sandberg	66
Auf dem Schießberg	6
Auf der Buchhalterey	8
Auf der Matthiasgasse	24
Auf dem Leimdamm	25
Hinter den drey Brücken	3
Ueber der alten Oder	7
Hinter 11000 Jungfern	2
Im Bürgerwerder	43
Zusammen vorm Oderthore	384

5. Vorm Schweidnizschen Thore.

Auf dem großen Anger	24
Auf dem kleinen Anger	20
Auf dem neuen Anger	14
Im Freyheitsgässel	12
Zusammen vorm Schweidn. Thore	70

6. Vor

6. Vor dem Nicolaithore.

Auf der Sandgasse	76
Auf der kurzen Gasse	17
Auf der Fischergasse	10
Auf der Platzseite	6
Auf dem Stadtguth	4
Auf der Tschepine	35
Auf der Schifvogelgasse	24
Zusammen vorm Nicolaithore	172

Vor den Thoren sind demnach überhaupt:

In der Vorstadt	No. 1	293
—	No. 2 und 3	174
—	No. 4	384
—	No. 5	70
—	No. 6	172
Summa aller Privathäuser in Vorstädten		1093
Hierzu die Privathäuser in der Stadt		2003
Summa aller Privathäuser überhaupt		3096
Hierzu die öffentlichen Gebäude in und vor der Stadt		278
Zusammen		3374

Dann sind dazu noch zu zählen:

einzelne Scheunen	228
einzelne Stallungen	829
Summa aller Gebäude überhaupt	4431

Unter den Privathäusern befinden sich

10 Mahlmühlen, diese heissen:

Die große Vordermühle mit 12 Gängen.
Die neue Mühle.
Die Werdermühle.
Die Marienmühle } auf dem Sande.
Die Clarenmühle } auf dem Sande.
Die Leichnamsmühle } auf dem Sande.
Die Krötemühle } vorm Ohlauschen Thore.
Die Knopfmühle } vorm Ohlauschen Thore.
Die Siebenrademühle in der Stadt, welche wahrscheinlich jetzt um der Ohlau einen bessern Gang zu verschaffen, kaßirt werden wird.
Die Matthiasmühle vor der Matthiaspforte.

1 Papiermühle.
3 Walkmühlen, als die Tuch- Stricker- und Weissgerberwalke.
1 Schleifmühle.
1 Spiegelglasschleifmühle.
2 Lohmühlen.

Zusammen 18 Wassermühlen.
3 Windmühlen.

28 öffentliche Gast- und Wirthshäuser: in der Stadt 17, in der Vorstadt 11

38 privilegirte Caffeehäuser: in der Stadt 15, in der Vorstadt 23

9 Apothecken, nämlich 1) die Wernersche, 2) die Schindlersche, 3) die Heidersche, 4) die Zehnersche, 5) die Schmidtsche, 6) die Paritiussche, 7) die Dumpigsche, 8) die Gedesche Hofapothecke, 9) die Jesuiterapothecke.

3 Buchdruckereyen.

Da

Da viele Privathäuser in der Stadt theils gewisse Zeichen führen, theils sonst eigentliche Namen haben, so will ich alle diejenigen, welche ich habe ausfindig machen können, hier in alphabetischer Ordnung anmerken.

Kretsch. H.

A. B. C. das goldne, auf der Albrechtsgasse.
Adam und Eva, auf der Schmiedebrücke.
Adler, der goldne, am großen Ringe.
Adler, der goldne, auf der Schmiedebrücke 1
Adler, der goldne, daselbst.
Adler, der goldne, auf der Büttnergasse
Adler, der goldne, über der Siebenradebrücke.
Adler, die drey goldnen, auf der Odergasse.
Adler, der rothe, auf der Nikolaigasse 1
Adler, der rothe, auf der Mäntlergasse.
Adler, der blaue, auf der Schubrücke 1
Adler, der grüne, auf der Schweidnitzer Gasse 1
Adler, der weiße, auf der Ohlauschen Gasse 1
Adler, der schwarze, auf der Reuschen Gasse 1
Adler, der schwarze, auf der Ohlauschen Gasse 1
Adler, der schwarze, auf der Schmiedebrücke 1
Adler, der schwarze, auf der Antoniengasse.
Adler, der fliegende, am Neumarkt.
Adler, der kaiserl. goldne am Hintermarkt Apoth.
Aloe, die blühende, am Neumarkt.
Anker, der goldne, auf der Reuschen Gasse.
Anker, der goldne, in der Stockgasse.
Anker, der goldne, auf der Ohlauschen Gasse 1
Anker, der goldne, am großen Ringe.

Latus 9

	Kretsch. H.
Transport	9
Anker, der goldne, auf der Klemptnergasse.	
Anker, der goldne, unter den Hundhäusern.	
Anker, die 3 goldnen, auf der Altbüssergasse	1
Apfel, der goldne, auf der Junkerngasse.	
Arche Noä auf der Schmiedebrücke.	
Arche Noä auf der Graschegasse.	
Arm, der goldne, in der neuen Weltgasse.	
Aschерhaus hinter der Siebenradermühle.	
Asche, die kalte, auf der kleinen Ohl. Gasse.	
Auferstehung Christi am Naschmarkt.	
Bär, der goldne, auf der Reuschengasse.	
Bär, der rothe, auf der Weisgerbergasse.	
Bär, der graue, auf der Albrechtsgasse.	
Bär, der weiße, auf der Odergasse	1
Bär, der weiße, auf der Schmiedebrücke.	
Bär, der schwarze, auf der Schubrücke.	
Bär, der schwarze, auf der Albrechtsgasse.	
Bär, der schwarze, im Töpfergässel.	
Bär, der schwarze, auf der Ohlauschen Gasse	1
Bär auf der Orgel, auf der Kupferschmiedegasse.	
Bank, die steinerne, am Neumarkt.	
Barben, die drey, auf der Reuschengasse	1
Baum, der goldne, am großen Ringe od. Kränzelm.	
Baum, der goldne, auf der Odergasse	1
Baum, der grüne, am Kätzelberge	1
Baum, der grüne, auf dem Sande, zur Stadt gehörig	1
Bäumel, das grüne, auf der Ohlauer Gasse	1
Baumhacker auf der Schubrücke	1
Baum Jacobs über dem Dorotheensteige	
Latus	18

Beessche

	Kretsch. H.
Transport	18
Becher, der goldne, am großen Ringe.	
Becher, der goldne, auf der Karlsgasse.	
Berge, die 3, auf der Büttnergasse, Gasthaus.	
Bergel auf der Odergasse	1
Bergel auf der Pfnorrgasse	1
Berlin, die Stadt, auf der Kupferschmiedegasse.	
Berlin, Neu, auf der Schweidnizschengasse.	
Bergmann auf der Kupferschmiedegasse.	
Bibersteinsche Haus auf der Altbüssergasse.	
Bock, der schwarze, in der Stockgasse.	
Bock, der schwarze, auf der Weisgerbergasse.	
Bockoihof auf der Karlsgasse.	
Brunn, der rothe, auf der Schweidn. Gasse.	
Brunn, der rothe, auf der Nicolaigasse	1
Brunn, der rothe, im Kugelzipfel.	
Buchsbaum, der grüne, auf der Nicolaigasse.	
Buchdruckerey, die alte, auf der Reifergasse.	
Catharine, die goldne, an der Cathernecke	1
Christoph, der große, auf der Ohlauschen Gasse	1
Christoph, der kleine, am Neumarkt.	
Cranz, der grüne Lorbeer- auf der Ohlauschen Gasse	1
Cranz, der blaue, auf der Ochsengasse	1
Cranz, der grüne Rauten- auf der Nicolaigasse	1
Cranz, der grüne Rauten- auf der Ohl. Gasse.	
Cränze, die drey, auf der Ohlauschen Gasse	1
Creuz, das goldne, unter der Riemerzeile.	
Creuz, das goldne, auf der Kupferschmiedegasse.	
Latus	27

Kretsch.H.

Latus 27

Creuz, das goldne, in der Neustadt 1
Creuz, das goldne, auf der Ohlauschen Gasse.
Creuz, das goldne doppelte, auf der Schmiedebrücke.
Creuz, das goldne, am Paradeplatze.
Creuz, des deutschen Ordens, am Kräutermarkt.
Churfürsten, die sieben, am Paradeplatz.

Dammhirschel, das goldne, auf der Schmiedebrücke 1
Dammhirschel auf dem Neumarkt 1
Daniel in der Löwengrube auf der Brustgasse.
Daniel in der Löwengrube auf der Ohl. Gasse.
Dreyfaltigkeit auf der Schmiedebrücke.
Dreyfaltigkeit auf der Catherngasse.
Dreyfaltigkeit am Neumarkt.
Dreyfaltigkeit am Naschmarkt.
Durchfahrt, die große, } auf der Bischofgasse 1
Durchfahrt, die kleine, } 1
Eichen, die drey, auf der Nikolaigasse 1
Einhorn am Neumarkt 1
Einhorn auf der Schubrücke 1
Einhorn auf der Reuschengasse
Engel, der, auf der Kupferschmiedegasse.
Engel, der goldne, auf der Junkerngasse.
Engel, der goldne, auf der Nikolaigasse.
Engel, der weiße, in der Stockgasse 1
Engel, der weiße, auf dem Sande.
Engel, die zwey, am Kräutermarkte.
Englische Gruß auf der Albrechtsgasse.
Englische Gruß auf der Ohl. Gasse, auch Hofnung 1
Englische Music in der Wurstgasse.

Latus 37

Kretsch.H.

Transport 37

Elias in der Wüste, auf der Bäckergasse.
Elephant, der graue, auf der Hummerey.
Elephant, der schwarze, auf der Schubrücke.
Elephanten, die zwey, auf der Albrechtsgasse.
Ente, die goldne, auf der Nikolaigasse.
Entenstall, der, auf der Büttnergasse 1
Evangelisten, die vier, auf der Schmiedebrücke.

Fechtschule, über die Siebenradebrücke.
Feigenbaum, der, auf der Nikolaigasse 1
Feigenbaum, der, auf der Altbüssergasse.
Feuerkugel auf der Kupferschmiedegasse.
Fischzug Petri auf der Nikolaigasse.
Friede, der goldne, auf der Reifergasse.
Friede, der goldne, auf der Schubrücke.
Fuhrleute, die drey, auf der Nikolaigasse.

Galgen, der alte, am großen Ringe.
Gans, die goldne, auf der Junkerngasse.
Gans, die goldne, auf der Rittergasse.
Gansecke am Neumarkt.
George, der Ritter, auf der Schmiedebrücke.
Gersten-Ecke auf der Schweidnizschen Gasse.
Gerechtigkeit in der Graupegasse.
Greif, der goldne, auf der Ohlauschen Gasse. 1
Greif, der goldne, am Kränzelmarkt.
Grenzhaus auf der Nikolaigasse 1
Glocke, die goldne, auf der Taschengasse.

Haasen, die drey, aufm alten Graben.
Häsel, das goldne, auf der Nikolaigasse 1
Hahn, der rothe, daselbst 1

Latus 43

Transport 43

Hand, die goldne, auf der Reuschengasse.
Hand, die blaue, im Bürgerwerder.
Hanfstengel in der Neustadt.
Haus, das lehmerne, auf der Odergasse 1
Haus, das rothe, auf der Reuschegasse 1
Haus, das rothe, über der 7 Radebrücke.
Haus, das hohe, auf der Nikolaigasse 1
Haus, das blaue, am Neumarkt 1
Haus, das weiße, daselbst.
Haus, das weiße, auf der Schmiedebrücke 1
Häusel, das grüne, am Neumarkt.
Häusel, das grüne, am Ringe.
Häusel, das grüne, an der Riemerzeile.
Hazfeldisches fürstl. Palais auf der Albrechtsgasse.
Hecht, der goldne, auf der Reuschengasse 1
Hecht, der blaue, am Neumarkt.
Hechte, die drey, auf der Ohlauschen Gasse 1
Hedwig, die heilige, auf der Albrechtsgasse.
Hedwig, die heil. oder das Trebnizsche Haus auf der Rittergasse.
Helm, der goldne, auf der Nikolaigasse.
Herz, das goldne, auf der Altbüssergasse.
Herzen, die drey, auf der Schmiedebrücke.
Himmel, der blaue, am Neumarkt.
Himmel auf der Junkerngasse.
Himmel auf der Büttnergasse.
Himmel auf der Catherngasse.
Hirsch, der goldne, auf der Karlsgasse.
Hirsch, der goldne, auf der Albrechtsgasse.

Latus 50

Hirsch,

Transport 50

Hirsch, der goldne, am Naschmarkt.
Hirsch, der rothe, auf der Ohlauschen Gasse.
Hirsch, der rothe, auf der Hummerey.
Hirsch, der rothe, in der Neustadt.
Hirsch, der grüne, auf der kleinen Ohl. Gasse.
Hirsch, der grüne, auf der Karlsgasse.
Hirsch, der grüne, auf der kl. Schweidn. Gasse.
Hirsch, der grüne, auf der Odergasse 1
Hirsch, der gelbe oder braune, in der Stockgasse 1
Hirsch, der blaue, auf der Ohlauschen Gasse.
Hirsch, der blaue, auf der Hummerey.
Hirsch, der weiße, auf der Schweidn. Gasse. 1
Hirsch, der weiße, auf der Kupferschmiedgasse.
Hirsch, der braune, auf der Altbüßergasse.
Hirsch, der schwarze, auf der Neuen Weltgasse.
Hölle, die, in der Neustadt.
Hofstatt, die, auf der Taschengasse.
Holz, das lange, am Neumarkt 1
Horn, das goldne, auf der Schubrücke.
Horn, das goldne, auf der Büttnergasse.
Hufeisen, das blaue, auf der Reuschengasse.
Hufeisen hinter der 7 Rademühle.
Hund, der goldne, am Ringe und Ecke der Albrechtsgasse.
Hund, der goldne, auf der Schubrücke.
Hund, der gelbe, auf der Karlsgasse.
Hund, der rothe, untern Hundhäusern.
Hund, der blaue, bey der Fechtschule.
Hund, der schwarze, auf der Nikolaigasse.

Latus 54

Kretsch.-H.

Transport 54

Hund mit der Jungfer, auf der Catherngasse. Letzteres Zeichen soll der Tradition nach ein Denkmal seyn, daß in diesem Hause eine Weibsperson gewohnet, die mit einer englischen Docke fleischlich zugehalten, und verbrannt worden.

Hut, der goldne, unter der Riemerzeile.

Jacobs-Schafstränke auf der Albrechtsgasse.

Jacobs-Segen auf der Büttnergasse.

Jacobs-Segen auf der Messergasse, sonst Syrene genannt.

Jacobsleiter in der Neustadt.

Johannishaupt auf der Mühlgasse.

Johannishaupt am Naschmarkt.

Johannishaupt unter der Riemerzeile.

Johannishaupt am Neumarkt.

Johannis-Segen auf der Altbüßergasse.

Johannes der Täufer am Neumarkt 1

Johannes von Nepomuck, daselbst.

Jünger, die 3 des Herrn, auf der Catherngasse.

Judenschule auf der Schmiedebrücke.

Kameel, das goldne, auf der Albrechtsgasse.

Kanne, die goldne, auf der Ohlauschen Gasse 1

Karpfen, die drey, auf der Albrechtsgasse, Apoth.

Kegel, der rothe, auf der Schmiedebrücke 1

Kegel, der blaue, daselbst.

Kegel, der schwarze, auf der Reuschengasse 1

Kegel, der grüne, auf der Odergasse 1

Kegel, die zwey, auf der Ohlauschen Gasse 1

Latus 60

Kegel,

Kretsch.-H.

Transport 60

Kegel, die zwey, auf der Reuschengasse.

Kelch, der goldne, auf der Karlsgasse.

Kirschbäume, die drey, auf der Schweidn. Gasse 1

Könige, die drey, auf der Nikolaigasse 1

Königsecke, auf der kleinen Ohlauschen Gasse 1

Königsecke in der Neustadt.

Königskrone auf der Schweidnizschen Gasse 1

Kornähren, die drey, auf der Altbüßergasse.

Kornecke an der Schweidnizschen Gasse 1

Krähe, die schwarze, am Neumarkt 1

Krähe, die goldne, auch Krähennest am Oderthor.

Krebs, der rothe, auf der Altbüßergasse.

Krebs, der rothe, auf der Weisgerbergasse.

Krebs, der rothe, auf der Schweidn. Gasse.

Krebs, der goldne, daselbst.

Krebs, der goldne, beym Eisenkram am Ringe.

Krebs, der blaue, auf der Nikolaigasse.

Kugel, die rothe, am Kätzelberge.

Kugel, die goldne, am Ringe.

Kühnast, der goldne, auf der Albrechtsgasse 1

Kynast, der Berg, auf der Weisgerbergasse.

Kürbis, der grüne, auf der Schmiedebrücke 1

Kürbis, der grüne, am Ringe.

Kürbis, der goldne, daselbst.

Kybitzen, die drey, auf der Kupferschmiedegasse 1

Lachs, der goldne, auf der Judengasse 1

Lamm, das goldne, am Neumarkt 1

Lamm, das goldne, in der Stockgasse.

Lamm, das goldne, am Hintermarkt.

Latus 71

Lamm

Kretsch.H.

Transport 71

Lamm, das rothe, untern Hundhäusern.
Lamm, das weiße, . . 1
Leubußsche Haus auf der Schubrücke
Leuchter, der goldne, auf der Odergasse 1
Linden, die drey, auf der Reuschengasse.
Linden, die drey, auf der Ohlauschengasse 1
Lilien, die drey goldnen, auf der Schmiedebrücke.
Lilien, die drey goldnen, auf der Reuschengasse 1
Lilien, die drey goldnen, auf der Büttnergasse.
Löwe, der goldne, auf der Ohlauschen Gasse.
Löwe, der goldne, auf der Albrechtsgass.
Löwe, der goldne mit der Kugel, auf der Schweidn. Gasse.
Löwe, der goldne, hinterm Christoph. Kirchhofe.
Löwe, der goldne, auf der Reuschengasse.
Löwe, der goldne, am Hintermarkt.
Löwe, der goldne, auf der Schmiedebrücke.
Löwe, der gelbe, auf der Odergasse . 1
Löwe, der rothe, auf der Kupferschmiedegasse 1
Löwe, der grüne, auf der Nikolaigasse . 1
Löwe, der weiße, am Salzringe . 1
Löwe, der blaue, am alten Graben.
Löwe, der blaue, auf der Messergasse.
Löwe, der schwarze, auf der Ohlauschen Gasse.
Löwe mit dem Ringe, unter der Riemerzeile.
Löwen, die zwey, auf der Ohlauschen Gasse.
Löwen, die vier weißen, auf der Schmiedebrücke 1
Löwen-Reuter auf der Ohlauschen Gasse.
Luchs auf der Schweidnizschen Gasse.

Latus 80

Mal-

Kretsch.H.

Transport 80

Mann, der wilde, auf der Kupferschmiedegasse.
Mann, der wilde, auf der Odergasse.
Mann, der wilde, und Mohr, am Neumarkt.
Männel, das gelbe, auf der Albrechtsgasse.
Männel, das steinerne, auf der Schweidn. Gasse.
Männel, das steinerne, auf der Reuschengasse.
Männel, das goldne, auf der Schmiedebrücke.
Maria, die goldne, am Hintermarkt.
Maria, die goldne, in der Neustadt . 1
Maria, die gelbe, auf der Nikolaigasse 1
Maria, die blaue, am Neumarkt . 1
Matrose auf der Schubrücke.
Maulbeerbaum hinter Christoph. Kirchhofe.
Meerschif, das große, auf der Reuschengasse 1
Meerschif, das grüne, auf der Schweidn. Gasse 1
Mohren, die drey, auf der Herrngasse.
Mohren, die drey, auf der Judengasse.
Mohrenapotheke am Salzringe.
Mohrenpaucker, bey der Kätzelkunst.
Mohr, auf der Odergasse.
Mond, der halbe, am Naschmarkt.
Mondschein, auf der Weisgerbergasse.
Muschel, die goldne, über die Oberamtsbrücke.
Music, die stille, auf der Wurstgasse.
Münze, die alte, beym Flederwischgässel.
Münze, die neue, am Neumarkt.

Latus 85

Neis-

Kretsch.H.

Transport 85

Neisser Herberge auf der Ohlauschen Gasse 1
Nußbäumel auf der Schmiedebrücke 1
Nußhacker, s. Baumhacker.

Ochse, der blaue, in der Neustadt.
Ochse, der, auf der Odergasse 1
Ochse, der, auf der Schweidn. Gasse.
Osterlamm auf der Albrechtsgasse.

Panterthier, unter der Riemerzeile.
Panterthier, auf der Schmiedebrücke.
Palmbaum, auf der Albrechtsgasse.
Palmbaum, der goldne, am Naschmarkt.
Paradies, in der Neustadt.
Paradies, unterm Ohlauschen Schwiebogen.
Pechhüte, auf der Schweidn. Gasse.
Pelican, der goldne, am Naschmarkt.
Pelican, der goldne, auf der Schubrücke.
Pelican, der grüne, auf der Hummerey.
Pelican, der weiße, auf der neuen Weltgasse.
Polacke, der rothe, auf der Ohlauschen Gasse 1
Polacke, der grüne, am Naschmarkt.
Polacke, der grüne, auf der Reuschengesse 1
Polacken, die zwey, auf der Schmiedebrücke 1
Polacken, die zwey, auf der Riemerzeile.
Polacken, die drey, auf der Kupf.schm.u.Stockgasse 1
Pretzel, die goldne, auf der Schweidn. Gasse.
Pretzel, die goldne, auf der Schmiedebrücke.
Pretzeln, die drey goldnen, auf der Odergasse, Bäckerzechhaus 1

Latus 93

Rad,

Kretsch.H.

Transport 93

Rad, das goldne, auf der Radegasse 1
Rappen, der schwarze, auf der Kupferschmiedegasse.
Rappen, der schwarze, auf der Hummerey.
Rathhaus, das alte, am großen Ringe.
Rehkopf auf der Messergasse.
Regenbogen am Kätzelberge.
Reuter, der weiße, auf der Ohl. Gasse.
Ring, der goldne, am Naschmarkt.
Ring mit dem Diamant auf der Antoniengasse.
Rimberghof am Salzringe.
Rose, die goldne, auf der Reuschengasse 1
Rosen, die 3 goldnen, auf der Altbüßergasse 1
Rosen, die 3 weißen, an der Riemerzeile.
Roß, das goldne, auf der Ohlauschen Gasse 1
Roß, das braune, unter der Riemerzeile.
Roß, das braune, auf der Ohlauschen Gasse.
Roß, das weiße, auf der Nikolaigasse 1
Roß, das weiße, am Neumarkt, Ordonnanzhaus 1
Roß, das weiße, auf der Reuschengasse.
Roß, das weiße, auf dem Roßmarkt.
Roß, das weiße, auf der Graschegasse.
Roß, das graue, bey der Fechtschule.
Roß, das angeschirrte, auf der Reuschengasse.
Roß, das fliegende, auf der Schweidn. Gasse, Apoth.
Rosse, die zwey goldnen, auf der Pfnorrgasse.

Sandrezkische, das gräfl. Majoratshaus, am Naschmarkt.
Saganische Wappen auf der Nikolaigasse.

Latus 99

Sauer-

Kretsch. H.

Transport 99

Saukopf, auf der Schubrücke . 1
Schafstall, auf der Albrechtsgasse.
Schatränke, auf der Albrechtsgasse.
Schildkröte, auf der Schubrücke.
Schimmel, auf der Schweidn. Gasse 1
Schlegenbergsche jetzt Pr. Hohenlohesche Haus, auf der Albrechtsgasse.
Schlüssel, der goldne, auf der Kupferschm. Gasse 1
Schnabel, auf der Reuschengasse.
Schnecke, die goldne, auf der Brustgasse.
Schneekoppe, auf der Bischofgasse.
Schütze, auf der Reuschengasse.
Schwalbennest, bey der Kätzelkunst.
Schwane, die 2 goldnen, auf der Büttnergasse 1
Schwan, der goldne, auf der Reuschengasse.
Schwan, der goldne, am Naschmarkt.
Schwan, der weiße, am Neumarkt.
Schwan, der weiße, auf der Altbüßergasse 1
Schwan, der weiße, auf der Ohlauschen Gasse.
Schwan, der weiße, auf der Kupferschmiedegasse 1
Schwert, das goldne, auf der Reuschengasse.
Scepter, der goldne, auf der Schmiedebrücke.
Seeschif am Neumarkt.
Seeschif, das blaue, auf der Mühlgasse 1
Sichdichfür in der Graschegasse . 1
Sonne, die goldne, am Paradeplatz.
Sonne, die goldne, auf der Bischofgasse.
Sonne, die goldne, am Neumarkt . 1

Latus 108

Sonne,

Kretsch. H.

Transport 108

Sonne, die goldne, auf der Altbüßergasse.
Sonne, die blaue, auf der Nikolaigasse 1
Sonnerosen, die drey, auf der Messergasse.
Stern, der goldne, auf der Schweidn. Gasse, Bitterbierhaus 1
Stern, der goldne, am Kräutermarkt und Riemerzeile.
Stern, der blaue, auf der Altbüßergasse.
Stern, der blaue, auf der Reuschengasse 1
Stern, der blaue, auf der Schmiedebrücke.
Stern, der rothe, auf der Altbüßergasse.
Sterne, die fünf, auf der Albrechtsgasse.
Sterne, die sieben, auf der Kupferschmiedegasse.
Sternhimmel in der Neustadt.
Stein, der breite, auf der Altbüßergasse 1
Stiefel, der goldne, auf der Schmiedebrücke 1
Stiefel, der verkehrte, auf der Schubrücke.
Storch, der weiße, am Neumarkt . 1
Storch, der weiße, auf der Albrechtsgasse 1
Storch, der weiße, auf der Antoniengasse.
Strauß, der schwarze, auf der Ohl. Gasse.
Straus, der blaue, daselbst . . 1
Straus, der goldne, auf der Junkerngasse.
Straus, der goldne, auf der Schweidn. Gasse 1
Stube, die schöne, auf der Odergasse . 1
Stube, die große, auf der Schmiedebrücke 1
Stück, das goldne, auf der Schubrücke 1

Latus 120

Kretsch. H.

Transport 120

Täubel Noä auf der Ohlauischen Gasse.
Tauben, die zwey, am Neumarkt.
Tauben, die drey, daselbst 1
Tauben, die drey, auf der Hummerey.
Tieger auf der Schmiedebrücke.
Thor, das grüne, auf der Reuschengasse.
Tuchscheere, die goldne, auf der Reuschen- und Antoniengasse.
Thürme, die drey, auf der Reuschengasse.
Veronica Schweißtuch, am Neumarkt, in der Albrechtsgasse und auf der Junkerngasse.
Waage, die goldne, auf der Brustgasse.
Wallfisch auf der Messergasse 1
Wallroß, der goldne, auf der Pfnorrgasse.
Wasserman über der sieben Radebrücke.
Weinberg auf der Reuschengasse 1
Weinfaß, das goldne, auf der Büttnergasse.
Weintraube, die goldne, auf der Ohl. Gasse. 1
Weintraube, die goldne, am Ringe.
Weintraube, die, auf der Schmiedebrücke.
Weintrauben, die drey, auf der Hummerey und Wurstgasse.
Wolf, der goldne, auf der Albrechtsgasse.
Wolf, der rothe, auf der Odergasse.
Wolf, der rothe mit dem Schaf, daselbst.
Zobtenberg auf der Kupferschmiedegasse.
Zobtenberg auf der Albrechtsgasse.

Kretschamhäuser 124

§. 2.

§. 2.

Einige Nachrichten von den merkwürdigsten Gebäuden,

und zwar:

I. Von den katholischen Kirchen.

Den Vorzug für allen übrigen katholischen Kirchen verdient unstreitig

1. Die Cathedralkirche zu St. Johann.

Weil solche als die Haupt- und Mutterkirche nicht nur aller katholischen Kirchen in Breslau sondern auch in ganz Schlesien anzusehen ist. Sie stehet außer der Stadt auf der Dohminsel, und ist der Sitz des Bischofs.

Der erste Stifter derselben war der polnische König Kasimir *I.*, welcher, nachdem das schlesische Bisthum bereits 75 Jahr in Schmogra, hierauf 11 Jahr zu Rüczen, oder Rirschen, gewesen, und 1052 nach Breslau verlegt wurde, solche auf diesen vorher öden Werder, von Holz und nur sehr klein erbauen ließ. Als aber in der Folge diese hölzerne Kirche theils baufällig, theils wegen Anwachs der Einwohner Breslaus und großem Zusammenfluß des Volks zu enge wurde, ließ Bischof Walther 1148 die alte niederreissen, und auf deren Stätte die gegenwärtige ganz maßive nach dem Muster der Cathedralkirche zu Rom erbauen. Der Bau derselben wurde 1170, folglich in 22 Jahren vollendet;

uud obgleich die Anlage zu 4 Thürnen gemacht war, so sind doch nur die zwey vordersten völlig zu Stande gekommen, die zwey hintern gegen das Kapitelhaus zu aber nur bis unter das Kirchendach aufgeführt worden. Die zwey vordern Thürme, zwischen welchen das Portal und der Haupteingang in die Kirche ist, waren ehedem sehr hoch, zweymal durchsichtig, nnd so wie die ganze Kirche mit Kupfer gedeckt; allein in dem großen Brande auf dem Dohme 1759 sind solche gänzlich des schönen Daches beraubt, und nur mit einem kleinen Dache versehen, die Kirche aber 1784 mit Kupfer wieder gedeckt worden; ihre Bauart ist Gothisch.

Das Inwendige der Kirche macht einen großen Eindruck, ihr Hauptgewölbe ruht auf zehn Pfeilern von Quader, welche gothische Bogen spannen; die Seitengänge sind ebenfals gewölbt, und durch 17 angebrachte Kapellen erhält diese Kirche eine so ansehnliche Breite. Da die Kirche so wohl unten in den Kapellen, als auch oben im Hauptschif hinlänglich mit hohen Fenstern versehen ist, überdies auch frey stehet, so ist dieselbe auch durchgehends licht. Chöre sind in derselben nur das große Orgelchor und dann noch zwey staffirte hinten im Presbyterio gegen einander über, auf welchen an Sonntagen beym Hochamt musicirt wird.

An beyden Seiten herunter, oder in den Nebenschiffen, befinden sich verschiedene Kapellen mit schönen Altären und Gemälden, welche meist von den berühmtesten italienischen Mahlern gefertiget sind. Vorne beym Eingang ins Presbyterium zeigen sich an den beyden gegen einander über stehenden Pfeilern

lern zwey Altäre, wovon eines den Märtyrer St. Vinzenz auf den Rost vorstellt, statt des Gemäldes aber eine vom Adrian *de Fries* sehr gut gegossene metallne Platte hat, so vom ehemaligen Suffragan Franz Ursinus hieher geschenkt worden ist. Das andere stellt auf einer ganz silbernen Altarplatte in getriebener Arbeit, die Himmelfahrt Mariä vor, und ist ein Denkmal der Wohlthätigkeit des Herrn Dohmprobstes Graf Gotthard v. Schafgotsch. Im Presbyterio selbst befindet sich der Hochaltar, dessen Blatt gleichsam einen Schrank mit zwey Thüren oder Flügeln vorstellt, und aus Silber bestehet. Von Aussen, wenn das Altarblatt geschlossen ist, siehet man nur einige Gemälde; allein von Innen, wenn an hohen Festtagen die Flügel geöfnet sind, zeigen sich in der Mitte auf schwarzen oder dunkelblauen Sammet ein großes silbernes Krucifix, mit vielen vergoldeten Sternen umgeben, neben demselben aber Maria und Johannes; an den beyden Flügeln, deren jeder in zwey Felder abgetheilt ist, sind die Bildnisse der heiligen Johannis des Täufers, Johannis des Evangelistens, Vinzentii des Märtyrers und der heil. Hedwig, sämmtlich ebenfalls von Silber. Dieser kostbare Altar, welcher 10,000 Thaler gekostet haben soll, ist vom Bischof Andreas Jerin der Kirche geschenkt, von einem Breslauschen Goldschmiede, Paul Nitsche, verfertiget, 1591 aufgesetzt, und am 4. May des Jahrs eingeweiht worden. Zum Gedächtniß dieses wohlthätigen Bischofs siehet man im innern Altar unten auf einer Seite dessen silbernes Brustbild, auf der andern aber gegenüber das Jerinsche Wappen mit der Beyschrift: *Andreas Episcopus Wratislavienſis, Sileſiæ Supremus Capitaneus Al-*

tare hoc ex puro argento conflatum, ut pietatis suæ in Deum & munificentiæ in Ecclesiam monumentum extaret, proprio ære fieri fecit anno Chr. MDXC.

Außerdem wird dieser Hochaltar an großen Festtagen noch mit vielem andern Prunk geziert, als mit einem ganz silbernen Tabernakel, der aus einigen Vermächtnissen der Dohmherrn angeschaft, in Augsburg verfertiget worden, und 14890 Gulden gekostet haben soll; dann mit vier großen silbernen Statuen, in deren einer oben im Kopf das Haupt des Martyrers Vinzentii eingeschlossen gezeigt wird; in einer großen silbernen Schüssel soll auch ein Theil vom Haupt Johannis des Täufers, und in einer andern Piramidal-Figur, oben mit einer Hand, eben der Zeugefinger des Täufers seyn, womit er auf den Erlöser gedeutet: Siehe! das ist das Lamm Gottes ꝛc. — Anderer goldenen, silbernen mit Jouwelen besetzten Prätiosen, als Monstranzen, Kelchen, Tyaren ꝛc. und dergleichen Kirchenornat, der zusammen einen großen Schatz ausmacht, zugeschweigen.

Unter denen in dieser Kirche befindlichen Kapellen zeichnen sich vorzüglich aus:

a) Die **Elisabethkapelle** rechterhand hinter dem hohen Altar. Sie ist von dem Kardinal Friedrich Landgrafen v. Hessen-Darmstadt, Bischof zu Breslau gestiftet worden, welcher 1680 den 18. Julii mit eigener Hand den Grundstein dazu gelegt, solche der heiligen Elisabeth, gewesenen Landgräfin in Thüringen gewidmet, und sie zu seiner Ruhestätte bestimmt hat, worein er auch nach seinem Tode 1682 den 19. Fe-

Februar beygesetzt worden. Sie ist in Form eines Rondels oben mit einer Kuppel angelegt, mit großen Lichtfenstern versehen, und inwendig von unten bis an das obere Gesimse meist von blau und weißen Marmor aufgeführt, zwischen welchem hin und wieder an den Wänden die Wunderthaten der heiligen Elisabeth in vortreflicher Mahlerey sich dem Auge darstellen. Oben am Gewölbe der Kuppel siehet man die Glorie der Heiligen im Himmel geschildert von dem weiland berühmten Mahler Giakomo Spanz. Die kostbarste Zierde dieser Kapelle aber sind die darinn aufgestellten Statuen vom reinsten weissen Carrarischen Marmor. Die Hauptfigur auf dem Altar ist die heilige Elisabeth in weiblicher Grösse auf einer Wolke kniend, und wird von sechs Cherubim und drey Engeln bedient, wovon einer ein Brodt und Beutel, der andere den herzoglichen Hut, der dritte ein Buch mit einer doppelten Krone in Händen hält; auf beyden Seiten des Altars sind Säulen von blauen Marmor, woran zwey große fliegende Engel hängen. Sämmtliche Altar-Statuen sind in Rom vom Künstler Herkules Floretti gehauen worden, und verdienen sowohl wegen ihrer Feinheit als Ausdruck den Beyfall aller Kunstverständgen.

Beym Eingang in die Kapelle, dem Altar gegenüber, ist das Grabmal des Stifters, ebenfalls von Marmor. Der Kardinal zeigt sich darinn in Lebensgröße, auf einer Urne kniend, in der Stellung eines Betenden im Kardinalshabit; über ihm hängt sein Wappen. Zur Rechten steht unterwerts in weiblicher Figur die Wahrheit, in der rechten

Hand eine Sonne in der linken einen Spiegel haltend, und den Neid mit Füssen tretend; zur linken Seite steht die Ewigkeit ebenfalls in weiblicher Figur, welche in einer Hand einen Schlangenring, in der andern reife Gerstenähren hält. Oben ist ein gekrönter Todtenkopf, worunter eine marmorne Medaille, welche von zwey Löwen aus eben der Masse gehalten wird, und neben welcher Festons von Terpentinmarmor hangen; auf beyden Seiten sitzen Knaben, deren einer den Kardinalshut, der andere das Birett hält. Der Verfertiger dieses schönen Werks war der römische Bildhauer Dominico Guidi. Ueber der Thüre der Kapelle stehet das Brustbild des Kardinals, vom Bernini gemacht. Die in der Kapelle befindlichen marmornen Statuen ollen zusammen 23818 Pfund wiegen. Zu dieser Kapelle hat der Kardinal drey Beneficiaten gestiftet, welche täglich darinn Messe lesen, und gewisse Horas beten müssen.

b) Die Churfürstliche Kapelle befindet sich linkerhand hinter dem Hochaltar, ist etwas größer als die erstgedachte, und von dem Churfürst zu Mayz und Bischof zu Breslau Franz Ludewig gestiftet vom kayserlichen Baumeister Johann Bernhard Baron Fischer von Erpach aber angegeben, und 1727 in vollkommenen Stand gesetzt worden. Die innere Structur derselben bestehet ganz aus blauen Yriborner Marmor bis ans obere Gesimse, welches nebst dem runden Gewölbe oder Kuppel, auf 6 freystehenden 8 Ellen hohen marmornen Säulen mit blank vergoldeten Köpfen korinthischer Art ruhet. Auf dem Altar zeigt sich die Bundeslade mit einer darüber

über aufgehenden Sonne, beydes von Metall im Feuer vergoldet; auf einer Seite stehet Moses mit dem Gesetztafeln, auf der andern Aaron mit dem Rauchfasse, beyde Statuen aus weißem tyroler Marmor zu Wien von Ferdinand Brackhof gearbeitet. Der Eindruck welchen diese Kapelle macht, ist gros, zeigt Geschmackt und flößt Ehrfurcht ein.

In dieser Kapelle dem Altar entgegen hat der Stifter seine Ruhestätte. Ueber den Portälen dieses Monuments sind die vier letzten Dinge des Menschen auch aus weißen tyroler Marmor zu sehen. Unter dem ersten, den Tod vorstellend, sitzen zwey Kinder, wovon eines eine Sanduhr das andere einen Todtenkopf hält. Ueber dem zweyten, das Gerichte, bläst ein Kind eine Trompete, das andere deckt eine von vielfärbigen Salzburger Marmor gemachte Urne auf. Ueber dem dritten, der Himmel, hat ein Kind ein Lamm auf dem Arm, das andere eine Sternenkrone; über der vierten, der Hölle, hält ein Kind einen Bock, das andere ein aufgeschlagenes Sündenbuch. Oben im Gewölbe der Kuppel ist in einem sehr guten Gemälde der Fall Lucifers abgebildet. Es sind 6 Beneficiaten besonders dazu gestiftet, daß sie täglich in dieser Kapelle gewisse Gebete verrichten, und einer davon jeden Tag um 10 Uhr stille Messe liest, bey welcher die adelichen armen Kinder aus dem Orphanotrophio erscheinen.

c) Die dritte Kapelle mitten hinter dem Hochaltar zwischen den beiden vorgenanten ist schon alt, etwas finster, und hat durch die Länge der Zeit viel von ihrer Schönheit verlohren. In der Mitte der-

selben befindet sich das steinerne Grabmal Bischofs Preczislai, welcher solche gestiftet hat, und 1376 den 6. April starb.

d) Die Todtenkapelle ist linkerhand unten in der Kirche ohnweit der Seitenthüre, auch in der Form eines Rondels oben mit einer Kuppel gebaut, inwendig ganz hübsch, doch traurig gemahlt, und, wo ich nicht irre, von ehemaligen Prälatus Archidiaconus v. Frankenberg gestiftet worden. Zwey Alumni müssen täglich Nachmittags in dieser Kapelle theils die Vigilien der Abgestorbenen, theils Litaneien, oder den Rosenkranz abbeten, welcher Andacht viele Arme beywohnen, und dafür ein Legat genüßen.

In der Kapelle No. 8. ist ein Gemälde von Lucas Cranach, und Johann der Täufer, von Willmann.

Noch giebt es in dieser Kirche verschiedene andere Kapellen, kunstreiche Gemälde, und bischöfliche Monumente, deren Beschreibung aber zu weitläuftig ausfallen würde. Die Kanzel ist von blauem Prieborner Marmor von Johann Adam Karinger gefertiget, die Orgel zwar klein, aber sehr gut. In Ansehung der in dieser Kirche befindlichen Schildereyen, so sind die zwölf Apostel von Ambros Meinardi, Johann der Täufer von Willmann, und die Steinigung Stephani von Titian, die besten und bemerkungswerthen. Uebrigens ist diese Kirche von Silberwerk, und den zum Gottesdienst nöthigen Apparat eine der reichsten in Schlesien, und der Gottesdienst, der darinn gehalten wird, flößt Ehrfurcht ein.

Daß

Daß das Breslausche Bisthum bald nach der Bekehrung Schlesiens vom Heiden- zum Christenthume vom Herzog Miecislaus in Pohlen gestiftet, anfänglich zu Schmogra, dann in Rützen gewesen, und 1052 nach Breslau verlegt worden, ist aus der schlesischen Kirchengeschichte bekannt, und braucht nicht wiederholt zu werden. Es ist ein Immediat-Bisthum, welches unter keinem Erzbischof sondern lediglich unter dem Pabste stehet, in der Rangordnung unter dergleichen Bisthümern das dritte, hat ansehnliche Einkünfte, und wird daher auch das goldene Bisthum genannt.

Die Bischöffe, so demselben von seiner Stiftung her bis jetzt vorgestanden, sind folgende gewesen:

Vom Jahr	zu Schmogra.	bis
960	Gottfried, ein Römer;	983.
983	Urban, ein Römer;	1005.
1005	Clemens, ein Römer;	1027.
1027	Lucillus, ein Römer;	1039.
	Zu Rüczen.	
1039	Leonhard, ein Römer;	1045.
1045	Thimotheus,	1051.
1051	Hieronymus, ein Römer; unter diesem wurde der bischöfliche Sitz nach Breslau verlegt	1062.
	Zu Breslau.	
1062	Johann *I.*, ein Pole;	1072.
1072	Petrus *I.*, ein Pole;	1091.
1091	Zyroslaus *I.*, ein Pole;	1120.
1120	Miislaus Heymo, ein Pole;	1126.

Vom

Vom Jahr	zu Breslau.	bis
1126	Rupert,	1143.
1143	Magnus, ein Pole;	1146.
1146	Johannes *II.*, ein Pole;	1148.
1148	Walther Zandora, ein Pole;	1176.
1176	Franz *I.*, ein Schlesier;	1198.
1198	Jareslaus, Herzog Boleslai des Langen Sohn, brachte das Fürstenthum Neiße zum Bisthum	1201.
1201	Cyprian	1207.
1207	Laurentius, ein Schlesier;	1232.
1232	Thomas *I.*, ein Pole;	1267.
1267	Thomas *II.*, ein Pole;	1292.
1292	Johann *III.*, ein Pole;	1801.
1301	Heinrich v. Würben, ein Deutsch.	1319.
1319	Vitus, ein Deutscher;	1321.
1321	Nankerus, desgleichen;	1341.
1341	Preczislaus, v. Pogarell;	1376.
1376	Theodorick, ein Böhme;	1382.
1382	Wenceslaus, Herz. zu Liegnitz	1417.
1417	Conrad, Herzog zu Oels;	1447.
1447	Peter *II.*, Nowack	1456.
1456	Jodocus v. Rosenberg,	1467.
1467	Rudolph,	1483.
1483	Johann *IV.* Roth, ein Schwabe	1506.
1506	Johann *V.* Thurso, ein Pole;	1520.
1520	Jacob v. Salza,	1539.
1539	Balzer v. Promniz,	1561.
1561	Casper v. Logau,	1574.
1574	Martin Gerstmann, ein Schlesier	1585
1585	Andreas Jerin, ein Schwabe;	1596.
1596	Paul Albert, ein Schwabe;	1600.
1600	Johann *VI.* v. Sitsch,	1608.

Vom

Vom Jahr	zu Breslau	bis
1608	Karl, Erzherzog v. Oestereich;	1624.
1624	Leopold, Erzherzog v. Oestereich;	1625.
1625	Karl Ferdinand, K. Sigm. Sohn	1655.
1655	Leopold Wilhelm, Erzh. v. Oester.	1662
1662	Karl Joseph, Erzherz. v. Oester.	1664.
1664	Sebastian, Rostock	1671.
1671	Friedrich, Pr. v. Hessen-Darmstadt, Kardinal	1683.
1683	Franz Ludwig, Churf. v. Mainz;	1732.
1732	Philipp Ludwig, Graf v. Zinzendorf, Kardinal,	1764.
1764	Philipp Gotthard, Gr. v. Schafgotsch.	

Diesem noch lebenden sind im Jahr 1787 den 12. Nov. durch Wahl des Dohmkapitels Sr. Durchlaucht der Fürst Joseph Christian, des h. r. R. Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, des Erzstifts Cölln Dohmgraf ꝛc. zum Coadjutor und einstigen Nachfolger substituirt worden.

Der jedesmalige Bischof führt zugleich den Titel: Fürst zu Neiße und Herzog zu Grottkau, wegen beyden mit dem Bisthume combinirten Ländereyen.

Das hohe Dohmkapitel bey dieser Cathedralkirche bestehet aus 7 insulirten Prälaten, als: 1) Der Probst, jetzt der Herr Coadjutor *ut supra*. 2) Der Dechant, Herr Anton Ferdinand von Rothkirch ꝛc. Weihbischof. 3) Der Archidiaconus, Herr Ernst v. Strachwiz und Groß-Tauche. 4) Der Scholasticus, Herr Anton Freyherr von Sauerma. 5) Der Cantor, Herr von Cudenhove. 6) Der Custos, Hr. Johann Jos. Freyherr von Rosencranz. 7) Der

Can-

Canzellarius, Herr Joh. Jos. von Larisch. Nebst diesen sind hier noch 5 residirende und 16 abwesende Dohmherrn.

Der Schutzpatron des Kapitels ist der Martyrer St. Vinzenz, der Kirche aber, St. Johann der Täufer. Das Chor verrichten 9 gut fundirte Vikarii mansionarii, wozu noch 6 andere Vikarii aus der Lischianschen Fundation treten. Das Predigtamt versiehet das Kapuzinerkloster aus der Stadt.

Diese Cathedralkirche ist zugleich eine Pfarrkirche, zu welcher der gröste Theil des Dohmes, der Hinterdohm, und die Katholicken aus der Gegend eingepfarrt sind; die *Actus ministeriales* verrichtet ein besonders dazu ernannter Curatus, welcher zugleich ein Vikarius ist. Bey Gelegenheit der österlichen Zeit pflegen auch die meisten Katholicken aus der Stadt in dieser ihrer Mutterkirche auf dem Dohme zu kommuniciren.

2. Die Collegiatkirche zum heil. Kreuz.

Diese befindet sich ebenfalls auf dem Dohme, linkerhand wenn man über die Brücke kommt, ist ein sehr ansehnliches Gebäude; jedoch von Außen nicht abgeputzt, mit einem ziemlich hohen spitzigen Thurme versehen, auf welchem nebst dem Geläute auch eine schlagende Uhr befindlich ist; dies Gebäude enthält zwey Kirchen über einander. Der Stifter derselben war Herzog Heinrich *IV.*, als derselbe wegen allerhand Streitigkeiten mit dem Breslauschen Bischof, Thomas *II.* den letztern im Jahr 1287 auf dem Schlosse zu Rattibor belagerte, dieser aber sich freywillig den Händen des Herzogs übergab, wurde Heinrich dadurch dergestalt gerührt, daß er alle Feindschaft gegen den Bischof aufhob, mit ihm die innigste Freundschaft errichtete, und sich zum Zeichen der völligen Aussöhnung nicht nur äußerst freygebig gegen die sämmtliche Geistlichkeit bezeigte, sondern auch als ein Denkmal hier nahe an bey seinem Schlosse (es stand da, wo nun die Martinikirche ist) diese ansehnliche Kirche erbauen ließ, die er zugleich zu seiner künftigen Ruhestätte bestimmte. Anfangs war der Herzog gesonnen, solche dem Apostel Bartholomäus zu widmen; da man aber beym Graben des Grundes eine von der Natur in Gestalt eines Kreutzes geformte Wurzel fand, woran zu beyden Seiten des Untertheils zwey Figuren zu seyn schienen, so nahm er dieses für einen höhern Wink an, und damit dennoch der Apostel dabey nichts verlieren möchte, so ließ er zwey Kirchen über einander bauen, wovon er die unterste dem heil. Bartholomäus, die obere hingegen zu Ehren des heil. Kreutzes einweihen ließ.

In die untere Bartholomäikirche steigt man auf einigen Stuffen hinab. Sie ist im dreyßigjährigen Kriege völlig verwüstet, auch nicht wieder reparirt worden, und wird gegenwärtig weder gebraucht noch besucht; sie ist überhaupt sehr finster, da sie beynahe die Hälfte unter der Erde steht, und nur kleine Fenster hat, welche von Außen dem Erdboden gleich stehen. Desto lichter und schöner ist hingegen die Obere, oder eigentliche Kreutzstiftskirche, zu welcher auf zwey Seiten derselben eine steinerne Stiege mit eisernen Geländern hinaufführt. Das mittlere Gewölbe

wölbe ruhet auf starken Pfeilern, welche wieder auf den noch stärkern Pfeilern der untern Kirche ruhen, und ist ziemlich hoch. Am Hintergrunde befindet sich das Presbyterium, in welchem zu beyden Seiten die Sitze der Dohmherren und der Vikarien, in der Mitte desselben aber das Grabmahl des Stifters zu sehen; es ist in Form eines viereckigten Kastens aus Thon gebrannt. Auf dem Deckel liegt der Herzog in seiner Rüstung; auf den Seiten sind allerhand menschliche Gestalten, und die lateinische Umschrift:
Hen. quartus Mille Tria C. minus X. obit ille
Egregiis annis Sle. Cra. San. Dux nocte Johannis.

Im Hintergrunde des Presbyterii ist der Hochaltar, dessen Blatt den sterbenden Christus am Creutz vorstellet, und viel Kunst in sich enthält. Andere gute Gemälde siehet man theils an den Wänden, theils an den Seitenaltären, besonders in den zwey Kapellen zur Rechten und Linken gegen einander über, die der Kirche die Gestalt eines Kreutzes geben; in der erstern ist ein sehr hübscher Altar, woran die Säulen von gesprengtem Marmor. Als eine besondere Merkwürdigkeit wird in der Sakristei noch die gedachte Wurzel in einer gläsernen Kapsel aufbewahret, wovon aber das obere Theil, das eigentliche Kreutze abgebrochen und verlohren gegangen. Auch hängt in der Halle gegen Mittag zu ein Bein von einem Riesen, welches ebenfalls beym Grundgraben gefunden worden. — Alle Sonntage prediget ein Dominikaner in dieser Kirche polnisch.

Um die Frömmigkeit und Neigung gegen die Geistlichkeit noch mehr zu bezeigen, stiftete Herzog **Heinrich** *IV.* bey der obern Kirche 17 Kanonikate, wor-

worunter 5 Prälaturen, die er mit sehr reichlichen Einkünften versahe, dagegen aber machte er es denen Kapitularen zur Pflicht: daß in dieser Kirche sein und seiner beyden Eltern, seines Vetters Wladislai Erzbischofs zu Salzburg, desgleichen des böhmischen Königs Ottocari *II.* und Herzogs Boleslai zu Krakau, als seiner nächsten Anverwandten, Anniversarium jedes Jahr feyerlich begangen werden sollte.

Der Stiftungsbrief des Kapitels bey dieser Collegiatkirche ist datirt 1288 den 3. Jan. in Gegenwart des Erzbischofs Jacob von Gnesen. Laut dieser Urkunde haben die Canonici zu genießen:

1. Der **Prälat-Probst**, eigenthümlich die Dörfer Radlowiz und Luthenau nebst dem Teich und der Mühle in letzterm. Den Zoll von Oels jedesmal die zehnte Woche. Den Zehnten von den Dörfern Lowiz, Noris, Spaliz, Rathei, Dambrav, Schmarse, Stampen Boguschüz, Jungniz, Bötzow und 28 Maldraten Zehenden von den Oelsnischen Gütern. Ferner die Zehenden von Sekolniz, Tockar, Klein-Boguschüz, Medar und Schmollen.

2. Der **Prälat-Dechant**, eigenthümlich das Dorf Wützow nebst der Mühle und andern Zugehörungen, den Zehnden und den Bischofs-Vierdung zu Hennigsdorf, Kunzendorf, Briesen, Gola, 4 Mark von Kraschen, 17 Maldraten Zehenden zu Wilschin, die Maldraten zu Kraschen, und 9 Mark Zinsen von Nimtsch.

3. Der **Prälat-Scholasticus**, 25 kleine Zinshuben zu Scheidelwiz, 36 kleine Zinshuben zu Zawido-

wiz, 34 kleine Zinshuben zu Schüsselsdorf, $3\frac{1}{2}$ Mark Zinsen von Garbendorf bey Brieg, und eigenthümlich das Dorf Jäschkittel zu Bestellung des Ackerbaues.

4. Der **Prälat-Cantor**, nebst 6 eigenthümlichen Huben noch 43 Malter allerley Getreide von Domslau; $9\frac{1}{2}$ Mark Zins von Stabelwiz, $6\frac{1}{2}$ Mark Zins von Hermsdorf, $4\frac{1}{2}$ Mark von Gnichwiz, den Zehenden zu Schmiedefeld.

5. Der **Prälat-Custos**, eigenthümlich das Dorf Radlow bey Zinkwiz, 25 Zinshuben zu Schönau bey Namslau und zu poln. Milowiz, 39 Malter allerley Getreide von Krisowiz, 20 Malter von Baumgarten, 16 Malter von Zanowiz, 8 Malter von Steinau, 6 Huben eigenthümlich zu Rosenhain.

Außer diesen Revenüs insbesondere sind den Prälaturen überhaupt zur Ersetzung des Mangels noch angewiesen: Zu Bielau 2 große Huben, zu Pfaffendorf 15 kleine Huben, zu Leimstein 3 kleine Huben, zu Olbersdorf 14 kleine Huben, zu Milowiz 11 kleine Huben, zu Olbersdorf bey Bernstadt 12 Huben.

Denen übrigen 12 Canonicis sind angewiesen: Dem Ersten, zu Hennersdorf 18 große, zu Pfaffendorf 3 kleine Huben; dem Zweyten, zu Pfaffendorf 10 große, zu Bielau 10 große Huben; dem Dritten, zu Bielau 20 große Huben; dem Vierten, zu Pfaffendorf 18, zu Bielau 2 Huben; dem Fünften, zu Grädiz 20 große Huben; dem Sechsten, zu Grödiz 12, zu Pfaffendorf 12 Huben; dem Siebenden, zu Peterwiz bey Frankenstein 20 große Huben; dem Achten daselbst 3, zu Altlandstein 3 Huben; dem Neunten

ten zu Tirpiz 8, zu Mühlenau 11, zu Olbersdorf 14 kleine Huben; dem Zehnten, zu Frankenberg 20 grosse Huben; dem Eilften, zu Tirpiz 30 kleine Huben,*) dem Zwölften, 3 Mark Goldes aus der fürstlichen Münze.

Es sind den Canonicis überhaupt ausgesetzt und geschenkt: Das Dorf Bielau mit 48 großen Zinshuben, das Dorf Hennersdorf mit 28 großen Zinshuben, das Dorf Grödiz mit 32 großen Zinshuben, das Dorf Peterwiz mit 37 großen Zinshuben, das Dorf Frankenberg mit 20 großen Zinshuben, das Dorf Tirpitz mit 38 kleinen Zinshuben. Dann den Canonicaten zusammen zur Ersetzung des Mangels noch 3 Mark Goldes aus der fürstlichen Münze.

Ferner sind dem Kapitel überhaupt geschenkt: Die Dörfer Sirnik, Rebiz, Popewiz, Msko, Zemplin, Astan, Pewoz, Prewod, Strotta, Podtwattam. Sämmtliche Dörfer sind den Prälaten und Dohmherrn als Schölzereyen mit Obergerichten und Befreyung von allen Landesherrlichen Lasten ausgesetzt. Jede große Hube soll zinsen 5 Vierdung an Silbergelde, 2 Scheffel Korn, 2 Scheffel Weitzen, 2 Scheffel Hafer; jede kleine eine halbe Mark Silber und 1 Malter dreyerley Getreide. Zur Dankbarkeit für diese wichtige Stiftung erhielt Herzog Heinrich den Beynamen *Probus*.

*) Die meisten dieser Besitzungen sind noch vorhanden, nur statt der Huben in Geld oder Natural-Zinsen verwandelt.

3. Die Kirche und das Kloster zu U. L. Frauen auf dem Sande Ordinis S. Augustini Canon. regul.

Es ist bereits in meinen Beyträgen bey Beschreibung des Zobtenberges gesagt worden, daß Graf Peter der Däne sein hier gehabtes Schloß in ein Kloster umgeschaffen, und solches mit Priestern aus dem Orden des heil. Augustins *Canonicorum regularium* besetzt habe, die er durch seiner Gemalin Hofkaplan, Namens Oger, der aus eben dem Orden war, von Arras, oder Arrois aus Frankreich holen ließ. Nachdem aber diesen, eines sanftern Klima gewohnten Geistlichen die rauhe Luft auf dem Zobtenberge nicht behagen wollte, verließen sie solchen, und bezogen die am Fuße desselben liegende Probstey Gorkau Mitlerzeit machte Graf Peter Anstalt, sie bequemer unterzubringen, stiftete in den Jahren 1120 bis 1140 sowohl das Kloster zu St. Adelbert in der Stadt, als das Kloster zu Unser lieben Frauen auf der Sandinsel, und versetzte Anfangs die Augustiner von Gorkau nach St. Adalbert, endlich aber führte er sie, nachdem das für sie eigentlich bestimmte Gebäude auf dem Sande vollends zu Stande gekommen war, um das Jahr 1150 in dasselbe hier ein, wo sie seitdem unabänderlich geblieben sind.

Die Aebte, welche nach und nach diesem Stifte vorgestanden haben, als auch die dabey vorgefallenen Veränderungen und Verbesserungen sind aus nachstehendem Verzeichniß zu ersehen.

1. Oerg,

KÖNIGLICHE UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK BRESLAU.

1. **Oger**, Anfangs Hofkaplan der Gemalin des Graf Peters, dann erster Abt des neu errichteten Klosters auf dem Zobtenberge, starb daselbst den 14. September 1120.

2. **Rudolph**, der andere Abt auf dem Zobtenberge, starb 1130 den 19. December.

3. **Rempert**, führte das Konvent vom Zobtenberge herunter in die Probstey Gorkau, starb 1148 den 22. Februar.

4. **Arnolphus**, wurde mit seinen Brüdern nach Breslau erst zu St. Adelbert, dann 1150 in das neue Stift auf dem Sande eingewiesen. Er starb 1180 den 23. May.

5. **Alard**, bis hieher war das Kloster zu Breslau noch ein Filial vom Mutterkloster zu Arras; Alard wirkte es aber 1193 aus, daß es der Pabst für unabhängig von jenem erklärte, auch von aller andern geistlichen Gerichtsbarkeit eximirte, und lediglich dem Lateran zu Rom unterwarf; er starb 1201, den 5. Januar.

5. **Miroslaus**, war der Stifter der Kirche und des Hospitals zum heil. Geist in der Neustadt, wozu ihm Herzog Heinrich der Bärtige 1214 nicht nur den Platz schenkte und den Grundstein legte, sondern er erlaubte dem Abt auch eine Probstey dabey zu errichten, wies ihm verschiedene Güter und Einkünfte dazu an, und verliehe demselben nebst seinem Konvent das *Jus ducale* über alle Dörfer, welche sowohl er, Herzog Heinrich, als andere Wohlthäter dieser Probstey theils schon geschenkt, theils noch schenken

würden. Schon vorher 1204 hatte eben dieser Herzog dem Sandstift nebst der Bestättigung aller Güter und Immunitäten auch 4 Ochsen (*Boves immortales*) geschenkt, welche auf fürstliche Kosten immer vollzählig gehalten werden sollten, und dem Konvent zugleich eine Anweisung gegeben, jährlich 10 Mark aus der Breslauschen Münze zu erheben, wofür den Geistlichen Kleider angeschaft werden sollten. Mit dem Bischof Laurentius errichtete Witoslaus 1226 einen Vergleich, vermöge welchem der Bischof das Stift zu U. L. F. bey allen bisher erlangten Gütern, Rechten und Freyheiten zu begünstigen versprach, der Abt aber dem Bischof und dem Dohmkapitel die Kirche zu St. Adelbert abtrat, um solche den Dominikanern einräumen zu können. Er starb den 1. Febr. 1230.

7. **Ulrich**, vollendete den Bau der Probstey und des Hospitals zum heiligen Geist in der Neustadt, starb 1240 den 1. März.

8. **Vincenz v. Pogarell**, war vorher Probst zu Kamenz, als jenes Kloster noch mit Augustinern besetzt, und dem Breslauschen einverleibt war, wurde 1240 hier zum Abt erwählt, trat sodann das Kamenzer Stift den Cisterzienfern ab, und starb 1249 den 5. April.

9. **Stephan**, zu seiner Zeit schenkten die herzoglichen Gebrüder Heinrich und Uladislaus 1268 dem Stifte das Gut Cranst; er starb 1276 den 6. May.

10. **Peter** *I.* bekleidete diese Würde nur 3 Jahr, starb 1279 den 1. Jun.

11. **Gottschalk**, erhielt von Herzog Heinrich *IV.* alles zurück, was bisher dem Stifte war entzogen worden, starb den 1. Julli 1282.

12. **Nicolaus Quos** ein Breslauer, war sehr nachsichtig, und ließ es geschehen, daß sich die Augustiner zu Sagan von dem Sandstift zu Breslau, von dem sie sonst abhängig waren, los machten; er starb 1299.

13. **Suentoslaus**, ein frommer Mann, wurde zwar 1299 zum Abt erwählt, resignirte aber nach einigen Monaten wieder.

14. **Johann** *I.* starb den 5. October 1309.

15. **Philipp**, zu seiner Zeit schenkte Johann Schweiniz, ein bürgerlicher Fleischer zu Breslau, dem Stift seine Fleischbank, Philip löste verschiedene Klostergüter ein, die einige seiner Vorfahren versetzt hatten. Er resignirte endlich 1317.

16. **Heinrich der Rahle**, unter ihm vermachte Pascho v. Gersebtowiz dem Stifte die so genannte Winkelmühle bey Stabelwiz, welche Schenkung Herzog Heinrich *IV.* 1319 bestättigte. Er starb den 3. Dec. 1325.

17. **Michael** *I.*, ihm schenkte Heidenreich v. Wohlheim den 16ten Antheil von der ehemaligen Kätzelmühle in der Neustadt; er starb den 16. October 1328.

18. **Konrad v. Loslau**, war Koch, oder Kuchelmeister beym Hospital zum heiligen Geist in der Neustadt. Als nun das Convent nach dem Tode

Michaels zu einer neuen Abtwahl schreiten, und die Geistlichen aus der Neustädter Probstey sich zu dem Ende sämmtlich in das Sandstift verfügen wollten, hießen sie den Bruder Konrad auch mitgehen; allein er weigerte sich, und weißagte ihnen, daß er ohne dies Abt werden würde. Man nahm es zwar für Scherz auf, aber der Erfolg machte seine Weissagung wahr; dann da die Geistlichen über der Wahl in Streitigkeiten zerfielen, trugen sie es den ältesten drey Brüdern auf einen Abt zu ernennen, den sie sich sodann gefallen lassen wollten. Jeder dieser drey Wählenden strebte selbst nach dieser Würde, doch wollte keiner dem andern seine Stimme geben. Der erste rief also: Ehe einer von euch Abt wird, soll es der Bruder Konrad werden; die andern Beiden, von gleicher Mißgunst getrieben, sagten eben das, das ganze Konvent sahe diesen Vorfall für einen höhern Wink an, genehmigten diese Wahl, und so ward Bruder Konrad Abt, auf welchen wohl vorher kein Konventual gedacht hatte. Seine Erhebung geschahe 1329. So sonderbar Konrad zur äbtlichen Würde gekommen war, so löblich verwaltete er dieselbe. Er stellte bald Anfangs die Klosterzucht in seinem Stifte her, welche von einigen seiner Vorfahren ziemlich war vernachläßiget worden; sodann ließ er die alte Stiftskirche, welche Graf Peter erbauet hatte, niederreißen, an deren Stelle die noch jetzt stehende weit größere aufführen, die gegenwärtige schöne Abtey erbauen, und schafte viele silberne Kirchengeräthe an. Zu seiner Zeit brach die Uneinigkeit zwischen dem König Johann und dem starrsinnigen Bischof Nanker aus, bey welcher die Güter des Sandstifts ebenfalls hart mitgenommen wurden;

den; doch Konrad setzte solche nicht nur wieder in Stand, sondern er brachte auch noch die Güter Lehrbeutel, Jerasselwiz und Süßwinkel zum Stifte, erlangte den Zoll nebst der Vogtey zu Zobten, ferner die Obergerichte über die meisten Stiftsdörfer, setzte im Jahr 1345 den Gärtnern zu Gaiwiz 53 Huben von dem Klostergute daselbst aus, und erhielt 1352 vom Pabst Clemens *VI.* für sich und seine Nachfolger die Inful nebst andern Insignien und Gerechtsamen eines infulirten Abts. Er starb nach einer rühmlichen Regierung von 35 Jahren 1363, ehe er noch den Bau der Kirche gänzlich vollenden konnte.

19. **Johann** *II.* wurde 1364 erwählt, brachte den Bau der Kirche vollends zu Stande, wozu er von verschiedenen Wohlthätern gegen 4000 Mark geschenkt erhielt, und ließ 1369 das Chor, oder Presbyterium vom Bischof Preczeslaus einweihen. Als K. Karl *IV.* 1372 in Breslau war, wirkte dieser Abt von ihm eine richtige Bestimmung der Grenzen in Ansehung der weltlichen Jurisdiction aus, die das Stift auf der Sandinsel haben sollte, nämlich den Grund und Boden des Klosters, den Kretscham mit denen umherliegenden Häusern vom Nonnenkloster bis zur Vinzenzbrücke, die Badstube und zwey Malzhäuser ferner die Mühle bis an das Töpferhaus mit dem kleinen daran liegenden Erbe an der Oder; ferner vor der Vinzenzbrücke (das daran stehende Haus ausgenommen) bis an die Dohmbrücke ꝛc. Der Tod dieses Abts erfolgte 1372 den 28. Junii.

20. **Peter** *II.* **Schwarz**, er war ein Breslauer, hatte viel Unterstützung von seinen hiesigen sehr

angesehenen Verwandten, verschönerte die Stiftskirche noch mehr, und ließ rings um dieselbe oben, wo das Dach anfängt, einen steinernen Umgang machen. Er erhielt vom Herzog Ladislaus zu Oppeln das *Jus patronatus* über die Pfarrkirche St. Michael zu Oppeln mit allen Gerechtigkeiten, und die Vergünstigung, daß daselbst beständig ein Probst mit vier Brüdern aus dem Breslauschen Stift ausgesetzt seyn sollte. Er starb 1375 den 1. Dec.

21. Johann *III.* ließ die Annakirche beym Nonnenkloster auf dem Sande, so wie sie heut zu sehen ist, desgleichen die Badstube und zwey Malzhäuser von Steinen erbauen. Er gerieth mit dem Abt zu St. Vincenz, Markus, in eine Streitigkeit wegen dem Range und Vortritt bey den öffentlichen Proceßionen; da man sich hierüber nicht gütlich vergleichen konnte, gelangte die Sache zur Entscheidung an den römischen Hof, wo sie beynahe 8 Jahre, bis 1384 schwebte, beyden Stiftern viel Unkosten verursachte, (denn der Procurator des Sandstifts schickte dem Abt eine Kosten-Liquidation von 1600 Floren Ungrisch zu) und vielleicht, da sie dem römischen Gerichtshofe so einträglich war, noch lange nicht würde entschieden worden seyn, wenn sich nicht einige Gönner von beyden Klöstern ins Mittel geschlagen, und endlich unter ihnen einen Vergleich zu wege gebracht hätten. Es wurde nämlich beliebt: daß beyde Stifter in dem Range alterniren, und ein Jahr das Konvent zu U. l. F., das andere Jahr aber das Konvent zu St. Vincenz bey den Proceßionen den Vortritt haben sollte. Bischof Wenzel bestättigte diesen Vertrag bey Straffe der Exkommunication des Stifts, so solchen übertreten würde, und derselbe wird gegenwärtig noch beobachtet, so daß diese Konvente einander wechselsweise vorgehen. Abt Johann starb 1386 den 20. April.

22. Heinrich *II.* Gallici, studirte auf Kosten des Stifts zu Bologna, brachte von daher Reliquien vom heiligen Ivo mit herein, ließ diesem Heiligen zu Ehren, als er Abt geworden, in der Klosterkirche eine Kapelle erbauen, die zwey Seitenschiffe der Kirche selbst aber auf gothische Art wölben, legte das Gut Neuhofchen an, und starb 1395 den 12. Jun.

23. Nikolaus *II.* Herdan, ein Breslauer, war ein Liebhaber von Pracht, und vermehrte daher nicht nur den silbernen Kirchenschmuck, sondern machte auch selbst für sich einen Aufwand, der die Einkünfte des Klosters überstieg, ob er gleich übrigens ein frommer Mann war. Um diesen Aufwand desto eher bestreiten zu können, verkaufte er über 500 Mark Leibrenten, ja sogar an verschiedene Personen auf Lebenszeit tägliche Portionen an Fleisch, Fischen, Brodt und Bier von seiner Tafel; doch brachte er das Dorf Klein-Mochbern wieder zum Kloster, welches der Abt Philipp fast vor hundert Jahren veräußert hatte; auch wurde zu seiner Zeit die Dreyfaltigkeitskapelle mit dem heiligen Grabe in der Stiftskirche durch einen Burger, Namens Johann Fudirholz, erbauet. Er starb 1412.

24. Jakob *I.* Wyau, auch ein Breslauer, genoß diese Würde nicht lange, denn 1413 das Jahr nach seiner Erhebung übereilte ihn die damals in Schle-

Schlesien grassirende Pest, an welcher er nebst 19 seiner Konventualen starb.

25. Peter *III.* Chartowiz, ein Pole, wurde 1413 sein Nachfolger; er war aber ein ungesitteter Mann, der durch seine übereilte Reden dem Stifte und sich selbst viel Unheil zuzog; denn als er Herzog Heinrichen zu Oels ein Schusterchen genannt hatte, befehdete dieser dafür die Klostergüter, die er plünderte und verwüstete; und da er seine Ordenspriester ebenfalls mit den niedrigsten Schimpfworten belegte, kam es endlich 1416 so weit, daß ihn das Konvent seiner äbtlichen Würde entsetzte, oder ihn wenigstens zwang, solche gutwillig niederzulegen, weil er ohnedies zum Nutzen des Klosters nichts gestiftet, als daß er einen Bärenstall erbauete.

26. Jakob *II.* Steiner, war nur zwey Monate Abt, ihm succedirte

27. Matthias Hering, hatte eine große Neigung zu den Polen, ob er gleich ein Schlesier, von Trebniz gebürtig war, er zog daher nicht nur polnische Bauern nach Klein-Tinz, welche hier ein kleines Dörfchen, so die Geistlichen Mazkendorf nannten, anbauten, sondern er reiste auch selbst oft nach Polen, verthat damit viel Geld, und veräußerte sogar einiges Silberwerk der Kirche. Mit seinen Ordensbrüdern gieng er sehr unbescheiden um, so daß sie ihm gleiches mit gleichem vergolten, und ihm alle Kränkung verursachten, bis er aus Verdruß 1429 den 14. October starb.

28. Jodocus, gebürtig von Ziegenhals, war ein guter Wirth, und brachte das wieder ein, was einige

nige von seinen Vorgängern verschleudert hatten, denn er schafte die polnischen Bauern aus Mazkendorf fort, weil sie dem Stifte keine Abgaben zahlen wollten, führte 1429 den Kirchthurm höher und schöner auf, verbesserte 1442 die Schulanstalt beym Stifte, schrieb den Lehrern eine ganz andere Unterrichts-Methode vor, und starb 1447 den 16 Februar, nachdem er rühmlich 18 Jahre regiert, aber auch wegen den hußitischen Unruhen mancherley Kummer erlebt hatte. Von ihm ist noch eine geschriebene Klosterchronik vorhanden.

29. Nikolaus Schönborn, er verschönerte die Kirche noch mehr, ließ den Fußboden derselben mit weißen Quadersteinen pflastern, schafte eine größere Orgel an, und mehrere Kleinodien in die Kirche; er hatte aber auch großen Verdruß mit seinen Ordensbrüdern, weil er manches, den Statuten zuwider, in seinen eigenen Nutzen verwandte. Er starb den 22. Junii 1463.

30. Paul Reichardt, starb an der Pest 1464 den 13. October.

31. Stanislaus, während seiner Regierung schlug das Wetter in den Kirchthurm, der davon zum erstenmal abbrannte. Er starb am Charfreytage den 20. April 1470.

32. Benedict Jonsdorf, erwählt 1470, starb den 13. Julii 1503 nach einer löblichen Regierung.

33. Thomas Falkenheim, erwählt 1503 den 4. August, starb 1529 den 15. December.

34. Johann *IV.* Preuß, erwählt den 5. Jan. 1530, starb den 20. Sept. 1536.

35. Andreas Tröbel, erwählt den 5. October 1536, starb den 7. Jun. 1538.

36. Nikolaus *IV.* v. Littwiz, erwählt den 11. Junii 1538, starb den 5. Nov. 1539.

37. Dominikus Gotthardt, erwählt 1539, starb den 24. Julii 1547.

38. Matthäus Kallmann, erwählt 1547, starb den 15. October 1550.

39. Elias Schwanberg, erwählt den 29. Oct. 1550, starb den 4. Jan. 1568.

40. Franz Kratzer, war erst Abt zu Sagan, wurde dann 1568 nach Breslau postulirt, starb den 31. März 1584.

41. Martin Bechenfelder, erwäht 1584, starb den 8. Nov. 1586.

42. Adam Weiskopf, war ein Weltpriester, Canonicus und Weihbischof bey der Cathedralkirche St. Johann, wurde 1586 den 13. Nov. als Abt hieher postulirt, resignirte aber 1599 freywillig.

43. Balzer Dittenborn, erwählt 1599, starb den 27. Julii 1601.

44. Bartholomäus Fuchs, von Zobten, wurde den 3. Aug. 1601 erwählt, schafte goldene Kelche, viel anderes Silberwerk, kostbare Kaseln, u.s.w. zu die Kirche an, starb 1620 den 26. Jan.

45. Jakob *III.* Striegner, erwählt 1620, lebte in dieser Würde nur 9 Wochen, und starb den 1. April dieses Jahrs.

46. George Steinborn, erwählt 1620, starb den 21. Sept. 1624.

47. Kaspar Jacobi, erwählt 1624, starb den 31. Jan. 1631.

48. Michael *II.* Hübner, ein Zobtner, erwählte den 6. Febr. 1631, starb an beygebrachtem Gifte in eben dem Jahr den 4. May.

49. Johann *V.* Scheerer, erwählt den 8. May 1631, starb den 30. Junii 1655.

50. Johann *VI.* Weckerle, war der erste königliche Mann aus der Geistlichkeit bey der Landeshauptmannschaft des Fürstenthums Breslau, starb den 5. Sept. 1657.

51. George *II.* Pohl, erwählt den 20 Sept. 1657, war auch königlicher Mann im Fürstenthume, errichtete 1660 eine Brüderschaft zu Ehren des heiligen Sebastiani, vollführte den Bau des schönen zweymal durchsichtigen vom Jesuit Morer gezeichneten Kirchthurms 1667, bauete die Kreutzkapelle in der Kirche ganz neu auf, und starb 1677.

52. Johann *VII.* Sievert, ein Westphale, erwählt 1677 den 13. Jan. löste verschiedne während dem dreyßigjährigen Kriege versetzte Stiftsgüter wieder ein, ließ 1701 eine neue Glocke gießen, starb 1706 den 13. Aug.

53. Balzer *II.* Seidel, erwählt 1706 den 15. Sept., fieng 1709 den Bau des jezt noch stehenden maßiven Klostergebäudes an, brachte es binnen fünf Jahren bis unter das Dach, ließ in der Kirche die

dermalige große Orgel, desgleichen den Hochaltar nebst 10 andern Altären neu errichten, schafte viel goldnen und silbernen Kirchenornat an, und starb 1715 den 29. Julli.

54. Johann Joseph Cramer, erwählt den 11. Sept. 1715, vollendete den Klosterbau, ließ noch ein anders Stück neues Gebäude dazu von Grundaus aufführen, und starb 1720 den 1. Febr.

55. Friedrich Lengefeld, erwählt den 21. März 1720, bezahlte die Schulden, welche seine zwey Vorfahren wegen dem Klosterbau hatten machen müssen, starb den 10. Jun. 1724.

56. Sigmund Passoni, ein Breslauer, erwählt den 1. Aug. 1724. Zu seiner Zeit schlug den 30. Jan. 1730 Nachts um 2 Uhr der Blitz abermal in den schönen mit Kupfer gedeckten Kirchthurm, zündete an, und solcher gieng mit aller seiner Zierde, so wie auch das Kirchendach im Feuer auf; auch waren die Glocken zerschmolzen, und die inwendigen Kirchgewölber, desgleichen die Orgel und Altäre sehr beschädiget worden. Der Abt Sigmund bekam also alle Hände voll Arbeit; er ließ noch in demselben Jahre ein neues gutes Geläute, wovon die größte Glocke 85, die mittlere 35½, die kleinere 15 Centner wiegt, giessen, und den obern Theil des Thurmes nun blos mit einem gebrochenen Regendache von Ziegeln eindecken, 1731 ein neues Kirchendach auflegen, 1732 die Orgel und die Altäre, desgleichen die Kirchgewölber repariren, den Fußboden der Kirche ganz neu mit Marmorplatten pflastern, und brachte durch

seine Betriebsamkeit den ganzen Bau so bald zu Stande, daß 1732 am Pfingstfest alles fertig war, und schon der erste Gottesdienst darinn gehalten werden konnte.

57. Johann Franz Lauffer, starb den 27. May 1743, und auf Empfehlung des Königs Majestät wurde

58. Philipp Gotthardt Graf v Schafgotsch gewählet, er wurde nachher Bischof, behielt aber die Prälatur bey; und als derselbe 1758 mit der kayserlichen Armee Breslau verließ, so wurde die Abtey durch Priores ꝛc. administrirt, bis Graf Schafgotsch 1764 von selbst resignirte, und da wurde

59. Ignatz Menzel erwählt, welcher aber den 8. Jun. 1769 starb.

60. Franz Meisner, bisheriger Probst zu Gurkau, wurde Prälat, und wie dieser den 21. October 1779 den Tod erlitte, ward

61 Samuel Schuman, und nach dessem 1783 den 25. Nov. erfolgten Tode

62 Der noch lebende Prälat, Herr Johann Strobach erwählt.

Gegenwärtig ist dieses Kloster ein maßives sehr ansehnliches Gebäude; derjenige Theil, in welchem die Ordensgeistliche wohnen, stehet gegen die Oder zu, und zum Eingange führt ein geräumiger Vorhof; die Abtey hingegen steht längs der Straße hin, wo man über den Sand gehet, reicht bis an die Kirche, hat zum Eingang ein besonderes großes Thor

mit einem schönen steinernen Portal geziert, und ist drey Etagen hoch.

Die Kirche stößt an die Abtey und das Konventgebäude, und war vor dem Brande von 1730 weit besser anzusehen als jetzt, theils weil jetzt der steinerne Umgang fehlt, theils weil der vorher zweymal durchsichtige hohe Thurm nun sehr verkürzt worden; denn als bey dem großen Brande auf der Sandinsel 1791 den 25. May sowohl das Kirch- als Thurmdach abermal ein Raub der Flammen wurde, ist nun statt des vorigen etwas hohen Regendachs auf dem Thurme ein ganz niedriges Dach von Kupfer aufgelegt, das Kirchdach aber noch nicht völlig wieder hergestellt worden. Indessen ist sie inwendig eine der schönsten Kirchen zu Breslau, vollkommen lichte, proportionirt lang, breit und hoch, und sowohl mit verschiedenen Altären nach dem besten Geschmack als mit andern guten Gemälden versehen. Im Hintergrunde der Kirche ist das Presbyterium, oder Chor, im Presbyterio aber der von guter Bildhauerarbeit gefertigte Hochaltar, dessen Blatt den Kirchenlehrer und Ordensstifter St Augustin gemahlt, in einer Gestalt zeigt, welche Ehrerbietung erregt. Ueberhaupt fällt dieser große Altar, wenn man zur Hauptthüre in die Kirche kommt, fürtreflich ins Auge. Das Kirchengewölbe ruhet auf starken hohen Pfeilern, und ist in drey Schiffe eingetheilt, wovon das Mittlere höher als die an den Seiten sind.

Die Kirche hat die Parochial-Jurisdiction auf der ganzen Sandinsel, mit Einschluß der Bleiche ꝛc. Die *Actus ministeriales* administrirt ein Curatus, welcher ein Konventual des Klosters ist.

Dem

Dem Stifte stehet ein Abt oder Prälat vor, welcher den Titul führt: Infulirter Abt zu U L Fr. auf dem Sande, Ordens-Visitator von Schlesien und einem Theil von Polen, beständiger Probst zum heil. Geist in der Neustadt zu Breslau, und bey St George zu Oels ꝛc.

Im Stifte selbst befinden sich 20 Ordensgeistliche, die übrigen sind auswärts auf Probsteyen und sowohl Stadt- als Landpfarren ausgesetzt. Sie tragen dreyerley Kleidung: 1. Wenn sie ausgehen, weltliche kurze Röcke von beliebiger Farbe, und über den schwarzen Unterkleidern ein weiß leinen Cingulum wie ein Ordensband von einer Schulter zur andern Seite abfließend; oder 2 insgemein im Kloster oder in der Kirche eine ordinäre schwarze Reverende wie die Weltpriester, mit einem eben dergleichen weißen Bande von der Schulter zur andern Seite. 3. An hohen Festtagen und bey öffentlichen Proceßionen ein ganz weißes langes Ordenskleid, darüber ein weißes feines Chorhemde mit Ermeln, und über solchem ein schwarz seidenes Schultermäntelchen nach Art der Dohmherrn.

Die Stiftskanzeley dirigiren 1 Kanzler, 1 Justitiarius, 1 Kanzelist.

Das Wirthschaftsamt 1 P. Procurator, 1 Verwalter, 1 Kornschreiber.

Das Präsidium bey beyden hat der Abt.

Dem Stifte gehören eigenthümlich ansehnliche Güter, und zwar folgende: Im Schweidnitzschen Kreise 1) das Städtchen Zobten, 2) Probstey Zob-

 ten

ten oder Gurkau, 3) Groß-Minkau, 4) Klein-Wierau, 5) Kaltenbrunn, 6) Seyfrodau, 7) Klein-Bielau, 8) Streliz, 9) Marxdorf, 10) Gulau, 11) Striegelmühle, 12) Strobel, 13) Qualkau, 14) Silsterwiz, 15) Tompadel. Im Breslauschen Kreise: 1) Gabitz, 2) Höfchen, 3) Klein-Mochbar, 4) Korowanen, 5) Kleintinz, 6) Buchwitz, 7) Jerasselwitz, 8) Zweihof, 9) Broke, 10) Marienkranst, 11) Leerbeuthel. Im Oelsnischen: 1) Kunnersdorf, 2) Klein-Oels, 3) Süßewinkel. Im Ohlauschen: 1) Saulwitz, 2) Jankau, 3) Schockwitz. Im Wohlauschen: Klein- und Gros-Kreidel. In allem 34 Güter.

4. Die Kirche und das Kloster St. Vincenz Prämonstratenser Ordens.

Die Kirche und das Kloster, wo jetzt die Prämonstratenser befindlich, stehet in der Stadt nahe beym Sandthore, hieß vorher bey St. Jakob, war mit Minoriten besetzt, und 1240 vom Herzog Heinrich *II.* zu bauen angefangen, von dessen Gemalin Anna aber nach der Zeit erst vollendet worden. Das erste Kloster zu St. Vincenz hingegen stand außerhalb der Stadt nordwerts in der Gegend zwischen der jetzigen Michaeliskirche und dem Leimdamme. Der Abriß davon zeigt, daß es ein sehr ansehnliches Gebäude, massiv und von großem Umfange gewesen.

Der Stifter desselben war ebenfalls der für Schlesien, besonders für die Klerisey, so wohlthätige Graf Peter Vlast, oder der Däne; er hatte Anfangs ein eigenthümliches Wohngebäude auf dieser Stätte; dies

dies schuf er 1139 in ein Kloster um, baute eine Kirche zu Ehren des heiligen Bischofs Vincentii, von welchem ihm der Pabst einige Reliquen geschenkt hatte, besetzte ersteres mit Benedictinerordensgeistlichen aus dem polnischen Kloster Tiniez bey Krakau, und dotirte es nicht allein selbst mit großen Gütern, sondern es fanden sich bald mehrere Wohlthäter: Herzog Boleslaus der Lange erlaubte dem Kloster jährlich auf dem Platze dabey einen achttägigen Jahrmarkt zu halten, schenkte demselben den Ort Kostenblut, verschiedene Dörfer, die Kapelle St. Benedicti zu Liegniz mit den dazu gehörigen Gütern und Stiftungen; Grafen, Gräfinnen nebst andern Standespersonen folgten dem Beyspiel des Landesherrn, und brachten diesem neuen Stifte bald dies bald jenes Gut zum Opfer; der Bischof Robert übergab demselben die Michaeliskirche mit dem Parochialrechte, die Bischöfe Johann und Matthäus, ersterer von Breslau letzterer von Krakau, beschenkten es mit vielen Zehenden, und so ward dieses Kloster in kurzem eines der reichsten in der Provinz.

Ein solcher Ueberfluß von Einkünften behagte den Benedictinern, ersten Bewohnern des Stifts, überaus wohl. Sie vergaßen die Kreuzigung des Fleisches, lebten jeden Tag in Freuden, verprasten die aus guten Absichten dem Kloster geschenkten Güter, und würden damit bald fertig geworden seyn, wenn nicht die Curatores des Klosters, die Grafen Peter, Wlodimir, Dimil und Leonhard ins Mittel getreten wären, und ihrer Zügellosigkeit Einhalt gethan hätten. Man machte den Mönchen Anfangs

gütliche Vorstellungen wegen ihrer Verschwendung; als aber die Ermahnungen nichts verfangen wollten, sahe sich der Bischof Zyroslaus von Breslau genöthiget, mit Bewilligung des Erzbischofs von Gnesen und des Kardinallegaten Peters und Herzog Boleslai um das Jahr 1170 bis 1180 die Benedictiner heraus zu treiben, und an deren Statt wirthschaftlichere Prämonstratenser aus dem Kloster St. Lorenz bey Kalisch hier einzuführen, welche Veränderung sodann die Päbste Cölestin *III.* Honorius *IV.* und Gregor *IX.* bestättiget haben.

Mittlerweile verursachten die vertriebenen Benedictiner, welche nun beynahe durch 20 Jahre in weltlicher Kleidung herumgiengen, den neuen Stiftsbewohnern allerhand Unruhe, verwandten sich an einige hohe Gönner, endlich gar an den römischen Hof, und forderten ihr nun wieder in guten Stand gesetztes Kloster zurück. Dies veranlaßte den Pabst Honorius eine Commißion zu ernennen, welche die Streitsache untersuchen und beendigen sollte. Nach vielen Verhandlungen kam zwar ein Vergleich zwischen den Partheyen zu Stande, vermöge welchem die Benedictiner allen Ansprüchen auf ihr Breslausches Kloster entsagten, und die Prämonstratenser in dem Besitze besselben zu lassen versprachen, die Prämonstratenser aber den Benedictinern ihr voriges Kloster St. Lorenz bey Kalisch mit allen Appertinenzen abtraten, so auch 1219 den 21. November im Dohmkapitel zu Breslau bestättiget wurde.

Solcher Gestalt wurde nun der Friede hergestellt, und die Vincentiner blieben im Besitze des Klosters auf dem Elbing.

Die

Die Vincentiner-Aebte, so diesem Stifte vorgestanden haben, sind folgende gewesen:

1. Cyprian, ein Pole, führte seine Ordensbrüder aus St. Lorenz in das Breslausche Stift ein, wurde erst zum Bischof zu Lebus in Brandenburg, 1201 aber vom hiesigen Dohmkapitel zum Bischof zu Breslau erwählt. Ihm folgte 1201 in der Abtwürde

2. Gerard, während seiner Regierung schenkte Herzog Herzog Heinrich der Bärtige dem Stifte das Dorf Odern, wies demselben von einigen Gütern die fürstliche Pensionen an, um von diesem Gelde Schuhe für die Geistlichen anzuschaffen, desgleichen gab er dem Konvent 8 Ochsen nebst 2 Pferden, welche beständig aus fürstliche Kosten vollzählig erhalten werden sollten, ferner den Teich bey ihrem Kloster, damit sie, wie es in der Urkunde heißt, Fische essen könnten, und endlich die Erlaubniß, daß sie in ihrem Schlachthause auch große Thiere schlachten dürften. Anfangs gehörte die Stadt Ohlau zum Stifte, allein 1206 tauschte Herzog Heinrich diese Stadt vom Abt Gerard ein, und gab ihm dafür Hundsfeld. Unter ihm wurde auch das Jungfernstift zu Rybnick, welches nachgehends nach Czarnovanz verlegt worden, mit dem Vincenzstift zu Breslau vereiniget. Er starb 1210.

3. Alard, bis 1214.

4. Albert *I.* bis 1248. Dieser erhielt 1214 vom Herzog Heinrich die Erlaubniß, Kostenblut und Wiow nach deutschen Recht anzusetzen, auch änderte der Herzog den Jahrmarkt ab, der bisher am Fest

St. Vincentii auf dem Klosterplatz war gehalten worden, und wies dem Stifte dafür die 9te Mark von den Jahrmärkten zu Breslau, Oels, Domslau und Liegniz an.

5. **Vitus**, bis 1258.

6. **Abraham**, bis 1260.

7. **Gottfried** *I.* bis 1270.

8. **Wilhelm** *I.* bis 1290, er erhielt vom Pabst für sich und seine Nachfolger das *Jus infulæ*.

9. **Ludewig**, bis 1300, bekam vom Herzog Heinrich *V.* die Erlaubniß eine Mühle an der Oder zu bauen mit so viel Gängen als er wollte.

10. **Wilhelm** *II.* bis 1308.

11. **Konrad** *I.* bis 1310.

12. **Albert** *II.* bis 1312.

13. **Johann** *I.* bis 1330; er brachte die Dörfer Daupe und Ottwiz wieder zum Stifte, welche bald Anfangs davon waren veräußert worden.

14. **Konrad** *II.* bis 1338.

15. **Nikolaus** *I.* bis 1352; er bekam vom König Johann in Böhmen 1345 *d.* den 6. April die Obergerichte über alle Häuser des Elbings, desgleichen zu Opatowiz und Swarazin, ausgenommen die Criminalsachen, welche vor den königlichen Richter gehören sollten, doch sollten die Strafgelder davon dem Kloster heimfallen. Eben der König schenkte dem Stifte auch das Dorf Czech im Neumärktschen, wozu der Abt Nikolaus noch die Dörfer Mollwiz und Hermsdorf ankaufte.

16. **Wilhelm** *III.* bis 1364.

17. **Markus**, bis 1384. Das Stift hatte schon seit einiger Zeit mit dem Magistrat zu Breslau in Streitigkeit wegen den Grenzen und der Jurisdiction gestanden; der Abt Markus wirkte daher vom K. Karl *IV.* eine Commißion aus, durch welche endlich 1367 den 19. Aug. ein Vergleich zu Stande kam, daß zum Kloster St. Vincenz gehören sollten der ganze Platz vom Kretscham (der Steinkretscham) aufm Elbing bis zum Damme des Klosters um die Kirche gegen Allerheiligen Morgenwerts von der Oder bis zur Straße von Breslau nach Oels Mitternachtwerts nebst den Büschen, Gesträuchen, Weiden, Wiesen, Fischereyen ꝛc., ingleichen der Platz, auf welchem das Haus vor dem Elbinger Kretscham, so von den Bürgern gebaut worden und weggeschaft werden muß. Auch erhielt der Abt vom König die Obergerichte über die meisten Stiftsdörfer.

18. **Franz** *I.* bis 1391.

19. **Johann** *II.* bis 1409. Dieser ließ seine Kapelle zu Ehren der 11000 Jungfrauen, und dabey ein Hospital für aussätzige Weiber auf dem Elbing erbauen.

20. **Andreas** *I.* bis 1417 wirkte es auch aus, daß das Stift zu St. Vincenz zu Breslau von aller andern geistlichen Jurisdiction eximirt, und unmittelbar dem päbstlichen Stuhl unterworfen wurde; er kaufte das Guth Krieblowiz zum Stifte, und resignirte die Prälatur wegen seiner Kränklichkeit.

21. Johann *III.* bis 1426.

22. Nikolaus *II.* bis 1449.

23. Franz *II.* bis 1468.

24. Johann *IV.* bis 1480.

25. Johann *V.* bis 1505. bekam die Dörfer Protsch und Weide zum Stift geschenkt.

26. Jakob bis 1515.

27. Johann *VI.* bis 1515, starb noch in eben dem Jahr seiner Erwählung auf seiner Reise nach Rom, wo er die Bestättigung seiner Würde persönlich einholen wollte.

28. Valentin bis 1525.

29. Peter bis 1529.

30. Johann *VII.* bis 1545 mit dem Beynamen Thilo, war Dohmherr zu St. Johann und beym heil. Kreuz, endlich auch Weihbischof mit dem Prädicat als Bischof zu Nicopolis.

Unter seiner Regierung gieng mit dem Stift St. Vincenz eine große Veränderung vor. Der Türkenkrieg war ausgebrochen, und der Magistrat zu Breslau besorgte einen feindlichen Einfall in Schlesien. Bey diesen Umständen schien ihm das weitläuftige Klostergebäude der Prämonstratenser auf dem Elbing gefährlich zu seyn, weil sich die Türken hier leicht vestsetzen, und der Stadt schaden könnten; man wirkte daher vom K. Ferdinand *I.* den Befehl aus, daß dieses Kloster völlig abgebrochen und anders wohin verlegt werden möchte. So sehr auch der Abt Johann mit seinem Konvent dagegen pro-

protestirte, so richteten seine Vorstellungen doch nichts aus, sondern die Demolition sowohl des Klosters als der drey dabey befindlichen Kirchen wurden 1530 wirklich vollzogen. Zu eben der Zeit stand das St Jacobkloster am Sandthore in der Stadt fast öde, weil die meisten Mönche bey Gelegenheit der Reformation Lutheri ausgetreten waren, die übrigen aber sich kaum erhalten konnten, und sich um das Kloster nicht mehr bekümmerten. Der Magistrat wies also die noch wenigen Jakobiten vollends zu den Minoriten ins Dorotheenkloster ein, und übergab den Prämonstratensern statt ihres niedergerissenen Gebäudes das Kloster zu St. Jakob nebst zugehörigen Kirche, die dann noch in eben dem Jahre Besitz davon nahmen, das Kloster und die Kirche sehr verbesserten, verschönerten, und letztere vom Weihbischof Fullenstein, aufs neue zu Ehren des heil. Vincentii den 3. Junii einweihen liessen. Bey der Versetzung der Prämonstratenser stellte der Magistrat zugleich einen Revers aus, daß sie nicht nur alle und jede Güter, Gerechtigkeiten, Gerichtsbarkeiten, Gründe ꝛc. so zum vorigen Stift von jeher gehört, ungekränkt noch ferner beybehalten sollten, sondern daß er sie auch im Besitz des jetzigen Klosters als aller ihrer Freyheiten und Gerechtsamen aus allen Kräften schützen wolle, worüber auch K. Ferdinand *I.* noch eine besondere Confirmation ertheilte, und seitdem führt dieses ehemalige Jakobkloster nun den Namen zu St. Vincenz. Es ist leicht zu erachten, daß der Abt Johann bey dieser Veränderung seine volle Arbeit gehabt; er starb 1545, nachdem er alles in Ordnung gebracht. Sein

Nach-

Nachfolger und der erste Prälat in diesem Stifte war

31. Christophorus *I.* bis 1558.

32. Nikolaus *III.* resignirte 1562.

33. Johann *VIII.* bis 1586.

34. Johann *IX.* bis 1596.

35. George Sulterus bis 1613. Er ließ zum Gedächtniß des vorigen Stifts die jetzige Michaeliskirche auf dem Elbing erbauen.

36. Martin Konrad bis 1619.

37. Kasper Schröter bis 1625.

38. Andreas *II.* bis 1633.

39. Christophorus *II.* Faber, bis 1647. Er muste in den Unruhen des dreyßigjährigen Krieges viel Widerwärtigkeiten erleben, und die meisten Klostergüter theils verpfänden, theils gar verkaufen, und starb den 18. Dec. 1647.

40. Norbert Bratis, erwählt 1648, war kayserlicher Rath, Probst zu Perneck in Unteröesterreich, bezahlte nicht nur die von seinem Vorfahren gemachten Schulden, sondern brachte auch einige veräusserte Güter wieder zum Stift, und starb den 22. Jan. 1656.

41. Matthäus Paul, ein sehr thätiger Mann, verließ das Kloster Bruck in Mähren, wo er vorher Prälat war, um dem Breslauschen sehr in Verfall gerathenen vollends aufzuhelfen; er tilgte auch wirklich nicht nur alle Schulden, sondern erübrigte durch gute Wirthschaft auch so viel, daß er die Kir-

Kirche fast erneuern, mit schönen Altären und Gemälden zieren, eine Orgel erbauen, und den Fußboden der Kirche mit Marmorplatten pflastern lassen konnte; über dies kaufte er noch viel Kirchenornat als Kaseln u. s. w. an, war zugleich Vicarius generalis des Prämonstratenserordens in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Polen, und starb nach einer rümlichen Verwaltung seiner Würde 1672 den 24. Dec.

4. Andräas *III.* Gebel, erwählt den 6. Febr. 1673, war der erste königliche Mann des Fürstenthums Breslau aus diesem Stifte, löste das Dorf Viehau wieder ein, ließ in der Kirche die neue Kanzel machen, die zwey Altäre St. Norberti und Augustini bauen, und resignirte 1686 wegen seiner Leibesschwäche die äbtliche Würde.

43. Gottfried *II.* Czelechowsky, erwählt den 11. Julii 1686, vollendete den Bau des jetzt noch stehenden Klosters, den sein Vorgänger Andreas bereits angefangen hatte, bis auf die Prälatur, wirkte für Kostenblut das Stadtrecht nebst drey Jahrmärkten aus, war Hauptmann des Kanthschen Weichbildes, und starb den 10. Febr. 1692.

44. Christophorus *III.* erwählt den 14. April 1692, ließ zum Kloster noch die gegenwärtige schöne Prälatur aufführen, löste das verpfändete Hundsfeld wieder ein, baute daselbst den Kirchthurm, und starb 1697 den 28. May.

45. Karl Keller, erwählt den 27. Junii 1697, schafte viel Kircheuschmuck an, ließ die Marienstatue vor der Seitenkirchthüre gegen Mittag errich-

ten,

ten, die zwey Kirchthürme selbst aber mit steinernen Portälen und Statuen zieren, die beyden Residenzen zu Althof und Krieblowiz erbauen, und starb den 3. Jun. 1710.

46. **Arnold Brückner**, erwählt den 17. Julii 1710, ließ die baufällig gewordene Michaeliskirche repariren, starb den 17. März 1717.

47. **Anton Illner** bis 1719.

48. **Joseph Grechel** bis 1720.

49. **Ferdinand Reichsgraf v. Hohberg**, warde den 4. Nov. 1720 erwählt, war kayserlicher geheimder Rath und königl. Mann; ihm hat die schöne Kapelle in der Kirche, die Prälatenkapelle genannt, ihr Daseyn zu danken, die er der schmerzhaften Mutter Gottes zu Ehren einweihen ließ, und wobey er eine besondere Brüderschaft errichtete; auch bauete er noch zwey andere Altäre und starb den 14. Nov. 1729.

50. **Franz *III.* Binder**, bis 1739.

51. **Vincenz *I.* Schultz**, bis 1767, war königl. Mann im Fürstenthume, stand nach der Zeit beym König Friedrich *II.* von Preußen in großen Ansehen, der ihn mit einem Orden und einigen Silberwerk beschenkte; er erlebte drey Kriege, worunter besonders der siebenjährige für die Stiftsgüter sehr verderblich war; starb als ein verehrungswürdiger Greis 1767.

52. **Vincenz *II.* Schmidt**, bis 1785.

53. **Augustin** seit 1785, regiert noch gegenwärtig.

Die

Die Kirche bey diesem Kloster ist ein altes nach gothischen Geschmack aufgeführtes Gebäude von ziemlicher Größe, und das mittelste Gewölbe derselben ruhet auf hohen Pfeilern, an welchen so wie hin und wieder von den Seitenmauern Altäre, zum Theil noch von alten schlechten Schnizwerk befindlich. Kapellen sind in der Kirche weiter nicht, ausgenommen die bereits gedachte schöne Prälaten- oder schmerzhafte Muttergotteskapelle; sie ist *al fresco* gemahlt, mit einem modernen Altare versehen, an den Seiten mit hohen Spiegeln geziert, welche die Kapelle repräsentiren, und in Form eines Rondels mit einer Kuppel erbaut; der Eingang dazu in der Kirche ist mit einem eisernen, vergoldeten, künstlich gearbeiteten Gegitter verschlossen, wodurch eine Thüre geht; in dieser Kapelle ist die Gruft des Abt Ferdinands Reichsgrafen von Hohberg. Im Hintertheil der Kirche ist das Presbyterium und Chor der Geistlichen befindlich, in der Mitte desselben siehet man das steinerne Grabmahl Herzogs Heinrich *II.*, welcher in der Tartarschlacht bey Liegniz blieb, und nebst dem Hochmeister Popo in diese von ihm gestiftete St. Jacobskirche beerdiget worden; im Grunde des Chors ist der hohe Altar, der aber nichts Merkwürdiges an sich hat. In der vorigen St. Vincenzkirche auf dem Elbing lag der Stifter jenes Klosters, Peter Wlast mit seiner Gemalin Maria begraben. Außen an der Kirche an der mittägigen Seite derselben stehet ein hoher spitzig zulaufender Thurm, welcher ein Geläute von drey Glocken enthält, das zwar nicht stark, aber das harmonischste und wohlklingendeste in ganz Breslau ist. Diese Kirche ist eine Pfarr- oder Curati-

alkir-

alkirche, die Grenzen ihrer geistlichen Jurisdiction sind Oben bey der Eintheilung der Stadt Breslau zu finden.

Das gegenwärtige Kloster ist ein ganz maßives Gebäude von drey Etagen und zwey Flügeln; in dem einen Flügel gegen Mitternacht und die Oder zu wohnen die Konventualen, der andere ganze Flügel gegen Morgen zu aber macht die Prälatur aus, welche besonders gut anzusehen ist, und zu welcher ein großer gepflasterter Vorhof führt, in dessen Mitte eine Fontaine von Stein befindlich ist.

Die Ordensgeistlichen, wovon etwa 18 im Kloster die übrigen hingegen auf Pfarrtheyen ausgesetzt sind, tragen weiße Hüte, und ein ganz weißes langes Ordenskleid.

Die Gerichtspflege der Kanzeley administrirt ein Kanzler, ein Justitiarius und Kanzelist.

Das Wirthschaftsamt besorgt ein P. Provisor und ein Wirthschaftshauptmann.

Zum Stifte gehören ansehnliche Güter, aber bey weitem nicht mehr so viel wie ehedem, da Kriegsunruhen, und andere Zufälle einen Theil derselben hinweggenommen haben. Die noch gegenwärtigen sind: 1) das Städtchen Hundsfeld, 2) Marktfleck Kostenblut, 3) Althof, 4) Karlowiz, 5) Gröbschen, 6) Kriblowiz, 7) Ottwiz, 8) Ochsenstall, (oder Barteln) 9) Schotwiz, 10) Schwentnig, 11) Zedliz, 12) Grostschansch, 13) Weigwiz, 14) Fischerau, 15) Daupe, 16) Mollenau, 17) Stanowiz, 18) Würben, 19) Zotwiz, 20) Molwiz, 21) Hermansdorf, 22) Gurtsch, 23) Campen, 24) Buschwiz, 25) Dokern, 26) Lossen, 27) Pavelwiz, 28) Gres-Totschen, 29) Sakerau, 30) Sablat, 31) Tschechen, 32) Viehau, 33) Landau, 34) Polsniz und zwey Mühlen, die Vincenz und Gilgenauer.

5. Die Kirche und das Kloster St. Matthiä Kreuzherrn und Maltheserordens mit dem rothen Stern.

Dieser Orden ist wahrscheinlich noch ein Denkmahl von den ehemaligen Kreuzzügen, welche die Christen im 11ten Jahrhundert wider die Saracenen unternahmen; so viel ist wenigstens unstreitig, daß derselbe seinen Ursprung im Orient genommen, wo er anfänglich zu Hause war, und ansehnliche Besitzungen hatte. Nachdem aber die Christen aus Palästina verdrängt worden, musten auch diese mit dem Kreuz bezeichnete Ritter weichen; ein Theil derselben kam nach langwierigen Herumreisen endlich zu Anfang des 13. Säculi nach Böhmen, wo sie sich einen eigenen Großmeister aus ihrer Gemeinde erwählten, sich hier vestzusetzen suchten, und, um deste eher ihren Zweck zu erreichen, sich anheischig machten, die Aufsicht über die Hospitäler zu übernehmen. Dies bahnte ihnen den Weg zu ihrem Ziele. Eben damals war ein grosses Hospital zu Prag erbaut worden; ihr erster Großmeister Albert v. Sternberg, hatte sich die Achtung Königs Wenzeslai erworben, und wirkte es nicht nur von ihm aus, daß ihnen die Obsorge über dieses Hospital anvertrauet wurde, sondern der

König nahm sie mittelst eines besondern Briefes von 1235 vorzüglich in seinen Schutz, verliehe ihnen große Privilegien, und ließ für sie eine eigene Fundationsurkunde ausfertigen, die er mit den kräftigsten Versprechungen versahe, und durch zwey vom Pabst Gregor *IX.* gegebene Bullen *d.* 1238 und 1239 bestättiget worden. In der ersten Bulle *d. Viterbo* den 14. April 1238 legte der Pabst zugleich diesem Orden das Prädicat *Ordinis Canonici* bey, erklärte solchen exemt und unabhängig von aller bischöflichen Jurisdiction, und verlieh den Brüdern das Recht, sich bey eröfneter Vacanz ohne irgend Jemandes Einspruch einen Großmeister aus ihrem Mittel zu erwählen.

Da diese geistliche Communität zu Prag nun gleichsam einen besondern Orden auszumachen anfieng, und erkannte, daß sie ihr Aufnehmen nebst allen erlangten Immunitäten lediglich der Wirksamkeit ihres Großmeisters Albert v. Sternberg zu danken hätte, so waren sie wieder erkenntlich dafür, und fügten ihrem vorher schon gewöhnlichen Ordenszeichen, dem rothen Kreuze, noch einen rothen sechseckigten Stern, das damalige Wappen der Sternbergschen Familie, hinzu, um dadurch theils ihrem ersten Großmeister, Albert v. Sternberg, und *quasi Fundatori* ein immerwährendes Denkmal zu stiften, theils sich auch dadurch von andern Kreuzherrn zu unterscheiden, von denen es mehrere Communitäten giebt. Anfangs zog diese Neuerung den Kreuzherrn mit dem rothen Stern viel Verdruß und Widerspruch zu; allein sie suchten beym Pabst Innocentius *IV.* eine Konfirmation darüber, welche

1250

1250 auch erfolgte, ihnen den rothen Stern so wohl auf den Kleidern als Mänteln zu tragen erlaubte, ihren Widersachern unter Androhung des Bannes ein ewiges Stillschweigen auflegte, und hernach 1255 vom Pabst Alexander *IV.* nochmals bestättiget wurde.

Indessen war es die Absicht des Großmeisters Albert, seinen Orden nicht bloß auf Prag einzuschränken, sondern solchen auch in andere Länder zu verbreiten. Er hatte zu dem Ende bereits einige seiner Mitbrüder unter der Anführung des Merboths auch nach Schlesien gesand, welche theils von dem eignen mitgebrachten Gelde, theils durch Schenkungen verschiedener Wohlthäter ein großes Stück Feldes um Kreuzburg kauften, diesen Ort entweder neu erbauten, oder doch ansehnlich verbesserten, demselben sowohl die Gestalt einer Stadt als den gegenwärtigen Namen gaben, ein Hospital hier errichteten, und diesen Ort zu ihrem ersten Sitz, oder Commende, in Schlesien machten.

Nachdem diese Kreuzherrn sich in Schlesien festgesetzt hatten, suchten sie auch in der Hauptstadt unterzukommen, und die Gelegenheit dazu fand sich. Herzog Heinrich *II.* war schon ehedem geneigt gewesen, zu Breslau ein Hospital für arme Personen zu erbauen, woran ihn aber andere Geschäfte, und endlich sein in der Tartarschlacht erfolgter Todt gehindert hatten. Jetzt erweckte sowohl die Neuigkeit des Kreuzordens als das Unternehmen desselben die Aufmerksamkeit der Herzogin Anna, Heinrichs Wittwe, welche, theils den Willen ihres erblasten Gemals zu vollziehen, theils aus

eigener Frömmigkeit mit Zuziehung ihrer Söhne (Heinrichs, Wladislai, Boleslai und Konrads) in den Jahren 1250 bis 1257 ihre hier sonst befindliche Kurien und Hofkirche in ein Kloster verwandelte, ein Hospital der heil. Elisabeth zu Ehren für arme schwache Personen erbaute, und beydes der Aufsicht dieser Kreuzherrn mit dem rothen Stern anvertraute.

In der darüber ausgefertigten Stiftungsurkunde d. den 25. Febr. 1253 schenkten die herzoglichen Stifter diesem Kloster und Hospital nicht allein die Pfarrkirche St. Elisabeth mit allen dazu gehörigen Häusern und Zehnden, sondern auch die hinter dem Kloster befindliche Mühle, und die Hälfte von der Mühle bey der Kirche zu Allerheiligen, ferner die Dörfer Mokron, Bogusicz, Sechenicz, Sedeliz, Osoborow, Kaminicz, Ulbrichsdorf, Honowdorf, Cossonowiz; dann 150 Huben fränkisch in den drey Dörfern Kojakowiz, Konowicz und Bloscha, desgleichen den Zwinger am Breslauschen Schloß, den Zehnten von dem Weine von Slup, das Recht mit großen oder kleinen Netzen in der Oder zu fischen, und endlich die Freyheit, die Stadt Kreuzburg nach deutschem Recht anzulegen. Doch setzten die Stifter in gedachter Urkunde zugleich ausdrücklich fest: daß von vorgenannten dem Hospital geschenkten Gütern nicht das Geringste außerhalb Schlesien gezogen werden, sondern alle Nutzungen davon im Lande bleiben, und lediglich zum Unterhalt so wohl der dürftigen Hospitaliten als ihrer Aufseher, der Kreuzherrn zu Breslau, dienen sollten, und da sich der Breslausche Ordensmagister

ster Heinrich durch besondere Reversales hatte verpflichten müssen, daß, weil so wohl er als seine geistliche Mitbrüder zu Breslau aus dem Prager Hospital abstammten, sie auch jederzeit den Großmeister zu Prag für ihr Oberhaupt erkennen, und denselben gehorsam seyn wollten, so verordneten die Stifter auch in eben dem Fundationsbriefe von 1253, daß der Magister des Hospitals zu Breslau nicht von dem Prager Großmeister ernannt, sondern vor der Hand von den in Polen befindlichen Ordensbrüdern erwählt werden sollte, um dadurch zu verhüten, damit sich der Großmeister zu Prag keiner Oberherrschaft über die schlesischen Fundations-Güter anmaßen möchte. Solchergestalt fand dieser Orden nicht nur zu Breslau sein reichliches Unterkommen, sondern wurde in Ansehung der weltlichen Jurisdiction auch auch von seinem Prager Stammhause unabhängig gemacht, und jenem Großmeister sonst keine Gerichtsbarkeit als etwa die Visitation dieses Hospitals überlassen.

Was übrigens die Kreuzherrn mit den rothen Stern in Schlesien noch für Fortschritte gemacht, wird sich aus folgendem Verzeichniß der Prälaten, oder Ordensmeisteren ergeben, deren Bildniß sämmlich in einem Gange des Klosters aufgestellt sind. Unter jedem befinden sich zwey lateinische Disticha, welche die vorzüglichsten Ereignisse in ihrer Regierung enthalten.

1. **Merborho**, kam mit einigen Ordensbrüdern zuerst nach Schlesien, errichtete die Commende zu Creuzburg, wurde denn von der Herzogin Anna nach Breslau berufen, die Aufsicht über dem Bau

des hiesigen Hospitals zu übernehmen, erlebte die völlige Einrichtnng aber nicht, sondern starb 1250.

2. **Heinrich** *I.* beendigte den Hospitalbau, erhielt 1253 den Fundationsbrief darüber, legte 1260 eine Commende zu Bunzlau an, kaufte vom Herzog Konrad *II.* zu Glogau eine Mühle dazu für 40 Mark, schickte einige Brüder nach Polen, die zu Wladislav in der Woiwodschaft Cujavien die Commende und das Hospital zu Allerheiligen errichteten, ließ bey Kreutzburg das Dorf Kunzendorf erbauen, und starb 1270.

3. **Walther** *I.* war der erste Magister zu Breslau, der von den schlesischen Ordensbrüdern allein erwählt wurde; er erhielt 1270 das Kirchenlehn zu Tillendorf bey Bunzlau, 1280 von Herzog Heinrich *V.* die Commende zu Liegniz, 1281 von Heinrich *IV.* zu Breslau die Commende zu Münsterberg, 1283 die Commende zu Schweidniz und 1298 die Stadtpfarre zu Kreuzburg; 1305 kaufte er das Gut Münsterdorf zum Stifte, und erlangte das *Jus dicasterii* nebst den Obergerichten über alle Stiftsgüter, starb 1305.

4 **Konrad** *I.* Das Stift bekam zu seiner Zeit die große Wiese bey Tschechniz, starb 1313.

5. **Johann** *I.* wirkte 1318 vom Pabst Johann *XXII.* die Exemtion *a Jure Ordinarii* für das Matthiästift aus, starb 1323.

6. **Siegfried**, starb 1326.

7. **Walther** *II.* verkaufte das Dorf Bank vom Stifte, hatte deswegen viel Verdruß, und wurde übler Wirthschaft beschuldiget, starb 1329.

8. **Johann** *II.* brachte 1336 die Mühle zu Gröbelwiz ans Stift, starb 1340.

9. Kon-

9. **Konrad** *II.* starb 1344.

10. **Heinrich** *II.* überließ 1347 dem Magistrat zu Schweidniz das Hospital daselbst, doch mit Vorbehalt der Jurisdiction in geistlichen Sachen darüber, und starb 1355.

11. **Nicolaus** erhielt 1357 ein Privilegium, daß alle durch Nachläßigkeit der bisherigen Ordensmeister veräußerte Güter dem Stifte wiedergegeben werden sollten, starb 1361.

12. **Johann** *III.* starb 1370.

13. **Johann** *IV.* erhielt von K. Karl *IV.* 1375 die Braugerechtigkeit im Kloster nebst einem Malzhause, brachte 1375 auch das an der Oder liegende Dorf Stein zum Stifte, und starb 1391.

14. **Peter Neuniz**, kaufte 1393 das Dorf Gröbelwiz 1397 die Güter Margareth und Merzdorf, und starb 1400.

15. **Franz Schönfeld**, durch seine Vermittelung erhielt das Matthiästift 1404 die völlige Unabhängigkeit vom Prager Großmeister und die freye Magisterwahl, starb 1404.

16. **George v. Niemand**, kaufte 1415 die Knopfmühle, veräußerte aber 1417 das Hospital zu Liegniz an den dortigen Magistrat, starb 1421.

17. **Peter** *II.* **Stöbchen**, starb 1430.

18. **Johann** *V.* **Steinau**, starb 1432.

19. **Ludwig Berkensloer**, veräußerte wegen den Hußitischen Unruhen viel Klostergüter, starb 1436.

20. **Johann *VI.* Wohlau**, brachte die zerrüttete Klosterwirthschaft wieder in Ordnung, erhielt 1438 vom K. Albert einige Freyheiten wegen der Matthiasmühle, die ihm der Magistrat streitig machen wollte, starb 1450.

21. **Ivo Granfleisch**, starb 1460.

22. **Jacob Oolair**, Herzog Nicolaus zu Oppeln hatte dem Stifte die sämmtlichen Kreutzburgschen Güter entzogen, der Magister Jacob klagte darüber 1462 beym Pabst Pius *II.* und beym König, und brachte es zwar dahin, daß der Herzog nach 10 Jahren solche restituiren muste, er behielt sich aber die Obergerichte über solche vor, starb 1464.

23. **Johann *VII.* Nimtscher**, starb 1470.

24. **Nicolaus *II.* Melzer**, verkaufte 1471 das Gut Prschen, starb 1472.

25. **Matthäus *I.* Stadtknecht**, starb 1476.

26. **Martin Heinel**, trat 1478 dem Herzog zu Brieg ein Stück Feld bey Merzdorf und Leisewiz, desgleichen die Obergerichte über Gräbelwiz ab, erhielt aber 1480 dafür einen an der Oder liegenden ansehnlichen Wald, Strachota genannt; starb 1483.

27. **Andreas Heine.** Zu seiner Zeit gerieth das Kloster und Hospital durch Ueberschwemmung der Güter in große Noth; starb 1506.

28. **Matthäus *II.* Schöbel**, starb 1510.

29. **Ehrhard Sculteetus**, übergab die Pfarrkirche St. Elisabeth an den Magistrat, starb 1527.

30.

30. **Gregorius Quicker**, überließ 1539 dem Magistrat ein Stück Boden zur jetzigen Matthiä Wasserkunst, und erhielt dafür einen andern Fleck bey der heil. Geistkirche in der Neustadt, starb 1539.

31. **Thimotheus Gerwas**, verkaufte ein Vorwerk bey Liegniz, um den Leisewitzer Unterthanen das Roboten auf solchem zu ersparen, starb 1550.

32. **Thomas Smetana**, hatte viele Widerwärtigkeiten; denn 1551 brannte die Matthiasmühle ab, 1556 nahm Herzog George zu Brieg dem Orden die Pfarrkirche zu Kreuzburg weg, und es trennten sich beyde Ordenskommenden zu Brzest und Wladislav in Polen ebenfalls vom Breslauschen Stifte ab. Er starb 1567.

33. **Bartholomäus Mandel**, fand in seinem Meisterthume viel zu bauen, und war genöthiget, 1567 das Hospital zu Münsterberg, 1570 die Ordenskommende zu Bunzlau nebst der Pfarrthey zu Tillendorf den Magistraten jeden Orts zu verkaufen, auch 1573 dem Rath zu Neumarkt die Stadtpfarre daselbst zu übergeben. Starb 1582.

34. **Nicolaus *III.* Otto**, er hielt 1584 mit sämmtlichen schlesischen Ordensbrüdern ein Generalkapitel wegen den mißlichen Umständen des Stifts, und brachte die Mühle zu Kotanowiz wieder zum Hospital, die demselben schon seit 40 Jahren entzogen war, starb 1590.

35. **Johann *VIII.* v. Blankenburg**, starb 1609.

36. **Elias v. Bachstein**, kaufte 1612 Michelsdorf im Schweidnizschen und 1615 Kunzendorf im Wartenbergschen. Er wollte dem K. Friedrich nicht huldigen, daher nahm ihm der Magistrat die Schlüssel zur Matthiaspforte weg. Er starb 1624.

37. **Melchior Fest**, bekam die Schlüssel zur Pforte auf kayserlichen Befehl wieder, starb 1629.

38. **Heinrich *III.* Hartmann.** Zu seiner Zeit wurde das Stift durch die Folgen des dreyßigjährigen Krieges sehr mitgenommen, weil die Schweden übel auf dessen Gütern hauseten, auch den Wald bey Tschechniz gänzlich niederhaueten. Dieser Prälat führte 1630 die Jesuiten zu Breslau ein, und starb 1654.

39. **Johann *IX.* Weinrich**, fieng an die Stiftsgüter wieder zu verbessern, muste deswegen viel Schulden machen, erkaufte aber doch durch gute Wirthschaft 1662 das halbe Dorf Kattern zum Kloster, und starb 1663.

40. **Paul Blachnick**, riß das Stift meist aus den Schulden, starb 1673.

41. **Johann *X.* Nieborak**, fieng den Bau des jetzigen schönen Stifts und Hospitals an, ob er gleich auf andern Gütern wegen Mißwachs, Viehsterben und Feuersbrünsten viel Unglück hatte, starb 1695.

42. **Michael Joseph Siebiger**, ein guter Haushalter und durch seine Schriften bekannt;[1]) er reluir-

1) Er schrieb, das in Schlesien eingerissene Lutherthum.

reluirte den Brauurbar auf verschiedenen Gütern, baute zu Kunau und Margareth neue Kirchen, setzte den Klosterbau zu Breslau eifrig fort, löste vom Kaiser Joseph *I.* die Obergerichte über die Kreuzburgschen Güter wieder ein, brachte die Klosterbibliothek in gehörige Ordnung, und vermehrte solche ansehnlich, und starb 1712.

43. **Ignaz Magnet**, königl. Mann, vollendete den Klosterbau, reluirte die Kommenden zu Schweidniz und Liegniz, die seit länger als 90 Jahren vacant gewesen waren, besetzte beyde aufs neue mit Kommendatoren, und baute erstere nebst der Kirche von Grund aus neu auf; er resignirte 1719 die Prälatur, verhinderte aber, daß bis 1722 kein neuer Ordensmeister erwählt werden konnte.

44. **Jacob *II.* Matthäus**, baute die Kommenden zu Kreuzburg und Münsterberg, und an letzterm Orte auch die schöne dazu gehörige Kirche neu auf, war königlicher Mann im Fürstenthume, hinterließ einen guten Nachruhm und starb 1731.

45. **Daniel Joseph Schlecht**, kaufte das Dorf Stabelwiz und das schöne Gut Lissa, an welchem letztern Orte er das gegenwärtige fürtrefliche Schloß neu erbaute, brachte aber dadurch das Stift in große Schulden.

46. **Christoph Joseph Hellmann**, verkaufte Lissa wieder, und vermehrte durch seinen Aufwand die Stiftschulden ansehnlich.

48. **Johann *XI.* Jähnsch**, ein stiller frommer Mann, der ganz für sich lebte, und mit seinen Brüdern

dern täglich an einerley Tafel speiste, wurde 1758 erwählt, und starb 1777.

49. Karl Quintel, starb 1786.

50. Der gegenwärtige ist Herr Johann Fromm, welcher im Junio 1786 erwählt worden.

Die bey diesem Stift befindliche Kirche ist zu Ehren des Apostels Matthiä eingeweiht, von welcher auch das Kloster selbst den Namen, das Matthiäkloster führt. Sie ist klein, war zur Zeit der Herzogin Anna und ihrer Söhne die herzogliche Hofkapelle, und hat nach der Zeit, als an jeder Seite noch eine Kapelle angebaut worden, die Form eines Kreutzes erhalten. Indessen hat das Inwendige derselben wegen der allenthalben herrschenden Ordnung und Einrichtung ein ganz gutes Ansehen; auswändig ziert solche ein proportionirter durchsichtiger Thurm mit einem Umgange, der aber auf eine ganz besondere Art gebaut ist.

Sie hat das Parochialrecht über einen ansehnlichen Theil der Stadt, wie Oben bey Eintheilung Breslaus in die Kirchsprengel bereits vorkommt. Ein besonderer vom Prälaten dazu bestellter Kuratus, der zugleich Sonntagsprediger ist, verrichtet die *Actus ministeriales*.

Das Klostergebäude ist ganz maßiv, drey Stockwerk hoch, vom großem Umfange, und macht mit der Prälatur, welche gegen die Oder zustehet und mitten mit einer Kuppel geziert ist, ein Viereck aus, im andern Theile gegen die Kirche zu wohnen die Konventualen, davon aber einige als Kommendatores, Pfar-

Pfarren und Administratores anderwerts ausgesetzt sind, so daßim Stift sich nur wenige, etwa 10 Personen befinden.

Mit dem Kloster hängt in einer Paralele das damit verbundne Hospital St. Elisabeth zusammen, wovon in der Beschreibung von den Hospitälern das mehrere vorkommt.

Das Ordenskleid der Geistlichen ist eine schwarze Reverende, wie solche die Weltpriester zu tragen pflegen, ohne Cingulum, auf der Brust mit einem sogenannten Serpentin-Kreutz rother Farbe, und darunter mit einem sechseckigen rothen Sterne; dies Zeichen tragen sie auch auf den kurzen Kleidern.

Ehedem hatte das Stift ansehnliche Güter und Einkünfte, wovon aber schon viele weggekommen sind. Gegenwärtig gehören nur noch dazu: Pirschen, Knopfmühle, Margareth, Oberhof, Niederhof, Steine, Tschechniz, Wüstendorf, Kattern ein Theil, ein Theil vom Elbing zu Breslau, Krüpelberg, Kommende zu Münsterberg, Kommende zu Neuhof, Merzdorf, Gräbelwiz, Michelsdorf, Kunzendorf.

6. Die Corporis-Christi Kirche.

Gehört zur Maltheser Ordens-Kommende, die auch von dieser Kirche den Namen hat, und gegenwärtig unter dem Kommendator Herrn Reichsgraf Liebsteininsky v. Kollowrath stehet. Die eigentliche Zeit der Erbauung dieser Kirche weiß ich so genau nicht anzugeben, daß sie aber älter sey als das

Doro-

Dorotheenkloster, erhellet aus der Urkunde Kaiser Karls *IV. d.* 8. Dec. 1351, vermöge welcher K. Karl den Augustiner-Eremiten gedachtes Kloster anfänglich übergab, und worinn der Corporis-Christi Kirche als einer schon existirenden Sache Erwähnung geschiehet. In dieser Kirche bey der Sakristey befindet sich zwar ein Stein eingemauert mit der Jahrzahl 1467 und dem Berichte, daß damals der Bau vollendet worden; indessen kan dieser Stein wohl aus einer andern Kirche hieher gebracht worden seyn, wie oft zu geschehen pflegt, und einen Irthum veranlassen, oder wenigstens, wenn die Inschrift ja die Corporis Christi Kirche selbst betrift, mag sich solche vielleicht auf eine daran vorgenommenen Reparatur beziehen, weil von 1351 bis zu 1467 doch immer ein hübscher Zeitraum von 116 Jahren ist, in welchem Reparaturen nothwendig werden. —

Anfangs stand die Kirche ganz außer der Stadt und dem Schweidizschen Thore, wurde aber 1526 unter gewissen Bedingungen mit in die Bevestigungswerke gezogen. Hierauf war die Kirche und Kommende nebst den darunter gehörigen Dörfern Schimmelwiz, Thauer, Münchwiz, Bläschwiz, Huben, Herdau, Neudorf und dem Kreuzhofe an den Breslauschen Magistrat von 12 zu 12 Jahren verpfändet, der die Kirche völlig wüste stehen ließ, bis endlich 1692 den 29. Jan. der Kommendator Ferdinand Ludewig Liebsteininsky Reichsgraf v. Kollowrath solche mit der Kommende wieder einlöste, und als 1693 das Schweidnizsche Thor noch weiter hinausgerückt wurde, so ward dieselbe völlig in die Stadt

Stadt mit eingeschlossen, und bey dieser Gelegenheit so wohl innerlich als auswendig völlig reparirt.

Sie ist ganz maßiv, geräumig, lichte, gewölbt, mit einigen Altären versehen, deren Bauart und Schnizwerk zeigt, daß sie älter als von 1350 seyn müsse. Sie hat das Parochialrecht, aber keine Jurisdiction in der Stadt, sondern blos über den Kreuzhof und die in den nächstliegenden zur Kommende gehörigen Dörfern Huben, Herdau ꝛc. wohnende Katholicken.

Ehedem administrirte die Seelsorge dabey ein besonderer Curatus und Kreuzherr aus dem Matthiästift; weil aber derselbe von den geringen Einkünften dieser kleinen Parochie nicht subsistiren konnte, hat das Matthiästift die Aufsicht darüber dem ohne dies nahe liegenden Minoritenkloster überlassen.

7. Die Kirche zum Namen Jesu und das Exjesuiter-Kollegium.

Obgleich der Jesuiterorden schon anfänglich darnach strebte, sich auch in dieser Hauptstadt Schlesiens häuslich niederzulassen, so wollte es ihm doch nicht gelingen, weil der Magistrat zu Breslau aus guten Gründen gegen die Aufnahme derselben protestirte, auch für sie in der Stadt nirgends ein schicklicher Ort auszumitteln war. Endlich wurden dennoch einige Mitglieder dieses Ordens 1638 durch Vorschub des Magisters zu St. Matthias Heinrich Hartmann, in Breslau eingeführt, der sie in sein Stift aufnahm, und nothdürftig für ihren Unterhalt sorgte. Hier lebten sie nun verschiedene Jahre als

Gä-

Gäste, und hielten jeden Sonntag Nachmittags in der St. Matthiäkirche sogenannte Kontraverspredigten, welche erst kurz vor Ausbruch des siebenjährigen Krieges eingestellt werden musten.

1658 schenkte der Kaiser den Jesuiten endlich die am mitternächtlichen Theile der Stadt gelegene königliche Burg, welche ohne dies anfieng einzugehen, und einer Hauptreparatur bedurfte. Die Geistliche nahmen sogleich Besitz davon, und richteten vor der Hand einen sehr großen Saal zum Gottesdienste den sie mit Altären und andern Erfordernissen versahen, bis hierauf 1689 der Anfang zum Bau der gegenwärtigen Kirche, wozu der Churfürst Franz Ludwig den Grundstein legte, gemacht; 1698 zu Stande gebracht, zu Ehren des Namens Jesu eingeweiht, und der gröste Theil der königlichen Burg in ein herrliches Kollegium umgeformt wurde. Ein Theil dieser alten Burg stehet noch und ist wüste.

Diese Kirche ist zwar nicht gros, aber doch unstreitig eine der schönsten zu Breslau, nur hat solche zu wenig Licht, da auf einer Seite das hohe Konvict St. Josephi, auf der andern das Kollegium befindlich, die untern Fenster auch zu tief, in den Kapellen, die obern aber zu tief in den Chören angebracht sind, und also der Kirche wenig Licht mittheilen, die sich sonst noch mehr in ihrem Glanze zeigen würde. Man zählt auf jeder Seite vier Kapellen mit schönen Altären und über jeder Kapelle ein geräumiges Chor. Das Aeußere der Scheidewände zwischen den Kapellen ist durchaus mit bunten Gipsmarmor überzogen, oben unter dem Gesimse sind darauf von Stuckaturarbeit, gefertigte vergoldete

dete Köpfe angebracht, so daß das Gewölbe der Kirche auf korinthischen Säulen zu ruhen scheint. Andere Pfeiler hat die Kirche nicht, ausgenommen die vier, welche, quär über, das ebenfalls von Stuckaturwerk gefertigte schön staffirte Orgelchor unterstützen, und ebenfalls mit vergoldeten korinthischen Köpfen gezieret sind. An der Morgenseite aber, leider am finstersten Orte, zeigt sich der Hochaltar nach römischer Art, mit marmorirten Säulen umgeben, mit einem Altarblatte, welcher, wenn er an hohen Festtagen aufgeputzt wird, so viel es die Dunkelheit zuläßt, einen herrlichen Anblick giebt; an dergleichen Festtagen wird auch das übrige bloße, nicht staffirte oder marmorirte Mauerwerk der Kirche, so wie auch die Chöre in rothen Damast eingekleidet. Das Gewölbe der Kirche ist von Rothmeier *al Fresco* gemalt, es stellt die Glorie des Himmels vor, in welcher der Ordensstifter Ignaz, der Indianer Apostel Franz Xavier, der Weltverläugner Franz Borgias, nebst vielen andern Ordensheiligen die vorzüglichsten Figuren machen, und knieend den im Centro angebrachten Namen Jesu anbeten. In der Mitte hat der Künstler sich selbst und sein Hündgen abgebildet. Der Fußboden der Kirche ist mit Marmor gepflastert.

An die Kirche, welche oben übern Dach ein kleines Thürmchen hat, stößt an das Kollegium, ein fürtreffliches, ganz maßives, vier Stockwerk hohes Gebäude, aber nach der Gewohnheit dieses Ordens, die man auch an ihren Kollegien in andern Städten siehet, nicht völlig ausgebaut, weil sie allenthalben eine Lücke zu lassen pflegten, die die Wohlthätigkeit

ausfüllen kan, doch gemeiniglich offen bleibt, und ein sonst wohl angelegtes Gebäude verunstaltet. Die Wohnzimmer der Geistlichen gehen meist gegen die Oder ins freye, und gewähren eine sehr schöne Aussicht. Im Unterstocke bey der Pforte befindet sich die Klosterapotheke nebst der Bibliothek.

Von dem an das Kollegium grenzenden Universitätsgebäude und der Aufhebung des Jesuiterordens kommt das fernere bey den Schulen vor.

8. Die Kirche und das Kloster St. Adelbert Dominikaner Ordens.

Diese Kirche stammt ebenfalls noch von der Mildthätigkeit des Grafen Peter Wlast her, der solche um das Jahr 1111 stiftete, und dem Bischof Zyroslaus übergab, letzterer dieselbe 1112 auch einweihete, und sie zu einer Pfarrkirche der Stadt machte. Anfangs stand diese Kirche unter der unmittelbaren Jurisdiction des Bischofs und Kapitels, welche einen eigenen Pfarrer dabey unterhielten; als aber um das Jahr 1140 die Augustiner vom Zobtenberge nach Breslau kamen, und ihr hiesiges Kloster auf dem Sande noch nicht in bewohnbarem Stande war, übergab Bischof Robert diese Kirche denselben nebst dem Parochialrechte zur Aufsicht, da sie denn vor der Hand ihre Wohnung in einem dazu gehörigen Hause nahmen, und ob sie gleich bald darauf in ihr neues Kloster auf der Sandinsel zogen, so behielten sie die Kirche zu St. Adalbert fast noch durch hundert Jahre unter ihrer Administration.

1224

1224 kam der durch seine Wunderwerke beruffene Dominikanermönch Ceslaus mit einigen seiner Ordensbrüder nach Breslau, predigte den Einwohnern die Buße, und brachte es dahin, daß man seinen Orden in die Stadt aufnahm. Der damalige Bischof Laurentius traf mit dem Abt Witoslaus zu U. L. Fr. auf dem Sande einen Vergleich: daß der Abt dem Bischof die Kirche zu St. Adalbert mit dem Parochialrecht, dazu gehörigem Priesterhause und einem geräumigen Platz abtrat, der Bischof hingen dem Abte als ein Aequivalent dafür 10 Mark vom Münzgelde in Breslau, 8 Scheffel jährliches Zinsgetreide in Ohlau und den Zehnden vom Dorfe Tarnau gab; und nachdem dies berichtiget war, übergab der Bischof 1226 diese Kirche nebst den Zugehörungen den Dominikanermönchen, die sodann auf dem dabey befindlichen Platz ein Kloster erbauten, wozu die gutherzigen Breslauer ansehnliche Beyträge leisteten; doch nahm der Bischof Laurentius das Parochialrecht von der Kirche St. Adalbert weg, transferirte solches zur Mariä Magdalenä Kirche, [1]) und erlaubte den Dominikanern nur den Besuch der Kranken. Die Stiftungs-Urkunde des Klosters ist datirt Breslau den 1. May 1226, und die päblichen Bestättigungs-Bullen vom Pabst Gregor X. den 9ten

 May

1) Wahrscheinlich war damals die jetzige Mariä Magdal. Parochie unter diese und St. Adalbert-Kirche eingetheilt; denn erstere war eher eine Pfarrkirche als die zu St. Adalbert. Der Bischof machte sie also nicht erst dazu, sondern vereinigte nur die Parochial-Jurisdiction St. Adalbert vollends mit der zu St. Mar. Magdalena.

May *c. a.*, vom Pabst Eugen aber 1439 *d.* 16. *Kal. Maji.*

Der erste Prior dieses neuen Klosters war der gedachte Ceslaus selbst, ein Schlesier, von Steine im Oppelschen Fürstenthume gebürtig, und ein Sohn des Grafen Eustach Adrovans v. Konsky. Er soll 1180 gebohren seyn, und, wie die Klosterlegende von ihm schreibt, in seiner zarten Jugend schon Merkmale so wohl von seinem künftigen geistlichen Stande als dereinstigen Heiligkeit von sich gegeben haben. Er studirte 1200 zu Prag die Philosophie, 1203 zu Paris die Theologie, setzte dies Studium zu Bologna fort, ward daselbst Doctor der Gottesgelahrheit und der geistlichen Rechte, kam 1208 nach Schlesien zurück, begab sich hierauf zu seinem Vetter dem Bischof Ivo zu Krakau, und wurde von ihm daselbst unter die Zahl der dortigen Dohmherrn angenommen. Nachdem er hier sein ererbtes großes väterliches Vermögen zu allerhand Wohlthaten angewandt, gieng er 1217 mit seinem Vetter Ivo nach Rom, trat daselbst im Sabinenkloster in den damals erst errichteten Dominikanerorden, nahm nach vollendetem Noviziat 1218 mit den Brüdern Hyacinth, Heinrich und Herrmann von Rom seinen Rückweg, stiftete zu Freisach in Kärnten das erste Dominikanerkloster in Deutschland, 1219 eines zu Krakau, 1222 ein anderes zu Prag, durchzog hierauf Polen, Pommern Preußen ꝛc. kam, wie oben gedacht, 1224 nach Breslau, wo er nun das vierte Kloster seines Ordens zu Stande brachte; darinn die Stelle eines Obern übernahm, und hier in seinem Vaterlande seinen apostolischen Reisen ein Ende machte.

Allein

Allein kaum hatte er dieses Kloster eingerichtet, und mit seinen Ordensbrüdern bezogen, so wurden sie genöthiget, solches schon wieder zu verlassen. Denn kurze Zeit darauf kamen die Tartarn für Breslau, begannen die Belagerung der Stadt, die Einwohner flüchteten wohin sie konnten, und auch Ceslaus mit seinen Brüdern suchte Sicherheit in dem damals auf dem Dohme befindlichen Herzogl. Schlosse. Hier war es nun, wo Ceslaus durch das bekannte Wunderwerk mit dem Feuer vom Himmel, dessen die meisten Geschichtschreiber erwähnen, die Tartarn von Breslau weggescheucht haben soll; denn es heißt: „Als die Tartarn die Stadt und das Schloß ängstigten, hat der fromme Prior des Klosters zu St. Adalbert mit andern Christen in der Burg mit Weinen und Klagen zu Gott embsig geschrieen, sich ihrer in so großer Noth zu erbarmen, und siehe! da ist ein Feuerzeichen am Himmel erschienen, wovon es weit und fern lichte geworden, welches die Tartarn dermaßen erschreckt, daß sie sogleich davon gezogen." — Die Kloster-Annalen zu St. Adalbert setzen noch hinzu: „Daß viele von diesen Barbaren, die doch fast die Gestalt eines Menschen und die Eigenschaften eines Raubthieres an sich gehabt, von diesem Wunderzeichen bewegt, ihre Wildheit abgelegt, den Dominikanerorden angenommen, und unter der Anführung Ceslai große Fortschritte im Tugendwandel gemacht hätten, so dann aber eifrige Bekehrer der tartarischen Nation geworden wären." — Ersteres mag wohl ganz natürlich etwan durch ein Donnerwetter oder einen Nordschein, welche Phänomena den Tartarn vieleicht was Neues waren, zugegangen, letzteres hingegen

aus Partheilichkeit zugesetzt worden seyn. Indessen siehet man auf seinem Bildniß in der Kirche diesen rüstigen Vertheidiger des Schlosses, im Hintergrunde aber das tartarische Heer, wie Blitz und Feuerregen vom Himmel auf dasselbe fällt, sie verwirrt, und in die Flucht endlich treibt.

Nach dem Abzuge der Tartarn nahm Ceslaus wieder Besitz von seinem Kloster. Wahrscheinlich war dasselbe mit der Stadt, welche, wie die Kronicken sagen, die Einwohner vorher aus Furcht in Brand gesteckt hatten, ebenfalls verwüstet worden; allein es ist kein Zweifel, daß die Breslauer aus Dankbarkeit für die ihnen geleistete Hülfe solches nicht bald wiederhergestellt haben sollten. 1235 ward Ceslaus zum Provinzial seines Ordens in Schlesien, Polen und Böhmen erwählt, verrichtete noch manche bewunderungswürdige Dinge, die ihm so leicht keiner nachthun wird, z. B. seine sonderbare Schiffarth auf dem Mantel über die Oder nach Scheutnig, und starb endlich am 15. Julii 1242 zu Breslau im Kloster zu St. Adalbert, in dessen Kirche er auch begraben wurde. Nach seinem Tode wünschte der Orden zwar, ihn bald in die Zahl der Heiligen versetzt zu sehen, allein seine wirkliche Kanonisation erfolgte erst 1714 den 6. Julii, worauf ihm zu Ehren an die Kirche eine besondere Kapelle erbaut, in diese aber der Ueberrest seiner Gebeine öffentlich ausgesetzt wurde, nachdem solche vorher 1607 den 5. Jan. aus der Erde waren hervorgesucht worden.

Die Kirche stehet mit ihrem Frontispitz gegen die Albrechtsgasse zu, die davon den Namen hat, ist ein mas-

maßives, vollkommen lichtes Gebäude, und verdient unter die guten Kirchen Breslaus mit gezählt zu werden. Sie hat inwendig keine Pfeiler, sondern ihr Gewölbe ruhet auf den Grundmauern, ist jedoch ziemlich hoch auch lang und breit, und wegen denen zu beyden Seiten befindlichen zwey Kapellen in Form eines Kreuzes gebaut; es sind in derselben nur zwey Chöre, eines vornen über der Hauptkirchthüre mit einer großen Orgel, das andere hinten über dem Hochalter, auf welchem die Geistlichen ihre Horas zu beten pflegen. Auser den gedachten zwey Kapellen, wovon eine die Lorettokapelle heißt, siehet man rechter Hand noch die Ceslaikapelle, welche in die Runde wie ein Pantheon gebaut, oben mit einer mit Blech gedeckten Kuppel versehen, inwendig aber etwas finster ist. Desgleichen ist gegen die Katherngasse zu noch eine besondere kleine Kirche angebaut, welche ehedem die Vitikapelle hieß, nun aber die Josephs- oder auch polnische Kirche genannt wird, weil in solcher oft polnisch geprediget wird.

In ältern Zeiten hatten die Könige von Böhmen im Brauch, daß sie, wenn sie nach Breslau zur Huldigung kamen, vor dieser Ceremonie in der Kirche St. Adalbert vorher dem feyerlichen Gottesdienste beywohnten; und ob zwar der Bischof Laurentius 1226 das Parochialrecht von St. Adelbert nach Maria Magdalena übertragen hatte, so wurde sie doch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, als jene Kirche an die Lutheraner gediehen war, in Ansehung der Katholicken aufs neue zu einer Pfarr- oder Curatialkirche gemacht. Die Grenzen des dazu eingepfarrten Districts sind Oben in der Eintheilung der Stadt Breslau nachzusehen.

Hinter der Kirche gegen die Neustadt zu stehet das Kloster, ein altes weitläuftiges finstres Gebäude, in welchem 16 Mönche wohnen, die unter einem Prior stehen, und meist vom Allmosen und der Miethe ihrer Häuser im Klosterhofe leben. Vor dem Kloster ist der sogenannte Dominikanerhof, ein mit verschiedenen Häusern bebauter Platz.

9. Die Kirche und das Kloster St. Dorothea Minoritenordens St. Franzisci.

Diese Kirche nebst dem dazu gehörigen Kloster steht in der Stadt über der Ohlau ohnweit dem Schweidnizschen Thore, und hat ihr Daseyn der Wohlthätigkeit Kaiser Karls *IV.* zu danken; denn als die Stadt 1342 meist abgebrannt war, ließ er solche nicht nur nach seinem eigenen Entwurf regelmäßiger wieder erbauen, und ansehnlich gegen Mittag zu über der Ohlau erweitern, sondern um diesem neuen Theile der Stadt auch eine größere Zierde zu geben, stiftete er hier auf einem schicklichen Platze eine der höchsten Kirchen in Breslau nebst einem Kloster, wozu er 1349 selbst den Grundstein legte, widmete solches Anfangs der Ehre des heil. Augustins, gegen welchen er eine besondere Andacht trug, übergab dasselbe auch den Mönchen vom Eremitenorden St. Augustini, ertheilte dem Kloster eine vollkommene kirchliche Freyheit, und ließ hierüber *d.* Breslau den 24. Nov. 1351 durch seinen Hofkanzler Bischof Prozeslaus eine förmliche Stiftungs-Urkunde ausfertigen, in welcher die Herzoge Boleslaus zu Brieg, Konrad zu Oels, Kasimir zu Teschen,

schen, Bolko zu Oppeln, Bolko zu Schweidnitz und Wenzeslaus zu Liegnitz als Zeugen aufgeführt sind.

In der Bestättigungsbulle vom Pabst Innocenz *VI.* über diese Stiftung war ausdrücklich enthalten: Daß das Kloster dem Pfarrer zu St. Elisabeth, in dessen geistlicher Jurisdiction solches liegt, zu keinen Beschwerden Anlaß geben sollte. Diese Klausul verursachte nach der Zeit einen weitläuftigen Rechtsstreit, welcher hauptsächlich darinn bestand: Die Eremiten hatten anfänglich auf ihrer Kirche nur eine kleine Glocke; damit waren sie nicht zufrieden, sondern ließen noch eine andere auf ihre im Kirchhofe befindliche Kapelle aufhängen. Der Pfarrer zu St. Elisabeth sahe dies als einen Eingrif in seine Parochialrechte an, schickte seine Leute hin, und ließ den Augustinern ihre Glocke zum Dache hinunter werfen; allein die Mönche kehrten sich daran nicht, sondern bettelten Allmosen, ließen nun dafür eine viel größere Glocke gießen und waren nun eben im Begrif solche aufzuziehen, als der Magistrat im Namen K. Sigmunds, an welchen sich der Pfarrer gewandt hatte, ihnen dies Beginnen untersagte. Die Augustiner machten die Sache beym römischen Hofe anhängig, welcher zwar den Abt Jodocus vom Sande zum Friedenrichter ernannte, den aber die Mönche nicht dafür erkennen wollten. Endlich nahmen beyde Partheyen den Magistrat zu Breslau zum Schiedsmann an; dieser sprach den Bescheid: daß die Glocke verkauft werden, und alle Streitigkeit aufhören sollte. Hierüber fanden sich die Mönche äuserst beschwert, hetzten das Volk wider den Pfarrer Johann v. Wolau zu St. Elisabeth auf, trugen ihre Klagen abermal

dem römischen Hofe vor, und wirkten es nach vielen Unterhandlungen und Commißionen endlich dennoch aus, daß ihnen ihre Glocke, die schon im Kaufhause lag, wieder verabfolgt werden muste, und sie solche aufziehen durften, welches 1456 geschahe.

Die Augustiner-Eremiten hielten sich hierauf in ihrem Kloster ganz ruhig, und ließen sichs wohlgehen; als aber in der Folge die Reformation Lutheri zu Breslau die Oberhand gewann, die sonstigen reichlichen Allmosen ausblieben, und die Bettelmönche bey diesen Umständen nicht mehr haushalten konnten, sahen sie sich genöthiget, 1526 ihr Kloster zu verlassen, und ihr besseres Unterkommen anderwärts zu suchen. Da nun bald darauf die Abbrechung des Vinzentinerklosters auf dem Elbing vor sich gieng, wo der Magistrat jenen Ordensgeistlichen einen andern Aufenthalt verschaffen muste, so ergrief er diese Gelegenheit, versetzte 1529 die Franciskaner von St. Jakob in das verlaßne Augustinerkloster, und gab den Vinzentinern das zu St. Jacob ein. Doch auch den Franziskaner-Jakobiten wollte es hier nicht gefallen; ein Theil derselben verließ den Orden gar, die übrigen aber zogen anderwerts hin, so daß dies Kloster nun, weil sich Niemand dessen anmaßte, fast durch 80 Jahre öde stand, und ganz baufällig wurde. Endlich schenkte K. Matthias dasselbe nebst der Kirche 1612 den Minoriten, die es wieder in wohnbaren Stand setzten, 1615 am Tage Dorotheä eben dieser Heiligin zu Ehren einweihen ließen, und bisher im Besitz desselben geblieben sind.

Die

Die Kirche ist ein ansehnliches maßives Gebäude, und giebt in der Länge und Breite den großen Kirchen Breslaus nichts nach. Das Gewölbe derselben ruhet auf sehr hohen Pfeilern in zwey Reihen, an welchen sich sowohl als an den Seitenmauern Altäre befinden, wovon den meisten noch die Staffirung fehlt. Hinten siehet man das Presbyterium, welches schmäler als das Corps der Kirche ausfällt, und in dessen Hintergrunde der hohe Altar befindlich, der zwar gut im Lichte stehet, und von Schnizwerk gefertiget, doch ebenfalls nicht staffirt ist; zu wünschen wäre es, daß sich so wohl zu diesem als den andern geschnitzten Altären Wohlthäter fänden, weil dies der ganzen Kirche ein reizendes Ansehen geben würde. Beym Haupteingange in die Kirche, welcher von der Mitternachtseite ist, befindet sich das Musikchor, der Thüre gegenüber aber ist ein nach dem besten Geschmack in Form einer Pyramide errichtetes Monument des Baron von Spätchen, dessen Haus das itzige königliche Palais ist.

Diese Kirche hat auch das Parochialrecht in Ansehung der Katholicken eines großen Districts in der Stadt, wovon die Grenzen oben bey der Eintheilung nachzusuchen sind.

Der vordere Theil des Klosters gegen die Schweidnizsche Gasse zu hat ein gutes Ansehen, der hintere Theil aber ist alt, finster, und zeigt noch die Spuren vom siebenjährigen Kriege her, wo Kirche und Kloster von den Oesterreichschen Gefangenen sehr verwüstet worden. Dabey ist ein geräumiger Garten, worinn viele Feigenbäume.

Bey

Bey der großen Kirche soll ehedem noch eine kleine, die heilige Dreykönigskirche gestanden haben, die endlich in ein Salzmagazin verwandelt worden. Wahrscheinlich stand sie in der Gegend, wo jetzt das Hinterhaus vom königlichen Obersalzamt ist.

10. Die Kirche und das Kloster St. Antonii von Padua, Franziskanerordens.

Die Franziskanermönche wurden schon 1453 durch Johann Kapistranum zu Breslau eingeführt, und hatten Anfangs ihr Kloster bey der Kirche zu St. Bernhardin in der Neustadt, wie bey Beschreibung jener Kirche ausführlicher wird gehandelt werden. Nachdem sie aber von dort ausgewiesen wurden, und keinen andern Wohnort zu Breslau annehmen wolten, zogen sie völlig aus der Stadt, theils nach Prag theils anderwärts hin, und ob sie gleich am kayserlichen Hofe Briefe auswirkten, daß ihnen ihr Kloster zu St. Bernhardin restituirt werden sollte, so war doch ihr Bestreben diesmal ganz vergebens. In der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts kamen wieder einige Franziskaner nach Breslau, und machten vermöge kayserlicher Vollmacht neue Prätensiones auf ihr voriges Kloster. Um nun des Quärulirens ein Ende zu machen, traf der Magistrat einen Vergleich mit ihnen, dergestalt: daß sie allen fernern Ansprüchen auf St. Bernhardin für immer entsagten, und statt dessen 1684 vom Rath einen andern Platz zu ihrem neuen Kloster eingeräumt erhielten. Der Ort wo es stehet, hieß vorher die Hinterhäuser, oder Hundegasse, wird aber nun von diesem

sem Kloster, welches dem heil. Anton von Padua zu Ehren eingeweihet ist, die Antoniengasse genannt, und es war an der Stätte ein Tuchscheerergarten. Den Grundstein zu diesem Gebäude hat der Churfürst Franz Ludwig gelegt, auch wohl zum Bau selbst nebst andern Wohlthätern das meiste beygetragen.

Die Kirche ist nicht groß aber maßiv, proportionirt, und hat ein gutes Ansehen. Außer dem hölzernen Hochaltar giebt es zu beyden Seiten noch verschiedene kleine Altäre, doch ohne sonderliche Zierde.

An der Kirche hängt das Kloster, welches ziemlich geräumig, maßiv, zwey Stockwerk hoch, und bequem angelegt ist, und in unterm Stock den Speisesaal nebst verschiedenen Zellen für weltliche Klosterbediente, im obern aber die Wohnungen der Geistlichen enthält. Nächst daran ist ein großer Garten, in welchem die Mönche ihr Grünzeug zur Kuchel reichlich erbouen.

Es wohnen gegenwärtig im Kloster 15 Ordensbrüder, über welche ein Guardian die Aufsicht führt.

11. Die Kirche und das Kloster St. Hedwig Kapuzinerordens.

Es stehet über der Ohlau auf der Karlsgasse in der Nachbarschaft des königlichen Palais. Auf

der Stätte desselben stand vorher ein Gasthaus zum weißen Schwan genannt, welches dem kayserlichen General Heister eigenthümlich gehörte. Dieser schenkte solches 1669 den P. P. Kapuzinern, die sich denn dasselbe bestens zu Nutzen machten, es niederrießen, und der heiligen Hedwig zu Ehren hier eine Kirche mit dem dazu gehörigen Kloster erbauten. Eines so wohl als das andere ist zwar massiv, aber von keinem sonderlichen Ansehen. Die gröste Merkwürdigkeit in der Kirche ist das Bildniß auf dem Hochaltar, welches die heilige Hedwig in knieender Stellung für einem Kreutz betend vorstellet, und die wahre Aehnlichkeit dieser frommen Fürstin haben soll; Christus macht seinen rechten Arm vom Kreutze loß, und giebt ihr den Segen.

Das Kloster macht mit der Kirche ein kleines reguläres Viereck aus, in dessen Mitte ein Brunn mit gutem Quellwasser befindlich, welches häufig auswärts zum trinken geholt wird. Hinter dem Kloster ist ein großer Blumen- und Kuchelgarten. Die Aufsicht über dasselbe hat ein P. Guardian.

12. Die Kirche und das Kloster derer Barmherzigen Brüder.

Diese Stiftung ist eine der jüngsten zu Breslau. Von wem die Barmherzigen Brüder eigentlich in diese Hauptstadt eingeführt worden, ist mir nicht bekannt; allein sie kamen ums Jahr 1712 hieher, erhielten diesen sehr geräumigen Platz in der äußern Ohlauschen Vorstadt zum Aufbau eines Klosters geschenkt, legten bald Hand an das Werk, und

und kamen mit dem Bau in kurzer Zeit so weit, daß sie 1712 den 14. May schon die ersten Kranken aufnehmen konnten. Hierauf wurde 1715 vom Churfürst und hiesigen Bischof Franz Ludwig auch der Grundstein zu der dabey befindlichen Kirche gelegt, die Einweihung und wirkliche Vollendung derselben aber ist erst 1725 erfolgt.

Dieser Orden hat nebst den drey gewöhnlichen Klostergelübden noch ein viertes, nämlich die Verpflegung der Kranken, zur Pflicht. Dem Zufolge ist im untern Stockwerk des Klosters ein sehr grosser Saal angebracht, welcher oben gewölbt, doch nicht hoch, wohl aber ziemlich lang ist, durch zwey von einander entfernte Ofen beheitzt wird, und worinn zu beyden Seiten die Krankenbette stehen, die einander durchgehends gleich und mit blauen Vorhängen versehen sind. 1732 war die Anzahl der Bette 32, gegenwärtig aber ist sie bis auf 49 gestiegen, worunter 27 für Evangelische. Die Reinlichkeit und Ordnung, so im Krankensaale herrscht, ist löblich und zweckmäßig. Ganz hinten stehet ein Altar, bey welchem täglich zu einer Frühstunde eine stille Messe für die katholische Glaubensgenossen gelesen wird. Nächst am Altar rechterhand stehet ein großer Tisch, worauf das Essen für die Kranken zubereitet und ausgetheilt wird, linkerhand aber siehet man gläserne Schränke, mit chirurgischen Instrumenten angefüllt, wobey gemeiniglich die Operationes an den Kranken, so äußerliche Schaden haben, vorgenommen werden.

Die Ordensbrüder, welche eigentlich die Aufsicht über die Kranken führen, sind nur Fratres oder Laienbrü-

enbrüder, aber doch gelernte Chirurgi; Priester giebt es nur zwey in diesem Kloster, deren Verrichtung bloß das Messe lesen, die Kranken Beicht hören, sie kommuniziren und den Sterbenden beystehen ist, Ein Prior hat die Aufsicht über das Konvent.

Was die Art der Krankenverpflegung betrift, so muß man diesen Brüdern die Gerechtigkeit lassen, daß sie ihre Geschäfte mit vielem Fleiß besorgen, und sich um das gemeine Beste sehr verdient machen. Sie nehmen nicht allein Katholicken sondern auch Protestanten männlichen Geschlechts, doch keine Venerische, an, und behandeln einen Patienten wie den andern ohne Rücksicht auf seine Religion mit gleicher Sorgfalt; so wie den protestantischen Geistlichen der freye Zutritt ins Krankenzimmer zu jeder Stunde offen stehet. Wöchentlich wird dasselbe zweymal von einem dazu besonders angesetzten Doctor besucht, welcher die Krankheit eines Jeden untersucht, und ihnen die nöthigen Medicamente verschreibt, die ihnen sodann aus der wohleingerichteten Klosterapotheke gereicht werden. Täglich erhalten sie zweymal ordentliches Essen, welches gemeiniglich in zwey bis drey gesunden leichten Gerichten bestehet, und dazu nach Beschaffenheit des Kranken Wasser oder Bier. Zur Tischzeit, die gewöhnlich Vormittags um 9 bis 10 Uhr, und Nachmittags um 4 bis 5 Uhr gehalten wird, finden sich viele Auswärtige im Saal ein, helfen das Essen in kleinen Schüsselchen zu den Betten der Kranken tragen, um dadurch einen Ablaß zu gewinnen.

Der

Der Nutzen, den diese Ordensbrüder schaffen, ist einleuchtend. Wie mancher Arme, deren es zu Breslau sehr viele giebt, würde in seiner Krankheit aus Mangel an Wartung, Medicin, Nahrung ꝛc. verdorben seyn, wenn er hier nicht dagegen eine Freystätte gefunden hätte!

Vom Jahr 1712 den 12. May bis Eintritt des Jahres 1732 betrug die Anzahl der aufgenommenen Kranken 5010, worunter 615 evangelischer Religion; überhaupt waren davon gestorben 534 Personen. Jährlich war also die Anzahl 251 Personen. Jetzt ist die Aufnahme weit stärker, denn 1786 wurden aufgenommen 838, davon starben 62. 1788 aufgenommen 980, davon gestorben 76. 1789 aufgenommen 861, davon gestorben 71. 1790 aufgenommen 821, davon gestorben 88.

13. Die Kirche und das Kloster St. Clarä, Ordens St. Francisci Minoritten.

Dieses Stift stehet in dem mitternächtlichen Theile der Stadt, zwischen den Klöstern zu St. Matthias und St. Vincenz. Die Stifterin desselben war die Herzogin Anna, Wittwe des von den Tartarn erschlagenen Herzog Heinrichs *II.*, die den ersten Grund dazu 1257 legte, und auch sogleich einige Nonnen Minorittenordens St. Franzisci von Prag aus dem Kloster St. Agnes kommen ließ, welche sich aber durch drey Jahre in einem andern Gebäude, so damals das fürstliche Haus hieß, aufhalten musten, bis endlich 1260 ihr neues Klo-

ſter nebſt der Kirche vollendet, den 21. September vom Biſchof Thomas *II.* eingeweiht, und durch ſolchen die geiſtlichen Jungfrauen aus ihrem vorigen Aufenthalt in daſſelbe feyerlich eingeführt wurden. Aus der Beſtätigungsbulle darüber vom Pabſt Martin *II.* und *IV. a.* 1281 welche im Kloſterarchiv aufbewahret wird, iſt zu erſehen, daß nicht nur die Herzogin Anna, ſondern auch ihr Sohn Uladislaus Erzbiſchof zu Salzburg, dies Stift reichlich dotirt, und mit verſchiedenen Gütern beſchenkt haben.

1699 ließ die damals regierende Abtißin das alte Kloſter, nachdem ſolches 439 Jahre geſtanden hatte, ſehr baufällig geworden, auch ſonſt unbequem eingerichtet war, völlig niederreiſſen, und ſtatt deſſen ein neues von Grund aus, ebenfalls ganz maſſiv erbauen, wie es gegenwärtig noch zu ſehen iſt.

Die dabey gleichfalls neu aufgeführte Kirche iſt zwar klein, aber hübſch eingerichtet. Sie wurde 1701 an zweyten Sonntage nach Oſtern vom Weihbiſchof Johann Brunetti eingeweihet. Rechterhand neben dem Hochaltar iſt das Grabmal der Herzogin Anna, welche in dieſer Kirche ihre Ruheſtätte hat; es beſtehet nur aus einem ſchlechten Sandſtein, auf welchem man die Inſchrift lieſt:

Anno Do. MCCLXV. in nocte S. Ioan. Bapt. obiit Anna Ducisſa Vrat. Filia Ottacari Regis Boh. Fundatrix Monaſterii S. Claræ.

In der Mitte des Grabſteins iſt der ſchleſiſche Adler mit dem halben Mond auf der Bruſt eingegraben.

Nächſt

Nächſt dem Grabſtein befindet ſich an der Seitenmauer der Kirche ein etwan einer Elle hoch von Ziegelſteinen aufgemauertes Viereck, ſo mit einer ſammtnen Decke belegt iſt, und eigentlich das Monument der Stifterin vorſtellen ſoll.

Ohnweit davon beſſer gegen den Altar zu ſiehet man an der Mauer das Bildniß dieſer Herzogin in Lebensgröße. Sie trägt auf dem Haupt einen rothen mit Gold belegten Fürſtenhut, der Talar iſt geblümt grau, das Unterkleid grau und weiß, oben zur Rechten des Haupts der böhmiſche Löwe, zur Linken der ſchleſiſche Adler, unten zur Rechten die Kirche St. Matthiä, zur Linken die Kirche St. Jakob, in den Händen aber hält ſie die St. Clarä-Kirche. Unter dem Bildniß ſteht folgende Schrift:

Wahre Abbildung

Annæ Einer durchleuchtigſten Hertzogin in Schleſien, Stiefterin dieſes Cloſters wahr eine tochter Primislay Ottocary König von Böhmen eine Gemahlin des Regierenden Fürſten von Pohlen und Schleſien Henrici Pii, ein Sohn der heyl. Hedwigis, welcher 1241 den 5. April von tartern gethœtet worden, nach deſsen todt hat ſeine Gottſeelige Gemahlin 1257 dieſes Cloſter geſtiefftet. Dieſe durchlauchtigſte Herzogin iſt geſtorben 1265 in der nacht S. Johannis Babtiſtæ, derer Ehrwürdiger Leichnamb in dieſes Gotteshaus alhier begraben worden.

Außer dieser liegen noch mehrere fürstliche Personen in dieser Claräkirche begraben, als: 1) Der Stifterin Annä Schwester Beatrix, Marggräfin zu Brandenburg; 2) Herzog Heinrich *III.* 3) Heinrich *V*, welcher sich ausdrücklich diese Kirche zu seiner Ruhestätte bestimmte, und vorher 1296 *d.* den 4. Februar dem Kloster das Dorf Wilschowitz bey Jordansmühle, doch mit Vorbehalt der Obergerichte, schenkte, unter der Clausul: daß über seinem und seiner Gemahlin Grabe bey Tag und Nacht eine Wachskerze brennen, und die Jungfern wöchentlich einmal für die Seelen beyder beten sollten. 4) Dessen Gemahlin Elisabeth, 5) Heinrich *VI.* und 6) desselben Gemahlin Elisabeth.

1709 ist auch der letzten Liegniz-Briegschen Herzogin Charlotta verehlichten Herzogin zu Holstein-Wiesenburg einbalsamirtes Herz in dieser Kirche beygesetzt worden.

Das an die Kirche stoßende Kloster ist ein hübsches maßives Gebäude, stehet gegen den Wall zu, hat einen eigenen Brauurbar, besitzt nebst folgenden Landgütern als Criptau, Neukirch, Claren-Cranst, Oswiz, Gr. Oldern, Prisselwiz, P. Kniegwiz, P. Peterwiz, Niepern, Guckerwitz, Stöschwiz, Naselwiz, Wilschwiz, Antheil Banckau. 14 Dörfer, auch einige Territoria in den Breslaufchen Vorstädten, und führt den Namen eines fürstlichen Gestifts, welchem eine Aebtißin vorstehet.

Den Gottesdienst in der Klosterkirchen besorgen die Minoritten; die Justizsachen bey den Klostergütern verwalten ein Kanzler und Justitiarius, die Wirthschaftssachen ein Amtmann und Kornschreiber.

14. Die Kirche und das Kloster St. Katharinä Dominicanernonnen-Ordens.

Dieses befindet sich neben dem Dominikanerkloster St. Adalbert auf der Catherngasse, die davon ihren Namen hat, und hat seinen Ursprung der Wohlthätigkeit Herzog Heinrichs *V.* zu Breslau zu danken, der dasselbe, so wie auch die dazu gehörige Kirche 1294, folglich zwey Jahre für seinem Tode, stiftete, als er aus der Gefangenschaft Herzogs Konrad von Glogau entkommen war; welche Stiftung nachher 1302 sein Sohn Herzog Boleslaus bestätigte. Die darinn befindlichen Nonnen bekennen sich zur Ordensregel des heil. Dominici, tragen eine Kleidung wie die Dominikaner, und stehen auch unter der Inspection des hiesigen Dominicaner-Priors.

Anfangs hatte das Kloster ansehnliche Güter, und andere Fundos, die es theils vom Stifter, theils von andern Wohlthätern geschenkt erhalten; allein im dreißigjährigen Kriege wurden die Güter meist verwüstet, und das Konvent genöthiget einige davon zu veräußern, um den übrigen wieder aufhelfen zu können. Hierzu kam noch, daß das ganze Klostergebäude sehr baufällig geworden, das Konvent also auf eigene Kosten ein völlig neues aufführen, und zu diesem Behuf, weil es am Gelde fehlte, wieder etwas von den Gütern verstoßen,

auch überdies noch Schulden machen muste, wodurch dasselbe vollends in Verfall kam, und sich noch jezt in etwas kümmerlichen Umständen befindet. Indessen gehören dazu noch folgende 8 Dörfer: Lorankwiz, Peterwiz, pohln. Antheil; Oderwiz, Schmotsch, Woiswiz, Dukwitz, Glokschütz, Jaschwitz.

Das Kloster und die Kirche sind maßiv; letztere ist zwar nicht sonderlich groß, aber lichte, und mit einigen Altären versehen. Linker Hand vom Hochaltar befindet sich eine Kapelle, zum geheimen Leiden Christi genannt. Sie trift schon in die Klosterklausur, und es darf solche keine Mannsperson betreten als der Priester, welcher darinn Messe list und der Knabe der dabey dienet; andere müssen ihrer Andacht vor einem in solche durch die Mauer der Kirchwand angebrachtem Gegitter pflegen. Den Gottesdienst bey der Kirche besorgen die Dominikaner, die Aufsicht im Kloster aber führt eine Priorin.

15. Das Nonnenkloster und die Kirche zu St. Jakob auf dem Sande.

Dasselbe ist zuerst 1686, ich weiß aber nicht aus wessen Wohlthätigkeit erbaut, mit Nonnen Canonissinen *Ordinis St. Augustini* besetzt, und dem Hauptstifte zu U. L. Frauen einverleibt worden; als aber diese Gebäude nach der Zeit wandelbar geworden, wurde das Kloster ganz niedergerissen, und 1718 so wohl ein neues Kloster als eine neue Kirche aufgeführt. Beyde sind maßiv, recht hübsch angelegt, und stehen dem U. L. Frauenstift auf dem Sande gegen

gegenüber, welches auch die Inspection darüber hat, und den Gottesdienst darinn durch einen Stiftsgeistlichen besorgen läßt.

Das Kloster hat keine Güter, sondern nur einige Kapitalien, wiederkäufliche Zinsen ꝛc., und mag wahrscheinlich vom Prälaten aus den Stiftsgütern noch einigen Zuschuß erhalten. Die Nonnen tragen ganz weiße Kleidung mit einem schwarzen Haupt-Velo. Die Vorsteherin hat den Titel Oberin. Bey dem großen Brande auf dem Sande in der Nacht vom 25. bis 26. May 1791 hat sowohl das Kloster und die Kirche ebenfalls mit gelitten, und die Nonnen musten in die Stadt flüchten; indessen ist die Kirche und das Kloster durch eine ansehnliche königliche Beyhülfe wieder erbauet. Die Kirche ist dem heil. Apostel Jakob zu Ehren eingeweiht.

16. Die Kirche und das Kloster der Ursuliner-Nonnen.

Diese Nonnen Ursulinerordens, welche sich in der Kleidung beynahe wie die ehemaligen Jesuiten tragen, auch mit jenem aufgehobenen Orden in Ansehung des geistlichen Wesens in genauer Verbindung standen, kamen 1686 nach Breslau, kauften sich ein großes Haus auf der Schubrücke, der königlichen Kammer gegenüber, an, und haben dasselbe nach der Zeit so wohl zu bequemen Wohnungen als zum Gottesdienst eingerichtet. Keine besondere Kirche ist dabey, sondern nur ein Saal in welchem der Gottesdienst verrichtet wird.

Das Konvent hat keine Güter, sondern lebt von Kapitalien, welche meist von dem Eingebrachten

derer ins Kloster aufgenommenen Jungfrauen gesammelt worden.

Die Nonnen geben der weiblichen Jugend unentgeltlich Unterricht im Lesen, Schreiben, Nähen, Stücken ꝛc. und haben nicht nur eine ziemlich starke Schule, weil so wohl katholische als evangelische Mädchens solche frequentiren, sondern genießen dadurch auch von den Eltern derselben einigen Zubuß. Auch befinden sich im Kloster verschiedene theils adeliche theils bürgerliche Pensionärinnen. Die Aufsicht über das Schulwesen führt nebst den Lehrerinnen eine sogenannte Präfectin, über das Konvent aber eine Oberin.

17. Das Kloster und die Kirche der Elisabethinernonnen.

Diese Nonnen, welche zum Orden *Francisci strictioris Observantiæ* gehören, und braune Kleidung tragen, sind wahrscheinlich erst nach den Barmherzigen Brüdern in Breslau eingeführt worden. Sie haben ihr Kloster in der Neustadt auf der Rosengasse gegen den Wall hinaus zu; es ist nur von Holz, klein und vorne rechterhand vor dem Eingange in die Klausur ist ein Saal zurecht gemacht, welcher die Kirche vorstellen soll, eine hölzerne Zwischenwand aber macht das Chor für die Jungfern aus.

So wie sich die Barmherzigen Brüder mit den männlichen Kranken beschäftigen, so geben sich diese Nonnen mit der Pflege der weiblichen Kranken ab, nur mit dem Unterschiede, daß ihre Fundationes

nes nicht so ansehnlich sind, daß sie folglich weniger Bettstätte haben, und also auch weniger Kranke aufnehmen können. Uebrigens ist bey ihnen eben die Ordnung eingeführt, wie bey den Barmherzigen. Sie halten für ihre Kranke einen eigenen Doctor, einen Wundarzt und einen Kaplan, welches die einzigen Mannspersonen sind, die ihr Krankenzimmer betreten dürfen, und haben auch im Kloster eine gut eingerichtete Apotheke.

Die Aufsicht über dies Jungfernkonvent hat eine Oberin.

18. Die Kirche St. Nikolai.

Dieselbe stehet in der Vorstadt vor dem Nikolaithore, und giebt sowohl diesem als jener den Namen. Anfangs wohnten in dieser Gegend, welche überhaupt die Tschepine genannt wurde, meistens Fischer, von denen auch wohl die Fischergasse ihren Namen führt. Diese wählten sich nach damaliger Sitte der Schifleute den heil. Nikolaus zu ihrem Schutzpatron, erbauten demselben zu Ehren hier eine hölzerne Kapelle, machten solche zu ihrer Pfarrkirche, und traten dem dabey angesetzten Geistlichen einen Theil von ihren Feldern zu seinem Unterhalt ab. Nach der Zeit war diese Kapelle, als sich die Einwohner dieser Vorstadt mehrten, zu klein, auch baufällig geworden. Herzog Boleslaus der Lange, der erste eigene Regent zu Breslau, ließ daher diese hölzerne Kapelle niederreissen, auf die Stelle 1175 die noch gegenwärtig stehende von Steinen erbauen, machte solche zu einer ordentlichen Pfarrkirche, und bestättigte dem Pfarrer

theils die alten theils einige aufs neue dazu geschenkte Feldmarken, woraus nun auch die Widmuth entstand.

Die Kirche ist nach alter Bauart gleichsam in zwey Gebäude abgetheilt, wovon das hinterste, welches inwendig das Presbyterium ausmacht, niedriger und kleiner als das vordere ist. Das Merkwürdigste darinnen sind einige Gemälde von Willmann. An der Abendseite der Kirche, die zugleich das Frontispitz derselben ist, befindet sich ein Thurm, welcher blos ein Regendach von Ziegeln hat, und über der Hausthüre ist zum Andenken des Stifters folgende Inschrift zu lesen:

GLOR. MEM:
DUX SIL:
BOLESLAUS ALTUS
FILIꝰ PRIMOGENITꝰ ILLUSTRIS OLIM
WLADISLAI MAX: DUC: SIL: INCLIT:
DOMINÆ ADELHEIDIS,
FILIÆ IMP. HENRICI IV.
TEMPL. HOC FUNDAVIT
ANNO IESU Xti
M. C. L. XXV.
RECOLENTE POSTERITATE
1697.

Rings um die Kirche ist ein geräumiger mit einer Mauer eingefaßten Kirchhof, welcher den hieher eingepfarrten Katholicken aus dieser Vorstadt und

und einigen Dörfern, theils auch Lutheranern zum Begräbniß dienet. Ein Pfarrer nebst zwey Kaplänen, so sämmtlich Weltliche sind, besorgen die gottesdienstlichen Geschäfte, und ersterer hat zugleich die Niedergerichte auf der zu dieser Kirche gehörigen bischöflichen weltlichen Jurisdiction.

18. Die St. Mauritzkirche

Befindet sich in der Ohlauschen Vorstadt unweit den Barmherzigen, und ist ebenfalls eine Pfarrkirche, zu welcher die Katholicken aus dieser Vorstadt, von einem Theil des schweidnizschen Angers, und aus der Gegend herum eingepfarrt sind. Der Prälat-Archidiaconus vom Dohmstife zu St. Johann ist zugleich Pfarrer und Erzpriester allhier, der die geistlichen Amtsgeschäfte durch einen Administrator verwalten läßt.

Die eigentliche Zeit der Stiftung dieser Kirche habe ich so wenig als ihren Stifter auffinden können; sie scheint aber nach ihrer Bauart alten Ursprunges zu seyn. 1724 wurde ein neuer Thurm an derselben aufgeführt, welcher einmal durchsichtig ist, und ganz hübsch aussiehet; durch solchen ist die Hauptthüre in die Kirche und über dieser eine Nische, worinn das geschnitzte Bild des heil. Mauritii, Patrons der Kirche zu sehen. Der Thurm muste beym Bombardement der Stadt im siebenjährigen Kriege viel leiden, wurde nach dem Frieden wieder reparirt, und zum Gedächtniß dieser Verwüstung sind am Thurme viele Kanonenkugeln eingemauert. Um die Kirche ist ein ummauerter

Kirch-

Kirchhof, welcher zum Begräbniß derer sowohl hieher als zur Parochie St. Adelbert Eingepfarrten dienet.

20. Die St. Michaeliskirche.

Diese stehet vor dem Oderthore am Leimdamme ohnweit dem Platze, wo vorher das Vincentinerkloster gestanden; die erste Kirche an diesem Orte hatte im 12ten Jahrhundert Graf Peter der Däne zu bauen angefangen, sein Schwiegersohn Graf Jara von Serbien aber vollendete den Bau, und übergab nachher solche den benachbarten Vincentinern zur Aufsicht und Pflege. Als hierauf jenes Vincentinerstift 1529 niedergerissen, und in die Stadt verlegt wurde, ward auch diese Michaeliskirche, welche, wie ich vermuthe, groß und steinern war, abgebrochen, und der Platz völlig öde gelassen, nachdem aber die Furcht für einem Einfall der Türken, der zu ihrer Zerstöhrung Anlaß gegeben hatte, vorüber war, ließ der Prälat des St. Vincenzstifts, George Scultetus 1597 eine neue auf dem nemlichen Platze bauen, welche er, da er Weihbischof beym Dohmstift St. Johann geworden war, 1609 selbst einweihte.

Diese gegenwärtige Michaeliskirche ist nur von Holz mit Ziegeln ausgesetzt, klein, mit einem proportionirten Thürmchen versehen, und nach der Zeit wieder reparirt worden.

Sie ist eine Pfarrkirche, zu welcher sämmtliche in der ganzen Odervorstadt wohnende Katholicken angewiesen sind, und da sie auf dem Gebiete des Vincentinerstifts stehet, so setzt dieses Konvent auch zwey Geistliche seines Ordens dabey an, wovon einer Pfarrer, der andere Kaplan ist, welche die Seelsorge hier verwalten müssen. Ringsherum ist ein umschlossener Kirchhof, welcher mit einigen großen Linden besetzt, und daher recht angenehm ist. Es werden hieher nicht nur die eingepfarrten Katholicken aus dieser und der städtschen St. Vincenz-Parochie, sondern auch aus der Parre zu St. Matthias in der Stadt begraben.

21. Die St. Martinikirche.

Befindet sich auf dem Dohme hinter dem adelichen Orphanotrophio, ist in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts vom Peter Wlast erbauet worden, und war, wie ich muthmaße, die Hofkapelle zu der ehemals hier gestandenen fürstlichen Burg. Man siehet darinn noch ein altes Gemälde, welches die Belagerung der Burg von den Tartarn vorstellt, und wie sie durch das Gebet Ceslai mit Feuer vom Himmel vertrieben werden. Anfangs hatte Herzog Boleslaus der Lange, der sich gemeiniglich in Liegniz aufhielt, und hier keine Hofkapelle brauchte, solche den Vincentinern auf dem Elbing zur Aufsicht eigenthümlich übergeben; nachdem aber sowohl mit der Burg als jenem Kloster in der Folge eine Veränderung vorgieng, die Prämonstratenser auch weiter keinen Vortheil von dieser Kirche hatten, ist solche dem Dohmstift abgetreten worden. Sie ist klein, und es wird des Jahrs

etwa nur einmal am Fest Martini Gottesdienst darinn gehalten.

22. Die St. Peter-Paulkirche.

Sie stehet gleich linkerhand an der Oderbrücke, wo man vom Sande auf den Dohm kommt. Ich weiß zwar nicht weder ihren Stifter noch die Zeit ihrer Erbauung anzugeben, sie scheint aber sowohl ihrer Bauart als andern Kennzeichen nach alten Ursprunges zu seyn. Da man sich ihrer selten bediente, und die Schweden im dreyßigjährigen Kriege darinn übel gewirthschaftet hatten, so stand sie bis zum Jahr 1667 fast ganz wüste, wo solche sodann der Bischof Sebastian Rostock wieder repariren ließ. Seitdem wurden alle Sonn- und Festtage in derselben zwey Predigten, und zwar Früh um 6 Uhr deutsch von einem Alumno, Mittags um 1 Uhr aber polnisch von einem Kapuziner, solenner Gottesdienst aber des Jahres nur einmal am Feste der Aposteln Peter und Paul gehalten; allein in dem großen Brande in der Nacht vom 25. bis 26. May 1791 ist diese Kirche dergestalt verwüstet worden, daß nichts als die geborstenen Mauern davon übrig geblieben sind, und möchte wohl so bald noch nicht wieder hergestellt werden.

23. Das St. Aegidiikirchel.

Stehet linkerhand nächst der Cathedralkirche St. Johann auf dem Dohme, ist ganz klein, und hat

hat seinen Ursprung gleichfalls der Baulust des Grafen Peter Wlast zu danken, der dieses Kirchel nicht sowohl dem heil. Aegidio zu Ehren, als vielmehr aus Liebe zu seinem Sohn, der diesen Namen führte, erbauet, und mit einigen Fundationen dotirt hat. Es dienet meist dazu, daß die bey der Dohm-Parochie vorkommenden Trauungen, selten aber andere gottesdienstliche Handlungen, darinn gehalten werden.

24. Das St. Laurentiikirchel.

Befindet sich auf dem Hinterdohme, ist ganz klein, nur von Holz mit Ziegeln ausgesetzt, und dienet zur Begräbnißkirche, da auf den ringsherum mit einem hölzernen Planken umgebenen geräumigen Kirchhof die Verstorbenen aus dem Parochien zu St. Johann und zum heil. Kreuz beerdiget werden.

25. Die St. Annäkirche.

Sie stehet der großen Stiftskirche zu U. L. Frauen auf dem Sande gegenüber, und neben der Jungfernklosterkirche zu St. Jakob. Der Stifter derselben war der Abt Johann beym Sandstift, der solche in den Jahren 1376 bis 1386 erbauen ließ, und darinn auch vor dem Hochaltar unter einem weißen Stein seine Grabstätte hat. Sie ist ein Filial von der großen Sandkirche, und zugleich die Begräbnißkirche, auf deren Kirchhof die aus dieser

Paro-

Parochie Verstorbenen beerdiget werden. Bey dem schon oft gedachten großen Brande am 25. May hat die eine Seite der Mauer dieser Kirche von der Hitze etwas gelitten, inwendig aber ist nichts beschädiget worden.

26. Die St. Agneskirche

In der Stadt auf der Schubrücke, ist ein Filial von der St. Matthiäkirche, bey welcher sie gegenüber stehet. Sie soll im 13ten Jahrhundert erbauet worden seyn, doch habe ich keine Nachricht aufgefunden, von wem sie gestiftet worden. Sie ist klein, aber ganz massiv, hat einen Kirchhof, auf welchen aber jetzt seit Abschaffung der Begräbnisse in der Stadt Niemand mehr beerdiget wird, sondern die Exjesuiten bedienen sich derselben meist zum Behuf ihrer deutschen Marianischen Brüderschaft, welche darinn jeden Sonntag Nachmittags ihre Versammlung hält, um für die abgestorbenen Mitglieder das *Officium defunctorum* zu beten. Sonst wird in dieser Kirche kein feierlicher Gottesdienst gehalten, ausgenommen am Festtage der Schutzpatronin St. Agnes.

Die Clemenskirche.

Ist eine zerstörtes, jetzt zu einer Caserne eingerichtetes Gebäude.

Nun

Nun folgen

die evangelisch-luthrischen Kirchen,

und zwar:

1. Die Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth.

Die Zeit ihrer ersten Erbauung ist unbekannt. Man weiß nur, daß im zwölften Jahrhundert in der Stadt nebst der Kirche zu St. Albrecht und der eigentlichen Stadtkirche zu St. Maria Magdalena auf ihrem Platze eine Kirche von Holz, mit Ziegeln ausgesetzt, vorhanden, und dem heiligen Martyrer Laurentius gewidmet gewesen, welche 1241, als wegen Annäherung der Tartarn, die Burgsoldaten die Stadt angezündet hatten, wo nicht unbeschädigt geblieben, dennoch nicht gänzlich zerstört worden.

Nach dem Rückzuge der Tartarn hatte die Herzogin Anna, Heinrichs *II.* Gemahlin, zuerst die Kirche und das Kloster zu St. Jacob vollendet, worauf sie 1253 den 28. Febr. das Hospital zu St. Elisabeth stiftete, und solches nebst der Kirche zu St. Matthias den Kreutzherrn mit dem rothen Sterne übergab. In eben diesem Jahr riß man die alte Laurentiuskirche ein, und fieng den jetzigen großen massiven Bau an, woran jedermann so eifrig Antheil nahm, daß er binnen 4 Jahren und 7 Monaten vollendet, und die Kirche ebenfalls zu Ehren der heil. Elisabeth, Landgräfin zu Thüringen, eingeweiht wurde. In der Stiftungsurkunde des Hospitals war von der Herzogin und ihren Söhnen die Paro-

chie bey dieser Kirche mit den dazu gehörigen Zehnden von den Dörfern Hermanow, Sulchowiz und Uschotin oder Jirchotin, auch einigen Häusern dem Hospital übergeben worden, welche Häuser, die meisten auf der Windgasse gelegen, der Kirche gehört haben, wie solches Bauart und Denkmäler bestättigen: daß also die eigentliche Erbauung dieser Parochialkirche kein Werk der Kreutzherrn sondern der Bürgerschaft gewesen ist.

Denn eben diese fieng erst nach zwey Jahrhunderten darauf und zwar 1452 an, den bey der Kirche befindlichen hohen Thurm zu bauen, womit man 1458 bis an das Sparrwerk kam, auch ward die Spitze erst 1482 aufgesetzt. Der gemauerte Thurm ist bis an den Umgang 108 Ellen hoch, und stehet fast frey auf einem Roste, der sich bis an die Eckhäuser der Nicolai- und Herrngasse erstreckt. Seine Figur ist prißmatisch mit inwendig eingezogenen Mauern, die aber beym Umgange noch 3 Ellen dicke, und so vest sind, daß man auf ihm von den nahe vorbeyfahrenden schwersten Lastwagen keine Erschütterung bemerkt. Der Umgang hat ein starkes steinernes und künstlich durchbrochenes Geländer, worauf ehedem 4 große und 12 kleinere, auch durchbrochene steinerne ziemlich hohe Piramiden standen; zugleich hatte die Verwegenheit der Alten 8 steinerne Rinnen in Gestalt von Thierköpfen mit vielen eisernen Bändern an den Umgang, in freier Luft schwebend, angehängt, Die Länge der Zeit hatte diese Zierraten sehr zerstört, und bey Stürmen äußerst gefährlich gemacht, daher sie vor einigen Jahren glücklich abgebrochen wurden und

und nun wartet das leere Geländer auf Wohlthäter zu neuen sicherern Verzierungen.

Die erste Spitze war eine der kühnsten Unternehmungen gewesen. Sie war pyramidalisch, vom Umgange an 104, die Spille 11, das Kreutze 4, zusammen 119 Ellen hoch, also 11 Ellen höher als der Thurm, und das Ganze betrug 227 Ellen, oder 402 Pariser Fuß. Folglich war dieser Thurm nur 23 Pariser Fuß niedriger als der Stephansthurm zu Wien, 26 Fuß als die Peterskirche zu Rom und 34 Fuß der Münsterthurm zu Straßburg. Man hat von dieser Kirche mit ihrem ehemaligen Thurm einen Kupferstich in Folio, wovon die Platte sich auf der Rhedigerschen Bibliothek befindet. Die Spitze war mit 402 Centnern Bley und 79 Centnern Kupfer bedeckt, drohete also zeitig genug den Einsturz, und man gieng schon 47 Jahr nach ihrer Erbauung damit um, sie abzutragen. Da nun Niemand dieses für angebotene 300 Floren unternehmen wollte, so geschahe es durch einen Orcan am Abend Matthiä den 24. Febr. 1529 zwey Stunden nach der Sonnen Untergang ohne eines einzigen Menschens Beschädigung, indem sie gegen die große Waage zwischen beyden Eckhäusern des Ringes geworfen, das Kreutz bis zu dem jetzt Kornschen Hause neben dem Zollamt geschleudert, und blos das Dach eines kleinen Hauses auf dem Kirchhofe ein- und darunter eine Katze todtgeschlagen [1]), andere

1) Einige halten die meßingene Thierfigur auf dem Grabsteine mitten in der Thurmhalle für ein Denkmal dieser erschlagenen Katze; allein sie beziehet sich auf das darunter befindliche Grab der Kätzlerschen Familie.

Häuser daneben wurden blos mit Schutt bedeckt. Die kurze Geschichte dieses wohlthätigen Einsturzes ist in der Thurmhalle auf einer metallenen Platte linker Hand zu lesen, auf die Mauer gemahlt, und aussen am Thurm in Stein abgebildet.

Die jetzige Haube mit ihrem künstlichen Sparrwerk ist nebst der Laterne und Spitze 74 Ellen hoch, 1535 mit 145 Centnern Kupfer bedeckt, grün angestrichen, und mit 17 großen schön vergoldeten Knöpfen geziert worden, wovon der gröste unter der Windfahne 1¾ Ellen im Durchmesser hat, die Fahne aber selbst ist die höchste und beweglichste in der Stadt. In solcher Höhe ist die Haube bey Zersprengung des Pulverthurms 1749 den 21. Junii durch den Druck, der diese Kirche vorzüglich traf, etwas gegen Nordost gebogen worden, welches man vorm Schweidnizschen Thore deutlich siehet. Man steigt zu den Thüren von 6 Böden auf einer aus 256 steinernen Stafeln bestehenden Wendeltreppe, in einem von aussen sechseckigten inwendig runden, auch prißmatischen, an der Ecke gegen Nordost vorspringenden, kleinen Thurme; inwendig vom obersten Boden gehet man noch auf 134 hölzernen Stafeln bis zur Laterne, in welcher die Seigerglocke hängt, die sehr hellklingend ist, 1552 den 28. April hinaufgezogen worden, und wozu der Hammer alle Stunden, sobald die Rathsthurmuhr ausgeschlagen hat, die Thurmwächter ziehen, welche sich im zweyten Boden von oben aufhalten. Im dritten Boden hängt auf einem von Leonhard aus Baiern, anstatt des ersten, 1509 künstlich gebauten Glockenstuhls ein schönes tiefklingendes Geläute von 3 großen Glocken

cken nebst 3 kleinen hellklingenden, die man Pfender nennt. Die eine Glocke gehört unter die grösten Deutschlands, wiegt 220 Centner, der Klöppel 5 Centner, hat unten 14 Ellen im Umfang und ist ½ Elle dick. Sie wurde 1507 den 7. Jul. von George Milde auf der Antoniengasse im Rahmhofe gegossen. Das Seil, mit welchem sie in die Höhe gezogen, nebst dem Modell der dazu gebrauchten Maschine ist noch auf dem Boden der Emporkirche zu sehen. Ueber der Hauptthüre befindet sich das Bild des heil. Laurentius von Stein, an einigen Kirchgestühlen in Holz geschnitzt; wahrscheinlich zum Andenken des ersten Gebäudes, wo nicht letztere noch aus der ersten Kirche herrühren.

Neben der Hauptthüre unter dem Thurme ist die Begräbnißkapelle der Krappischen Familie. Sie heißt das Oelbergskirchel, insgemein aber das kleine Kirchel, und man siehet darinn die fürnehmsten Begebenheiten bey Christi Leiden, in Holz geschnitzt. Diese Kapelle wurde 1492 vom Bischof Johann *IV.* eingeweiht, und sonst nur alle Charfreytage geöfnet, seit einigen Jahren aber stehet sie alle Tage in der Charwoche offen. Die Aufsicht darüber haben die Vorsteher des Kinderhospitals zum heil. Grabe, für welches zu solcher Zeit auch Allmosen gesammelt wird.

Auf dem Kirchhofe Mittagwärts steht die St. Maternikapelle, welche das erste Kirchgebäude in der Stadt seyn soll. Die hinter einem Gegitter befindliche hölzerne Thüre ist die ehemalige Rathhausthüre, an welcher man noch Merkmale der Gewalt siehet, womit sie bey dem großen Tumult 1418 den

18. Julii aufgesprengt worden. Vom großen Kirchhofthore an der Ringseite bis zur mittlern Kirchthüre liegen die 1420 den 6. März enthaupteten Urheber des Aufruhrs unter 23 großen Steinen begraben.

Die Kirche selbst ist in drey Schiffe abgetheilt; beyde Gewölbe der niedrigen Nebenschiffe werden zum Theil, die ganze Emporkirche aber mit ihrem Gewölbe von 18 Pfeilern getragen. Letzteres ist sicher das höchste in Schlesien; man darf nur die Höhe der äußern Wandpfeiler gegen Morgen mit ähnlichen an hiesiger Dorotheenkirche und der Pfarrkirche zu Striegau vergleichen. Im Lichten ist das Hauptschiff 114 Ellen lang, 17 Ellen breit und sein Gewölbe 52 Ellen hoch. Neben den Seitenschiffen, oder Abseiten, befinden sich geräumige Kapellen, deren Zwischenwände die von ihren Dächern verdeckte Strebebogen tragen, dergleichen an der Maria Magdalenenkirche frey stehen. Gegen Mittag macht die Jägersbursche Kapelle einen Vorsprung, gegen Mitternacht die Halle an der Windgasse, auf deren Chor die Burgsche Bibliothek stehet, welche inwendig einer zierlichern Verdeckung bedarf, und gegen die Odergasse die Sacristey, über der die öffentliche Rhedigerische Bibliothek, und auf dem Chor daran über der mittlern Halle der Arletiusche Vorrath verwahret wird. Außer der unter der Sacristey befindlichen allgemeinen großen Gruft sind auch noch Familiengrüfte in etlichen Kapellen vorhanden. Auf dem Kirchhofe an der Sacristey siehet man einen besonders mit Stacketen eingeschlossenen Raum, in welchen ehemals die Leichen der Sechswöchnerinnen beerdiget wurden, wahrscheinlich:

lich: weil man sie nach der alten Sitte für unrein hielt, und daher von andern gläubig Verstorbenen absondern zu müssen glaubte. — Uebrigens ist die ganze Kirche wegen den vielen großen und nicht zu sehr durch Chöre verbauten Fenstern ungemein lichte, besonders da solche erst vor einigen Jahren ganz ausgeweißet und die Fenster repariret worden.

Ueber dem Kanzelpfeiler und den beyden andern Pfeilern zur Seiten befand sich ehedem das Orgelchor mit der darauf stehenden großen Orgel, welche 12000 Thaler gekostet haben, und 500 Centner schwer gewesen seyn soll. Diese Last und der Umstand, daß bey Erbauung der Ebenschen Gruft etliche Steine vom Grunde der Pfeiler weggeräumet wurden, verursachte den am 10. August 1649 früh um 9 Uhr geschehenen Einsturz eines von diesen Pfeilern, jedoch zu einer Zeit, wo eben niemand in der Kirche war; und ob man gleich durch Unterstützen dem fernern Einfall vorzubeugen suchte, so stürzten doch den 15. dieses Monats die andern zwey Pfeiler nebst der Orgel, der Kanzel und dem Gewölbe ebenfalls zusammen, wodurch in der Kirche eine große Verwüstung angerichtet wurde. Der Gottesdienst wurde nun in der Filialkirche zu St. Barbara gehalten, unterdessen aber durch eifrige Beysteuer und Handleistung der Bürgerschaft mit dem Bau der Kirche dergestalt fleißig fortgefahren, daß solche binnen zwey Jahren wieder hergestellt, die ganze Kirche renovirt, und 1652 am Sonntag Estomihi vom Inspector D. Ananias Weber zum erstenmal wieder darinn geprediget wurde. Man siehet an dem neuen Gewölbe die Wappen des damaligen Rathprä-

ses v. Garz, beyder Kirchenvorsteher v. Reichel des Raths und v. Schnabel, Kaufmanns. Das neue Dach unterscheidet sich durch Flachziegeln von dem alten mit glasirten Hohlwerk, womit das ganze 1599 war eingedeckt worden. Von diesem Einsturz der Kirche hat man einen großen Kupferstich, dessen Platte ebenfalls auf der Rhedigerschen Bibliothek aufbewahrt wird.

Blitzstrahlen haben 1497 am 8. Jul. den Hochaltar und die Orgel 1592 am 4. Aug., 1604 am 2. May, 1714 den 21. Jun. den Thurm, 1779 den 4. Decemb. das Dach dem Schulgebäude gegen über, und 1784 den 26. Aug. abermals den Thurm getroffen. Beym Ungewitter 1749 den 21. Jun. ward die Kirche an den Fenstern gegen Mittag sehr verwüstet, und das Fenster bey der Burgschen Bibliothek ganz herausgeworfen. Diese Reparatur kostete 833 Rthlr. Ein fürchterliches Ungewitter 1790 den 13. April, wo häufige Blitze um den Thurm zischten, war die dringende Veranlaßung, daß den 13. Julii an ihm ein Ableiter, der erste innerhalb Breslau, vorgerichtet wurde.

Das Blatt an dem zwar nur hölzernen aber gut gearbeiteten Hochaltar, welches ein Kaufmann, Adam Freyer, 1653 verfertigen, die verwittwete Baronesse v. Asseburg, geb. Käzler aber das letztemal 1764 zum Andenken der Amts-Jubelfeier des Inspector Burgs mit 107 Rthlr. Aufwand, incl. der kleinen Orgel, staffiren ließ, ist von Willmann gemalt, und stellt die Einsetzung des Abendmals vor, die Nebenfiguren daran sind die vier Evangelisten, darüber der Name Jehova in Wolken, Moses und Johann

der

der Täufer, oben aber Christus mit der Siegesfahne und zwey Engel, alles von Bildhauerarbeit und platt vergoldet. Vor diesem Altar hängt ein silberner Kronleuchter, welcher so wie die andern zur Kirche gehörigen Kostbarkeiten ein Geschenke ist. Außer diesem Hochaltar siehet man noch 14 alte Altäre an den Pfeilern, Seitenwänden und in Kapellen, mit Gemälden und gothischen Schnizwerk, unter welchem sich die zahlreichen vergoldeten Statuen und Zierraten am Altar der heil. Hedwig am besten erhalten haben, die gemauerten Altartische sind leer, die meisten aber werden vermöge eines Vertrags mit dem Dohmstift, von welchem hernach, möglichst erhalten. Neben dem Hochaltar beym Taufstein stehet ein merkwürdiges Alterthum, ganz von Sandstein, so in vorigen Zeiten das Sacramenthäuschen[1]) war. An dem Postament tragen Engel einen breiten sechszackigten Stern, auf welchem ein sehr hohes künstliches gothisches Thurmgebäude mit kleinen Figuren in Geschmack des Stephansthurms errichtet ist. Von der Aufschrift an den 10 Ecken des Sterns hat man bis jetzt nur folgendes lesen können:

ad gloriam et laude di anno domini m^o ccclv. hoc sacrarium constructum — in piam sacramenti corporis — domini nri ihesu — et sancti Laurentij et beati — patronorum.

1) Herr R. Scheibel will es in seinen mir von dieser Kirche ertheilten Nachrichten bezweifeln, daß dies ein Sacramenthäuschen sey; allein die Inschrift davon zeigts ja deutlich. Ueberdies befindet sich ein diesem fast ähnliches in der Maria Magdalenen Kirche.

Die jetzige Kanzel, nachdem die alte zertrümmert worden, hat Matthäus Riedel v. Löwenstern, Kaufmann und nachher des Raths, 1652 für 5000 Thl. schl. (oder Flr.) aus schwarzem italiänischen Marmor mit Säulen aus Salzburgschen und Kapitälen auch Engelsköpfen aus Alabaster verfertigen lassen. Sein Epitaphium befindet sich daneben an diesem Pfeiler.

Anstatt der alten zerstörten Orgel ward eine neue an das große Fenster gegen Abend auf einem neu errichteten Chore von Christian Crellio erbaut, und 1657 den 1. Aug. übergeben. Das Werk bestand aus 35 Stimmen, 3 Claviren, 1 Pedal, einer umlaufenden Sonne im Rückpositiv mit Zimbelglöckchen, und einem Vogelgeschrey, und wurde 1712 von Adam Horatio Casparini reparirt. Nachdem es endlich ganz unbrauchbar geworden, so ward mit dem durch andere von ihm zu Ollmüz, Brieg und Grüssau verfertigte große Werke berühmten Orgelbauer, Michael Engler, zu einer neuen ein Contract den 21. Aug. 1750 abgeschlossen, und die alte 1752 den 9. August das letztemal gespielt, auch dazu ein neues Chor, zwar 1½ Elle niedriger als das alte, aber doch noch zu hoch, erbaut. Das Werk selbst bestehet aus 54 Stimmen, 1 Glockenspiel, 1 Paar Paucken, 3 Claviren, welche sich zusammenkoppeln lassen, 1 Pedal, 8 großen Bälgen und 69 Registerzügen, in einem ernsthaft wohlklingendem Kammerton, hat ein getheiltes Rückpositiv und ein Pedal Prinzipal 16 Fuß von Zinn völlig im Gesicht. Da wegen den Kriegsläuften der Bau etwas langsam ging, so kam die Vollendung auf Englers hinterlas-

lassenen Sohn, Benjamin Gottl. und Schwiegersohn Carl Gottl. Ziegler, welche die fertige Orgel 1761 den 23. und 24. Sept. übergaben, worauf am 27. Sept. als am Michaelisfeste die Einweihung erfolgte. Sie hat 9940 Rthl gekostet, ohne die prächtige Staffirung, auf welche, in einerley Manier auf dem Hochaltar, Taufstein und der kleinen Orgel, der sel. Oberkämmerer Christ. Gottl. v. Riemberg große Kosten verwendet hat. Die große Statuen Aarons und Mirjams davon gehören unter des Bildhauers Siegwiz letzte Arbeiten. Das Glockenspiel hat der sel. Commerzienrath und Kirchenvorsteher Brecher verehrt, auch die kleine Orgel, oder das untere Positiv, mit einem Pedal von 3 Stimmen verstärken lassen.

Statt des unter der großen Orgel befindlich gewesenen Bänkeschen und Strehlizschen Chors wurde 1743 für Standespersonen ein neues gebaut, so nun das Königschor heißt, auf welchem K. Friedrich *II.* am 22. Dec. 1757 D. Burgs Predigt anhörte. Dessen mit Schnizwerk geziertes Geländer ist ebenfalls staffirt.

Von den ältern Epitaphiis sind das Rhedigersche in der Kapelle neben der Wolfischen und das Rybische aus Salzburger Marmor am Ende des Seitenschifs gegen Mittag in Kundmanns *Silef. in Nummis* S. 36. 37 gut abgebildet. Auf etlichen aus dem letzten Decennio des 16ten Jahrhunderts gehören die Vorstellungen biblischer Geschichten in halberhabner Arbeit von Alabaster unter die sehenswürdigsten Merkwürdigkeiten dieser Kirche, z. B. die Auferstehung der Todten auf des weltberühmten Arz-

tes

tes Johann Crato v. Kraftheim; auf andern auch aus dieser Zeit sind trefliche Gemälde, z. B. auch die Auferstehung der Todten auf dem Kromaierschen am Pfeiler bey der Sacristeythüre. An diesem und dem Pfeiler gegenüber, den beyden stärksten, befinden sich die Berger- und Maierschen Monumente von blauem Prieborner Marmor mit Statuen von Alabaster, auch Siegwizes Werke. Doch das gröste und schönste ist des Oberkämmerers Hanns George v. Wolf, gestorben 1722, in dessen Familienkapelle hinter der Kanzel, auf einem Grunde von Sandsteinen, die wie ein natürlicher Fels gehauen sind, ruhet ein großes viereckigtes Postament von blauem Prieborner Marmor, wovon die Grabschrift auf schwarzem Cracauschen Marmor; auf dem Postament stehet eine große Pyramide von jenem Marmor, deren Spitze sich in einer vergoldeten Glorie mit dem Namen Jehovah endiget. An ihrem Fusse ist das Brustbild, darunter das Wappen von Carrarischen Marmor. Die göttliche Liebe, eine weibliche geflügelte Statue, mit einer Flamme auf dem Haupt, umfaßt zur linken Hand das Brustbild; zur rechten hält ein Engel eine Kerze gegen die Glorie. Unten sitzen auf beyden Seiten zwey Kinder, deren eines auf auslöschende Kohlen bläst, das andere weinend einen Todtenkopf hält, zu dessen Füssen eine umgeworfene Sanduhr liegt. Alle diese Statuen hat Ferdinand Brockhof, aus Tyrol, verfertiget; das Ganze aber ist nach Joh. Bernhard Fischers v. Erlach Entwurf ein fürtrefliches Werk, welches Urtheil der Hr. Oberbaudirector Langhans fällte, als unter seiner Aufsicht das von ihm in edelsten Geschmack entworfene Monument des 1775 verstorbenen

neu Commerzienraths und Kirchvorstehers Brecher, dem Rybischen gegenüber, aufgerichtet wurde. Dasselbe bestehet gröstentheils aus blauem Prieborner Marmor; das Postament mit der Inschrift auf schwarzem trägt die Tomba, auf welcher die vom schönsten Carrarischen Marmor in Italien verfertigte Statue einer traurenden Person, sitzend, das gemalte Brustbild hält. Kennern ist das darneben befindliche Epitaphium Andreas Dudiths äußerst merkwürdig; außer den Monumenten der Inspectoren zu beyden Seiten des Hochaltars, Täubners mit kleinen guten Statuen aus Alabaster von Siegwiz, D. Burgs, und andere von Kupfer mit gut vergoldeten Rähmen. In allen drey Schiffen gegen Morgen sind die Ritterfahnen der Rathspräsidum u. a. m. mit ihren Bildnissen und Aufschriften, wobey ihre Wappen, Helme und Degen in der Höhe zu sehen; es zeugen aber die meisten Fahnen von der frühen Zerstörung solcher Denkmäler.

1738 ward durch die Vermächtnisse Joh. Gottl. Neumanns, Kaufmanns und Vorstehers von 600 Thl schl., und Daniel Goldammers, Kaufmanns und Niederlagältesten von 1000 Thl. schl. die Kirche ausgeweißt und Altar, Orgel, Epitaphia ꝛc. aufs neue stafirt. Christoph Kümmel, Müllerältester, gab 90 Thl. schl. zur Verschönerung des Taufsteines; Joh. Gottfried Gerlach, Reichkrämer, 106 Thaler zur Verzierung der Chorgestühle mit Gemälden aus der biblischen Geschichte; andere Bürger ahmten jenen in der Wohlthätigkeit nach, wodurch sie ebenfalls etwas zur Verschönerung dieser Kirche beytrugen, und das letztemal wurde solche auf Kosten des

dama-

damaligen Oberburgermeisters Soja durchgehends ausgeweißt.

Ein Rest aus dem Alterthume ist das Chor über der Sacristeythüre, auf welches eine Thüre aus dem Bibliothekensaal gehet. Die Träger desselben sind mit einem alten Gemählde bedeckt, welches in zehn Abtheilungen die zehn Gebote vorstellt, wie bey jedem ein guter Engel den Menschen von dessen Uebertretung abhält, ein böser aber dazu anreizt; bey einer jedweden Vorstellung befinden sich ein lateinischer Text und deutsche Reimen in schlechten Sylbenmaas und alter Mundart.

Da Doct. Luthers Reformation beym Magistrat und der Bürgerschaft ungemein schnellen Eingang fand, so wäre die Kirche wüste stehen geblieben, wenn nicht 1525 den 5. April in Gegenwart des Archidiaconi von Dohmstift D. Dominicus Prockendorf, das Stift St. Matthiä, durch den Magister Ehrhard Sculteti, den Pfarrer bey der Kirche Gregor Quicker und Martin Kreysigk, den Deputirten des Magistrats, Ambrosius Jenkwiz und Wenzeslaus Hering, nebst dem Notarius Lobe, in Gegenwart beyder Partheyen Zeugen die Kirche sammt dem Jure Patronatus, dem Magistrat zu Gefallen, freywillig resignirt hätte, wie der Stiftsprälat Fiebiger im schlesischen Lutherthum 1. Th. S. 166 aus dem Dohmarchiv meldet; [1]) da denn der Magistrat den D. Ambrosius Moiban zum ersten lutherischen Pa-

1) Obgleich Fiebiger die Rechtmäßigkeit dieser Ceßion in Zweifel ziehet, so erhellet doch wenigstens so viel, daß eine Ceßion geschehen.

stor berief, und dieser bald darauf den 23. April am Sonntage Quasimodogeniti seine erste Predigt hielt. Nach Hesse's Tode zu Maria Magdalena 1547 übergab der Magistrat die Inspection über sämmtliche luthrische Kirchen und Schulen dem Moiban zu St. Elisabeth, wodurch diese Kirche zur ersten Haupt- und Pfarrkirche erklärt wurde, deren Pastores seit 1742 zugleich königliche preußische Oberconsistorialräthe sind.

Die Trauungsbücher bey der Kirche fangen 1542 an, die Taufbücher von 1570; die Parochialgränze ist die grade Linie zwischen dem Schweidnizer- und Kaiserthore; von Vorstädten sind eingepfarrt der Mühlplatz, der Bürgerwerder und die Nicolaivorstädte; die Dörfer Pöpelwiz, Kosel, Gandau, Höfchen ꝛc. halten sich als Gäste herein.

Mitglieder des Ministeriums bey dieser Kirche sind gegenwärtig:

Herr David Gottfried Gerhard, Inspector und Pastor.

Herr Hieronymus Scholtz, Ecclesiastes.

Herr Daniel Gottlob Burg, Diaconus Senior.

Herr Ernst Gottlieb Menzel, Diaconus Subsenior.

Herr Karl Gottlieb Neidel, dritter Diaconus.

Herr Johann Wilhelm Fischer, vierter Diaconus.

Herr Johann Konrad Müller, Generalsubstitut und Lector,

Die

Die Sonn- und Festtägigen Hochamtspredigten nebst den gestifteten Predigten werden vom Inspector, die Nachmittagspredigten nebst der Frühpredigt am Charfreytage vom Ecclesiastes, alle Sonn- und Festtägige Frühpredigten und ordentliche Wochenpredigten von den Diaconis, letztere oft von Candidaten als Probepredigten gehalten, und von den Diaconis die übrigen geistlichen Amtsgeschäfte verrichtet. Der Lector hält am Charfreytage die Hochamtspredigt, und sowohl Früh als Nachmittags an den Tagen, wenn nicht gepredigt wird, die Betstunde.

Zum Chor gehören in jeder der beyden ersten Hauptkirchen der Cantor als Director Chori, ein Ober- und Unterorganist, zwey Discantisten, ein Signator, Subsignator und sechs sogenannte Choralisten, welche letztere acht Personen die täglichen Vorsänger bey jedem Gottesdienste sind. Von denselben werden auch täglich Früh nach 7, und Nachmittags um 2 Uhr, ausgenommen die Sonn- und Festtage, lateinische Horä, mit Weglassung dessen, was dem katholischen Bekenntniß gemäß ist, von einem Diaconus aber die Collecten dabey, gesungen. Alles dieses Latein geht eigentlich die Gemeine nichts an, ob es gleich bey öffentlichen Thüren geschiehet. Das Absingen dieser Horen rührt noch aus den Zeiten her, wo diese Kirchen in den Händen der Katholicken waren, und ist mittelst des bey Abtretung der Kirchen gemachten Vertrags bis gegenwärtig beybehalten worden. Auch waren vor der Reformation viele Seelmessen auf gewisse kleine Altäre in den beyden Hauptkirchen theils von Zechen und Zünften, theils von andern Particuliers und dazu

dazu besondere Altaristen gestiftet, welche diese Messen lesen musten, und wofür die Unterhaltungsgelder als unablösliche Zinsen, auf verschiedenen Fundis zu Breslau, Bunzlau, Görlitz, Ohlau ꝛc. hafteten. Nach Uebergabe der Kirchen an die Lutheraner hörte zwar das Messelesen in denselben, aber nicht die Fundationes auf, sondern es wurde zwischen beyden Religions-Partheyen wegen den auf diesen Altären radicirten Einkünften der Vergleich getroffen, daß, das Dohmstift die Pflicht übernahm, die gestiftete Messen in der Dohmkirche lesen zu lassen, die Lutheraner aber sich gefallen liessen, daß jeder Geistliche von der Altaristen-Communität auf dem Dohme, wenn er dieses sein Amt antritt, bey seinem Altare in der Elisabeth- oder Magdalenenkirche installirt würde. Dergleichen Installation geschiehet also noch jetzt, doch bey verschlossenen Kirchthüren, und wird, wenn dergleichen geschiehet, das Altar, so der Altarist in Besitz nimmt, mit einem Tuche bedeckt, und bey zwey darauf angezündeten Kerzen einige Gebete verrichtet. [1])

Ueberhaupt hat der öffentliche Gottesdienst der Lutheraner, besonders in den hiesigen Hauptkirchen, in der Ordnung und den Ceremonien deswegen mehr feyerlicheres katholisches als anderwärts, weil der Magi-

1) Es ist die allgemeine Sage, daß bey dergleichen Installation auch Messe auf dem Altar gelesen würde; aber man irret, denn das Messelesen in protestantischen Kirchen ist den Grundsätzen der Katholicken ganz zuwider, welche diese Kirchen nicht für geweihet halten.

Magistrat 1525 durch die ersten Pastoren Hesse und Moiban, dem Bischof Jacob v. Salza die Beibehaltung von so vielen Ceremonien hatte zusichern lassen, als sich ohne Nachtheil der Hauptsache beybehalten ließen, wodurch denn die Reformation selbst und die Ceßion der Kirchen ungemein befördert wurde. [1])

So

1) Diese Nachrichten gründen sich auf Kirchenacten, und sind mir von dem Hr. Rector Scheibel mitgetheilt worden, welcher noch folgendes wegen der Beybehaltung des vielen ceremoniensen Kirchendienstes hinzufügt :

„ Ihre nachherige Beybehaltung und Einrich-
„ tung zu einem harmonischen Ganzen war, und
„ ist, wegen der großen Feierlichkeiten beym Got-
„ tesdienst der Katholicken, welchem hiesige Luthe-
„ raner oft beywohnen, eine kluge Verfassung, mit
„ welcher ihre zahlreichen Gemeinen ohne den ge-
„ ringsten Nachtheil ihres Bekenntnisses und der
„ gesellschaftlichen Andacht so gut einverstanden
„ sind, daß sie so lange keinen Anstoß daran gefun-
„ den haben, als ihnen keiner vorgeschwatzt wor-
„ den. Vielweniger ist zu besorgen, daß weise
„ Consistoria, geschweige denn der Landesherr selbst,
„ der ohne dies das Beyspiel des tolerantesten K.
„ Friedrichs II. vor sich hat, die kecken Einfälle des
„ Verfassers eines hiesige luthrische Liturgie schmä-
„ henden Pamphlets mit Gewalt realisiren wer-
„ de. Solcher intoleranten Verfassungsstörer
„ und Consorten bedarf gar nicht der schlesische,
„ am wenigsten, der Breslausche, Lutheraner. Zu
„ welchen Zeiten war der Eifer für den öffentli-
„ chen und häuslichen Gottesdienst des schlesi-
„ schen Lutheraners größer? Jetzt, oder vor und
„ im Jahr 1740 ? “ Scheibel.

So sehr wie ich dem Herrn Verfasser, und mir das Publicum, für die Mittheilung und Auseinandersetzung dieser Nachrichten danke, so kan ich doch dem Herrn Scheibel nicht überall beystimmen. Völlig richtig ist es: *Pacta* kan man nicht einseitig aufheben; daher muß alles das, was in den Pacten enthalten ist, auch erfüllt werden, wenn der andere Theil nicht mit einstimmt. Allein Dinge, die dahin nicht gehören, und keine Andacht sondern vielmehr Widerwillen erwecken, könnten wohl abgeschaft werden. Zu was z. B. die vielen Hin- und Hergänge und das Wachslicht bey den Taufen, die Meßgewände beym Abendmal, einer der ehrwürdigsten Handlungen der Christen, das viele Singen bey dem Mangel an guten Liedern ꝛc. und, da ich einmal davon rede, die sonntägliche Absingung des Glaubens, eines nicht zu verachtenden Liedes; aber da es auswendig ohne alle Andacht gesungen wird, so wird die Zeit des Gesanges meist verplaudert, und der Zuhörer nur zerstreut, anstatt daß solcher bey einem andern andächtigen, nicht immer eben demselben, Gesange in der Erbauung erhalten würde. Ich muß also vielmehr den Wunsch äußern, daß manche von den alten Gewohnheiten verändert, und in dem luthrischen Kirchendienste, mehr Erbauung-erweckendes eingeführt würde. — Der Eifer für den öffentlichen Gottesdienst, würde, wenn er ja abgenommen hat, durch zweckmäßigere Liturgie wieder zunehmen.

3.

2. Die Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena.

Daß diese Kirche die älteste Stadtkirche, und, wie die erste 1052 erbaute Domkirche, auch nur von Holz gewesen, aber innerhalb den Jahren 1148 bis 1170, als Bischof Walther jene maßiv erbauen ließ, oder bald hernach durch solches Beyspiel gereitzt, vom Rath und der Gemeine in gegenwärtige maßive sey umgeschaffen worden, ist wegen Mangel bestimmterer Nachrichten wenigstens wahrscheinlich, weil ihre Bauart mit der Domkirche einige Aehnlichkeit hat. Sie erhielt 1226 vom Bischof Laurentius, die vorher nach St. Adalbet gehörige Parochie, und hatte von der Mitte des 14ten Jahrhundert an, Dohmherrn zu ihren Pfarrern.

Es ist bekannt, daß nachher alle Umstände dem Eingang der Reformation Lutheri beym Breslauschen Rath und der Bürgerschaft ausnehmend günstig waren. Ihre öffentliche Einführung ward zunächst durch folgenden Streit zwischen dem Dohmkapitel und dem Rath veranlaßt, der 1520 entstand. Nach Fibigers Erzählung aus dem Buckisch 1. Th. S. 36 hatten 5 Geistliche vom Dohme sich in der Stadt des Nachts bis Früh um 3 Uhr verspätet, hernach das Pförtlein auf dem Sand aufgestossen, und waren auf den Dohm mit Gewalt gedrungen, weswegen der Rath sie ins Gefängniß setzen ließ. Als nun das Dohmkapitel ihre Auslieferung verlangte, jene aber darauf bestanden, daß sie vorher ihre Strafe ausstehen sollten, so that der bischöfliche Statthalter, Johann Scheuerlein, auf eine unüberlegte

legte Weise die Stadt in den Bann, wovon die Folge war, daß der Rath sich vornahm, gegen den Sand eine Bastion aufzuführen, und die Sandinsel mit einer Mauer zu verschliessen, wozu er auch schon eine große Menge Steine unter die Sandbrücke führen ließ; doch ward der Streit diesmal noch durch Fürsten und Stände beygelegt, und ein Vergleich getroffen. Weil aber unterdessen die Händel mit den Bernhardinermönchen heftiger wurden, und es immer Mißhelligkeiten zwischen dem Rath und dem Dohmkapitel gab, so setzte endlich Jener 1521 die Vicarien bey der Maria Magdalenäkirche ab, weswegen die Stadt abermal mit dem Banne belegt, und beym K. Ludwig verklagt wurde. Der Rath schickte ebenfalls zwey Deputirte zu ihm nach Ofen, nämlich den D. Barthol. Barthold, der auf der Hinreise starb, und Nicol. Weishaupt, welcher dem König 500 Reuter wider die Türken anbot, und dafür von ihm erhielt, daß nicht nur das Interdict aufgehoben, sondern auch die Kirche dem Rath zur freyen Disposition übergeben werden sollte. Nun war bereits 1511 der ordentliche Pfarrer Oswald Winkler aus Straubingen, gestorben, worauf durch 6 Jahre ein neuer Streit wegen Wiederbesetzung des Amtes obwaltete, so daß es unterdessen nur von fremden Geistlichen nachläßig versehen, und vom Bischof Johannes *V.* blos ein Administrator, Joachim Cyrus, von Hirschberg, der die Parochie in Pacht, und an dem D. Matthäus Lamprecht von Fraustadt einen starken Mitwerber hatte, aber kein ordentlicher Pfarrer angesetzt wurde. Die Pacht zog eine sehr hohe Taxe der Begräbnißkosten nach, vielleicht der erste Grund der nachherigen großen Kosten bey den

Breslauschen Begräbnissen. Der Rath und die Bürgerschaft brauchten daher endlich Ernst, beriefen selbst den D. Johann Heß, Canonicus zu heil. Kreuz, zu ihrem ersten luthrischen Pfarrer, und vertheidigten dieses Unternehmen in einer besonders unterm 29. Oct. 1523 in 4to gedruckten Apologie.

Dieser Heß war zu Nürnberg 1487 den 21. Sept. gebohren, studirte zu Zwickau, nachher 1506 zu Leipzig, wo er Baccalaureus der Philosophie und 1511 zu Wittenberg, wo er Magister, mit D. Luthern und Melanchton bekannt ward, mit beyden eine vertraute Freundschaft und Briefwechsel errichtete, und zu Merseburg sich zum Accolythus weihen ließ. 1513 berief ihn Bischof Johann nach Neiße zu seinem Secretär, 1514 Herzog Karl *I.* von Münsterberg-Oels zum Hofmeister seines Prinzen Joachim, mit welchem er nach Prag und 1516 nach Oels zurückgieng. Hierauf begab er sich 1518 nach Italien, ließ sich in eben dem Jahr den 18. Jun. zu Bologna zum Subdiaconus weihen, den 9. Sept. zu Ferrara zum Doctor creiren, und ward 1520 den 24. März zu Rom Diaconus. Er kehrte zurück; erhielt 1520 in der Vigilie vor Trinitatis die Priesterweihe zu Breslau, und hielt am 8. Jul zu Oels die erste Messe, wo ihm der Herzog die Probstey ertheilte, auch einträgliche Canonicate zu Breslau und Neiße ꝛc. verschafte: dagegen berief ihn Bischof Jacob 1521 nach Breslau zum ordentlichen Dohmprediger, wo er schon Luthers Grundsätze zu äußern anfieng. Im folgenden Jahr 1522 reisete er mit des Bischofs Erlaubniß, zu seinen Anverwandten nach Nürnberg, und legte daselbst im März in der Sebaldkirche öffentlich seine Confeßionspredigt ab, schien auch in seiner Vaterstadt bleiben zu wollen, indem ihn der dasige Magistrat zum ersten luthrischen Prediger bey dieser Kirche behalten wollte. Weil man ihn aber nach Breslau und Oels zurück verlangte, so behielt auf D. Luthers Anrathen der Nürnberger Magistrat Schleinern, einen Breslauer, und überließ den D. Heß den Breslauern, welche ihm unterm 19. Jun. 1523 die Vocation zum Pastorat bey St. Maria Magdalena ertheilten, worein aber der Herzog unterm 13. Sept. nur auf 1 Jahr willigte. Man präsentirte ihn dem toleranten Bischof unterm 19. Oct. (s. Fibiger S. 80. 81.) der ihm sofort die Conceßion *d. d. Niſſæ Feria VI. poſt Feſtum Aſſumpt. Mariæ* ertheilte, (Fibiger S. 110.) worauf er den 21. Oct. eingeführt ward, und am 25. *ejusd.* den 21. Sonntag nach Trinitatis seine Antrittspredigt hielt. Zur jährlichen Besoldung bekam er 200 schwere Mark, oder 213 Rthlr. 10 Sgl., jeder Kaplan aber, weil sie noch unverheurathet waren, 20 schwere Mark, 21 Rthlr. 10 Sgl. und freyen Tisch. Auf D. Luthers Anrathen behielt er so viel von der alten Liturgie bey, als sich beybehalten ließ, und sicherte dieses dem Bischof 1525 bey der mit ihm im November gepflogenen Unterhandlung zu, welches auch vom Elisabethanischen Pastor Moiban geschahe, wie oben bey jener Kirche gemeldet worden. Die Lebensgeschichte dieses merkwürdigen schlesischen Reformatoris, welcher 1547 den 6. Jan. gestorben, verdient nebst allen damaligen Vorgängen in documentirter Gestalt bearbeitet zu werden.

Die Kirche stehet frey auf einem geräumigen Kirchhofe, und hat gegen Abend zu, zwey gleiche Thürme, welche oben, wo das Gemäuer sich endiget, vermittelst einer gewölbten Brücke, der höchsten in Schlesien, verbunden sind. Sie hatten ehedem viel höhere Piramidalspitzen, und waren zusammen mit 126 Centner Bley gedeckt; als aber 1529 die Spitze des Elisabeththurms gebrochen war, besorgte man von dieser einen gleichen Erfolg, und fieng 1533 an einen Theil dieser Spitzen abzunehmen, wo man in dem einen Knopfe eine lateinische Inschrift von fünf Distichis fand, aus denen sich ergiebt daß der Bau dieser Thürme 1481 vollendet, und sie also viel später als die Kirche selbst erbauet worden. Erst 1564 den 4. Sept. fieng man an das übrige bis auf die Hälfte der vorigen ganzen Höhe abzutragen, und den 12. Jun. 1565 gegenwärtige Spitzen, jede mit einer Durchsicht aufzusetzen, mit Kupfer zu decken, grün anzustreichen, und mit einem gut vergoldeten Knopf, der über 5 Eymer faßt, den 27. Jun. und 7 Aug. nebst Windfahnen zu zieren. Die Seigerglocke, 13 Stein schwer, wurde den 20. Junii hinaufgezogen. Auf dem einen Thurme hängt eine große Glocke von 113 Centnern, welche 1386 von Michael Wilde im Ohlauschen Zwinger gegossen worden, und das ganze Geläute bestehet aus eben so viel größern und kleinern Glocken wie das Elisabethanische. Von beyden werden die mittlern größern Glocken als Bethglocken Nachmittags um Dreyviertel auf 3 Uhr zum öffentlichen Gebeth in beyden Kirchen, Abends nach Sonnenuntergang, anfänglich als Schließglocke, jetzt aber zum Privatgebethe geläutet, die beyden grösten hingegen Früh um 7½ Uhr

Uhr zum öffentlichen Gebeth in beyden Kirchen. Der Ursprung dieses Läutens ist vom Jahr 1566, wo wegen Türkengefahr verordnet ward, daß alles in die Kirche gehen oder auf freyem Platze bethen, und der, welcher arbeitete, Strafe geben muste. Seit 1526 den 16. Jun. werden die grösten Glocken zu Elisabeth und Maria Magdalena wechselsweise bey Ausführung eines Delinquentens unter der Stadtjurisdiction geläutet.

1515 den 11. März riß ein heftiger Sturm ein großes Stück des Kirchdaches ab; 1522 den 22. Aug. ein anderes Stück 22 Ellen lang und 13 Ellen breit, und 1580 den 27. Dec. wurde von einem ähnlichen Sturme die eine Spille mit dem Knopfe heruntergeworfen, eine neue hingegen 1581 den 30. Jun aufgesetzt. Bey Entzündung des Pulverthurms 1749 den 21. Jun. ward das große Fenster auf dem Orgelchore ganz verwüstet, und die schöne Orgel sehr beschädiget; auch die übrigen Kirchfenster litten durch die Erschütterung und den Druck der Luft vieles. 1764 den 1. Aug. traf ein Bliz den nördlichen Thurm, und fuhr an dem eisernen Drath, als an einem Ableiter herab in des einen Kirchbedientens Wohnung. Man zweifelt auch seit geraumen Jahren an der Festigkeit der Thürme, und 1792 ist eine abermalige Reparatur vorgenommen worden.

Das Kirchgebäude selbst hat drey Schiffe, und ist 1495 mit grün- und rothglasirten Ziegeln eingedeckt worden. Sie ist wegen der vielen Chöre oder Bühnen in den Kapellen, auch weil die Fenster in der Emporkirche nur zur Hälfte Licht geben, etwas dun-

dunkel, wozu auch noch die über die Dächer der Seitenschiffe hervorragende Strebebogen und die hohen Häuser gegen Morgen vieles beytragen. Die meisten Kapellen gehören den ältesten und ansehnlichsten Zünften, z. B. den Kretschmern, Bäckern, Schneidern, Badern ꝛc.; die eine ist die Schulkapelle, gegen Nordost ist die Sacristey, weit geräumiger als die bey Elisabeth, darunter die Gruft, und darüber der Saal mit der zweyten öffentlichen Stadtbibliothek. Die Hauptthüre in die Kirche befindet sich zwischen beyden Thürmen unter dem Orgelchor, wie bey der Dohmkirche, das große verzierte Portal der Thüre gegen Mittag ist ein Rest von der alten Vinzenzkirche auf dem Elbing, und 1546 eingemauert worden; die dritte Thüre gegen Mitternacht ist in diesem Jahrhundert verändert worden.

Der gegenwärtige hohe Altar ist auf Kosten eines hiesigen Kaufmanns, Friedrich Kemnizes, 1666 errichtet worden. Er ist nur von staffirtem Holz aber von einfachem guten Geschmack. Das Hauptstück ist in drey durchbrochene Felder abgetheilt; im mittelsten größten befindet sich ein Kruzifix mit der Maria Magdalena, in den Nebenfeldern aber Maria und Johannes und oben eine Glorie mit dem Namen Jehovah. Diese hölzerne Statuen und Zieraten sind auf eines Reichkrämers Gerlachs Kosten das letztemal 1743 glatt und gut vergoldet, und das übrige Altar neu staffirt worden. Die Felder sind hinten mit grünem Taffent überzogen, welches wegen dem grossen Fenster hinter dem Altar ihm ein gutes Ansehen giebt. Zur Unterhaltung des Altars ist eine Stiftung von 250 Rthlr. gemacht, von derem

rem einen Theil, wenns nöthig ist, in 16 bis 20 Jahren neuer Taffent gekauft werden soll. Außer dem hohen Altar giebt es, eben so wie in der Elisabethkirche, einige alte kleine Altäre, welche gleichfalls wegen denen darauf haftenden Seelengeräthen unterhalten werden müssen.

Die fürtrefliche Kanzel ist von einem hiesigen Bildhauer, Friedrich Groß, verfertiget, und 1580 den 23. Dec. vom Pastor Lucas Pollio eingeweiht worden. Sie bestehet aus einem grünlichen, vom Künstler selbst auf dem Zobtenberge entdeckten Marmor, und ist in vier Felder abgetheilt, in deren Jedem eine Geschichte aus dem alten Testament mit großer Kunst in gravirter Arbeit auf weißen Marmor zu sehen ist. Zwischen den Feldern sind schwarze marmorne Säulen. Der Eingang und die Lehne zur Stiege bestehet aus weißem Alabaster aus Polen mit einigen Statuen; die Thüre ist von gegossenem Meßing.

Der Taufstein stehet neben dem Hochaltar Südwärts, ist 1576 den 9. Jul. aufgesetzt, und von einem hiesigen Schlossermeister Namens Simon Laubner, nebst seinem Gesellen Salomon Schmidt, nachmaligem Meister und durch 30 Jahre gewesenen Zunftältesten allhier, mit einem künstlichen Gegitter umgeben worden, welches ein wahres Meisterstück ist.

Ehedem gab es in der Kirche 2 große Orgeln, wovon eine vornen beym großen Chor stand, schon 211 Jahr alt, ganz unbrauchbar war, und 1666

cassirt

caßirt wurde. Die andere hatte Martin Schefler 1600 vollendet, enthielt 36 Stimmen, 3 Claviere und 1 Pedal, ruhete auf einem eben so, wie vormals in der Elisabethkirche vor 1648 fehlerhaft angehängtem Chor, und drohete einen ähnlichen Einsturz. Man fieng daher 1723 den 25. Febr. an, sie mit dem Chor abzutragen, und es wurde auf das Hellenfeldsche, sonst sogannte Bürgerchor, zwischen beyden Thürmen eine ganz neue von Johann Röder, Orgelbauer aus Berlin, binnen 3¼ Jahren aufgesetzt, welche wegen ihres Klanges und der äußern Gestalt ein sehr schönes Werk ist, das anfänglich den Rang über alle Orgeln in Schlesien behauptete, welchen sie aber nun mit der Elisabethanischen theilet. Sie bestehet aus 53 Stimmen, 2 Glockenspielen, als einem inwendigen im Hauptmanual, so aber nicht gebraucht werden kan, und einem auswendigen im Pedal, (letzteres präsentirt sich in Gestalt einer Glorie, mit Wolken umgeben, auf welchen ganze Figuren von Engeln sitzen, deren Jeder in dem beweglichen rechten Arm ein eisernes Hämmerchen hält, mit dem er an ein im linken unbeweglichen befestigtes metallenes Glöckchen anschlägt) 3 Klaviaturen, von denen aber nur die beyden obersten zusammengekuppelt werden können, 1 Pedal, 66 Registerzüge, 1 Paar Paucken, 10 Bälge, und enthält zusammen 3342 Pfeifen. Vom Prinzipal 32 Fuß stehen die untern Töne *C. D. Dis, E. F. Fis*, von Holz, inwendig gedeckt; die beyden folgenden von Zinn im Gesicht *G.* als die gröste Pfeife 12¼ Elle hoch, 14 Zoll weit, 3¾ Centner schwer und *A.* 10¼ Elle hoch, 12 Zoll weit, 3 Centner schwer. 1728 wurde die Orgel und das Chor dem hohen Altar ähnlich staffirt.

1749

1749 muste sie aus vorhin angezeigter Ursache reparirt werden; ein gleiches geschah 1778, und ist jetzt abermals nöthig. Durch das vor einigen Jahren unter das Orgelchor ganz neuerbaute, eben so staffirte, aber viel zu weit vorspringende Chor hat diese Orgel von ihrer Wirkung viel verlohren, indem sie in gehöriger Höhe stehet; da hingegen der Fehler der zu großen Höhe bey der Elisabethanischen durch ihre Stärke gehoben wird. Vor dem hohen Altar befindet sich eine alte kleine Orgel oder Positiv, ein Singechor, welches aber zu hoch und dem Altar zu nahe stehet.

Eben so wie in der Elisabethkirche hängen in der Gegend des Chores verschiedene Ritterfahnen. Unter den vielen Monumenten sind zu bemerken: D. Hesses am Pfeiler der Kanzel gegenüber, dann das fürtrefliche Arzatsche in der Marienkapelle vor der Sacristey, welches Matthias Rauchmüller aus Tyrol verfertiget hat. Es bestehet aus einer Tomba von schwarzem Marmor, die in einer Nische aus eben solchem Marmor ruhet. Auf der Tomba sitzt die Ehre, die in der rechten Hand einen Palmzweig in der linken das Wappen hält; die Hofnung reicht ihr einen Eichenkranz, die Fama hält die Inschrift von schwarzem Marmor mit eingelassenen weißen Buchstaben, alle diese Statuen sind von weißem Marmor, so wie der an der Tomba bevestigte Medaillon mit dem Brustbilde. Diesem gegenüber befindet sich von eben diesem großen Künstler das Monument eines jungen Herrn von Pestaluzy, er im Brustbilde, darüber ein Kind mit einem Blumenstrauß, unten das Wappen mit einem weinenden Kinde, alles aus

weis-

weißem Salzburger und blauem Priborner Marmor.

Vor einigen Jahren, als das neue Chor unter der Orgel erbauet wurde, ward zugleich ein neues Rathsgestühle verfertiget, auch überhaupt die ganze Kirche inwendig an ihren Mannsgestühlen von meistens eingelegter Tischlerarbeit, Bänken und Monumenten mit großem Fleiß reparirt, und alles so abgeputzt, daß sie jetzt ein sehr gutes Ansehen hat.

Uebrigens hat man ebenfalls 1542 ordentliche Kirchbücher für Getaufte ꝛc. angefangen, dergleichen vorher nicht üblich gewesen ist. Mit den *Horis canonicis* und der übrigen Liturgie hat es gleiche Bewandniß wie bey der Elisabethkirche. Die Gränze der Parochie ist die oben angezeigte Linie, welche aus dem Ohlauschen und Neumärktschen Viertel bestehet. Ferner sind eingepfarrt der Schweidnizsche Anger, nebst den Dörfern Lehmgruben, Gabiz, Kleinburg u. s. w.

Die jetztlebenden Mitglider des Ministerii bey dieser Kirche sind:

Herr Johann Timotheus Hermes, Pastor.
Herr Gottlob Kahlert, Diaconus Senior.
Herr Sigmund Rudolph Rambach, Diaconus Subsenior.
Herr Adolph Gottlieb Jänisch, 3ter Diaconus.
Herr Karl Friedrich Zastrau, 4ter Diaconus.
Herr Johann Gottfried Reimann, Lector.

Die

Die Sonn- und Festtägigen Amtspredigten nebst gestifteten, außer der Nachmittagspredigt am grünen Donnerstage, verrichtet der Pastor, die Diaconi aber wechselsweise die Nachmittagspredigten nebst den Wochenpredigten Freytags und Mittwochs, und besorgen die übrigen geistlichen Geschäfte.

Jede von diesen beyden Hauptkirchen hat zwey Vorsteher, deren einer ein Mitglied des Magistrats, der andere ein Kaufmann ist. In die Kirchkassen fliessen die Interessen von ihren eigenen Katalien, wiederkäufliche Zinsen, Miethzinsen von ihren eigenthümlichen Häusern, die Einkünfte von den Begräbnissen, Kirchstellen ꝛc. Dagegen aber haben diese Kassen große Ausgaben an Salariis, Reparaturen der Kirch- und Schulgebäude u. s. w. so daß bey beyden gemeiniglich wenig Ueberschuß bleibt, doch bey Maria Magdalena, weil diese Kirche mehrere Kapitalia hat als die Elisabethanische, immer mehr als dort, denn man hat dort in besondern Fällen schon oft zur Deckung des Insuffiziens der Einnahme seine Zuflucht zu Kollecten nehmen müssen.

3. Die Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin in der Neustadt.

Johannes von Capistrano im Neapolitanischen war im 15ten Jahrhundert ein gelehrter Doctor der Rechte, und hatte als Beysitzer des Malefizgerichts zu Neapel sehr strenge Urtheile gefällt. Sein aufwachendes Gewissen hieß ihn sein Amt niederlegen,

legen, und in den Franziskanerorden, nach der Regel des heil. Bernhardins treten, wo er seine Sünden dadurch wieder gut zu machen suchte, daß er auf Pabsts Nicolai *V.* Befehl in den österreichschen Provinzen, Polen, Ungarn ꝛc. herumzog, gegen die Hußiten und Türken zu predigen. Da er sich als ein lebendiger Heiliger zu betragen, und seine Zuhörer mit seinen Predigten zu fesseln wuste, so ward er allenthalben mit der grösten Feierlichkeit aufgenommen. Endlich kam er über Goldberg und Liegniz 1454 den 13. Febr. mit mehr als 30 Ordensbrüdern nach Breslau, wo ihm die Geistlichkeit und das Volk in Prozeßion bis nach St. Nicolai entgegen gieng, die Prälaten und Dohmherrn ihn auf dem Dohm empfiengen, und in die Dohmkirche führten, in welcher das Te Deum unter Läutung aller Glocken gesungen ward. Hierauf führte man ihn in die Stadt auf den Salzring in das Haus Johann Glaczes, welches ihm zur Wohnung angewiesen worden. Den folgenden Tag, am Aschermittwoch, predigte er in der Elisabethkirche, hernach aber alle Tage auf dem Salzringe lateinisch, so der Bruder Friedrich dem Volke deutsch wiederholte. Am Sonntage Judica ließ er nach der Predigt aus der ganzen Stadt Spielcharten, Brettspiele, Spiegel, Larven und weibischen eiteln Schmuck zusammen auf einen Haufen werfen und verbrennen; von da gieng er, mit des Pabsts Bulle in der Hand, worinn ihm die Vollmacht ertheilt war, Klöster und Kirchen seines Ordens zu errichten, in Begleitung des Bischofs, der Geistlichkeit und des Volks in die Neustadt, wo ihm vom Rath ein großer Platz mit Häusern und Gärten, vom Ke-

Ketzer- bis zum Ziegelthore, zu einer Kirche und Kloster angewiesen, und ihm vom Archidiaconus und Pleban zu St. Moriz alles Recht an Erstlingen, Opfern, Zinsen ꝛc. von diesen Häusern auf das Kloster und Convent auf immer übertragen wurde. Hierauf besorgte P. Jacob von Glogau den Bau; den 24. März war schon das Chor zu Stande gebracht, und am Sonntage Quasimodogeniti der Bau der Kirche angefangen. Auf Verlangen des Königs in Polen gieng Kapistran den 21. Aug. nach Cracau, und kam 1454 am Tage vor Himmelfahrt mit mehr als 60 Brüdern zurück. Bey dieser zweyten Anwesenheit trug sich eine grausame Begebenheit zwischen ihm nebst seinen Anhängern und einem Bauer zu Langenwiese und den Juden in Breslau zu, die man in Hrn. Rector Kloses 69sten Brief von Breslau nachlesen kan, welche die Folge hatte, daß die Breslauer 1455 vom K. Ladislaus ein Privilegium erhielten, daß zu ewigen Zeiten kein Jude zu Breslau seyn solle. [1]) Endlich hielt er am Tage St. Arnolphi 1454 seine letzte Predigt, reisete durch Mähren nach Wien, und starb in Ungarn 1456 den 26. Octob. ward aber erst 1690 den 16. Oct. vom Pabst Alexander *VIII.* canonisirt.

Die Einweihung der Kirche zu Ehren des heil. Bernhardus von Siena geschahe 1455 den 28. Sept. vom Bischof in Ermeland, Franciscus, wegen Abwesenheit des Breslauschen. Hierauf fieng man

1) Klos. 66ster Brief S. 491.

man sie an zu mauern, wozu 1464 den 18. May der Weihbischof den Grund legte. 1491 den 13. Dec. stürzte ein Theil des Gewölbes bis an das hintere Chor, 22 Ellen lang und 7 Ellen breit ein, worauf nach der Reparatur die maßive Kirche vom Bischof Jhann *IV.* 1502 eingeweihet wurde.

1517 fiel es den Bernhardinern ein, ein neues Siechhaus an einem der damaligen Defension nachtheiligen Ort beym Ketzerthore [1]) zu bauen. Da nun der Rath die Stadt daselbst stärker bevestigen wollte, so ersuchte er sie, das Gebäude hinter die Kirche zu verlegen, versprach auch die Hälfte der Baukosten tragen zu wollen; weil sie aber nicht nachgaben so wurde ihnen der Bau ausdrücklich verboten; worauf sie den Rath beym Hofe zu Prag verklagten. Ferner giengen sie damit um, die Franziskaner in Schlesien sich zu unterwerfen, welche seit 1240 die jetzige Kirche zu St. Vincenz, damals St. Jacob, in Besitz hatten, aber zur Sächsischen Provinz gehörten. Da nun zwischen Beyden wegen und beym Allmosensammeln oft Händel entstanden waren, so sandten sie 1522 den P. Raphael nebst zwey andern an den Ordensgeneral, und baten ihn um einen Commissarius der diesen Streit schlichten sollte, welcher auch zu ihnen den P. Benedict von Benkowiz abschickte; allein ehe dieser noch in Breslau anlangte, fertigten sie den Pater

1) Man sieht dieses Thor noch auf dem neusten prospectivischen Grundriß von Breslau in der Nähe der Kätzelkunst abgebildet; es ist aber davon keine Spur mehr vorhanden.

Pater Raphael mit allen Documenten nach Prag ab, um ihre Sache dort anhängig zu machen. Der Cnmmissarius fand also die Jacobiner ungehorsam und unhöflich, und bat daher den Rath um Beystand wider sie, welcher sich gegen ihn höflich bezeigte, auch ihn alle mögliche Hülfe versprach. Am 1. Junii machte der Rath ihnen bekannt, daß es am Besten wäre, wenn aus beyden Conventen eines zu St. Jacob gemacht würde, welches ohne dies das schwächste sey, und lud beyde Partheyen ein, vor ihm zu erscheinen. Dieses thaten die Bernhardiner nun nicht, ob sich gleich P. Benedict alle Mühe gab den Streit zu endigen, und daher am 6. Jun. einen Revers von sich stellte, daß, wenn er nicht alles den 20. würde beygelegt haben, er den Rath seine Auctorität ertheilte, über beyde Convente zu entscheiden. So fort ließen sie dieses nach Prag berichten, und vom P. Raphael die Documente zurückfordern, der es aber nicht that, sondern des Königs Bescheid abwartete, welchen er mitbrachte, daß beyde Partheyen nebst dem Commissarius zu Prag erscheinen sollten. Der Commissarius muste gehorchen, zeigte dem Rath an, daß er an dem angesetzten Tage nichts entscheiden könne, und reiste den 17. Jun. nach Prag ab.

Es ist begreiflich, daß der Rath damals und unter solchen Umständen sich sogleich nach dem Revers des Commissarius buchstäblich richtete, und die Versetzung der Bernhardiner nach St. Jacob erst mit Güte verlangte, hernach aber, weil diese und der Jacobiner Nachgiebigkeit nichts half, die Wanderung ernstlich befahl, und sie versicherte, für

ihre Erhaltung zu sorgen. Jedoch sie nahmen dieses Erbieten nicht an, vielmehr geschahe es am Tage nach dem Frohnleichnamsfeste, daß sie nach langem Zaudern, an statt sich nach St. Jacob zu begeben, sich entschlossen, des Abends über den Graben durch die Albrechtsgasse, über den Ring, grade durch das Nickolaithor zur Stadt hinaus zu wandern, durch welches 67 Jahre vorher Kapistran einen so feyerlichen Einzug gehalten hatte.

Diese ganze merkwürdige Geschichte nebst ihren Folgen am Hofe zu Prag, wo Marggraf George zu Brandenburg Herzog zu Jägerndorf den Breslauschen Obersyndicus D. Rybisch von der über ihn beschlossenen Gefangennehmung und Ersäufung errettete, hat gedachter P. Raphael selbst, ein Breslauer, der zwey Jahre nachher aus dem Orden trat, seinen väterlichen Namen Hanisch wieder annahm, und 1530 bis 1533 der zweyte luthrische Probst bey dieser Kirche gewesen ist, auf das umständlichste beschrieben, aus dessen Handschrift man sie in Polii ungedruckten Annalen, und so in Rosenbergs, Hensels, Ehrhardts, Pantkes und Gomolkes Schriften findet, natürlich mit Varianten aus dem Buckisch und Fibiger.

Nach dem Abzuge der Bernhardiner verwandelte der Rath ihr Kloster in ein Hospital, in welches er am 21. Sept. die armen Leute aus dem Hospital bey St. Barbara versetzte; die Kirche aber blieb noch verschlossen, weil der Prozeß bey Hofe erst geendiget werden muste, welches so geschahe, daß der Rath dem König 1000 Reuter zum Türkenkrieg verwilligte; worauf, nachdem D. Heß

1523

1523 und Moiban 1525 den luthrischen Gottesdienst in den andern beyden Kirchen einzurichten angefangen hatten, endlich 1526 den 8. März D. Peter Nadus, vorher Franziskaner zu St. Jacob, zum ersten luthrischen Probst zum heil. Geist und Pastor zu St. Bernhardin berufen, und diese Kirche zur dritten Pfarrkirche der Stadt gemacht wurde.

Mit dem Titel eines Probstes zum heil. Geist hat es folgende Bewandniß. Herzog Heinrich *I.* hatte auf Ersuchen des Abts auf dem Sande Wietoslaus 1214 den Augustinern zwischen der Oder und Ohlau beym Sandthor einen Platz einräumen lassen, auf welchem sie eine Kirche und Hospital zum heil. Geist erbauten, auch vom Herzog 1227 ansehnliche Geschenke dazu erhielten. Die Kirche stand nahe am Walle, und es ward 1462 ein Steig von da bis auf den Sand erbauet, auf welchen die Augustiner vor jeder Abtwahl in diese Kirche gehen, und darinn das *Veni sancte spiritus* singen wollten; allein dies ist kaum zweymal geschehen, indem begreiflich ist, daß ein solcher Steig von keiner sonderlichen Dauer seyn konnte. Die Ausbreitung der Reformation und das Schicksal der Bernhardiner bewog endlich den Probst 1525 Kirche und Hospital zu verlassen, welche sofort der Rath in Besitz nahm, und sich am Pfingsttage von den dazu gehörigen Dorfschaften huldigen ließ, und anordnete, daß der Pastor zu St. Bernhardin alle Sonntage eine Vesperpredigt halten sollte. Allein 1597 den 27. Febr. wurde die Kirche von einem einfallenden Stücke des Walles so sehr verwüstet,

daß man für gut befand, sie nebst dem Hospital abzutragen, was noch brauchbar war, in die Bernhardinerkirche zu bringen, und den Wall zu verschütten. Von daher nennt sich auch sowohl der Abt auf dem Sande als der Pastor zu Bernhardin Probst zum heil. Geist.

Das Kirchgebäude bestehet aus drey Schiffen von gleicher Länge, und einem Chor in der Breite des Mittlern. Da beyde Abseiten mit vielen Chören versehen, auch dergleichen im mittlern Schiff angebracht sind, so scheint die Kirche inwendig viel länger zu seyn als sie wirklich ist. Die ganz Bauart und die noch vorhandenen Reste des Alterthums geben ihr ein ehrwürdiges Ansehen, das Merkenswertheste aber ist die große gemalte Hedwigstafel mit 16 Feldern auf beyden Flügeln, auf deren jedem eine Begebenheit aus dem Leben der heit. Hedwig gemalt ist. Auch in der Taufkapelle ist ein Marienbild mit einer aus vielen marianischen Lobsprüchen zusammen gesetzten grossen Krone. Ueber der sehr geräumigen Sacristey, in welcher ebenfalls viele Alterthümer zu sehen, befindet sich die dritte öffentliche Stadtbibliothek.

In dem an der Mittagsseite befindlichen Thurm hiengen ehedem die Glocken; ein Blitzstrahl beschädigte ihn 1554 den 1. Jul. und die Kirche im Chor; ein andrer traf 1598 den 23. Aug. abermals diesen Thurm, worauf 1603 der Kirchhof durch einen erkauften Garten erweitert, ein neuer freystehender maßiver Glockenthurm von mäßiger Höhe erbaut, und die ehemaligen Glocken bey der heil Geistkirche darinn aufgehängt wurden. 1609 den 19. Aug. traf ein Blitz das drittemal jenen Thurm;

Thurm; seitdem aber ist dergleichen nicht mehr bemerkt worden.

Ein großer Brand der 1620 den 28. Jun. auf dem Neumarkt entstand, verwüstete diese Kirche, das Hospital und die Wohnungen der Geistlichen; doch ward an der Reparatur der Kirche so fleißig gearbeitet, daß am 24. Sept. wieder darinn gepredigt werden konnte, die Kirche wurde aber nur mit Schindeln gedeckt, die 1703 mit Flachziegeln vertauscht wurden. Nach diesem Brande ließ der herzogliche Oelsnische Rath, Matthäus Apelles v. Löwenstern, einer der besten alten Kirchenlieder-Dichter, das von ihm genannte Apelleschor und 1641 über dem großen Singechor eine Orgel von 18 Registern erbauen; 1673 Daniel v. Reusch, ein Kaufmann, den jetzigen Altar, Christian Vollgnad, ein Kaufmann, das Positiv. 1708 bis 1711 aber wurde unter dem Bürgerchore statt der vorigen alten, die abgetragen worden, eine neue schöne Orgel von Horetio Casparini erbaut, die aus 31 Stimmen, 2 Klaviren, 1 Pedal und 4 Bälgen bestehet. Vor wenig Jahren veranstaltete der damalige Probst Herr Hermes mittelst einer Collecte eine gänzliche Reparatur der Kirche und Orgel, wobey letztere mit etlichen Stimmen im Pedal vermehrt war; es hat aber dieses schöne Werk zu wenig Wind.

Das Ministerium bey dieser Kirche bestehet aus einen Probst, der zugleich seit 1765 Beysitzer des Stadtconsistorii ist, Herr **Christian Gottlieb Gottwald.** Zwey Diaconen, Herr **Nicolaus Abraham Scholz** und Herr **Polycarpus Förster.**

ster. Ein Lector, Herr Carl Gottfried Herrmann.

Im Chore sind 1 Cantor, 2 Organisten, 4 Choralisten und 4 Discantisten.

Eingepfarrt sind außer der ganzen Neustadt, die Ohlausche Vorstadt, die Dörfer Alt- und Neuscheutnig, Marienau ꝛc.

4. Die Pfarrkirche zu 11000 Jungfrauen auf den Elbing.

Ohngeachtet der gemeinen Nachricht zu Folge die erste Kirche, welche auf diesem Platze gestanden, maßiv, doch nur klein, nebst dem dabey befindlichen Hospital zu Ende des 14ten oder Anfang des 15ten Jahrhunderts vom Abt Johann *II.* Hartlieb des Vinzensstifts auf dem Elbing erbaut worden, so ist doch Hospital und Kirche schon 1404 unter die Jurisdiction des Magistrats gekommen. Das Document hierüber, auf welches sich der Magistrats unterm 26. März 1727 berief, ist folgendes:

„Nach Gottes Geburth Viertzehn hundert „Jahr, dornach in deme vierdten Jare hat „Paul Stembe, dem Gott gnade, das Hos„pital der Awssetzegen Frawen zu vorwesen „und dovor zu raten bevolen den Rathman„nen die itzund sint in ewegen Tzeiten mo„gen werden.“

Eben

Eben so geschiehet auch in einem Investitur-Briefe vom 15. Jan. 1507 des Patronatsrechts der Breslauschen Konsuln über diese Kirche Meldung.

Als 1529 das Prämonstratenserkloster auf dem Elbing abgebrochen wurde, ergieng das nämliche Schicksal auch über diese Kirche, und der Platz blieb wüste liegen; allein die Jurisdiction des Magistrats ward durch einen neuen Vergleich mit dem Stift 1529 den 21. Dec. vestgesetzt, welcher auch bald zu Anfang der Reformation um 1525 den ersten luthrischen Prediger dabey angesetzt hatte. Erst 1540 ward eine andere Kirche, doch nur von Holz, auf diese Stätte zu erbauen angefangen, nachdem vorher vom Magistrat *dd.* den 23. Jun. 1537 festgesetzt wurde, daß bey dieser Kirche stets Prediger stehen sollten. In der Folge wurde diese Kirche sehr baufällig, daher ließ sie der Magistrat 1727 niederreissen, und eine neue zum drittenmal nebst einem Thurm zum Geläute, der vorher noch nicht da gewesen war, zu bauen anfangen; allein das Vincenzstift fieng, ohngeachtet Kirche und Hospital auf dem unter Stadtjurisdiction gehörigen Elbing gelegen, dessen Grenzen auch abermals 1711 den 1. May berichtiget worden, dennoch Einwendungen dagegen zu machen an, und wirkte einen Befehl aus, daß der Bau bey 2000 Ducaten Strafe unterlassen werden sollte. Dagegen schickte der Magistrat 1729 den 25. April drey Deputirte an den Wiener Hof, durch welche endlich die Streitigkeit zwar beygelegt, auch die Erlaubniß *d. d.* den 13. Aug. 1734 den Bau zu vollenden ausgewirkt,

und beyden Partheyen ihre Grenzen angewiesen wurden; es hat aber diese Vergünstigung der Stadt über 20,000 Rthlr. Kosten verursacht.

So wohl die Kirche als der Thurm, auf welchem nebst dem Geläute eine schlagende Uhr sich befand, sind nur von Holz, mit Ziegeln ausgesetzt; doch ist erstere ganz geräumig, hat aus- und inwendig ein gutes Ansehen, und kan, da rings herum doppelte Chöre angebracht sind, eine Menge Menschen fassen. Besondere Merkwürdigkeiten giebt es in ihr weiter nicht. Außen ist ein Kirchhof der zum Begräbnißplatz der Eingepfarrten dienet, worauf sich auch manche aus der Stadt beerdigen lassen, welches sehr häufig geschahe, ehe der neue Kirchhof vorm Nicolaithore in den Stand gesetzt wurde. Hier befindet sich ein Grabmahl des Breslauschen Kaufmanns Unverricht.

1791 muste der baufällig gewordene Thurm bis zum Kirchdach abgetragen, und für das Geläute ein kleiner ganz hölzerner auf dem Kirchhofe errichtet werden. Die Schlaguhr erhielt bey dieser Gelegenheit ihren Platz am Giebel, und es mangelt jetzt der ganzen Vorstadt eine merkliche Zierde, bis der Thurm vielleicht durch Wohlthäter wird wieder hergestellt werden.

Den Gottesdienst verwalten ein Morgenprediger, Herr *M.* **Martin Gottlieb Böhm**, seit 1752, und ein Mittagsprediger der seit 1756 ordinirt ist, jetzt Herr *M.* **Samuel Benjamin Keyl.**

Ein-

Eingepfarrt sind hieher die ganze weitläuftige Odervorstadt, und die an solcher nächstgelegenen Dörfer Rosenthal ꝛc.

Filialkirchen.

1. Die Kirche zu St. Barbara.

Sie stand vorm Thore ehe die Stadt erweitert wurde, jetzt ohnweit der Stadtmauer auf der äußern Nicolaigasse, und ist ein Filial von der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth. Nach Rector Kloses Briefen von Breslau *II.* B. S. 56. sollen die Tempelherrn sie erbaut haben, welches auch wegen der Form des Gebäudes nicht unwahrscheinlich ist; nach Gomolkes Merkwürdigkeiten *I.* Th. S. 161. aber, laut eines alten Manuscripts, das Weisgerbermittel ums Jahr 1265; doch dieses Mittel ist mit ihr in keiner solchen Verbindung wie die Kürschner mit der Kirche zu St. Christophori; endlich soll sie Herzog Wenzeslaus von Sagan erbauet haben, welche Nachricht erweislich falsch ist.

Diese Kirche ist ganz maßiv, und ob sie gleich auf einen freien Platze steht, doch etwas dunkel, weil ihre Fenster mit Chören und Bühnen verbaut sind. Sie ist nicht sonderlich groß, kan aber doch, weil alle Plätze benutzt sind, viel Menschen in sich fassen. Die inwendigen Verzierungen sind nicht sonderlich.

Unter den vielen darinn befindlichen Monumenten sind zwey bemerkenswerth. Das eine ist ge-

dach-

dachten Herzogs Wenzeslai von Sagan, welcher, nachdem sein Bruder das Fürstenthum für 55000 Ducaten an Sachsen verkauft hatte, mit seinem Antheil von 21000 Ducaten nach Breslau gezogen, ohnweit dieser Kirche sich ein Haus gekauft, 1488 den 29 April gestorben, und auf den Kirchhofe nach seiner Verordnung feyerlichst beerdiget worden. Unter der Halle mittagwärts liegt sein Grabstein mit dem Bildniß und Umschrift auf Meßing, auf einem andern Steine befindet sich die Grabschrift, in der Kirche aber am Pfeiler der mittägigen Thüre gegenüber eine gemalte Tafel mit deutscher Aufschrift. S. Hr. Rect. Kloses Briefe von Breslau *III.* B. S. 339. 340. Das andere ist eines Weisgärbers, Franz Hofers, von 1558, welcher einen Bart bis auf die Füsse gehabt hat; weswegen ihn K. Karl *V.* nach Wien kommen lassen, und ihm sich eine Gnade auszubitten erlaubt hat, der aber nur um diese gebeten: daß der ganze Breslausche Magistrat ihn zu Grabe begleiten möchte. [1])

An der Kirche stehet ein maßiver Glockenthurm mit einer schlagenden Uhr, welche aus einem Herkommen so gestellt wird, daß sie eher als die Rathsthurmuhre schlägt. Der dabey befindliche große Kirchhof war wegen seiner freyen Lage an der Stadtmauer der unschädlichste, auf welchem auch die zu St. Elisabeth Eingepfarrten begraben wurden. Nachdem aber auf dem Plaz eine Kasematte und eine Kaserne gebauet worden, bey deren Errichtung viele Särge ausgegraben wurden, auch die Begräbnisse in der Stadt überhaupt aufgehö-

1) Kundmanns Promem. nat. art. Wrat. p. 18.

gehört haben, so wurde der Beerdigungsplatz aufs Glacis vorm Nicolaithore verlegt. Bey dieser Veränderung wurden auch viele Leichensteine mit ihren Aufschriften weggeschaft, und die noch an der Kirchhofmauer befindlichen Monumente nahen sich ebenfalls der Zerstörung. Sonst stand auch hier in der Stadtmauer ein viereckichter Thurm, worinn 1749 noch 1200 Centner Pulver lagen, welchen man aber bald nach dem großen Unglück am 21. Jun. ausleerte, weil Jedermann bey dessen Anblick zitterte.

Dem Kaplan bey dieser Kirche hatte Herzog Wenzel von Sagan in seinem Testament vom 19 Aug. 1478 ein jährliches Einkommen von 21 Thlr. schl. von seinem Hause vermacht; der Magistrat verkaufte dieses baufällige Haus 1553, und machte das Kaufgeld zu einem Kapital, wovon die Interessen zu 80 Floren die Diaconi zu St Elisabeth und der Morgenprediger zu St. Barbara erhalten.

1674 als *M.* Daniel Spiegel Morgenprediger war, wurden bey dieser Kirche die sonntägigen Nachmittags-Katechisationen eingeführt, die anfänglich so großen Beyfall hatten, daß meistens gegen dreyssig Karossen die Gasse anfüllten; diese Katechisationen werden jetzt von den beyden Predigern und noch zwey besondern Katecheten verrichtet. Erst 1697 ward ein zweyter Prediger angesetzt, und 1708 den 24 Jun. nach der Altrannstädtschen Convention die erste Communion darinn gehalten. Nach Einnahme der Stadt von den Preußen ward diese Kirche der Garnison zu ihrem Gottesdienste angewiesen, so daß die Amtspredigten des Morgenpredigers zeitiger als ehedem den Anfang nehmen, worauf der

Feld-

Feldprediger der drey in der Stadt liegenden Regimenter wechselsweise an Sonn- und Festtagen und bey besondern Communionandachten ihren Gottesdienst halten.

Ecclesiastes und Morgenprediger ist gegenwärtig Herr Andreas Gottlob Fenzel, Mittagsprediger Herr Adam Benjamin Sattler.

6. Die Kirche zu St. Christophori.

Solche stehet über der Ohlau zu Ende der Hummerey, gegen die Weidegasse zu, ist ein Filial von der Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena, und scheint, da weiter kein Stiftungsbrief darüber vorhanden ist, ebenfalls von der Bürgerschaft erbaut worden zu seyn. Anfangs war sie sehr klein, eigentlich nur eine Bürgerkapelle, und führte den Namen zur egyptischen Maria. Man findet zwar nirgends eine Nachricht, zu welcher Zeit sie ihren Ursprung genommen; allein aus dem Testamente Bischofs Thomas *I. d.* im Januar 1268 ist zu ersehen, daß sie bereits in diesem Jahre gestanden, denn damals vermachte Thomas unter andern auch dieser Kirche zur egyptischen Maria einen Scot Silbers und eine zweypfündige Wachskerze. In einem andern Testamente 1303 legirte Heinrich Herr v. Steinau, Archidiaconus zu Liegnitz und Dohmherr zu Breslau, dieser Kirche einen halben Vierdung, und laut einem Documente 1343, welches das älteste ist, so die Kirche noch gegenwärtig aufzuweisen hat, urkunden die Breslauer Konsuln, daß Arnold von Liegnitz 30 Mark zu Stiftung eines Altars gegeben, dergestalt;

stalt: daß nach Errichtung dieses Altars 70 Mark auf wiederkäufliche Zinsen ausgethan, ein besonders dazu ungestellter Altariste von diesen Zinsen jährlich 7 Mark, oder 12 Ducaten, erhalten, das Altarlehn hingegen gedachter Arnold auf Lebenszeit nach dessen Tode aber die Kürschnerzunft auf immer haben sollte. Wahrscheinlich hat diese Altarstiftung in der Folge Anlaß zu dem Irrthume gegeben, daß die Kirche überhaupt von dem Kürschnermittel erbaut worden sey.

Jenen Wohlthätern folgten bald mehrere nach. Denn 1384 den 26. Sept. fundirte Peter Raffauf, ein Kürschner zu Breslau, und Nicolaus Johann Hellmann, ein hiesiger Clericus, zu Ehren des heil. Andreas, Mariä Magdalenä, Catharinä und St. Barbarä in dieser Kapelle ebenfalls ein Altar, zu welchem ersterer 8 Mark Prager Groschen, letzterer 4 Mark wiederkäufliche Zinsen gab, wofür von einem Altaristen wöchentlich 3 Messen auf diesem Altar gelesen werden musten, und machten dabey aus, daß Nicolaus Hellmann der erste Altariste bey dieser Stiftung seyn, das Altarlehn aber Peter Raffauf und seine Ehefrau Susanna haben, nach ihrem Absterben hingegen solches der ganzen Kürschnerzunft heimfallen sollte. Indessen blieb diese Fundation nicht lange bey dieser Kirche; denn Nicolaus Hellmann hielt es für reputirlicher, ein Altariste bey einer Pfarrkirche als blos bey einer Filialkirche oder Kapelle zu seyn, und wirkte es daher aus, daß nicht nur die Kürschnerzunft 1402 eine eigene Kapelle in der Maria Magdalenenkirche erbaute, sondern daß auch Bischof Wenzel diese Stiftung aus der

Kir-

Kirche zur egyptischen Maria zur Magdalenenkirche in die neue Kürschnerkapelle verlegte, doch unter der Bedingung, daß wöchentlich nur zwey Messen in der Kürschnerkapelle, die drite aber zum Gedächtniß der ersten Stiftung in der Kirche *Mariæ egyptiacæ* beym dort dazu bestimmten Altar gelesen werden musten. Es kam aber 1406 statt der transferirten Raffauschen Fundation ein neues Altarlehn zu jener Kirche, welches Johann von Oppeln, Altarist zu St Johann und Günther Schippenpil mit 8 Mark jährlichen Zinses stifteten.

Daß dieses Kirchel damals noch außerhalb der Ringmauer gestanden, darf ich wohl nicht erst erinnern. Als hierauf die Einwohner in den Vorstädten immer mehr zunahmen, worunter viele polnische waren, und sowohl diese aus Mangel an einem der polnischen Sprache kundigen Geistlichen, als auch andere des Nachts, wenn die Stadt gesperrt war, aus der Maria Magdalenenparochie oft ohne Beichte und Sacramente hinstarben, so war man darauf bedacht, auch diesem Mangel abzuhelfen. Eben hatte ein gewisser George Deutschländer 12 Mark jährlich zu einem Seelengeräthe legirt; dies Geld bestimmte der Magistrat mit Einwilligung der Testamentsverweser 1416 zu einem Fond zur Unterhaltung eines Predigers, welcher der polnischen und deutschen Sprache mächtig seyn, bey dieser Kirche wohnen, alle Sonn- und Festtage hier polnisch predigen, Messe singen, die Kranken des Nachts mit dem letzten Abendmahl ꝛc. besorgen; auch wenn es die Noth erforderte, Kinder taufen, und für seine Amtsverrichtung jährlich 8 Mark Groschen erhalten sollte;

sollte; die übrigen 4 Mark aber wurden für die bey der Kirche anzustellenden Sänger ausgesetzt, und nach dem Tode der damaligen Testamentsverweser sollten die Kürschneräldesten zu ewigen Zeiten Vorsteher bey der Kirche seyn.

1419 stiftete einer von den Deutschländerschen Testamentsverwesern, Paul Linke, wieder ein Legat von 8 Mark jährlichen Zinses, und machte ebenfalls die Kürschneräldesten zu Administratoren dieses Legats, wofür er ihnen, so oft neue Aeltesten oder Geschwornen erwählt, und ihnen das Testament vorgelesen werden würde, einen Vierdung zum Vertrinken, dem Schreiber fürs Vorlesen aber 2 Groschen aussetzte.

1463 haben die Kürschner das dritte Altarlehn allhier fundirt, sich ebenfalls das Kollaturrecht davon vorbehalten, und dadurch ein neues Recht erworben, daß ihre Aeltesten zu immerwährenden Zeiten Vorsteher bey dieser Kirche seyn müssen; indessen sind dieselben verbunden, dem Magistrat Rechnung von ihrer Administration zu legen.

Nach der Zeit ist diese Kirche mit in die Stadtmauer eingeschlossen worden; sie war wegen den dabey befindlichen Stiftungen das ansehnlichste Filial in Breslau, und obgleich zur Zeit der Reformation die drey Altaristen abgeschaft wurden, so sind doch sowohl der Prediger, als die Fundationen geblieben, wiewohl solche nun statt der ehemaligen Messen zu einem andern Behuf angewandt werden.

1575 wurde der Knopf auf den Thurm zum erstenmal ganz neu aufgesetzt, die Kirche 1608 vergrös-

sert, der neue Zusatz gebaut, und wahrscheinlich bey dieser Gelegenheit ihr voriger Name zur egyptischen Maria mit dem zu St. Christophori vertauscht, 1611 aber ein neues Chor darinn angebracht Ein sehr heftiger Sturm warf 1699 den 3. Jan. Abends den Knopf vom Thurme herab, und schlug einen Theil des Kirchdaches ein. Der Knopf ward aufs neue nebst der Fahne vergoldet, und am 25. May wieder aufgesetzt, worein die in ihm gefundenen alten Schriften nebst neuen wieder gelegt worden sind. 1715 wurde eine neue Orgel, nachdem die alte 200 Jahr gestanden, erbaut, und 1716 aus milden Beyträgen ein anderer Altar angeschaft.

In dem mäßig hohen Thurme befindet sich ein gutes Geläute; in der Kirche ist auf einem Gemälde von 1509 das Leben des heil. Christophori zu sehen. Um die Kirche befindet sich ein sehr geräumiger mit einer Mauer umgebener Kirchhof, von welchem etliche Wochen vor Entzündung des Pulverthurms 1749 ein langes Stück in die Ohlau stürzte und ein Schiff zerschmetterte. Auf solchen wurden sonst die zu Maria Magdalena Eingepfarrten insgemein begraben; allein seit Abstellung der Begräbnisse in der Stadt ist ein Platz auf dem Glacis vorm Ohlauschen Thore dazu angelegt worden, der ebenfalls zu St. Christophori heißt.

Diese Kirche ist die einzige luthrische zu Breslau, in welcher in polnischer Sprache Gottesdienst gehalten wird. Der dabey angesetzte Prediger hat den Titel polnischer Prediger und Ecclesiastes, und muß an Sonn- und Festtagen früh polnisch, Nachmittags aber deutsch predigen. Den Polen darf er auch

auch Communion halten, sonst aber in der Stadt keine *Actus ministeriales* verrichten.

Der jetzige ist Herr Paul Twardy, und zugleich wie sein Vorgänger Gr. Schlag, Dollmetscher bey der königlichen Cammer.

7. Die Kirche zu St. Salvator.

Diese befindet sich vor dem Schweidnizschen Thore, und ist erst nach dem siebenjährigen Kriege in die neuen äusern Bevestigungswerke mit eingeschlossen worden. Sie ist von Holz mit Ziegeln ausgesetzt, und mit einem dergleichen Thurme versehen. Anfangs war dieser Platz Acker, welchen der Magistrat 1318 kaufte, und daraus einen Begräbnißplatz für Fremde und Arme machte; 1541 ward er mit einem hölzernen Planken umschlossen, 1561 eine Kirche darauf zu bauen angefangen, welche 1568 vollendet worden. Den Gottesdienst fieng *M.* Ambrosius Moibanus der jüngere 1574 den 3. Octob. an. 1577 schenkte sie der Magistrat dem gemeinen Allmosenamte. Sie erhielt 1582 ihren ersten Thurm und Glocken, 1609 wurde sie erweitert und 1610 den 25 April ein neu vergoldeter Knopf, Kreutz und Fahne aufgesetzt, und in erstern eine Schrift von Erbauung der Kirche nebst den Magistratsbriefen gelegt. Nach dem westphälischen Frieden ward diese Kirche, so wie die 11000 Jungfernkirche 1653, in Anspruch genommen, allein beyde verblieben den Lutheranern vermöge kaiserlicher Declaration vom 7. May 1654. Wegen einer Reparatur, welche das Allmosenamt 1724 zu machen angefangen, wobey

die Kirche abermal erweitert werden sollte, wurden ebenfalls von katholischer Seite Schwierigkeiten gemacht und dieser Bau unterbrochen, welche aber, so wie der Bau der 11000 Jungfernkirche, als solcher untersagt war, zusammen gehoben wurden. 1757 ward wegen der Kriegsumständen der Thurm abgetragen, nach dem Friedensschlusse aber ein neuer erbaut, und 1768 den 2. Jun. durch Aufsetzung des Knopfs und der Fahne vollendet.

Da sich zu dieser Kirche, als einem Filial zu St. Maria Magdalena, die sogenannten Kräuter ursprünglich gehalten hatten, der Prediger also noch keine *Jura parochialia* verrichten durfte, so überreichten die Kräuter bey Gelegenheit der Altranstädtschen Convention dem Schwedischen Plenipotentiario, Freyherrn v. Strahlenheim, [1]) eine Suplik, in welcher sie ihn baten: „Daß *interveniendo* diese ihre Kirche der Kirche zu 11000 Jungfern *quoad singulos Actus ministeriales* oder *parochiales functiones* gleich gemacht werden, und sie den Herrn Pfarrer, unverschlossener, und bey sich wohnhaft haben möchten." Die Bitte ward ihnen gewährt, doch unter der Einschränkung, daß nur die eigentlichen Kräuter, aber nicht auch die andern unter ihnen wohnenden Insassen ꝛc. hieher eingepfarrt seyn, sondern letztere sich zur Mariä Magdelenäkirche halten sollten.

Gegenwärtig sind zwey Prediger dabey angesetzt, wovon der Morgenprediger den Titel Ecclesiastes führt,

1) Siehe Kräutermemorial in der Sammlung der lutherischen Kirchensachen.

führt, welcher nebst dem um die Mitte des vorigen Jahrhunderts angesetzten Mittagsprediger alle *Actus ministeriales* verrichtet; doch muß von den Begräbnissen, welche nach vormaliger Sitte gemeiniglich mit Ceremonien geschehen, etwas in die Chorknabenkasse zu St. Maria Magdalena gezahlt werden. Auf den dabey befindlichen Kirchhof werden nicht nur die Kräuter, sondern alle zu Maria Magdalena eingepfarrte Vorstädter und Einwohner von den Dörfern, auch viele aus der Stadt begraben. Uebrigens wird, wie zu St. Barbara, in der Kirche zu St. Salvator nach geendigten Amtsverrichtungen des Morgenpredigers für das in den Vorstädten und Dörfern auf der deutschen Seite einquartirte Küraßierregiment der Gottesdienst von dessen Feldprediger gehalten.

Die beyden jetzigen Prediger sind Herr Johann Gottlieb Hofmann und Herr *M.* Johann Gottlieb Drescher.

8. Die neue Begräbnißkirche vor dem Nicolaithore.

Ehedem wurden die vornehmern und reichen Stadteinwohner zu ihren Hauptpfarrkirchen, die übrigen aber auf die Filialkirchhöfe zu St. Christophori und St Barbarä begraben; als aber 1777 auf landesherrlichen Befehl die Beerdigungen innerhalb den Städten abgeschaft wurden, vereinigten sich die drey städtschen Parochien zu St. St. Elisabeth, Maria Magdalena und Bernhardin mit ein-

ander, kauften mit Bewilligung des Magistrats ein Stück Acker vor dem Nicolaithore, ließen solchen mit einer Einfassung von gemauerten Pfeilern, in deren Zwischenraume hölzerne Stacketen befindlich, einschließen, und machten diesen Platz zu ihrer gemeinschaftlichen Begräbnißstätte für die Verstorbenen aus den vier ersten Klassen der Einwohner, so daß aber jede Parochie ihre besondere Seite darauf hat.

Zugleich wurde eine Kirche von Holz, mit Ziegeln ausgesetzt, mit einem Thurme, der mit einem neuen Geläute versehen ist, darauf erbaut. Die Beschleunigung dieses Baues vom 7. May 1777 bis 16. November eben desselben Jahrs hinderte, daß anfänglich die Gruft gegen eindringendes Wasser nicht dichte genug war, auch manches bey der inwendigen Anordnung vergessen wurde. Jenem Uebel ist nun durch Reparaturen abgeholfen worden, das andere wird die Nachwelt verbessern. Zu den Versammlungen bey manchen Begräbnissen ist sie nicht geräumig genug, obgleich weiter kein Gottesdienst darinn gehalten wird, ausgenommen, wenn etwa bey Begräbnissen Reden gehalten und Lieder gesungen werden.

Der Kirchhof macht ein längliches Viereck aus.

Von

Von den Schulen. [1])

I. Katholische.

1. Die Leopoldinische Universität und das mit derselben verbundene Gymnasium.

Solche ist vom Kayser Leopold *I.* 1702 den 21. October gestiftet worden, welcher auch das zu diesem Behuf bestimmte Gebäude prächtig und mit so grossen Kosten hat aufführen lassen, daß die Vollendung der andern ähnlichen Hälfte, der Thurmbau in der Mitte, und die Ausschmückung des Einganges in das Collegium unterblieben ist. [2]) Dasselbe stehet am sogenannten Sperlingsberge Mitternachtwärts in der Stadt, stößt mit einem Flügel, unter welchem zugleich das Burgthor durchgehet, an das Exjesuitencollegium, mit dem andern an die Fischereypforte, ist im letztern Flügel auf drey, im ersten aber auf vier Etagen angelegt, im Ganzen jedoch gleich und völlig maßiv gebaut, oben übern Dach in der Mitte mit einer ins Quadrat angebrachten geräumigen Sternwarte [3]), in deren Mitte eine

1) Hieher gehöret D. J. C. Kundmanns Werk: Die hohen und niedern Schulen Teutschlands, insonderheit des Herzogthums Schlesiens, mit ihrem Büchervorrathe und Münzen. Breslau 1741. 4to mit Kupf.

2) Die 9te Kupf. Tafel in Kundmanns Werk stellt diese Entwürfe vor.

3) Sowohl von der Sternwarte als der Eintheilung des Universitätsgebäudes überhaupt geben etliche Briefe in den Provinzialblättern 14. Bandes, St. 1. 2. 4. mehrere Nachricht.

Kuppel, oben darauf aber Ringkugel und ein beweglicher großer Adler befindlich, versehen, und hat, wenn man sich der Stadt von der Oderseite nahet, ein ungemein prächtiges Ansehen. Im Innern dieses Universitätsgebäudes sind die vorzüglichsten Gemächer:

1 Im untern Stock ein Oratorium, in welchem an Sonn- und Festtagen die Academici Gottesdienst halten. Es befinden sich darinn ein Altar, eine kleine Kanzel, ein sauberes Chor mit einer kleinen Orgel, und ist sowohl an den Seiten als am Gewölbe mit Stuccaturarbeit, Mahlereyen, Vergoldungen ꝛc. prächtig ausgeziert.

2. Im zweyten Stockwerk ist die Aula Leopoldina, ein großer Saal, in welchem die öffentlichen *Disputationes*, *Actus publici* und andere academischen Feyerlichkeiten gehalten werden. Dieser Saal fällt wegen der an der Decke und allenthalben befindlichen *al fresco* Mahlereyen, andern Portraits, wegen den mit vergoldetem Schnitzwerk gezierten Caryatiden, weiß marmorirten Statüen ꝛc. vortreflich ins Auge.

3 Im dritten Stockwerk war ehedem das große *Auditorium comicum*, in welchem das Theater eines der schönsten gewesen ist. Unglücklicher Weise aber hatte man solches über der *Aula Leopoldina* angelegt, deren kostbare Wölbung, weil sie nicht massiv, sondern bloß von Holz, mit Gips und Rohr überzogen ist, theils durch die Last des Theaters selbst, theils durch die Menge der Zuschauer, die sich aus der ganzen Stadt einfand, viel Risse bekam, ja hin und wie-

wieder schon herunter zu fallen anfieng. Man sahe sich also genöthiget das Theater, welches ohnedies im siebenjährigen Kriege durch die Gefangnen sehr verwüstet worden war, zu cassiren, und, um diesen Saal, so viel als möglich, zu schonen, den Saal, worinnen das Theater gewesen, auf immer verschlossen zu halten; wiewohl dieser Platz sehr bequem zu einem andern Behuf eingerichtet werden könnte.

Im zweyten und dritten Stockwerk im Flügel gegen das Collegium zu, befinden sich auch die Auditoria für die verschiedenen Classen, die obere vierte Etage aber stehet, wegen Baufälligkeit, dermalen ganz ledig.

Was die Professores und Lehrart betrift: so stand diese Universität sonst ebenfalls unter der Aufsicht der Jesuiten. Nach Aufhebung des Ordens behielten die Glieder desselben zu Breslau zwar die Verwaltung der Schulen, führen aber nur den Namen Priester des königlichen Schuleninstituts. Diese Veränderung des Namens zog noch eine andere in Ansehung der Lehrart nach sich. Denn da vorher in den niedern Classen bloß die Erlernung des Lateins durch sechs Jahre betrieben, in den höhern aber nur das Hauptwerk, Theologie und Philosophie war, so erschien unterm 11. Dec. 1774 ein Reglement, so wohl für die Universität, als auch für sämmtliche katholische Gymnasia in Schlesien, wodurch nicht nur eine bessere Ordnung eingeführt, sondern auch die Gegenstände des Unterrichts mehr erweitert worden. Nach dieser Vorschrift sind nun in den niedern Schulen, oder in dem mit der Universität

verbundenen Gymnasio, zwey Hauptclassen eingeführt, die grammatische und ästhetische.

In der grammatischen Classe, welche wieder drey Unterabtheilungen hat, und worinn der Cursus in drey Jahren absolvirt werden soll, wird gelehrt:

I. Richtige deutsche und lateinische Aussprache, Recht- und Schönschreiben im Deutschen und Lateinischen, die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, die Kenntniß der griechischen Buchstaben und das Lesen, die Einleitung zum nützlichen Lesen classischer Schriftsteller; zur Historie und Geographie. Die ersten Species der Arithmetik.

II. Die Lehre der lateinischen Sprache nach ganzen Sätzen. Erklärung der Fabeln Aesops, Ciceronianischer Briefe und Uebersetzung kurzer Sentenzen, das Decliniren und Conjugiren im Griechischen; Anfang der allgemeinen Welthistorie; Fortsetzung in der Geographie und Arithmetik.

III. Die höhere Syntaxis; Constructionen im Griechischen; Briefstiel im Deutschen und Lateinischen, Poesie; Erklärung und Uebersetzung höherer classischen Autoren; Fortsetzung der Geographie, Historie und Arithmetik.

In der ästhetischen Classe, welcher zum Cursus zwey Jahre vorgeschrieben sind, werden gelehrt:

I. Die allgemeinen Grundsätze der Beredsamkeit, der deutschen und lateinischen Dichtkunst; Dialectik und Syntaxis im Griechischen; Fortsetzung der Explication höherer lateinischer Schriftsteller, der Geographie, Historie und Geometrie; Einleitung in die Naturlehre und Naturgeschichte.

II. Die höhere Rhetorik, Dialectik im Griechischen; Fortsetzung classischer Autoren, in der Welthistorie, Naturgeschichte, Geometrie, practischen Arithmetik und Naturlehre.

Die höhern Schulen bestehen in zwey Facultäten, der philosophischen und theologischen. Der philosophische Cursus dauert drey Jahre, dessen Gegenstände sind:

I. Logik, Ontologie, Cosmologie, neuere Mathematik, Algebra, höhere Geometrie ꝛc. griechische und römische Alterthümer, Staatenhistorie.

II. Psychologie, Natur- und Völkerrecht, Moralphilosophie, Naturgeschichte, angewandte Mathematik, Mechanik, bürgerliche und Kriegsbaukunst, deutsche Reichshistorie.

III. Physik, physische Mathematik, Theorie der Landwirthschaft, Geschichte der Philosophie und der schönen Wissenschaften, philosophische Aesthetik.

Zum theologischen Cursus sind vier Jahre bestimmt, und es wird überhaupt abgehandelt: Dogmatische, Exegetische- und Moraltheologie, das kanonische Recht, Kirchen- und Religionsgeschichte, hebräische Sprache, Kanzelberedsamkeit, Litteratur der Theologie.

Die grammatische Classe ist mit drey, die ästhetische mit zwey, die philosophische mit sechs, und die

Die

theologische ebenfalls mit sechs Lehrern besetzt, welche in den beyden niedern gymnasiastischen Classen unter der Aufsicht eines Präfectus Scholä, in den höhern aber unter dem jeder Facultät besonders vorgesetzten Decano stehen. Die Decani sind wieder dem Cancellarius und vorzüglich dem Rector Magnificus subordiniret; das Ganze aber respiciret ein Schuldirector, welches Amt gegenwärtig Herr Anton Zeplichal, Priester des Kön. Schuleninstituts bekleidet. Chefpräsident der Schulencommißion hingegen ist der schlesische Justizminister, ohne dessen Beystimmung keine Veränderung, weder in Ansehung der Lehrer, noch der Methode vorgenommen werden darf, und welcher die ihm vom Director vorgeschlagenen Professores bestätiget. Die Oeconomie, Verwaltung der Fonds hängt vom schlesischen Finanzminister ab. Die Professores sowohl als die andern Priester des Schuleninstituts werden aus der Kön. General-Schulenadministrationscasse besoldet, und müssen den Studirenden völlig freyen Unterricht geben. Nebst den Professoren werden beym Institut auch immer zwölf Candidaten unterhalten, deren Studium hauptsächlich Pädagogik ist, um sich zu künftigen Lehrern an der Universität und den schlesischen Gymnasiis zu bilden Uebrigens beträgt die Zahl der in Breslau studirenden dermalen nicht viel über 400. Zur Universität gehöret auch noch:

Die Pensionsanstalt, oder das Convict zu St. Joseph.

Es ist ein schönes massives drey Stockwerk hohes Gebäude, am Eingange mit einem guten Portal versehen, und steht am Ende der Schmiedebrücke der Universitätskirche gegenüber. Im Parterre ist die königliche Bank angelegt; in den andern beyden Etagen wohnen meist Studirende von Adel, mit zwey ihnen vorgesetzten Obern aus dem Schuleninstitut. Der König erlaubte 1790 den adelichen Convictoren eine eigene Uniform zu tragen. Sie bestehet in einem hellblauen Rocke mit rosenfarbnen Unterfutter, dergleichen Rabatten mit ovalen silbernen Litzen, ebenfalls rosenfarbnen Aufschlägen, nebst einem solchen stehenden Kragen, weißen Unterkleidern, und tragen stählerne Degen. Außerdem, daß sie hier den ordentlichen Studiis obliegen, lernen sie auch noch andere ritterliche Exercitia, wozu ihnen, jedoch auf ihre Kosten, Sprach- Tanz- Fechtmeister, Bereiter ꝛc. gehalten werden.

2. Die übrigen katholischen Schulanstalten sind:

I. Das Hauptseminarium auf dem Dohme. Es ist nicht nur zum Unterricht für die Jugend bestimmt, sondern es müssen dasselbe auch sowohl die angehenden Schulmeister vom Lande und in den Städten eines Theils von Schlesien, als die Candidaten des geistlichen Standes durch eine gewisse Zeit frequentiren, um hier die allgemeine vorgeschriebene Lehrart zu erlernen.

II. Die Trivialschule bey der Stiftskirche U. L. Frauen auf dem Sande, und

III. Die Trivialschule beym Fürstl. Hospital St. Matthiä, sind blos Schulen für kleine Kinder, in

in welchen sie lesen, Schreiben und etwas Rechnen lernen.

IV. **Die Privatanstalt bey den geistlichen Jungfrauen zu St. Ursula**, an welcher auch protestantische Mädchen Theil nehmen können. Sie werden vorzüglich in allerhand weiblichen Arbeiten, als Nähen, Stricken, Sticken, etwas Zeichnen, Musik ꝛc. unterwiesen, ohne etwas dafür zahlen zu dürfen, ausgenommen, was die Eltern als ein freywilliges Geschenk dem Kloster oder der Lehrerin geben.

II. Evangelisch-Lutherische. [1])

1. Das Gymnasium zu St. Elisabeth. [2])

Eine Schule bey der Kirche zu St. Elisabeth ist zuerst vom Bischof Johannes *III.* der Bürgerschaft unterm 31. August 1293 deswegen bewilliget worden, weil für Knaben der Weg in die Dohmschule zu weit, und über die Aufziehbrücken, wegen steten Reiten und Fahren gefährlich wäre. In solcher sollten sie lernen *alphabetum cum oratione dominica, & salutationem beatæ virginis, cum Symbolo psaltario & septem psalmis-cantum, ut in Ecclesiis ad honorem*

1) Mit den ältern Nachrichten in Hankens Propagatoribus und Kundmanns Werke ist die Ehrhardtische Presbyteriologie des evangelischen Schlesiens im I. Abschnitt des 1. Theils sehr nützlich zu vergleichen.

2) Hieher gehört nebst angezeigten, die Sammlung der Jubelschriften bey der Feyer des Zweyhundertjährigen Andenkens seiner Stiftung 1762. 4to.

norem dei legere valeant & cantare. Audiant etiam donatum, Cathonem & Theodulum, ac regulas pueriles. — Welche über größere Bücher hören wollten, sollten sich in die Dohmschule begeben, oder wohin sie wollten, der Scolasticus, (Prälatus) oder sein Vertreter solle der Schule einen Rector vorsetzen. So viel aus der ächten Urkunde. Von Verfassung dieser Schule bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts sind keine Nachrichten vorhanden.

1505 ließ der Magistrat auf dem jetzigen Platze des Kirchhofes mitternachtwärts ein hölzernes mit Ziegeln ausgesetztes Gebäude aufführen, mit dem Vorhaben eine Universität anzulegen. Der Stadthauptmann Hanns Haunold trieb die Sache so eifrig, daß er mit großen Kosten den Stiftungsbrief, datirt Ofen 1505 den 20. Jul. vom K. Vladislaus *II.* auswirkte; allein die erforderliche gesuchte Einwilligung Pabsts Julius *II.* ward zweymal hintertrieben. Bey Stiftung der jetzigen Universität ward dergleichen Einwilligung für entbehrlich gehalten.

Später, als diese Schule, war noch eine bey der Kirche Corporis Christi gestiftet worden. Ueber diese hatte um das Jahr 1517 *M.* Anton Pause, eines Stadtschreibers Sohn, die Aufsicht, und zu Collegen *M.* Andreas Winkler, Ambrosius Moibanus, Bonaventura Rößler und *M.* Johann Thile.

Da D. Luthers Reformation vom Magistrat und der Bürgerschaft allgemein angenommen und vom Bischof Jacob v. Salza nicht gehindert ward, so gieng diese Schule ein, und Winkler ward zum ersten

sten evangelischen-lutherischen Rector bey der Elisabethschule 1525 zu Ostern angesetzt. Vor ihm war ein *M.* Peter Lobegott als Schulmeister zu St. Elisabeth 1519 gestorben.

Wir wollen die merkwürdigsten Begebenheiten nach der Folge der Rectoren kürzlich erzählen:

I. Winklers College ward Bon. Rößler, ein Schönschreiber, zugleich Rathsschreiber der Breslauer. Johann Metzler, *D.* der Rechte, Joachim Cammerarii, Lehrer, legte seine Professur zu Leipzig nieder, lehrte in dieser neuen Schule das Griechische und Latein ohne Besoldung und ward Rathsherr. *D.* Johann Heß und Ambrosius Moibanus, lehrten Theologie, das Hebräische und erklärten den Grundtext. Letzterer ward nach Hesses Tode 1547 Kirchen- und Schuleninspector.

1560 den 17. April fieng man an das hölzerne Gebäude einzureissen, und den 12. May began der Bau des jetzigen maßiven. Diesen Bau betrieb der Rathsherr und Schulenpräses Johann Morenberger so eifrig, daß das Gebäude 1562 vollendet und den 29. Jan. eingeweiht, auch zugleich die Schule zu einem Gymnasio erkläret ward, wozu sie sich von selbstte qualificirt hatte. Die Schulgesetze wurden auf eine Marmorplatte eingegraben, und im Vorsal des zwepten Stockwerks eingemauert, wo sie noch zu sehen sind. Herzog George besahe selbst das neue Gebäude, und ließ darnach das Briegische 1564 bauen.

Winkler, gebohren zu Breslau 1498, legte die jetzige Stadtbuchdruckerey an, ward 1569 erweitert, und starb 1575.

II. *M.*

II. *M.* Peter Vincentius, gebohren zu Breslau 1519, ein Schüler Trotzendorfs, Luthers, Melanchthons, 1565 der erste Rector zu Görlitz, 1569 zu Breslau ernennt 1578, gest. 1581; publicirte der Stadt Breslau Schulordnung auf des Raths Befehl, als Rector und der zweyte Inspector in 4to. 1570 stiftete der Professor der Historie auch drey Stipendia für Studirende. Es waren nur 5 Hörsäle, 5 Ordnungen, 6 Professoren und 9 Collegen.

III. *M.* Nicolai Steinberger, geb. zu Breslau 1543, Rector 1578, gest. 1610.

IV. *D.* Peter Kirsten, geb. zu Breslau 1527, Rector 1610, gieng 1616 nach Preussen, ward als Professor Medicinä nach Upsal berufen, starb 1640. Seine Verdienste um die arabische Sprache sind bekannt. Er theilte das Gymnasium in 6 Ordnungen ab, man setzte auch noch 2 Collegen an.

V. Thomas Sagittarius, *D.* der Rechte, gebohren zu Stendal 1577, Professor zu Jena 1603 Rector 1. Ab. gest. 1621; publicirte 1617 *Leges Schol. Vratislav. renovatus mandato senatus*, in 4to.

VI. *M.* Mich. Pollius, gebohren zu Breslau 1577, Rector 1621, gest. 1631. Im Jahr 1625 kamen abermals *Leges Scholarum Vratisl. renovatæ*, in 4to heraus, jedoch ohne Anzeige der Lectionen nnd Lehrbücher, und ohne vorgesetzten Namen des Rectors.

VII. *M.* Elias Major, geb. zu Breslau 1588, 6. College 1625, Rector 1631, feyerte sein Amtsjubiläum 1695, starb 1669.

Das erste Jubelfest des Gymnasii 1662 ward nicht so solenn gefeyert. Man machte 1643 wieder Verbesserungen, und behielt 5 Professoren und 8 Collegen oder Präceptoren, bey welcher Anzahl ordentlicher Lehrer es bis itzt geblieben ist. 1655 bedurfte es des Projects, welches Chr. Hofmann von Hofmannswaldau machte, von Erhöhung zu einem *Gymnasio academico* nicht, denn beyde Gymnasia stellten dergleichen von selbst vor.

VIII. *M.* **Elias Thomä**, geb. zu Linz 1629, Rector zu Presburg 1651, zu Breslau 1669, gest. 1687. Ein aufgeklärter Selbstdenker. Er war der erste Professor der Beredsamkeit nach der besondern Stiftung Frau Helena Hadammerin seit 1677.

IX. *M.* **Martin Hanke**, geb. zu Borna bey Breslau 1633, Professor zu Gotha, Rector 1688, gest. 1709. Einer der berühmtesten, gelehrten und thätigsten Männer. Der damalige Morgenprediger zu St. Barbara Andreas Acoluth, einer der grösten Sprachforscher, ward 1689 Professor der hebräischen Sprache. Nach ihm Dan. Springer, der nichts als hebräische, arabische und dergleichen Bücher las.

X. **Gottlob Kranz**, geb. zu Hausdorf bey Lauban 1660, Rector 1709, gest. 1733. Unter ihm und Hanken war die Frequenz die stärkste; gegen 200 Primaner, auch drüber, besuchten die Schule. Er vermachte seine historische Bibliothek zum Gebrauch des Professor der Historie. 1726 erhielt das Gymnasium ein vorzügliches Ansehen durch die von einem Candidaten juris Andreas Strelitz gestiftete besondere Professur aller mathematischen Wissenschaften, wöchentlich in 6 Stunden, und zwar für beyde Gymnasia. Der erste war Gottfried Giersch aus Schweden, zugleich fünfter College.

XI. *M.* **Christian Stief**, geb. zu Liegnitz 1671, Rector 1734, gest. 1731. Er hatte Antheil an der vom sel. Inspector *D.* Burg, vermöge Auftrags durchgehends verbesserten Verfassung in den Lectionen, Methoden, Lehrbüchern und Gesetzen, welche in beyden Gymnasiis 1736 und 1766 gleichförmig beobachtet worden; die alten Schulgesetze wurden geprüft, und 1741 andere publicirt, bey welchen die von 1625 zum Grunde gelegt worden.

XII. *M.* **Gottlieb Wilhelm Keller**, geb. zu Breslau 1688, Rector 1751, gest 1757. 1751 ward der vierte College Gottlob Benjamin Straube, Gellerts, Rabners und Kästners ꝛc. Zeitgenosse, zum Lector der französischen Sprache für die Primaner in beyden Gymnasien angesetzt.

XIII. *M.* **Christian Gottlieb Habicht**, geb. zu Breslau 1709, war der zweyte Strelitz. Professor der Mathematik 1739, auch als fünfter College, Rector 1757, starb 1761. Ein musterhafter Schulmann von vortreflichen Einsichten. Die Nähe des in beyden untern Stockwerken des Schulgebäudes angelegten Lazareths im siebenjährigen Kriege, raubte ihm sein Leben zu frühe. Ihm ward 1752 aufgetragen, zwey Stunden von den sechs mathematischen auf allgemeine Physik zu verwenden.

XIV. **Johann Caspar Arlet**, geb. zu Breslau 1707, Rector 1761, gest. 1784. Ein großer Litterator, Geschichtsforscher und Sprachverständiger. Man feyerte das zweyte Jubiläum des Gymnasii 1762, noch feyerlicher das *D.* Burgische Amtsjubiläum 1763. 1766 erfolgte die Reform des Maria Magdalenischen, und dieserwegen schon einige Aenderungen beym Elisabetano. Seine Unterredungen aber mit K. Friedrich *II.* veranlaßte eine Revision des Gymnasii von dem königlichen Minister Freyherrn von Zedlitz 1779, worauf mit einer Hauptveränderung der Anfang gemacht, auch ein besonderer Entwurf einer erneuerten Schulordnung für das Gymnasium 1779 publicirt ward. Er starb als der gröste Wohlthäter des Gymnasii. Sein Leben hat sein Neffe Hr. Rector Scheibel umständlich beschrieben Breslau 1790 in 4to.

XV. **Philipp Julius Lieberkühn**, geb. zu Wusterhausen 1754, Rector zu Neu-Ruppin, zu Breslau 1784, gest. 1788. Dieser sehr berühmte Pädagoge ward hieher berufen, um angezeigte Hauptveränderung eigentlich zu Stande zu bringen, welche der Magistrat in einer besondern Nachricht unterm 11. Junii 1785 bekannt machte. Vermöge dieser ist zwar die Verfassung von 6 Ordnungen, 5 Professoren und 8 Collegen beybehalten; allein der Unterricht durchgehends nach Classen dergestalt verordnet, daß z. E. reine Mathematik in drey Classen in einerley Stunde gelehrt wird, in welcher das Rechnen auch in drey Classen, u. s. w. Nehmlich:

1. Theologie und Religion in 6 Classen.

2. Pöl-

2. Philosophie in 2 Classen nebst Disputirordnungen.

3. Mathematik, außer den Strelitzschen Lectionen noch in 2 Classen; für jene hat Strelitz auch ein Legat zu Instrumenten vermacht, wofür seit 1726 ein guter Vorrath angeschaft worden, der gelegentlich vermehrt wird.

4. Naturkunde und Naturgeschichte in 6 Classen.

5. Geographie, Statistik in 6 Classen.

6. Geschichte in 4 Biblische, in 2 Classen Alterthümer.

7. Deutsche Sprache in 6 Classen.

8. Lateinische Sprache in 6 Classen, beyde Sprachen mit Uebungen in der Beredsamkeit und Dichtkunst.

9. Griechische Sprache in 4 Classen.

10. Hebräische Sprache in 2 Classen.

11. Französische Sprache in 4 Classen.

12. Pohlnische Sprache in 2 Classen.

13. Das Rechnen in 3 Classen.

14. Das Schreiben in 3 Classen.

15. Das Zeichnen in 2 Classen.

Er legte zugleich eine besondere Schulbibliothek an. Diese erhielt durch die legirte Sammlung des sel. Herrn Reg. Raths Neumanns einen ansehnlichen Zuwachs, und wird durch dessen Stiftung vermehrt; beyde mit dem Kranzischen verbunden, sind ein guter Anfang eines nützlichen Ganzen.

Für

Für dürftige Scholaren werden Bücher angeschaft, wozu einige Stiftungen vorhanden sind.

XVI. Johann Ephraim Scheibel, gebohren zu Breslau 1736, 7ter College 1759, auch als 5ter zugleich der dritte Strelitzische Professor der Mathematik 1761, Rector 1788.

Die Professores sind gegenwärtig:

Herr David Gottfried Gerhard, erster Inspector und Professor der polemischen Theologie für die christliche Religion überhaupt in beyden Gymnasiis.

Herr Hieronymus Scholz, Ecclesiastes zu St. Elisabeth, Professor der dogmatischen Prologie.

Herr Johann Ephraim Scheibel, zweyter Inspector, Rector und Professor der exegetischen und ascetischen Theologie, Logik und Dichtkunst; auch der Mathematik und Physik in beyden Gymnasiis.

Herr Johann Gottlieb Schummel, Prorector und Professor der Philosophie, Historie und Beredsamkeit.

Herr George Gustav Fülleborn, Professor der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprachen.

Noch sind dabey acht Collegen, und seit der neuen Verfassung ein Collaborator, zwey Substituten, drey französische Sprachmeister, ein Pohlnischer, ein Schreib- und ein Zeichenmeister angestellt. Die Chorknaben erhalten auch besondern Unterricht.

In

In jedem Jahre werden zwey öffentliche Examina gehalten, zu dem im Frühling wird durch eine besondere Schrift eingeladen, auch ein besonderes über die Strelitzischen Lectionen angestellt.

Das Gymnasium stehet unter der allgemeinen Curatel des Magistrats, der besondern zweyer Rathsglieder, als Schulenpräsidium; die besondere Aufsicht haben beyde Inspectoren Die Besoldungen fliessen aus der Kämmerey, der Hauptschulenamtscasse, dem Elisabethanischen Kirchenärario, der Armencasse, den Legaten, dem Schulgelde, so für jeden Schüler monatlich seit 1785. 1 Floren beträgt; den Begräbnißgeldern, auch Collecten.

Das alte Schulgebäude [1]) erhielt 1784 einige Reparatur. Es ist drey Stockwerke hoch, und mit geräumigen Hörsälen und Zimmern versehen. Auswendig hat es ein Glockenthürmchen und 9 Giebelfenster. Man siehet noch Spuren von den neun Musen unter den Giebelfenstern. In dem einen Hörsaal sind ehedem viele *Actus oratorii* und *dramatici* aufgeführt worden, der letzte 1783. Die darzu noch vorhandene Schaubühne wird künftig zu feyerlichen Redübungen gebraucht werden.

2. Das Real-Gymnasium zu St. Maria Magdalena.

Als Schule ist diese Lehranstalt älter als die Elisabethanische. Sie war aus Ursachen von gemei-

1) S. die richtige Abbildung in Kundmanns Tab. I. bey dieser Reparatur ward auf die Amtswohnung des Rectors ein Dach gesetzt.

ner Stadt verlangt worden, aus welchen 26 Jahre darauf die Elisabethanische, welche mit ihr einerley Verfassung erhielt, die schon angezeigt worden. Die ebenfalls vorhandene ächte Stiftungsurkunde ist unterm 12 Febr. 1267 vom päbstlichen Legat Cardinal Guido mit Einstimmung Bischofs Thomas *II.* und des Capitels, bey Gelegenheit einer gehaltenen Synode ausgefertiget worden. Die spätere für die Elisabethschule ertheilte der Bischof und das Capitel allein, ist kürzer, auch das meiste darinnen aus der ältern wörtlich entlehnt, weil man diese als Formular vor sich hatte. Von der übrigen Verfassung dieser Maria Magdalenäischen Schule bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts hat man ebenfalls keine gewisse Nachrichten. Hanke setzt die Errichtung des Schulgebäudes auf 1293, und nennt einen Nicolaus Kuchenmeister als der Schule Moderator 1426.

Bey Annahme der Reformation und erwähnten Zerstreuung der Schule bey Corp. Christi gab der Magistrat, Pauses Collegen, Ambrosius Moibann 1520 der Maria Magdalenischen Schule zum Moderator, der sie aber 1521 verließ, nach Tübingen zum Reuchlin, nach Wittenberg zum Luther und Melanchton sich begab, und 1525 zum ersten lutherischen Pastor bey St. Elisabeth beruffen ward. Nach ihm waren, (ob ein Joh. Rullus, ist noch ungewiß) wie sie Hanke nennt und ordnet, Moderatores:

I. *M.* Johannes Thilo, von Widekopp im Hessischen, gest. 1560.

II. *M.*

II. *M.* Martin Helwig, gebohren zu Neisse 1516, Trotzendorfs, Luthers und Melanchthons Schüler, gest. 1570. Er hat sich durch seine merkwürdige Generalcharte von Schlesien 1561 verewigt. Wie viel Ordnungen und Lehrer die Schule bis 1570 gehabt habe, ist unbekannt; von da an aber hat sie, wie die Elisabethanische, 5 Ordnungen oder Classen, aber in allem nur 8 Lehrer gehabt.

III. *M.* Nicolaus Steinberger, Moderator 1574, s. Elisab. Rector. Es blieb bey 8 Lehrern, man machte aber 6 Ordnungen wie bey Elisabeth.

IV. *M.* Caspar Pridmann, geb. zu Grosglogau 1537, Moderator 1578, gest. 1598.

V. *M.* Joh. v. Höckelshoven, gebohren zu Breslau 1557, Moderator 1598, gest. 1618. Er brachte die Schule in große Aufnahme.

VI. *M.* Michael Pollius, Moderator 1618, nachher Elisabethanischer Rector.

VII. *M.* Jeremias Tschonder, gebohren zu Breslau 1579, Moder. 1621, resignirte 1637, starb 1647.

VIII. *M.* Heinrich Closius, geb. zu Waldenburg 1583, Moderator 1637. Die große Zunahme der Studirenden während dem dreyßigjährigen Kriege bewog endlich den Magistrat, diese Schule der Elisabethanischen gleich zu machen, und sie zum zweyten Gymnasio zu erheben, welches den 30. April 1643 feyerlich geschah. Der Titel Moderator fiel weg, der zweyte Lehrer ward zum Prorector ernannt, man berief einen dritten Professor und versetzte zwey

Collegen vom Elisabethanischen an dieses; so daß außer dem ersten Inspector, dessen theologische Lection die Primaner, wie auch jetzt, besuchten, jedes von beyden Gymnasiis 11 ordentliche Lehrer hatte, der Rector, Prorector und Professor für die erste Ordnung, den 1ten und 2ten Collegen für die Zweyte, den 3ten, 4ten und 5ten Collegen für die Dritte und Vierte, und den 6ten, 7ten und 8ten Collegen für die fünfte und sechste Ordnung; bey welchen Ordnungs- und zugleich Lectionssystem es auch bis 1766 geblieben war. Closius starb als erster Rector 1651.

IX. *M.* Valentin Kleinwächter, gebohren zu Leutmannsdorf 1607, Rector 1651, gestorben 1661.

X. *M.* Johann Fechner, gebohren zu Freystadt 1604, vorher Rector zu Budißin, zu Breslau 1661, gest. 1686. Das Gymnasium nahm zu dessen Zeit sehr zu. Seine *Sylvæ Eliſiæ* sind bekannt.

XI. *M.* Christian Gryphius, gebohren zu Frauſtadt in Pohlen 1629, Rector 1686, gestorben 1706. Ein Sohn des Dichters Andreas Gryphius, und selbst Dichter, noch mehr Historiker und Critiker, ein Mann von vieler Gelehrsamkeit.

XII. *M.* Gottfried Küpfender, gebohren zu Oels 1653, Rector 1706, gest. 1717. Zu seiner Zeit erhielt das Gymnasium eine vorzügliche Veränderung. Die Lehrstunden waren in dem an der Albrechtsgasse gelegenen, jetzt sogenannten Pensionärhause, als dem eigentlichen alten Schulgebäude, nur in zwey Zimmern gehalten worden, für die erste

ste Ordnung im obern, für die übrigen fünfe im untern, in welchem die Ordnungen blos mit drey bretternen oben ofnen Blanken unterschieden waren. Dieses war an sich, auch wegen Zunahme der Studirenden nicht nur äußerst unbequem, sondern auch die große Unruhe auf der Gasse dem Unterrichte nachtheilig; so daß man die Nothwendigkeit einer Hauptänderung einsahe. Nach langem Aufschub dieses Unternehmens kam es endlich dahin, daß auf der Mittagsseite des Kirchhofes aus etlichen alten Gebäuden ein großes maßives[1]) aufgeführt, und 1710 den 26. Jun. eingeweiht wurde. Alles dieses geschahe vornehmlich auf Kosten und mit einer außerordentlichen Thätigkeit des Johann Kretschmers, Kaufmanns und zweyten Vorstehers der Kirche, welcher noch außerdem am Einweihungstage mit einer auf seine Kosten geprägten Klippe, in Silber, alle Mitglieder des Magistrats, Lehrer an Kirchen und Schulen, nebst den Primanern, in englischen Zinn die Schüler der übrigen fünf Ordnungen beschenkte, auch durch andere Stiftungen sich um das Gymnasium sehr verdient machte.

XIII. *M.* Christian Stief, Rector 1717, nachher zu Elisabeth.

XIV. *M.* Gottlieb Wilhelm Keller, Rector 1734, nachher zu Elisabeth. Er feyerte 1743 das erste Jubiläum des Gymnasii.

XV.

1) Man sehe die richtige Abbildung beym Kundmann Tab. II., die Schaumünze Tab. IV., die Beschreibung der Feyerlichkeiten S. 37. 65.

XV. *M.* Christian Weinisch, gebohren zu Breslau 1694, seit 1728 zu Elisabeth Rector, 1751, gest. 1755. Ein ächter Schüler Wolfs und Danzes; kein Schriftsteller, aber, wie sein Bruder, der 1764 verstarb, Elisabeth. Ecclesiastes und Professor der Theologiä am Gymnasio, Samuel Weinisch, ein gelehrter Mann, an welche Männer ihre ehemaligen Zuhörer gewiß mit Ehrfurcht gedenken.

XVI. Johann Caspar Arlet, Rector 1755, nachher zu Elisabeth.

XVII. Ernst Ludwig Böhm, gebohren zu Breslau 1712, Rector 1761, gest. 1762. Ein musterhafter Schulmann.

XVIII. *M.* Johann Christian Leuschner, geb. zu Galenz bey Freyberg 1719, seit 1748 zu Hirschberg Prorector, Rector 1762. Da nach dem siebenjährigen Kriege mit den ältern Schulen in Deutschland fast allenthalben Veränderungen vorgenommen wurden, und insonderheit die Realschule zu Berlin im grösten Ruf stand; so veranlaßte dieses den damals dirigirenden Minister, Graf von Schlabrendorf, das Maria Magdalenische Gymnasium, als das bequemste, gröstentheils nach dem Muster der Berlinischen Realschule, anders einrichten zu lassen; zu welcher Absicht D. Steinbart eingeladen, und es aufs neue 1766 den 24. April zu einem Real-Gymnasio feyerlich eingeweiht ward.

* Seit dem führet der dirigirende Minister in Schlesien die höchste Curatel darüber; das besondere Curatorium aber bestehet aus einem Kriegs- und Domainenrath, den Directoren und noch zwey andern Mit-

Mitgliedern des Magistrats. Die besondere Aufsicht aber haben nebst dem Rector vornehmlich der jedesmalige Prorector und dritter Professor, diese beyde als Inspectoren,

Da diese neue Anstalt anfänglich die einzige in ihrer Art in ganz Schlesien und in den benachbarten Provinzen war, indem, außer einem mehr ausgebreiteten Unterricht im Französischen, auch im Pohlnischen, für besondere Bezahlung im Englischen, Italienischen, im Reiten, Fechten, ferner in der Heraldik, Genealogie, in der Naturhistorie, in Verfertigung mathematischer Risse, Modelle, im Schönschreiben, Zeichnen, Tuschen, Mahlen, vornehmlich in der Technologie, in Kaufmannsrechnungen, Buchhalten, außer, und zugleich in beyden Gymnasiis gewöhnlicher Unterricht in Wissenschaften und Sprachen, in vielen neuen Lehrstunden ertheilt ward; und der Zusammenfluß von einheimischen und auswärtigen Zöglingen groß war: so zeigte doch die Folge, daß zuviel Stunden, im Sommer neun, im Winter acht Stunden täglich, angesetzt waren. Diese wurden in den Jahren 1788, 1790 vermindert, neue Lehrbücher erwählt, und wie es Rector Lieberkühn 1785 beym Elisabethano gethan hatte, das Ganze nach den Wissenschaften und Sprachen genau geordnet. Nach solchen wird gelehrt:

Religion in 5 Classen.

Biblische Geschichte in 2 Classen.

Latein in 6, und für die, welche dieser Sprache nicht bedürfen, in einer Nebenstunde Technologie oder eine andere Wissenschaft für das bürgerliche Leben.

Grie-

Griechisch in 3 Classen.

Hebräisch in 2 Classen.

Geographie in 5 Classen.

Historie in 3 Classen.

Mathematik, reine und angewandte, in 3 Classen.

Rechnen, Physik und Naturgeschichte, auch Französisch, jedes in 4 Classen.

Rhetorik und Orthographie in 6 Classen.

Pohlnisch in 8 Stunden wöchentlich.

Schreiben, Zeichnen, jedes in 13 Stunden.

Buchhalten in 3 Stunden.

Die dermaligen Lehrer sind, außer dem Herrn Rector **Leuschner**, dem Herrn Prorector **Manso**, vorher in Gotha, der wegen Altersschwäche des erstern die Direction führet, und dem Herrn Professor **Woltersdorf**, noch 11 Lehrer, unter welchen drey den Professortitel haben; zwey Sprachmeister und zwey Zeichenmeister.

Uebrigens ist zum Behuf dieses Realgymnasii seit 1766 ein Vorrath von physicalischen und mathematischen Instrumenten, Naturalien, Landcharten und Büchern angeschaft worden. Auch besitzt solches eine vortrefliche Bildergallerie, als ein Geschenke des Herrn von Hubrig in drey Zimmern, nebst Sammlungen von Kupferstichen, Kunststücken von Elfenbein und Medaillen, die jedem, der es verlangt, vorgezeigt werden.

Zur

Zur Belohnung der fleißigsten und gesittesten Jünglinge, auch Unterstützung der Aermsten, werden jährlich gegen 60 Rthlr. aus der Stadtkämmerey und aus Stiftungen verwendet. Die Besoldungen der Lehrer fließen aus einerley Quellen, wie der Elisabethanischen.

Mit diesem Realgymnasio wurden 1766 noch zwey Anstalten verbunden, nehmlich:

a) Die Pensionsanstalt.

Diese wurde sowohl zum Nutzen als zur Bequemlichkeit für einheimische und auswärtige im Gymnasio Studirende eingerichtet. Für mäßige Kosten wohnten sie in dem vormaligen Schulgebäude an der Albrechtsgasse, welches nun den Namen des Pensionärhauses erhielt. Sie hatten Tisch, Aufwartung ꝛc. und standen unter der speciellen Aufsicht eines Candidaten, als Inspicienten, der über ihren Fleiß und Aufführung wachen muste. Edelleute aus Pohlen und Sachsen besuchten diese Pension eine Zeitlang fleißig; seitdem man aber in diesen Ländern durch ähnliche Einrichtungen für die adliche Jugend sorgte: so verminderte sich der Zulauf von Zeit zu Zeit, und man sahe sich daher gezwungen eine Anstalt, deren Erhaltung dem Gymnasium zur Last fiel, 1791 eingehen zu lassen. Die Zimmer im Pensionärhause werden gegenwärtig an Privatpersonen vermiethet.

b) Die öffentliche Jungfernschule.

Solche bestehet noch, und ist eigentlich für die Töchter aus den höhern und mitlern Ständen bestimmt.

stimmt. Die Lehrgegenstäude sind: Deutsche und französische Sprache, Religion, Naturwissenschaft, Erdbeschreibung, Geschichte, Rechnen, Schreiben, Zeichnen und Singen; außerdem erhalten sie noch Unterricht in weiblichen Arbeiten, als im Stricken, Nähen und dergleichen.

Die Direction hat der jedesmalige dritte Professor des Realgymnasii, nehmlich: 1767 Hermann Daniel Hermes, jetzt in Berlin; 1772 Johann Timotheus Hermes, jetzt Pastor zu St. Maria Magdalena 1776. Johann Joseph Segner, jetzt Pastor zu Frauenhayn 1783; Gottlieb Friedrich Hilmer, jetzt in Berlin, und seit 1786 Ernst Gabriel Woltersdorf Der Unterricht selbst wird, außer einer französischen Gouvernante und zwey Nätherinnen, von fünf Lehrern des Realgymnasii früh in drey bis vier, Nachmittags in zwey bis drey Stunden besorgt, und von den Zöglingen monatlich überhaupt ein Reichsthaler bezahlt.

3. Die Heiligegeistschule in der Neustadt.

Diese ist zwar nur eine kleinere oder Trivialschule von zwey Classen, in welcher sich Knaben auf Gymnasia vorbereiten können; aber gut eingerichtet, und hat unter dem itzigen, durch seine Schriften bekannten Herrn Rector Klose manche Verbesserung erhalten. Nebst diesem besorgen den Unterricht noch drey Lehrer, der Cantor, Organist und Auditor, bey der Hauptkirche zu St. Bernhardin. Nachrichten von den ältern Rectoren seit 1528 ertheilt Ehrhardt *I.* Th. S. 111. f.

4. Die

4. Die übrigen blos deutschen Schulen

Befinden sich theils in der Stadt in Privathäusern, und haben nach den drey Parochien ihre besondere Revisoren, theils in den Vorstädten, auf den Stadtgebieten; von den in der Stadt ist besonders zu bemerken:

Die Pfeifferische Armenschule in der Neustadt,

Welche Franz Gottlieb Pfeiffer, Stadtzimmermeister erbauen lassen, und für 30 Knaben und eben so viel Mädchen gestiftet hat. Sie ward 1783 den 28. May eingeweihet; die Lehrer daran sind der jedesmalige Lector und beyde Kirchbedienten zu St. Bernhardin.

Unabhängig von allen diesen Schulen ist:

5. Das Stadt- und Landschulen-Seminarium.

Es befindet sich auf der äußern Nicolaigasse in einem zu diesem Behuf gemietheten neu erbauten Hause, dem Predigerhause bey St. Barbara gegenüber, und ist auf königlichen Befehl, besonders für diejenigen errichtet worden, welche sich dem Schulstande widmen wollen. Der Hauptgegenstand dessen, was ihnen darinnen vorgetragen wird, ist vorzüglich Pädagogik,[1]) Religion und solche

1) Bürgerpflichten, systematische Darstellung der schlesischen Staatsverfassung, nach einem vom Herrn Prorector Schummel bearbeiteten Manuscript.

che Wissenschaften, die einem guten Schulmann unumgänglich nöthig sind.[1]) Die ärmern Candidaten, so sich hier nicht selbst unterhalten können, bekommen während der Zeit ihrer Frequenz eine Unterstützung aus der Seminariencasse.

Das Landschulen-Seminarium ist eine von diesen Institut abgesonderte Stiftung, in welcher diejenigen, welche Dorfschulmeister werden wollen, eine Zeitlang den nöthigen Unterricht und Anweisung erhalten, und ein Attest, daß sie in diesem Seminario das Nöthige erlernet; ohne welches sie nirgend angenommen werden.

III. Reformirte.

Die königl. Friedrichschule bey den Reformirten.

Sobald die reformirte Gemeine zu Breslau mit der Einrichtung ihres Kirchenwesens zu Stande gekommen war, nahm sie auch Bedacht, nicht nur eine Schule aufzurichten, sondern dieselbe auch auf möglichste Art gemeinnützig zu machen. Da es aber hierzu an einem Fond mangelte, so veranstaltete das Presbyterium oder Kirchenvorsteheramt, bey seinen hiesigen und auswärtigen Religionsverwandten eine Kollecte, die so ergiebig ausfiel, daß nun zum Werke geschritten werden konnte. Noch war nach dem Bau der Kirche ein Theil von dem weitläuftigen ehemaligen Generalsteueramtshause übrig, dies wurde nun umgeschaffen, zum ordentlichen Schulhause eingerichtet, die Schule selbst aber erst nach geendigten Unruhen des siebenjährigen Krieges 1765 den 24. Jan. am Geburtstage Friedrich *II.* feierlich eröfnet, und Anfangs vier ordentliche Lehrer dabey angesetzt, wozu sodann noch zwey außerordentliche, nehmlich ein Zeichen- und ein Tanzmeister traten.

1) Hr. Consistorialrath Zöllner in seiner Reise durch Schlesien S. 105. hat den Plan mitgetheilt.

Die gute Einrichtung dieser Schule fand allenthalben Beyfall. Es kamen Schüler nicht nur von allen Gegenden Schlesiens, sondern auch aus Pohlen, Lithauen, Rußland ꝛc. hieher, und die Anzahl derselben vermehrte sich in kurzen so stark, daß die mit der Schule verbundene Pensionsanstalt nicht zureichend war alle zu fassen, die darinnen aufgenommen zu werden verlangten. Es ward daher noch eine dritte Pensionärinspection in einem besonders dazu gemietheten Privathause angelegt, bis endlich 1767 ein eigenes sehr geräumiges, drey Stockwerk hohes Haus zu diesem Behuf erbauet, und 1768 von sämmtlichen Pensionärs bezogen wurde. Doch auch darinnen hatte die immer mehr und mehr anwachsende Pensionärzahl bald nicht mehr Platz, sondern das Presbyterium sahe sich genöthiget 1775 noch ein großes neben anstehendes Haus für 12000 Rthlr. zu kaufen. In solches wurden die Oekonomie- einige Klassenstuben und Lehrerwohnungen verlegt, um in den andern beyden Häusern mehr Raum für die Pensionären zu gewinnen, so daß nun sechs, nehmlich im ersten Hause fünfe und in dem andern eine, Inspection angeleget werden konnten.

Bisher war diese Schulanstalt blos unter dem Namen einer Realschule bekannt; allein wegen ihres Nutzens der Aufmerksamkeit des weisen Königs Friedrichs *II.* würdig, welcher derselben nicht nur

bereits 1770 zu Tilgung einiger wegen Bestreitung ihrer Nothwendigkeiten gemachten Schulden eine ansehnliche Summe Geldes geschenkt hatte, sondern solche mittelst einer eigenen Deklaration unterm 23. Oct. 1776 zu einer königlichen Schule erhob, und selbiger erlaubte, den Namen die Friedrichs-Schule zu führen, dergestalt, daß die dabey angesetzten ersten drey Lehrer der obern Klassen das Prädikat als Professores haben, diejenigen Lehrer und Kandidaten aber, die sich zu Inspectoren der Pensionärs würden gebrauchen lassen, bey aller Gelegenheit ganz vorzüglich befördert werden sollten; und noch kurz vor seinem Ende begnadigte der große König die Schule nochmals, aus höchst eigener Erinnerung an dieselbe, mit einem abermaligen beträchtlichen Geschenke, um noch ein Mehrers von ihren zum gemeinen Besten gemachten Schulden abzahlen zu können.

Diese Friedrichsschule stehet unmittelbar unter dem Könige, so daß weiter kein Dikasterium etwas über ihre Einrichtung zu sprechen hat; mittelbar aber unter dem reformirten Presbyterio, welches solche eigentlich gestiftet hat, und daher auch alle Lehrer bey der Schule beruft.

Gegenwärtig sind, außer dem Director der ganzen Anstalt, acht ordentliche Lehrer dabey angestellt, wovon die ersten drey der königlichen Vergünstigung zu folge den Character als Professores führen, und vier außerordentliche Maitres, nehmlich ein Rechenmeister, ein Tanzmeister, ein Zeichenmeister und ein Fechtmeister.

Die

Die Wissenschaften werden in derselben nach einem sehr ausgebreiteten Plane docirt; denn es wird darinn nicht nur das gelehrt, was in Gymnasien oder großen Schulen vorgetragen wird, um sich zu Besuchung einer Universität vorzubereiten: sondern auch die griechische, hebräische, lateinische, französische, englische und polnische Sprache, die Physik, Mathematik, Philosophie, Geographie, Historie, Alterthümer, Rhetorik, Arithmetik, Landwirthschaft, das Zeichnen, Tanzen, Fechten, Voltigiren, Reiten, das practische Feldmessen, die bürgerliche und militärische Baukunst ꝛc. betrieben, und sowohl künftige Gelehrte als künftige Officiers, Oeconomen, Kaufleute, Künstler ꝛc. haben hier Gelegenheit, sich zu ihrem dereinstigen Stande im Voraus zu bilden.

Die Scholaren sind nicht, wie in andern Schulen und Gymnasien üblich ist, in gewisse Hauptklassen eingetheilt, sondern jede Sache hat ihre eigene besondere Klassen, und die Einrichtung ist so gemacht, daß ein Schüler nicht alles lernen darf, was durch alle Klassen docirt wird, sondern nur was er lernen soll, und was sich zu seinem künftigen Stande schickt.

Zu besserer Beybringung practischer Kenntnisse besitzt die Schulanstalt eigenthümlich eine ansehnliche Bibliothek, eine Modellkammer, ein Münzein Naturalienkabinet, und einen beträchtlichen Vorrath von physikalischen und mathematischen Instrumenten. Was den Werth der Schule vergrößert, ist die gedachte damit verbundene Pensionsanstalt, in welcher die fremden ankommenden

Schüler nun bequem untergebracht, und in beständiger guten Aufsicht gehalten werden.

Die ordentlichen Pensionskosten betragen von jedem jährlich 139 Rthlr. 5 Sgl. wozu aber seit einigen Jahren noch 4 Rthlr. als eine Zulage für den Tisch wegen zugenommener Theurung gekommen sind. Uebrigens ist von allem diesen wie auch von der ganzen Schuleinrichtung eine besondere ausführliche Nachricht im Druck vorhanden.

IV. Jüdische.

Die Wilhelmsschule.

Als 1790 das Judenwesen zu Breslau in eine solidere Verfassung gebracht wurde, verordnete der König auch, daß zum Unterricht der jüdischen Jugend allhier eine Schule angelegt werden sollte, und überließ die nähere Einrichtung derselben der königlichen Cammer, unter deren Vorsorge dann das Werk so weit zu Stande kam, daß diese jüdische Schule den 15. März 1791 feierlich eingeweiht, eröfnet, und derselben der Name Wilhelmsschule beygelegt wurde. Das dazu bestimmte Gebäude befindet sich auf der Graupengasse, ist maßiv und mit sechs Lehrstuben versehen. Es stehen daben zwey Oberlehrer, wovon der erste den Character als Professor hat, und Löve heißt; drey Unterlehrer, drey Sprach- Schreib- und Zeichenmeister; die Hauptaufsicht darüber aber hat das theils aus christlichen, theils aus jüdischen Mitgliedern zusammengesetzte Schulcollegium. Die Zahl der Knaben ist dermalen 120.

Der

Der Unterricht bestehet in deutsch- und hebräischer Sprache, Schreiben und Rechnen, Pohlnisch und Französisch, Zeichnen, Geographie, Natur- und Weltgeschichte, allgemeine Religion und Talmud, auch ließt der Herr *D.* Hentschel einige physikalische Collegia und zeigt Experimente.

Die Salaria für die Lehrer werden theils aus dem Schulgelde, theils aus einem besonders gestifteten Fond bezahlt.

Von der Provinzial-Kunstschule.

In dem für die Academie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin im Januar 1790 herausgegebenen Reglement verordnete der König, daß in denjenigen Gegenden der preußischen Staaten, wo beträchtliche Manufacturen und Fabricken vorhanden sind, zur Verbesserung derselben und geschmackvollern Bearbeitung der Sachen, Provinzial-Kunstschulen angelegt werden sollten. Dies geschahe dann auch zu Breslau, wo eine dergleichen Kunstschule für das Herzogthum Schlesien mit Einverständniß und Mitwirkung des Curatorii der Academie der mechanischen Künste zu Berlin und des in Schlesien dirigirenden Etatsminister Herrn Grafen von Hoym am 3. Januar 1792 eröfnet, und die Lehrstunden von dem zu diesem Behuf hieher gesandten Professor Bach in einem geräumigen Saale im Kloster zu St. Matthias angefangen wurden.

 Der

Der Endzweck dieser Kunstschule gehet dahin, denjenigen Gesellen und Lehrlingen ſolcher Handwerker und Fabrikanten, die zu ihrem Metier des Unterrichts im Zeichnen, Modelliren, oder in der Geometrie, Simmetrie und Architectur bedürfen, hierinnfalls bessere Kenntnisse und Handgriffe beyzubringen; es qualificiren sich also vorzüglich dazu die Damastweber, Seidenweber, Florweber, Tapetenwirker, Bortenwirker, Sticker, Spitzenfabrikanten, Kartennacher, Formschneider, Cattunfabrikanten, Papiertapetenmacher, Bildgiesser, Bildhauer, Gipsboßirer, Drechsler, in Stein, Bein und Holz, Stukkaturarbeiter, Conditores, Gold- und Silberarbeiter, Gelbgiesser, Rothgiesser, Gürtler, Kupferschmiede, Zinngiesser, Klemptner, Töpfer, Fayancetöpfer, Steingutfabricanten, Zimmerleute, Maurer, Steinmetzer, Tischler, Stuhlmacher, Stellmacher u. s. w.

Die Lehrlinge werden in drey Klassen eingetheilt, nach diesen aber der Unterricht eingerichtet, als:

1. In die architectonische und geometrische Klasse.

2. In die Klasse, worinn Zierrathen auf Gefäße ꝛc. gearbeitet werden, und

3. In diejenige, in welcher Figuren, Basreliefs, Thiere ꝛc. theils gezeichnet, theils boßirt werden.

Um den allzugroßen Zulauf der sich meldenden Lehrlinge einzuschränken, ist festgesetzt worden:

a) Daß

a) Daß in die Kunstschule keine andere als wirkliche Lehrbursche, und zwar nur solche angenommen werden sollen, welche wenigstens in ihrem dritten Lehrjahre stehen, auch Zeugnisse ihrer guten Aufführung vorzuweisen haben. Doch findet in Ansehung der Lehrjahre bey den Meistersöhnen und den andern Lehrburschen, welche schon vor ihrer Aufnahme zum Handwerk Unterricht im Zeichnen ꝛc. erhalten haben, eine Ausnahme statt.

b) Daß bey Annahme der Gesellen vorzüglich auf Landeskinder, überhaupt aber auf solche Rücksicht genommen werden soll, welche von ihren Lehrherren die besten Zeugnisse ihrer Conduite, des Fleisses und der Fähigkeiten beybringen werden.

c) Daß nicht mehr Lehrlinge angenommen werden müssen, als die Lehrer zu übersehen im Stande sind. Zu dem Ende ist die Zahl derselben nur auf 80 vestgesetzt, welche ganz freyen Unterricht geniessen, auch weder Einschreibegebühren, noch für die Matrikel etwas entrichten dürfen; sogar werden den ganz armen fähigen Subjecten, im Fall es der Fond erlaubt, die erforderlichen Materialien unentgeltlich gereicht, die Vermögenden aber müssen sich solche selbst anschaffen.

d) Wenn sich mehrere über die bestimmte Zahl zum Unterricht melden, so werden die übrigen nach ihrer Anciennität aufgeschrieben, und sobald einer oder mehrere von den 80 abgehen, andere nach der Tour aufgenommen; zu besserer Beförderung der

Expectanten haben daher die Lehrer des Instituts das Recht, daß, wenn ein Lehrling nach Verlauf eines Cursus von 6 Monaten bey allem mit ihm angewandten Fleiße keine Anlage etwas zu erlernen, verräth, sie solchen, jedoch mit Vorwissen des Curatorii, aus dem Institute entfernen, und an dessen Statt ein fähigeres Subject von denen sich gemeldeten einrücken lassen können.

c) Solte sich aber die Zahl der Handwerker und Fabrickenarbeiter, für welche dieses Institut absichtlich gestiftet ist, und welche daher auch für allen den Vorzug haben, nicht auf 80 Personen belaufen: so mögen die Lehrer dee Kunstschule noch andere Profeßionisten, welche das Zeichnen ꝛc. zu ihrer bessern Ausbildung lernen wollen, an den öffentlichen Lehrstunden mit Theil nehmen lassen, und es stehet ihnen frey, von dergleichen Lehrlingen 1 Rthlr. Einschreibegeld, für den Unterricht selbst aber monatlich 1 Rthlr. zu nehmen. Desgleichen ist es den Lehrern erlaubt, außer den öffentlichen Lehrstunden, denen, die es verlangen, noch Privatstunden im Zeichnen ꝛc. zu geben, und sich dafür wegen dem Honorario mit solchen Schülern so gut zu vergleichen, als sie können; doch müssen diejenigen, so für Geld unterrichtet werden, nicht mit denen Stunden haben, welche freyen Unterricht genießen, damit den Bezahlenden nicht etwann mehrere Aufmerksamkeit als den andern gewiedmet werde.

Der öffentliche Unterricht wird drey Tage in jeder Woche, und zwar Montag, Mittwoch und Sonnabend, jeden Tag zwey Stunden lang ertheilt. Da die Abendstunden für die Handwerker am bequemsten sind, so sind im Sommer die Stunden von 5 bis 7, im Winter hingegen von 6 bis 8 Uhr; für diejenigen Lehrbursche und Gesellen aber, welche in der Woche von ihrer Arbeit nicht abkommen können, noch alle Sonntage zwey Stunden nach dem Nachmitagsgottesdienste beliebt worden.

Uebrigens muß der erste Lehrer alle 6 Monate einen völligen Rapport von dem Zustande des Instituts und der Lehrlinge mit Anzeigung ihres Namens, Alters, Geburtsorts, Standes der Eltern, ihrer Profeßion und Progresses im Zeichnen ꝛc. nebst seinen eigenen Bemerkungen uno Verbesserungsvorschlägen des ihm anvertrauten Instituts, bey dem dirigirenden Etatsminister einreichen, der solchen alsdann weiter an das Curatorium der Academie nach Berlin befördert.

Auch befindet sich in dem Krankenhospital eine

Chyrurgische und Hebammenschule,

In welcher vom Hrn. Professor und D. M. Morgenbesser, und einigen andern Doctoren, angehenden Wundärzten und Hebammen der nöthige Unterricht ertheilt, auch jährlich eine öffentliche Vorlesung gehalten wird. Dies Institut besitzt eine ziemliche Anzahl von dahin gehörigen Sachen.

Von

Von den Hospitälern.

A. Evangelische.

1. Das Hospital zur heil. Dreyfaltigkeit.

Dieses stehet außerhalb der Stadtmauer nächst der Corporis-Christikirche ohnweit dem schweidnitzischen Thore. Nach einer in einem Stein gehauenen Inschrift, der sich an der Seite des Hospitals gegen den Wall zu befindet, ist solches 1492 erbauet und zur Verpflegung armer Bürgersleute eingerichtet worden. Der Stifter desselben ist ohnstreitig der Magistrat und die Bürgerschaft. Es führet den Namen zur heil. Dreyfaltigkeit, und wird insgemein auch das reiche Hospital genannt, theils wegen seinen guten Einkünften, womit es dotirt ist, theils wegen dem bessern Unterhalt, welchen die Hospitaliten in demselben geniessen.

Außer denjenigen, die als wahre Bedürftige unentgeltlich in das Hospital zur Versorgung aufgenommen werden, pflegen sich auch noch andere bemittelte Personen in solches für ein gewisses Quantum einzukaufen, in der Absicht hier ihr übriges Leben in Ruhe und ohne weitere Sorgen zuzubringen. Diese Eingekauften werden so wohl in Ansehung der Kost als Wohnung besser gehalten, als die frey Aufgenommenen. Erstere beköstigen sich gemeiniglich selbst, erhalten aber Fleisch, Brod und die nöthigen Gemüse wöchentlich entweder an Gelde

de oder in Natura aus der Hospitalkasse; indessen wird hiebey noch ein Unterscheid gemacht, und nach der Wichtigkeit ihres Einkaufs-Quanti auch ihre Verpflegung und übrige Bequemlichkeit regulirt. So sind auch die Eingekauften nicht so genau den Hospitalgesetzen unterworfen wie die Freytischer. Ueberhaupt tragen die Hospitaliten keine unterscheidende Kleidung sondern willkührliche, worauf sie etwas Geld erhalten. Ihre Zahl ist auf 24 Personen festgesetzt; diese bekommen nach dem Etat jährlich 20898 Pfund Brod, 1½ Scheffel Weitzen, 6½ Scheffel Graupe, 9¼ Scheffel Erbsen, 6 Scheffel Hierse, 22365 Quart Bier, 6 Scheffel 10 Metzen Salz, 680 Stein Lichte, 600 Quart Butter, 9024 Pfund Rindfleisch und 132 Rthlr. an Gelde.

Zu diesem Hospital gehören nebst dem Landguth Sambowiz, jezt wahrscheinlich Schwoitsch, auch die Dörfer Klettendorf, Kleinburg und Krittern, und die sogenannte Leichnamsmühle auf der Sandinsel, welche in dem Brande am 25. May 1791 völlig mit eingeäschert worden. Die jährliche Einnahme beträgt über 11000 Rthlr.

Beym Hospital befindet sich eine kleine Kirche, bey welcher ein Morgen- und ein Mittagsprediger angestellt sind, die an Sonn- und Festtagen ordentlichen Gottesdienst halten, sonst aber keine Parochialia administriren. Diese Kirche ist 1586 den 7. Oct. eingeweihet worden, und wird von einigen die Rathskapelle genannt, vielleicht daß eine auf dem Rathhause befindlich gewesene Kapelle, wenigstens ihre Utensilien, nachdem sie dort aufgehört, hieher

ver-

verlegt worden. Mit diesem Hospital steht nunmehr in Verbindung.

2. Die Selenkische Fundation.

Das zu diesem Behuf gut erbaute maßive Haus von drey Stockwerken befindet sich im Hofe des vorgedachten Hospitals, und ist eine besondere Stiftung, welche 1775 von einem hiesigen Kaufmann, Johann Gottfried Selenke, ganz auf eigene Kosten noch bey seinen Lebzeiten errichtet, und für arme durch Zufälle verunglückte Kaufleute bestimmt worden, welche allhier nebst freyer Wohnung wöchentlich ein gewisses Verpflegungsgeld und ein jährliches Holzgeld genießen, wovon sie sich beköstigen, und den übrigen Bedarf anschaffen können.

Die Vorsteher dieses Gestifts sind nach der Verordnung des Stifters die jedesmaligen Kaufmannsältesten; die mittelbare Aufsicht über das Haus und die Fundationsgenossen aber hat der Schaffner des Dreyfaltigkeithospitals, der darüber besondere Rechnung führen, und solche den Kaufmannsältesten vorlegen muß.

Die Regeln, welchen sich diese Fundatisten unterwerfen müssen, hat Herr Ehrhardt in seiner Presbyterologie I. Th. S. 448. abdrucken lassen.

1777 ward der Bau dieses Hauses vollendet, und den 17. Julii geschahe so wohl die feyerliche Einweihung als die Einführung der ersten Fundatisten.

3. Das

3. Das Hospital zu St. Hieronymi.

Es stehet auf der äußern schweidnitzschen Gasse, ist eine alte Stiftung, und scheint ehedem mit dem Eremiten- jetzt Minoritenkloster St. Dorotheä in Verbindung gestanden zu haben; denn laut rathhäuslichen Nachrichten hat es der Magistrat 1453 dem Eremiten-Konvent abgekauft und zur gemeinen Stadt gezogen. Auch beweisen die Zinsbriefe von 1407 bis 1525, daß es damals ein Hospital für die armen nnd kranken Schüler in den Schulen bey St. Elisabeth, Maria Magdalena und Corporis Christi gewesen.

1525 wurden zuerst 8 arme Männer und eben so viel Weiber in dieses Hospital aufgenommen, und von 1528 findet sich ein neuerer Zinsbrief, welcher ausdrücklich enthält: daß der Zins zur Unterhaltung armer Leute in dem Hospital St. Hieronymi verwandt werden solle. Seit dem also sind statt der Schülerknaben immer erwachsene Bedürftige darinn verpflegt worden.

Wahrscheinlich hatten die Eremiten St. Augusti, nachdem sie ihr Kloster verlassen, [1]) sich die Ansprüche auf die etwann dazu gehörigen Grundstücke vorbehalten; denn 1531 unterm 14. Januar trat der Ordensprovinzial, Frater Gregorius Gotthardt, den Magistrat 24 Morgen unter der Clarä Jurisdiction vorm Nicolaithor und 6½ Morgen unter bischöflicher Jurisdiction vorm schweidnitzischen Thore gelegene Aecker unter der Bedingung ab, daß davon theils die Prediger, theils die armen Leute in

dem

1) S. Oben No. 8. vom Kloster St. Dorotheä.

dem Hieronymihospital unterhalten werden sollten. Von diesen Aeckern sind jedoch 1541 wieder 12 Morgen an das Clarastift überlassen worden.

Die Einkünfte dieses Hospitals waren sonst so ergiebig, daß nebst den 16 Hospitaliten auch noch 12 Choralisten darinn täglich gespeist werden konnten, welche außer dem freyen Tische seit 1766 hier auch freye Wohnung und Beheitzung genießen; desgleichen erhalten die beyden Subsignatores von Elisabeth und Maria Magdalena, ferner die beyden Oeconomi aus gedachten Gymnasiis, so wie auch der Calefactor, Sänger bey der Kirche, und die Diskantisten jeden Mittag ihre Portiones vom Hospitaltische, und seit 1747 ist durch ein Legat auch der freye Tisch für den Diskantisten bey Maria Magdalena gestiftet worden. Dann befinden sich im Hospital noch der Inspector oder Schafner, ein Siechweib und eine Köchin; ersterer bekommt täglich 2 Portiones, die übrigen jedes eine Portion, so daß alle Tage überhaupt 39 Personen allhier gespeiset werden. Jede Portion war sonst täglich auf 1½ Pfund Fleisch mit Zugemüse festgesetzt; nachdem aber in der Folge mancherley milde Beyträge ausgeblieben, und die Lebensmittel im Preiße immer höher gestiegen sind, hat man sich genöthiget gesehen, nicht nur den Hospitalfond aus andern milden Fonds, zu unterstützen, sondern auch die Kost sowohl der Hospitaliten als der übrigen und ihre Bedürfnisse dahin einzuschränken, daß zwar die eingeführte Personenzahl blieb, allein statt des bisher gewöhnlichen 1½ Pfund Fleisches auf jede Portion nur über den dritten Tag für die Person 1 Pfund Fleisch, in den Zwischentagen aber bloß Zugemüse oder Gegräupe gegeben wurde, wobey es auch gegenwärtig sein Bewenden behalten hat.

Außer den Geldzinsen und andern kleinen Revenüs, so zusammen 1363 Rthlr. betragen, erhält das Hospital jährlich noch in Natura etwas Holz und Getreide.

Das Hospitalgebäude ist ganz massiv, und nach einer über der einen Thüre im Hofe befindlichen Aufschrift von Nicolaus Buner 1465 in der jetzigen Gestalt neu erbauet worden. Beym Hospital befindet sich auch eine kleine Kirche, die 1504 neu erbaut oder erweitert und reparirt worden, worin an Sonn- und Festtagen öffentlicher Gottesdienst gehalten wird. Anfangs besorgten solchen die Geistlichen von Elisabeth und Maria Magdalena, nach der Zeit aber ist so wohl ein Morgenprediger als durch einige Jahre ein Mittagsprediger, besonders dabey angestellt worden, welche zweyte Stelle jedoch seit geraumer Zeit nicht mehr besetzt, sondern die Nachmittagspredigten in Catechisationen verwandelt worden. Diese besorgt ebenfalls der Morgenprediger, welcher Hospitalaufseher oder Schafner ist, darin wohnet, und auch die besondere Aufsicht über die Choralisten hat.

Die 16 Hospitaliten, 8 Manns- und 8 Weibspersonen, tragen keine unterscheidende Kleidung; sie mögen für sich arbeiten und behalten den Verdienst

auf die benöthigte Kleidungsstücke. Die Hauptinspection über das Hospital hat der Magistrat und das Allmosenamt.

4. Das Krankenhospital zu Allerheiligen.

Die Zeit der Erbauung dieses Hospitals trift in das Jahr 1526, als die Reformation Lutheri zu Breslau angefangen hatte, und wo Johann Heß Pfarrer bey der Mariä Magdalenäkirche war. Damals gab es in dieser Hauptstadt zwar schon verschiedene Hospitäler für Kinder und Arme; allein an einen Zufluchtsort für Elende und Kränke hatte man noch nicht gedacht, sondern die Preßhaften lagerten sich gemeiniglich vor die Kirchthüren, wo sie den Aus- und Eingehenden mit Betteln beschwerlich fielen, und durch Vorzeigung ihrer Gebrechen das Mitleid derselben rege zu machen suchten. D. Heß machte zwar dieserwegen dem Rathe mancherley Vorstellungen; als solche aber nichts zu fruchten schienen, unterließ er durch einige Sonntage in der Pfarrkirche das Predigen, und erklärte: „Daß er nicht eher predigen wolle, bis man diese Leute wegräumen würde, über welche er nicht wegschreiten wolle."

Dies bewog den Magistrat hierüber eine nähere Untersuchung anzustellen. Am 8. May 1526 mußten sich sämmtliche Preßhafte und Elende auf dem Mariä Magdalenäkirchhofe versammeln, wo sie von vier Aerzten besichtiget wurden, und da fand sichs denn, daß unter der sehr großen Menge angeblicher Ge-

Gebrechlichen nur 140 wirkliche Hülfsbedürftige, die übrigen aber lauter Betrüger waren, die sich künstliche Beulen, Wunden, Geschwüre ꝛc. gemacht, und die Wohlthätigkeit Anderer gemißbraucht hatten. Alle diese wurden aus der Stadt verwiesen, für die wahren Kranken aber unterdessen in andern Hospitälern gesorgt, und endlich am 16. Julii 1526 der Grundstein zu einem eigenen Krankenhospital auf der alten Zielstat auf dem Burgfelde für sie gelegt, wobey die Breslausche Bürgerschaft sich so freygebig und thätig zeigte, daß dieses Gebäude geschwind vollendet wurde, und binnen Jahresfrist schon die ersten Kranken darinn aufgenommen werden konnten. Anfangs nannte man es das neue Hospital; allein 1529 erhielt es aber den Namen Allerheiligen, wahrscheinlich von der bey dem Vinzentinerkloster ehedem auf dem Leimdamme gestandenen kleinen Kirche zu Allerheiligen, von welcher bey der damaligen Niederreißung man einige Steine mit Figuren in das Hospital versetzte, von welchen einer die Abnehmung Christi vom Kreuß vorstellend, im 1. B. der Briese im Kupferstich zu sehen. Jetzt heißt es insgemein das Krankenhospital.

Das Hauptgebäude stehet an der Oder, ist ganz maßiv, 86 Ellen lang, 16 Ellen breit, 2 Stockwerk hoch, und zwar nur mit zwey Krankenstuben versehen, in deren einer die Männer, in der andern die Weiber befindlich; indessen sind im Hospitalhofe nach und nach noch andere Nebengebäude zur Aufnahme der kranken Handwerksbursche ꝛc. erbaut worden, worunter das Kretschmer- Bäcker- Fleischer- Zuch-

Züchner- und Gerbermittel jedes seine eigene Stube hat, die auch von ihnen unterhalten werden müssen. Das Hospital hat nicht nur ansehnliche Kapitalien, sondern es gehören auch dazu die Landgüter Domslau, Protsch und Peiskerwiz, welche die Kullmannschen Gestiftsgüter genannt werden. Die Verwaltung desselben gehört zum Ressort des gemeinen Allmosenamts; die besondere Aufsicht darüber in Ansehung der Oeconomie haben zwey Vorsteher aus dem Magistratscollegio und der Kaufmannschaft, nebst einem Schafner, in Ansehung der medicinischen Pflege aber ein Arzt und ein Wundarzt mit einigen Gesellen.

Es werden darin Kranke aller Art ohne Unterscheid des Geschlechts und der Religion aufgenommen, und nothdürftig, so wohl mit Medicin als Unterhalt versorgt, wozu der Hospitalfond die Kosten hergiebt, und es kostet die Aufnahme weiter nichts als 32 Sgl., die der Aufgenommene zu seinem Begräbniß einlegen muß, aber zurück erhält, wenn er gesund heraus gehet. Die Anzahl der jährlichen Kranken belauft sich ziemlich hoch; doch will man aus der Erfahrung versichern, daß die Einrichtung dieses Hospitals in Hinsicht so wohl der Kost als der Pflege und innern Ordnung dem Krankeninstitut bey den barmherzigen Brüdern nachstehet; indessen bleibt es immer eine sehr wohlthätige Stiftung, in welcher Herrschaften ihr krankgewordenes Gesinde unterbringen und arme Handwerksbursche ꝛc. verpflegt werden können. Es hat nach dem Etat jährlich 10590 Rthlr. Einkünfte.

Unter

Unter den zwey großen Krankenstuben im Hauptgebäude, die im zweyten Stockwerk sind, ist eine Kapelle angebracht, in welcher an den Wochentagen für die Kranken Gebet, an Sonntagen aber ordentlicher Gottesdienst gehalten wird; allein die Kranken dürfen solchen nicht beywohnen, weil vieleleute aus der Stadt dahin kommen, sondern es sind aus der Kapelle durch den Fußboden in die Stuben Oefnungen angebracht, so daß die Kranken Predigt und Gesang in ihren Betten hören können. 1606 wurde ein eigener Morgenprediger dabey angestellt, der im Hospital seine Wohnung hat, und 1722 auch noch ein Mittagsprediger.

1786 waren Kranke 738, davon wurden gesund 447, gestorben 171.

1788 waren Kranke 617, davon wurden gesund 357, gestorben 131.

1791 waren Kranke 855, davon wurden gesund 532, gestorben 211.

Im Hofraume des Krankenhospitals gegen den St. Barbaräkirchhof befindet sich

5. Das Krankenhaus zu Hiob genannt.

Dasselbe ist ein besonderes Gebäude, und auch eine eigene Stiftung, stehet aber ebenfalls unter der Aufsicht des Hospitalschaffners zu Allerheiligen. Das eigentliche Stiftungsjahr kan nicht so genau bestimmt werden. Die Benennung zeigt eine ähnliche Krankheit an, die erst zu Ende des 15ten Jahrhun-

7. Das Hospital zum heil. Geist in der Neustadt.

An der Stelle, wo sich gegenwärtig dieses Hospital befindet, stand in ältern Zeiten ein sogenanntes Regelhaus nebst einer kleinen Kapelle zu St. Sebastian genannt; das eigentliche Hospital aber zum heil. Geist befand sich nahe an der Kirche gleichen Namens. Als jene Kirche mittlerzeit eingieng, wurde auch das Hospital dort caßiret, und die Stiftung unter eben dem Namen zum heil. Geist in dieses alte Regelhaus verlegt, welches neu erbaut, zu einem ordentlichen Hospital, auch viel bequemer eingerichtet, und mit Zuschlagung einiger andern Fonds dergestalt reichlich dotirt worden, daß, da in den vorigen gemeiniglich nur 21 Personen verpflegt wurden, in diesem nun bis 60 Hospitaliten unterhalten werden können. In diesem Hospital werden auch die Choralisten und Discantisten bey der Pfarrkirche zu St. Bernhardin in der Neustadt gespeiset.

8. Das Hospital zu St. Bernhardin in der Neustadt.

Dies ist ein altes dermalen sehr baufälliges Gebäude, und ursprünglich das Kloster, welches 1455 auf Anhalten Johann Kapistrans erst von Holzwerk erbaut, 1464 aber gemauert worden. Als die Franziskanermönche solches verlassen hatten, [1]) wurde es zu einem Hospital für Nothleidende gemacht, und die armen Leute aus dem ehemaligen Hospital zu St. Bar-

1) S. Gesch. der Kirche zu St. Bernhardin.

Barbara 1546 hieher eingeführt. Es befinden sich gegenwärtig alte elende Männer und Weiber in demselben, leidet aber an milden Stiftungen großen Mangel. Die Aufsicht darüber haben der Magistrat, der jedesmalige Probst zu St. Bernhardin und zwey Vorsteher; die Verwaltung der häuslichen Wirthschaft führt ein Schafner.

9. Das Kinderhospital in der Neustadt.

Es ist seiner ursprünglichen Stiftung nach ein Kirchel gewesen, welches von einer unter den Tuchmachern in der Neustadt dem heil. Franziskus zu Ehren errichteten Brüderschaft erbaut und fundirt worden. Zur Zeit der Reformation, wo die Brüderschaft aufhörte, ging auch das Kirchel ein und wurde zu mehrerer Nutzbarkeit für die Stadt in ein Hospital verwandelt. Weil aber das Gebäude, sonderlich durch Wasserfluthen, so schadhaft geworden war, daß eine bloße Ausbesserung nicht mehr hinlänglich seyn wollte, so faßte Herr Johann Christ. Hickert, Mitglied des Magistrats und Vorsteher beym Allmosenamt, in der Erinnerung, daß er selbst ehemals in diesem Hospital als ein armes Kind verpflegt worden, den seiner Herzensgüte auf immer rühmlichen Entschluß, das zerfallene Hospital von Grundaus als ein schönes maßives neues Gebäude ganz auf eigene Kosten aufführen zu lassen, welches 1787 den 10. Sept. eingeweihet worden. Es werden darinn nur Kinder von ehrlicher Geburt aufgenommen, erzogen und im Lesen und Schreiben unterrichtet, bis sie auf ein Handwerk zu gehen fähig

sind, da denn das Geld, so während eines Jeden Aufenthalt im Hospital, theils von den Austheilungen, theils von den öffentlichen Umgängen mit der Büchse, durch den Schafner gesammelt worden, für seine Aufnahme, Lehzeit und Freysagung dem Meister ausgezahlt, oder wenn mehr vorhanden, dem Knaben bey seinem Etablissement gegeben wird.

Die Zahl dieser Hospitalknaben war ehedem nur auf 30 eingerichtet; allein in dem neuen Gebäude können wohl 40 und mehrere Raum haben. Darunter sind 16 Chorknabeu, welche täglich in der Mariä Magdalenenkirche mit den Choralisten die gewöhnlichen Horas und Lieder singen müssen. Die Kleidung sämmtlicher Knaben ist braun mit meßingenen Knöpfen; die 16 Chorknaben erhalten jährlich am Christabende ihre Kleidungsstücke in der Mariä Magdalenäkirche aus der sogenannten Kappenkasse, die übrigen aber die ihrige vom Hospital. Erstere geniessen von der Kirche auch noch andere kleine Emolumente von Legaten, Begräbnissen ꝛc.

10. Das Kinderhospital zum heil. Grabe.

Wenn man alles, was man von diesem Hospital angemerkt und gesammelt findet, genau vergleicht, so ergiebet sichs, daß solches mit dem ehemaligen Hospital zu St. Barbara keineswegs verwechselt werden könne, aus welchem die armen Leute 1522 in das Klostergebäude zu St. Bernhardin versetzt, mithin das leere Hospitalgebäude zu St. Barbara zu einem bürgerlichen Wohnhaus worden, welches kein anderes seyn kan, als das Eckhaus zwischen der Nicko-

Nickolai- und Reuschengasse, der St. Barbaräkirche und dem Nickolaithore gegenüber, so erst vor kurzem reparirt worden, und vorher von seinem hohen Alter zeugte. Man findet auch nicht die geringste Nachricht, daß anstatt der armen Leute bald in oder nach dem Jahr 1522 das Barbarähospital mit Kindern wäre besetzt worden. Zudem befinden sich alle Hospiträler in der Nähe der Kirchen gleichen Namens; auch hat für das St. Barbarähospital eine damalige Brüderschaft St. Barbarä (nach andern St. Dorotheä, welches aber ein augenscheinlicher Fehler ist) vorzüglich gesorgt.

Das Kinderhospital ist ursprünglich als ein Pilgerhaus, wo nicht erst 1488 erbaut, doch schon vorhanden gewesen. Als ein solches stand es Anfangs mit dem sogenannten kleinen Kirchlein beym Elisabeththurm, oder der Kapelle zum Oelberge, deswegen in Verbindung, weil man in dieser natürlich auch die Andachten zum heil. Grabe hielt, und sie nur an den Charfreytagen öfnete; daher der Zulauf der Pilger, welche, um des Ablasses willen, der dieser Kapelle ertheilt worden, sich häufig einfanden, die Erbauung und Stiftung eines besondern Pilgerhauses veranlaßte, an dessen Ecke das Bild Christi sich auf solche Andachten beziehet. Herzog Wenzel zu Sagan, der 1488 gestorben, hat weder dieses noch das Barbarähospital erbaut, aber beyde schon vorhandene, besonders die St. Barbaräkirche mit Vermächtnissen versehen. Als aber um die Zeit der Reformation die Wallfahrten zum heil. Grabe, des Ablasses wegen, wegfielen, so ward das Pilgerhaus aus ähnlichen Ursachen, welche das Hospi-

spital zu Hiob nöthig gemacht hatten, vom Magistrat in ein Findelhaus verwandelt, mit welcher Anstalt also die Aufsicht über die Kapelle zum heiligen Grabe nothwendig verbunden blieb, und noch heute bleibt. Dieser Name ist diplomatisch richtig, indem Kayser Ferdinand *I.* 1538 befohlen: [1]) „Daß die „Kinderlein, oder Findling, so in das Kinder„hospital, oder Findelhaus, gegeben, begna„digt, daß sye, wenn sye erwachsen, zur Lernung „von Handwerken sullen ufgenommen, vndt „gefördert werden, jedoch mit folgender Be„dingung: zu keinem Meisterrecht zur lassen, „sondern ihr Lebenlang bei den Handwerkern „Gesellenweise oder als Stückwerker verblei„ben; diejenigen aber, so nachmals vndt durch „folgende Ehe geehliget worden seyn, daß dy„selben so wohl als andere rechtgebohrne mö„gen zu Meistern gemacht, erwelt, vndt erko„ren werden." Es werden aber außer den unehlichen Kindern auch eheliche darinn aufgenommen.

Dieses Hospital stehet auf der äußern Nickolaigasse am Ecke der neuen Weltgasse, ist ganz massiv, und erst vor kurzem durch die Wohlthätigkeit des Vorstehers, Herrn Kaufmann Krischke, fast von Grund aus reparirt, inwendig sehr bequem angelegt, und 1791 den 31. May abermals eingeweiht worden. In der im Gebäude befindlichen Kapelle werden mit den Kindern die Betstunden gehalten, welche

1) Karl Benj. Stifs historische Untersuchung vom Ursprunge des Bresl Kinderhospitals zum heil. Grabe 1780. §. 7. Anmerk. VI. aus Fabers Originibus Wratisl. in Handschrift.

che auch von andern nahen Einwohnern fleißig besucht werden. Ehedem wurden in dieser Kapelle von den Knaben so gar biblische Schauspiele aufgeführt, die aber mit Recht abgeschaft worden sind. Anfangs trugen die Hospitalkinder ganz weiße Kleidung, daher nennte man sie auch die weißen Kinder; weil aber solche zu bald schmutzig wurden, ist in der Folge die weiße Farbe in braune verwandelt worden. Zum Unterscheid der Neustädter Knaben, die ebenfalls braun, doch mit meßingenen Knöpfen, tragen, haben diese auf den Röcken schwarz hornerne Knöpfe, die Mädchen sind ebenfalls braun gekleidet, ihr Kopfzeug aber ist eine rosinrothe Kappe. Sie haben ihren besondern Präzeptor, welcher vor angezeigter Reparatur allemal ein Primaner des Elisabethanischen Gymnasii und zugleich Sänger zu St. Barbara war, mit welchem sie in einerley Stunden in dessen niedern Klassen Unterricht erhielten.

Die Fundationskapitalien dieses Hospitals sind zwar ansehnlich, und die jährlichen Einkünfte 2500 Rthlr, aber zum Unterhalt der größern Zahl armer Kinder, die man gewöhnlich auf 60 rechnet, nicht hinlänglich; daher müssen die Kirchkassen von Magdalena und Elisabeth, desgleichen andere milde Fonds jährlich hieher einen gewissen Beytrag thun. Ehedem wurden im Hospital auch einige Stück Kühe gehalten, um Milch zum Behuf der kleinen Kinder stets bey der Hand zu haben, und es war dieser Umstand für die Einwohner sehr vortheilhaft, wenn sie im Nothfall frischer Milch bedurften; allein bey der Theurung des Futters, da das Hospital keine eigene Gräserey hat, sind solche abgeschaft worden.

Sonst

Sonst stehet das Hospital wie die andern städtschen Hospitäler unter der Inspection des Magistrats und des Allmosenamts.

II. Das Armen- und Arbeitshaus.

Beyde sind jetzt zusammen ein großes Gebäude, welches an der Ohlau zwischen der Hirschbrücke und der neuesten Hutmacherbrücke befindlich, aber von zweyerley Stiftung ist; denn das Arbeits- oder Zuchthaus soll *) 1668 mittelst eines zu diesem Behuf vom Magistrat errichteten Glückstopfs erbauet worden seyn; das Armenhaus hingegen ist erst 1789 zu Stande gekommen, zu dessen Errichtung der verstorbene Reichkrämer Sauer ein großes Kapital legirt hatte. In ersteres werden Vagabonde, liederliches Gesindel, oder solche, die etwas verbrochen haben eingesperrt, und zur Arbeit angestrengt; in letzteres aber arme Personen aufgenommen, und nothdürftig verpflegt. Im Arbeitshause befindet sich eine geräumige Kapelle, in welcher alle Sonntage von einem dabey besonders angestellten Prediger ordentlicher Gottesdienst gehalten, alle Donnerstage aber so wohl von Stadt- als Dorfgeistlichen, die unter dem Magistrat zu Breslau stehen, nach einer vestgesetzten Ordnung wechselsweise geprediget wird.

So reichlich übrigens Breslau mit Hospitälern versehen ist, so sind doch weder dieselben noch das neue hinzugekommene Armenhaus hinreichend, alle hülfsdürftige Personen bey dieser Stadt zu fassen, und

*) Gomolke II. Th. S. 46.

und es wurde daher zur Unterstützung derselben um das Jahr 1525 noch ein besonderes Allmosenamt und 1704 die Armen-Verpflegungsanstalt zum Besten der Hausarmen errichtet, welche gegenwärtig auch noch existiren, doch nun mit einander vereiniget worden sind. Die Vorsteher bey der Armenverpflegung setzt der Magistrat an; diese sind zwey rathhäusliche Departementsräthe, zwey Commerzienräthe, die Aeltesten von der Kaufmannschaft, und die Aeltesten von sämmtlichen Zechen und Zünften, welche ihr Amt nach den Monaten verrichten, so daß in jedem Monat nebst den Departements- und Commerzienräthen immer zwey andere Kaufleute und zwey Zunftältesten den Armensessionen beywohnen, welche alle Freytage im Armenhause gehalten werden; und bey denen sich alle Armen zur Rezeption unmittelbar anmelden müssen; jeden letzten Freytage in jedem Monate aber ist große Commission, wo zugleich die Austheilung des monathlichen Allmosens unter die Hausarmen geschiehet. Diese Hausarmenzahl, die eigentlich zum monatlichen Allmosen recipirt sind, belauft sich beynahe auf 2000 Personen; indessen erhält einer mehr oder weniger als der andere, und die erste Klasse von 2 Rthlr. monatlich fällt bis auf 10 Sgl. in der letzten herab. Im Armenhause selbst werden gegen 200 Personen verpflegt, die in drey Klassen eingetheilt sind.

Der Fond zur Armenverpflegung bestehet aus 104476 Rthlr. Kapitalien, wovon die Interessen meist die fixirte Einnahme ausmachen. Hierzu kommen noch die unbeständigen Gefälle als:

a) Die

a) Die willkührlichen Beyträge von den Einwohnern der Stadt und den Vorstädten.

b) Die Klingelbeutel in sämmtlichen Kirchen alle Sonntage durchs ganze Jahr.

c) Die Gotteskasten aus allen Kirchen.

d) Die Armenbüchschen bey Kindtaufen und Hochzeiten.

e) Die jährlichen vier Collecten in allen Kirchen.

f) Die Strafgelder von den Zechen.

g) Die einkommende Geschenke und kleinen Vermächtnisse ꝛc.

Sämmtliche Einkünfte machen zusammen zwar eine ansehnliche Summe aus, nimmt man aber dagegen auch die großen Ausgaben zur Unterhaltung sowohl derer im Armenhause selbst als der monatlichen Empfänger, und die Besoldungen der Beamten an, so reicht gemeiniglich die Einnahme nicht nur noch nicht zu, sondern das Institut ist genöthiget noch Schulden zu machen. Zum Beweise dient die Rechnung von den Jahren 1785 bis 1789, von deren Jedweder ich hier den Abschluß anführen will:

178$\frac{5}{6}$	war Einnahme	21361	Rtl.	4	Sgl	$7\frac{1}{4}$ d'.
	Ausgabe	25819	—	28	—	$6\frac{1}{4}$ —
	Vorschuß also	4458	—	23	—	11 —
178$\frac{6}{7}$	war Einnahme	20142	Rtl.	3	Sgl.	$11\frac{1}{2}$ d'.
	Ausgabe	24628	—	21	—	7 —
	Vorschuß	4516	—	17	—	$7\frac{1}{2}$ —

178$\frac{7}{8}$

178$\frac{7}{8}$	war Einnahme	23265	Rtl.	18	Sgl.	$11\frac{1}{2}$ d'.
	Ausgabe	25746	—	22	—	$1\frac{1}{2}$ —
	Vorschuß	2481	—	3	—	2 —
178$\frac{8}{9}$	war Einnahme	21912	Rtl.	11	Sgl.	$9\frac{1}{2}$ d'.
	Ausgabe	25893	—	16	—	$7\frac{1}{2}$ —
	Vorschuß	3981	—	4	—	10 —

Noch muß ich anmerken, daß an dieser Armenanstalt alle christliche Religionsverwandte Antheil nehmen, von welcher Kirche sie auch seyn mögen; dagegen aber müssen auch alle Kirchen collectiren, und sowohl die Einkünfte vom Klingebeutel als den Gotteskasten und den Allmosenbüchsen beytragen.

B. Katholische Hospitäler,

und zwar:

1. Das churfürstliche Orphanotrophium oder Waisenhaus.

Dieses ganz maßive sehr gut eingerichtete Gebäude stehet auf dem Dohme nächst der St. Peter und Paulkirche, ist 1715 von dem Churfürst zu Mainz und damaligen Bischof zu Breslau Franz Ludwig, Pfalzgraf zu Neupurg, erbaut, mit guten Einkünften dotirt, und zur Aufnahme für adeliche arme Waisen beyderley Geschlechts katholischer Religion bestimmt worden. Die Knaben werden zum Studiren, die Mädchen zur Erlernung allerhand Frauenzimmerarbeit angehalten. Erstere bleiben in der

Stiftung, bis sie zur ästhetischen Klasse in der Schule kommen; letztere bis sie ein gewisses Alter erreicht haben, und sonst ihr Unterkommen finden; wo beyde Geschlechter sodann mit einer kleinen Beysteuer entlassen werden.

Es werden darinn gemeiniglich 12 bis 16 Knaben und eben so viele Mädchen mit aller Nothdurft versorgt. Früh bekommen sie eine warme Suppe, Mittags zwey Speisen, Abends eine, freye Wohnung, Bereinigung, Licht, Beheitzung und Kleidung. Letztere ist bey beyden Geschlechtern blau. Die Knaben haben um den Hut eine fingerbreite silberne Borte, und die wirklich Studirenden einen blauen Mantel, woran der Kragen ebenfalls mit einer weißen Borte besetzt ist; die Mädchen tragen nebst der blauen Kleidung, wovon der Rock unten mit weiß leinenem Bande besetzt ist, eine weiß leinene Schürze, dergleichen Halstücher und Hauben, mit blau seidenem Bande versehen. Ihre Pflicht ist täglich, außer dem Hausgebet, früh um 10 Uhr der Fundationsmesse in der churfürstlichen Kapelle, die in der Cathedralkirche befindlich ist, beyzuwohnen.

Die Jurisdiction über dies Stift hat das Dohmkapitel zu St. Johann, die specielle Direction aber führt gemeiniglich der jedesmalige Vicarius generalis; die Aufsicht im Hause haben ein Hofmeister, der ein Geistlicher ist, und die Kinder sowohl im Christenthume, als die Knaben in den Anfangsgründen zum Studio unterrichtet; und nebst ihm eine Gouvernante, welche theils das wirthschaftliche Fach besorgt, theils den Mädchen in der weiblichen Arbeit Anweisung giebt.

Da

Da übrigens die Stiftsgebäude sehr geräumig und für die Kinder viel zu groß ist, so sind verschiedene Zimmer im obern Stockwerk zu Kanzeleien für das Vicariatamt, Hofrichteramt und Consistorium eingerichtet, die auch ihre Seßiones hier halten. Bey dem großen Brande am 25. May hatte dies Gebäude, besonders der obere Theil, das Unglück, vom Feuer ergriffen zu werden, wobey viele Acten mit verbrannt sind, indes ist es wieder hergestellt.

2. Das Waisenhaus zur schmerzhaften Mutter Gottes.

Dasselbe befindet sich in der Stadt hinter dem Convict St. Joseph der Exjesuitenkirche gegenüber. Den Anfang zu dieser Stiftung machte 1690 eine wohlthätige Frau, welche erst einige Elternlose Kinder in die Pflege und nothdürftige Versorgung aufnahm. Bey ihrem Tode vermachte sie zur Fortsetzung dieser Wohlthat ein Kapital; als aber sich immer Mehrere von dergleichen nothleidenden Kindern meldeten, der Fond zu ihrer Unterhaltung hingegen nicht zulangen wollte: so trat der menschenfreundliche Churfürst Franz Ludwig auch hier ins Mittel, ließ das Haus kaufen, wo gegenwärtig noch das Hospital ist, solches zu diesem Behuf ordentlich einrichten, 1720 die armen Kinder hieher einweisen, und begabte diese neue Stiftung mit noch mehrern Einkünften, so daß 60 Waisenkinder, nämlich 30 Knaben und 30 Mädchen katholischer Religion darinn hinlänglich unterhalten werden konnten. Dermalen aber ist diese Zahl nie

vollkommen, sondern es mögen etwa 15 bis 20 Knaben und eben so viel Mädchen darinn seyn. Sie sind bürgerlichen Standes, theils verlassene Waisen, theils Kinder armer Eltern. Sowohl Knaben als Mädchen tragen ganz blaue Kleidung, und bleiben in der Fundation, bis sie ein gewisses Alter erreicht haben, da sie sodann, die erstern auf ein Handwerk, die letztern aber in Dienste untergebracht werden.

Das Hospital stehet unter der Inspection des Bischofs, oder eines hierzu delegirten Dohmherrns, dem auch die Rechnung gelegt werden muß; das Hauswesen aber führt ein Präzeptor, der die Kinder sowohl im Lesen und Schreiben als im Christenthume unterrichtet; nebst einer Mutter oder Schafnerin, welche die Oeconomie besorgt.

3. Das Hospital zu St. Elisabeth.

Es stehet zwischen dem St. Clarä Nonnenkloster und dem Matthiästift, hängt mit dem letztern fast zusammen, hat auch mit demselben einerley Stifter, die Herzogin Anna, nebst ihren Söhnen, Heinrich *III.*, Boleslaus, Uladislaus und Konrad, welche nach dem Vorsatz ihres Gemals, Heinrichs *II.* der in der Schlacht bey Liegnitz 1241 geblieben war, die Stiftungsurkunde 1253 den 25. Februar ausfertigen, und das Hospital 1257 erbauen lassen. [1]) Nach der Einrichtung der Stifterin ist dieses

1) Klose Briefe von Bresl. 1. B. S. 468 bis 469. S. oben die Nachrichten v. m Matthiästift und von der Elisabethkirche.

ses Hospital die Basis des Matthiäklosters; denn die Hospitaliten leben nicht von der Diskretion der Geistlichen, sondern gegentheils die Geistlichen von den Gütern des Hospitals, worüber sie gleichsam zu Verwaltern gesetzt sind.

Es befinden sich im Hospital gemeiniglich 4 alte Manns- und bis 28 Weibspersonen, welche grau gekleidet gehen, und in allem freyen Unterhalt geniessen. Die Männer tragen auf der grauen Kleidung schwarze Aufschläge und dergleichen Kragen, und auf der Brust ein meßingenes Schild mit dem Bildniß der heil. Elisabeth. Ihre tägliche Kost ist Gegräupe, und nebst diesem wöchentlich zweymal Fleisch, zwey Brodte jede Person, und ein gewisses Maaß Bier. An einigen Festtagen erhalten sie Braten; die Fleischerzunft alter Bänke muß jährlich zweymal den Hospitaliten nebst einem Kreutzer jeder Person, aus einer alten Stiftung, einen Braten geben.

Ueber den Hospitalstuben, die im untern Stockwerk sind, befindet sich ein sogenanntes Musäum mit 6 Kammern, in welchem nicht nur die zum Stift gehörigen Musici, Ministranten und Pulsanten, welche sämmtlich Studenten sind, wohnen, sondern auch andere arme Studirende freye Wohnung, Licht und Beheitzung haben; letztere bekommen aber keine Kost, wie die Beamten. Diese Musäisten werden in guter Ordnung gehalten, und es sind ihnen die Tagesstunden sowohl zum Gebet als zum Studiren genau vorgeschrieben. Die Aufsicht über sie hat der Regens Chori, ein Stiftsgeistlicher.

4. Das Hospital St. Lazari.

Dieses befindet sich vor dem Ohlauschen Thore ohnweit dem Kloster der barmherzigen Brüder, geht aber diesen Orden nichts an, sondern ist eine besondere Stiftung, auch viel ältern Ursprunges als gedachtes Kloster. Man hält dafür, daß dies Hospital bereits um die letzte Hälfte des 14ten oder um die erste Hälfte des 15ten Jahrhunderts fundirt worden. Von der Reparatur des dazu gehörigen Kirchels zeugt folgende Inschrift an der Wand im Chor:

> Johannes & Casparus Dom. Fratres Merseburgenſis Diœcenſis Conſtancienſis ad Lacum Acronium Svevi, Canonici Wratislavienſes, picturis undequaque has ſacras ædes propriis Sumtibus exornari fecerunt. Anno Domini M.D.C.XI.

Es werden in diesem Hospital gegen 14 alte arme Personen katholischer Religion mit freyer Wohnung, Kost und andern Nothdurften versorgt, und es steht unter der Jurisdiction des Dohmes.

C. Andere Hospitäler und Stiftungen für Arme.

1. Das Armenhaus der Reformirten

Vor dem Nicolaithore auf ihrem Begräbnisplatz, wovon oben bey der reformirten Kirche schon Erwähnung geschehen ist.

2. Das

2. Das Judenhospital und Lazareth.

Die Judengemeine zu Breslau hat eine vierfache Armenverpflegung, als:

a) Ein Lazareth, so an der Stadtmauer stehet, durch den Banquier Hirsch Simon seine jetzige Gestalt erhalten, und ganz maßiv und bequem eingerichtet ist. Der Fond dazu bestehet jährlich in 600 Rthlr., aus der Gemeinkasse, dann aus einigen Schenkungen und den Begräbnißgeldern ꝛc., wovon kranke elende Juden im Lazareth mit Medicin und andern Nothdurften verpflegt werden.

Außerdem hat die Gemeine noch ein Haus auf ihrem Begräbnißplatz vorm schweidnizschen Thore, in dem gemeiniglich reisende Betteljuden einkehren, und hier einige Wohlthaten genießen. Zum Lazareth sind besondere Vorsteher angestellt, denen obliegt, fleißig die Kranken zu besuchen, und dahin zu sehen, damit ihnen ohne Entgelt richtig alle Bedürfnisse gereicht werden.

b) Die sogenannte **Brüderschaft der Alten**, welche verbunden ist die Kranken zu warten, und ihnen Handreichung zu thun. Die Kosten dazu werden zum Theil von den Begräbnißgeldern und Beyträgen genommen, und ihre Vorsteher sind gemeiniglich auch Vorsteher beym Lazareth.

c) Die **Gesellschaft der Brüder**, welche ein ähnliches Institut ist, nur daß andere Leute daran Theil haben, die ihren kranken und andern armen Glaubensgenossen allerley Wohlthaten erweisen,

Wittwen verpflegen ꝛc., ihr Fond aber bestehet nur in Beiträgen. Es wird jetzo sehr zwekmäßig eingerichtet.

d) Die eigentliche **Allmosenpflege**, deren Fond 1800 Rthlr. ist, und woraus theils einheimische theils fremde Nothleidende unterstützt werden.

In neuern Zeiten sind auch folgende zwey nützliche Institute errichtet:

1. Der **Kaufmannsdiener**; dieses bestehet darinn, daß wenn einer von der Lehre losgesagt wird, derselbe ein gewisses Contingent, die übrigen aber in bestimmten Terminen, ihre Beyträge zu dieser Kasse geben müssen; aus dem daher entstandenen Fond werden sowohl die hiesigen kranken und Conditionslosen als auch die reisenden fremden Kaufmannsdiener, zu deren Aufnahme ein paar Stuben in einem Privathause gemiethet sind, durch einige Wochen frey mit Kost, Wohnung und andern Bedürfnissen unterhalten; und denen, welche von hier weiter reisen, wird nach den Umständen noch ein Viaticum von 5 und mehrern Thalern gereicht. Der Fond ist sehr ansehnlich und beträgt gegen 8000 Rthlr.

2. Der **Lohn- und vieler herrschaftlichen Bedienten**, welche einen Fond zusammengetragen haben, und solchen durch gewisse Beyträge unterhalten, woraus den Sociirten, wenn einer von ihnen krank oder herrenlos ist, die dürftige Pflege gereicht, und wenn er stirbt, das Begräbniß bezahlt wird.

Unter die wohlthätigen milden Stiftungen, welche sonst noch außer den vorgedachten Anstalten zum

zum Besten der Breslauschen Armen gemacht worden, gehört ohnstreitig auch

Die Tharoultsche Fundation.

Solche ist 1684 von einem Dohmherrn zu St. Johann, Wilhelm Leopold Baron v. Tharoult, errichtet worden, und bestehet hauptsächlich darinn: Daß die armen Leute ohne Unterscheid der Religion unentgeltlich mit medicinischer Hülfe besorgt werden. Wer diese Wohlthat genieſſen will, muß sich zuerst beym Rector der Exjesuiten, oder einem andern von ihm dazu bestellten Delegirten, melden, wozu jeden Tag Früh und Nachmittags eine gewisse Zeit bestimmt ist, und seinen Namen aufschreiben lassen. Hier erhält der Patient einen Zettel, nachdem es seine Umstände erfordern, entweder an den Fundationsmedicus oder Chirurgus, welche sodann die Krankheiten der an sie Gewiesenen genau untersuchen. Sind es innerliche Krankheiten, so schreibt der Medicus den Patienten die nöthigen Arzeneyen vor, sie gehen dann mit dem erhaltenen Zettel und Recept in die dazu bestimmte Apothecke, wo ihnen freye Medicin gereicht wird; sind es aber äuserliche Schaden, so werden sie vom Chirurgo in die Pflege genommen, wo sie freyes Aderlassen, Schröpfen, Baden, Verbinden und Medicamente, letztere entweder von ihm selbst oder ebenfalls durch Addresse aus der Apotheke erhalten. Dies dauert so lange, bis sie gesund sind. Medicus, Chirurgus und Apotheke aber werden aus der Fundations-Kasse bezahlt.

Der Procurator dieser milden Stiftung ist jedesmal, vermöge testamentarischer Einrichtung ein Dohmherr bey St. Johann, welchem die Rechnungen vorgelegt werden müssen, und der auch den Fundationsmedicum, Chirurgum und Apotheker ernennt.

Die Zahl der armen Hülfsbedürftigen zu Breslau ist groß, der Krankenhospitäler sind wenig, und nicht fähig alle Elende aufzunehmen; einige scheuen sich oder eckeln in ein Hospital zu gehen, bey andern betrift es oft eine Kleinigkeit, die nicht erst das Hospital verlohnt: wie heilsam ist also eine Stiftung von dieser Art!

Von denen besondern Fundationen sowohl, als für bedürftige Studirende gestifteten Legaten und Stipendien, kommt die Nachricht weiter unten vor. Uebrigens gehören zu den Stiftungen noch folgende drey geistliche:

1. Das Alumnat auf dem Dohme.

Hierzu ist ein eigenes Gebäude gewidmet, welches hinter dem Bischofhofe an der Oder stehet; es war Anfangs eine Dohmhern-Curie, das Klimmansche Haus genannt, wurde im dreyßigjährigen Kriege eingeäschert, und blieb gegen 98 Jahr öde stehen, worauf sodann 1720 das hohe Dohmkapitel gegenwärtiges ganz maßive Haus, oder *Collegium Clericorum* erbauen ließ. Es ist zu Ehren der heiligen Dreyfaltigkeit, der Empfängniß Mariä, Johann des Täufers, der Apostel Petri und Pauli, St.

St. Caroli Barromäi und der Mutter Annä eingeweiht.

In dieses Alumnat müssen alle Candidaten der Breslauschen Diöces, so Weltpriester werden wollen, vor Empfang der zweyten Weihe eintreten, und es stellt eben das vor, was bey Ordensgeistlichen das Noviziat ist. Sie absolviren allhier vollends ihre Studia, üben sich in der zum Beichtstuhl erforderlichen Casualmoral, so wie auch im Predigen, und werden nach dem römischen Ritual in Administrirung der Sacramente und andern kirchlichen Ceremonien unterrichtet.

Der Alumnorum sind zweyerley: Commensales und Fundatisten. Commensales sind diejenigen, welche für ihre Reception bezahlen. Sie erlegen 50 Thaler, genießen dafür Kost und Wohnung, sonst nichts, und bleiben nur ein halbes Jahr im Institute, worauf sie, nachdem sie binnen dieser Zeit zu Priestern geweiht worden, zur Seelsorge als Kapläne befördert werden. Die Fundatisten hingegen sind solche, welche ganz frey in Kost, Wohnung, Kleidung, Beheitzung ꝛc. unterhalten werden; dafür aber müssen sie zwey bis drey Jahre im Institut bleiben, und selbst nach ihrer Entlassung in der Seelsorge Lebenslang wöchentlich zwey Messen für die Fundatores lesen. Sonst werden Commensales und Fundatisten in der Kost und Disciplin einander völlig gleich gehalten; ihr äuserliches Unterscheidungszeichen besteht bloß in den Aufschlägen auf der Kleidung. Sämmtliche Alumni tragen eine schwarztuchene Reverende und eine Art dergleichen Schamarre oder Mantel, wodurch

durch mittelst der Oefnungen auf beyden Seiten die Arme gesteckt werden, mit langen Flügeln von den Schultern herabhangend. Die Comuensales haben auf den Reverenden ebenfalls schwarztuchene Aufschläge, die Fundatisten hingegen auf den ihrigen Aufschläge von anderer bunten Farbe, welche, da die Alumnats-Fundation überhaupt aus verschiedenen speciellen Stiftungen bestehet, zugleich das Kennzeichen sind, aus welcher Fundation dieser oder jener unterhalten wird. Diese sind folgende:

a) Die **bischöfliche Fundation**, ist die älteste und ursprüngliche, welche bald bey Anfang des Alumnats auf Kosten des Bischofs und Dohmkapitels errichtet worden. Sie erhält 10 bis 12 Alumnos die rothe Aufschläge tragen.

b) Die **ungenannte Fundation**, ist aus verschiedenen kleinen Vermächtnissen von einigen Dohmherren entstanden, und erhält etwa vier Alomnos, ebenfalls mit rothen Aufschlägen, doch etwas, anderer Coleur.

c) Die **Baforianische Fundation**, ist für drey sogenannte Utraquisten oder Oberschlesier, die der deutschen und polnischen Sprache mächtig sind, errichtet; diese haben gelbe Aufschläge.

d) Die **Hazfeldsche Fundation**, ernährt drey bis vier Alumnos mit weißen Aufschlägen.

e) Die **Frankenbergsche Fundation**, ist auf zwey bis drey Alumnos angelegt, deren Aufschläge violetblau sind.

Indes-

Indessen sind diese Fundationes nicht immer vollzählig besetzt, weil der Candidaten theils immer weniger werden, theils viele lieber 50 Thaler zahlen, als sich dem längern Zwange und der Verbindlichkeit wegen den zu lesenden Messen unterwerfen.

Die Aufnahme der Fundatisten geschiehet vom Dohmkapitel, die Entlassung daraus aber dependirt vom Vicariatamt, wenn solches Leute in die Seelsorge braucht. Das Directorium über das Alumnat hat ein Dohmherr in Namen des Bischofs und des Kapitels, die Aufsicht im Hause aber führen drey Obern, welches ebenfalls Weltpriester sind und darinn wohnen, als:

1. Ein **Rector**, dieser hat das litterarische Fach unter sich, dirigirt die Studia, präsidirt bey den theologischen Uebungen, examinirt die zu Entlassenden ꝛc.

2. Ein *Pater spiritualis*, welcher die Pietät und Mores der Alumnen respizirt, und

3. Ein *P.* **Minister**, der das ökonomische Wesen und die Rechnungen führt, die Nothdurften für das Haus besorgt, die Alumnos im Taufen, Trauen u. s. w. unterrichtet. Unter ihm stehen auch die übrigen Hausbedienten, als ein Dispensator oder Ausgeber, ein Pförtner, ein Hausknecht, zwey Köchinnen ꝛc.

Das Haus ist an sich selbst sehr gut angelegt. Unten im ersten Stockwerk befinden sich die Küche mit Gewölbern, zwey Stuben für die Hausbedienten, der Speisesaal, eine Kleiderkammer und die Hauskapelle mit einer Sacristey. Im mittlern

Stock

Stock sind zwey Musäa für die Alumnos, worinn jeder seinen bestimmten Sitz hat, die Bibliothek, die Wohnzimmer der Obern und ein anderes geräumiges Gastzimmer. Im dritten Stockwerk aber sind fünf andere Zimmer, theils für Gäste, theils für Kranke oder Arrestanten; und endlich drey Dormitoria, in welchen die Alumni schlafen, und jeder seinen besondern Verschlag hat; voran ist ein großer Saal, wo dieselben spatzieren können.

2. Die Lischianische Fundation.

Dieses ist eine geistliche Stiftung, welche 1654 vom Weihbischof und Dohmprobst Johann Balzer Lisch v. Hornau errichtet worden. In solcher werden sechs Weltpriester als Vicarii unterhalten, welche in der Cathedralkirche St Johann nebst den Vicarien Mansionarien täglich im Chore die Horas absingen müssen. Sie wohnen in einem Hause beysammen, welches der Stifter zu diesem Behuf 1659 erbauen lassen, stehen aber unter keiner besondern Regel, sondern leben nach Gefallen, und bekommen wöchentlich ein gewisses Kostgeld, wofür sie sich gemeinschaftlich beköstigen. Die häusliche Aufsicht führt der Aelteste unter ihnen, welcher Regens genannt wird. Procuratores darüber sind der jedesmalige Weihbischof und der Dohmdechant.

3. Die Leuderodanische Fundation.

Ist eine ähnliche Stiftung für zwey Vicarien, die bey der Collegiatkirche zum heil. Kreutz mit den ordentlichen Mansionarien die Horas beten müssen.

Von

Von einigen andern vorzüglichen theils öffentlichen, theils Privatgebäuden.

Unter die bemerkenswerthen Häuser und Gebäude in der Stadt Breslau gehören, außer den bereits aufgeführten, etwa noch folgende:

1. Das **königliche Palais**, stehet auf der Karlsgasse nächst dem Kapuzinerkloster, und hat dem äuserlichen Ansehen nach wenig diesem Namen und der Würde des Eigenthümers entsprechendes Große an sich, daher pflegte es König Friedrich *II.* auch insgemein nur sein Haus (*ma Maison*) zu nehnn. Bey seiner Anwesenheit wohnt der König darinn, sonst aber stehet es ledig, unter der Aufsicht eines Kastellans, der vornen überm Thorhause einige Wohnzimmer hat. Im siebenjährigen Kriege beym Laudonschen Bombardement wurde es ganz ruinirt, doch nach dem Frieden bald wieder hergestellt. Der Hintertheil dieses Gebäudes, in welchem eigentlich die königlichen Zimmer sind, ist ansehnlicher als der Vordertheil, mit großen geschwibogten Fenstern versehen, und stößt an den Wall im Kreutzhofe, so daß der König durch eine Thüre aus dem hintersten Zimmer auf den Wall gehen kann.

2. Das **königliche Cammerhaus**, ist ein Eckhaus, wovon der eine Flügel auf die Schubrücke der andere auf die Ritter- oder Klostergasse, der St. Matthiäkirche gegenüber, wo auch der Haupteingang befindlich, stehet, hat von Außen kein sonderliches

liches Ansehen, ist aber inwendig desto besser eingerichtet, und drey Stockwerk hoch. Im ersten Stock, oder Parterre, sind die drey Haupkassen, nämlich die Kriegskasse, die Domainenkasse und die Schuladministrationskasse, nebst andern damit verbundenen Nebenkassen; ferner die geheime Canzeley und die Rechnungscontrolle. Im zweyten Stock sind die Wohnzimmer des dirigirenden Etats-Ministers. Im dritten Stock aber befinden sich die Seßionszimmer für die Cammer, die Expeditionsstuben, die Registratur ꝛc. Dieses ganze Gebäude ist aus verschiedenen Privathäusern entstanden, und daher noch gegenwärtig dem Servis unterworfen.

Außer diesem Hauptgebäude sind noch zwey andere Cammerhäuser vorhanden, als:

a) Das Eckhaus an der Ritter- und Altbüssergasse, in welchem Parterre die Rechnungscontrolle befindlich, oben aber der Geheimderath und erster Cammerdirector seine Wohnung hat.

b) Ein erst neuerlich erkauftes Haus auf der Sandgasse für die Haupt-Manufactur-Servis- und Feuersocietätskasse, die sich vorher auf der Albrechtsgasse befand, nun aber hieher verlegt ist.

3. Das **Oberamtshaus**, auf dem Salzringe, ist weder groß, noch von einigen Ansehen. Im Unternstock sind die Kanzeley und Deposita, oben aber die Seßions- Parthey- und Registraturstuben.

4. Das **Rathhaus**, stehet mitten am Ringe, ist ein altes Gebäude, und mag wahrscheinlich im zwölf-

zwölften Jahrhundert aufgeführt worden seyn. Von Aussen ist solches mit vielen Schnerkeln und in Stein ausgehauenen Figuren geziert, auch siehet man hin und wieder noch Spuren von *al fresco* Malereyen, und mag ehedem ein schönes Ansehen gehabt haben, welches sich aber durch die Länge der Zeit ziemlich verlohren hat. Man gehet darinn von der Abend- und Morgenseite auf zwey kurzen steinernen Stiegen. Im Parterre befindet sich die Magistrats-Seßionsstube, die große Kanzeley, die Baggatell-Gerichtsstube ꝛc. Im zweyten Stock sind die Stadtgerichts-Seßionszimmer, die Kämmereykassen, die Rechnungscontrolle und der sogenannte Fürstensaal, welcher mit den Wappen verschiedener schlesischer Herzoge ꝛc. ausgemahlt ist. Hier wurden vor Zeiten von Fürsten und Ständen die wichtigsten Landessachen abgehandelt; jetzt werden darinn gemeiniglich die öffentlichen Auctiones gehalten. Außer den genannten Amtsstuben enthält das Rathhaus sowohl oben als unten noch viele andere Zimmer; indessen könnte es doch nach dem Platze, den es einnimmt, viel bequemer und brauchbarer angelegt seyn.

Der schweidnitzsche Keller macht das Souterrain aus. Es wird in demselben nicht nur ein auf Kosten der Kämmerey gebrautes Stadtbier, sondern auch allerhand fremde Biere, theils in Bouteillen, theils in einer besondern Art von Gläsern, die den Weingläsern, Römer genannt, gleichen, und Ygel heißen, verschenkt. In diesem Keller sind auch noch verschiedene Gewohnheiten üblich, die ganz nach der Sitte des 12ten Jahrhunderts schmecken; doch

sind schon manche derselben abgekommen, worunter auch die sonstige schwarze Kleidung der Schenken mit ihren klericalischen Kollern. Aus dem Keller geht noch ein unterirdisches Gewölbe unter dem Markt, welches 1519 gewölbt worden.

Das Rathhaus hat einen zweymal durchsichtigen Thurm, mit Kupfer gedeckt, grün angestrichen, und mit einem steinernen Umgange versehn. Auf dem Thurme ist eine schlagende Viertel- und Stundenuhr; im 16ten Säculo hatte solcher eine gute Singuhr, die aber eingegangen ist.

5. Die **Kaufmannsbörse**, ein Gebäude, welches größer als das Oberamtshaus ist, und auch viel besser ins Auge fällt. Hier hält die Kaufmannschaft mit ihrem Syndicus ihre Zusammenkünfte in Handlungsangelegenheiten; und da außerdem noch Zimmer genug vorhanden sind, so ist aus dem Oberamtshause in den Mittlernstock der Börse durchgebrochen worden, in welchem der schlesische Justizminister wohnet. Im Hinterhause der Börse gegen den Roßmarkt zu ist das Judenamt, so ehemals ein bloßes Privatamt der Kaufmannschaft war. Auch befindet sich das Handlungsdiener-Institutscomtoir allhier.

6. Das fürstliche **Hatzfeldsche Palais** auf der Albrechtsgasse, ist das gröste und ansehnlichste Privatgebäude zu Breslau, und vom jetzigen geheimden Krieges- und Oberbaurath Langhans, als damaligem herzoglichen Bauinspector erbauet worden, nachdem das vorige Palais beym Laudonschen Bombar

dement durchs Feuer ganz ruinirt war. Es hat vornen am Eingange ein schönes Portal von Säulen und einen Balken darauf aus Prieborner Marmor, über dem Portal aber siehet man das Wappen des fürstliche Hauses, von einem hiesigen Gürtler sehr gut in Meßing geschlagen. Im Palais selbst sind fürtrefliche Zimmer und eine schöne Betkapelle.

7. Das v. Pachalische Haus auf dem Roßmarkt, ist auch nur ein Privathaus, gehört aber unter die besten Häuser Breslaus, hat eine schöne Façade, inwendig eine ganz fürtrefliche Stiege, Säle, Zimmer ꝛc., und ist ebenfalls vom gedachten Herrn Langhans inventirt worden.

8. Der **Kaufmannszwinger**, am Wall beym Schweidnitzschen Thore, gehört der Kaufmannschaft, welche allhier ihr Scheibenschüßen hält, und zu ihrem Vergnügen eine gewisse Art von Klub errichtet hat. Im Gebäude befindet sich ein sich auszeichnender geräumiger Saal, worinn das sehr gut gut getroffene Bildniß des jetzt regierenden Königs, von Krause gemahlt, zu sehen, und hinter dem Hause ein zwar nicht großer, aber ziemlich gut angelegter Garten, der zum Schießplatz dienet.

9. Das ehemalige v. Tauenzienſche Haus auf der Junkerngasse, ist geräumig, geschmackvoll angelegt, und faßt in sich viele Zimmer. Der verstorbene General und Gouverneur zu Breslau, v. Tauenzien ließ sich dasselbe auf eigene Kosten erbauen.

10. Das Gautiersche Haus auf der Albrechtsgass, gehöret mit zu den vorzüglichsten Privatgebäuden.

11. Gegenwärtig läßt der geheimde Kriegsrath und zweyter Stadtdirector Herr Werner für sich ein Haus auf der Schweidnitzschen Gasse erbauen, welches der Anlage nach von großem Umfange seyn, und eines der vorzüglichsten Privathäuser in Breslau ausmachen wird; auch wird dadurch, und besonders weil der Schwiebogen, der die innere von der äußern Schweidnitzschen Gasse trennete, weggeräumt worden ist, genannte Gasse sehr regulär und verschönert werden.

Es giebt noch eine Menge guter Gebäude; zu den sehenswerthen gehört die Zuckerraffinerie, die Artilleriekaserne und mehrere.

Von den Einwohnern.

1. Von der Anzahl.

Die Menschenzahl kan man freylich am sichersten durch Zählungen erhalten; allein unsere Vorfahren haben selten dergleichen veranstaltet, dahero muß man, wenn man solche von Breslau vor dem Jahre 1756 erforschen will, zu allerhand Hülfsmitteln seine Zuflucht nehmen. Herr Rector Klose hat in seinen Briefen von Breslau vom Jahr 1403 aus einigen Datis die wahrscheinliche damalige Zahl der Einwohner Breslaus zu bestimmen gesucht. Vom Jahr 1555 hat man Sterbe- und Geburtslisten, und vom Jahr 1618 und 1675 hat man Zählungen von dem männlichen Geschlecht vorgenommen. Laut diesen Nachrichten ist die wahrscheinliche Zahl der Einwohner zu Breslau gewesen:

Im Jahr		Menschen, worunter		Bürger.
1403	—	21863		2520
1555	—	35400	—	——
1618	—	36260	—	——
1675	—	30310	—	——
1710	—	40890	—	——
1756	—	54774	—	——
1763	—	49049	—	——
1770	—	51522	—	——
1780	—	50524	—	——
1790	—	54917	—	10117
Garnison		5270	—	——

Die Ab- und Zunahme einer Stadt ergiebt sich auch aus der Zahl derjenigen, die jährlich Bürger werden. Hier ist ein Verzeichniß von Breslau.

Im Jahr	1682	—	120	Personen.
—	1683	—	186	——
—	1684	—	176	——
—	1690	—	204	——
—	1691	—	231	——
—	1692	—	228	——
—	1693	—	254	——
—	1695	—	276	——
—	1696	—	185	——
—	1697	—	145	——
—	1698	—	182	——
—	1699	—	159	——
In 12 Jahren			2346	Personen.
Thut auf 1 Jahr			195½	Personen.

Im Jahr	1700	154	Personen.
—	1701	166	—
—	1702	193	—
—	1703	207	—
—	1704	184	—
—	1705	175	—
—	1706	198	—
—	1707	223	—
—	1708	153	—
—	1709	167	—
In 10 Jahren		1820	Personen.
Thut in 1 Jahr		182	Personen.
Im Jahr	1710	129	Personen.
—	1711	203	—
—	1712	209	—
—	1713	303	—
—	1714	156	—
—	1715	168	—
—	1716	213	—
—	1717	179	—
—	1718	212	—
—	1719	232	—
In 10 Jahren		1904	Personen.
Thut auf 1 Jahr		199	Personen.

Im

Im Jahr	1720	234	Personen.
—	1721	213	—
—	1722	228	—
—	1723	294	—
—	1724	243	—
—	1725	304	—
—	1726	248	—
—	1727	247	—
—	1728	282	—
—	1729	241	—
In 10 Jahren		2534	Personen.
Thut auf 1 Jahr		253	Personen.
Im Jahr	1730	262	Personen.
—	1731	264	—
—	1732	267	—
—	1733	220	—
—	1734	350	—
—	1735	234	—
—	1736	198	—
—	1737	265	—
—	1738	232	—
—	1739	297	—
In 10 Jahren		2589	Personen.
Thut auf 1 Jahr		258	Personen.

Im

Im Jahr 1740	—	212	Personen.
— 1741	—	133	——
— 1742	—	250	——
— 1743	—	365	——
— 1744	—	352	——
— 1745	—	391	——
— 1746	—	346	——
— 1747	—	264	——
— 1748	—	222	——
— 1749	—	213	——
In 10 Jahren	•	2748	Personen.
Thut auf 1 Jahr	•	274	Personen.
Im Jahr 1756	—	281	Personen.
— 1757	—	213	——
— 1758	—	305	——
— 1759	—	387	——
— 1760	—	401	——
— 1761	—	328	——
— 1762	—	303	——
— 1763	—	320	——
— 1764	—	267	——
— 1765	—	287	——
In 10 Jahren	•	3092	Personen.
Thut auf 1 Jahr	•	307	Personen.

Im

Im Jahr 1780	—	188	Personen.
— 1781	—	194	——
— 1782	—	213	——
— 1783	—	143	——
— 1784	—	185	——
— 1785	—	170	——
— 1786	—	183	——
— 1787	—	199	——
— 1788	—	173	——
— 1789	—	191	——
In 10 Jahren	•	1839	Personen.
Thut auf 1 Jahr	•	184	Personen.
Im Jahr 1791	—	204	Personen.

Die Periode des siebenjährigen Krieges ist also seit hundert Jahren die zahlreichste gewesen, die Periode von 1780 bis 1790 aber die geringste, weil fast noch weniger das Bürgerrecht gewonnen haben als vor 110 Jahren, welches bey der gegenwärtigen vermehrten Volksmenge etwas unbegreifliches ist.

Die Geburts- und Sterbelisten balanciren folgender Gestalt:

	Ehen.	Gebohrne.	Gestorbene
In den Jahren $17\frac{86}{90}$	2085.	8470.	8910
Kommt auf 1 Jahr	417.	1694.	1762

Im

		Gebohren.	Gestorbene.
Im Jahr 16$\frac{85}{88}$	—	5787.	6170
Kommt auf 1 Jahr	—	1157.	1234
Im Jahr 15$\frac{85}{88}$	—	6092.	6057
Kommmt auf 1 Jahr	—	1218.	1211

Vor 200 Jahren sind also etwas mehr Menschen gebohren als gestorben; vor 100 Jahren aber sind 77 mehr gestorben als gebohren. Gegenwärtig ist zu Breslau die Sterblichkeit nicht so groß wie vor 100 Jahren; allein größer als sie vor 200 Jahren war. Man sehe die Populationsliste jetziger Zeit:

Im Jahr 178$\frac{5}{6}$	Getr.	Gebohrne.			Gestorbene.		
	Paar.	Männlich	Weiblich	Summa.	Männlich	Weiblich	Summa.
Evangelische	263	662	575	1237	748	712	1760
Katholische	70	183	170	353	226	109	335
Reformirte	4	14	12	26	11	15	26
Juden	19	27	31	58	61	22	83
Summa	356	886	788	1674	1046	858	1904
Im Jahr 178$\frac{6}{7}$							
Evangelische	272	863	843	1706	748	737	1485
Katholische	75	—	—	346	—	—	332
Reformirte	7	—	—	30	—	—	19
Juden	19	—	—	65	—	—	62
Summa	373	—	—	2147	—	—	1898

Im

Im Jahr 178$\frac{7}{8}$	Getr.	Gebohrne.			Gestorbene.		
	Paar.	Männlich	Weiblich	Summa.	Männlich	Weiblich	Summa.
Evangelische	307	—	—	1325	—	—	1273
Katholische	81	—	—	358	—	—	432
Reformirte	12	—	—	20	—	—	21
Juden	24	—	—	70	—	—	38
Summa	424	—	—	1773	—	—	1763
Im Jahr 178$\frac{8}{9}$							
Evangelische	279	—	—	1171	—	—	1291
Katholische	118	—	—	424	—	—	619
Reformirte	4	—	—	29	—	—	23
Juden	24	—	—	87	—	—	50
Summa	425	—	—	1711	—	—	1983
Im Jahr 17$\frac{89}{90}$							
Evangelische	345	630	598	1228	904	919	1823
Katholische	125	225	267	492	361	365	726
Reformirte	9	18	12	30	6	16	22
Juden	28	33	32	65	58	27	85
Summa	507	906	900	1815	1329	1327	2656
Im Jahr 179$\frac{0}{1}$							
Evangelische	364	628	645	1273	—	—	1412
Katholische	119	106	215	401	—	—	829
Reformirte	9	18	12	30	—	—	35
Juden	34	27	27	54	—	—	70
Summa	526	859	899	1758	—	—	2346

Hierunter ist jedoch das Militär nicht begriffen.

Von

Von den Einwohnern überhaupt sind gegen $\frac{2}{3}$tel der luthrischen Religion zugethan. Von dem übrigen Drittheile bekennen sich wieder etwa $\frac{2}{3}$tel zur katholischen, $\frac{1}{3}$tel aber theils zur reformirten, theils zur jüdischen Religion, so daß etwan 37600 Lutheraner, 13600 Katholicken, 1000 Reformirte, 2270 Juden, ohne das Militär, seyn mögen.

Die Einwohner stehen entweder als Eximirte, wohin die Königl. Officianten und der Adel gehören, unter dem Oberamt, oder als Bürger ꝛc. unter der Jurisdiction des Magistrats auch einiger Stifter.

2. Vom Consumo.

Das Consumo in der Stadt Breslau betrug

Im Jahr 1756		Im Jahr 1790
An Getreide.		
48209 Schfl.	Weitzen zum Backen	53220 Schfl.
125240 Schfl.	Roggen	157120 -
1440 Schfl.	Gerste	1740 -
Unbekannt	Hafer	74093 -
27318 Schfl.	Brandweinschrot	34000 -
80990 Schfl.	Malz zum Brauen	90685 -
An Schlachtvieh.		
6377 Stück	Ochsen und Kühe	6608 Stück
15535 Stück	Schweine	14956 -
28099 Stück	Kälber	27244 -
33180 Stück	Schafe und Schöpse	46157 -

Im

Im Jahr 1756		Im Jahr 1790.
An andern Victualien.		
635 Stück	Rehe und Hirsche	415 -
6800 Stück	Hasen	4980 -
119 Stück	wilde Schweine	100 -
3676 Mandeln	Großvögel	3776 Mand
75079 Stück	Gänse	64790 Stück
111000 Stück	Austern	93300 -
39310 Schock	Krebse	41200 Schck.
für 3. 15000 Rtl.	Grünzeug, Eier, Obst,	für 409020 Rtl
6483 Eimer	Wein	6684 Eim.
8,63034 Pfund	Caffe	7,06992 Pfd.
9832 Centner	Zucker	10655 Cent.

An verbrauchten Holz. [1])

36454 Schock	Gebundholz	37384 Gbh.
4252 Fuder	Holz a $\frac{1}{2}$ Klafter zu rechnen	3732 Fud.
17301 Klafter	klein Holz	12402 Klaft.
14701 Stöße	a 6 Klaftern	15304 Stöß.

3. Von

1) Auf einen in Breslau lebenden Menschen kommt jährlich, nach großen Scheiten gerechnet, 200 St. oder nicht volle 2 Klaftern; die Eisenarbeit, die Zucker-Raffinerie ꝛc. wird mit Steinkohlen betrieben.

2. Von den Nahrungszweigen.

Die Einwohner Brslaus nähren sich:

a) Durch Handel.

b) Durch die hier befindlichen Fabricken.

c) Als Handwerker.

d) Durch allerhand Gewerbe.

e) Theils als Staatsbedienten, Geistliche, Lehrer, Capitalisten ꝛc.

I.

§. 1.

Vom Handel überhaupt.

Obgleich Breslau nicht mit zu der Hansee gehörte, so war der Handel den Einwohnern doch schon sehr früh bekannt, und ist fast so alt als die Stadt selbst. 1214 hatte die Stadt bereits einen Jahrmarkt, einige Jahre darauf aber unterhielt die hiesige Kaufmannschaft eine Waaren-Niederlage oder Comtoir, in Novogrod, und trieb einen starken Handel mit Rauchwaaren, Kupfer, Eisen, Stahl und Tüchern.

Zu Anfang des 14ten Jahrhunderts wurden in Breslau nachstehende Waaren eingeführt: Seidengewand, Seide, Zindel, Baldekin, goldne Borten, welches Kramgewand hieß, und wozu auch Parchen, Lesch und Czetha gehörte, Poperisch, Gustisch, Borel, Yrisch und anderes dünnes Tuch; Gewand von Görlitz, Steinkalisch, Brünn, Sagiz ꝛc.

Pfeffer,

Pfeffer, Ingwer, Zucker, Safran, Muskaten und allerley Gewürze. Alaun, Seife, Kümmel, Lorbeer, Schwefel, Weinstein, Feigen, Rosinen ꝛc.

Wein, welscher, österreicher, gubener und rheinländischer.

Zinn, gegossen und ungegossen, Bley, Kupfer, Meßing, Stahl, Eisen, Sensen, Messer, Pfannen, Kessel, Glocken ꝛc.

Störe, Hausen, Lachse, Hechte, Heeringe, Heidnische oder Ungrische Ochsen, Schweine, Schafe, Böcke, Ziegen, Fleisch, Schmeer, Unschlitt. Leder, Häute, Schoneswerk, Schmaschen, Grutschen, Landwerk, Hasenbälge, Wolle und Wocken. Salz von Halle und Krakau. Baumöl, Flader oder Buchsbaum.

Dagegen wurden ausgeführt: Leinwand, Landgewand, gegerbtes und ungegerbtes Leder, Wolle, Wachs, Honig und Landwein.

Unter der Regierung der Könige von Böhmen kam der Breslausche Handel noch mehr ins Aufnehmen. König Johann und sein Sohn gaben der Stadt 1374 den Elisabeth-Jahrmarkt; letzterer befahl sogar 1349 zu besserer Beförderung des Waarentransports die Wehre aus der Oder zu schaffen, und erlaubte den Breslauschen Kaufleuten Repressalien gegen die Polen zu brauchen, wenn sie von diesen in ihrem Gewerbe gestöhret würden. 1360 ertheilte er ihnen die Freyheit mit ihren Waaren

unge-

ungehindert nach Prag und wider zurück zu ziehen, auch daselbst mit eben dem Recht wie ein wirklicher Pragrr Bürger handeln zu dürfen. K. Ludwig von Ungarn aber vergönnte ihnen auf Karls Ansuchen, mit ihren Waaren, so wie die Prager und Nürnberger, frey durch ganz Ungarn zu ziehen, und in seinem Lande zu handeln.

König Wenzel bestättigte 1385 den Breslauern die Freyheit, daß sie mit allerley Kaufmannswaaren ohne Ausnahme frey durch seine sämmtliche Erblande reisen konnten, und gab ihnen auf ewige Zeiten den Oderwasserzoll erblich. Als die Breslauer von den Wienern in ihrem Handel nach Venedig gestört wurden, so erlaubte er ihnen, sich gegen die Wiener der Repressalien zu gebrauchen; ja 1388 schlossen die Breslauschen Kaufleute mit den Pragern einen Vertrag, daß sie mit vereinten Kräften den Wienern entgegen arbeiten wollten, um sich eine freye Handlungsstraße nach Venedig durch Oesterreich zu eröfnen; und gab endlich 1412 der Stadt einen vierten Jahrmarkt, am Tage Bartholomäi zu halten. 1420 bestättigte K. Sigmund den Breslauern das Privilegium Ludwigs über die freye Handlung durch ganz Ungarn, desgleichen 1429 den Bartholomäi-Jahrmarkt, und erlaubte ihnen, wieder ungehindert nach Venedig handeln zu können. König Ladislaus hingegen befahl den Kaufleuten zu Bautzen, Görlitz, Zittau, Schweidnitz, Jauer ꝛc. daß sie den Johannismarkt zu Breslau besuchen sollten.

Zu

Zu K. Sigmunds Zeiten handelten die Kaufleute zu Breslau mit goldenem und seidenem Gewand, Borten, Tuch; mit Erisch, Rheinisch, Belker, Doppelseide, Harras und Schleier; ferner mit Meßing, Zinn, Bley, Eisen, Stahl, Nägeln, Allaun, Weinstein, Safran, Muskaten, Nelken, Gallmey, Zittwer, Zinamey, Porisкörnern, Kubeben und andere Gewürze: item mit Mandeln, Rosinen, Reis und Feigen, welche letztere damals nach Körben verkauft wurden.

Der Handel der Breslauer nach Venedig ist nicht so alt als der nach Ungarn, aber von größerer Wichtigkeit; denn mittelst desselben führten die Breslauschen Kaufleute alle aus Italien durch Egypten nach Venedig gekommene Waaren in Schlesien ein; und daß der Verkehr der hiesigen Kaufmannschaft mit den Venetianern sehr stark gewesen seyn muß, erhellet aus den ansehnlichen Schuldforderungen, so Jene manchmal an die Breslauer hatten, und welche zwischen dem Doge und dem Breslauschen Magistrat öftere Korrespondenzen veranlaßten. So war z B. ein hiesiger Kaufmann Banke, der einen eigenen Factor unterhielt, dem Johann Delphino und Matthias Zane zu Venedig für kreditirte Waaren 3528 Floren Ungr. (7056 Rthlr.) schuldig. Der Doge ersuchte die Konsuln zu Breslau, den Bürgern seiner Republik zur Bezahlung behülflich zu seyn; da aber diese Requisition nicht bald fruchtete, schrieb der Doge zurück: daß alle Waaren der Breslauschen Kaufleute, die sie in Venedig hätten, so lange in Beschlag genommen wären, bis Banke seine Schuld bezahlt haben würde.

Die Waaren, so die Breslauer nach Ungarn ausführten, bestanden vorzüglich in Tuch und Pelzwerk, die hingegen, so sie aus Ungarn nach Breslau einführten, meist in Kupfer und Pfeffer. Die Beträchtlichkeit dieses Handels ergiebt sich aus der Rechnung dreyer Breslauschen Kaufleute, Hanns Hesse, Karl Kuntze und George Zebrecht, vom Jahr 1438. Sie führten damals nach Ungarn aus: 1623 Stück Tuch, am Werth 2651 Mark Groschen; 1960 Harinbalge, am Werth 153 Mark; 86 Stück Striegauer Tuch und 102 Stück Görlitzer Tuch, ersteres zu 4½ Floren, letzteres zu 4 Floren weniger 1 Ort. Dafür nahmen sie auf Baratto 143½ Centner 14 Pfund Kupfer, am Werth 777 Gulden; desgleichen für 452 Stück Tuch à 4 Gulden barattirten sie 60 Centner 38 Pfund Pfeffer, am Werth 1808 Floren. Dieser Pfeffer betrug Ofener Gewicht 66 Centner 38 Pfund, nach dem Breslauer Gewicht 362 Stein; zu Ofen beym ersten Einkauf galt diese Quantität 1058 Mark 33 Gr.

Ferner verkauften sie für baares Geld dahin 588 Stück Tuch, am Werth 2325 Gulden. Es galt also ein Stück Tuch nach unserm Gelde 5 Rthlr. jetzt wird das schlechteste nicht unter 11 Rthlr. verkauft. Dann 800 Stück Harinbalge für 113 Gulden. Den Centner Kupfer verkauften sie wieder für 2 Schock Groschen, 8 Pfund Pfeffer für 1 Mark, folglich das Pfund für 6 Groschen.

Der älteste, einträglichste und stärkste Handel aber war schon von jeher der mit Polen, ob es gleich dabey

gleich dabey immer Gefahren und Streitigkeiten setzte, bey welchen jedoch die Polen, weil sie die Schlesier mehr, als diese die Polen brauchten, gemeiniglich nachgeben musten. Eine der grösten Differenzen wegen der Handelschaft mit beyden Ländern entstand 1438 Die Schlesier hatten polnische Münzen unter K. Wladislai Stempel geschlagen, und solche in Polen für die dorther erhaltenen Waaren eingeführt. Die Polen nahmen dies sehr übel auf, und verboten auf dem Syradischen Reichskonvent die Ausfuhr aller polnischen Waaren in andere Länder, besonders nach Schlesien, um dadurch die Einschleppung falscher Münzen zu verhüten. Doch daran war es noch nicht genug, sondern wenn Breslausche Kaufleute mit ihren Gütern nach Polen kamen, so hielte man sie allenthalben über Gebühr auf, man verursachte ihnen Versäumniß, Zehrungskosten und großen Schaden, durchsuchte ihre Waaren, nahm davon weg, was Jedem beliebte, verlängerte ihnen den Weg, preßte ihnen oft mehr als dreyfachen Zoll ab, und zu Kalisch wurde gar eine Niederlage errichtet, wo die Schlesier alle nach Preussen zu schickende oder von daher zu bekommende Güter niederlegen sollten; ja man zwang die Schlesier mit Schlägen, daß sie das gebrackte schlechte polnische Geld für ihre Waaren nehmen musten, und wenn sie es dann wieder beym Einkauf auszahlen wollten, weigerte man sich es anzunehmen. Dergleichen Plackereyen dauerten bis ins Jahr 1452 fort, worauf denselben, nachdem sich die Breslausche Kaufmannschaft darüber beym König von Polen beschwehrt hatte, abgeholfen, und die Handlung wieder in ordentlichen Gang gebracht wurde.

Um das Jahr 1404 kam zu Breslau eine neue Handlungsgesellschaft, die Wildprethändler, auf. Vorher war dieses Gewerbe wahrscheinlich frey gewesen, so daß sich jeder Einwohner nach Gefallen damit beschäftigen durfte; nun aber zogen es einige Bürger Ausschußweise an sich, und der Rath gab ihnen im gedachten Jahre hierüber eine besondere Verordnung,

1. Daß sie Hasen, Einhörner, Hirsche, Hinden, Bäre, wilde Schweine, Reb- Hasel- Birkhüner ꝛc. allein zum Wiederverkauf einkaufen.

2. Ein gestreiftes Einhorn nicht theurer als um 4 Heller geben,

3. Alles Wildpret nur mit seinem eigenen Blute netzen, und

4 Das Vogelwerk nicht anders als mit den Köpfen verkaufen sollten.

Den andern Einwohnern wurde das Einkaufen, Mästen und Wiederverkaufen des Wildprets gänzlich untersagt.

Zu Ende des 15ten Jahrhunderts wurden die Streitigkeiten der Breslauer mit den Polen aufs neue rege, wozu die dort errichteten Niederlagen den meisten Anlaß gaben. Den eigentlichen Gegenstand derselben kan man am besten aus den Briefen ersehen, welche K. Wladislaus in Böhmen und K. Albrecht in Polen deshalb mit einander wechselten. Ersterer hatte bereits einigemale bey Letzterm wegen Abstellung der den Schlesiern zugefügten Bedrückungen geschrieben, aber keine befriedigende Antwort erhalten. Wladislaus schrieb daher 1496 abermal an den K. Albrecht: Er habe von den Breslauern erfahren, es sey ohnlängst in Lublin ein Befehl ausgerufen worden, daß die polnischen Kaufleute nicht mehr aus Reussen nach Breslau, sondern nach Krakau und Posen mit ihren Waaren gehen, die Breslauer aber nicht des Handelswegen nach Reussen ziehen sollten. Dies sey wieder alle vorigen Verträge. Denn die Breslauer hätten schon über Menschengedenken ohne einige Hinderniß nicht allein nach Reussen, sondern auch in alle Provinzen und Orte Polens gehandelt, und zwar nicht eigenmächtig, sondern vermöge der von den Königen in Polen erhaltenen Privilegien und der von Alters hergebrachten Gewohnheit, die auch selbst sein Vater bestättigt hätte. Er bat ihn daher sich der gerechten Sache der Breslauer anzunehmen. *d* Presburg am Sonnabend *quatuor temporum* in der Fasten 1496.

König Albrecht antwortete hierauf: „Daß weder Haß noch Feindschaft an der ergangenen Verfügung Ursache wäre, sondern der Nutzen des polnischen Reichs und die Bitte derjenigen Städte, welche privilegirte Niederlagen hätten. Hierzu komme noch das Verfahren der Breslauer, welche nicht nur, wenn sie nach Polen kämen, keine Billigkeit gegen seine Unterthanen beobachteten, und sich unter einander beredeten, die Waaren der polnischen Handelsleute auf die niedrigsten Preiße herab zu setzen, sondern sie hätten auch überdies noch zur Bedrückung seiner Unterthanen die polnische Münze her-

untergesetzt, und dadurch wieder die Ehre, wieder den Nutzen des Königreichs, wieder die Treue einer guten Nachbarschaft verstossen; indessen sollte den Breslauern sowohl als allen andern Schlesiern der freye Handel nach Polen in den dazu bestimmten Niederlagsorten unbeschränkt bleiben ꝛc. " d. Krakau am Tage St. Galli 1499.

K. Wladislaus entschuldigte zwar die Schlesier in einem andern Briefe dadurch, daß diese zuerst von den Krakauschen Kaufleuten mit dem Gelde wären betrogen worden, indem solche nach der Niederlage in der Wallachey gleich nach Brassow gereiset, dort für geringen Werth eine Menge schlechter Groschen eingewechselt, eine große Summe davon nach Breslau eingeschleppt, und hier Waaren dafür eingekauft hätten; da aber die Breslauer den Polen ihre Waaren mit dem nämlichen Gelde bezahlen wollen, dasselbe nicht wieder annehmen mögen, woraus Mißverstand und großer Schaden für die Schlesier erwachsen wäre.

Doch K. Albert kehrte sich nicht daran, sondern ließ d. Sonntag nach Jacobi 1499 den Befehl ergehen, daß kein Einwohner des Reichs Polen, weder Kaufmann noch sonst Jemand, mit Waaren oder andern Sachen, Getreide oder Vieh nach Breslau und Schlesien gehen sollte, bey Verlust seiner Waaren und königlichen Strafe. Doch könnten die Kaufleute von Krakau, Posen, Kalisch und andern Orten des Reichs mit ihrem Gelde nach Breslau reisen, sich daselbst Waaren einkaufen, solche in Polen einführen und hier wieder absetzen. Wenn auch Kauf-

Kaufleute aus Polen nach Deutschland, z. B. nach Nürnberg, Leipzig, Frankfurth ꝛc. handelten, so stünde es ihnen zwar frey mit ihren Gütern durch Breslau zu reisen, aber nichts davon weder daselbst noch sonst in Schlesien zu verkaufen oder abzusetzen. Desgleichen sey es den Kaufleuten von Breslau und aus Schlesien erlaubt, mit ihren Sachen oder Waaren frey nach Krakau, Posen und Kalisch zu kommen, und dieselben an gedachten Orten, nach Entrichtung der gewöhnlichen Zölle ungehindert zu verkaufen, andere Waaren dafür einzukaufen oder einzutauschen, und solche aus dem Reiche zu führen. Auch die Kaufleute aus Preussen, Masuren und Litthauen sollten sich bey gleicher Strafe nicht unterstehen mit Kaufmannswaaren nach Breslau oder Schlesien zu ziehen, sondern müsten dieselben in den polnischen Niederlagsorten verkaufen oder vertauschen. Ueberdies war auch schon vorher sowohl den Breslauern als andern Schlesiern die Straße nach Polen vorgeschrieben, die sie bey Verlust aller ihrer Güter nehmen musten, um die polnischen Niederlagsörter nicht vorbey zu gehen.

Ob nun gleich K. Wladislaus 1500 abermal an den K. Sigmund in Polen um Abstellung derer bisher in Polen um Abstellung derer bisher zur Hinderniß des schlesischen Handels in Polen ergangenen Verordnungen schrieb, so blieb es doch beym Alten, und das ehemalige starke Verkehr in dieses Königreich sehr gehemmt.

Die Breslauer dachten darauf, den Polen Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Sie baten den K.

Wladislaus um Bestättigung und Wiederherstellung ihres schon von uralten Zeiten her gehabten Niederlagsrechts, um dadurch von dem Handel der Polen mit andern Provinzen, deren Waaren dahin oder zurück durch Schlesien, besonders auf der Oder, gehen musten, Intermediateurs zu seyn, und Nutzen zu ziehen. Das gedruckte, sowohl vom K. Wladislaus als dem Churfürst Joachim zu Brandenburg mit Unterschrift und Siegel konfirmirte Niederlags-Patent erschien 1511 *d.* Donnerstag nach *Conversionis* Pauli, hatte nicht den gehoften Erfolg. Denn anstatt die Polen auf andere Gedanken in Ansehung der Kaufmannschaft treibenden Schlesier zu bringen, brachten es dieselben nur desto mehr auf; sie protestirtrn gegen die wiederaufgerichtete Niederlage, untersagten nun vollends den Breslauern allen Handel nach Polen, doch mit der Vergünstigung, ihre alten daselbst habenden Schulden einzufordern, und suchten nun andere Wege, ihre Waaren durch Schlesien nach Polen oder zurück zu bringen, ohne daß sie mit solchen das Breslausche Gebiete berühren durften. Wladislaus ließ zwar auf Anregen der Breslauer an die Herzoge der Mediat-Fürstenthümer Schlesiens ein Mandat ergehen, daß sie bey Strafe 50 Mark Goldes keine fremde Kaufleute mit Waaren durch ihre Provinzen nach Polen schleichen, sondern solche aufhalten, oder nach Breslau weisen sollten; jedoch es ergieng dieser Verordnung wie vielen andern; man befolgte sie nicht, und unter dergleichen ungehorsamen Vasallen zeichnete sich besonders die Stadt Glogau aus. Da dieser Ort so geschickt zum Handel wie Breslau, an der Oder liegt, so wählten sich solchen nun die Polen gleichsam zum

zum Marktplatz, brachten ihre in andere Städte und Länder weiter zu versendende Kaufmannsgüter hieher, empfingen hier andere an sie addreßirte Waaren daselbst, und Glogau befand sich bey diesem Schleichhandel überaus wohl. Ohngeachtet König Wladislaus dem Magistrat zu Glogau zu wiederholtenmalen bey Strafe 50 Mark Goldes gebot, zum Nachtheil der Breslauschen Niederlage den Polen weder die Waaren- Ein- noch Ausfuhre über die Oder bey ihnen zu verstatten, so überwog der Stadt eigener Nutzen dennoch das Interesse der Breslauer sowohl als selbst die königlichen Befehle, und die Glogauer fuhren fort, den Polen im Handel beförderlich zu seyn. Endlich kam es so weit, daß Wladislaus auf das öftere Klagen der Breslauer den Rath und einige Aeltesten von Glogau 1512 für seinen Richterstuhl nach Ofen vorlud, wohin auch zur bestimmten Frist die Breslauer einige Deputirten abschickten.

Bey dem am Montag nach Sonntag *vocem jucunditatis* gehabten Vortritte suchten die Letztern zu behaupten:

1. Daß das Recht der Niederlage zu Breslau so alt als die Stadt selbst sey; wie dieses aus den Briefen Herzogs Heinrich *I. II.* und *IV.* erweislich wäre.

2. Daß Breslau von der Zeit seiner Erbauung an immer eine Handelsstadt gewesen, wo die fremden Kaufleute sowohl als die einländischen ihre Waaren niedergelegt, und Einlager gehalten hätten.

3. Daß, obgleich in denen unter der Regierung K. Wenzels erfolgten kriegerischen Zeiten der Handel und die Niederlage zu Breslau sehr ins Abnehmen gekommen wären, die Stadt doch nicht ihr altes Niederlagsrecht weder verlohren noch aufgegeben, sondern stets behalten hätte. Ein Beweis davon sey die Verordnung K. Ladislai, welcher, als während den Unruhen in Schlesien um das böhmische Gebürge der Handel aus Deutschland, Italien, Niederlanden von Breslau ab und nach Posen gezogen worden, allen der Krone Böhmen unterworfenen Kaufleuten aufs schärfste verboten, nicht den Jahrmarkt zu Posen, sondern den zu Breslau zu besuchen.

4. Sey es offenbar, daß, wenn ja der Stadt Breslau in den bisherigen Trubeln etwas wiederrechtlich von ihren alten Gerechtsamen wäre entzogen worden, solches doch sowohl K. Matthias als K. Wladislaus durch neue Bestättigungen der vorigen Privilegien der Stadt vollkommen ersetzt hätten.

5. Als die aufs neue zu Breslau hergestellte Niederlage in vielen Landen und Städten bekannt gemacht worden, habe sich Niemand dagegen gesetzt, woraus erhelle, daß Jedermann dieses alte Recht der Stadt anerkannt habe.

Gegen alle diese Beweisthümer aber hatte nun die Stadt Groß-Glogau verbrochen, die Rechte der Breslauschen Niederlage gekränkt, Kaufmannsgüter nach Polen ein- und von da wieder zurück über die Oder ausführen lassen, solche wohl gar mit bewafneter Hand zu mehrerer Beförderung des Unterschleifs

schleifs begleitet, der Stadt Breslau dadurch einen Schaden von 20,000 Gulden verursacht, sich an die königlichen Befehle nicht gekehrt, sondern überdies noch die zu Glogau öffentlich angeschlagenen königlichen Verordnungen in dieser Sache mit Kothe geworfen, und folglich ein *Crimen læsæ Majestatis* begangen, welches verdiente, daß den Uebertretern nach Leib und Gut gegriffen würde.

So dringend diese Vorstellung war, so fruchtete sie doch wenig; die Glogauer begünstigten den Transitohandel der Polen durch Schlesien wie vorhin, die Polen hingegen schlossen die Breslauer nun gänzlich von allem Verkehr mit ihrem Königreiche aus, und als sich die Breslauer hierüber abermals beym K. Wladislaus beschwerten, schrieb er ihnen d. Ofen Freytags nach Assumtionis Mariä 1513 zurück: „Wollet euch selbst erwegen, was merklicher Schaden euch eine lange Zeit entsprossen, und zu Verhütung weiter der ganzen Stadt und gemeinen Nutz Verterb unter zween Bösen das Beste erkysen.“ Kurz zu fassen: Es kam endlich so weit, daß die Breslauer 1515 nicht nur auf ihre Niederlage förmlich Verzicht leisten, und den Polen einen freyen Handel durch Breslau erlauben, sondern die polnischen Räthe auch erst noch durch eine beträchtliche Summe Geldes dahin bewegen musten, daß ihnen ebenfalls wieder der freye Handel durch Polen verstattet wurde.

Kaum war dieser Zwist geendiget, so entstand schon wieder ein neuer. Bey der Erneuerung der Niederlage zu Breslau hatte der Churfürst Joachim

zu

zu Brandenburg auch die alte Niederlage zu Frankfurth wieder hergestellt, und die Stadt Breslau die Frankfurther, der Churfürst aber die Breslausche Niederlage gleichsam garantirt. Da nun die Breslauer ihre Niederlage abgeschaft hatten, und allen Kaufmannsgütern einen freyen Durchgang gestatteten, benutzten dies die fremden Kaufleute, brachten wenig Waaren mehr nach Frankfurth, sondern giengen mit denselben meist über Breslau. Dies bewog den Churfürst Joachim, die Breslauer einer Treulosigkeit zu beschuldigen; er schrieb an sie, und forderte wegen dem durch ihren Unbestand der Frankfurther Niederlage zugefügten Nachtheil billige Entschädigung. Endlich kam es 1520 nach vielen Verhandlungen dahin, daß der Churfürst sich durch ein Geschenk mit einem jungen Pferde und einem silbernen Kredenz, so ihm die Breslauer verehrten, befriedigen ließ, und alle Ansprüche auf sie aufhob, worauf ihr Handel nicht nur nicht mehr beeinträchtiget wurde, sondern in noch größeres Aufnehmen kam, besonders mit Tüchern, welche in großer Menge nach Polen und Ungarn ausgeführt wurden.

Auch mit Leinwand handelten die Breslauschen Kaufleute schon vor Zeiten, wiewohl nur mittelbar, weil der Hauptsitz der schlesischen Leinwandhandlung schon von jeher im Gebürge gewesen ist.

Daß Breslau sonst auch immer einen starken Verkehr mit allerhand Waaren nach Sachsen getrieben, läßt sich aus den Steitigkeiten schließen, welche die Breslauer im Anfang des 16ten Jahrhunderts und einige Jahre hindurch mit den Görlitzern

tzern und andern sächsischen Städten, theils wegen der Zollgerechtigkeit, theils wegen andern Vorfällen in Kaufmannssachen hatten.

Ueberhaupt ist der Handel der Stadt Breslau seit mehrern Jahrhunderten von großer Wichtigkeit gewesen, und mit Polen und Rußland wurde er ehedem durch das bekannte Baratto-Beneficium sehr begünstiget. Daß derselbe noch unter der königlichen preußischen Regierung noch vor der Theilung Polens beträchtlich war, beweiset, daß in den Jahren 1757 bis 1759 nur allein an polnischen Wachs 42791 Centner wieder außer Landes versandt, und deshalb 14263 Rthlr. 16 Ggr Ausfuhrzoll bezahlt, und dagegen in eben diesen Jahren an Wachs, Honig, Talch, rohen und ausgearbeiteten Ledern aus Polen, für 1,786 844 Rthlr., aus Rußland aber für dergleichen Waaren für 127,087 Rthlr. eingeführt wurden.

Der Handel mit Oesterreich, Böhmen, Mähren, Ungarn, Siebenbürgen und Steuermarkt ist in ältern Zeiten auch von Bedeutnng gewesen. Die österreichische Regierung betrachtete Schlesien damals, wie es noch unter ihr stand, als ein Erbland. Zwar wurde in dem Frieden 1742 wegen dem Commerzwesen verabredet, daß solches zwischen beyden Staaten so lange auf dem alten Fuß bleiben sollte, bis etwas anders verabredet worden sey; es wurde auch in den Jahren 1751 bis 1756 an einem Commerztractat mit dem Wiener Hofe gearbeitet: man fand aber in der Folge, daß es besser sey, sich nicht die Hände dadurch binden zu lassen,

son-

sondern der preußische Hof suchte sowohl die alten Landesfabricken mehr zu befördern als auch noch neue anzulegen, man beschwerte die Einfuhr der fremden Waaren mit Impoſten, oder verbot sie ganz, und da dies dann auch von österreichscher Seite geschahe, so hat dadurch freylich das wechselseitige Verkehr bey mehrern Artickeln abnehmen müssen Was aber die von Hamburg, Holland, Frankreich, Spanien, Portugal und Engeland eingehende Specerey- Farbe- und Materialwaaren betrift, so hat Breslau damit nach den benachbarten österreichschen Provinzen noch einen guten Absatz, weil sie diese Waaren durch keine Wege so wohlfeil erhalten können als über Breslau.

Der Handel mit Ungarischen Kupfer, der ehedem beym Transito große Summen betrug, hat sich ganz von hier abgezogen, doch wird noch etwas ungarischer Taback herein gezogen.

Mit den **Türken** hat Breslau keinen unmittelbaren Handel, sondern er wird dahin durch die Griechen, polnische Juden und Russen gemacht. Tücher und Ratsche sind diese Waaren, so am meisten dorthin verkauft werden, und Macedonische Baumwolle wird noch in ansehnlichen Quantitäten über Wien eingeführt. Vormals hatte Breslau auch einen guten Absatz an türkischen Garn. 1748 warf man die Frage auf: Ob es zuträglich sey, mit der Ottomannischen Pforte einen Handlungstractat zu errichten? Allein dieser Tractat kam nicht zu stande.

Der Handel mit **Frankreich** wurde während der österreichschen Regierung durch die Mißhelligkeiten beyder Mächte oft erschwert und unterbrochen, und man dachte an keine Erweiterung des Handels. Unter königlicher Preußischer Regierung aber hat Breslau viel französische Weine eingeführt, weil der ungarische Wein hoch inpostirt wurde; desgleichen hat Breslau seit Errichtung der Zuckerraffinerie allhier jährlich viel rohe Zucker aus Frankreich kommen lassen. Der Absatz nach Frankreich ist in Vergleich dessen, was von daher eingeführt wird, unbeträchtlich, und die Ausfuhr bestehet in Hasenfellen, Stabholz und Wachs, auch einigen Sorten Leinwand zum Behuf des Sclavenhandels nach Africa und des Schleichhandels in den französischen Colonien, nach Spaniens americanischen Inseln.

Der Handel mit **Engelland** wurde unter österreichischer Regierung sehr begünstiget. Alle Waaren konnten von dort hier eingeführt werden. Unter königlicher Preußischer Regierung aber haben es unsere Wollmanufacturen nothwendig gemacht, die Einfuhr fremder wollenen Waaren zu verbieten, und der Handel mit Engelland hat also ganz natürlich abnehmen müssen. Wir ziehen zwar noch viele eiserne kurze Waaren daher, aber nicht so stark wie ehedem, weil mehrere Länder solche nachmachen. Lange Zeit haben wir beträchtliche Quantitäten von roher und weißer Leinwand und Schleyer jährlich hingesandt, davon besonders die rohen Schleyer auf den holländischen Bleichen in Harlem weiß gemacht, eine starke Handlungsbranche blieben; die Leinwandte giengen mehrentheils als Transito nach America, und die Schleyer wurde zur Druckerey verwendet; seitdem aber die Nordamericanischen Colonien abge-

abgefallen sind, die Unruhen in Holland das Bleichwesen in Harlem unterbrochen, und endlich die Engelländer und Irrländer ihre eigene Webereyen und Bleichen sehr vermehret und perfectionirt haben]: ist dieser Handel und Absatz vor Schlesien meist verlohren gegangen, welches in Betracht des Geld- und Wechselverkehr Breslau auch vielen Schaden verursachet.

Der Handel mit **Spanien** und **Portugal** ist hingegen beträchtlicher. Breslau sendet dahin Wachs, Staabholz, Leinwand, und ziehet daher Silber, Piasters, Cochenille, Indigo, Cacao, Färbeholz, einige westindische Producte, Oel, Wein, Rosinen, Citronen, Pomeranzen, Johannisbrod, Oliven und andere Früchte, auch etwas Wolle. Die Breslausche Zuckersiederey läßt auch Portugiesischen rohen Zucker kommen.

Nach **Holland** versendet Breslau Garne, Leinwandte, Stabholz, Arsenick und Potasche. Die Wechselgeschäfte mit Amsterdam sind von großer Wichtigkeit, und es werden daher gezogen Heringe. Gewürze, Kaffee, allerhand ostindische Waaren, Thee, Indigo und andere Farbe- und Materialwaaren.

Das Verkehr mit **Italien** bestehet in der Einfuhr von Seide, Baumwolle und Baumwollegarn, Fischen, Oel, Früchten, Bildern, seidenen Zeugen, Reliquiensachen ꝛc. in der Ausfuhr aber in Tüchern, Raschen, Wachs, Röthe, Schleyer weißer Leinwand, Tischzeuge, Krebsaugen und Juchten ꝛc.

Der

Der Handel mit **Dännemark** ist nur dann von Bedeutung, wenn er durch die Conjunctur, z. B. wenn die übrigen Seemächte Krieg haben, vortheilhaft wird. Jedoch werden jährlich noch ziemliche Quantitäten von Pfeffer, Salpeter aus den Ostindianischen Compagnie-Verkäuffen anhero gezogen; desgleichen viele Stockfische aus Coppenhagen erkauft.

Das Verkehr mit **Schweden** ist, nachdem das schwedische Eisen verboten worden, nicht mehr von einigem Belange; außer daß aus Gothenburg jährlich gute Partheyen schwedische Heringe gezogen werden.

Mit **Hamburg** verkehrt Breslau viel. Es ist zwar eine Zwischenhand; die Umstände aber machen sie oft zuträglich. Seit Errichtung der Breslauschen Zuckersiederey werden die Hamburger Zucker nur zum Absatz ins Ausland eingeführt.

Der Handel mit **Sachsen** ist nicht so groß wie in ältern Zeiten; denn bey nachheriger besserer Landesadministration, wo man darauf dachte, seine eigenen Producte selbst zu verarbeiten, und seine bedürfende Waaren selbst zu machen, so muste er abnehmen. Die Kaufleute haben zwar dadurch gelitten, nicht aber das Land.

Ins **Reich** versendet Breslau Leinwandte, Schnupftücher, Tischzeuge, Wachs, Röthe, Pelzwerk, Krebsaugen, wollene Strümpfe, Hüte, Nesseltücher, Baumwollenzeuge und Zwirn. Die Aus-

fuhr von Tuch, Wachs und Röthe war ehemals beträchtlicher als jetzt; denn es gehen große Partheyen polnisch Wachs durch andere Wege ins Reich.

Breslau macht auch Geschäfte mit der Schweiz, allein ihr Betrag ist nicht groß, und die Einfuhre übersteigt die Ausfuhre.

Keine Handlungs-Branche Breslaus aber hat seit der königlichen preußischen Regierung mehr zugenommen, als der mit den übrigen preußischen Provinzen.

§. 2.

Vom Handel insbesondere.

Diejenigen Waaren Artickel, die in Breslau das meiste Verkehr ausmachen, sind folgende:

A. Tuch und wollene Waaren.

Der Handel damit ist für Breslau sehr lucratif. Die Tücher werden theils hier, theils in den schlesischen Provinzialstädten gefertiget, roh hieher gebracht, und durch vereidete Tuchmäckler, deren fast jede ansehnliche Tuchfabrickstadt hier einen oder mehrere unterhält, an die hiesigen Handelsleute verkauft, welche dieselben sodann entweder roh oder nachdem sie solche vorher appretiren lassen, ins Ausland versenden.

Eine

Eine Probe von der Ab- und Zunahme dieses Handlungszweiges liefert nachstehendes Verzeichniß:

Im Jahr ist der Debit an wollenen Waaren gewesen:

	St Tücher.	Flanell.	Wollent.	P. Strümpf.	Hüte.	S. d. Werths.
1756	42190	241	9848	171117	31624	7,76115 Rtl.
1758	31212	576	15166	135488	23217	6,43266 Rtl.
1763	28140	8	20999	47280	10525	8,56859 Rtl.
1764	25765	3	29274	93465	21038	6,33874 Rtl.
1790	26640	1339	19234	77629	13256	4,92129 Rtl.
1791	33096	369	14941	69284	19462	5,68953 Rtl.

In einigen Artickeln war der Debit in der Periode des siebenjährigen Krieges stärker, in einigen schwächer als jetzt.

B. Leinenewaaren.

Das Verkehr mit Leinenwaaren ist noch beträchtlicher, als das mit wollenen. Die meiste Leinwand wird aus dem Gebürge und der Grafschaft Glatz hieher gebracht, in Breslau selbst aber sehr wenig zum *en Gros*-Handel verfertiget. Der vorzüglichste Absatz geschiehet über Hamburg nach Holland, Engelland, Spanien, zum Theil auch nach Rußland und der Ukraine.

Ins Ausland sind gegangen:

Im Jahr	Webe.	Schock.	Stück.	Schleier.	St. Garn.	S. d. Werths.
1756	3854	89748	53699	3997	1,335777	1,382228 Rtl.
1758	4077	87641	46715	4098	1,259220	1,358376 Rtl.
1763	4138	55952	27589	1263	317,933	874,581 Rtl.
1764	2827	70686	28941	642	266,310	789,757 Rtl.
1790	614	140483	9777	8996	108,542	1,169664 Rtl.
1791	1121	136771	10834	6917	39214	1,129951 Rtl.

C. Röthe.

Das Verkehr mit Röthe ist seit einigen Jahren sehr beträchtlich geworden; denn es werden jährlich bis 60000 Stein nach Breslau auf den Markt gebracht, die am Werth über 240000 Rthlr. ausmachen. Die Versendung derselben geschiehet nach Hamburg, Stettin, Holland, Engelland, Dännemark, Polen, Danzig, Thoren, Italien, Rußland, Sachsen, Lausnitz, ins Reich und die österreichschen Provinzen.

Um diesen Handel mehr empor zu bringen, ist zu Breslau eine besondere Röthe-Ordnung errichtet. Nach derselben muß:

a) Alle Röthe zu Markt gebracht werden, und da solche von verschiedener Güte ist, so wird sie hier durch vereidete Röthebeschauer auf dem Markte geprüft, und auf die Säcke gezeichnet, von welcher Beschaffenheit sie sey.

b) Darf kein Ausländer Röthe auf dem Markte kaufen, sondern er muß seinen Bedarf von den einländischen Kaufleuten nehmen.

c) Außer den Breslauschen Kaufleuten können zwar auch andere schlesische Kaufleute, auch solche schlesische Einwohner, welche Röthe zu ihrem Nahrungsgewerbe brauchen, dergleichen kaufen; es darf aber dieser Kauf außer den ordentlichen Jahrmärkten nie anders als Sonnabends von 9 Uhr des Morgens an bis die Stadtwage des Vormittags geschlossen wird, geschehen.

D. Spe-

D. Speserey- Farbe- und Materialwaaren. Breslau verlegt damit die meisten Städte Schlesiens; es hat überdies damit einen starken Handel für eigene Rechnung ins Ausland, und auch starke Spedition. Die Summen, die es für dergleichen Waaren aus dem Auslande ziehet, machen jährlich mehr als 500,000 Rthlr. aus.

E. Zucker und Caffee sind außer Landes gegangen im Jahr 1789, 7,82092 Pfund Caffee, 16788 Centner Zucker; 1790, 7,06692 Pfund Caffee und 16357 Centner Zucker. Die Einfuhre hingegen ist gewesen: Im Jahr 1788, 1,645,756 Pf. Caffee, 26620 Centner Zucker; 1789, 1,629,479 Pf. Caffee und 36012 Centner Zucker.

F. Der Handel mit Rauchwerk oder Pelzwerk wird theils von Christen, theils von jüdischen Handelsleuten, besonders aber von den hiesigen Kürschnern getrieben, die insgesammt in starkem Verkehr mit Leipzig stehen. Eingebracht sind 1790 für 94252 Rthl. und 1791 für 81217 Rthl.

G. Silberwerk, Meßing, Bücher, Wagen und Meubles, werden stark nach Polen ausgeführt.

H. Bau- Stab- und Schiffsholz, geht meist über Stettin nach Engelland, Frankreich ꝛc. und war noch vor einigen Jahren sehr beträchtlich.

I. Eisen wird jährlich ohngefähr für 145000 Rthlr. am Werth ausgeführt.

K. Allerley *Minuta* und Baggatellsachen für 76260 Rthlr.

L. Wachs, Talch und Honig, welcher auch beträchtlich ist und jährlich über 600000Rthl.beträgt.

M. Baumwolle und Seide.

N. Allerhand Leder, besonders Juchten zum inländischen und auswärtigen Debit.

O. Taback.

P. Mit Jouwelen, der meist durch jüdische Handelsleute betrieben wird, und der leicht auch jährlich über 200,000 Rthlr. betragen kann.

Q Leinsamen.

R. Heringe. Dazu hat es eine eigene Einrichtung: Es ist ein Fisch- und Leinwandamt etablirt, worinn über beyde Artickel gehörige Rechnung gehalten wird.

Ein jeder Kaufmann, welcher Heringe bekommt, kann solche auf den dazu angewiesenen sogenannten Heringsplatz ohnweit der Waage legen; sobald aber im Herbst die Heringe hier ankommen, werden solche zur Stadt gebracht, außer was Transito gehet, kann auf dem Heringsplatz neben dem Packhof so lange liegen, bis die Fuhrwagen solche abholen. — Alle eingehende Heringe haben eine gewisse Abgabe zu entrichten, davor werden solche von den dazu destellten Wächtern so lange bewachet, als solche auf dem Platze liegen. Es sind gewisse Böttgermeister bestellt, welche Aufschläger heissen, diese sind dazu, die Tonnen so oft zum besehen zu eröfnen, als Kauffer es verlangen. Weil die Heringe auf dem Wege bis Breslau zusammenfallen, und die Tonnen nicht mehr ge-

gehörig voll halten, so wird auf Verlangen der Eigenthümer, die Erhöhung vorgenommen, das heißt, jede Tonne wird ganz voll gemacht, so viel daß ein Mann auf den Boden tritt, und nichts mehr hinein kann. Weil dazu nun viel Heringe zugebüßt werden, so bekommen dergleichen gehöhete Tonnen einen Brand auf den Boden mit den Zeichen der Stadt und Jahrszahl, heissen gehöhete, gelten dahero mehr als andere, und dürfen auch keine andere als gehöhete in die österreichischen Staaten eingeführt werden.

Die Auslegung der Tonnen auf den Platz geschiehet nur im Winter, was aber übrig bleibet, muß spätens am Grünendonnerstag in der Charwoche weggeschaft werden; und wenn die Kaufleute die Heringe nicht zu Hause nehmen oder verwahren können, werden solche in den Keller unter dem Hopfenamt verwahret und darinn verpfleget bis zum Verkauf.

Das Leinwandamt hat die Aufsicht und Schlüssel zu dem großen Leinwandhause, welches über der kleinen Waage stehet. In diesem Hause sind fünf Etagen, Boden genannt, worauf die im Lande und den Gebürge wohnende Leinwandhändler, während den Jahrmärkten, auf dem Leinwandhause feil haben, und dazu jeder seine eigenthümliche gemiethete Stelle hat, auf welcher er seine Waare lagert, und von einem zum andern Markt kan liegen lassen. Der Handel daselbst ist beträchtlich, theils von den Landeseinwohnern, theils und besonders von den Polen, und können jeden Markt (deren vier jährlich eintreffen) wohl ein zweymal hunderttausend Reichsthaler umgesetzet werden.

Die Leinwand wird in Kasten auf das Leinwandhaus gebracht, und bezahlt jeder Kasten nach einer gewissen Taxe von der Elle berechnet, eine Abgabe, welche die Cämmerey ziehet, und davor die Beamte bezahlet, auch vor die Sicherheit der Waaren haftet.

Außerdem was von hier ins Ausland versendet wird, verlegt Breslau auch einen großen Theil der Provinzialstädte mit allerhand Artickeln, und dieser Debit kan sich leicht auf zwey Millionen belaufen.

Nach Breslau wird aus dem Auslande ferner eingeführt;

Aus Berlin und zum Theil über Leipzig, einige Seiden- und andere Zeuge, welche jährlich gegen 300,000 Rthlr. am Werth ausmachen.

Vieh, Honig, Wachs, Talch, Rauchwaaren, rohe Leder und Felle aus Polen, Rußland und der Ukraine; dieses kan wohl jährlich auf eine Million gerechnet werden.

Aus Nürnberg kommen allerley Kurzwaaren für ohngefähr 150,000 Rthlr.

Wein aus Ungarn und Frankreich wurde in letzterm Jahre für 250,000 Rthlr. eingeführt.

Für Zucker, Kaffee, Gewürz und Specereywaaren kan man jährlich eine Million rechnen.

Auch Leinsaamen wird viel eingeführt. Schlesien zeugt zwar selbst dergleichen, allein man hält dafür,

dafür, daß dee von anderwerts hergebrachte sogenannte neue Saamen ein unentbehrliches Bedürfniß zu einer guten Flachserndte ist. Der auf der Oder von Stettin und Frankfurth ankommende ist der Stapelgerechtigkeit unterworfen.

Ueberhaupt genommen, mag das ganze Handelsgeschäft von Breslau, leicht zwischen 20 bis 24 Millionen Rthlr. jährlich betragen.

§. 3.

Von denen Handlung treibenden Personen.

Es nähren sich in Breslau beynahe ein Drittheil der Einwohner vom Handel, die man füglich in drey Klassen eintheilen kan, als:

1. Die Kaufleute.

Diese können wieder in zwey Hauptklassen eingetheilt werden, nämlich:

a) In Banquiers und

b) In Waarenhändler.

Die Geschäfte der Erstern bestehen in Uebermachung und Einziehung der Gelder, welche Schlesien, vorzüglich Breslau, aus dem Auslande für die dahin gesandte Waaren zu fordern, oder für die von daher eingehende fremde Waaren zu bezahlen hat; ferner in dem Wechsel-Speculationshandel auf fremde Wechselplätze, wenn der Cours dazu

Vortheile verspricht, und in Formirung desjenigen Kredits, dessen sich die in gutem Ruf stehenden polnische Handlungshäuser auf hiesige Kaufleute bedienen. Die Summen, welche Breslau mit dem schlesischen Gebürgshandelsstande, mit Hamburg. Amsterdam, Wien, Londen, Paris und mit Warschau solchergestalt verkehrt, betragen jährlich mehrere Millionen Reichsthaler; viel wird auch durch die königliche Banque gethan, wovon bereits oben etwas gedacht ist.

Die **Waarenhändler** kann man wieder in drey Unterabtheilungen bringen, als:

a) In **Großisten**, die mit allerley Kaufmannsgütern im Ganzen handeln, worunter auch einige privilegirte jüdische Handelshäuser gehören.

b) In **Kaufleute**, die den Handel im Großen und Kleinen zugleich treiben, und ihre fremde Waarenbedürfnisse selbst aus dem Auslande für ihre Rechnung einführen können; und

c) In solche, die zwar auch im Großen und Kleinen handeln dürfen, sich aber des Rechts der Einfuhre fremder Waaren enthalten müssen.

Zum Gros- und Wechselhandel ist jeder berechtiget, der bey der Kaufmannschaft durch die Kaufmannsältesten als Kaufmann angenommen werden, desgleichen auch die Generalprivilegirte von der Judenschaft; allein nicht jeder recipirte Kaufmann darf Waaren *en Detail* verkaufen, sondern wer *a la Minuta* handeln will, muß dazu noch eine besondere Ge-

Gerechtigkeit haben. Dergleichen Gerechtigkeiten sind:

A. Das sogenannte Kammerrecht.

Dieses bestehet in der Gerechtigkeit, Tuch Ellenweise auszuschneiden. Solches haftet auf denen unter dem Tuchhause befindlichen 40 Kammern, und kan nirgends als wirklich da ausgeübt werden. Diese Tuchkammern haben gewisse eigene Zeichen, nämlich:

No. 1 und 2 die grüne Weintraube.
— 3 und 4 der Elephant.
— 5
— 6 der golne Wolf.
— 7 und 8 der goldne Stern.
— 9 der Schwan.
— 10 der Schütze.
— 11 der grüne Polack.
— 12 der Fuhrmann.
— 13 das weiße Roß.
— 14 der goldne Schlüssel.
— 15 der goldne Scepter.
— 16 und 17 das goldne Schwerdt.
— 18 und 19 der Hund.
— 20 die goldne Krone.
— 21 der König von Preussen.
— 22 der weisse Bär.

No. 23 und 24 der weisse Bär.
— 25 der schwarze Adler.
— 26 die goldne Sonne.
— 27. 28 u. 29 die Sonne.
— 30 und 31 die goldne Gans.
— 32 das goldne Kreutz.
— 33 der Mohr.
— 34 der goldne Baum.
— 35 der goldne Apfel.
— 36 der goldne Anker.
— 37 der goldne Bär.
— 38 der Kobermann.
— 39 der Segen Jacob.
— 40 der braune Hirsch.

1626 hat das Tuchkaufhaus eigene Statuten erhalten; 1685 aber ist eine Ordnung errichtet worden, welche bestimmt, zu welcher Zeit das Tuchhaus geöfnet und geschlossen werden muß.

Die Aufschliessung geschiehet Früh

Vom Neujahr bis Lichtmeß ¾ auf 8 Uhr.
Von Lichtmeß bis Mariä Verkündigung um 7 Uhr.
Von Mariä Verkündigung bis Georgii um halb 7 Uhr.
Von Georgii bis Bartholomäi um 6 Uhr.
Von Bartholomäi bis Michaelis um halb 7 Uhr.
Von Michaelis bis Allerheiligen um 7 Uhr.
Von Allerheiligen bis Andreas um ¾ auf 8 Uhr.
Von Andreas bis Neujahr um 8 Uhr.

Die

Die Zuschliessung geschiehet Abends

Vom Neujahr bis Lichtmeß um halb 4 Uhr.
Von Lichtmeß bis Matthias um 4 Uhr.
Von Matthias bis Mariä Verkündigung um 5 Uhr.
Von Mariä Verkündigung bis George um halb 6 Uhr.
Von George bis Bartholomäi um 6 Uhr.
Von Bartholomäi bis Michaelis um halb 6 Uhr.
Von Michaelis bis Allerheiligen um halb 5 Uhr.
Von Allerheiligen bis Andreas um 4 Uhr.
Von Andreas bis Neujahr um halb 4 Uhr.

Am Vorabend großer Festtage und zwar:

Am Weynachten Mittags um 1 Uhr.
Am großen und kleinen Neujahr Mittags um 2 Uhr.
Am Mariä Lichtmeß Mittags um 2 Uhr.
Am grünen Donnerstag, wenn die Glocke nach der so genannten hohen Messe geläutet wird.
An Ostern und Pfingsten um 2 Uhr wird das Tuchhaus geschlossen, am Charfreytage aber, desgleichen in der Fasten, wenn Mittags Fastenpredigt ist, wird es gar nicht aufgemacht.

1760 hat die königliche Krieges- und Domainen-Cammer dem Tuchhause ein neues Reglement gegeben, wodurch verschiedene Mißbräuche abgeschaft und nachgegeben worden ist, daß während den Predigten zur Fastenzeit, Mitwochs und Freytags, desgleichen während der Predigt, die wegen Sprengung des Pulverthurms gestiftet worden, und den Tag vor den drey großen Festtagen, Ostern, Pfingsten und Weynachten, von den auf die Waage und den Kränzelmarkt zu gehenden Thoren des Tuchhauses alle-

allemal eines so lange offen bleiben könne, als noch Käufer im Tuchhause befindlich, die auf den Nasch- und Fischmarkt zu gehenden aber zu dieser Zeit geschlossen werden sollten.

Wer das Kammerrecht gewinnen will, muß die Handlung ordentlich gelernt haben, und vom Rath sowohl als Bürger, wie von den Kaufmannsältesten als Kaufmann aufgenommen worden seyn. Sonst sind übrigens die Formalitäten bey Ertheilung des Kammerrechts vorgeschrieben, die man auch bis jetzt noch so viel als möglich beybehalten hat. Die Tuchkaufleute oder Besitzer von dergleichen Gerechtigkeiten werden in denen dem Kaufhause ertheilten alten Urkunden Kammerherrn genannt, und es sind aus ihnen eine Menge schlesischer adelichen Familien entstanden.

B. Die Einzelungs-Gerechtigkeit.

Kayser Joseph *I.* ertheilte der Breslauschen Kaufmannschaft unterm 5. März 1708 ein Privilegium, vermöge welchem hundert Kaufleute außer dem Groß-Handel auch den *a la Minuta*-Handel treiben, und offene Gewölber halten können, ohne daß diese nöthig haben, sich bey den Reichkrämern aufnehmen zu lassen; sie dürfen dieses doppelten Handels wegen auch nicht mehrere Abgaben entrichten, und können diese Gerechtigkeiten andern Kaufleuten verkaufen, vermiethen, oder sonst übertragen. Die Kaufmannschaft hat dem Kayser für dieses Privilegium 40,000 Floren bezahlt, und unterm

term 20. May 1779 unter sich das Abkommen getroffen:

1. Daß dergleichen Einzelungs-Gerechtigkeiten Niemand andern als solchen Personen übertragen werden können, die schon von den geordneten Kaufmannsältesten als Kaufleute aufgenommen worden.

2. Daß die Juden, wenn sie die Rechte christlicher Kaufleute hätten, von dem Besitz solcher Gerechtigkeiten ausgeschlossen seyn, und

3. Daß die jedesmaligen Kaufmannsältesten für Andern das Vorkaufsrecht haben sollen.

C. Die Reichkram-Gerechtigkeit.

Die Reichkrämer machen eine besondere Innung aus, und unterscheiden sich dadurch von den eigentlichen Kaufleuten und Besitzern der Einzelungs-Gerechtigkeiten, daß sie ihren Handel blos in ihrem Reichkrame treiben müssen, und das Recht nicht haben, sich selbst Waaren zu ihrem Handel kommen zu lassen, sondern müssen solche von den hiesigen Kaufleuten nehmen. Wollen sie aber dies Recht ausüben, so sind sie verbunden, sich deshalb besonders bey der Kaufmannschaft aufnehmen zu lassen, oder solches zu lösen.

Dergleichen Reichkramgerechtigkeiten sind an der Zahl 48 und eine halbe. Letztere gehört dem Hospital zur heiligen Dreyfaltigkeit, wird aber immer als eine ganze vermiethet, so daß man 49 derselben zählen kan.

Zur

Zur Kaufmannschaft müssen sich auch recipiren lassen, wozu auch noch gehören:

Die Buchhändler. Gegenwärtig sind, nachdem die Löwesche eingegangen, nur noch 5 Buchhandlungen zu Breslau, nämlich: 1 die *sen.* Kornsche, 2. die *jun.* Kornsche, 3. die Meyersche, 4. die Gampertsche und 5. die Gutscheschе.

Die Kunst- und Musicalienhandlung bey Leuckart.

Die Papierhändler, so öffentliche Gewölber haben, als Korn, Rüger, Becker, Magier.

Die Weinhändler, welche mit allerley ausländischen Weinen sowohl im Ganzen als *en Detail* handeln und Gäste setzen.

Die Eisenkrämer, so hierzu besonders privilegirte Eisenkrame besitzen.

Kaufleute und Krämer.

1716	waren christliche	231.
1729	—	260.
1741	—	251.
1790	—	366.

Die zweyte Klasse

derhandelnden Personen machen folgende aus:

105 Partkrämer, wovon aber nur 95 handeln, von denen ein Theil mit Meubeln, als Stühlen, Sophen, Schränken, Schreibtischen ꝛc. ein anderer mit Cattun, Zitz,

Zitz, gewirkten wollenen, baumwollenen, seidnen Mützen, Strümpfen und Handschuhen, mit Spitzen, Stöcken, Röhren ꝛc. ein anderer mit Galanteriewaaren, als Uhren u. s. w. handelt. Sie machen unter sich eine Innung aus, und haben theils in öffentlichen Bauden am Ringe, theils auch in Häusern und Gewölbern feil.

38 Leinwandreisser, welche mit rohen, gestreiften und weissen Leinwanden, auch mit fertigen Hemden ꝛc. handeln, erstere Ellenweise verschneiden, und in dazu berechtigten öffentlichen Bauden, deren jede, wie die Tuchkammern, ein eigenes Zeichen führt, ausstitzen. Sie machen eine Zunft aus.

47 Heeringer, sie handeln *en Detail* mit Heeringen, Stockfisch und andern Arten von gedörrten oder gesalzenen Fischen, so sie ganz oder Stückweise in ihren Bauden am Neumarkt, oder in Häusern verkaufen, da die Kaufleute und Reichkrämer höchstens nur bis auf eine Viertelтonne mit Heeringen minutiren dürfen; die Krambäudler hingen müssen, wenn sie mit Heeringen handeln wollen, solche den Heeringern erst wieder Schockweise abkaufen. Sonst ist bey ihnen laut eines Decrets von 1605 die Einrichtung getroffen worden, daß, wenn eine von ihren Bauden am Neumarkt gegen die Abendseite, oder den Röhrkasten zu, ledig wird, alsdann der älteste von denen auf der Morgenseite, oder gegen die Neustadt zu, in diese Stelle einrückt, weil die Abendseitigen Bauden für besser gehalten werden.

13 Steinsälzer, welche Stein- und Siedsalz führen, sind berechtiget, ersteres Bank- letzteres Tonnenweise zu erkaufen, und es sodann wieder Pfund- oder Mätzen- und Mäßelweise zu vereinzeln; dahingegen die Krambäudler ihr zum Handel benöthigtes Salz von ihnen nehmen, und nicht mehr als höchstens für 6 d'. verkaufen dürfen. Sie haben ihre zum Salzhandel berechtigten Bauden auf dem Salzringe und unter sich die Einrichtung gemacht, daß alle zu gleicher Zeit ihre Tonnen eröffnen müssen, und keiner eher, wenn er gleich die seinige verkauft hat, eine andere Tonne aufschlagen darf, bis die übrigen Sälzer durchgängig mit den ihrigen ebenfalls fertig sind, welches dann durch einen Ausruf allen bekannt gemacht wird, worauf Jeder eine neue Tonne eröfnet. Auch ist es üblich, daß der jüngste Sälzer allemal in die geringste Baude einrückt, bis er endlich eine bessere erlangt. Wer Sälzer werden will, muß vorhero das Baudenrecht gewinnen; doch kan er es nicht eher thun, bis eine von den 13 Gerechtigkeiten vacant ist, und überdis wird auch äußerst selten Jemand unter ihnen zugelassen, der nicht entweder eines Sälzers Sohn ist, oder eine Sälzerwittwe oder Tochter heurathet. Anfangs besaßen sie ihre Baudengerechtigkeiten nicht eigenthümlich, sondern blos Mietweise, und musten davon der Stadt, nach dem ihr hierüber vom K. Johann *dd.* Znoym am Tage Galli 1337 ertheilten Privilegio einen gewissen Grundzins entrichten; 1782 aber wurden sie ihnen eigenthümlich überlassen, und als Immobilia den Grundbüchern einverleibt.

1601

1601 wurden die Heeringer und Steinsälzer in ein Mittel zusammen vereiniget, welchem 4 Heeringer und 2 Sälzer als Aeltesten vorstehen.

9 Holzhändler, diese sind Kaufleute oder andre Personen, die aber doch Bürger seyn müssen. Obgleich sonst Niemand zweyerley Nahrung treiben darf, so ist der Holzhandel doch den Kretschmern durch ein Privilegium vom Kayser Leopold erlaubt. Sie kaufen sowohl Bau- als Brennholz in großen Quantitäten in Oberschlesien, lassen es auf der Oder bis nach Breslau auf ihrem Holzplatz vor dem Ziegelthore flößen, und verkaufen es in Viertel- und ganzen Stössen an die Einwohner. Sie sind als Holzhändler nicht zünftig. Ausser diesen bürgerlichen Holzhändlern ist noch ein königlicher Holzhof angelegt, welcher das Holz durch Flößen oder Mattätschen nach Breslau kommen läßt, und ebenfalls in gemäßigten Preisen verkauft.

43 Fisch- und Karpfenhändler, haben einen öffentlichen Markt zwischen dem Rathhause und der Hauptwache; sie haben kein Mittel, sondern wer darauf das Bürgerrecht gewinnt, ist befugt diesen Handel zu treiben.

40 Gräupner, die ihre Grütz- Gegräupe- und Körnerwaaren, theils in Häusern, theils wechselsweise in Bauden am Neumarkt und am großen Ringe bey der Hauptwache verkaufen. Sie machen eine Zunft aus und besitzen 40 eigenthümliche Gerechtigkeiten oder Urbare, die ihnen vom Magistrat als wirkliche Fundi verreicht werden; sie legi-

timiren sich daher auch nur zu Betreibung dieses Gewerbes.

3 **Wildprethändler**, sind nicht bezünftet, aber doch besonders dazu berechtiget.

Die dritte Classe

der Handelnden bestehet aus folgenden:

159 **Krambäudler** oder **Höcker**, so mit Butter, Käse, Eiern, Reisig und allerhand Baggatelsachen handeln, müssen aber dazu eine Gerechtigkeit besitzen, die gemeiniglich auf einem Hause haftet, und das Bürgerrecht gewinnen.

20 **Zwirnhändler**, so ihre Zwirnwaaren hin und wieder am Markt in Bauden feil haben. Diese und die Krambäudler halten mit einander Zunft, ihr Mittel ist schon alt, und ihr neuestes Privilegium ist vom Kayser Karl *VI. d.* den 3. Sept, 1739.

10 **Holzwerkkrämer**, haben ihre Bauden am Neumarkt, müssen sich aber solcher Sachen völlig enthalten, so die Drechsler verfertigen, und handeln daher nur mit Schaufeln, Radwern, Strohbetten, Spindeln ꝛc. und sind nicht zünftig.

8 **Habermesser**, ihr Verkehr bestehet in Stroh, Siede, Heu und Haber, Gebund- oder Maasweise, im Kleinen.

20 **Gekörn- und Saamenhändler**, welche Wacholderbeeren, Hanf, Sämereyen und allerhand Vogelfutter in Bauden am Ringe feil haben.

40 Ven-

40 **Venditors**, sind unter sich zünftig, und haben in Bauden alte Kleidungsstücke, Wäsche, Eisenwerk ꝛc. feil.

Einige **Oelhändler**, handeln mit Lein-Rübsöl ꝛc. und Leinkuchen.

Einige **Vogelhändler** handeln mit allerhand Arten lebendiger Vögel.

Obst-Citronen-Nuß-Kastanien-Kräuter-Frucht- und Grünzeughändler, giebt es hier sehr viele, und dieses Geschäfte wird meist von Weibern getrieben, die darauf weder Bürgerrecht haben, noch zünftig sind.

Anderer kleinen Handelsleuten mehr zu geschweigen, die äußerst schwer alle ausgemittelt werden können.

Unter sämmtlichen vorstehende Handlungstreibenden Personen sind die Fabrikanten und Professionisten noch nicht begriffen, welche mit denen von ihnen selbst gefertigten Manufacturwaaren ebenfalls negoziiren, und theils öffentliche Bauden am Ringe, theils Laden und Gewölber in ihren Häusern haben. Z. B. die Seiler, Klemtner, Schuster, Kammacher, Drechsler, Stricker, Kürschner, Gürtler, Knopfgiesser, Zinngiesser, Gelbgiesser, Gold- und Silberarbeiter, Hutmacher, Weis- und Lohgerber ꝛc. welche insgemein unten bey den Abtheilungen von Fabricken und Handwerken vorkommen werden.

Ferner leben vom Handel noch 27 generalprivilegirte jüdische Familien und 160 jüdische Incolats-

Familien, ohne die verschiedenen polnischen sich der Handelschaft wegen hier aufhaltenden Juden. Die Generalprivilegirte haben christliche Rechte in Handel und Wandel, stehen aber mit der christlichen Kaufmannschaft in keiner Verbindung. Einige treiben Wechselgeschäfte oder Handel *en Gros*, und haben wie christliche Kaufleute ihre Comptoirs; andere handeln mit Jouwelen, Gold- Silber- und Fabrickenwaaren in Gewölbern, etliche mit alten Kleidern ꝛc. andere mit Pferden; verschiedene beschäftigen sich mit Entrepriſen und Commißionen, ein großer Theil lebt von der Mäckeley, und etliche sind auch Künstler, Gelehrte und Doctores Medicinä.

§. 4.

Von den Märkten.

a) **Jahrmärkte** sind zu Breslau jährlich fünfe, als: 1. an Mittfasten, 2. an Johannis, 3. an Mariä Geburt, 4. an Elisabeth und 5. der Kindelmarkt.

Von den erstern vier Jahrmärkten stehet jeder 14 Tage, der Kindelmarkt aber fängt 11 Tage vor Weihnachten an, und dauert bis an den Christabend; ist eigentlich kein rechter Jahrmarkt, wird auch nicht wie die andern von fremden Verkäufern besucht, sondern die hiesigen Krämer und Handwerker stellen meist nur allerhand Spielzeug, Naschwerk ꝛc. für die Kinder zum Verkauf aus.

b) **Woll-**

b) **Wollmärkte** sind jährlich zwey, nämlich im Frühjahr und im Herbst. Es werden auf diese Märkte jährlich 70 bis 80000 Stein Wolle gebracht, wie nachstehende Tabelle zeigt:

1786 im Frühjahr	39198 Stein		
— im Herbst	34178 Stein		
Zusammen	73376 Stein		
Die beste war im Preiße		11 Rtl.	6 Sgl.
Die schlechte		6 —	21 —
1787 im Frühjahr	35284 Stein		
im Herbst	28-05 Stein		
Zusammen	63989 Stein		
Die beste war		10 Rtl.	16 Sgl.
Die schlechte		7 —	— —
1788 im Frühjahr	13429 Stein		
im Herbst	33480 Stein		
Zusammen	46909 Stein		
Die beste war		10 Rtl.	9 Sgl.
Die schlechte		6 —	— —
1789 im Frühjahr	38051 Stein		
im Herbst	30661 Stein		
Zusammen	68712 Stein		
Die beste war		11 Rtl.	
Die schlechte		7 —	18 Sgl.

1790 im Frühjahr 57076 Stein
im Herbst 36701 Stein

Zusammen 87777 Stein
Die beste war 11 Rtl. 18 Sgl.
Die schlechte 7 — 18 —

1791 im Frühjahr 47330 Stein
im Herbst 36365 Stein

Zusammen 83693 Stein
Die beste war 12 Rtl.
Die schlechte 5 — 18 Sgl.

c) **Viehmärkte** werden jährlich fünfe gehalten, und zwar: 1. an Mitfasten, 2. im May, 3. im Junius, 4. im Julius und 5. im November.

Die im Junius und November sind die stärksten, und es wurden an diesen aufgetrieben wie folget:

1777 im Junio	2078	Ochsen,	1105	Schweine.
im Novemb.	1331	—	431	—
1778 im Junio	262	—	338	—
im Novemb.	1018	—	409	—
1779 im Junio	2223	—	676	—
im Novemb.	3490	—	683	—
1780 im Junio	856	—	881	—
im Novemb.	2861	—	1812	—

1784 im Junio	3081	Ochsen,	1148	Schweine.
im Novemb.	2432	—	1456	—
1786 im Junio	2357	—	1789	—
im Novemb.	1807	—	1116	—
1787 im Junio	2952	—	1660	—
im Novemb.	1525	—	1305	—

Die übrigen drey Jahrmärkte sind unbedeutend. Außer den Ochsen und Schweinen werden jährlich auch noch einige 1000 Pferde, desgleichen auch Kühe auf den Markt gebracht.

d) **Getreidemarkt** ist fast täglich, besonders aber Donnerstags und Sonnabends in jeder Woche; und es sind auf den Markt gebracht worden:

Jahr.	Weitzen.	Korn.	Gerste.	Haber.
1786.	186874 Sfl	168251 Sfl	16001 Sfl	57622 Sfl
1787.	186813 —	138351 —	21474 —	40290 —
1788.	129238 —	148451 —	29161 —	86469 —
1790	166641 —	134696 —	11212 —	47508 —
1791.	152193 —	131143 —	10811 —	62144 —

e) **Wochenmarkt** ist jeden Tag, ansehnlicher aber Dienstags, Donnerstag und Sonnabend; letzterer ist der am meisten besuchteste.

Jeden Sonnabend werden auch eine große Menge Bretter, Latten ꝛc. auf den Markt gebracht. Desgleichen werden jährlich bis 2000 Fuder Heu zum Verkauf eingeführt.

f) **Freyer Brodtmarkt** wird wöchentlich zweymal, Montags und Donnerstags gehalten. Der erstere, am Montage, wurde 1327 eingeführt, als Herzog Heinrich *VI.* wegen der Nachläßigkeit und Plackerey der Bäcker dem Magistrat erlaubte, einen freyen Brodtmarkt auszurufen: „Damit, wie er sagte, die Breslauer nicht allein essen und leben, sondern auch wohl essen und wohl leben mögen." Der am Donnerstage aber ist der Stadt 1349 vom K. Karl *IV.* verliehen worden. An beyden Markttagen haben nicht nur die städtschen Bäcker Brodt auf dem Ringe an der Riemerzeile feil, sondern es bringen auch verschiedene Dorfbäcker Brodt zum Verkauf herein, und haben es auf Wagen am Salzringe feil; doch müssen sich die letztern ebenfalls nach der städtschen Taxe in Ansehung so wohl des Preißes als des Gewichts richten.

g) **Freyer Fleischmarkt** ist alle Sonnabende. Solchen erhielt die Stadt 1387 vom K. Wenzeslaus. Ehedem kamen auch Landfleischer mit Fleisch zum Markte in die Stadt; jetzt hingegen wird solcher nur von den städtschen Fleischern gehalten, die an diesem Tage auf öffentlichem Ringe in Schragen feil haben.

h) **Der Leinwandmarkt.** Außer den gewöhnlichen Jahrmärkten, wo fremde Leinwandhändler ihre Waaren auf dem Schmetterhause feil haben, wird jährlich vom 21. bis 23. Junius, das ist drey Tage vor Johann. noch ein besonderer Leinwandmarkt gehalten, welcher nur drey Tage dauert, und vorzüglich von Leuten aus dem Briegschen meist mit Hausleinwand besucht wird, die sie Ellenweise ausschneiden. Sie haben in der Gegend der Bischofs- und Ohlauschen Gasse theils in den Kretschamhäusern, theils auf öffentlicher Strasse feil, müssen aber einlegen, sobald der ordentliche Johannismarkt anfängt, und dürfen sodann ihre übrige Leinewand weder auf dem Schmetterhause noch sonst wo öffentlich verkauffen.

i) **Der Flachsmarkt**, wird gemeiniglich alle Sonnabende gehalten.

II.

Ein anderer Nahrungszweig für die Einwohner Breslaus sind die hier befindlichen Fabricken, und diese sind folgende:

3. Zitz- und Kattundruckereyen.

Als nach dem siebenjährigen Kriege verschiedene Fabricken angelegt wurden, so kam man auch auf eine Kattundruckerey; man fing an in den Zuchthäusern zu Brieg und Jauer dergleichen weiße zu verfertigen, und es fand sich ein wohlhabender jüdischer Kaufmann, Namens Heymann, der die Entreprise der Druckerey übernahm, und vor dem Ohlauschen Thore einige Häuser kaufte, wo er zu diesem Behuf ein neues Gebäude aufführte. Allein wie es mit vielen Anlagen geht, gings auch mit dieser; theils war viel Geld auf ausländsche Drucker verwendet, theils kostete die erste Anlage zu viel, die Fremdlinge verstanden die Sache nicht recht, es fehlte an Form-

Formschneidern, theils waren auch die rohen Kattune nicht ganz zweckmäßig verfertiget, und die königliche Cammer muste, um diese Anstalt nicht gänzlich eingehen zu lassen, und ihre Vorschüsse zu retten, eine Administration einführen, welche die Sache zwar in einen etwas bessern Gang, aber doch nicht zur Vollkommenheit brachte, bis endlich der Commerzienrath Rummel durch Anziehung einiger Franzosen die Sache in einem guten Zustand setzte. Es entstanden noch zwey Druckereyen, und jetzt arbeiten in diesen Fabricken an Formschneidern, Druckern, Mahlern ꝛc. zusammen 650 Personen.

4 **blaue Tücheldruckereyen**, auf Schweitzer-Art, welche jährlich gegen 12 bis 13000 Schock Leinwand abdrucken. Aus einem Schock werden 40 bis 50 Stück gefertiget.

3 **Lederfabricken.**

1 **feine Tuchfabrick.**

4 **Zeugfabricken** in Wolle und Baumwolle.

3 **Seidenfabrikanten, als:**

a) Schiketanz	29 Stühle	macht jährl.	4800 Rtl.
b) Durand	8 —	—	6300 —
c) Hauer	6 —	—	2680 —
Arbeiten auf	43 Stühlen	jährl. für	13780 Rtl.

Die Fabrikate derselben bestehen in glatten und gestreiften Taffent, glatt und gemusterten Gro'tour, Terzonell, Atlas, Serge, Westen, florne, seidene Tücher.

1 Sei-

1 **Seidenstrumpffabrick**, in welcher jährlich bis 700 Paar Stümpfe gefertiget werden.

1 **Lein- und Baumwollentüchelfabrick.**

1 **Leinenbandfabrick,**

Die türkische Garnfabrick.

Dergleichen Garn zog man sonst allein aus der Levante; und ob man gleich auf die Bereitung desselben viel Geld mit fruchtlosen Versuchen verschwendete, auch Prämien darauf setzte: so kam diese Fabrikation doch nicht zu Stande, bis endlich Herr Förster das Geheimniß erfand; sein Sohn aber, der diese Fabrick übernommen, und noch führt, hat solche nicht durch glückliche Zufälle, sondern durch Nachdenken, Beobachtungen und Fleiß noch sehr verbessert.

Er hat nur einen Anfang im Kleinen gemacht, ohne irgend woher unterstützt zu werden. Denn da sein Vater von mehrern Leuten, die ihm Geheimnisse in der Färberey hatten entdecken wollen, war betrogen worden; so arbeitete er nun für sich im Stillen fort, überwand mit unerschütterlicher Beharrlichkeit eine Schwierigkeit nach der andern, überstand mancherley Unglücksfälle, unter andern auch eine Feuersbrunst, und hat es demohngeachtet nach und nach doch dahin gebracht, daß er jetzt jährlich an 50000 Rthlr. für rohe Matterialien und Arbeitslohn bezahlen kann.

Das Garn läßt er in verschiedenen Gegenden spinnen; einen guten Theil enthält er aus dem Armen-

menhause zu Kreutzburg. Die erste Bearbeitung bekommt es durch die Bleiche, dann mird es durch mehrere Vorbereitungen, in denen der hauptsächlichste Theil seines Geheimnisses bestehet, zur Annahme der Farbe fähiger gemacht. Hierauf erhält es einen Sud, in welchem es gelblich wird; endlich aber färbt er es in Krapp, den er aus dem Elsas kommen läßt, oder in der gewöhnlichen Färberröthe, und das Roth ist so lebhaft, daß weder im Ansehen noch bey einigen Proben der Aechtheit ein Unterscheid zwischen dem hiesigen und dem Ostindischen gefunden worden ist

1 lederne Dosenfabrick, vor dem Nickolai Thore.

1 ächte Gold- und Silberfabrik, welche die Kriegelsteinschen Erben unterhalten.

1 Lionsche dergleichen.

1 Haarsiebfabrick.

1 Feuer- Erd- und Blaufarbefabrick, die ein gewisser Weber betreibt.

1 Salpetersiederey.

1 Potaschsiederey.

7 Tabackfabricken, worunter die Gautiersche die stärkste; sie beschäftiget 130 Arbeiter. In Breslau ist im vergangenen Jahre für 189504 Rthl. Taback fabricirt.

1 Scheidewasserfabrick.

1 Stock- und Peitschenfabrick.

1 Neh-

1 Nehnadelfabrick. Diese gehört unter die nützlichsten Gewerbe und Manufacturen Breslaus. Vorher wurden die Nehnadeln nur in und um Schwabach verfertiget, und Schlesien muste folglich dieses Bedürfniß aus dem Auslande nehmen; allein im Monat April 1763 zogen einige Schwabacher Nehnadelmacher nach Schlesien an, die nicht nur mit Vergnügen von der königlichen Cammer hier aufgenommen wurden, sondern auch nebst den gewöhnlichen Benefizien für anziehende Fremde, ansehnliche Vorschüsse erhielten, und dadurch unterstützt, den ersten Grund zu hiesiger Nehnadelfabrick legten.

Anfangs ging es damit etwas schwer zu, und beynahe wäre das Werk wieder ins Stecken gerathen; denn es fehlte dieser Manufactur noch an zwey sehr nöthigen Dingen, an einer Schleif- und Poliermühle; die Nehnadeln musten alle mit der Hand geschliffen und polirt werden, dadurch aber verlohren sie gegen die Schwabacher viel an der Güte und Schönheit, und kamen dennoch wegen der mühsamen Bearbeitung theurer als jene, fanden folglich auch wenig oder keinen Absatz, so daß 1764 blos 30000 Stück gemacht wurden. Um nun eine unserer Provinz so nöthige Fabrick nicht vollends sinken zu lassen, wurde 1766 eine Schleif und Polierwassermühle erbaut, und unter der Breslauschen Kaufmannschaft eine oder mehrere Entrepreneurs aufgesucht, die das ganze Werk übernehmen, und zu mehrerer Vollkommenheit bringen sollten. Doch diese Hofnung schlug wieder Vermuthen fehl, es fand sich keiner dazu, bis sich endlich der Fabrickenkommissa-

missarius Hartmann zu Breslau dieser Sache unterzog, und diese Fabrick mittelst einer genauen Aufsicht und seiner Thätigkeit in vollen Gang gebracht hat. Er führte zuvorderst die Schwabacher Fabrickordnung ein, nach welcher jeder Arbeiter blos sein ihm angewiesenes Werk treiben muste, bestellte einen zum Obermeister, der die Direction führen, und die Arbeiten gehörig vertheilen sollte, so daß unter derselben Direction der ihm zugetheilte Drath nach den Sorten der Nadeln geschnitten, gehärtet, alsdenn zum Schleifen der Spitzen und an die Meister zum Oehrmachen vertheilt, nachher aber zur Polierung zubereitet, sodann sortirt, und gehörig nach den Nummern eingepackt werden, wodurch die Fabrick im Ganzen sehr viel gewonnen hat. Bey einer solchen Einrichtung fielen die Nehnadeln nicht nur eben so schön aus, wie die Schwabacher, sondern sie konnten auch für eben den wohlfeilen Preis gegeben werden; dis verschafte der Manufactur großen Absatz, so daß die Vorschüsse von einigen tausend Reichsthalern meist getilgt werden konnten. Endlich schenkte die königliche Cammer 1779 diese Fabrick dem Fabrickencommissarius Hartmann ganz, der solche noch mit gutem Erfolg betreibt.

Gegenwärtig arbeiten darinn folgende Personen: 2 Hauptmeister, 14 Heimarbeiter, 2 Schleifer, 1 Polirer, 1 Pranirer, 1 Dreher, 4 Gesellen, 2 Lehrjungen, 7 Bohrer, 1 Dreher, 45 Frau und Kinder, zusammen 80 Personen, die jährlich bis 4350 Rthlr. Arbeitslohn verdienen.

Nach-

Nachdem die Fabrick in mehrere Activität gekommen, so sind in derselben verfertiget worden:

Jahr	aus Cent.	Drath.	Stück Nadeln.
1776	—	76	10,707000
1777	—	84	11,302000
1778	—	50	6,902000
1779	—	90	13,291000
1780	—	68	10,526000
1781	—	66	9,897000
1782	—	57	8,388000
1785	—	69	10,336000
1786	—	57	7,642000
1787	—	57½	9,43000
1788	—	59¼	9,0466000
1789	—	50¼	7,979000
1790	—	49⅓	7,137000

Den Abfall vom Jahr 1782 bis hieher verursacht die Acquisition des österreichschen Hauses mit Gallizien und Ludomirien, wodurch der Debit der Nadeln dahin, mithin auch die Arbeit derselben zurück bleibt.

Die Preiße davon sind:

Rundöhrige feine Schwabacher das Tausend 14 Sgl.
Langöhrige Spanische das Tausend 18 Sgl.
Viereckigte das Tausend 15 Sgl.

Schuſternadeln das Tauſend	1 Rthl.	—
Kürſchnernadeln das Tauſend	1 Rthl.	—
Einbindenadeln das Tauſend	2 Rthl.	10 Sgl.
Rübenadeln das Tauſend	1 Rthl.	5 Sgl.
Riemernadeln das Tauſend	1 Rthl.	5 Sgl.
Stopf. u. Tapetennadeln das Tauſend	1 Rthl.	5 Sgl.
Knopfmachernadeln das Tauſend	1 Rthl.	5 Sgl.
Bullion, feine, das Tauſend	5 Rthl.	—

Die Zuckerſiederey. Bald nach dem ſiebenjährigen Kriege verlangte der hochſelige König, daß eine Zuckerſiederey in Breslau von der Kaufmannſchaft angelegt werden ſollte; allein es fanden ſich von Seiten der Kaufmannſchaft verſchiedene Schwierigkeiten, welche die Anlegung einer ſolchen Raffinerie verhinderten. Man ſah indeſſen nach Verlauf von einigen Jahren wohl ein, daß der Mangel einer eigenen Raffinerie manche Einſchränkungen in Anſehung der Einfuhr des Hamburger Zuckers verurſachen würde. Dieſe Einſchränkungen erfolgten, und es entſtanden Streitigkeiten zwiſchen der Breslauer Kaufmannſchaft und der Berliener Raffinerie. Die erſte wollte nun eine eigene Raffinerie anlegen, und verlangte 1769 ein Privilegium vom Könige, welches ihr aber verweigert wurde. Endlich erhielt ſie ſolches doch 1771. Nun wurden Anſtalten zum Bau gemacht, der Platz dazu im Bürgerwerder an der Oder, ohnweit der Niederlage, auserſehen; einige Gärte gekauft, und der damalige Kriegsrath, Herr Langhans machte nicht nur die Zeichnung, ſondern führte auch den Bau aus, wozu der Fond durch Actien

Actien zuſammengebracht wurde; die Arbeiter hingegen wurden aus Hamburg verſchrieben, und am 2. Jan. 1772 der Anfang mit dem Raffiniren gemacht.

Es arbeiten in dieſer Zuckerſiederey eine Menge Perſonen, und werden jährlich gegen 15235 Centner roher Zucker verſotten.

Die Stückgieſſerey, in welcher die Kanonen auf eine ganz beſondere Art gebohrt werden, indem der Bohrer ſteht, die Kanone aber ſich drehet. Sie wird vom Herrn Krieger dirigirt.

Die Silberſchmelze.

Eine Glasſchleiferey und Spiegelmanufactur, die aber erſt neu angelegt iſt.

III.

Ein dritter Nahrungszweig ſind die verſchiedenen Handwerke und Künſte. Die Meiſter der Zünfte machen nebſt ihren Geſellen und Angehörigen beynahe den gröſten Theil der Einwohner zu Breslau aus, und man zählt folgende:

9 Apotheker, mit Einſchluß der ſogenannten Jeſuiterapotheke, welche aber nicht privilegirt, ſondern blos als Kloſter- oder Hausapotheke wie die bey den barmherzigen Brüdern anzuſehen iſt. Die Apotheken ſtehen unter dem *Collegio medico*, und es war ſchon vom 19. April 1618 eine Medicinalverordnung vorhanden, die aber unter der königlichen

preußischen Regierung sehr verbessert und vermehrt worden ist.

16 **Bader und Barbirer.** Sie waren sonst in ihrem Metier verschieden, sind aber in neuern Zeiten mit einander vereiniget worden, und führen überhaupt das Prädicat als Chyrurgi oder Wundärzte, so wie sie auch mit diesen einerley Geschäfte treiben, und einerley Rechte geniessen dürfen. 1583 *d.* den 20. Julii verbesserte K. Rudolph *II.* den Badern und Wundärzten ihr Wappen, oder Kleinod, so ihnen schon zuvor K. Ludwig zu führen erlaubt hatte, und 1637 *d.* den 30. Julii wurden ihre Innungsartickel errichtet. Nach denselben dürfen zu Breslau in der Stadt mehr nicht als 10 Barbir- und 6 Badstuben, zusammen also 16 privilegirte Gerechtigkeiten seyn, deren Besitzer eigentlich auch nur die Zunft ausmachen. Sie stehen, was ihre Kunst betrift, ebenfalls unter dem *Collegio medico.*

78 **Bäcker.** 1271 *d. in Vigilia Circumcisionis Domini* gab Herzog Heinrich *IV.* der Stadt die Erlaubniß 16 Brodtbänke auszusetzen, und die Zinsen davon zu ihrem Nutzen zu verwenden. 1273 fügte er noch 32 Brodtbankgerechtigkeiten hinzu, und befahl zwar, daß diese Zahl niemals vermehret werden sollte; allein Herzog Boleslaus gab in der Unionsacte *d.* 1306. *IV. nonarum Septembris*, mittelst welcher er die Neustadt mit der Altstadt vereinigte, nach, daß in ersterer noch 5 Bäcker seyn möchten; und als K. Wenzeslaus 1390 die Streitigkeit zwischen dem Breslauschen Magistrat und der Bürgerschaft

schaft beylegte, erlaubte er zugleich die Aussetzung von 10 bis 12 Bäckern in den Vorstädten, das heist über der Ohlau; endlich aber wurde in dem Privilegio vom Kaiser Karl *VI. d* Wien den 3. August 1734 die Anzahl der berechtigten Brodtbänke überhaupt auf 78 festgesetzt, wobey es noch sein Bewenden hat.

Es giebt zwar noch einige 30 Bäcker, welche Kuchen und andere weiße Waare backen, und damit theils hausiren gehen, theils an den Straßen feil haben; allein Brodt und Semmeln dürfen sie nicht backen, brauchen auch zu diesem ihrem Gewerbe keine Bankgerechtigkeit.

5 **Beckenschläger.**

8 **Bildhauer.**

1 **Blattbinder.**

2 **Bleystiftmacher.**

54 **Böttcher.** Diese theilen sich in Groß- und Kleinbinder, machen aber zusammen ein Mittel aus, so nicht geschlossen ist. Der Unterscheid zwischen den Groß- und Kleinbindern bestehet eigentlich darinn, daß letztere den Boden eines von ihnen verfertigten Gefäßes aus einem ganzen Stück machen müssen, und solchen nicht zusammensetzen dürfen. Daher verfertigen die Kleinbinder zum Meisterstück 1. ein großes Butterfaß, 2. ein Wasserkännel, 3. ein eichenes vier Topf haltendes Legel; die Großbinder hingegen 1. eine große Braubütte, wie solche die Kretschmer zu Breslau nöthig haben, oder 2.

eine gekrümte eichene Wanne, 3. ein eichenes dreyachtliches Faß. Alles vom besten reinen Holze.

Brandweinbrenner s. Destillateurs.

Brauer s. Kretschmer.

21 **Buchbinder** Sie haben ein geschlossenes Mittel, dessen Meisterzahl vom Magistrat 1584 zwar nur auf 10 Personen bestgesetzt, nach der Zeit aber etwas erweitert worden ist. Unter allen übrigen Zünften haben sie das Vorzügliche, daß sie nicht wie die andern auf der Bürgertabelle aufgeführt werden, weil sie sich zu den Gelehrten rechnen, und daher mit der Rangordnung, da die Zünfte nach ihrer Rezeption zu rangiren pflegen, nicht zufrieden sind; ihre erste Ordnung ist vom Jahr 1584. Zum Meisterstück binden sie:

a) Eine Medianbibl in weißes Schweinleder mit Buckeln und Klausuren.

b) Eine Kosmographie auch in weisses Schweinleder, oder ein anderes taugliches Buch in Folio mit Kupfern.

c) Ein neues Testament in Octavo in rothes Kalbleder auf dem Schnitt und Leder vergoldet.

d) Ein Buch in Quarto von 3 Büchern Medianpapier in Brettern mit Klausuren, gelben Leder überzogen, trocken gestempelt, und mit gefärbtem Schnitte.

Sie haben die Baudenfreyheit, und handeln mit gebundenen Schul- Gesang- Gebeth- und andern gottesdienstlichen Büchern.

3 Buch-

3 **Buchdruckereyen**, als 1. die Graßische mit 5 Pressen, 2. die Kreutzersche mit 3 Pressen, 3. der Exjesuiten mit 3 Pressen. Die Graßische ist darunter die älteste, und 1500 von einem Namens Baumgarten allhier etablirt worden. Anfangs dependirte sie völlig vom Magistrat, bis K. Rudolph *II*, *d.* Wien den 18. Sept. 1577 dem Krispin Scharfenberg darüber ein besonderes Privilegium gab.

3 **Büchsenmacher** und Schäfter halten vereinigte Zunft mit den Schlossern, und andern dazu gehörigen Handwerkern, (s. Schlosser) doch dürfen sie nicht zugleich die Profeßion der übrigen Mitgenossen treiben, ausgenommen sie gewinnen darauf noch besonders jenes Meisterrecht. Die Meisterstücke der Büchsenmacher sind 1 ein gezogener Stutzen, 2. ein Scheibenrohr, 3. ein paar Pistolen, und müssen damit in Zeit von 20 Wochen fertig seyn. Schon 1403 hatte Breslau einen Büchsenmacher.

10 **Bürstenmacher**, halten seit 1603, wo sie vereiniget wurden, Zunft mit den Siebmachern. Zum Meisterstück sollen sie verfertigen:

1. Eine $\frac{3}{4}$ Ellen lange und 4 Zoll breite Tuchrähmbürste von 6 Pfund Borsten.

2. Eine auf einen Stiel gepichte Reiberbürste von 1 Pfund Borsten, und

3. Eine saubere Hauptbürste von 1 Pfund Borsten.

Sie haben das Baudenrecht und täglich am Ringe feil.

88 **Destillateurs**, so heissen sie jetzt, sonst wurden sie nur Brandwein- oder Weinbrenner genannt, und erst 1588 aus ihnen ein Mittel, so geschlossen ist, errichtet, weil es der Magistrat für gut hielt, daß nicht jedermann sich mit diesem Gewerbe abgeben sollte, um nicht, wie es geschehen war, durch ihre zu große Zahl und Brennereyen den Getreidepreis zu steigern Das ihnen vom Kayser Karl dem 6. *d* Luxenburg den 5. May 1736 ertheilte Privilegium setzt ihre Anzahl auf 88 Personen, oder Urbarsvest, und es wird keiner angenommen, der nicht zuvor einen vacantgewordenen Urbar entweder käuflich oder miethweise an sich gebracht hat. Sie beschäftigen sich blos mit Brandweinabziehen, oder Destilliren überlassen dagegen das eigentliche Brennen den Brandweinbrennern in den Vorstädten, und sind meist Profeßionisten, denen aber ihr erlerntes Handwerk nicht mehr behagen will; doch dürfen sie solches auch neben ihrem Urbar nicht mehr ausüben.

1 **Drathzieher.**

37 **Drechsler** in Holz und Bein, oder Horn, haben ein offenes Handwerksmittel, und es können sich so viele Meister einwerben, als Belieben dazu haben, wenn sie nur folgende Meisterstücke verfertigen:

1. Ein Schachspiel von Pflaumbaum, Buchsbaum oder andern kostbaren Holz mit durchbrochenen Kronen und Füssen Die Roßköpfe sollen einfach, die Füsse sammtlich 1 breit, die Könige $3\frac{1}{4}$ Zoll hoch, die andern abfallend, die Bauern, als die kleinsten, aber nur 2 Zoll hoch seyn. Dazu gehört ein Futteral von Birnbaumholz mit türkischen Papier ausgefüttert.

2. Ein dreybeiniges Spinnrad von gutem Birnbaumholz, alles daran gedreht bis auf die Bank, die der Stückmeister bey einem Tischler machen lassen kan, doch dergestalt, daß er derselben alsdann noch selbst durch Farben oder eingelegtes Holz und Schnitzwerk mehrere Zierde geben muß.

Sie haben auch in Bauden am Ringe täglich Puppen und anderes Spielwerk feil.

11 **Färber**, sind in zweyerley Mittel eingetheilt, als 1. in Waid- Schön- und Rheinischfärber, 2. in Schön- und Schwarzfärber. Erstere sind nur berechtiget in Wolle und Rheinisch zu färben, und erhielten vom Kayser Joseph *I. d.* Wien den 12. Nov. 1708 die Bestätigung ihrer Privilegien. Die Schön- und Schwarzfärber hingegen gehörten ehedem unter die Parchnerzunft, woraus ersichtlich, daß sie nur in Leinenzeug färben durften. Sie erhielten ihre erste Ordnung 1486 vom Magistrat, und haben 1672 den 22. Junii mit den Waid- Schönfärbern einen Vergleich wegen Färbung der Tücher errichtet. Kayser Leopold bestättigte ihr Privilegium den 9. Nov. 1676. Wer als Meister recipirt werden will, muß vorher eine von denen allhier berechtigten 5 Schön- und Schwarzfärbereyen kauf- oder miethweise acquiriren, und zum Meisterstück

1) 24 Ellen, oder $\frac{1}{2}$ Schock weiße Leinewand, 2 Ellen breit aus klarem Waid blau

2) Eben so viel Leinwand aus klarem Indigo blau

3) 2 Pfund Wolle blau aus dem Waid und

4) Eben so viel aus dem Indigo grün färben, diese Arbeit aber in 8 Tagen vollenden.

Zu dieser Breslauschen Zunft gehören die Färber in den benachbarten Städten.

3 **Feilenhauer**, halten Zunft mit den Zirkel- und Bohrschmieden. Ihre Meisterstücke sind die Verfertigung: 1. einer große Armfeile, 2. einer Hornraspel, 3. eines Nadlecrings, die sie in 8 Tagen machen müssen, bey Strafe 12 Sgl. für jeden Tag drüber.

43 **Fischer**, sind ein Mittel, wohnen meist im Bürgerwerder, und müssen auch das Bürger- und Meisterrecht gewinnen. Zur Erlangung des letztern sind sie verbunden eine Fischreise mit einer Kehle, und einen Fischkorb zu verfertigen. Sie theilen sich übrigens in zwey combinirte Zünfte, nämlich in Fischer auf dem Ober- und Fischer auf dem Unterwasser, und bringen ihre Fische in die Stadt auf den öffentlichen Fischmarkt zum Verkauf.

Flechtenmacher, s. **Korbmacher.**

127 **Fleischer.** Diese sind in drey verschiedene Zünfte eingetheilt, als:

a) Die Fleischer Altbänker.
b) Die Fleischer Neubänker.
c) Die Fleischer Geisler.

Allein

Allein nur die ersten beyden Zünfte besitzen privilegirte Bankgerechtigkeiten, und zwar:

a) Die Fleischer Altbänker 47.
b) Die Fleischer Neubänker 30.

Zusammen also 77.

Die sogenannten Geisler müssen zwar auch wie jene auf dem Kuttelhofe schlachten, dürfen aber ihr Fleisch nur Sonnabends, wo freyer Fleischmark ist, verkaufen, und haben es auf dem Salzringe in Schragen feil. Was ihnen da übrig bleibt, ist ihnen längstens bis Dienstags in ihrer Wohnung zu verkaufen erlaubt. Die Zahl dieser Geisler ist auf 50 vestgesetzt, sie sind aber nicht immer vollzählig. Außer diesen drey bezünfteten Fleischerarten giebt es hier noch eine vierte Gattung von Fleischern, die man Gassenschlächter nennt, sie dürfen blos für andere Leute zu Hause schlachten, nicht feil haben, auf ihr Gewerbe aber auch nicht das Meisterrecht gewinnen, weil sie nicht zünftig sind.

Die obigen drey Fleischermittel erhielten die Bestätigung ihrer Innungsartickel vom König Friedrich *II. d.* Potsdam den 22. Sept. 1784.

3 **Flormacher**, arbeiten auf 8 Stühlen.

2 **Formenschneider.**

Fuhrleute, s. **Fürdler.**

6 **Gelbgiesser**, sind erst durch die Confirmation K. Friedrichs *II. d.* Potsdam den 6. August 1777 ein eigenes Mittel geworden, da sie vorher aus-

auswerts bey andrn Mitteln recipirt waren. Einer ihrer Arbeitsgegenstände ist dasjenige, was sie aus geschlagenem Meßingblech selbst verfertiget, zu versilbern und zu vergolden.

22 Glaser nnd Spiegelmacher, halten zwar, was ihre Profeßion betrift, ein eigenes Mittel, machen aber mit den Tischlern, Malern und Goldschlägern in Ansehung des Leichentuches und anderer Zunftobliegenheiten eine Societät aus, und es wurde 1735 den 3. Sept. unter ihnen ein gerichtlicher Vergleich errichtet, wie es so wohl mit der Ordnung der Amtshabenden Aeltesten, als mit den übrigen Zunftsachen gehalten werden sollte. Zum Meisterstück machen die Glaser zwey taugliche Rißfenster, und zwar eines von 4 Ecken mit runden Scheiben, das andere von 6 Ecken mit Tafelglas; den Riß dazu muß der Stückmeister vorher in Beyseyn der Aeltesten aus freyer Hand auf eine neue Tafel zeichnen, ohne sich dazu eines Winkelmaßes zu bedienen. Sie haben das Recht mit Gläsern und andern Glaswaaren zu handeln.

3 Glasschleifer und Glasschneider.

3 Goldschläger, halten Zunft mit den Tischlern ꝛc. haben aber einen besondern Aeltesten für sich, der mit jenen und den Mahlerältesten in der Administration des Amtes alternirt. Ihre Handwerksprivilegien sind vom Jahr 1470 und 1580. Zum Meisterstück sollen sie in 4 Wochen verfertigen: 1. drey Buch feines Gold, 2. drey Buch Zwischgold, 3. drey Buch Silber.

64 Gold-

64 Goldschmiede, oder Gold- und Siberarbeiter, erhielten ihre Zunftartickel 1670. Sie dürfen hier nur 12 oder 14 Löthig Silber arbeiten, wovon ersteres mit dem Johannishaupt, letzteres mit dem Buchstaben *W.* bezeichnet wird. Sachen von Meßing oder Kupfer auf Gold- oder Silberart zu verfertigen und zu vergolden ist ihnen nicht erlaubt, auch dürfen, da ihnen der Alleinhandel und Einkauf des Gold und Silbers zustehet, die Venditors nicht mit altem Gold und Silber handeln. Zum Meisterstück sollen machen;

a) Die Goldarbeiter.

1. Einen Ring nach der neuesten Facon mit einem oder mehrern Diamanten, oder mit einem Petschier zierlich ausgearbeitet und emaillirt.

2. Einen Uhrhacken von Gold gegossen, von zusammengesetzter Arbeit und emaillirt.

b) Die Galanteriearbeiter.

1. Eine Dose nach der neuesten Erfindung.

2. Ein Etuis mit allen Zubehörungen.

c) Die Silberarbeiter auf den Hammer.

Eine Gießkanne nebst Becken von der schönsten Art.

d) Die Silberarbeiter in getriebner Arbeit.

Einen silbernen Kelch mit Laub- und Bändelwerk ausgearbeitet.

34 Gürt-

34 Gürtler und Knopfgiesser, halten mit einander Zunft. Erstere haben das Recht laut einem gerichtlichen Abkommen mit den Klemtnern d den 11. October 1707 zu verfertigen: Allerhand Gürtel für Manns- und Frauenspersonen, Schnallen auf Leder, Korduan ꝛc. zu heften, Wehr und Degengehenke, Beschläge zu Karossen und andern Wagen, Nägel, getriebene blechene Wappen, Knöpfe, Thürschellen, Zierrathen auf Roßgeschirre, als Schnallen, Buckeln, Rinken ꝛc Kirch- Wand- Tischleuchter, Epitaphia, Grabschriftstafeln, Spiegel und Bilderrähmen, Monstranzen, Ciboria, messingene Kleiderknöpfe, Bleche auf Grenadiermützen, Patrontaschen ꝛc. Alles von Meßing oder Kupfer, so sie mit harten oder Schlagloth löthen, versilbern, oder im Feuer vergolden mögen; das Löthen mit dem Kolben kommt hingegen den Klemtnern zu. Zum Meisterstück sollen sie verfertigen:

1. Einen meßingenen Beschlag auf 2 Pferdegeschirre von gegossener Modearbeit.

2. Ein in Feuer vergoldetes Reitzeug nach deutscher Manier.

3 Eine Fahn- oder Standartenspitze.

Doch können sie statt No. 1. auch einen ganzen Wagenbeschlag machen. Zu allen Stücken müssen sie aber ein neues Modell ersinnen, und den Riß dazu vorher beym Mittel einreichen.

Gräupner, s die handelnden Personen.

Heeringer, s. die handelnden Personen.

Holzkrämer, desgleichen.

31 Hand-

31 Handschumacher, Watschker- und Beutelmacher, haben zusammen Zunft, und haben ihre Innungsartickel 1734 errichtet. Ihre eigentliche Arbeit bestehet in Handschuen, Beuteln, Ranzen, allerley Taschen, Watschkern, Jagdtaschen, Säbel- und Patrontaschen, Kollern, Hosen, Ermlingen ꝛc. von Tuch oder Leder; sie mögen auch allerhand Kriegsrüstungen und Waffengehänke füttern, lederne Strümpfe verfertigen, Sämischfelle verarbeiten, auf alle Art färben, mit Gold, Silber oder Seide zieren, waschen, und ihre Waaren öffentlich feil haben. Ihre Meisterstücke sollen bestehen in

1. Ein Paar geschobenen Handschuhen von Bockleder.

2. Ein Paar gefütterten Wolfshandschuhen.

3. Einer Jagdtasche mit Schloß von grüngefärbtem Bockleder, und

4. Ein Paar Mannshosen von Hirsch- oder Bockleder mit erhobenem Blumwerk ausgenäht.

31 Hutmacher, haben auch öffentlich in Bauden feil, alterniren aber im Besitze derselben; es werden hier, besonders in der Illingschen Fabricke, die besten Hütte gefertiget.

14 Kürdler, haben die Rechte eines Mittels, und dabey Aeltesten oder Verordnete, haben große Pferde und Lastwagen, welche den Kaufleuten und andern Einwohnern Waaren, Holz ꝛc. fahren.

10 Instrumentmacher, unter diesen sind allhier 7 musicalische, 1 chyrurgischer und 2 mathematische.

Letzte-

Letztere fertigen sehr gute Instrumente; besonders aber sind der Mechanicus, Klinger und Scholz, Männer die treffliche Arbeit verfertigen, worunter große Electrisirmaschinen. Mit dergleichen vorzüglich guten Instrumenten handelt der jüdische Kaufmann Schweitzer.

15 **Kammmacher**, mit welchen noch die Stecknadler und Rosarien- oder Rosenkranzmacherzunft halten, nachdem sie sich unterm 8 April 1630 vereiniget haben. Zum Meisterstück sind den Kammmachern vorgeschrieben: 6 Knöpfelkämme, 6 ausgeschweifte, und eben so viel Frauenzimmerkämme. Alle Waaren so die Breslauer Meister verfertigen, sollen mit *W* und ihrem Namen bezeichnet seyn.

4 **Kammsetzer oder Grempelmacher**; sie erhielten 1692 den 7. Jan. ihre Zunftartickel.

5 **Kartenmacher**, wurden 1662 eine Zunft.

10 **Klempner**, sollen zum Meisterstück machen: 1. eine zusammengelegte Laterne mit Steinhorn versetzt, und mit Meßing ausgemacht; 2. einen Lichtkolben achteckigt, jede Ecke $\frac{1}{4}$ Elle breit mit 2 meßingnen Zapfen, auch mit saubern Glase verglaset; 3. eine viereckigte Schreibscatulle mit erhobenem meßingenen Deckel und im Untertheile Schubladen, oder statt dessen einen starken meßingenen Beschlag zu einem Pallasche.

3 **Knopfmacher**, haben eine Zunft für sich allein, machen seidene, kameelhärne ꝛc. Knöpfe, und unterscheiden sich von den Knopfgiessern, die es mit den Gürtlern halten.

12 **Korb- und Flechtenmacher.** Ihre älteste Zechordnung ist vom Rath *d.* den 28. Julii 1643 gegeben. Die Korbmacher fertigen zum Meisterstück 1. einen großen Wäschkorb von weissem Holz mit Deckel und Kreutzlöchern, 2. ein viereckigtes Nehkörbchen mit einem Deckel.

6 **Kordnaer**, machen ein eignes Mittel, und ihre erste Zunftordnung ist von 1641

155 **Kretschmer und Brauer.** Erstere machen eigentlich nur die Zunft aus, die eine der ansehnlichsten zu Breslau ist. Nach dem Privilegio Kayser Leopolds *d.* Wien den 9. Nov. 1703 ist die Zahl der hiesigen Brauurbars, mit Einschluß des der Kretschmerzunft gemeinschaftlich gehörigen Bierbierhauses zum goldnen Stern, auf 154 vestgesetzt; es existiren aber dermalen nur 127 Kretschmer, so wirklich die Nahrung treiben. Sie exerciren den Bierausschrot auf die unter der Meile gelegenen Dörfer.

Die Brauer hingegen gehören in die Klasse des Kretschmergesindes, werden in Braumeister und Brauknechte eingetheilt, wovon die Meister vorher durch sieben Jahre bey verschiedenen Kretschmern gedienet haben müssen, und werden sodann zur Brauerey vom Magistrate vereidet. Das Breslauer Bier war schon 1321 berühmt; eine Sorte nannte man Schöps.

108 Kürschner. Sie haben das Recht mit Rauchwaaren oder Pelzwerk zu handeln, und sowohl in öffentlichen Bauden als Gewölbern feil zu haben, treiben starkes Verkehr nach Leipzig, dürfen bey keinem Pfuscher arbeiten, noch einen solchen sich in ihrer Werkstatt helfen lassen, und die Partkrämer müssen alle Kürschnerwaaren, so sie in ihren Bauden führen, lediglich von den Kürschnern nehmen. Zum Meisterstück sind ihnen vorgeschrieben:

1. Ein Mannspelz von drey rohen Schöpsefellen nach einem dem Stückmeister vorgeschriebenen Maas.

2. Ein Futter von 100 Stück guten Kaninbälgen.

Zu beyden müssen sie die Felle selbst ausarbeiten. Wer Handel mit Rauchwerk treiben will, muß bey der Kaufmannschaft besonders recipirt seyn. Sie nannten sich ehehin Kürschner und Mützenmacher. Ihre Aeltesten sind beständige Vorsteher der Christophorikirche. Es ist eines der ältesten Mittel in Breslau.

12 Kupferschmiede. Sie erhielten ihre Zunftartickel 1584 *d.* den 2. October vom K. Rudolph. Zum Meisterstück sollen sie in Gegenwart zweyer Schaumeister auf dem Kupferhammer ein Gespann-Kessel von etwa 12 Pfund mit Schmelzen, Giessen und Schmieden verfertigen, dann aber zwey von diesen Kesseln in der Werkstätte eines Aeltestens vollends glatt mit Zierde ausarbeiten und mit Eisen binden.

2 Kupf-

2 Kupferstecher.

Leinwandreißer, s. handelnde Personen.

145 Leinweber und Parchner. Sie sind eines der ältesten Mittel allhier, und haben die Freyheit ebenfalls mit Waaren von Wolle, Garn und Seide zu einzeln, jedoch nur mit solchen, die sie selbst gemacht haben, und mögen dergleichen auf dem Schmetterhause feil haben, wozu jedem Meister eine besondere Stelle angewiesen ist. Auch mögen sie Zwirn machen, und solchen sowohl als Garn und Leinwand auf allerhand Art selbst färben; so gegentheils den Leinwandreissern nicht erlaubt ist, die ihre Waaren in die Schönfärberey geben müssen; doch ist den Züchnern verboten nicht mit Lohblecken, Attigbeeren, noch einigen Holze, oder falsch, sondern allein mit Waid, Indigo ꝛc. zu färben. Gefärbte Garne zu verkaufen haben sie das Alleinrecht, welches sich auf ein Privilegium K. Leopolds *d* den 4 Sept. 1666 gründet; ferner haben sie das Recht, daß sie keinen Leinweber weder in den Vorstädten, noch unter der Meile um Breslau dulden dürfen, der sich nicht in das städtsche Mittel wirbt. Desgleichen darf sich Niemand unterstehen zu Breslau Garne, am allerwenigsten aber zum Wiederverkauf aufzukaufen, als nur die wirklichen Zunftmeister. Zum Meisterstücke machen die Leinweber eine Züche von 16 Ellen, und ein Stück Parchen von 25 Ellen.

5 Leisten- und Hölzerschneider; sie wurden 1711 den 12. Dec. eine Zunft und erhielten Artikel.

20 **Maler, Staffirer** und **Lackirer**, sie halten Societät mit den Tischlern, Glasern und Goldschlagern, und sollten zum Meisterstück machen: die Geburt oder Kreutzigung Christi, oder eine biblische Geschichte aus dem Leben Christi, wie ihnen solche durch das Loos zuerkannt wird, 2 Ellen breit und 11 Viertel hoch im Lichten mit Oelfarben. Maler, so sich blos auf Portraits- oder Miniaturarbeit verlegen, müssen ein Manns- und ein Frauenzimmer-Portrait malen, wie ihnen das Mittel die Personen dazu vorschlägt, jetzt aber nur ein Bild. Miniaturmaler sollen zwey Stücke, wie sie ihnen vorgeschrieben worden, Landschaftsmaler zwey ihnen nach eigener Erfindung beliebige Stücke, und Tapetenmaler auf Trillich, Leinwand oder Segeltuch ebenfalls 2 Stücke nach eigener Willkühr verfertigen.

Unter den Lackirern ist Macdonell ein sehr geschickter Mann, dessen Arbeit an Wagen ꝛc. sehr verlangt wird. Die Maler erhielten ihr ältestes Privilegium vom K. Wenzel *d.* Prag den Dienstag nach dem Obristen Tag (nach Weynachten) 1390. Indessen werden die Maler nicht mehr ganz zunftmäßig behandelt, sondern vielmehr als eine freye Kunst angesehn. Daher auch noch einige ohnzunftmäßige Maler und Lackirer vorhanden, wovon einige saubere Arbeit machen. Siehe weiter unten das Verzeichniß der Künstler.

20 **Mälzer**, sie machen unter sich eine eigene Zunft aus, keiner aber hat einen eigenen Mälzhof, sondern die zwölf zu Breslau befindlichen gehören theils dem Magistrat oder der gemeinen Stadt, theils

theils der Kretschmerzunft, und werden von den Mälzern nur miethweise besessen. Sonst sind die Mälzer eines der ältesten Mittel allhier, und haben in vorigen Zeiten in großem Ansehen gestanden, so daß auch einige im Rathe gesessen. Der erste Rathmann von ihnen, der bekannt ist, hieß *Syffridus, Brassiator.* vom Jahr 1296; wollte man vielleicht das Wort *Brassiator* vom Kretschmern verstehen, so ist diese Ausdeutung für jenes Zeitalter Schlesiens nicht schicklich, sondern aus andern Urkunden erweislich, daß man die Kretschmer damals *Tabernatores* nannte. Noch ein Vorzug dieses Mittels ist, daß ihre Aeltesten zugleich immer Vorsteher des Hospitals St. Hieronymi sind.

9 **Mauermeister** und **Steinmetzer**, haben zusammen ein Mittel, dessen älteste Ordnung 1529 ist. Erstere müssen zum Probestück bey einem andern Mauermeister, welcher zur Zeit den größten Bau unter sich hat, ein drey- zwey- oder auch einfaches Gewölbe verfertigen.

2 **Messerschmiede** halten Innung mit den Kleinschleifern. Ehe durch das Handwerksgenerale die sogenannten Haupt- oder Oberladen aufgehoben wurden, hatten die Messerschmiede in Deutschland zu Breslau die eine, und zu Grätz in Steuermark die zweyte Oberzeche. Zum Meisterstück müssen sie allhier 100 Stück brauchbare Messerklingen verfertigen, 15 davon beschaalen, die übrigen aber schleifen.

12 **Müllermeister**, sind mit den Zimmerleuten in eine Zunft vereiniget, besitzen aber ihre Mühlen nicht eigenthümlich, sondern nur miethweise.

27 **Nadler.** Es sind der Nadler zweyerley: **Nehnadler und Stecknadler**, welche auch zwey verschiedene Mittel ausmachen. Die Stecknadler halten es mit den Kammachern, die Nehnadler aber sind eine eigene Zunft für sich. Die Stecknadler verfertigen zum Meisterstück 3000 Nadeln von Meßing auf getriebener Arbeit und von verschiedener Größe. Sie haben das Recht die Einbringung fremder Nadelwaaren zu verbieten, die Hausirer damit anzuhalten, ihre eigene Waaren aber öffentlich in Bauden zu verkaufen. Zum Beweis, daß ihre Waaren wirklich hier verfertiget sind, müssen sie solche vom Amt habenden Aeltesten mit dem Stadtzeichen signiren lassen. Sie haben außerdem noch verschiedene Privilegien: als vom Jahr 1680 *d.* den 12. Julii, daß kein Nehnadler einiges Stecknadlerhandwerkszeug in seiner Werkstatt haben, keine ihnen zukommende Arbeit machen, zwar Stecknadeln in seiner Baude führen, solche aber den Stecknadlern abnehmen, und nicht über 4 Rthlr. verkaufen darf, sondern größere Summen an die Stecknadler selbst verweisen muß; ferner ein anderes Privilegium vom König Wenzel *d.* 1390, confirmirt 1574, 1668, 1673, daß die Kaufleute zwar Stecknadeln führen mögen, aber keine fremde, sondern von den hiesigen Meistern verfertigte, auch dergleichen nicht unter 1 Rthlr. in Summa verkaufen sollen. Auser den Stecknadeln können diese Nadler auch noch aller-

allerhand sogenannte Steyermärksche und Nürnbergsche Kurzwaaren feil haben und vereinzeln.

Die Nehnadler verfertigen nebst ihren gewöhnlichen Nehnadeln von allerhand Gattung auch noch verschiedene Sachen von Drath, als Sachen zu den Wagen, Vogelgebauer u. s. w. Zum Meisterstücke machen sie 1500 Stück Nadeln dreyerley Art, als 500 Schneider- 500 Schuster- und 500 scharfe Nadeln, wozu sie zwey neue Ambose und zwey neue Stempel haben sollen.

9 **Nagelschmiede**, sind in die Zunft der Zirkel- und Bohrschmiede ꝛc. einverleibt, und haben das Ausschlußrecht, alle mögliche Arten von eisernen Nägeln und Zwecken zu machen, besonders die sogenannten hohlen Puckel- Stell- und gestempelte Puckelnägel, ohne daß sie von den Hufschmieden darinn beeinträchtiget werden dürfen, denen allein die Huf- und Radenägel, wenn sie dergleichen zu ihrem Beschlag brauchen, zu machen erlaubt sind, laut Abkommen vom Jahr 1655. Auch die Gürtler müssen zu ihren gelbköpfigen Zwecken die eisernen Stifte von den Nagelschmieden nehmen, laut Bescheid von 1729. Sie haben endlich nach einem Judicat vom Jahr 1677 das *Jus prohibendi* wegen Einführung fremder Nägel und Zwecken, ausgenommen in den Jahrmarktszeiten, wo den fremden Nagelschmieden feil zu haben erlaubt ist, doch nicht zu einzeln, sondern Tausendweise zu verkaufen. Zum Meisterstücke müssen sie verfertigen 200 Stück Diennägel, 100 Stück ganze Brett- oder Lattennägel, 1000 Stück Krammernägel ins Gevierte ge-

senkt, und 1500 kleine Schock- oder Kammnägel; mit allen diesen muß der Stückmeister in 8 Tagen mit Hülfe eines Gesellens fertig werden.

12 **Oelschläger**, welche Rübsöl, Leinöl ꝛc. machen, und solches sowohl einzeln als im Ganzen verkaufen; sie sind nicht bezünftet.

3 **Orgelbauer**, sie verfertigen zugleich andere musicalische Instrumente, als Klaviere, Fortepianos ꝛc.

1 **Papiermüller**, schon 1513 existirt eine, die gegenwärtige ist 1724 erbaut, es werden hier Tuchscheerspäne gefertigt.

3 **Pergamentmacher**, halten Zunft mit den Buchbindern.

50 **Perückenmacher**. Diese haben 1739 Innungsartickel unter sich errichtet, und solche von Kaiser Karl *VI.* bestättigen lassen. Damit sich aber die Zahl der Perückenmacher allhier zu ihrem eigenen Ruin nicht zu sehr vermehren möchte, so wurden damals nur 35 Gerechtigkeiten eingeführt, so daß Jeder, der sich ins Mittel einwerben will, zuvor eine dergleichen Gerechtigkeit erlangen muß, nicht eher aber dazu gelangen kann, bis einer von den vorigen abgeht. Nach der Zeit sind diese Gerechtigkeiten bis auf 50 festgesetzt worden, wobey es noch gegenwärtig sein Bewenden hat. Eine solche Gerechtigkeit kostet im Kauf gemeiniglich 100 und mehrere Rthl. und überdis noch der Eintritt ins

ins Mittel 100 Floren rhein., und da sich sonst die Bader und Barbirer ebenfalls mit Haarabschneiden, accommodiren ꝛc. abgegeben haben, so ist festgesetzt, daß sie sich dergleichen Arbeit gänzlich, die Perückenmacher hingegen sich auch völlig des Barbirmessers enthalten sollen.

Caspar Neumann war der erste Geistliche, der 1696 eine Perücke trug.

6 **Pfefferküchler** mit eben so viel berechtigten Tischen. Ehedem waren sie mit den Bäckern vereiniget, allein 1750 errichteten sie ein eigenes Mittel, und erhielten *d.* Potsdam den 30. May 1751 die Bestättigung ihrer Privilegien.

33 **Posamentirer und Seidenstricker**. Sie haben ein offenes Mittel und das Recht allerley Gold- und Silberborten, Tressen, durchbrochen, geschliffen, geschlungen ꝛc., ferner alle Arten von Sammet- und Seidenborten, alle Sorten von Frangen, Schnüren, Bändern aus Seide, Floretseide, Kameelhaar, Rheinisch ꝛc. Gallonen, Figur und Ligitur, Gold- und Silberbänder, Scherpen, auch Knöpfe von Gold, Silber, Seide, Kameelhaare ꝛc. zu verfertigen, und öffentlich sowohl einzeln als im Großen zu verkauffen, dürfen aber damit nicht hausiren schicken, auch zum Handel nicht auf andern Städten arbeiten lassen. Die Bestättigung ihrer Innungsartickel ist vom Jahr 1734 *d.* Wien den 13. Julii; nach solchen soll ihr Meisterstück bestehen:

1. In einem Stück Sammetborten von 5 Ellen, worauf gemeiniglich der Name oder das Wap-

pen des Landesherrn nebst der Jahrzahl, unaufgeschnitten, eingewirkt wird.

2. In ein Paar Achselbändern von einer ganz seidenen Floretschnur von 10 Ellen, oder 5 Ellen etwas breiter zu einem Jagdgehenke.

Doch mag das Mittel mit Vorwissen des Magistrats von 5 zu 5 Jahren abändern, und solche nach der jedesmaligen üblichen Mode vorschreiben.

37 **Rade- und Stellmacher**, sind in andern Städten gemeiniglich mit einander vereiniget, in Breslau aber hat jedes von diesen zwey Gewerken sein besonderes Mittel. Doch stehet den Gesellen frey, wenn sie dort, wo beyde Zünfte gemeinschaftlich sind, die Rade- und Stellmacherprofeßion zugleich erlernt haben, ob sie zu Breslau bey einem Rade- oder Stellmacher arbeiten wollen; indessen ist, zum Beyspiel einem Stellmachergesellen, wenn er bey einem Rademacher & *vice versa* beym Einwandern Arbeit genommen hat, alsdann nicht erlaubt, wieder zu den Stellmachern zu gehen, sondern er muß bey der Zeche bleiben, wozu er sich engagirt hat, ausgenommen er wandert aus, und kommt nach 4 Wochen wieder. Die Meisterstücke, so die Rademacher laut ihren Handwerksartickeln zu verfertigen haben, sind:

2 Viertel-Kartaunenräder,
2 Sechspfünder-Kanonenräder,
2 Räder an Fuhrmannswagen.
4 Karossenräder,

wovon er die ersten vier Stück ins Zeughaus umsonst liefern muß, die übrigen 6 Stück aber für sich zum

zum Verkauf behalten kan. Ihre Arbeit bestehet blos im Rädermachen und ausbessern, und es darf hier kein Rademacher den Stellmachern Eingriff thun, wenn er es auch gelernt hat.

Die Stellmacher hingegen mögen nach ihrem Privilegio vom K. Albert *d.* Dienstag nach Oculi 1439 verfertigen: Pflüge, Gestelle zu Staats- und andern Wagen, Artillerierüstungen, Achsen, Ortscheite Wieten ꝛc.; auch können sie Räder machen, so viel sie mit eigener Hand zu arbeiten fähig sind, ohne sich jedoch einen Rademachergesellen dabey helfen zu lassen, so wie auch überhaupt ganze Wagen mit allen Zubehör aufbauen. Als Meisterstücke sollen sie anfertigen:

1. Einen viersitzigen Wagen, oder sogenannten Schwemmer mit ganzen Thüren, auf den Seiten 4 Fenster, mit einem Himmel, und dazu ein Gestelle mit ganzen Bäumen, alles nach der neuesten Manier, und nach einem Maße, wie es die Aeltesten vorschreiben.

2. Einen ganghaftigen Pflug, wie solcher im Lande gebräuchlich.

3. Ein Vorder- und Hintergestelle zu einem gebräuchlichen Holzwagen.

Das Holz zu den Stücken kan er sich bey einem Meister aussuchen, wo er will, und jeder Meister ist verbunden, ihm solches gegen Bezahlung des billigen Werths verabfolgen zu lassen.

Mit

Mit diesen zwey Mitteln haben sich auch noch die Wagner vereiniget, und mag sich ein Jeder von diesen zu einem halten zu welchem er will.

20 **Riemer**; bis 1546 waren die Riemer und Sattler, so wie es jetzt noch an andern Orten üblich ist, auch zu Breslau eine Communität, und diese machten so wohl als jene dieser ihre Arbeit; allein jetzt formiren sie allhier zwey ganz verschiedene Mittel, wovon keines den Andern in die Arbeit eingreifen darf; indessen haben die Riemer erst 1701 ihre eigenen Innungsartickel errichtet. Laut derselben dürfen sie machen alles, was ein Kriegs- oder Rittersmann zu seiner Ausrüstung an Zaum- und Riemwerk zum Sattelanschlag nöthig hat, Hinter- und Vorderzeuge, Reitzeuge, doch ohne Sattel, wie sie Namen haben, dann allerhand Kutschen- Kaleschen- Trage- Schlitten und sämmtliche andere Wagengeschirre, beschlagen und unbeschlagen, große und kleine Riemen, Kreutz- Grase- Renn- Sattel- Päck- und andere Gurte, Gürtel und Struppen, groß und kleine Zäume, doppelte und einfache Halftern mit und ohne Zügel, Hosengehenke, Halsbänder, Karbatschen von Leder, Garn, Seide oder Saiten, Flegelkappen, Stelen, Strangscheiden, Seitenblätter, Roßblenden, Messerscheiden, Flinten- Karabiner- Säbel- Flaschen- und andere Riemen ꝛc. Ihre Arbeit mögen sie von Leder, Saffian oder Korduan machen, solche mit Tuch oder andern Zeuge füttern, mit Gold, Silber, Seide ꝛc. vielfärbig oder einfärbig ausnähen und verzieren, aber die metallenen Beschläge dazu müssen sie

sie von den Gürtlern kaufen. Ihre Meisterstücke sollen bestehen in

1. Ein Paar Stangengeschirren von schwarzen Korduan mit rothen Saffian ausgeschlagen.

2. Einem brauchbaren Feld- und Ackersielen von weißgahren Leder und lohgahren Strangscheiden mit allem Zubehör.

3. Einem brauchbaren Fuhrzaum mit doppeltem Zügel von einfachen weisgahren gesetzten Leder.

6 **Roth- und Glockengiesser**, formiren eine eigene Zunft, und haben die Bestättigung ihrer Mittelsartickel d. Wien den 24. Julii 1734 erhalten.

15 **Roth- oder Lohgerber.** Sie haben die Gerechtigkeit: 1. daß sie Pfund- und allerley englisches Leder gerben, und auf verschiedene Art, wie solche gangbar sind, zurichten, und hierinfalls neue Gattungen und Methoden inventiren mögen. 2. Daß sie nur allein, als ein Präcipuum, in Loh und Knoppern arbeiten mögen, die Korduaner hingegen sollen sich des Lohes und der Knoppern gänzlich enthalten, und ihre Kalb- oder Schaffelle blos mit Schmack und Rausch treiben. 3. Daß die Lohgerber mit den Korduanern, die Korduaner aber nicht mit den Lohgerbern zugleich arbeiten dürfen, oder im Fall ein Lohgerber seine Leder und Felle nicht selbst nach Korduanart zurichten will, so muß der Korduaner ihm solche für einen billigen Preiß bearbeiten.

4. Sind

4. Sind sie allein befugt, Donnerstags und Sonnabends in jeder Woche alles Leder aufzukaufen, so die zum Markt kommenden Landleute mit herein bringen, ausgenommen an Jahrmarktzeiten, wo dis auch andern Lederarbeitern erlaubt ist. 5. Wenn in Jahrmarktzeiten die fremden Lohgerber ihre Leder nach Breslau zum Verkauf bringen, so müssen zwey hiesige Lohgerber jene Waaren untersuchen ob solche tauglich gearbeitet sind, und haben dafür einen Schaupfennig zu genieſſen, nämlich von jedem Stück großen Leder 1 Kreutzer, von jedem Dächer Kalbfelle 2 Kreutzer, von jedym Dächer Schöpsenfelle 1 Kreutzer. 6. Außer der Jahrmarktzeit ist die Einfuhr aller fremden gargemachten Leder verboten, auch das Einsetzen derjenigen, die am Jahrmarkt nicht verkauft werden. 7. Haben sie den sogenannten Lederausschnitt und die Einzelungsgerechtigkeit privative, christliche oder jüdische Kaufleute aber, so mit Leder handeln, dürfen nicht unter ¼ Centner verkaufen. Uebrigens bestehet das Probestück eines Meisters darinn, daß er 5 Ascherleder und 25 Kalbfelle lohgarmachen, als zur Zeit brauch- und gangbar sind, von jeder Sorte ein Stück völlig ausarbeiten und sauber zurichten muß. In ganz alten Zeiten waren die Lohgärber mit den Schustern vereint, und besitzen noch heut zu Tage ihre Bänke unter den Schusterbänken, sie werden aber nicht vom Magistrat verreicht.

19 Sattler. Ihr Handwerksprivilegium ist vom Jahr 1699 d. Wien den 3. Nov. Vermöge demselben sind sie allein berechtiget, Karossen, Wagen, Chaisen, Kaleschen und anderes Fuhrwerk, wozu Sattlerarbeit gehört, zu machen, in Bestellung zu nehmen und zu verkaufen; ferner allerley Sattel, Kompter, Pistolenhalftern, Röhrhalftern, Schabracken, Truhen, Bettsäcke, Felleisen zu verfertigen; auch Stühle und Bänke zu beschlagen, wenn solche Arbeit bey ihnen bestellt wird, aber nicht zum öffentlichen Verkauf zu machen und feil zu haben. Desgleichen dürfen sie weißes Geleder machen, so viel sie zu ihrer eigenen Arbeit brauchen, doch ebenfalls weder für ihre Mittmeister, noch zum feilen Verkauf. Zum Meisterstück ist ihnen vorgeschrieben: Ein manierlicher Tummel- oder Turnirsattel, wie solcher in Reitschulen üblich ist; ein brauchbarer Fuhrsattel mit geschlitzter Elfter und eisernen Schienen beschlagen, und ein mittelmäßiger beschlagener Sattel.

53 Schiffer, die aber nicht bezünftet sind.

1 Schiffbauer.

13 Schleifer; sie theilen sich in Großschleifer, Kleinschleifer und Tuchscheerschleifer. Die Kleinschleifer haben Schleifbauden mit Handschleifsteinen am Ringe, und halten Zunft mit den Messerschmieden; die Großschleifer aber arbeiten in den ordentlichen Schleifmühlen. Die Tuchscheerschleifer arbeiten blos das Geräthe der Tuchscheerer, und gehören auch zu jener Zunft.

46 Schlosser. Dieselben haben ein aus verschiedenen Profeßionen zusammengesetztes Mittel, weil

weil sich zu ihnen noch die Groß-Uhrmacher, Büchsen- und Windenmacher, Sporer, Plattner und Panzermacher halten; sonst waren auch noch die Zirkelschmiede, Nagelschmiede, Bohrschmiede, Klein-Uhrmacher und Feilenhauer damit vereiniget, allein seit dem Jahr 1781 haben sich diese Handwerker von ihnen getrennet und sowohl die Klein-Uhrmacher allein, als die Zirkel- Nagel- Bohrschmiede und Feilenhauer zusammen constituiren zwey besondere Communitäten. Indessen dürfen die dem Schlossermittel incorporirten Handwerker weder den Schlossern noch diese Jenen irgend einen Eingriff in ihre gewöhnliche Arbeit thun, sondern Jeder muß bey denen bleiben, worauf er eigentlich das Meisterrecht gewonnen, und die Stücke verfertiget hat. Blos die Schlosserſöhne haben hier die Freyheit, daß sie, wenn sie auf ihrer Wanderschaft etwan das Uhrmacher-Handwerk gelegentlich erlernt haben, solches bey ihrer Zurückkunft in der Werkstatt ihres Vaters als Gesellen mit betreiben dürfen; so bald sie aber aus dem Gesellenstande treten, ist ihnen solches verboten. Das Schlossermeisterstück soll seyn: Ein Vorlegeschloß, oder sogenanntes Haltmaas, ein Kastenschloß und ein Gewölbeschloß. Zu allen drey Schlössern ist ihnen Maas, Einrichtung und alle Theile aufs genaueste vorgeschrieben. Die Schlosser haben das Recht, daß die Venditors mit keinen neuen Schlössern und Schlüsseln handeln dürfen, und wenn alte Schlüssel zum Verkauf gebracht werden, so sollen solche zerschlagen oder sonst caßirt werden.

15 Schmie-

15 Schmiede, worunter bloß die Huf- und Waffenschmiede zu verstehen. Sie dürfen laut Magistratsbescheid *d.* 1674 nebst ihrer gewöhnlichen Huf- Waffen- und Beschlagarbeit auch glattes Gitterwerk verfertigen, aber kein geflammtes oder gewundenes, welches allein den Schlossern zukommt, so wie auch der Beschlag an Tischlerarbeit nur den Schlossern, an Stell- Rademacher- und Zimmermeisterarbeit hingegen den Schmieden erlaubt ist. Zum Meisterstück sollen sie machen: *a*) zwey sechspfündige Lavettenräder nebst Zubehör zu beschlagen. *b*) Ein Dutzend Mauerbillen mit Fläche und Spitze und eben so viel Radehacken wie in Zeughäusern gebräuchlich. *c*) Ein Pferd aus hiesigem Marrstall beschlagen mit vier Hufeisen, bloß vom Ansehen des Pferdes, ohne das Maas zu den Eisen zu nehmen.

Die Venditors sollen den Schmieden zum Nachtheil nicht mit neuen Eisenwaaren handeln, aber altes mögen sie führen.

350 Schneider. Diese Zunft hat 1597 *d.* 11. Sept. vom K Rudolph das ausschliessende Recht erhalten mit neuen Kleidern handeln zu können. Nun hat zwar kein Schneider neue Kleider zum Verkauf, und wenn ein Fremder oder Durchreisender nicht warten will, oder kan, bis das neue Kleid fertig, so muß er ohne Kleid, Mantel ꝛc. abreisen. Es sind der Schneider zu Breslau zweyerley, nämlich Manns- und Frauenzimmerschneider, welche zwar auf diese oder jene Geschlechtsarbeit nicht ausdrücklich Meister werden, aber doch gemeiniglich nur einerley Arbeit machen, ob ihnen auch gleich die an-

dere frey stehet. Ein Mannsschneider macht zum Meisterstück ein Mannskleid mit Ermeln in der Weste; ein Frauenschneider hingegen einen Schnürleib und Manteauxkleid Außerdem aber soll noch Einer wie der Andere folgende Stücke mit Kreide auf eine Tafel zeichnen:

1. Eine Kasel oder Meßgewand, nebst dazu gehörigen Diensträcken.
2. Eine geistliche Ordenskappe.
3. Ein Pluvial oder Vespermantel.
4. Ein Doctormäntelchen, wie auf Academien gebräuchlich.
5. Einen Doctorrock.
6. Einen Dohmherrnmantel.
7. Ein großes Zelt auf zwey Stangen.
8. Ein kleines Zelt auf einer Stange.
9. Eine Trauerdecke über Pferde.
10. Einen spanischen Mantel zum Gallakleid.
11. Ein spanisches Kleid.
12. Einen Schlafrock.
13. Einen Prälatenrock.
14. Einen Levittenrock.
15. Einen polnischen Rock.
16. Einen Ordenshabit.
17. Eine Jagdkappe.
18. Einen Rockelor mit Ermeln.

19. Ei-

19. Einen Mantel ohne Ermel, und
20. Eine Satteldecke.

Ueber jedes Stück wird, wenn er es gezeichnet hat, mit ihm ein Examen gehalten, in welchem er alle Fragen beantworten muß; doch bleiben jetzt wohl die meisten von diesen Stücken ganz weg. Ihr neuestes Privilegium ist von 1753 *d.* Berlin den 23. August.

4 Schorsteinfeger. Die Anzahl der Rauchfangkehrermeister ist für Breslau auf vier Personen vestgesetzt, so daß Jeder derselben ein Viertel von der Stadt unter seiner Aufsicht hat; ein anderer wird nicht eher angenommen, bis einer von den vieren abgehet oder stirbt Will die Wittwe des Verstorbenen das Handwerk fortsetzen, so bleibt sie in der Stelle, wo nicht, so muß der recipirte Rauchfangkehrer ihr oder ihren Kindern jährlich ein gewisses Geld zahlen, bis sie heurathet, oder ihre unmündigen Kinder 12 Jahr alt sind. In dieses Mittel gehören noch die Rauchfangkehrer aus einigen benachbarten kleinen Städten.

86 Schumacher, ihre Zunftartickel erhielten sie 1616 *d* den 12. August vom K. Matthias, und Kayser Carl *VI.* bestättigte solche 1733 den 1. Sept. Denselben zu folge dürfen zu Breslau nicht mehr als 86 Meister seyn, weil nur eben so viele Bankgerechtigkeiten existiren, und Jeder, der das Meisterrecht gewinnen will, muß vorher eine vacant gewordene Bank an sich bringen. Sie haben allein das Recht mit neuen Schuhen, Stiefeln, Pantoffeln zu han-

handeln, auch sowohl in als außer der Jahrmarktzeit das Recht die Einbringung fremder Schusterwaaren zu verbieten; den Venditorn ist blos erlaubt in ihren Bauden alte Schuhe ꝛc. zu verkaufen. Zum Meisterstücke sollen sie machen: 1. Ein Paar Reuterstiefeln, 2. ein Paar schlechte Stiefeln, 3. ein Paar Manns- und ein Paar Frauenzimmerschuhe nach der Mode, und wie sie am besten im Verkauf abgehen. Zu ihrem Handel haben hier die Schumacher öffentliche Keller oder Gewölber am Ringe. Außer den berechtigten Meistern giebt es zu Breslau wohl noch über 200 Schuflicker, die von Rechtswegen keine neue Arbeit machen sollen.

Würde es nicht gut seyn, diese sogenannten Pfuscher, welche nur zu arm sind, 800 Rthlr. für eine Schubank zu zahlen, aber oft so gut arbeiten als Meister, in die Innung zu nehmen; und sie nur etwas weniges zahlen zu lassen? —

7 **Schwerdtfeger**, haben ein offenes Mittel, und können alle Gattungen von Degen, Säbeln, Schwerdtern, Pallaschen, Bajonetten, Partisanen und andern Seitengewehren, mit Ausschluß anderer in Eisen arbeitenden Profeßionisten verfertigen, und verkaufen, dürfen aber zu ihrem Handel keine Schwerdtfegerwaaren aus andern Orten kommen lassen, ausgenommen Klingen, deren Verschreibung ihnen frey stehet. Zum Meisterstück ist ihnen vorgeschrieben:

1. Ein silberner Degen nach der neuesten und schönsten Facon.
2. Ein

2. Einen eisernes geschmiedetes Degengefäße, glat gefeilt und auf dem Schnitte vergoldet.
3. Ein von Meßing geschrotener sauberer und auf dem Schnitt versilberter Hirschfänger.

24 **Seifensieder und Lichtzieher**, sie wurden 1630 in eine Zunft vereint, und 1711 erst zu einem ordentlichen Mittel gemacht. Sie haben zu Breslau das Recht des Vorkaufs bey allem Inselt, so in und außer Jahrmarktzeit in die Stadt gebracht wird, so wie auch bey der Asche. Alles fremde zum Handel hier ankommende Inselt muß durch die Seifsiederältesten vorher revidirt, und auf der Tonne mit *W.* bezeichnet werden. Außer der Jahrmarktzeit darf Niemand fremde Lichte oder Seife einbringen; doch ist es den hiesigen Fleischern erlaubt, aus ihrem Inselt, sofern ihnen die Seifensieder solches nicht taxmäßig bezahlen wollen, oder es nicht brauchen, selbst Lichte zu ziehen, und damit zu handeln. Krambäudler müssen die Lichte und Seife, womit sie handeln, den Seifsiedern abnehmen, dürfen aber nur kleine sogenannte Kram- oder Pfundlichte führen. Sonst ist die Anzahl der hiesigen Meister für immer auf 24 vestgesetzt, und es wird keiner angenommen, bis eine Werkstätte offen wird.

14 **Seiler**. Sie haben gleichfalls ein geschlossenes Mittel, und besitzen 12 Bauden oder Gerechtigkeiten, so daß keiner rezipirt wird, bis er eine Gerechtigkeit durch Kauf oder andere Art erworben. Sie besitzen zwar ihre Gerechtigkeiten, aber nicht ih-

re damit verbundene Bauden auf dem Salzringe eigenthümlich, sondern für einen Miethzins in die Cämmerey; und da drey Bauden darunter für die besten gehalten werden, so wird alle Quartale darum gelooset, so daß jedes Vierteljahr ein anderer Meister in einer derselben feil haben kan, in drey Jahren aber dieses Beneficium nur einmal genieſſen darf. Ihr Meisterstück soll seyn ein Krahnseil von 24 Klaftern, am Gewicht 6 Stein, und abgestrickt.

2. **Senkler** und **Fellfärber**; diese Handwerken haben seit einigen Jahren ganz aufgehört ein Mittel zu seyn. Sie verfertigen aus allerhand Sämischfellwerk, welches sie färben mögen, wie sie wollen, mit Senkeln durchlöcherte und ausgelegte Waaren, die sie in Bauden öffentlich feil haben mögen.

5 **Siegellackmacher**, sind nicht bezünftet.

8 **Siebmacher**, haben Zunft mit den Bürstenmachern, und sollen zu ihrem Meisterstück verfertigen: Ein hölzern Griessieb, und ein anderes sauberes Sieb.

17 **Stärke- Kraftmehl- und Pudermacher** sind gar nicht bezünftet, haben aber ihre Waaren in öffentlichen Bauden feil.

3 **Steinbrücker** und

2 **Steinmetzer** halten mit den Maurern Zunft.

3 **Steinschneider** und **Steinschleifer**.

87 Strumpf-

87 **Strumpfstricker**, sie nennen sich auch **Burath-** oder **Barethmacher**, und dürfen nebst ihrer gewöhnlichen Arbeit mit Strümpfen, Handschuhen ꝛc. handeln, und noch andere Sachen als Westen, Decken ꝛc. stricken, jedoch nicht wirken. Ihr Meisterstück soll bestehen:

1. In einem nach Malerkunst geformten Teppiche über einen Tisch, oder
2. Einem weißgestrickten Kamisölchen um den Busen und um die Ermel mit Holwerken, und
3. Einem weißgestrickten Mannsbareth von ein Pfund Wolle.
4. Einem Paar auf englische Art klein gestrickten Sommerstrümpfen.

19 **Strumpfwirker**; sie unterscheiden sich von den Strickern dadurch, daß sie ihre Arbeit auf Werkstühlen, jene mit der Nadel machen. Beyde verfertigten zusammen:

1752 — 44238 Paar Strümpfe.

1756 — 33818 Paar Strümpfe.

1791 — 69119 Paar Strümpfe u. 22113 Handschue.

Wovon im letzten Jahr außer Landes giengen:

63210 Paar Strümpfe und 12012 Paar Handschuhe

und treiben mit ihren Fabricaten starken Verkehr sowohl im Ganzen nach Polen, als im Kleinen auf den einländischen Märkten.

2 **Stuckatur- und Gipsarbeiter**, worunter vorzüglich die Echtlersche Arbeiten großen Werth haben; hiervon unten bey den Künstlern ein mehreres.

8 **Taschner, Kollermacher und Tapezirer**, sind berechtiget Patron- Reit- Säbel- Waidtaschen, Felleisen, Hutfuterale, Spankasten, Garnire, Polster, Lederküssen, Matratzen, Tischdecken von allerhand gedrucktem Leder, Pistolen und Röhrhalftern, Post und Wagentruhen, Flaschenfuterale, Ranzen zu verfertigen, Bette zu beschlagen, Gängelbänder zu machen und Stühle nach allerhand Art zu überziehen, von welchen Stücken einige auch den Sattlern zu machen erlaubt sind, wie dort vorkommt. Ihr Meisterstück soll seyn:

1. Ein großer Armstuhl, zierlich und nett beschlagen.
2. Ein Paar Pistolenhalftern, zierlich mit Leder überzogen.
3. Ein manierlicher Koffer oder ein Felleisen von Rindsleder.

In ältern Zeiten theilten sie sich in Manns- und Frauentaschner, wie solches aus der vom K. Sigmund denselben gegebenen Zunftordnung erhellet; gegenwärtig sind sie einerley.

95 **Tischler** Dieselben formiren mit den Glasern, Malern, Goldschlägern eine Communität, doch dergestalt, daß sie laut Abkommen mit den genannten drey incorporirten Mitteln *d.* 1735 den 3. Sept. jedes

jedes eine Mittelslade für sich allein haben, worinn alle die Zunft insbesonders angehende Briefe aufbewahrt werden. Die Mittelsabgaben aber tragen sie gemeinschaftlich, doch so, da mehrere Tischler als Glaser, mehrere Glaser als Goldschläger, und weniger Goldschläger als Maler sind, nach dieser Anzahl auf die Repartition so wohl bey Gestellung der Mannschaft als bey Geld und andern Sachen gemacht wird. Auch hat jede von den vier vereinigten Korporationen einen eigenen Oberältesten, der insbesondere die Sachen seiner ihm zugethanen Zunft versiehet, zusammen aber dirigiren sie gemeinschaftlich die Angelegenheiten der Korporation überhaupt, und alterniren in Führung des Hauptamtes dergestalt, daß ein Jahr ein Tischler- das andere Jahr ein Goldschläger- das dritte Jahr wieder ein Tischler- das vierte abermal ein Goldschläger das fünfte ein Maler- das sechste endlich ein Glaseroberältester, und dann so wieder von Anfang, das Amt bey der ganzen Communität führt. Zum Meisterstücke sollen die Tischler verfertigen:

1. Einen schattirten Schranken mit gebrochenen Ecken, auf korinthische Art und nach der neuesten Mode; oder
2. Eine dergleichen Allmer, ebenfalls nach der neuesten Facon; oder
3. Einen Schreibtisch von schattirter Arbeit nach der schönsten Art.

Mit diesen Stücken wird gleichfalls alternirt, so daß, wenn ein neuer Meister das erste gemacht hat, der ihm in der Rezeption folgende das zweyte, und

der dritte Rezipiendus das letztere verfertigen muß. Zum eigentlichen Tischlermittel halten sich auch die **Stuhlmacher**, welche aber sonst keine Tischlerarbeit als blos die sogenannten Rohrstühle machen und flechten dürfen.

11 **Töpfer**, haben das Recht ihre Waaren an Wochen- und Jahrmärkten öffentlich feil zu haben, und den fremden Töpfern zu verbieten, daß solche an Jahrmarktzeiten kein rauhes oder ungeglättetes Gefäße, als Milchäsche ꝛc. keine kleine geglättete Spielwaare und keine Oefen nach Breslau zum Markte bringen dürfen. Dem zu Folge müssen zwey hiesige Töpfer mit Zuziehung einer Gerichtsperson das an Jahrmärkten eingeführte fremde Gefäße genau untersuchen, ob etwas unstatthaftes darunter sey, welches sie wegzunehmen berechtiget sind. Als Meisterstücke müssen sie machen:

1. Einen Topf von einer Elle hoch.
2. Einen engen Krug von einer Elle hoch.
3. Einen Reibasch von einer Elle weit, jedes von einem einzigen Stück Thon.
4. Einen Kachelofen, der zum Verkauf tauglich.

Die Töpfer zu Breslau machen überhaupt vorzüglich schöne und gute Oefen, welche weit und breit nicht nur durch ganz Schlesien, sondern auch ins Ausland versendet werden; besonders zeichnet sich unter ihnen Kramer, Reng ꝛc. aus.

167 **Tuchmacher**; sie sind eines der ältesten Mittel, und werden auch Wolleweber genannt. Sie

Sie theilen sich in zwey besondere Mittel ab, nämlich in das Altstädter und Neustädter, deren jedes seine eigene Lade und eigene Aeltesten, Zunftsachen und Rathsdeputirten hat. Wahrscheinlich rührt diese Separation noch aus den ältesten Zeiten her, wo die Altstadt und Neustadt zwey verschiedene Städte ausmachten; allein etwas besonders ists, daß die beyden Städte 1327 mit einander vereiniget, und alle übrigen Zünfte sich zusammen begeben haben, nur die Tuchmacher dem Beyspiel derselben nicht gefolgt sind.

15 **Tuchscheerer und Tuchbereiter.** Sie machten ehedem zweyerley Zünfte aus, so daß die Tuchscheerer jede für sich eine eigene hatten, ob sie sich gleich nicht wie die Tuchmacher in die Alt- und Neustädter eintheilten; allein 1699 wurden sie gewissermaßen mit einander vereiniget, und erhielten vom Kayser Leopold ein eigenes Wappen. Beyde können nun, was die Zurichtung der Tücher betrift, einerley Gewerbe treiben; um aber durch Ueberhäufung der Meisterzahl einander nicht zu verderben, so ist in denen vom K. Leopold d den 11 Sept. 1673 bestättigten Innungsartickeln vestgesetzt worden: daß zu Breslau mehr nicht als 11 Tuchscheerer- und 9 Tuchbereiterwerkstätte seyn sollen. Die Arbeit so die Tuchscheerer mit den Bereitern thun können, bestehet in der Zurichtung aller Arten Tücher, Boye, Cannissois und anderer Zeuge, sie mögen Namen haben wie sie wollen. Das Präcipuum der Tuchscheerer aber, ist das Schmitzen, Wixen, Kuttiniren, Parchentscheeren und Frisiren, wie auch das Schleifen ihres eisernen Handwerksgeräthes, und es dür-

dürfen so gar weder die Weisgerber noch andere Fellarbeiter und Händler ihre Felle selbst schmitzen, sondern müssen solches durch die Tuchscheerer thun lassen. Zum Meisterstücke soll zu Breslau (denn in Berlin ꝛc. sind andere Stücke üblich) gemacht werden:

1) 18 Ellen breites Tuch von der Walkmühle aus 5 bis 6 und mehr Wässern ausrauchen, flottiren, nach dreyerley Farben anschlagen, in der Rähme verstreichen, scheeren, frißiren, legen, pressen und heften.

2) 12 Ellen vom besten Boy scheeren und frisiren.

3) 3 Bockhäute schmitzen, eine schwarz, die andere dunkelgrün, die dritte aber aschfarbig.

4) 3 Ellen weißen Parchent kuttiniren, im Grunde weiß, die Kuttinerie schwarz, und

5) 5 Ellen Leinwand wixen, grün oder aschfärbig.

60 **Uhrmacher.** Sie nennen sich theils **Großtheils Kleinuhrmacher**, und beyde hielten sonst Zunft mit den Schlossern ꝛc.; allein vor Kurzem haben sich die Kleinuhrmacher von jener Korporation ganz getrennt, und constituiren nun ein Mittel für sich, welches seine eigene Eltesten und Rathsdeputirten hat, die Großuhrmacher hingegen sind noch bey den Schlossern geblieben. Die Großuhrmacher sollen blos große Uhren auf Thürme oder Gewichtuhren in Stuben, Wanduhren ꝛc. verfertigen, womit sich hier weder die Schlosser noch andere Eisenarbeiter befassen dürfen, und ihr Meisterstück bestehet

het daher in einer dergleichen großen Gewichtuhre, welche ganze, halbe und Viertelstunden schlägt, und die zwölf Himmelszeichen nebst den Mondesveränderungen zeigt, oder was er sonst noch Künstliches dabey anbringen will.

Die Kleinuhrmacher aber verfertigen kleine Wand- Stock- Taschenuhren ꝛc. und pflegen zum Meisterstück zu machen ein Werk, welches ohne aufgezogen zu werden, durch 8 Tage gehet, Viertel und ganze Stunden schlägt, und weckt, nebst einem Repetirwerk; auch muß die Uhr Tags- und Nachtslänge, Sonnen Auf- und Untergang, Monat, Tag, Sonnenlauf, Mondschein ꝛc. zeigen, und in einem meßingenen Gehäuse stehen. Zur Fertigung eines solchen Stücks wird dem angehenden Meister 32 Wochen Zeit gelassen.

6 **Wachsstöckler**, deren jeder auch seine eigene Wachsbleiche hat.

Die Wagner, deren es nur wenige hier giebt so diesen Namen führen, halten theils mit den Stellmachern, theils mit den Rademachern Zunft.

36 **Weißgerber** und **Sämischmacher**; ehe die Oberladen aufgehoben wurden, waren zu Wien und Breslau die Oberzechen in ganz Deutschland. Der Leim, den die hiesigen Weisgerber verfertigen, ist bekannt, und wird mit für den besten gehalten; es ist ihnen auch der Handel damit erlaubt.

6 **Windenmacher**, haben Zeche mit den Schlossern ꝛc., und verfertigen allerley Spann- Hebe- Zug- und Windewerk. Ihr Meisterstück soll seyn:

1. Eine

1. Eine Spannwinde zu den Armbrüsten.
2. Ein Packheber mit einee Schraube ohne Ende.
3. Ein Seilergeschirre, so achtmal herumgehet und einen Trieb zum Anlegen.
4. Einen Bleyzug mit zwey Wänden.

Die **Wollkrämer** und **Kleinspinner** formirten sonst zusammen ein Mittel, und hatten das Recht Ausschlußweise mit gesponnener Wolle und Garn Stein oder Pfundweise zu handeln; allein seit 1785, wo ihr letztee Aeltester starb, hat dies Mittel völlig aufgehört.

5 **Zeug- und Mesolanmacher**; sie bedienen sich meist der einschürigen Wolle zu ihrer Arbeit, und haben das Recht solche mit den Tuchmachern zugleich aufzukaufen, auch sich des Kartetschens, Kniestreichens und Kämmens auf den welschen Stühlen, doch nur allein zu ihrem Garn und Zeugen zu gebrauchen, die sie auch auf allerhand Art färben und appretiren mögen; sie müssen aber ihre Waaren und Zeuge, ehe sie solche färben ꝛc., vorher roh auf die angeordnete Schau bringen, und können sodann dergleichen entweder im Ganzen oder Ellenweise verkaufen. Zum Meisterstück ist ihnen vorgeschrieben:

1. Ein vierfädiger Grobgrün mit 27 Gängen *a* 40 Faden, $3\frac{1}{4}$ Viertel breit im Blatt.
2. Ein Rasch $\frac{7}{4}$ breit im Blatt mit 50 Gängen *a* 40 Faden kartetscht eingeschlagen.
3. Ein halbseidener Burath, $3\frac{1}{4}$ Viertel breit.

Indes-

Indessen darf ein neuer Meister von diesen drey Stücken nur zwey machen, die er sich nach Willkür wählen kann. Die hiesigen Meister arbeiten nebst ihren Gesellen zusammen auf 22 Stühlen.

37 **Ziergärtner.**

8 **Zimmermeister**, unter welchen sehr viele Gesellen stehen. Sie halten Zeche mit den Müllern.

10 **Zinngiesser.** Ihre Zunftartickel sind von 1738. Die Meister müssen ihre Arbeit der Zinnprobe unterwerfen, und jeder hat sein eigenes gewisses Zeichen, welches er auf seine verfertigte Arbeit prägen muß. Sie können zur Jahrmarktzeit in Bauden, außer derselben aber zu Hause in Gewölbern mit Zinnwaaren handeln, doch nur mit solchen, die sie gemacht haben. Ihr Meisterstück soll seyn: Eine große zinnerne Kanne von 15 Pfund, eine zinnerne Schüssel von 7 bis 8 Pfund, und ein Handbecken mit der Gießkanne von 15 bis 16 Pfund.

8 **Zirkelschmiede**, hielten ehedem auch mit den Schlossern Zunft, haben sich aber erst unlängst von jener Korporation getrennet, und formiren nun eine besondere Zeche, mit welcher es noch die Feilenhauer halten. Sie machen allerhand Waaren von Eisen, als Stürzen, Ofenthüren, Kaffeemühlen, Zirkel, Richtscheite, ꝛc. haben das Recht, mit dergleichen Waaren, so sie theils selbst gefertiget, theils von andern Meistern gekauft, öffentlich zu handeln, und machen zum Meisterstücke: Einen dreyviertellangen Zirkel, einen Feilkloben von 8 Zoll, und einen zerlegten Hammer mit rundem Schloß.

Bey

Bey den Zirkelschmieden kommen auch noch die **Bohrer** und **Sporer** in Betracht, so ebenfalls zur Schlosserzunft gehörten. Die Sporer verfertigen alles Eisenwerk, was zu einem Reitzeug erforderlich ist, als Zaumstangen, Gebiß, Sporne, Steigbiegel ꝛc. und haben zum Meisterstück vorgeschrieben:

1. Ein Paar Stangen, unten zum schrauben mit Ueberwürfen.
2. Ein Paar Steigebügel mit aus dem Ganzen geschmiedeten Sohlen.
3. Ein Paar Sporne mit Gelenken und ganzer Brust.

Die Bohrschmiede machen allerley Bohrzeug und Sägen, und zum Meisterstücke:

1. Einen Röhrbohrer von $2\frac{1}{2}$ Ellen.
2. Eine Klobensäge, und
3. Einen Zapfen oder Weinbohrer.

Die Zirkelschmiede mögen auch nebst ihrer eigenen Arbeit mit Bohrer- und Sporerwaaren handeln, dürfen aber dergleichen nicht selbst machen, sondern müssen solche jenen abnehmen.

4 **Zobelfärber**, die allerley Rauchwaaren zu färben pflegen.

36 **Zuckerbäcker**, sie sind nicht bezünftet, und haben in Gewölbern feil.

Außer vorstehenden Künsten und Handwerkern giebt es zu Breslau noch eine Menge Menschen die sich von andern Gewerben ernähren, und unter sich ebenfalls eine Privatverbindung, oder Art von Zunftzwange errichtet haben. Hieher werden gerechnet:

Die **Lohnkutscher** oder **Fiacker**, derer sich diejenigen bedienen können, welche zum Fahren nicht eigene Pferde und Wagen halten. Diese Lehnkutscher halten 45 Equipagen.

Die 19 **Pferdeverlehner**, die für Lohn Tag- oder Stundenweise Reit- und Schlittenpferde verlehnen.

Die **Lohnbedienten**, so bey keiner Herrschaft eigentlich in Condition stehen, sondern den ankommenden Fremden und bey bürgerlichen Hochzeiten aufzuwarten pflegen.

Die **Musicanten**, so lediglich von der Musik in den Wirthshäusern und bey Hochzeiten leben.

Die **Gold- und Silberspinner.**

Die **Gold- Silber- und Seidenstricker.**

Die **Saitenmacher.**

Die **Tabackspinner.**

Zwey **Fischbeinreissereyen.**

Die 5 Wachsleinwandmacher.

Ein pommerscher Spitzenmacher.

Die Waidplanteurs.

Die 3 Petschierstecher.

Ein Plüschmacher.

Ein Pfropfenschneider.

Die 3 Kunstmeister, welche die Wasserleitungen der Stadt unter ihrer Aufsicht haben, und die unter ihnen stehende Gehülfen werden Grundgräber genennt. Einer von diesen Kunstmeistern ist zugleich Spritzencommissarius, und hat nicht nur alle Feuerspritzen bey der Stadt unter seiner Obsicht, sondern es werden bey ihm auch dergleichen für andere Oerter verfertiget.

Die Sackträger.

Die Holzhacker.

Die Tagelöhner.

Die Briefträger auf den Fuhrmannsherbergen, welche die Briefe und Ladungen derselben bestellen.

Nachstehende Tabelle zeigt, wie die Handwerker nach der Ordnung auf der rathhäuslichen Bürgertabelle rangiren.

1. Kürschner.
2. Goldschmiede.
3. Tuchmacher, Altstädter.
4. Tuchmacher, Neustädter.
5. Fleischer, Altbänker.
6. Fleischer, Neubänker.
7. Mälzer.
8. Rothgerber.
9. Schumacher.
10. Schneider.
11. Bäcker.
12. Messerschmiede und Kleinschleiffer.
13. Hufschmiede.
14. Schlosser.
15. Kupferschmiede.
16. Weisgärber, Sämischmacher, auch Rothgärber.
17. Gürtler.
18. Zingiesser.
19. Büttner, oder Groß- und Kleinbinder.
20. Rademacher und Wagner.
21. Maler, Tischler, Goldschläger und Glaser.
22. Parchner und Züchner.

23. Taschner.
24. Huthmacher.
25. Sattler.
26. Riemer.
27. Handschumacher und Beutler.
28. Seiler.
29. Heringer oder Steinsälzer.
30. Stellmacher.
31. Klemptner und Ringmacher.
32. Stecknadler und Kammmacher.
33. Nehnadler.
34. Fleischer, Geißler.
35. Seiffensieder und Lichtzieher.
36. Partkrämer.
37. Rothgiesser und Glockengiesser.
38. Kretschmer.
39. Senkler und Zobel- oder Fellfärber.
40. Drechsler.
41. Büchsenschäfter.
42. Tuchscheerer.
43. Müller und Zimmerleute.
44. Maurer und Steinmetzer.
45. Barbier und Wundärzte.
46. Töpfer.
47. Baader und Wundärzte.
48. Schwerdtfeger.

49. Gräupner.
50. Weinbrenner oder Destillateurs.
51. Leinwandreisser.
52. Fischer.
53. Siebmacher und Bürstenbinder.
54 Bareth und Strumpfmacher
55. Posamentirer und Seidenstricker.
56. Schön- Rheinisch- und Schön- u. Schwarzfärber.
57. Tuchbereiter.
58. Korb- und Flechtenmacher.
59. Wollekrämer und Kleinspinner, ceßiren nun.
60 Kartenmaler
61. Kammsetzer.
62. Zeugmacher.

Verzeichniß einiger vorzüglichen Künstler, welche theils in Breslau gebohren sind, theils sich hier aufgehalten haben.

In alphabetischer Ordnung.

Bartsch, Philip Anton, ein Maler, wurde allhier 1742 gebohren, und starb 1788. — Sein Vater war zwar auch ein Maler, allein er lernte nicht bey ihm, sondern mehr eigene Bemühung, Talent, Zeichnung nach der Natur, als Anweisung, bildete ihn zu einem der besten Maler in Schlesien. Er malte sowohl Vögel als andere Thiere sehr weich

und fleißig, und wuste das Zarte und Glänzende der Blumen und Kräuter besonders schön zu treffen, wovon des D. Krockers Herbarium zu seiner *Flora Silesiaca* zeuget. Seine Landschaften nach der Natur, wovon die meisten und vorzüglichsten der königliche Geheimde Finanzrath Graf von Röden zu Breslau besitzt, sind Beweise seines Fleißes und Pinsels in der Wasser- Erdfarben- Malerey. Bisweilen muste er sich mit Wandmalerey beschäftigen, und auch darinn war er glücklich. Arbeiten dieser Art von ihm sind ein gemalter Saal im Augustinerstift auf dem Sande, ein Zimmer im Hazfeldschen Palais mit Vögeln nach der Natur gemalt, und der Saal im neuen v. Pachalischen Hause, welcher vermuthlich der letzte von seiner Wandarbeit gewesen ist. Einige seiner schlesischen Landschaften, als der Prospect des Zobtenberges, der Brunnenallee und des Weinberges zu Skarsine, der Gegend um Wartha, des Zackenfalls, der Gegend um Trebnitz, sind in Kupfer gestochen, und es verdienten mehrere von seinen Stücken diese Vervielfältigungen.

Bendeler, Christian Johann, ein Maler, war 1688 zu Quedlinburg gebohren. Er bildete sich unter vielen Schwierigkeiten in dieser Kunst, hielt sich einige Zeit in Leipzig und Dresden auf, wo er aber durch unordentliche Lebensart und Eigensinn oft in Mangel und Verdruß gerieth. 1713 kam er nach Schlesien, malte anfänglich zu Bernstadt, zog sodann nach Breslau, wo er zwar viel verdiente, aber auch so ausschweifend lebte, daß er ins Gefängniß kam, in welchem er Dreyvierteljahr blieb; nachher arbeitete er mehrere vorzügliche Stücke aus, verheu-

heurathete sich, und starb den 15. Nov. 1728 am Schlage. Viele von seinen besten Malereyen befinden sich noch in Breslau bey Sammlern und Kennern. Umständlichere Nachrichten von ihm stehen in Meusels Miscellaneen artist. Inhalts 19. Heft S. 13 bis 27.

Blachwitz, ein sehr berühmter Silberarbeiter und Sammler von Gemälden und Kupferstichen. Seine Gemäldesammlung besaß die ehemalige Frau Oberforstmeisterin Süssenbach, welche solche vor einiger Zeit verkauft hat.

Bottengruber, oder wie ihn andere nennen **Pottendorfer**, ein Maler zu Breslau um das Jahr 1737. Er malte in Miniatur mit bunten Farben auf Dresdener Porcelain und brannte die Farben ein, auch malte er Sammlungen schlesischer Vögel.

Braband, war eigentlich ein Berliner Portraitmaler, hielt sich aber mehrere Jahre zu Breslau auf, wo er auch am 9. Jan. 1790 starb. Er erlernte seine Kunst unter Pesne, Mathieux, und legte sich außer dem Oelmalen auch auf Miniatur- und Pastellmalerey, die er jedoch meist nur in der Jugend trieb. Portraits fertigte er dann nur gern, wenn er es *con amore* durfte; desto willkommener aber waren ihm Historienstücke. In der Erfindung war er groß, seine Schattirungen waren wie verblasen, und sein kräftiges Kolorit gab den Gemälden Geist und Leben. Außer seinen Stücken in Berlinschen Gemäldesammlungen verdient das Al-

tarstück in der Minoritenkirche zu Cosel, eine Hedwig, Maria Magdalena und Anna, den Beyfall der Kenner. Unter seinen Schülern zeichnet sich noch Thilo aus.

Brandeis, von welchem man verschiedene gute Gemälde hat; besonders kopirte er glücklich nach Brandel, einem Maler zu Kuttenberg, und auch die Landschaften nach Bendlern, in dessen Geist er sich sehr gut zu arbeiten wuste. Er starb zu Breslau.

Casparini, ein hiesiger berühmter Orgelbauer, welcher außer andern sehr guten Werken in Schlesien auch 1708 die schöne Orgel in der Neustadt gebaut hat.

Cracau, Daniel, war der Sohn eines Schlossers aus Danzig, **Michael Cracau**, welcher daselbst die Prägmaschine bey der Münze in Ordnung brachte, in der Mitte des 16ten Jahrhunderts aber nach Schlesien kam. wo er auf Verlangen der drey Herzoglichen Gebrüder George, Ludwig und Christian zu Liegnitz, Brieg und Wohlau ihre Münzmaschinen verbesserte, und damit zu Oppeln den Anfang machte. Sein obengenannter Sohn Daniel kam nach Breslau, gab hier bey der Münze eine ganz neue Prägmaschine an, wozu der Stock in Cremnitz gegossen wurde, richtete solche 1717 völlig ein, und es ward auf diese Begebenheit eine eigne Medaille geprägt, s. *Kundm. Silef. in Nummis.* S. 432.

Echter,

Echtler, ist ein sehr geschickter Gipsarbeiter allhier. Man bewundert die gute Zeichnung und feine Arbeit in seinen Festonen, Rähmen und Basreliefs, vor allen Dingen aber seine Vasen und Tafeln von nachgeahmten Porphir und Marmor, die wegen ihrer Härte und Politur die Augen der Kenner täuschen; er liefert Abgiesse von den besten anticken Büsten und Statuen, selbst von Laokoon, in der Originalgröße, und man findet die meisten fertig in seinem Magazine, wovon er Verzeichnisse hat. Die beyden Figuren Tragödie und Komödie im Proscenium des neuen Theaters zu Breslau sind vortreflich, so wie auch seine Verzierungen der Zimmer große Vorzüge haben. Auch in Berlin findet man schöne Arbeiten von ihm.

Endler, Friedrich Gottlob, gebohren 1763 zu Lüben, lernte zuerst die Architectur bey dem Bauinspector Kunkel zu Breslau, und wurde 1782 Schüler und Konducteur des Herrn geheimen Bauraths Langhans. 1786 wiedmete er sich dem Kupferstechen, welches er als Archodidact erlernte. Er erfand die Platten wie getuscht zu ätzen, desgleichen den Farbedruck in englischer Manier. Einige Zeugen seiner Baukenntnisse sind die Gräflich Schlabrendorfsche Familiengruft und das japansche Weinhaus zu Soppau; von Malereyen, die Naturalien-Samm'ung des Landschaftssyndicus Börner; von Kupferstichen, der bunte, das Portrait Sr. Excellenz des Etatsministre Herrn Grafen von Hoym vorstellend; ferner der Zackenfall, zwey Gegenden um Hirschberg und noch verschiedene andere werden im

kurzem erscheinen, die er mit seinem Namem bezeichnen wird.

Eibelwisser, ein guter Zeichner und Maler. Man findet seinen Namen auf der Abbildung der Glocken, welche 1730 für die Sandstiftskirche gegossen wurden. Man hat auch Gemälde von Eibelwisser, unter andern eines, wo er mit seiner Familie unter der Treppe vor der Stafeley sitzt und malt; dergleichen ließ er gemeiniglich verkaufen, wenn er sich in dürftigen Umständen befand. Obs aber eben derselbe Johann Jacob Eibelwisser war, von dem oben die Rede ist, weiß ich nicht.

Felder, Vater und Sohn, beyde waren geschickte Maler; der erstere hat viel Kirchengemälde geliefert, und seine Arbeiten sind einige Apostel auf dem Dohm im Hauptgange der Kirche, die bey dem grossen Brande verunglückt waren. Auch hat man von ihm sehr gute Kopien nach Willmann.

Der andere, sein Sohn, lernte zwar das Malen bey seinem Vater, begab sich aber darauf, um sich in der Kunst vollkommener z machen, nach Wien in die Zeichenakademie, kam sodann nach Breslau zurück, und ward Lehrer im Zeichnen bey der Realschule zu Maria Magdalena allhier. Man findet viele Gemälde von ihm in den Kirchen, als auch verschiedene nach seinen Zeichnungen gestochene Bildnisse.

Fendt,

Fendt, Tobias, war ein Maler und Kupferstecher zu Breslau, welcher auch zu Frankfurth am Mayn arbeitete. Er verfertigte die Kupferstiche zu einem Buch, welches 1574 unter dem Titel: *Monumenta Sepulcrorum cum Epigraphiis ingenio & doctrina excellentium Virorum*, heraus kam.

Glautz, Johann Martin, Zinngießer zu Breslau, fertigte 1733 für den verstorbenen Churfürst von Maynz Franz Ludwig, einen großen und künstlichen zinnernen Sarg von 17¼ Centnern.

Goldmann, Nicolaus, gebürtig von Breslau 1623, war ein sehr gelehrter Mathematicus, und ist der wahre Stifter des bessern Geschmacks der Deutschen in der Baukunst, die er zu leiden lehrte, wo er 1665 starb. Die Venetianer hatten ihn vergeblich zu ihrem Baumeister beruffen, weil er sein Bekenntniß nicht verleugnen wollte. Sein Hauptwerk über die Baukunst hat erst nach seinem Tode L. C. Sturm zu Leipzig 1708 prächtig heraus gegeben, und in vielen Schriften erläutert.

Goulon, v. Karl Albert Cajetan, war aus München, der Hauptstadt in Baiern, gebürtig, wiedmete sich Anfangs dem geistlichen Stande, wurde aber mit List aus dem Kloster Etal in Tyrol in preußische Dienste gezogen, stand sodann als Lieutenant unter dem ehemaligen v. Kreutzschen jetzt von Pfuhlschen Regiment, muste auf Verordnung des Feldmarschalls v. Buddenbrog die jungen Officiers und Junkers der zu Breslau garnisonirenden Regimenter in der Mathematik unterrichten, ward bey

der

der Liegnitzer Bataille in das dicke Bein geschossen, starb endlich als Staabskapitain allhier, und liegt in der Gruft bey den Minoritten begraben. Von ihm ist ein Blatt mit Aufriß und Durchschnitt von der Breslauschen reformirten Kirche gezeichnet, und von J. D. Schleuen in Berlin gestochen worden. Auch hat er gezeichnet: Wahre Abbildung derer durch Zersprengung eines Pulverthums am 21. Jun. 1749 ruinirten Plätze zu Breslau.

Gräve, ein Unterofficier bey der Artillerie, gebohren zu Berlin, hat sich anfänglich auf Gipsarbeit gelegt, dann allerley astronomische Bücher gelesen, und einen Globum verfertigt, wo alle Planeten, selbst der Uranus, sich nach der gehörigen Zeit bewegen.

Groß, Friedrich, ein hiesiger Bildhauer, fand einen dunkelgrünen Marmor am Zobtenberge, und verfertigte daraus die Kanzel in der Maria Magdalenakirche 1580.

Häckner, Christoph, kayserl. Cammer- Fürstbischöflicher und Breslauscher Rathsbaumeister, hatte das vorige Gräflich-Hazfeldsche Palais, welches im siebenjährigen Kriege beym Laudonschen Bombardement abbrannte, erbaut, wovon noch ein Kupferstich vorhanden ist. 1723 gab er auch die schöne Hochbergsche oder Prälatenkapelle in der Vinzenzkirche an.

Hancke, Christoph, aus Ollmütz, hielt sich lange Zeit zu Breslau auf, und malte hier die *Aulam Leopoldinam* im Universitätsgebäude *al fresco*.

Hauer,

Hauer, George, Maler und Zeugschreiber zu Breslau, hat um das Jahr 1601 allhier ein ganzes Buch mit Münzen, Schaustücken ꝛc. in Kupfer gestochen, welches noch im Schützenzwinger aufbewahret wird.

Held, ein geschickter Maler, gebürtig von Krappitz, malte zu Berlin, Dresden und Breslau, und hält sich jetzt als Portraitmaler in Oppeln auf.

Held, Vater und Sohn, beyde gebürtig von Heidelberg Der Vater war Medailleur, der Sohn ist noch Medalleur und Münzstempelschneider zu Breslau. Von ihm existiren verschiedene gute Medaillen

Hertel, ein Bruder oder naher Anverwandter des ersten Professor der Mathematik in Liegnitz, malte Miniatur. Noch glücklicher war er im Schnitzen ganzer Figuren in Holz, welche mit den Originalen große Aehnlichkeit hatten.

Hilner, Christoph, gebohren 1745 zu Breslau; sein Vater kam 1748 als Orangeriegärtner nach Sanssouci in königliche Dienste, der Sohn aber 1763 zum B Rode, von da reiste derselbe 1773 nach Rom, übte sich unter Pompeo Battoni im Malen, und kehrte 1777 wieder nach Potsdam zurück.

Jachmann, ein gebohrner Breslauer, starb allhier 1768, er legte sich auf die Geschichts- und Portraitmalerey, und hatte dabey gutes Glück.

Kal-

Kaltenbrunn, George, war ein sehr geschickter Zimmermeister allhier, welcher nach Morets Zeichnungen den schönen Thurm an der Sandstiftskirche 1667 erbaute, der aber 1730 abbrannte.

Karinger, Johann Adam, ein Bildhauer zu Breslau. Von ihm sind Figuren am v. Wolfischen Monument in der Elisabethkirche, welches er 1722 zusammensetzte. Er machte auch aus Priesborner Marmor die Kanzel in der Dohmkirche, und marmorne Altäre um das Jahr 1726.

Kittel, Johann, ein Medailleur allhier von 1700 bis 1718. Man hat von ihm verschiedene ziemlich gut gerathene Medaillen.

Kittel, Johann George, der Sohn des vorstehenden, verfertigte von 1713 an ebenfalls mancherley saubere Medaillen.

Klinge, Johann, ein Breslauer Goldarbeiter, aus Augsburg aber gebürtig, verfertigte um 1729 die silbernen Statuen am hohen Altar auf dem Dohme, welche 112 Mark wiegen.

Knöfel, der Vater und zwey Söhne; der jüngste Sohn hat verschiedene Altarblätter gemalt, wovon sich das in der Kirche zu Prausnitz besonders auszeichnet, so die Verklärung Christi vorstellt. Sein Vater und Bruder waren ebenfalls gute Maler.

König,

König, Friedrich Anton, gebürtig von Berlin, lernte bey Loos, ist Medailleur und Münzstempelschneider zu Breslau; von ihm hat man viele Medaillen.

Kramer, ein hiesiger Töpfermeister, verfertiget Stubenöfen, welche wegen ihrer schönen Formen und Verzierungen vorzüglich sind, und nicht nur einen starken Debit in Schlesien finden, sondern auch in die Mark Brandenburg, nach Holland, Rußland, und andere fremde Länder verschrieben werden.

Krumpfert, Johann Jacob, aus Freiberg in Meißen gebürtig, war ein geschickter Glockengießer zu Breslau. Er goß 1721 die Glocken der Dohmkirche, und 1730 das vorzüglich schöne Geläute auf dem Sande.

Kube, Priester der ehemaligen Societät Jesu, malte die Deckenstücke des Schauspielsaals im Universitätsgebäude zu Breslau, und die Gemälde im Oratorio Congregat. Lat. minor. daselbst.

Krüger, der jetzt noch lebende königliche Stückgiesser, ist ein sehr geschickter Mann, und der Erfinder eine Art Bohrmaschienen.

Kynast, ein Maler, hat ein Altarblatt in der Kreutzkirche auf dem Dohme, die Marter eines Heiligen vorstellend, sehr gut und rührend gemalt.

Kynastin, desselben Frau, ist ihrem Manne an Talent und Kunst beynahe gleich gekommen; ein

Beweis

Beweis davon ist das in eben der Kreutzkirche dem gedachten Marterbilde gegenüberstehende Altar, so die Flucht Christi vorstellet, und ihre eigenhändige Arbeit ist.

Langhans, Herr Karl Gotthard, gebohren zu Landeshutt in Schlesien 1733. Er legte sich auf Mathematik, Zeichnen und Baukunst, that 1759 eine Reise nach Niedersachsen, Holland und Engelland, so wie auch 1769 durch Oesterreich nach Italien, und kehrte 1770 durch die Schweitz zurück. 1775 reiste er über Berlin nach Westphalen, Holland, Engelland, Frankreich und die österreichschen Niederlande. Nach der Zurückkunft ward er Kriegs- und Oberbaurath bey den schlesischen Cammern, und 1787 als geheimer Oberbaurath nach Berlin berufen. Nach seinen Zeichnungen sind in Breslau erbaut: Der jetzige Pallast des Fürsten v. Hazfeld, die Zuckersiederey, der Zwinger der Kaufleute nebst Garten, die Artilleriekasernen, das Friedrichsthor und das Schauspielhaus; außerhalb Breslau aber das Armenhaus zu Kreutzburg, wovon ein Kupferstich existirt, und die Kirche zu Waldenburg; in Berlin eine steinerne Brücke mit Arkaden, und das Opernhaus daselbst ist nach seinen Angaben inwendig decorirt Auch in Rheinsberg ist vieles nach seinen Zeichnungen gebaut, und zu Dyhrnfurth hat er gleichfalls allerhand Verschönerungen angegeben. Er ist einer der neuesten besten Architecten, ganz für den reinen simplen grossen Styl der alten Bauart; er verbreitet Gefühl für Zierlichkeit und Verhältniß unter Bauleuten, Künstlern und Handwerkern.

Laub-

Laubner, Simon, ein Breslauer Schlosser, verfertigte mit seine Gesellen Salomon Schmidt 1576 das künstliche Gitterwerk um den Taufstein in der Maria Magdalenenkirche.

Leyser, königlicher Architect und Bauinspector, gebürtig von Leipzig.

Mangold, ein Breslauer Bildhauer, verfertigte die vier Statuen, welche oben auf dem Geländer des Observatorii an der Universität stehen.

Milde, George, ein Kannengiesser allhier, goß 1507 die große Glocke der Elisabethkirche von 220 Centnern am Gewicht.

Müller, Lucas, war zu Breslau gebohren, der Bischof allhier und Churfürst zu Mainz, Franz Ludwig, bemerkte den Trieb zur Malerey in ihm, und ließ ihn bey seinem Hofsticker diese Kunst erlernen, nach dessen Tode aber erhielt er diese Stelle. In Oelmalereyen war er nicht glücklich; allein desto meisterhafter war er in der seltnen Kunst auf Samme und Pappier mit trockenen Farben zu malen, und Blumenstücke, Kleider ꝛc. zu verfertigen, wovon einige bis nach Petersburg gekommen sind; auch stach er in Kupfer, und zeichnete sehr schön mit der Feder. Einige seiner Kunststücke werden auf der Elisabethanischen Bibliotheck aufbewahrt. Er starb zu Breslau 1766, 82 Jahr alt.

Müller, Ferdinand, aus Zduni in Pohlen gebürtig, etablirt zu Breslau, legt sich stark auf die

Portrait- und Pastellmalerey, worinn er ziemlich glücklich ist.

Oertel, Johann, war um 1710 ein guter Kupferstecher.

Palcko, Franz Karl, gebürtig von Breslau 1724. Er lernte bey seinem Vater, welcher Johann Brougfels Manier, in Conversationsstücken nachahmte, die Malerey gieng dann nach Wien, wo er bey Anton Bibiena Unterricht in der Architectur nahm, und studirte vorzüglich nach der venetianischen Schule, und nach den Werken des Jos. Maria Crespi zu Bologna. Seine geistlichen Historien, mit welchen er die Kirchen zu Dresden und anderwärts schmückte, werden wegen ihrer Lebhaftigkeit, gutem Character und treflichem Verstande in Licht und Schatten gerühmt.

Pardinsky, Samuel, ein hiesiger Bildhauer, um das Jahr 1722; von ihm ist die vortrefliche Figur der Liebe am v. Wolfschen Monument in der Elisabethkirche.

Petzold, Daniel, Mathematicus. Er hat den in Kupfer gestochenen Grundriß des Sculteturschen Gartens 1731 gezeichnet.

Pohlmann, königlicher Oberbaudirector zu Breslau, von ihm sind gebaut das Rentamt und Kirche in Kup, die Hauptwacht zu Breslau, und das Invalidenhaus in Rybnick.

Preus-

Preusler, ein Maler allhier, malte graue und schwarze Sachen auf Dresdner Porzellain, und brannte die Farben nachmals ein, lebte um 1732.

Rauchmüller, Matthias, ein Breslauer Bildhauer aus Tyrol gebürtig. Er arbeitete mit vielem Ruhme um das Jahr 1685 in den Städten Breslau und Wien. Im Churfürstlichen Kunstkabinet zu Düsseldorf findet man einige in Elfenbein geschnitzte Bilder von seiner Hand, und in Breslau machte er das schöne v. Arzatsche Monument in der Maria Magdalenenkirche, desgleichen das Monument eines jungen Herrn v. Postalucoy in der gegenüber stehenden Kapelle.

BIBL. UNIW WROCŁAW

Rothmaier, Johann Franz, Freyherr v. Rosenbrunn, von Salzburg gebürtig. Er war Kaiser Josephs *I.* Hofmaler. Die Kirchen zu Wien und Breslau sind mit seinen Gemälden angefüllt, unter welchen einige wegen schlechter Bezahlung sehr vernachläßiget worden; indessen hatte er sehr gute malerische Einfälle, nur bemerkt man an seinen Figuren die alzulangen Hälse als einen Fehler. Er starb 1727 zu Wien in einem hohen Alter. Von ihm sind in der Breslauer Jesuitenkirche die drey großen Deckenfelder, und die meisten übrigen Frescogemälde, auch ein Bild, der heilige Joseph, auf einem Altarblatt nahe an der Sacristey in der Dohmkirche, ferner eine Dreyeinigkeit und eine Kreuzigung bey den Ursulinernonnen.

Richter, ein Zeichner und Kupferstecher zu Breslau.

Samuelsen, Gottlieb, ein fürtreflicher Künstler allhier, hat künstliche Edelgesteine, Ohrgehänge, Brillen, Vergrößerungsgläser, Prismata, Brennspiegel, und dergleichen aus Bernstein gemacht. Mehr davon s. Bresl. Samml. Vers. 20. S. 642.

Sauerland, Philipp, 1677 zu Danzig gebohren, war ein sehr guter Thier- Früchte- und Blumenmaler; seine Portraits haben ein ausnehmend schönes Colorit. Er hielt sich um 1709 in Berlin, 1718 in Breslau auf, und starb allhier 1760.

Scanzi, Giacamo, ein Frescomaler, hielt sich 1680 bis 1700 in Breslau auf, arbeitete in verschiedenen Kirchen allhier, und verschönerte besonders durch sein Frescogemälde die Elisabethkapelle auf dem Dohme.

Schefler, Felix Anton, ein Breslauer Maler; von ihm sind die Gemälde im Universitätsgebäude und Jesuitencollegio allhier, so die schlesischen Fürstenthümer vorstellen, und 1734 fertig wurden. Er hat auch den Saal im Mathias-jetzigen Finkischen Garten vorm Oderthore gemalt, welcher die vier Jahrszeiten enthält.

Schulz, G. ein Portraitmaler von Danzig, arbeitete zu Breslau um die Mitte des 17ten Jahrhunderts. Jeremias Falk und andere haben viel nach ihm gestochen. Er hat die Bildnisse des Rathscollegii zu Gr Schöbels *Decor. Vratislaviæ 1667 fol.* gemalt, welche **Phil. Kilian** gestochen hat,

hat. Diese Gemälde und Kupferplatten werden in der Rehdigerschen Bibliotheck aufbewahrt.

Siegwitz, Johann Albrecht, von Bamberg gebürtig, war Bildhauer zu Breslau. Er verfertigte des hiesigen evangelischen Kircheninspectoris M. Täubners Grabmahl in der Elisabethkirche, worunter sich die Statue des Glaubens mit einem Schleyer über das Gesicht auszeichnet; auch die Bergersche und Mayersche Epitaphia. Von ihm sind auch die Statuen auf dem Balkon und auf der Giebelseite des Universitätsgebäudes, die vier Jahreszeiten auf dem Gebäude im bischöflichen Garten, die hölzerne Statuen Aarons und der Mirjam an der großen Orgel in der Elisabethkirche waren seine letzten Arbeiten.

Stein, N. ein geschickter Bildhauer zu Breslau, starb 1789. Er unterschied sich sowohl durch gute Formen als feine Ausarbeitung, und obgleich sein Meissel meistens theils mit bekleideten Heiligen und Tugenden, theils mit Verzierungen an Kapellen oder Häusern beschäftiget war, so studierte er doch griechische Kunst und brachte die Ideen der Vorzeit, wo es sich thun ließ, an. Von seiner Arbeit sind unter andern: Die Statue K. Friedrichs *II.* im Garten zu Carlsruh, das Monument des General v. Seidlitz im Garten zu Minkowsky, so auch in Kupfer gestochen ist, das Frontispiz am Friedrichsthore zu Breslau, und verschiedene so wohl Statuen als Köpfe im Garten des Herrn Erbprinzen zu Hohenlohe in Scheutnig vor der Stadt Breslau; starb 1790.

Strachowsky Bartholomäus, ein hiesiger Kupferstecher, hat vor und nach dem Jahr 1730 einige Prospecte und Naturalien ꝛc. gestochen. Seine vielen Portraits empfehlen sich noch durch die Wahrheit. Sein Sohn

Strachowsky, Joh. B. ebenfalls ein Kupferstecher allhier, arbeitete in Prospecten ꝛc. Von ihm sind fast alle Plans von den Bataillen im siebenjährigen Kriege, welche in Breslau herausgekommen, gestochen worden. Das Stift Czarnowanz ist von ihm richtig und sauber gestochen worden. 1783 lieferte er einen guten Prospect des Kreutzburger Armenhauses; das Portrait des Fürst Bischofs v. Schafgotsch, so sehr gut getroffen ist, ist ebenfalls von ihm; item des Ecclesiast Weinisch, so wie die Tafel, welche in den Grund der neuen Begräbnißkirche vor dem Nicolaithore gelegt worden. Er würde es in seiner Kunst sehr weit gebracht haben, wenn er sich nicht um des Brodtswillen mit lauter Kleinigkeiten, und mit dem Abdrucken auswärts gestochener Kupferplatten hätte beschäftigen müssen.

Strobel, Bartholomäus, ein Breslauer Maler, arbeitete am kaiserlichen Hofe zu Wien. Der berühmte schlesische Dichter Opitz machte zu seinem Ruhme Verse, welche einem Buche, so Strobel über die Malerkunst geschrieben haben soll, vorgesetzt sind. Man findet auch Portraits in Kupferstichen, welche P. und Wilh. Strobel gemalt haben.

Tausch, Christoph, ein Frater Societ. Jesu, war ein Schüler des Malers Frat. Pezzi, machte die Zeichnungen zum Breslauschen Jesuitercollegium, und nachher malte er das große Altarblatt in der Jesuitenkirche.

Täsch, Joh Friedrich, der erste eigentliche mathematische Instrumentmacher oder Mechanicus in Breslau, ein Zögling eines großen Künstlers North in Berlin, machte sich 1735 seßhaft, und verfertigte bis nach 1780 eine große Menge guter Instrumente; er lehrte auch die practische Mathematick beym Mar. Magdal. Gymnasio nach dessen veränderter Einrichtung. Von seinen Zöglingen etablirte sich noch bey seinen Lebzeiten ein gewisser **Berger**, der aber zeitig starb. Seine letzten Zöglinge **Klinger** und **Scholz** haben sich jeder besonders etablirt. Ersterer hat für hiesige Sternwarte schon einige schöne Instrumente verfertigt.

Thielo, ist ein Schüler Brabands, ein nunmehriges Mitglied der Academie der Künste zu Berlin, ein Portraitmaler, und trift mit vielem Glück sowohl in Miniatur als in anderer Manier.

Thomschamsky, J. G. ein guter Portraitmaler zu Anfange des itzigen Jahrhunderts. Man hat von ihm unterschiedene vom **Tscherning** gestochene Portraits von Schlesien.

Tischbein, von Cassel gebürtig, malte 1781 bis 1782 zu Fürstenstein beym Graf v. Hochberg, kam hierauf nach Breslau, wo er heurathete.

Trapp, C. M. ein hiesiger Kupferstecher, kommt zuerst 1741 vor, sodann lieferte er einige gute Prospecte vom Liegnitzer Ritteracademie-Gebäude, desgleichen von der Breslauschen Universität nebst der Kirche.

Trescher, ein guter Maler, verfertigte um 1440 den Gräfl. Schafgotschen Stammbaum zu Hermsdorf unterm Kynast.

Tscherning, lebte in Brieg. Man hat von ihm vortrefliche in Kupfer gestochene Portraits von Schlesien, z. E. Christoph Albrecht, Kaufmann in Breslau; Abr Elesel, Inpector zu Jauer; Joh. Sam Groß, Rector; Christ. Gryphius, Rector; Mart. Hanke, Advocat; Wilh. Hönisch; Rector, G Krantz; J. Fr. Lemberg, Insp. zu Freystadt; J. Christ. Lotsch, Archid. zu Mar. Mgd.; Inspect. Casp Neumann; Probst, Casp. Nimptsch; Carl Ortlob, Probst zu Oels; D. Maxim. Preuß, D. Heinr. Volguad u. a. m.

Urbansky. Johann George, ein Bildhauer zu Breslau um das Jahr 1726. Er hat eine grosse Menge Statuen der Heiligen gemacht, worunter sich der Johann Nepomuck vor der Kreutzkirche auf dem Dohme, desgleichen der am Matthiaskirchhofe und das Bild der streitenden Kirche auf der Dohmkanzel auszeichnen.

Using, Johann, von ihm hat man einen grossen in Kupfer gestochenen Prospect der Stadt Breslau, unter seinem beygesetzten Namen.

Wag-

Wagner, lebte um 1750 in Breslau, und hieß gemeiniglich der Maler in den 7 Churfürsten, wo er wohnte. Er malte sehr schön kleine Prospecte voller Figuren; der Weinhändler Herr Jänisch besitzt ein Stammbuch mit vielen Gemälden auf Pergament von dessen Arbeiten, welche sehenswerth sind.

Werner, Friedrich Bernhard, war ein grosser Künstler in Sernographischen Prospecten, deren er eine große Menge verfertiget hat. Er starb zu Breslau in einem hohen Alter. Man hat 12 Prospecte von der Stadt Regenspurg und 49 schlesische Prospecte nach seinen Zeichnungen radiret, als die Schlösser zu Rattibor, Proskau, Oppeln, Ottmachau, Neisse, das churfürstliche Gebäude, Ohlau, Sagan, die Klöster Czarnowanz, Heinrichau, 2 Blatt; Camenz 2 Blatt, Leubus 2 Blatt. Kirchen: zu Freystadt, Glogau, bey Jauer, Landeshutt Hirschberg, Sagan, Militsch, Teschen, Dohmkirche zu Breslau, zum heiligen Kreutz, U. l. Frauen auf dem Sande, St. Vinzenz und Clarä nebst umliegender Gegend, St. Mathiasstift, St. Albrecht, Dorotheä, Corporis Christi, Elisabeth, Maria Magdalena, beyde Gymnasia. Andere Prospecte: die Prälatur zu St Vinzenz, 4 Prospecte vom großen Ringe, 2 vom Neumarkt, 1 vom Salzring, das Hazfeldsche Palais, das Schreivogelsche Haus, das Zeughaus am Sandthore und auf dem Burgfelde, der Schießwerder, der Judenplatz, das Zuchthaus. Die Verzierungen an einigen von diesen Blättern sind von P. A. Kilian und von Thomas Scheflern gezeichnet, die Prospecte aber grösteutheils von Karl Remshard und Steidlin in Kupfer gestochen.

Außerdem haben noch daran gearbeitet: J. G. Ringle, Chr. Fr. Hörmann, J. George Pinz, J. D. Schleuen und J. B. Strachowsky, die meisten kamen in Augsburg heraus. Auch existiren bis 80 Blätter und Prospecte von eben so viel Städten Schlesiens, welche, obgleich weder der Name des Zeichners noch des Kupferstechers daran zu finden, vom Werner herrühren. In seinem höhern Alter gab er von allen schlesischen Evang. Luth. Gnaden-Friedenskirchen, und damals Bethäusern, eine Sammlung heraus, wozu er alle Prospecte selbst gestochen, die sich aber nur durch die Wahrheit empfehlen. Endlich im höchsten Alter copirte er noch einmal seine Topographie Schlesiens in 5 Folianten zweymal, wovon eines bey der hiesigen Kriegs- und Domainenkammer, das zweyte aber auf der Elisabeth. Bibliotheck befindlich ist. *)

Wilde, Michael, ein Glockengießer zu Breslau, goß 1386 die große Glocke von 113 Centnern für den Maria Magdal. Thurm.

Willmann, Michael, gebohren 1630 zu Königsberg in Preussen, und gestorben zu Ende des vorigen Jahrhunderts, lernte die Malerkunst bey seinem Vater Peter Willmann, gieng dann nach Holland, und arbeitete 1660 in Berlin; von dort reiseten er nach Pohlen, und kam endlich nach Breslau, wollte sich aber nicht bequemen, in die hiesige Malerzunft einzuwerben; indessen erwarb er sich doch dadurch wieder ihre Einsprüche Schutz, daß er zur katholischen Kirche übertrat, und nachher so gar ein Cisterzienser wurde. Obgleich aus seinen Anlagen viel Genie und Kunst hervorleuchtet, so haben doch manche von seinen Gemälden das Ansehen des unvollendeten ersten Entwurfs, und dies mag wohl daher rühren, weil er sich oft voraus bezahlen ließ, hernach gezwungen, ja bisweilen wohl gar eingesperrt, malen muste. Seine besten Arbeiten sind in den Klöstern Leubus und Grüssau, so wie auch einige Stücke in den übrigen schlesischen Cisterzienserklöstern. Dann befinden sich Gemälde von ihm in der Dohmkirche zu Breslau, sämmtliche Altarblätter in der Vinzenzkirche, in der Nicolaikirche, das Bild des heil. Wenzeslai in der Minoritenkirche, der betende Franz Xaverius und die heilige Ursula bey den Ursulinernonnen, und das Altarblatt in der Elisabethkirche, vornehmlich das Leben der heiligen Hedwig in der Klosterkirche zu Trebnitz auf 20 Gemälden, welche nach Bartsches Copien von J. Balzer in Prag in Kupfer gestochen worden. Er ätzte auch einige von seinen historischen Erfindungen selbst in Kupfer. Seine Tochter heurathete den schlesischen Historienmaler Liszka, welcher bey seinem Schwiegervater Willmann gelernt hatte.

Winkler, Christian, ein Kupferstecher zu Breslau, man hat von ihm verschiedene kleine Conservationsstücke mit ganz guten Arabesken Verzierungen, auch Portraits, und er lebte ohngefähr im ersten Vier-

*) Da durch Schuld eines hiesigen erst unlängst verstorbenen Gelehrten der zweyte Band davon, von Breslau, sich verlohren hat: so wünscht der jetzige Bibliothecar, Herr Scheibel, daß er irgend woher Nachricht erhielte, wohin dieser Band gekommen seyn möchte.

Viertel dieses Jahrhunders. Auch hat er ein Blatt von der Außenseite des Thurms mit der alten Spitze, und der Elisabethkirche geliefert.

Winkler, Joh Sebastian, ebenfalls ein Kupferstecher allhier um 1733.

Verzeichniß

deren sämmtlichen bey der Stadt Breslau befindlichen und unter der Administration des hiesigen Magistrats theils mediate, theils immediate stehenden Stipendien und andern milden Stiftungen für Arme, als Fortsetzung dessen, was S. 298 bereits angezeigt worden.

I. Stipendia für Studirende,

und zwar:

a) Unter der Administration des Schulenamts, worüber jedoch der Magistrat die Hauptaufsicht führet, und das Kollaturrecht hat, stehen folgende:

1.

Das Rathsstipendium, welches eigentlich in 11 Portiones, oder Stipendien, eingetheilt ist. Der Fond desselben bestehet theils in beständigen, theils in unbeständigen Gefällen; erstere kommen ursprünglich von verschiedenen Capitalien ein, welche von Wohl-

Wohlthätern zur Unterstützung armer Studirender auf Universitäten, doch ohne besondere Bestimmung, vermacht worden. So legirte:

a)	David Rösler 1658	1666 Thl. schl.
b)	Melchior Thomas 1606	1500 —
c)	Maria Goldmann 1653	1000 —
d)	Hagemüllerin 1688	800 —
e)	Casper Schüller 1688	600 —
	Zusammen	5566 Thl. schl.

welche bey der hiesigen 1ten Cämmerey zu 4. 5. 6 pro Cent ausgeliehen sind, und wovon die Interessen wieder an das Schulenamt zur jährlichen Austheilung an die Stipendiaten nach Anweisung des Magistrats gezahlet werden. Um aber die Stipendienportiones desto ansehnlicher zu machen, und mehrere damit betheilen zu können, hat der Magistrat noch andere Revenüs, als:

a) Von denen bey Kauf oder andern Bürgersleuten, außer dem Nothfall, obrigkeitlich erlaubten Haustaufen.

b) Von denen bey dergleichen nicht exemten Personen vorkommenden Haustrauungen, wofür die Conceßionirten 10 bis 20 Rthlr. erlegen müssen.

c) Vom 4ten Gevatter, das ist, wenn ein Bürger, oder nicht eximirter Einwohner, mehr als 3 Taufzeugen erbittet, so muß ein Kauf-

manu von jedem mehr erbetenen 1 Rthlr. ein anderer aber 15 Sgl bezahlen; und

d) Den Ueberschuß von denen bey Begräbnissen eingekommenen sogenannten Kappengeldern, welcher nach Abzug des Unterhalts der Chorknaben und einigen Salarien, übrig bleibt, zu jenem Interessen geschlagen, so daß aus dieser vereinigten Hauptmasse nun 11 Stipendiaten participiren, deren jeder jährlich 48 Rthlr erhält, und dieses Stipendium durch 3 Jahre auf Universitäten genießen kan.

In Ansehung derer zum Genuß desselben erforderlichen Qualitäten ist vestgesetzt:

1. Daß die Percipienten gebohrne Breslauer seyn.
2. Auf einem von den hiesigen Gymnasiis studiret haben.
3. Von ihren Lehrern Attestate ihres Wohlverhaltens beybringen.
4. Sich in Beyseyn zweyer Rathsglieder als Schulenpräsidum, und beyder Schuleninspectorum einem Examen insbesondere *pro Stipendio* unterwerfen müssen.

Die Rechnungen über diese 11 Stipendien führt das Schulenamt, und legt solche jährlich dem Magistrat ab.

2. Das Samuel v. Säbische Stipendium, gestiftet 1661 *d.* den 23. Febr. Es bestehet in einigen zu diesem Behuf angewiesenen königlichen Renten, welche jährlich 64 Rthlr. betragen, und von

von der Stadtkämmerey bezahlet werden. Es kan nach Gutbefinden des Magistrats einem allein oder zwey Subjectis zugleich conferirt werden, doch müssen die Empfänger die Theologie studiren; sind aber bedürftige Anverwandten vom Stifter vorhanden die sich dazu melden, so haben diese für allen andern den Vorzug, ob sie gleich nicht Theologie studiren. Die Stipendiaten genüssen es durch 3 Jahre.

3. Das Abraham Jenkwitzsche Stipendium, der Stifter desselben war Landeshauptmann und Rathsältester zu Breslau. Er widmete 1609 den 6. Oct. die Interessen von 500 Floren Ungar. Capital, die als wiederkäuflicher Zins auf dem adelichen Gute Kammendorf haften, und wovon die Zinsen jährlich 48 Rthlr. betragen, vorzüglich für studirende Jünglinge aus seiner eigenen Anverwandtschaft; falls aber keine dergleichen Verwandten sich dazu melden, so können diese 48 Rthlr., einer allein, oder unter zwey getheilt, auch andere genüssen, und zwar durch 3 Jahre.

4. Das Helena Hadamersche Stipendium, gestiftet 1676 den 3. Nov mit 800 Rthlr. oder 1000 Thlr. schl. für studirende Anverwandten, oder wenn es keine giebt für andere fremde, so Jura studiren. Der Betrag ist jährlich 40 Rthlr. und kan durch 3 Jahre erhoben werden.

5. Das Michael Raulitzsche Stipendium. Der vorgenannte Fundator war ein Bürger zu Breslau, und legirte 1631 den 17. Novemb. 1000 Rthlr. zur Unterstützung der Studirenden aus seiner

ner eigenen oder der Rindfleischschen Anverwandtschaft, oder in deren Ermanglung für andere fremde auf 3 Jahre jährlich mit 50 Rthlr. Doch darf es nach Ablauf dieser Zeit nicht prolongirt werden.

6. Das Matthäus Lamprechtsche Stipendium, ist gleichfalls ein 1539 den 4. Junii, und 1542 den 22. Nov. fundirtes Familien-Stipendium *a* 12 und 15 Floren Ungar. welches jedoch in Ermangelung der Studirenden aus der Freundschaft auch andere Lehrbeflieſſene auf Universitäten erheben können. Der Fond dieser Stiftung *a* 27 Floren Ungr. stehet zwar bey der Breslauschen Stadtkämmerey cloeirt, das Executorium darüber hingegen ist zu Fraustadt in Polen, und es wird bey der Kollation dieses Stipendii folgender Gestalt procedirt: Die *Executores Testamenti* schlagen dem Magistrat zu Fraustadt ein Subject zur Perception vor, der dortige Magistrat präsentirt dasselbe sodann dem Magistrat zu Breslau, und wenn nichts dagegen zu erinnern ist, so läßt dieser hierauf das Decret wegen der Auszahlung an den Präsentatum ans hiesige Schulenamt ergehen. Das Stipendium beträgt jährlich 34 Rthlr. 6 Sgl. und wird durch 3 Jahre gegeben.

7. Das Casper Warkotsche Stipendium, gestiftet 1637 den 7. April mit 720 Rthlr. oder 906 Thlr. schl. Capital, welches der Fundator bey der Breslauschen Stadtkämmerey zinsbar angelegt hat, und wovon die Interessen jährlich *a* 36 Rthlr. durch eine unbestimmte Zeit bedürftigen Jünglingen aus seiner Verwandtschaft, die entweder studiren, oder

oder sich mittelst ritterlicher Uebungen zu Herrndiensten geschickt machen, zufließen sollen.

8. Das Petus Vincentiussche Stipendium. Der Stifter desselben war Rektor am Elisabethanischen Gymnasio, und vermachte in seinem Testament *d.* 158 den 13. Aug. 2000 Rthlr wovon die Interessen jährlich *a* 120 Rthlr. unter 3 Studirende von des Fundators Freundschaft, vorzüglich solchen, die sich vorher in einem der hiesigen Gymnasiis mit Fleiß auf Erlernung der griechischen und lateinischen Sprache geleget, und fähig wären die Universität zu beziehen, jedem jährlich 40 Rthlr. vertheilt werden sollten. Im Fall aber Niemand zur Perception aus seiner Familie vorhanden wäre, so sollten 3 Breslausche studirende Goldschmiedssöhne, oder auch Söhne der hiesigen Kirch- und Schullehrer in die Stelle der Anverwandten treten, jeder jährlich unter obigen Bedingungen ebenfalls 40 Rthlr. erhalten, und diese Wohlthat durch drey Jahre genießen.

9. Das Casper Büttnersche Stipendium, gestiftet 1567 den 14. May mit 2000 Rthlr. Die Interessen von diesem Capital sind vorzüglich für zwey den Studien obliegende aus dem Büttnerischen Geschlecht bestimmt; in deren Ermangelung aber sollen dies Stipendium zwey andere Breslausche Stadtsöhne, welche die Theologie studiren, durch 5 Jahre jährlich mit 60 Rthlr. jeder genießen.

10. Das Kilian Uthmannsche Stipendium, gestiftet 1584 den 31. März mit 1920 Rthlr. für

vier studirende Jünglinge aus seinem Geschlecht oder Freundschaft, und wenn dergleichen nicht vorhanden wären, für vier andere Studirende, wovon jeder jährlich 24 Rthlr., und zwar durch 4 Jahre genießen.

11. Das Hanns Jacobsche Stipendium, gestiftet 1608 den 16. Junii, bestand Anfangs nur aus einem Kapital von 240 Rthlr., ist aber gegenwärtig bis auf 960 Rthlr. angewachsen, haftet auf dem Hause des Stifters, und beträgt jährlich 48 Rthlr., welche für einen Studirenden aus der Jacobschen Verwandschaft, oder in dessen Ermanglung für einen andern Pädagogen der sich um diese Freundschaft wohl verhalten und verdient gemacht hat, auf 3 Jahre bestimmt sind.

12. Das Seyfried Bonnersche Stipendium, gestiftet 1605 den 5. Junii mit 1700 Rthlr., wovon die jährlich einkommenden Interessen *a* 85 Rtlr. einem studirenden Freunde aus des Stifters Familie gereicht werden sollen. Ist aber kein Verwandter, so sich zum Studiren qualificirte, vorhanden, so mögen die Interessen so lange einem andern armen Freunde, oder auch einem bedürftigen Fremden zur Unterstützung gegeben werden, bis sich wieder ein studirender Anverwandter findet. Dieses Stipendium stehet unter der Administration zweyer Rathsglieder, und wird gemeiniglich das Syndicats-Stipendium genannt.

13. Das Joh. David Raschkesche Stipendium. Johann David Raschke war Pastor zu Maria

Maria Magdalena, und stiftete in seinem Testament *d.* 1759 den 19. Febr. ein Stipendien-Capital von 800 Rthlr. Die Interessen davon jährlich *a* 40 Rthlr. sind einem Breslauschen Reichkrämer-Sohn, welcher die Theologie oder die schönen Wissenschaften studiret, in Ermanglung dessen aber, einem andern Breslauer, der aber eben diesen Wissenschaften obliegt, gewidmet, und auf 3 Jahre zugelassen.

14. Das Zieroldische Stipendium ist 1762 unterm 4. April von einem Breslauer und Studioso, Namens Christ. Gottlieb Zierold gestiftet worden, beträgt 500 Rthlr., wovon die jährlichen Interessen *a* 25 Rthlr. ein armer Studirender durch ein. oder nach Gutbefinden der Administration auch mehrere Jahre erhalten soll.

15. Das Schieferdeckersche Stipendium. Die Stifterin desselben Eva Barbara verwittwete Schieferdecker geb. Hagin, legirte den 2. Aug. 1746 ein Capital *a* 2000 Rthlr., wovon die Interessen jährlich 80 Rthlr. denen Söhnen aus der Süß-Frohnknecht- Fertsch- und Meyerschen Familie, als ihren Verwandten, entweder getheilt, oder einem allein zufliessen, oder falls es keinen Studirenden aus diesen Geschlechtern gieb, einem fremden sich wohlverhaltenden Studenten durch 3 Jahre zu gute kommen sollen.

b) Unter Administration einiger Zechen, oder anderer Personen, die ohne Einfluß des Magistrats zugleich das Jus conferendi haben, befinden sich:

1. Das FreyerscheStipendium, gestiftet 1651 den 30. Sept. von George Freyer einem Breslauschen Kaufmann mit 960 Rthlr. zu 5 *pro Cent*, wovon die Interessen jährlich *a* 48 Rtlr. ein auf Akademien befindlicher Studiosus aus der Verwandschaft des Stifters, oder in dessen Ermangelung ein unvermögender studirender Kaufmannssohn durch 3 Jahre genießen soll. Das Fundationscapital haftet auf der hiesigen privilegirten Zuckerraffinerie, und wird von den Kaufmannsältesten sowohl administrirt als einem Stipendiaten conferirt, wofür die Collatores jährlich 9 Rthlr. 18 Sgl. Salarium erhalten.

2. Das Garzische Stipendium. *a*) Die Stifterin desselben Regina v. Gartz geb. Rademannin, war an einem D. Medicinä Michael Seydel aus Bunzlau gebürtig, verheurathet; zum Gedächtniß desselben legirte sie in ihrem Testament *d.* 1640 den 16. May 960 Rthlr. Capital für studirende Bunzlauer Stadtkinder dergestalt, daß ihre und ihres verstorbenen Mannes dortige Anverwandten jedesmal den Vorzug für allen andern haben, wenn es aber dergleichen nicht gäbe, sodann die studirenden Söhne aus der Bunzlauer Kürschnerzunft, und falls auch solche nicht vorhanden wären, endlich andere in deren Stelle treten sollten, so daß der Perzipient von den jährlichen 48 Rthlr. Interessen jedes

des Jahr 40 Rthlr. und zwar durch 3 Jahre, die übrigen 8 Rthlr aber zur Discretion die Breslauschen Kürschneräl testen, welche die Stifterin zu Executoren und Kollatoren dieses Stipendii ernannt hat, erhalten sollen. Das Capital ist zinsbar bey der hiesigen Stadtkämmerey angelegt. Ueberdies verordnete die Stifterin noch, daß wenn der Stipendiate in irgend einer Facultät einen Gradum anzunehmen geneigt wäre, durch Unvermögen aber daran gehindert würde, so sollte ihm dieses Stipendium respective für 2 oder 3 Jahre auf einmal zu diesem Behuf ausgezahlet werden, er aber verbunden seyn, solches nach erhaltener Promotion sogleich abzutreten.

3. Das Garzische Stipendium. *b*) Eben dieselbe Stifterin legirte unterm 28. März 1642 noch ein anderes Capital *a* 800 Rthlr. zum Gedächtniß ihres Namens des D. Seydels für dürftige Studiosos Medicinä, so daß ein solcher von den jährlichen 40 Rthlr. Interessen jährlich 32 Rthlr. genießen, wenn er aber in der medicinischen Facultät *Gradum Magisterii* oder *Doctoratum* annehmen wollte, das Stipendium für 3 Jahre ebenfalls auf einmal ausgezahlt erhalten sollte. Die übrigen 8 Rtlr. sind den Administratoren und Collatoribus als eine Discretion angewiesen, welches nach dem eigenen Willen der Stifterin die Parchneräl testen sind. Das Fundationscapital haftet zinsbar auf dem Züchner Zechhause.

4. Das Garzische Stipendium. *c*) Noch stiftete die Regina v. Gartz *d.* 1643 den 10. May

ein drittes Stipendium mit 960 Rthlr., wovon jährlich, und zwar durch 3 Jahre, zwey arme Studenten der Theologie jeder 20 Rthlr. genießen soll. Zu Collatoren und Administratoren hat Stifterin die Breslauschen Bäckerältesten eingesetzt; doch sollen die Theologie studirenden hiesigen Kürschnersöhne für allen andern den Vorzug zu diesem Stipendio haben, und wenn der Empfänger den Magister- oder Doctortitel in der Theologie annehme, gleichfalls die ganze Summe für 2 bis 3 Jahre auf einmal zu erheben berechtiget sey. Das Capital ist auf Hypothecarische Sicherheit angelegt. Bey allen drey Stipendiis hat die Stifterin verordnet, daß, falls die Stipendiaten diese Wohlthat mißbrauchen, und sich auf die lüderliche Seite neigen, ihnen sogleich das Stipendium genommen, und das, was sie etwan schon erhalten, ihnen von ihrem väterlichen Erbgut wieder zur Stipendienmasse abgezogen werden soll.

5. Das **Hallersche Stipendium**, gestiftet 1711 den 5. Dec von Gottfried Haller, gewesenen Diacono bey St. Maria Magdal. mit 1440 Rthl., bringt jährlich *a 5 pro Cent* 72 Rthlr. Interessen. Davon soll ein oder zwey studirende Fleischer- und Töpfersöhne, wenn sie fähig sind auf Universitäten zu gehen, jährlich 64 Rthlr. oder jeder 32 Rthlr. durch 3 Jahre genießen; den Ueberschuß erhalten die Fleischer-Altbänker- und Töpferältesten, welche Administratores und Collatores dieses Stipendii sind, für ihre Bemühung.

6. Das

6. Das **Führenschildsche Stipendium**, gestiftet 1546 von Johann Führenschild mit einem Capital von 500 Floren Ungarisch. Nach der testamentarischen Anordnung ist es vorzüglich für studirende Kretschmer- und Schmiedesöhne bestimmt, in deren Ermangelung aber können es andere auf Universitäten gehende Söhne der Breslauschen Einwohner erhalten. Der Stipendiate bekommt jährlich 39 Thlr. schl. 21 Gr. W. oder 31 Rthlr. 20 Sgl. und hat diese Wohlthat durch 3 Jahre zu genießen. Collatores desselben sind die Kretschmer- und Schmiedeältesten. Das Capital stehet zinsbar bey der hiesigen Stadtkämmerey.

7. Das **Wittichsche Stipendium**, gestiftet von einer Barbara Wittich den 18 Dec. 1556 mit einem Capital *a* 320 Rthlr., ist für studirende Kretschmersöhne bestimmt, deren einer durch 3 Jahre jährlich 16 Rthlr. empfängt: auch sind die jedesmaligen Kretschmerältesten Administratores und Collatores desselben.

8. Das **Klugische Stipendium**, gestiftet 1571 den 12. Junii mit 160 Rthlr. von Rosina Klugin, für arme doch taugliche Studiosos Theologiä, wenn sie vor Beziehung der Universität hierzu tüchtig befunden worden. Der Stipendiate erhält durch drey Jahre jährlich 12 Thlr. schl. 12 Wgr. oder 9 Rtlr. 2 Sgl. Collatores sind ebenfalls die Kretschmerältesten.

9. Das **Hübnersche Stipendium**, gestiftet 1510. 1527. 1536 mit 228 Rthlr. 16 Sgl. von

Jacob Hübner. Dieses Capital bestehet in wiederkäuflichen Zinsen, welche auf drey bürgerlichen Häusern haften, wovon der jährliche Ertrag 8 Thlr. schl. 11 Wgr. ist, und einem armen Subjecte auf Academien durch 3 Jahre verabfolgt werden soll. Auch dies Stipendium conferiren und administriren die Kretschmerältesten.

10. Das Pieriussche Stipendium, wovon das Fundationsinstrument verlohren gegangen, ist von Stanislaus Pierius gestiftet worden mit 240 Rthlr., doch ist ein Vertrag darüber vom Jahr 1603 vorhanden, laut welchem nach des Testatoris Meinung jährlich 15 Thlr. schl. oder 12 Rthlr. durch 3 Jahre einem bedürftigen auf Academien befindlichen Subject zur Unterstützung gegeben werden sollen Das Capital stehet bey der Kretschmerzunft, deren Aeltesten auch Collatores des Stipendii sind.

11. Das Neumannsche Stipendium, gestiftet von George Neumann, worüber ebenfalls die Fundationsbriefe fehlen, bestehet auch in wiederkäuflichen auf drey Häusern haftenden Zinsen, die jährlich 11 Thlr. schl. 2 Wgr. 11 Hl. betragen, und einem armen Studirenden durch 3 Jahre angewiesen sind. Collatores sind gleichfalls die Kretschmerältesten.

12. Das Hupfersche Stipendium, *a*) gestiftet 1642 den 14. März mit 400 Rthlr. von Wolfgang Hupfer, gewesenen Bader und Wundarzt zu Breslau, für studirende Söhne aus der Süßischen und Nimptschen Familie; sollten aber keine der-

dergleichen Geschlechtsstipendiaten seyn, dann kann es an die studirende Kretschmersöhne gelangen. Die Interessen betragen jährlich 20 Rthlr und der Stipendiate genießt solche durch 3 Jahr. Collatores sind die Kretschmerältesten.

13. Das Hupfersche Stipendium *b*), gestiftet 1642 den 19. März mit 400 Rthlr. von oben gedachten Wolfgang Hupfer. Vermöge Testament soll die davon einkommenden jährlichen 20 Rthlr. Interessen durch 3 Jahre, ein Helegischer Erbe geniessen, in dessen Ermangelung aber mögen solche einem andern bedürftigen Studioso zu gute kommen. Die Administration und das *Jus conferendi* haben die Bäckerältesten.

14 Das Hupfersche Stipendium *c*) ist in eben dem Jahr und von demselben Fundator gestiftet worden mit 400 Rthlr. Die jährlichen davon einlaufenden Interessen *a* 20 Rthlr. sind vorzüglich für einen hiesigen studirenden Züchnersohn durch 3 Jahre bestimmt, wenn es aber keinen dergleichen Stipendiaten giebt, so sollen die 20 Rthlr. jährlich unter die armen Meisterwittwen ꝛc. aus dieser Zunft auf die Hand ausgetheilet werden, bis sich wieder ein ordentlicher Stipendiate dazu meldet. Die Administration und Kollation desselben haben die Züchnerältesten.

15. Das Ettnersche Stipendium, gestiftet 1724 den 3. Oct. von Hanns v. Ettner und Eitritz mit einem Capital *a* 1000 Flor. rhein., davon sind jährlich 33 Thlr. schl. 12 Sgl. für einen armen

Studirenden ohne Unterscheid der Facultäten zum Genuß durch 3 Jahre bestimmt. Administratores und Collatores dieses Stipendii sind die Kretschmerältesten mit Concurrenz derer beyden Seniorum zu St. Elisabeth und Maria Magdalena. Das Capital stehet bey der Kretschmerzunft.

16. **Das Reichardtsche Stipendium**, gestiftet 1596 den 27. Febr. von Martin Reichardt mit 1128 Rthlr., wovon die Kretschmerzunft 960 Rthl. die Bäckerzunft 168 Rthlr. in Administration hat. Die Interessen davon sind für Studirende ohne Bestimmung einer Facultät angewiesen, und es haben die aus der Verwandtschaft des Stifters den Vorzug dazu; sind keine Verwandten vorhanden, so succediren die Söhne der hiesigen Bäcker und Kretschmer, und in Ermangelung beyder andere nothdürftige Stadtkinder. Collatores sind die Bäcker- und Kretschmerältesten.

17. **Das Böhmsche Stipendium**, gestiftet 1613 den 29. Julii mit 400 Rthlr. von einem hiesigen Reichkrämer George Böhm. Die jährlichen Interessen *a* 20 Rthlr. sind für einen die Theologie Studirenden bestimmt, und ist diese Wohlthat auf 3 Jahre festgesetzt. Administratores und Collatores sind die Bäckerältesten.

18. **Das Haidenreichsche Stipendium**, gestiftet 1633 den 29. Junii mit 400 Rthlr. von David Haidenreich. Zu Administratoren und Collatoren desselben hat der Fundator die Aeltesten der Mahler, Tischler, Glaser und Goldschläger verordnet, welche die jährlich davon einkommenden Interessen *a* 20 Rthlr. durch zwey Jahre einem die Theologie studirenden zufließen lassen sollen.

19. **Das Schultzsche Stipendium**, gestiftet 1697 den 1. Dec. mit 400 Rthlr. von Johann Schultz dergestalt, daß von denen jährlichen 20 Rtl. Interessen 16 Rthl. ein hiesiger studirender Züchnersohn durch 3 Jahre geniessen, wenn aber kein Studirender ist, diese 16 Rthl. unter arme Meister ꝛc. aus dieser Zunft vertheilet werden, die übrigen 4 Rthl. hingegen die Collatores und Administratores, so die Züchnerältesten sind, für ihre Mühwaltung erhalten sollen.

20. **Das Barthelsche Stipendium**, gestiftet 1604 den 10. Febr. mit 320 Rthlr. von Adam Barthel, welcher die Parchnerältesten zu Executoren und Collatoren darüber eingesetzt hat; es beträgt jährlich 16 Rthl. welche durch 3 Jahre die studirenden Söhne der Züchner, besonders derer Aeltesten, für allen andern, in Abgang der Züchnersöhne aber, die Söhne derer Pastorum und Diaconorum, falls sie es benöthiget sind, zu geniessen haben sollen.

21. **Das Reußsche Stipendium.** Der Stifter David Reuß, vermachte unterm 19. April 1610 eine Anzahl Bücher, aus deren Verkauf 200 Thlr. schl. gelöset worden, die nach dem Willen des Fundators sodann zinsbar untergebracht sind; die Interessen davon sind für arme studirende Schumachersöhne jährlich *a* 8 Rthl. auf 3 Jahre bestimmt, wenn aber kein solcher Stipendiate vorhanden ist, so sollen solche

solche, bis wieder einer studirt, unterdessen der Mittelslade zufliessen, wie seit einigen Jahren geschehen ist. Die Administration darüber und das *Jus conferendi* haben die Schumacherältesten.

22 Das HartknochscheStipendium, gestiftet 1748 den 21. März mit 50 Thlr. schl von Christoph Hartknoch. Die Interessen sind ebenfalls jährlich mit 2 Rthl. einem studirenden Schumachersohne, oder in dessen Ermanglung der Mittelslade gewidmet, welche dieselben auch seit einiger Zeit gezogen hat. Die Administration darüber haben wie oben die Schumacherältesten.

23. Das D. Ortlobsche Stipendium, gestiftet 1681 den 24 Aug. mit 2200 Rthlr. Von den jährlichen Interessen sollen 100 Thlr. schl. unter arme Studirende und Gelehrte, oder deren Weiber und Kinder, besonders wenn solche nicht zu arbeiten im Stande sind vertheilet werden, 10 Thlr. schl. erhalten aber die Administratores und Collatores, so die jedesmaligen Kretschmerältesten sind, denen noch ein Gelehrter beygefügt ist. Das Fundationscapital haftet auf einem der Kretschmerzunft gehörigen Malzhofe zum schwarzen Roß genannt.

24. Das Geislersche Stipendium, gestiftet, 1541 den 19. Febr. von Dorothe des Peter Geisler, Bürger und Lohgerbers allhier nachgelassenen Wittwe. Es bestehet in wiederkäuflichen Zinsen, welche, wenn sie ordentlich eingiengen, jährlich 63 Rthlr. betragen sollten; weil aber zwey Fundi von den-

denjenigen, worauf solche haften, bereits 25 Jahren eingerissen, und seitdem keine Zinsen mehr davon abgeführet worden, so ist der ganze jährliche Ertrag gegenwärtig nur noch wenig. Dieses Stipendium ist vorzüglich für studirende Meistersöhne aus der Lohgerberzunft, oder wenn es dergleichen nicht giebt, für hiesige Schumachersöhne bestimmt, und zwar auf 3 Jahre, besonders geniessen solches die, welche sich auf Universitäten zum Predigt- oder Schulamt geschickt machen. Die Administration oder Collation desselben hat die Stifterin den Lohgerberältesten übergeben, welche jährlich 5 schwere Mark, oder 5 Rthlr. 10 Sgl. Douceur davon erhalten.

25. Das Schneider-Stipendium, von welchem man, weil die Urkunden darüber im dreyßigjährigen Kriege verlohren gegangen, weder den Namen des eigentlichen Stifters noch die Zeit der Stiftung weiß; nach Aussage der Schneiderzunft, sollen ihre Vorfahren selbst ein Capital zur Unterstützung ihrer bedürftigen studirenden Meistersöhne zusammengetragen haben; nachdem aber solches im dreyssigjährigen Kriege ebenfalls verlohren worden, so haben die Schneidermeister ein neues Capital *a* 400 Thlr. schl. unter sich gesammelt, wovon die Interessen in die Mittelscasse fliessen, aus dieser Casse aber wieder jährlich mit 16 Rthlr. an einen die Theologie studirenden Meistersohn ausgezahlt werden.

26 Das Kürschner-Stipendium, ist eine sehr alte Stiftung vom Jahr 1416 *d.* am Tage Joh. Enthauptung. Anfangs war diese Fundation ein See-

Seelengeräthe, ohne daß man, weil die ersten Urkunden fehlen, weiß, von wem es legirt worden. In der Folge wandte man es zu Salarirung eines Priesters an, welcher (wahrscheinlich bey der Kirche St. Christophori) deutsch und pohlnisch predigen muste; nach der Reformation Lutheri aber ist es in ein Stipendium für studirende hiesige Kürschnersöhne verwandelt worden. Der Fond haftet auf der Mittelscasse der Kürschnerzunft, deren Aeltesten das *Jus conferendi* haben, und die jährliche Portion, so der Stipendiate genießt, beträgt 22 Rthlr. 25 Sgl.

c) Noch einige andere Stipendia, welche unter vorstehenden nicht mit begriffen sind.

1. **Das Rindersche Stipendium**, gestiftet laut Testament *d.* 1687 den 28. Nov. von Anna Maria geb. Otto, des Hanns Christoph Rinder Schönfärberältestens Wittwe; das Capital beträgt 600 Rtl. die Interessen davon soll ein Studiosus Theologiä ohne Bestimmung einer Zeit geniessen. Executores und Collatores sind zwey Privatpersonen. Das Capital haftet auf einem den Kretschmern gehörigen Malzhofe.

2. **Das Albrechtsche Stipendium**, gestiftet 1709 den 2. Febr. von Paul Albrecht, reichsgräfl. v. Zinzendorfschen Regierungsrath und Oberamtsadvocat, für einen armen Studenten auf unbestimmte Zeit. Curatores darüber sind die Tuchmacheräl testen, alter Stadt; das Quantum des Fundationscapitals, folglich auch des jährlichen Ertrages ist unbekannt.

3. Das

3. **Das Hartliebsche Stipendium**, gestiftet 1599 den 2. März von Nicolaus Hartlieb genannt Wolffranns mit 2500 Thlr. zu 5 *pro Cent* für zwey arme Studiosus Theologiä, deren jeder jährlich 62½ Thlr. erhalten, und diese Wohlthat durch 5 Jahre geniessen soll.

4. **Das Arletiussche** *Stipendium Hebraicum Orientale*, gestiftet 1771 den 31. Oct. vom Johann Caspar Arletius Rektor am Elisabethanischen Gymnasio mit 1000 Thlr. zu 5 *pro Cent*, für einen academischen Studirenden, welcher das Elisab. Gymnasium besucht hat und das Hebräische auch Morgenländische Sprachen fleißig treibt, unter der Bedingung einer einzusenden gedruckten Schrift und Zeugnisses. Von dieser und allen seinen Stiftungen ist der jedesmalige Rector des Elisabet. Gymnasii testamentarischer Aministrator.

5. **Das Ashelmscht Stipendium**, gestiftet 1559 den 7. April von Simon Ashelm für Studirende, und worüber 1754 unterm 7. Oct. das Executorium völlig der von Artzatschen Familie übertragen worden. Das Capital und *Quantum Stipendii* ist mir unbekannt.

6. **Das Herrmannsche Stipendium**, gestiftet 1720 den 11. Julii von Rosina Herrmann geb. Schaffer mit 1000 Floren rhein., dergestalt, daß von den Interessen vier studirenden Breslauern auf Universitäten jedem jährlich 8 Floren 10 Sgl. und vier andern auf einem hiesigen Gymnasio befindlichen Jünglingen jedem jährlich 4 Floren durch zwey Jahre ausgezahlt werden sollen.

7. Das

7. Das Jessenkysche Stipendium, gestiftet 1621 den 7. Dec. von Stephan Jessensky mit 2000 Thlr. schl. für Studirende auf Universitäten. Curatores dieses Stipendii sind die Herren von Eichheuser.

8 Das Malschische Stipendium, gestiftet 1789 den 11. May von Benjamin Constantin Malsch, *Doctor Medicinæ* und Erbherr auf Ostrowine mit einem Capital *a* 8000 Rthlr. theils für Studirende theils andere Arme.

9. Das Riembergsche Stipendium, gestiftet von Christian Gottlieb v. Riemberg mit 400 Rthl. wovon die Interessen unter 15 arme Bürgersöhne, so die hiesigen beyden evangelischen Gymnasia besuchen, jährlich ertheilet werden sollen.

10. Das Rungesche Stipendium, gestiftet 1785 den 14 Aug. von Christoph Ferd. Runge mit 500 Rthlr. wovon die Interessen jährlich an einen Studiosum Theologiä verabfolgt werden.

11. Das Sculetusche Stipendium, dasselbe befindet sich zwar nicht zu Breslau, sondern in Leipzig bey der Kirche zu St. Nicolai, doch hat der Magistrat zu Breslau das *Jus præsentandi* darüber, und ist für Studiosos Theologiä bestimmt.

12. Das Schlegelsche Stipendium, gestiftet von Christoph Schlegel, Probst zum heiligen Geist für Studirende auf Universitäten.

13 Das

13. Das Titzesche Stipendium, gestiftet 1702 den 21. Junii von Christian Titze; es beträgt jährlich 20 Rthlr. welche der Fundator zur Bekleidung eines armen Studenten bestimmt hat. Desgleichen 20 Rthlr. zur Austheilung unter Hausarme.

II. Legata für Bedürftige insgemein.

1. Das v. Gartzsche Legat, gestiftet von Regina geb. Rademann verwittweten D Seidel und nachher wieder verehlichten v. Gartz, 1642 den 28. März mit 200 Thlr. wovon die Interessen jährlich am Tage Regina unter die Hospitaliten zu St. Bernhardin auf die Hand ausgetheilet werden sollen, und hat die Stifterin noch verordnet, daß in der dasigen Hospitalstube eine Tafel mit der Inschrift aufgehangen werden soll: Auf den Tag Regina ein Allmosen zu immerwährender Zeit auszutheilen. Im Namen Regina geb. Rademann.

Ein gleiches Legat hat auch genannte Stifterin mit 100 Thlr. in das Hospital zum heiligen Geist vermacht, wovon die Interessen am Tage Michaelis ebenfalls jedem Armen auf die Hand ausgetheilt werden sollen, und daß aus ihrer Verlassenschafts-Masse ein gemaltes Bild, der Erzengel Michael, mit ihres und ihres Mannes Michael Seidel Wappen angeschaft und in der dortigen Hospitalstube zum beständigen Gedächtniß aufgehängt werden sollte.

2. Das Ansorgesche Legat, gestiftet 1619 den 1. Febr. mit 100 Rthlr. zu 6 pro Cent, wovon die

Interessen am Festtage der heil. 3 Könige auf Anordnung des Fundators Baltzer Ansorge, gewesenen Bürger und Schneiderältestens, unter 12 arme Schneidermeister oder Wittfrauen jedem 15 Sgl. ausgetheilt werden sollen.

3. Das Andersche Legat, gestiftet 1688 den 1. Oct. von Johann Anders, Bürger und Schneiderältesten mit 100 Thlr. schl., wovon die Interessen zu 6 pro Cent ebenfalls jährlich am Tage Joh. Baptistä zur Vertheilung unter arme Schneidermeister und Wittwen bestimmt sind. Beyde Legate stehen, unter der Verwaltung der Schneiderältesten.

4. Das Effenbergsche Legat, gestiftet 1624 den 29. Jun. von Anna des Casper Effenbergs gewesenen Bürgers und Kürschners mit 400 Thlr. schl., wovon die zu 6 pro Cent einlaufenden jährlichen 24 Thlr. schl. Interessen folgendergestalt bestimmt sind:

1) 12 Thlr. schl. zu Vertheilung am Tage Annä, denen Armen im Hospital zu St. Bernhardin.

2) 6 Thlr. schl. zur Vertheilung den Tag nach 3 Königen unter die verarmten Meister und Wittwen des Kürschnermittels.

3) 6 Thlr. schl. bekommen die Kürschnerältesten als Curatores an Discretion.

5. Das Rindersche Legat, gestiftet 1687 den 28. Nov. von Anna Maria Rinder geb. Otto mit 800

800 Rthlr. Capital wovon die Interessen unter die Rectores, Professores und Collegen der beyden Breslauschen Gymnasien, auch an der Schule in der Neustadt vertheilet werden.

Item, derselben Legat von 300 Rthlr. Capital, wovon die Interessen jährlich am Tage Johannis unter die Hospitaliten *a*) zu St. Bernhardin, *b*) zum heiligen Geist, jedem 1 Sgl.; *c*) zu Allerheiligen, *d*) zu St. Hieronymi, *e*) zu 11000 Jungfern, jedem 2 Sgl.; und was noch übrig ist ans Kinderhospital in der Neustadt ausgetheilt werden sollen.

Item, derselben Legat *a* 675 Rthlr. Capital; für die Interessen soll alle 4 Wochen ein Achtel Bier für die Kranken im Hospital zu Allerheiligen zu ihrer bessern Labung angeschaft werden.

Item, derselben Legat *a* 200 Rthlr. Capital, von dessen Interessen Bücher und andere nöthige Sachen für arme Kinder anzuschaffen sind.

6. Das Trillesche Legat, gestiftet 1739 den 22. April von Maria verwitw. Trilleschin geb. Vogelin mit 1000 Thlr. schl. Capital, worüber die Tuchmacherältesten alter Stadt Curatores sind, und wovon jährlich am 12. May 45 Thlr. schl. Interessen unter die Hospitaliten zu St. Bernhardin, zum heil. Geist, zum heil. Grabe und zu Allerheiligen zu gleichen Theilen ausgetheilet werden sollen.

Item derselben Legat *a* 200 Thlr. schl., wovon die Interessen, und zwar der Morgenprediger 3 Thlr. schl. der Mittagsprediger 2 Thlr. schl., die übrigen

5 Thlr. schl. aber die andern Hospitaliten zu St. Hieronymi (erstere beyden für ihre Mühe in der Charwoche) zu genießen haben.

7. Das Ronschische Legat, gestiftet 1641 den 21. März von Maria verwittw. Andreas Ronsch geb. Hoppin mit 2000 Rthlr. Capital, von dessen Interessen 6 Thlr schl. jährlich ans gemeine Almosenamt, 30 Thlr. schl. aber jährlich am Tage Mariä Verkündigung auf ein Gemeinbaad und zur Austheilung an Brodt, Bier und Seife unter die Armen ausgegeben werden. Das übrige hingegen den Hospitaliten zu St. Bernhardin, zum heil. Geist, zu 11000 Jungfern, zu St. Hieronymi auf die Hand gezahlt werden soll.

8. Das Eckardtsche Legat, gestiftet von Wentzel Eckardt mit 200 Thlr. Capital, so auf einer Brodtbank haften. Die Interessen werden jährlich an Joh. Baptistä im Hospital zum heil. Geiste auf die Hand ausgetheilet.

9. Das Schindlersche Legat, gestiftet von Johann Schindler mit 100 Thlr. schl. Capital, so auf dem Bäckerzechhause haftet. Die Interessen sind zur Austheilung unter die Hospitaliten zu Allerheiligen, St. Bernhardin und zum heil. Geist bestimmt.

10. Das Thonsche Legat, gestiftet von Adam Thon mit 400 Thlr. schl Capital, für die Interessen sollen jährlich an Weihnachten Stritzel gebacken und in die Hospitäler *Omnium Sanctorum*, St. Bernhardin und St. Albrecht vertheilet werden.

11. Das

11. Das Rothsche Legat, gestiftet von Christoph Roth mit 300 Thlr. schl. Capital. Die Interessen werden jährlich am Tage Christophori im Hospital zu St. Bernhardin ausgespendet.

12. Das Fischersche Legat, gestiftet mit 225 Thlr. schl. Capital, dessen Interessen am Tage Martha in den beyden Hospitälern zu St. Bernhardin und zum heil. Geist ausgetheilt werden.

13. Das Joh. Schultzsche Legat, gestiftet mit 1200 Thlr. schl. Die Interessen werden jährlich den 3. May denen drey Geistlichen in der Neustadt, desgleichen unter die dortigen Kirch- und Schulbedienten und in die daselbst befindlichen drey Hospitäler vertheilt.

14. Das Geislersche Legat, gestiftet von Dorothea Geislerin, einer Lohgerberswittwe. Es bestehet in wiederkäuflichen Zinsen, worüber die Lohgerberältesten Curatores sind, und wovon die Hälfte für Studirende (s. *supra No.* 24) die andere Hälfte aber zur Ausstattung zweyer armer junger Leute gewidmet ist, die einander heurathen wollen; doch sollen solche, wenn sie während ihrer Ehe in bessere Umstände kommen, das erhaltene Quantum wieder zurück zahlen, damit davon abermal andern bedürftigen Heurathscompetenten geholfen werden kann. Die Rata, so dergleichen erhalten, beträgt 63 Rthlr.

15. Das Wolfg. Hapfersche Legat, gestiftet mit 500 Thlr. schl. Capital, stehet unter dem Curatorio der Züchneräl testen, welche von den Inte-

ressen jährlich den Hospitalkindern in der Neustadt eine gütliche Mahlzeit mit genüglicher Speise und Trank ausrichten, und diese Kinder sodann zur Absingung einiger geistlichen Lieder anhalten sollen.

16. Das Joh Hennigsche Legat, gestiftet mit 400 Thlr. schl Capital, stehet ebenfalls unterm Curatorio der Parchneräl testen. Von den Interessen sollen die Kinder im Hospital zum heil. Grabe jährlich zweymal am Tage Joh. Baptistä und am Tage Hennigii genüglich gespeiset werden.

17. Das Fleischer-Legat. Die Fleischerzunft alter Bänke ist wegen 12 Bänken, so sie in der Mitte des 15ten Säculi an sich gebracht, zu folgenden Lasten verbunden:

1. Müssen sie an den 3 hohen Festtagen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, und dann noch am Tage Michaelis die Hospitaliten zu St. Matthiä und zum heil. Geist sowohl mit gekochten als gebratenen Rindfleisch mit Bier und Weisbrodt speisen, und jedem Armen noch etwas Geld auf die Hand geben.

2. Zahlen sie alljährig ans Allmosenamt 71 Thl. schl. 6 gr., an den Senior zu Elisabeth 3 Thlr. schl. 3 gr., ins Hospital zum heil. Grabe 16 gr. und 5 Stein Unschlitt, ins Hospital zu 11000 Jungfern 2 Thlr. schl. 24 gr., zu St. Bernhardin 2 Thl. schl. an die Kämmerey 12 Thlr. schl. 2 gr.

18. Das Nicol. Hartliebsche Legat, gestiftet mit 2500 Rthlr. Capital, wovon die Interessen zu 5 pro Cent jährlich am Tage Michaelis vom Allmosenamt unter Hausarme vertheilet werden sollen.

19. Das

19. Das Casp. Büttnersche Legat, gestiftet 1571 den 8. Jan. mit 2760 Rthlr. zu 6 pro Cent. Die davon abfallenden Interessen sollen nach dem Willen des Stifters zur Ausstattung armer Jungfern, besonders aus dem Büttnerschen Geschlecht zu Portionen a 20, 30, 40 bis 50 Thlr. schl. jährlich angewendet werden.

20. Das Joach Breslersche Legat, gestiftet 1723 mit 1000 Rthlr. Capital, stehet unter der Armenverpflegung. Die Interessen sind für Hausarme und vorzüglich Kranke bestimmt.

21. Das Christ. Beyersche Legat, gestiftet 1733 mit 1000 Rthlr. wovon die Interessen jährlich 50 Rthlr an die Schullehrerwittwen der vier untersten Classen am Elisabeth. Gymnasio vertheilet werden.

22. Das Friedr. Wilh Brechersche Legat, zur Austheilung an Hausarme bestimmt, a 1000 Rthlr. Capital.

23. Das Dav. Jonath. Brehmersche Legat.

24. Das Bordolosche Legat, gestiftet 1780 a 200 Rthlr.

25. Das Joh. Carl Bürknersche Legat, gestiftet 1761 den 31. Jul. mit 2000 Rthlr Capital, dessen Interessen zur Vertheilung jährlich am Tage Rosina in die 6 evangelische Hospitäler gewidmet sind.

27. Das Casp. Danierſche Legat, geſtiftet 1779 den 14 Junii mit 4760 Rthlr. Capital für die beyden Kinderhoſpitäler *Omnium Sanctorum*, zur Austheilung auf die Hand beſtimmt.

28. Das Casp. Friedr. v. Dreskiſche Legat, geſtiftet 1787 den 20 Febr. mit 1000 Rthlr. Capital, die Intereſſen ſind den Armen aus der v Dreskiſchen Familie gewidmet, und werden von der Armenverpflegung ausgetheilt.

29. Das Ehrenbergſche Legat, erhalten die Diaconi bey der Pfarrkirche zu St. Eliſabeth.

30. Das Einſpornſche Legat, geſtiftet von Sophia Renata Einſporn geb Etzlern 1779 den 4. Sept mit 5000 Rthlr. Capital. Die Intereſſen werden folgender Geſtalt vertheilt:

1. Von 2000 Rthlr. jährlich am Tage Sophia in den Hoſpitälern: 1) zu St. Bernhardin, 2) zum heil. Geiſt, 3) zum heil. Grabe und 4) zu Allerheiligen unter die Hoſpitaliten auf die Hand.

2. Von 3000 Rthlr. jährlich am Tage Renata unter 27 Wittwen, worunter 3 Perſonen 16 Rthlr., 12 Perſonen 6 Rthlr., 12 Perſonen 4 Rthl. erhalten.

31. Das Zachar. Eckſteinſche Legat, wird von der Armenverpflegung unter die Hausarmen vertheilt.

32. Das Joh. Jacob Reiſcherſche Legat, geſtiftet 1738 den 3. Dec. mit 1500 Thlr. Capital, wovon die Intereſſen unter 8 Hausarme vertheilet werden. Executores ſind die Zuchneräleſten.

33. Das

33. Das Ernſt Gottl. v. Förſterſche Legat, geſtiftet 1789 den 26. Nov. mit 2000 Rthlr. Capital. Die jährlichen Zinſen davon ſind als ein Adjutum der ordentlichen Lehrer beyder Gymnaſien zu Eliſabeth und Maria Magdalena beſtimmt.

34. Das Carl Friedr. Frankeſche Legat, geſtiftet 1763 mit 1000 Rthlr. Capital, wovon die Intereſſen ebenfalls ſämmtliche ordentliche Schullehrer beyder Gymnaſien zu genieſſen haben.

35. Das Ernſt Fromknechtſche Legat, geſtiftet 1452 mit 200 Thlr. ſchl. ſo daß das Hoſpital zu St. Bernhardin von 100 und das Hoſpital zum heil. Geiſt auch von 100 Thlr. die Intereſſen erhält.

36. Das v. Fürſt und Kurferbergſche Legat, iſt den beyden Kinderhoſpitälern und dem Gebetvorleſer zu Maria Magdalena gewidmet.

37. Das Graſemannſche Legat, geſtiftet 1762 mit 100 Thlr. ſchl. Von den Intereſſen ſollen jährlich vier Bibeln für arme Knaben angeſchaft werden.

38. Das Adam Heinr. Großſche Legat, geſtiftet 1726 mit 4000 Thlr. ſchl. Die Intereſſen werden vierteljährig unter Arme und Elende vertheilt.

39. Das Joh Chriſt. Gläſerſche Legat, geſtiftet 1753 mit 200 Rthlr. Capital, die Zinſen ſind zu Prämien bey einem *Actu Oratorio* im Eliſabethan. Gymnaſio jährlich zweymal gewidmet.

40. **Das Joh. Anna Glättingersche Legat,** gestiftet 1750 mit 1000 Thlr. schl. Capital, wovon die Interessen unter die Schullehrerwittwen am Tage Joh. Baptistä zu vertheilen.

41. **Das v. Gartzsche Legat,** für arme Geistliche und Schulwittwen.

43. **Das Hunische Legat,** von 30 Thlr. schl. jährliche Zinsen, als Schulgeld für arme Knaben am Tage Rosina auszutheilen.

43. **Das Joh. Christ. Hickertsche Legat,** gestiftet 1769 mit 500 Rthlr. Capital, wovon die Interessen zur Bekleidung der Neustädtschen Hospitalknaben gewidmet sind.

44. **Das Thilschersche Legat,** gestiftet von Helena Charlotte geb. Thilischen verwittw. Hilscherin, mit 200 Thlr. schl. 1762. Die Interessen werden den Kranken im Hospital zu Allerheiligen auf die Hand ausgetheilt.

45. **Das Hilscherschе geb. Menzelin Legat,** gestiftet 1783 mit 2000 Rthlr. Capital, wovon die Hälfte der Zinsen jährlich an einem gewissen Tage unter 16 hülflose Frauenzimmer, die andere Hälfte unter 46 unbestimmte Arme zu vertheilen angewiesen sind. Administratores sind die Kaufmannsältesten.

46. **Das Johann Hartmannsche Legat,** gestiftet 1780 mit 5000 Rthlr. Capital. Es haftet auf dem Hause zum halben Mond auf dem Naschmarkt

markt No. 1985. Von den Interessen werden jährlich 100 Rthlr. den Kindern im Hospital zum heil. Grabe, 50 Rthlr. durch die Armenverpflegung und andere 50 Rthlr. durch den Besitzer des Hauses am Tage Joh. Baptistä ausgetheilt.

47. **Das Jachmannsche Legat,** gestiftet 1760 von Anna Eleonora Jachmann geb. Vogelin, so daß von 160 Rthlr. wechselsweise die ordentlichen Lehrer von Elisabeth und Maria Magdalena die Zinsen, von 100 Floren aber in der Schule zum heil. Geist zwey arme Kinder freyen Unterricht und ein fleißiges, eine Bibel erhalten sollen.

48. **Das v. Köhlersche Legat,** gestiftet von Theodora Elisabet v. Köhlern mit 2000 Floren Capital zu 5 pro Cent, wovon die Interessen jährlich unter 24 arme Wittfrauen vertheilet werden.

49. **Das Keitschsche Legat,** gestiftet von Maria Rosina Keith geb. Neumann, 1764 mit 400 Rthlr. Capital. Die Interessen werden am Tage Rosina in den Kinderhospitälern und *OO. SS.* auf die Hand ausgetheilt.

50. **Das Kubische Legat,** gestiftet von Johanna Eleonora Kubisch mit 833⅓ Thlr. schl., deren Interessen zu Schulgeld für 16 arme Kinder angewiesen sind.

Item derselben Legat von 833⅓ Thlr. schl. deren Interessen jährlich die Hälfte unter 20 Hausarme, die andere Hälfte aber unter die Kranken im Hospital *OO. S. S.* zu vertheilen.

51. **Das Krullsche Legat**, gestiftet 1786 von dem noch lebenden Johann George Krull, Königl. Cammersecretair in Breslau, mit 20000 Rthlr. Capital, zur Aufrechthaltung des Nahrungsstandes bedürftiger Pro-feßionisten, gehet aber erst nach seinem Tode an.

52. **Das Leuschnersche Legat**, gestiftet 1750 von Rosina Leuschnerin verwittw. Vogelin, mit 200 Thlr. schl. Capital, zur Vertheilung der Zinsen jährlich am Tage Rosina unter die Armen bestimmt. Curatores sind die Schneiderältesten.

53. **Das v Loensche Legat**, gestiftet von Johann Gottlob v. Loen und seiner Gemalin 1756 mit 1000 Floren Capital, wovon die Zinsen jährlich am Tage Gottlob unter die Armen zu vertheilen sind.

54. **Das Gottfr. Mildesche Legat** für die deutschen Schulen in der Elisabethanischen Parochie, daß von den Interessen für dieselben zum Behuf armer Kinder Holz und Schulbücher anzuschaffen.

55. **Das Milliessche Legat**, gestiftet von Susanna Charlotte Millies geb. Pitiske, 1761 mit 1000 Rthlr. Capital, dessen Interessen jährlich an vier Officianten- und zwey Advocaten- oder Doctorwittwen, so in Breslau wohnen, vertheilet werden sollen.

56. **Das Meisnersche Legat**, gestiftet von Daniel Meisner mit 1000 Rthlr. Capital, wovon die

die Interessen jährlich am Tage Regina unte 46 Hausarme ausgetheilt werden.

57. **Das Neumartsche Legat**, gestiftet von Anna Regina Neumart geb. Menzeln, mit 3000 Rthlr. Capital, wovon die jährlichen Zinsen am Tage Ernst und Regina in den Hospitälern zu Allerheiligen, im Neustädter Kinderspital und bey 11000 Jungfern zu vertheilen.

Item derselben Legat von 100 Rthlr. Capital, dessen jährliche Zinsen zur Vertheilung unter verarmte Posamentirmeister bestimmt sind. Curatores über beyde sind die Posamentirältesten.

58. **Das Marklis. Neumannsche Legat**, gestiftet 1756 mit 150 Rthlr. Capital, zur Vertheilung unter die Kinder im Neustädtschen Hospital.

59. **Das Joh. Christoph Neumannsche Legat**, gestiftet 1722 mit 1500 Thlr. schl. Capital, für die Lehrer am Maria Magdal. Gymnasio.

60. **Das Fridr. Ortlobsche Legat**, gestiftet 1685 von 550 Thlr. schl. Capital, dessen Interessen unter die Armen auszutheilen.

61. **Das v. Ohl- und Adlercronsche Legat**, sind verschiedene aus diesem Geschlecht herrührende und nun zusammengeschlagene Vermächtnisse, welche folgendermaßen bestimmt sind: Ein Capital zur Austheilung unter Arme *a* 100 Rthlr. unter die Hospitaliten zu 11000 Jungfern, item

eines

eines dergleichen am Tage Friedrich unter die Arme zu vertheilen.

62. **Das Christ. Gottl. Opitzsche Legat,** gestiftet 1777 mit 10000 Rthlr. Capital, die jährlichen Zinsen werden durch die Armenverpflegung unter 50 Hausarme vertheilt.

63. **Das v. Pachalische Legat,** gestiftet 1780 von Eleonore Charlotte v. Pachaly mit 11000 Thlr. schl. Capital, dessen Interessen jährlich zur Unterstützung zehn bedürftiger Weibspersonen, 5 adelicher, 5 bürgerlicher verwendet werden sollen. Executores sind die Kaufmannsältesten.

64. **Das Gelargiussche Legat,** gestiftet von Christian Gelargius mit 900 Rthlr. Capital, davon erhält die Interessen die Kirche zu St. Barbara von 200 Rthlr., das Kinderspital zum heil. Grabe von 200 Rthlr., das Kinderspital in der Neustadt von 200 Rthlr., das Spital zu *OO. S. S.* von 200 Rthlr., die Armenverpflegung von 100 Rthlr.

65. **Das Joh. Gottl. Preibischsche Legat,** gestiftet 1783 mit 300 Rthlr. Capital, die Zinsen werden durch die Armenverpflegung unter die Armen ausgetheilt.

66. **Das Rampuschsche Legat,** gestiftet von Maximilian v. Rampusch 1743. Von 100 Thlr. schl. sollen die Zinsen unter Hospitaliten, von 56 Thlr. schl. aber unter andere Arme ausgetheilet werden.

67. **Das Rampuschsche Legat,** gestiftet von Maria Sophie Charlotte verwittw. v. Rampusch geb. v. Säbisch mit 400 Rthlr. Capital, wovon die Zinsen jährlich am Tage Sophia durch die Armenverpflegung unter Bedürftige vertheilt zu werden bestimmt sind.

68. **Das Rungesche Legat,** gestiftet 1785 gestiftet von Christoph Ferdinand Runge *Mercat.* mit 1200 Rthlr. Capital, so daß die Hälfte der davon einkommenden Zinsen jährlich am Tage Christophori unter Hausarme ausgetheilt, die andre Hälfte aber von den Curat. Kaufmannsältesten an die Armenverpflegung ausgezahlt werden müssen.

69. **Das Seylersche Legat,** gestiftet von Eva Margaretha Seylern geb. Limpach, daß die jährlichen Zinsen von einem Hause an *Termino* Eva und Margaretha unter sämmtliche evangelische Schullehrer und 25 arme Wittfrauen zu gleichen Theilen ausgespendet werden sollen.

70. **Das Samuel v. Säbische Legat,** von 100 Rthlr. jährlichen Zinsen, ist zur Unterstützung verarmter Geschlechtsverwandten bestimmt.

71. **Das Casper Sachsesche Legat,** *a* 600 Rthlr., wovon die Interessen jährlich unter die hiesigen Hospitaliten zu vertheilen sind.

72. **Das Schaafsche Legat,** wird jährlich am Tage Margaretha unter 12 Arme ausgetheilt.

73. Das Heinr. Schmidtsche Legat, besteht in 5 Rthlr. die jährlich den Hospitaliten zum heil. Geist auf die Hand ausgetheilt werden.

74. Das v. Schweinitzsche Legat, gestiftet von Johann Margareth v. Schweinitz mit 2000 Thlr. schl. Capital, wovon die Interessen jährlich durch die Armenverpflegung unter 50 Arme vertheilet werden.

75. Das Strubische Legat von 3510 Rthlr. Capital, dessen Interessen jährlich am Tage Jacobi unter Bedürftige vertheilt zu werden bestimmt sind. Administratores darüber sind die Maurer- und Steinmetzerältesten.

76. Das Joh. Ferd. Scholtsche Legat wird folgender Gestalt vertheilt: 8 Rthlr. jährlich *Term.* Weihnachten an die Armenverpflegung, 8 Rthlr. jährlich *Term.* Weihnachten den Kindern im Hospital zum heil. Grabe, 8 Rthlr. *Term* Weihnachten den Kranken im Hospital *OO. SS.* und endlich von 320 Rthlr. Interessen zum Behuf des Schulgeldes für arme Schüler im Maria Magd. Gymnasio.

77. Das Schwopische Legat, gestiftet 1730 und zur Austheilung für die Armen bestimmt. Curatores sind die zwey ältesten Diaconi.

78. Das Samuel Scholtzsche Legat von 3000 Rthlr. erhält die Armenverpflegung, von 1000 Rthlr. arme Schulkinder die Interessen. Curator darüber ist der jedesmalige Inspector zu Elisabeth.

79. Das Schwibische Legat, gestiftet von Anna Rosina Schwibin geb. Bauerin, ist bestimmt *a*) für die Schullehrer zu Maria Magd. *b*) für vier arme Wittwen, *c*) für vier arme Mädchen.

80 Das Steinkellersche und Thielsche Familien-Legat.

81. Das v. Schmettowsche Legat, ist für die beyden Kinderhospitäler zum heil. Grabe und in der Neustadt bestimmt.

82. Das George Teubnersche Legat von 600 Thlr. schl., wovon die Interessen jährlich unter die Armen vertheilt werden.

83. Das Susanna Tritschlersche Legat, von 400 Rthlr. zur Vertheilung der Zinsen unter die ordentlichen Lehrer an beyden Gymnasien.

84. Das Winklersche Legat, von 300 Thlr. schl. um die Zinsen am Tage Maria Heimsuchung unter die hiesigen Hospitaliten zu vertheilen.

83. Das Dan. Walthersche Legat, von 200 Rthlr., zum Schulgelde für 6 arme Schüler bestimmt.

86. Das Theresia Walthersche Legat, von 200 Rthlr., um von den zu einem Capital gewordenen Zinsen die Reception eines Hospitaliten zur heiligen Dreyeinigkeit zu besorgen.

Endlich will ich die von dem noch lebenden Cammersecretär Krull geschehene Stiftung anführen, welche aber erst nach seinem Tode angehen soll, die sehr ansehnlich, und für arme Handwerker fundirt ist. Die Instrumente darüber sind schon ausgefertiget.

Von denen hier befindlichen Landes- auch andern Collegien und Aemtern.

Breslau ist der Sitz zweyer Minister, verschiedener hohen Collegien und mancherley Aemter.

Die Minister sind gänzlich von einander unabhängig. Einer ist Finanzminister und Chef der beyden königlichen Krieges- und Domainenkammern in Schlesien. Er hat alle Cammeral- Finanz- Kriegs- Verpflegungssachen ꝛc. zu besorgen, stehet unmittelbar unter dem Könige, und wohnt im ersten Cammerhause. Der gegenwärtige ist Herr Carl George Heinrich Graf v. Hoym, Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens, Erbherr der Herrschaft Dyhrenfurth, Wahren, Gloschkau ꝛc.

Der andere hat die Aufsicht über sämmtliche Justizpflege in Schlesien und die drey Oberamtsregierungen, Oberconsistorien und Pupillencollegien in dieser Provinz; er wohnet im Oberamtshause auf dem Salzringe, wozu noch, mehrerer Bequemlichkeit wegen, ein Theil von der nebenanstehenden Kaufmannsbörse eingerichtet ist. Der gegenwärtige ist der Herr Adolph Albrecht Heinrich Leopold Freyherr v. Dankelmann.

Die zwey hohen Landescollegia sind:

1. Die Krieges- und Domainencammer.

Die erste Verwaltung der Landesgeschäfte geschahe anfänglich durch ein sogenanntes Vizthumsamt 1558

1558 aber wurde durch einen Fundationsbrief vom Kaiser Ferdinand *I.* auch in Schlesien eine Cammer errichtet, welche bey der preußischen Acquisition dieser Provinz 1741 nicht allein beybehalten, sondern auch durch Zuziehung aller übrigen Zweige der Staatsverwaltung den andern Cammern in den königlichen preußischen Landen ähnlich gemacht wurde, und mehrere Vervollkommung erhielt. Sie hält ihre Sitzungen in dem dazu bestimmten Cammerhause auf der Schubrücke, wöchentlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags, und bestehet jetzt aus einen Chefpräsident, welches der jedesmalige Finanzminister ist, 3 Directoren, die zugleich geheime Räthe sind, 1 Landjägermeister, 1 Oberforstmeister, 15 Krieges- und Domainenräthen, einigen Assessoren und den nöthigen Subalternen. Sie schreibt im Namen des Landesherrn, besorgt (das Accise- Zoll- Post- Stempel- Banco- und Bergwerkswesen ausgenommen) alle übrige Landeshoheits- Finanz Polizey- Cammeral- Medicinal- Commerz- Forst- auch Militair- Verpflegungs- Recrutirungs- Marsch- Invalidensachen, und hat die Oberaufsicht über die römischkatholische Kirchen und Schulen; revidirt *ex delegatione* die Münze und Stempelkammer, und verwaltet die Justizpflege in Urbarien- Handwerks- und einigen andern Sachen nach dem Ressort-Reglement von 1750, welche nach der Instruction 1783 durch eine aus zwey Senaten bestehende Justizdeputation besorgt wird. Der Sprengel der Breslauschen Cammer erstreckt sich auf die Fürstenthümer Breslau. Brieg, Oppeln, Ratibor, Neisse, Münsterberg, Schweidniz, Oels, auf die preußischen Antheile

von den Fürstenthümern Troppau nnd Jägerndorf, welche zusammen, nebst dem Katscher District, der **Leobschützer Reis** heißen; ferner auf die freyen Standesherrschaften **Beuthen, Plesse, Goschütz, Wartenberg,** und dann die Grafschaft **Glaz.**

Dieser ganze Spregel ist, was die Dörfer betrift, in 32 Kreise, in Ansehung der Städte aber in 7 steuerräthliche Departements, und die Stadt Breslau besonders, eingetheilt.

Von der Cammer ressortiren nachstehende Hauptkassen zu Breslau:

a) **Die Kriegskasse,** welche alle zum Militair-Etat bestimmten Gelder, als Steuern von den Dörfern, Accise von den Städten, Chargengebühren ꝛc. zu erheben und dann an die Regimenter zu bezahlen hat. Aus diesem Fond werden auch alle übrigen Militärnothdurften und Marschkosten bestritten, ferner die Vergütigungen für Vorspann, die Remißionen für Unglücksfälle, desgleichen verschiedene Salaria bezahlt. Mit der Kriegskasse ist zugleich eine Depositalkasse und die Haupt-Zuchthauskasse verbunden; die Haupt-Armenhaus- und die schlesische Haupt-Invalidenkasse wird von dem Personale der Kasse mit verwaltet. Der Rendant hat den Titel als Kriegsrath; die andern Officianten sind Buchhalter, 2 Kaßirer und 2 Kassenschreiber. In Kriegszeiten hat solche auch sämmtliche Militär-Verpflegungsgelder in Berechnung.

b) **Die Domainenkasse,** hat die Pachtgelder von den Domainenämtern und Gütern, die Salz- Zoll- Forst- Jagd- Gerichts- Policey- und Judengefälle,

gefälle, nebst einigen Ueberschüssen von den Klöstern und Cämmereyen zu berechnen. Ihre Einnahme ist vorzüglich zu Salarien der landesherrlichen Collegien, Bauten, Pensionen und Remißionen für die königlichen Aemter ꝛc. bestimmt, und mit derselben zugleich eine Depositenkasse verbunden, worinn diejenigen Cautionen, die in Pfandbriefen geleistet sind, deponirt, und alle andere Gelder, als Gnadengeschenke aus verschiedenen Kassen ꝛc. berechnet werden. Die extraordinaire Kasse vom Chariteamt zu Prieborn, auch die bischöfliche Sequestrations- und die Haupt-Collectenkasse wird hier ebenfalls verwaltet. Der Rendant ist Kriegsrath, und sie befindet sich, so wie die Kriegskasse, im Cammerhause.

c) **Die Ober-Salzkasse,** hat unter der Direction eines Mitgliedes von der königlichen Cammer mit den Salzrevenues zu thun. Bey ihr gehen alle Gelder von den Factoreien für debitirtes Salz ein, und durch sie werden auch alle Gelder für eingekauftes Sied- und Steinsalz bezahlt. Die Amtirung geschiehet auf der Karlsgasse in dem dazu eingerichteten Amtshause. Der gegenwärtige Director davon ist ein geheimer Kriegs- und Domainenrath, **v. Klöber;** unter ihm stehen ein Obereinnehmer, ein Kaßirer, ein Buchhalter und ein Canzelist.

d) **Die General-Schulenadministrationskasse,** ist im ersten königlichen Cammerhause; sie ziehet die Einkünfte der ehemaligen Jesuiten, jetzt Priester des königlichen Schulen-Instituts, ein, und bezahlt davon sowohl die Salaria und Pensionen der Universität zu Breslau, an die Lehrer der Gymnasien und übrigen Mitglieder des Instituts,

als auch die zum Bau und den Reparaturen der Schulgebäude benöthigten Gelder.

c) Die Haupt-Manufactur-Servis- und Feuersocietätskasse, werden zusammen verwaltet, sind auf der Sandgasse, und werden von 1 Rendanten, 1 Kaßirer und 2 Kassenbeamten bearbeitet. Erstere ist ein Fond, woraus den Fabrikanten theils Vorschüsse gegeben, theils Prämien bezahlt werden. Die zweyte ist der Fond, den die Städte zusammen tragen, und wozu der König noch ein ansehnliches Quantum zuschüßt, um daraus die Einquartirungsgelder und die Kasernenkosten zu bestreiten. Die dritte endlich ist die Verbindungskasse der Städte, wohin sie die Beyträge bey entstandenen Bränden bezahlen, und aus welcher sodann die Verunglückten ihre Vergütigung erhalten.

2. Die königliche Oberamtsregierung.

Mit derselben ist zugleich das Oberconsistorium und das Pupillenkollegium verbunden. Sie hat die Justizsachen, ferner das Vormundschafts- und Hypothekenwesen der Adelichen und Eximirten, endlich auch das evangelischluthrische Kirchen- und Schulenwesen, über welches leztere gegenwärtig der Präsident, Freyherr v. Seidliz, die specielle Aufsicht erhalten, zu besorgen. An sie kommen von den Untergerichten in der Appellation und Revision alle Processe, und die Eximirten, das ist, die Adelichen und Offizianten ꝛc., haben bey ihr das Votum in erster und zweyten Instanz. Dieses landesherrliche Kollegium hatte in der ehemaligen Qualität als Oberamt bey der kaiserlichen Regierung auch alle Publica, als

als General-Landespolizeysachen, Militaria ꝛc., unter seiner Verwaltung; an sie gelangten, nach der damaligen Landesverfassung, nur einige Processe in der Appellations- und Revisionsinstanz, daher auch die Benennung Oberamt; bey der preußischen Einrichtung aber kamen die Publica unter die Cammern, und das Oberamt wurde in eine alleinige Justizinstanz, unter der Benennung Oberamtsregierung, verwandelt. Dieses Kollegium hat mit der Cammer gleichen Rang, schreibt ebenfalls im Namen des Königs, bestehet aus 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 1 Director, 12 Räthen, nebst den nöthigen Unterbeamten, und hält seine Sitzungen wöchentlich Dienstags und Freytags im Oberamtshause auf dem Salzringe.

Das Oberconsistorium, wobey 2 geistliche Räthe sitzen, hat Donnerstags Seßion, und Sonnabends ist gemeiniglich Depositale oder Pupillentag.

Unter den Sprengel der Breslauschen Oberamtsregierung und der beyden damit vereinigten Kollegien gehören die Fürstenthümer **Breslau, Brieg, Schweidniz, Jauer, Oels, Münsterberg, Trachenberg**, die Grafschaft **Glaz**, und die freyen Standesherrschaften **Goschüz, Militsch** und **Wartenberg**.

Hier muß ich noch ein mit der Cammer und Oberamtsregierung in gewisser Verbindung und unter den speziellen Befehlen beider Minister stehendes Collegium aufführen, nämlich die Haupt-Urbarienkommißion. Sie bestehet aus 4 Räthen, deren

zwey

zwey von der Cammer und zwey von der Oberamtsregierung sind, und hat die Einrichtuug der Urbarien, wodurch zwischen Herrschaften und Unterthanen die Dienste auf immer bestimmt werden, zum Geschäfte. Bey Steitigkeiten in dieser Angelegenheit untersucht sie, ehe die Akten dem Justizkollegio zur Aburthelung zugeschickt werden, alles aufs genaueste. Da sie aber die Localcommißionen nicht selbst über sich nehmen kann, so sind zu diesem Zweck in jedem Kreise einige Personen als Kreis-Urbarienkommissarii angestellt. Sie hält ihre Sitzungen gewöhnlicher Weise Donnerstag im Kloster zu St. Vinzenz.

Die übrigen Aemter sind:

3. Die Accise- und Zolldirection, welche aus 1 geheimen Rath, 1 Kriegsrath und 3 Assessoren bestehet. Ihre Geschäfte — da in Neisse und Glogau besondere Directionen sind — haben den mittlern Theil von Schlesien zum Bezirk, und sind, auf die unter ihr stehenden Beamten die Generalaufsicht zu haben, die Haupt-Accise- und Zollkassen zu verwalten, die vom Generaldirectorio, oder der General-Accise- und Zolladministration ergangenen Verfügungen zu publiciren, auf die Befolgung derselben zu halten, und die zu ihrem Ressort gehörigen Streitigkeiten zu entscheiden. Zur Abmachung der Accise- und Zollstraffachen ist ein eigenes Gericht, unter dem Namen Accise- und Zoll-Provinzialgericht, niedergesetzt.

4. Das Ober-Bergamt, hat einen geheimen Finanzrath zum Director, und noch 3 Räthe nebst andern

andern nöthigen Beamten. Unter demselben stehen die Bergwerks- und Hüttendeputationen in Schlesien, und es hält seine Zusammenkünfte in einem gemietheten Hause. Das Oberbergamt hat eine Factorey und Niederlage im Bürgerwerder, wo allerhand Eisen und Gußwerk und andere Bergwerksproducte in großen Posten zu haben sind.

5 Das Ober-Proviantamt, stehet unmittelbar unter dem schlesischen Finanzminister, und hat die Aufsicht sowohl über die Proviant- und Magazinbediente, als auch über die Verpflegung der Armee zu Kriegs- und Friedenszeiten; auch muß es den Einkauf des Getreides in die königliche Vorrathshäuser besorgen. Die erste Person dabey ist der Ober-Proviantmeister, der jetzt den Character als Kriegsrath hat. Die Amtirung geschiehet in einem zu diesem Behuf erkauften Hause auf der Schubrücke.

6. Das Ober-Forstamt, als ein Theil der königlichen Cammer, bestehet gegenwärtig aus einen Landjägermeister und einem Oberforstmeister. Unter die specielle Aufsicht desselben gehören alle königliche Forsten und Holzflössen, ingleichen sämmtliche königliche Forst- und Jagdbedienten. Um die Stadt Breslau und einige Provinzialstädte mit Holz zu versorgen, ist zu Breslau eine besondere Holzhofs-Commißion etablirt, und derselben ein Holzverwalter und Rendant untergeordnet worden. Die Amtirung des Oberforstamtes geschiehet in einem Theile des OberproviantHauses.

7. Die Stempelkammer, hat den Debit des Stempelpapieres, der Karten und Vollmachten durch ganz Schlesien und die Grafschaft Glatz, stehet unter dem Generaldirectorio zu Berlin, wohin auch die Ueberschußgelder unmittelbar geschickt werden, denn ein Theil derselben fließt zur Kriegskasse, und sie wird *ex delegatione* von der hiesigen Cammer revidirt.

8. Das Ober-Postamt, dependirt vom General-Postamt zu Berlin, und hat einen Oberpostmeister, 7 Oberpostamts-Secretäre, 5 Schirrmeister, 11 Posthalter ꝛc. Von ankommenden und abgehenden Posten, folgt am Schlusse das Nöthige.

9. Das Addreß-Comtoir, hat die Expedition der schlesischen Intelligenzblätter unter sich, dependirt von der Cammer, und liefert die Ueberschußgelder zur Zuchthauskasse.

10. Das *Officium Fisci*, dependirt von beyden Landeskollegien, wird zu Untersuchungen und Abstattung des Gutachten in fiskalischen Sachen gebraucht, und bestehet aus einem Generalfiscal und Fiscälen bey den Landescollegien. Durch erstern erhalten alle übrige Fiscäle im Lande ihre Aufträge.

11. Das Criminal-Collegium, so aus einem Director und 8 Räthen bestehet, die ihr Gutachten bey Criminalverbrechen abstatten; es ressortirt von beyden Landeskollegien.

12. Die

12. Die königliche Bank, allhier ist durch das königliche Edict *d.* 17. Junii 1765 mit der Bank in Berlin zugleich errichtet worden, doch dergestalt, daß die Breslausche von jener dependiren soll.

Die Bank hat eigentlich 3 Comtoirs: nämlich das Hauptcomtoir, das Depositen-Comtoir und das Disconto-Comtoir oder Lombard. Ersteres beschäftiget sich mit dem Ein- und Verkauf so wohl einheimischer als fremder Wechselbriefe, giebt Anweisungen auf Handelsplätze, mit denen die Bank durch Corespondenz in Verbindung stehet, und schaft auch Gold und Silber für die königliche Münze an. Das zweyte nimmt Capitalien an Gold und Silber, aber nicht unter 50 Rthlr. an, und verzinset solche jährlich mit 2½ pro Cent; die darüber auszustellenden Obligationen werden vom Haupt-Bancodirectorio in Berlin unterzeichnet. Das dritte leihet Kapitalien zu 5 pro Cent jährlichen Zinsen auf trosirte Wechselbriefe, ingroßirte Obligationen ꝛc. auch auf Juwelen, Gold, Silber und andere unverderbliche Sachen, doch nicht länger als auf 6 Monat; es kann aber diese Frist nachher prolongirt werden, und man muß die Interessen *anticipando* bezahlen.

Die Banconoten sind auf 4, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Bancopfunde gestellt, und werden so wohl im Handel als bey königlichen Cassen und sonst statt baares Geld angenommen, auch kann man dafür in der Bank selbst zu jeder Stunde, wenn das Comtoir offen, baar Geld ohne Abzug erheben.

So

Sie wird hier von einem Bancocommissarius, einem Director, der geheimer Kriegsrath ist, 2 Buchhaltern, 1 Kaßirer und 2 Unterbedienten verwaltet.

13. Das *Collegium medicum*, dessen Director ein Mitglied der Cammer ist, bestehet aus 3 Doctoren, 2 Chyrurgis, 1 Apothecker und 1 Justitiarius. Von diesem werden angehende Aerzte, Wundärzte und Hebammen des Breslauschen Departements examinirt. Unter demselben stehet auch das Hebammen-Institut zu Breslau und zu Oppeln, die Anatomieanstalt zum Unterricht junger Chyrurgen und sämmtliche Kreisphysici. Es gehöret zum Ressort der Cammer.

14. **Das Commerz-Conferenz-Collegium**, wird ebenfalls von einem Mitgliede der königlichen Cammer dirigirt, und ist aus 7 bis 8 Commercienräthen, die sämmtlich Kaufleute, theils zu Breslau, theils an andern Orten wohnhaft sind, zusammengesetzt, welche ihr Gutachten in Handelssachen geben müssen.

15. **Die schlesische Haupt-Landschaftscommißion und Landschaftscasse**, führet die Geschäfte von dem Creditsystem des Adels, und bestehet aus 1 General-Landschaftsdirector, 3 Repräsentanten und 1 Syndicus. Desgleichen befindet sich auch hier die Breslau- und Briegsche Fürstenthums-Landschaft.

16. Das

16. **Das königliche Münzamt.** Die königliche Münze bestehet aus zwey Gebäuden. Eines befindet sich auf der Sandgasse am Neumarkt, und reicht mit seinen kleinen Hintergebäuden und Werkstätten bis in die Neustadt an den Graben, der die Ohla mit der Oder verbindet, insgemein aber die Ohla genannt wird. Dieses Haus war Anfangs ein Kretscham, wurde 1759 zur ordentlichen Münze gemacht, durch Ankauf des sogenannten alten Zwingers, oder der in der Neustadt an der Ohla und der alten Stadtmauer gelegenen Häuser und Gärten, ansehnlich erweitert, und zugleich die Roßstrecke mit darein verlegt, die sich sonst in der ehemaligen Roßmühle auf der Sandgasse, wo gegenwärtig das Dreyersche Haus ist, befand. Außer den zur Münze erforderlichen Werkstätten befindet sich hier auch das ordentliche Münzcomtoir, nebst den Wohnungen für den Director, Münzmeister, Rendanten und einen Wardein.

Das zweyte Münzgebäude stehet auf dem Grunde des Klosterstifts zu St. Matthias, auf der sogenannten Matthiasschanze, und ist schon unter kaiserlicher Regierung dahin erbauet worden. Die Münze bezahlt dafür dem Kloster, nach einem Abkommen, jährlich 116 Rthlr. 16 Ggr. an Miethe, und es werden allhier die Zaine gestreckt, die Platten geschnitten, justirt, geprägt ꝛc. Ein Kaßirer, der hier wohnet, hat über die Arbeiter die besondere Aufsicht.

Unter der kaiserlichen Regierung scheint die Breslausche Münze von keiner großen Erheblichkeit gewesen

wesen zu seyn, indem sie nicht einmal zu allen Zeiten einen eigenen Stempelschneider hatte, sondern die wenigen Stempel, so sie brauchte, von Wien kommen ließ. Als solche aber unter preußische Hoheit kam, wurde sie nicht nur sehr verbessert, sondern anfänglich auch der königlichen Cammer unterworfen, bis endlich der König 1749 damit eine ganz neue Einrichtung machte, so daß sie nun, wie sämmtliche andere Münzen in seinen Staaten, von ihm ganz allein abhängen, und seine Befehle mittelst eines General-Münzdirectoris erhalten sollte; auch muste jede Münze unmittelbar an ihn berichten und seine Verfügungen gewärtigen Das Personale bey der Münze, welches bisher nur aus drey bis vier Beamten bestand, wurde ebenfalls vermehrt, und dabey 1 Director, 1 Justitiarius, 1 Rendant, 1 Münzmeister, 2 Wardein, 2 Stempelschneider, 1 Buchhalter und 3 Kaßirer angesetzt. Statt des Wiener Gewichts wurde das Cöllnische Gold- und Silbergewicht, und statt des Reichsmünzfußes der sogenannte Graumannsche Münzfuß, die Mark fein zu 14 Rthlr. eingeführt. Was hingegen die Land- und Scheidemünzen anbelangt, so behielten sie zwar ihren vorigen Namen, wurden aber nach andern feinen Sorten ausgeprägt. Mit diesen kamen auch die brandenburgschen Land- und Scheidemünzen in Schlesien in Umlauf, obgleich die schlesischen im Brandenburgischen keinen Cours erhielten.

Von 1750 an wurden also im Golde doppelte, einfache und halbe Friedrichsd'or und Dukaten, von letztern aber nur wenige; in Silber ganze Thaler zu 24 Ggr. oder 30 Sgl., Halbe- Viertel- Drittel- Sechs-

Sechstel- und Zwölftelthaler ausgeprägt, und diese Silbersorten hiessen das Graumannsche Courant; an andern Münzsorten, vorzüglich zum polnischen Handel, Tympfe oder 18 Kreutzerstücke, oder 18 polnische Groschenstücke, die Mark fein zu 16 Rthl.; an schlesischer Scheidemünze Böhmen, d. i. Silbergroschen oder 3 Kreutzerstücke, halbe Böhmen oder Zweygröschler, Kreutzer und Gröschel, in Kupfer 1 Denarstücke, oder wie die gemeinen Leute es nennen Anderthalben, gemünzt, weil ein Denar 1½ Heller gilt. Im siebenjährigen Kriege ging man von dem gewöhnlichen Münzfuß ab, und nach verschiedenen Contracten, so mit jüdischen Handelshäusern geschlossen wurden, geschahen beträchtliche andere Ausmünzungen. Allein nach dem wiederhergestellten Frieden ward auch die alte Ordnung und der Graumannsche Münzfuß wieder eingeführt, wiewohl mit einer geringen Veränderung, welche darinn bestand: daß die Ganzen- Halben- Drittel- Sechstel- und Zwölftelthalerstücke durchgehends die Mark fein zu 14 Rthlr. ausgeprägt wurden, da vorher bey den Dritteln, Sechsteln und Zwölfteln die Mark fein 6 bis 8 Ggr. höher ausgebracht war. Die Scheidemünzen wurden alle in Silber ausgeprägt, jedoch zu etwas niedrigen Gehalt und Werthe. Nach dem Tode Friedrichs *II.* kamen sämmtliche Münzen unter das General-Directorium zu Berlin, folglich auch die Breslausche. Das Departement darüber erhielt der Minister v. Heinitz, welcher bey denselben ein Amt errichtete, das aus 1 Director, 1 Justitiarius, 1 Rendanten und dem Münzmeister bestehet, und wöchentlich einmal zusammen kommt, Bey der Geldausprägung

aber

aber fiel keine andere Veränderung vor, als das halbe Kreutzer oder Dreyer in Kupfer geschlagen wurden. Auch kann jeder Particulier sich Dukaten nach dem deutschen Reichsfuß in der Münze prägen lassen. Keine ganze und halbe Silbergroschen werden mehr gemünzt, sondern nur Kreutzer und Gröschel, die aber die Münze nicht selbst ausgiebt, sondern sie nur an diejenigen, die dergleichen zu ihrem kleinen Verkehr brauchen, gegen eben so viel Courant verläßt.

Außer den vorstehenden königlichen Collegien und Amtirungen giebt es auf dem Dome noch folgende geistliche oder Fürstbischöfliche Aemter:

1. Das apostolische **Vicariatamt**, unter welches so wohl alle geistliche Sachen als Personen des Weltpriesterstandes gehören. Es läßt die königliche und seine eigene Verordnungen der Klerisey in der Breslauschen Diözes publiciren, macht Einrichtungen in den katholischen Kirch- und Schulsachen, entscheidet die Streitigkeiten, als letzte Instanz, über Commissarios, Erzpriester, Pfarrer, Kapläne ꝛc., versetzt letztere nach Gutbefinden von einem Orte zum andern, und übt so wohl über das geistliche Personale als die Parochien des Bißthums im Allgemeinen fast eben die Jurisdiction aus, welche die königliche Cammer und Oberamtsregierung über die ihnen unterworfenen Geschäfte und Vasallen ausüben. Das Präsidium dabey führt der Bischof, jetzt in dessen Abwesenheit ein Vicarius apostolicus, oder generalis; Beisitzer sind

sind 8 Dohmherrn als geistliche Räthe, und dann einige andere Beamten, wovon der Secretär und Depositarius ebenfalls Geistliche sind. Es hält seine Sitzungen wöchentlich Dienstags und Freytags.

2. Das bischöfliche **Consistorium**, dessen Gerichtsbarkeit sich gleichfalls über die ganze Breslausche Diözes erstreckt, hat in Ansehung der Katholicken die Ehesachen und Scheidungen ꝛc. unter sich. Ein Dohmherr ist Präses und Offizialis dabey, dem noch 8 theils weltliche, theils geistliche Räthe zugeordnet sind. Die Sessiones sind wöchentlich Donnerstags.

3. Das **Hofrichteramt**, hat die Justizpflege, das Hypothekenwesen, die Vormundschaftssachen ꝛc. über die bischöflichen Güter und Unterthanen. Es hält Mittwochs und Sonnabends Sitzung; und bestehet aus 1 Hofrichter, der einer der vornehmsten Dohmherren ist, und 6 theils geistlichen, theils weltlichen Assessoren.

4. Das **Dohmcapitular-Vogteiamt**, hält Dienstag und Donnerstag Sitzung, und verwaltet das Polizey- und Gerichtswesen über die dem Dohmkapitel unterworfener Güter und Unterthanen.

Endlich sind noch diejenigen Aemter hier aufzuführen, welche eigentlich zur Stadt gehören, als das Gouvernement, das Magistrats- oder Rathskollegium.

Von der Garnison.

In der Stadt selbst befinden sich zu Friedenszeiten drey Regimenter Infanterie nebst der Garnisonartillerie, die Gemeinen und Unterofficiere sind gröstentheils in den verschiedenen Kasernen einquartiret. Im Bürgerwerder liegt ein Regiment Feld-Artillerie, und in der Nicolai- Schweidnitzschen- und Ohlauschen-Vorstadt ein Cuiraßierregiment, letzteres hat einige an diese Vorstädte stoßende Dörfer mit Soldaten belegt. In der Sand und Odervorstadt aber stehet ein Bataillon Fuselier.

Die Anzahl der gewöhnlichen Garnison in Friedenszeiten ist; ohne die Beurlaubten, 6500 Mann.

Die Einquartirungs- Kasernen- Lazareth ꝛc. Kosten, betragen jährlich 108000 Rthlr. Diese werden theils durch die Erhebung der monatlichen Servisabgabe, wozu sowohl angesessene als eingemiethete Bürger, Einwohner und Officianten beytragen müssen, theils durch einen Zuschuß aus der königlichen Casse bestritten; letzterer beträgt jährlich beynahe 24000 Rthlr.

Die Serviscommißion besorgt die Erhebung und Berechnung der Gelder, das Kasernen- und Lazarethwesen, und die sämmtlichen Einquartirungs-Sachen.

Das

Das Feldartillerie-Regiment allein, besorgt die Oeconomie ihrer Kasernen, und erhält dafür jährlich ein bestimmtes Quantum.

Der Chef der Garnison und Vestung ist der Gouverneur, gegenwärtig der im Felde stehende Generallieutenant Erbprinz von Hohenlohe. Zum Gouvernement gehören der Commendant, der *Major de place*, der Schlüsselmajor, der Garnison-Auditeur, der Medicus ꝛc.

Das Gouvernement hat außer den eigentlichen militärischen Beschäftigungen, auch die generelle Aufsicht über die Polizey. Es darf ohne dessen Genehmigung kein öffentlicher Bau, kein öffentlicher Aufzug unternommen werden. Auf den Wällen darf niemand, ohne einen Wallpaß zu haben, spatzieren gehen.

Die Thore werden gesperret: In den Monaten May, Junii, Julii und August um 8 Uhr, im April und September um 7, im März und October um 6, im Februar und November um 5, und im Januar und December um 4½ Uhr, nach welcher Zeit jedermann noch gegen eine kleine Abgabe von einem Kreutzee, bis 9 Uhr zur Stadt gelassen wird. Diese Thorsperr-Einnahme wird zur Erleuchtung der Stadt angewandt.

Vom Magistrat.

Das Magistratscollegium der Stadt Breslau theilt sich in vier Hauptdepartements, nämlich: 1) den Policey-Magistrat, 2) das Stadtgericht, 3) das Waisenamt und 4) das Stadtconsistorium.

Der Magistrat, dessen Personale sonst bald vermehret bald vermindert worden, bestehet jetzt aus dem ersten Stadt- Polizey- und Rathsdirector, dem Justitzdirector, dem zweyten Polizey- und Stadtdirector; (dieser und der erste Polizeydirector haben den Character als geheime Kriegsräthe) dem Oberburgermeister, 13 Rathmännern, worunter sich ein Obersyndicus, ein Syndicus, ingleichen ein aus der Kaufmannschaft gewählter Rathmann, welcher das Recht zu ascendiren hat, befindet; 4 bezünfteten Rathmännern aus dem Reichkrämer- Kretschmer- Tuchmacher- und Fleischermittel; 2 Rathsnotarien, wovon einer Assessor und Secretarius beym Waisenamte, der andere Raths-Canzeleydirector ist; 4 Rathssecretarien, nebst den übrigen Canzeley- Registratur- Controll- ꝛc. Bedienten.

Zum Ressort des vereinigten Magistrats gehören alle gemeinschaftliche Angelegenheiten desselben, und die den *Statum publicum* der Stadt betreffende Sachen, die Wahl der Glieder und Officianten des Magistrats, die Wahl der Geistlichen, Kirch- und Schulbedienten *ex jure patronatus*, die Verwaltung der öffentlichen städtschen Kassen, das Hypothekenwesen, und diejenigen *Actus voluntariæ jurisdictionis*, welche nicht bey Gelegenheit eines Prozesses vorfallen. Insbesondere aber gehören:

I. Zum

I.

Zum Departement des Polizeymagistrats, welcher wöchentlich viermal, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag Seßion hält, alle eigentliche Polizey- Cämmerey- und den *Statum œconomicum* betreffende Sachen, und zwar:

a) Streitigkeiten in Innungsachen.

b) Bestrafung der Verbrechen von geringer Erheblichkeit.

c) Die erste Untersuchung in Criminalfällen, wo Gefahr im Verzuge ist.

d) *Actus voluntariæ jurisdictionis*, die mit dem Hypothekenwesen nicht in Verbindung stehen.

e) Testamentssachen.

f) Die Administration der milden Stiftungen, das Allmosenamt, die Armenverpflegung und übrigen Hospitäler betreffend, wovon schon oben beym Armenhause gesagt worden ist.

g) Die Servis-Commißion, welche die städtschen Servisabgabeu und die Einquartirung regulirt. Das Präsidium dabey hat der jedesmalige Gouverneur von Breslau; die Amtirung aber führen drey Personen aus dem Rathskollegio als Assessores, 1 Secretarius, 1 Rendant, 1 Kaßirer, 1 Calculator, 2 Kassenschreiber, 7 Billetiers in der Stadt und 4 in den Vorstädten nebst andern Beamten, worunter auch 1 Kasernen- und 1 Lazarethinspector gehört, die die Oeconomie in den Kasernen und in den Lazarethen zu besorgen haben.

h) Die zwey Cämmereykassen, wovon die erste die Haupteinnahmen und Ausgaben, die zweyte aber nur die kleinen Posten zu berechnen hat. Bey der ersten sind 5, bey der andern 4 Beamten. Die jährliche Einnahme ist 140000 Rthlr.

i) Das Stadtzollamt, welches zur Einhebung des städtschen Thor- und Brückenzolls niedergesetzt ist, hat unter jedem Thore und Zugange der Stadt seine eigenen Beamten, die Hauptkasse hingegen befindet sich am Rathhause.

k) Das Stadtwaageamt hat die Aufsicht über die Stadtwaage, wo alle eingeführte Kaufmannsgüter, so wie auch die abgehenden gewogen werden müssen. Zu diesem Amte gehören noch die städtschen Officianten bey der Niederlage und im Fisch- und Leinwandhause.

l) Das Forstamt, so die Verwaltung derer zur gemeinen Stadt gehörigen Waldungen, Jagden ꝛc. unter sich hat. Hieher ressortiren die zwey Holzstoßmesser vorm Ziegelthore und im Bürgerwerder, die Förster auf den Stadtgütern ꝛc.

m) Das Ziegelamt verwaltet ein Departementsrath aus dem Magistratskollegio und ein Rendant. Es stehen darunter die vier städtschen Ziegelbrennereyen zu Rosenthal, Altscheutnig, Morgenau und auf den Herrenwiesen mit dem dabey bestimmten Personale, desgleichen auch die Feldziegeleyen.

n) Das Kalkamt, so ebenfalls ein Departementsrath aus dem Magistrate verwaltet; denn jeder

jeder zur Stadt gebeachte Kalk muß von dem dazu bestellten und vereidigten Kalkmesser gemessen werden.

o) Das Bauamt, versiehet auch ein Departementsrath, und hat alle so wohl bey der Stadt als auf den Stadtgütern vorfallende öffentlichen Bauten unter seiner Besorgung. Seine untergeordneten Beamten sind: 1 Bauinspector, 1 Rendant, 1 Mauermeister, 1 Zimmermeister, 1 Brückenmeister, 3 Kunstmeister, welche vorzüglich die Wasserleitungen in Aufsicht haben, 1 Kranmeister und 1 Flügelmeister.

p) Das Stadtgüteramt, darunter stehen alle der gemeinen Stadt unmittelbar gehörigen Landgüter und die Pächter derselben. Die Verwaltung so wohl der Justizpflege als andere vorkommenden Sachen führt ein Justitiarius.

Der Stadt gehören unmittelbar:

1. Ransern, Lehmgruben, Michelwiz, Damsdorf, Klein-Nädliz, Kawallen, Friedewalde, Hasenau, Altscheutnig, Morgenau, Nieder-Tschammendorf, Krampiz und Jängwiz.

2. Das Amt Riemberg, welches aus den Gütern Riemberg, Jäckel, Hausen und Vogtswaldau bestehet.

3. Die Neumärktschen Burglehnsgüter, als Burglehn zu Neumarkt, Kobelnick, Jäschkendorf, Nieder-Stephansdorf, Cammendorf und

4. Das Amt Strehliz, nehmlich Strehliz und Altstädter Mühle.

Auch stehen unter dem Gerichtsbezirk des Magistrats in den Breslauschen Vorstädten, und zwar: der Wallfisch und ein Haus vor dem Nicolaithor, der große, kleine und neue schweidnizsche Anger, ein Theil der Odervorstadt, Elbing genannt; Klein-Kletschkau, auf dem Sande 6 Häuser, und Grüneiche, dessen Jurisdiction aber noch streitig ist.

Die den Hospitälern zugehörigen, und mittelbar unter der Administration des Magistrats stehende Landgüter sind:

1. Die sogenannten Kullmannschen Stiftsgüter Protsch, Peiskerwiz, und Domslau zum Krankenhospital Allerheiligen.

2. Schwoitsch, Krietern, Kleinburg, Klettendorf, zum Hospital St. Trinitatis, und

3. Sambowiz zum Hospital zum heiligen Geist gehörig.

Ueber alle vorgenannte Aemter, Güter, Dörfer, dazu gehörige Ländereien, Vorwerke, Mühlen ꝛc. und deren Bewohner, wenn solche nicht etwan Exmirte sind, übt der Magistrat die Gerichtsbarkeit aus, und zwar auf den 13 der Stadt unmittelbar eigenthümlichen durch das Stadt-Landgüteramt, auf den andern aber durch Justitiarien, aus.

q) Das

q) Das Mühlen-Departement.

r) Der Marstall, in welchem unter Aufsicht eines Stallmeisters 24 Pferde mit 12 Karren gehalten werden, welche theils bey den öffentlichen Bauten theils dazu, und zwar besonders gebraucht werden, den häufigen Unrath aus der Stadt zu bringen. Endlich

s) Das Stadtkelleramt, unter dessen Ressort der der Stadt eigenthümlich gehörige Brauurbar nebst dem damit verbundenen Bier- und Weinschank im Schweidnizschen Keller und dem Tracteurhause, zu Neu-Berlin genannt, stehet.

Von dem Polizeimagistrate ist aber das Polizeidirectorium zu unterscheiden, welches von den beyden Stadt- und Polizeydirectoren geführt wird, und über die Erhaltung guter Ordnung in der Stadt und den Vorstädten, ohne Unterscheid des Jurisdictionsbezirks zu wachen hat. Auch stehen darunter und der davon ressortirenden Commißion, als der competenten Instanz, die Gesindesachen.

Das Personale des Polizeidirectorii bestehet aus 2 Directoren, welche, wie oben gesagt worden, die beyden Stadtdirectoren sind; 2 Inspectoren, deren jeder zwey Viertel der Stadt unter seiner Aufsicht hat; 1 Secretarius, 4 Commissarien, die erst 1791 errichtet worden; 4 Quartiermeistern, wovon jeder ein Virtel der Stadt respizirt; 5 Polizeischreibern, oder Aßistenten der Quartiermeister, und 5 Viertelaufsehern. Alle diese Poli-

zeibeamten, die Directores ausgenommen, tragen seit 1792 eine besondere Uniform, Olivengrün mit paillefarbenen Aufschlägen, Kragen und dergleichen Unterkleidern. Die Inspectoren und Commissarien haben an ihrem Degen Porte'epees.

Noch werden zur Polizey gerechnet die geschwornen Gesindemäckler, und 4 Nachtwachtmeister.

II.

Zum Departement der Stadtgerichte gehören:

a) Alle Civil- und Criminalprozesse, Ehescheidungen, Concurse, Innungssachen, wenn sie in den Weg Rechtens eingeleitet werden sollen, und nicht auf Erklärung eines Privilegii ankommen, wo bey der Cammer-Justizdeputation Recht gesprochen wird.

b) Erbschaftssachen und Erbtheilungen.

c) Subhastationen.

d) *Actus voluntariæ jurisdictionis*, welche bey Gelegenheit eines Prozesses vorfallen.

Das Personale des Stadtgerichts bestehet jetzt aus 1 Justizdirector, 2 Rathmännern, 3 Assessoren, 1 Canzeleydirector, 2 Secretarien, 1 Depositalrendanten und mehrern Aßistenten und Unterbedienten.

Die Gerichts- oder Seßionstage sind wöchentlich Dienstag und Freytag.

Ein Annexum der Stadtgerichte ist noch das Bagatellgericht, welches in geringern Sachen entscheidet, und wöchentlich einmal Sitzung hält.

III. Zum

III.

Zum Departement des Waisenamtes gehören alle Vormundschaftssachen der Unmündigen, Blödsinnigen, Abwesenden und Verschwender, die entweder selbst unter Magistrats-Jurisdiction stehen, oder deren Eltern darunter gestanden, ingleichen auch der Unteroffizier- und Soldatenkinder.

Dieses Amt bestehet gegenwärtig aus 1 Director, welcher zugleich Stadtgerichts- oder Justizdirector ist, 3 Rathmännern, 1 Assessor, der zugleich die Stelle eines Secretärs versiehet, 1 besonderen Secretär, 1 Depositalrendanten, 1 Registrator ꝛc. und hält in der Regel Donnerstag von 8 Uhr Morgens an seine Seßionen.

IV.

Zum Departement des Stadtconsistoriums gehören das Examen derer Cadidaten der Theologie und die Aufsicht in allen geistlichen Sachen, insbesondere:

1. Ueber die Kirchen der Augspurgschen Confeßion so wohl in der Stadt und den Vorstädten als auch über die 4 Ruralkirchen zu Domslau, Herrnprotsch, Riemberg und Schwoitsch.

2. Ueber die beyden Gymnasia zu Elisabeth und Maria Magdalena.

3. Ueber alle übrige Schulen der Augspurgschen Confeßion.

4. Ueber die Stipendien und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht unter dem Polizeymagistrate stehen.

Das

Das Consistorium bestehet aus dem ersten Rathsdirector, einigen Rathmännern, dem Inspector zu Elisabeth, dem Pastor zu Maria Magdalena, dem Probst zu St. Bernhardin in der Neustadt und dem Ecclesiastes zu Elisabeth.

Gewöhnliche Seßionstage werden nicht gehalten, sondern erforderlichen Falls wird das Consistorium außer der Ordnung zusammen beruffen.

Etwas von der Feuer-Löschordnung.

Breslau hatte bereits 1551 eine gedruckte Feuer-Ordnung, und es wird auch schon bey Gelegenheit eines in gedachtem Jahre den 8. März gewesenen Brandes der ledernen Feuereimer gedacht. Die jetzige neuere Löschordnung ist von 1751 und bestehet kürzlich darinn:

Bricht ein Feuer in der Stadt aus, so wird so wohl auf dem Rathsthurme als auch auf den Kirchthürmen zu Elisabeth und Maria Magdalena in ein Horn geblasen, welches beynahe den Laut eines Kalbgeplerres von sich giebt, und wenn der Brand bey Tage geschiehet, eine gelbe, zur Nachzeit aber eine weiße Fahne nebst einer Laterne gegen den Ort des aufgehenden Feuers zu ausgesteckt. Mit dem Blasen wird so lange fortgefahren, als die Glut nicht abnimmt, vergrößert sich aber solche, so wird auch an die Glocken geschlagen. Desgleichen drommeln auch die Tambours von der Garnison sowohl von der Haupt- als den andern Thorwachten bey der ersten Kundmachung eines Feuers auf allen Gassen Lerm.

Monat-

Monatlich werden vom Polizeydirectorio unter die hiesigen Miethwohner gedruckte Zettel ausgegeben, auf welchen ausdrücklich vorgeschrieben ist, wohin sich bey entstehendem Brande jeder verfügen, bey wem er sich melden, und was er für Löschgeräthe mit sich bringen soll. So bald nun Lerm gemacht wird, eilt ein jeder unverzüglich an seinen Posten, entweder zu der ihm angewiesenen Spritze, oder theils mit Aexten theils mit Eimern ꝛc. versehen, unmittelbar an den Ort des Brandes, und erwartet hier die fernern Befehle der Feuerherren, denen sie sich schlechterdings unterwerfen müssen. Die Folge dieser Einrichtung ist, daß die zum Löschen bestimmten Personen solchergestalt zu jedem Bedarf bald in verhältnißmäßige Haufen eingetheilt sind, jeder Abgehende leicht notirt werden kan, weder bey den Wasserträgern, noch bey den Spritzen-Arbeitern, noch andern Gehülfen ein Mangel ist, und mancher Unordnung vorgebeugt wird, die vielleicht entstehen würde, wenn die Eintheilung erst bey der Gefahr selbst geschehen sollte.

Die Ersten, so sich für allen andern beym Feuer einfinden müssen, sind:

a) Die Feuerherrn. Dieses sind 2 Personen aus dem Rathscollegio, welche die Hauptbefehle ertheilen; unter ihnen commandiren noch 3 Feuerlieutenants und 4 Feuercorporale.

b) Die Polizeybeamten aus dem Viertel, wo das Feuer ist, nebst den Gassen- und Nachtwachtmeistern, welche den Feuerherrn assistiren, auf die Erfüllung ihrer Befehle dringen, und die Löschenden in Ordnung halten müssen.

c) Die

c) Die Schorsteinfeger, die Mauermeister, die Zimmermeister besonders aus dem Viertel wo der Brand ist; jeder mit einer Anzahl von seinen Gesellen.

Um mehrerer Ordnung willen wird auch sogleich ein hinlängliches Kommando vom Gouvernement zum Feuer detaschirt, um theils die müßigen Zuschauer, deren Menge den Arbeitenden hinderlich seyn würde, abzuhalten, theils die ausgeräumten Sachen zu bewahren.

Die Hürdler, Marställer und Fuhrleute sind ein für allemal angewiesen, bey dem ersten Laut des Feuerlerms mit ihren Pferden sogleich zu denen ihnen am nächsten stehenden publicken Wasserkuffen zu eilen, solche zu bespannen, damit an den ersten besten Ohlafurth zu fahren, sie dort füllen zu lassen, dann zum Feuer zu schleifen, und mit Wasser zuführen so lange zu arbeiten als die Glut dauert. Damit es aber nicht an Wasserschöpfern fehlt, so müssen die Polizeyschreiber und Nachtwachtmeister augenblicklich entweder die Nachbarschaft an den Ohlafurthen aufbieten, oder sonst eine erforderliche Anzahl Menschen mit Kübeln ꝛc. dahin stellen, die stets schöpfen, um die Hürdler mit den Kuffen nicht zu lange aufzuhalten. Der Röhr- oder Kunstmeister des Viertels, wo der Brand ist, muß veranstalten, daß auch die Privatsümpfe in der Nachbarschaft des Feuers hinreichend mit Wasser versehen sind, und im Winter bey großer Kälte müssen die Kretschmer ohne Anstand zur Wärmung des Wassers Feuer unter ihre Braupfannen machen.

Ein

Ein anderer Theil der Pferdebesitzer z. B. Lehnkutscher ꝛc. sind angewiesen, unverzüglich mit ihren Pferden bey den ihnen bestimmten Spritzenhäusern sich einzufinden, und die großen Spritzen zum Feuer zu fahren. Die kleinern werden gemeiniglich durch Menschen dahin gezogen, Jede Zunft bedient sodann ihre eigene Spritze; zur Magistrats- Cammer- Kaufmannschafts- und andern Spritzen, deren Communität vom Löschen eximirt ist, sind schon im voraus vom Polizeydirectorio die nöthige Mannschaft verordnet. Jede Spritze muß dahin anfahren, wohin sie von den Feuerherrn kommandirt wird, auch so wenig als die löschenden Personen abgehen, bis sie nach aufgehörter Gefahr Erlaubniß dazu erhalten.

Um die Hülfleistenden destomehr aufzumuntern, so sind in der Feuerordnung von 1751 folgende Prämien ausgesetzt:

Die erste Spritze so zum Feuer kommt 2 Rthlr., die zweyte 1 Rthlr, die dritte und vierte jede 15 Sgl.

Die erste Wasserschleife 1 Rthlr., die zweyte 16 Ggr., die dritte 8 Ggr., die vierte 6 Ggr.

Wer den ersten Zuber mit Wasser zum Feuer bringt, erhält 12, der zweyte 8, der dritte und vierte jeder 6 Sgl.

Wer am ersten ein Feuer zur Nachtzeit entdeckt, und kund macht, bekommt 1 bis 2 Rthlr.

Glei-

Gleichergestalt sollen auch so wohl die, welche sich beym Löschen besonders auszeichnen, eine verhältnißmäßige Belohnung, als diejenigen, so verunglücken, oder von ihren eigenthümlichen Löschgeräthen etwas verlieren, Entschädigung erhalten.

Der Magistrat soll sich bey entstehendem Feuer auf dem Rathhause einfinden, um von hier aus die etwa benöthigten Verfügungen zu machen; vor dem Rathhause aber müssen sich die Kretschmer- und Beckerknechte aus den Vierteln, wo keine Gefahr ist, mit Eimern, Aexten ꝛc. versammeln, auf das Flugfeuer Acht haben, und des Magistrats weitere Befehle erwarten. Auf den Rathsthurm muß einer von den bezünfteten Rathmännern, auf den Kirchthürmen zu Elisabeth und Maria Magdalena, jeder Kirche Vorsteher seyn, welchen obliegt, das Feuer von Ferne zu beobachten, dem Magistrat davon Bericht abzustatten, und das Lermblasen zu dirigiren.

Im Marstall stehen stets drey Wagen bereit, die dazu bestimmt sind, bey Aufgehung eines Feuers sogleich die rathhäuslichen ledernen Feuereimer, Leitern und Hacken an die Brandstätte zu führen.

Da es sich fügt, daß an den großen Spritzen während dem Löschen etwas verdorben wird, so sind nebst dem Spritzencommissarius die Roth- und Zinngiesser mit ihren Gesellen zur Aufsicht darüber verordnet, welche den Schaden sobald ausbessern müssen.

Ueberhaupt werden sämmtliche Spritzen jährlich einmal, im Junius, in Beyseyn einer aus dem Gouver-

vernement, dem Rath, dem Polizeydirectorio, den Bau- und Feuerherrn ꝛc. vereinigten Commißion revidirt, probirt, und die Reparatur der schadhaften anbefohlen.

Die gröſten Spritzen zu Breslau sind die: der Kaufmannschaft, der Kretschmerzunft, der Judengemeine und die dem Magistrat gehörigen. Uebrigens befinden sich bey der Stadt folgende Löschgeräthschaften: 22 Schlauchspritzen, 162 Rohrspritzen, 262 Wasserkuffen o,der Kübel auf Schleifen, 6571 lederne Wassereimer 162 Feuerhacken, 5331 hölzerne Handspritzen, 243 Leitern.

Wenn ein Feuer außerhalb der Stadt in den Breslauschen Vorstädten, auf dem Sande, Dohme, zu Neuscheutnig, Altscheutnig, Pohlnisch-Neudorf, Gabiz, Neudorf, Siebenhuben, Huben und Hörden aufgehet, so wird ebenfalls auf den Thürmen in der Stadt geblasen, eine grüne Fahne am Tage, in der Nacht aber eine Laterne nach dem Orte hin ausgesteckt, und die Trommel gerührt, in weiter entfernten Dörfern aber geschiehet nichts. Nur muß es sogleich von den Thurmwächtern an den Magistrat gemeldet werden.

In die obengenannten Orte verfügen sich sodann schleunig 1 Feuerherr, der Polizeyinspector des dem Brande am nächstliegenden Viertels, 2 Feuerlieutenants, 2 Feuerkorporale nebst 4 Aufwärtern, 2 Mauermeister mit 4 Gesellen, 2 Zimmermeister mit 4 Gesellen, 2 Schornsteinfeger mit 4 Gesellen, die das nöthige besorgen. Von den Spritzen werden

dahin abgeschickt 2 aus dem Bauamte, 1 Schlauchspritze und 4 Spritzen von den Zünften, die dem Thore am nächsten stehen; desgleichen 6 Wasserschleifen aus dem Marstall.

Alle Vorstädte und gedachten Oerter müssen ebenfalls mit ihren Spritzen, Löschgeräthen und Mannschaften dem Orte, wo es brennt, zu Hülfe eilen, auch die Einwohner der Stadt, welche in den Vorstädten, oder jenen Dörfern liegende Gründe haben, sind verbunden, wenn sie Pferde haben, Wasserschleifen dahin zu führen, in der Stadt aber werden, außer der bestimmten Spritzen- und Wasserkübelzahl, so bald Anfangs zum Feuer abgehen, noch einige in Bereitschaft gehalten, welche erst, wenn etwan das Feuer weiter um sich greift, dahin noch abgeschickt werden.

Ist das Feuer auf einem Dorfe unter der Meile um Breslau, so wird in der Stadt kein Lerm gemacht auch niemand zum Löschen abgeordnet; allein die Vorstädte sind schuldig, alle ihre Spritzen dahin zu schicken.

Die Stadt Breslau stehet im Feuersocietätscatastro mit 4,025130 Rthlr., und machet für sich eine eigne Societät aus. Die Vorstädte aber stehen mit den andern schlesischen Städten in Verbindung.

Die Stadt wird mit 1182 Laternen des Winters erleuchtet, und jede Laterne zu unterhalten kostet inclusive der Reparatur jährlich 3 Rthlr. 19 Ggr. 7 d.

Statu-

Statutarische Rechte der Stadt Breslau. *)

Schlesien wurde nach der im zwölften Jahrhundert erfolgten Absonderung von Polen von seinen Piastischen Regenten noch einige Zeit nach Polnischen, d. h. nach Slavischen Gesetzen behandelt; worinn diese aber eigentlich bestanden, ist unbekannt. Als nach der Zeit die schlesischen Fursten sich mit deutschen Prinzeßinnen vermählten, und dadurch viele Deutsche in die Städte Schlesiens zogen, wurden zugleich deutsche Sitten, Gewohnheiten und Rechte eingeführt; besonders, da die Deutschen es sich zum Theil zur Bedingung machten, daß sie, als Freye, nur nach deutschen Rechten behandelt würden.

Diese Gesetze nun hießen das Magdeburgische Recht, weil sie von dem Schöppenstuhle zu Magdeburg zusammengetragen worden, und den Grundstoff zu den Gesetzen des nachher verfertigten Sachsenspiegels enthielten. Dieser Schöppenstuhl stand damals in einem so großen Ansehn, daß durch etliche Jahrhunderte hindurch von den schlesischen Richterstühlen dahin appellirt wurde.

Schon 1217 setzte Herzog Heinrich *I.* die Stadt Löwenberg, 1235 Brieg zu deutschen Rechte aus; und eben sowurde 1245 und 1260 von den Herzogen Heinrich *II.* und *III.* zu Breslau deutsches Recht eingeführt.

 Die

*) Dieser Aufsatz ist von einem hiesigen geschickten Rechtsgelehrten entworfen.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen war damals noch ein Regale der Landesfürsten, und wurde auf dem Lande durch Landvoigte, in Städten aber durch Stadtvoigte verwaltet.

Die schlesischen Herzoge hatten wenig Einkünfte, sie verkauften daher viele von ihren landesherrlichen Rechten, und die Stadvogteien wurden gewissen Familien erblich überlassen, auf dem Lande aber brachten die Gutsherrn nach und nach die Gerichtsbarkeit an sich. Die Magistrate in den Städten hatten vorzüglich die Aufsicht über das Polizeywesen und über die Zünfte; sie suchten daher von den Erbvoigten die Gerichtsbarkeit an sich zu bringen, und dadurch ihr Ansehen über die Bürgerschaft zu erweitern.

Der Breslauische Magistrat erkaufte solche im 14ten Jahrhunderte von der Schertelzahnischen Familie, und er war nunmehr im vollen Besitz der strittigen und der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Er entschied theils selbst, theils durch das nachher formirte Stadtrecht, theils in Sachen bis 100 Rthlr. durch einen von ihm besonders angesetzten Stadtvoigt, alle Rechtshändel der städtischen Einwohner, und die Apellationen gingen an den Schöppenstuhl zu Magdeburg. Als aber diese Stadt 1547 in die Reichsacht erklärt, und 1548 vom Kayser Ferdinand *I.* eine besondre Appellationskammer zu Prag errichtet wurde, so musten von der Zeit an alle Appellationen entweder nach Prag, oder an den Kaiser selbst gerichtet werden.

Daß

Daß der Magistrat zu Breslau damals in einem großen Ansehn bey den Landesregenten gestanden haben müsse, erhält daraus, weil Johannes von Lützelburg, als König von Böhmen und Herzog von Schlesien, ihm 1346 den Auftrag machte, durch drey Personen seines Mittels, durch Zuziehung dreyer adlichen Landsaßen für das Fürstenthum Breslau ein Landrecht zu entwerfen. Dies nun kam 1356 zu Stande; es ist aber ganz aus dem Sachsenspiegel genommen, und enthält 365 Kapitel; zwey Abschriften davon von 1422 und 1539 befinden sich auf der hiesigen Elisabetanischen Bibliotheck, und werden insgemein das rothe Buch genannt.

Unter Kaiser Carl *IV.* erhielt der Rath zu Breslau die Landeshauptmannschaft über das Breslausche Fürstenthum; es musten daher auch die Vasallen dieses Fürstenthums bey ihm Recht nehmen. Allein 1635 verlohr er diese Freyheit, weil er die Parthie des Churfürsten Friedrich von der Pfaltz genommen; es wurde also auch in diesem Fürstenthume, so wie in den übrigen bereits geschehen, ein besonderes Landesamt für die Adlichen dieses Fürstenthums errichtet, und die Beysitzer dieses Amts hießen Aßistenzräthe.

Da ferner der Magistrat zu Breslau, nebst einem großen Theile der Bürgerschaft im 16ten Jahrhundert die lutherische Religion annahm, so wurden auch von der Zeit an alle kirchliche Angelegenheiten und Ehescheidungssachen der Bürger, und selbst der Einwohner auf den Cämmereygütern durch ein besonderes niedergesetztes Consistorium von

ihm entschieden; und Kaiser Rudolph *II.* bestättigte 1609 durch den bekannten Majestätsbrief alle dergleichen in Schlesien befindliche Consistoria. Und obgleich der Bischof von Breslau sich sehr dawider setzte, so wurde doch das freye Religionsexercitium der Stadt Breslau nebst der Consistorialverfassung sowohl in dem westphälischen Frieden von 1648 *Art. V. XVII* §. 38 als auch nachher in der Altranstädtischen Convention von 1707. §. 7. und dem Executionsreceß von 1709. *n. XIV.* aufs neue bestätigt.

Was nun insbesondere die Statuten der Stadt Breslau betrift so wird ihrer zwar schon in den ältesten derselben ertheilten Urkunden erwähnt, allein man weiß nicht, worinn solche eigentlich bestanden.

Zu denen itzt verhandenen Statuten machte ein gewisser Johann Metzler, Landeshauptmann und Mitglied des Raths zu Breslau, zu Anfange des 16ten Jahrhunderts den ersten Entwurf. Die Sache gerieth aber durch seinen 1538 erfolgten Tod ins Stecken.

1574 und 75 wurde dieser Entwurf denen Universitäten zu Leipzig, Wittenberg und Frankfurth an der Oder zu Ertheilung ihres Gutachtens darüber zugeschickt; und erst 1578 wurden diese Statuten, jedoch ohne die Jahrzahl ausdrücklich beyzusetzen, durch den Druck in 4to bekannt gemacht.

In dem vorgedruckten Publicationspatente versicherte zugleich der Magistrat, daß er sich mit der Bür-

Bürgerschaft hierüber zuvor verglichen, ihnen solche öffentlich vorgelesen, und solche 1577 den 19. April bey dem Stadtrecht, Schöppenstube und Waisenamte gehörig publiciren lassen.

Die nachher veranstalteten Auflagen sind *in Folio*, und enthalten zum Theile auf dem Titelblatte den Vermerk: aufs neue umgefertigt 1676. Ich besitze aber ein Exemplar schon von 1610, welches mit denen spätern Auflagen völlig übereinstimmt, und woraus sich ergiebt, daß diese Umfertigung schon 1610, oder eigentlich schon in der 2ten von 1588 besorgten, und vom Henel in seiner verbesserten Breslographie ertheilten Auflage [1]) vorgenommen worden Ich habe indessen diese Auflagen mit jenem Exemplar von 1578 sorgfältig verglichen, und bey den meisten Artickeln viele Abänderungen und Zusätze bemerkt, wovon ich die erheblichsten bey jedem Artickel anzeigen werde.

Ich halte mich hierzu um so mehr für verbunden, als kein einziger von den Schriftstellern, welche diese Statuten erläutert, hierauf Rücksicht genommen. [2])

1) Von dieser Auflage von 1588 befindet sich ein Exemplar auf der hiesigen Elisabethanischen Bibliothek in Folio.

2) Sonderbar ist es, daß Pohl, als ein Breslauer, in seinen Breslauschen Annalen, worinn er doch viele Kleinigkeiten sehr umständlich erzählt, von dieser schon bey seinen Lebzeiten vorgefallenen, und für die Gesetzgebung des Breslauschen Magistrats so merkwürdigen Publication der Statuten ganz und gar nichts erwähnt.

Diese Statuten bestehen nun aus 20 Artickeln, und enthält:

1. Der *I.* und *II.* Artickel die Intestat-Erbfolge zwischen Eheleuten, Aeltern, Grosältern, Kindern von voller und halber Geburt, und andern Anverwandten.

2. Der *III.* und *IV.* Artickel die Erbfolge durch letztwillige Verträge.

3. Der *V.* Artickel, die testamentarische Erbfolge.

4. Der *VI.* Artickel, die Bestimmung des Pflichttheils bey Aeltern und Kindern.

5. Der *VII.* und *VIII.* Artickel, die Bestimmung der Gerade und des Erbes, ingleichen was zu einem gedeckten Tisch und gedeckten Bette gehört.

6. Der *IX.* Artickel, die Theilung der Erbschaft.

7. Der *X.* Artickel, die Verwaltung der Mündelgelder.

8. Der *XI.* bis *XVI.* Artickel, enthält die Materie von Contracten bey Käufen, Tauschungen, Mietungen, Verpfändungen, Erbschaftskäufen, Bürgschaften der Weiber, ingleichen von Schuld-Contracten der Minderjährigen, und dem Trödel-Contracte.

9. Der *XVII.* Artickel, handelt vom Bancorotiren.

10. Der *XVIII.* Artickel, von Examinirung der Zeugen.

11. Der

11. Der *XIX.* Artickel, von Injurien und Schmähschriften.

12. Der *XX.* ist ein bloßer Polizeyartickel, und handelt von Auftreibung der Handwerker.

In diesen Statuten nun, welche von Zeit zu Zeit durch die regierende Landesherrn bestättigt worden, ist theils das in Schlesien fast überall eingeführte gemeine Sachsenrecht, theils das römische Recht zum Grunde gelegt worden; theils kommen darinnen ganz besondre und also eigentlich statutarische Verordnungen vor, welche daher vorzüglich zu bemerken seyn werden.

Ich werde nunmehr diese Artickel einzeln durchgehn; zuerst die gesetzliche Verordnung anführen, derselben das, so durch Observanz oder Analogie vom Magistrat eingeführet worden, mit beyfügen, und solches mit andern Buchstaben bezeichnen, überall die Stellen des Artickels nach denen von mir numerirten §§. der Artickel beysetzen; sodann aber einige Erläuterungen, und endlich die Abweichungen von der ersten Auflage, ingleichen von dem königl. neuen Gesetzbuche anführen.

Der erste Artickel

handelt von der Eheleute Gut und Zustand, und derselben Succeßion.

A. §. 1.

Zu des Mannes Vermögen gehört vom Tage der Hochzeit an alles dasjenige, was der Mann theils

 selbst

selbst, theils durch den ihm nach Sachsenrechte gebührenden Niesbrauch von der Frauen sämmtlichen eingebrachten Vermögen erworben; ja selbst dasjenige, was die Frau durch Handlung oder sonst andern Erwerb verdient, gehört dem Manne, dergestalt, daß wenn die Frau hiervon etwas unterschlagen, der Mann solches sogar nach ihrem Tode von ihren Erben fordern kann. Ueber diesen Niesbrauch nun hat der Mann sowohl unter Lebendigen als auf den Todesfall freye Gewalt, es wäre denn, daß er für einen Verschwender, oder für einen gegen seine Ehegattin höchst Undankbaren gerichtlich erklärt worden.

§. 2.

Zu der Frauen Vermögen hingegen gehört blos dasjenige, was sie gleich anfangs an Dotal- und Paraphernalvermögen erweislich eingebracht, oder nachher durch Erbschaft oder Schenkung bekommen §. 2.

§. 3.

Stirbt nun die Frau ohne Testament, oder andre letztwillige Verordnung, so erbt der Mann §. 3.

1. Das ihm versprochne Heuratsgut, oder Mitgift, zu Latein *Dos*.

2) Dasjenige, so er ihr vor, oder nach der Hochzeit geschenkt, oder machen lassen.

3. Von ihrem übrigen Vermögen, es sey Gerade oder Erbe, nach Abzug der Schulden, den sechsten Theil, es mögen Kinder vorhanden seyn oder nicht. Sind Kinder oder Enkelkinder aus einer oder

oder mehrern Ehen vorhanden, und deren nicht mehr als fünfe, so bleibt es bey dem 6ten Theile; sind aber mehrere als fünfe, so bekommt er nur ein Kindestheil. Sind keine Kinder oder Enkelkinder vorhanden, so ererbt er noch' außerdem

4. Die volle Grade, deren genauere Bestimmung Art. 7. § 3. vorkommen wird. Sollte jedoch diese Grade so ansehnlich seyn, daß dadurch die Aeltern des verstorbenen Ehegatten an dem Pflichttheile verkürzt würden, so gebührt ihnen davon der gesetzmäßige Antheil. Wie aber solcher sowohl überhaupt als insbesondre in Rücksicht des statutarischen Erbantheils berechnet werden solle, wird unten Art. 6. näher bestimmt werden.

Außerdem aber bekommt der Mann noch

5. Das Ehebette, nebst zweyerley Ueberzügen, und vier Bettetüchern oder Leilachen, §. 6. ingleichen

6. Die halben Hochzeitgeschenke, so viel davon noch vorhanden, *ibid.*

7. Und endlich nach der bisherigen Observanz auch die Verlobungs- und Trauringe, *ex anal. n.* 2.

§. 4.

Stirbt hingegen der Mann ohne Testament, so erhält §. 4 die Frau

1. Ihr eingebrachtes sämmtliches Dotal- und Paraphernalvermögen zurück, insofern sie solches durch einen Fundzettel, *i. e.* durch ein vom Manne unter-

unterschriebnes Verzeichniß ihres an Gelde und Geldeswerth eingebrachten Vermögens, oder auf andre Art nachweisen kann.

2. Alles, was sie vor oder während der Ehe von dem Manne geschenkt erhalten, oder er ihr sonst machen lassen; ingleichen

3. Das Gegenvermächtniß.

4. Ferner nach Abzug der Schulden den 6ten, oder ein Kindestheil, unter den oben *ad n.* 3 angeführten Bestimmungen, und außerdem, wenn keine Kinder noch Enkelkinder vorhanden,

5. Die Gerade, wovon Art. 7. §. 1. die hieher gehörigen Stücke näher bestimmt worden.

6. Das Ehebette wie oben bey No. 5.

7. Die halben Hochzeitgeschenke, so weit solche annoch vorhanden. Sind sie aber der Ehefrau im Fundzettel unter einer Taxe bereits zugeschrieben worden, so müssen ihr die fehlenden Stücke nach der Taxe aus der Verlassenschaft zur Hälfte angesetzt werden.

Vide den Bericht des Magistrats von 11. Jan. 1774.

8. Endlich nach der Observanz die Verlobungs- und Trauringe.

Eben daselbst.

§. 5.

Stirbt hingegen ein Ehegatte mit Hinterlassung eines Testaments, oder andern letztwilligen Verordnung, so kann ihm darinn nicht weniger, als ihm nach

nach dem vorhergehenden, ohne Testament gebührt, zugedacht werden. Geschieht es gleichwohl, so hat der überlebende Ehegatte die Wahl, ob er nach dem Testamente, oder *ab intestato* erben wolle. Diese Wahl findet jedoch nicht statt, wenn

1. Der überlebende Ehegatte mit dem ihm im Testamente ausgeworfnen Betrage zufrieden gewesen, und sich darüber bereits erklärt.

2. Oder wenn der Erblasser rechtmäßige und hinlänglich erweißliche Ursachen gehabt, dem überlebenden Ehegatten, weniger, als ihm *ab intestato* gebührt, zu vermachen. Z. E. wenn letzterer sich solcher Handlungen schuldig gemacht, welche die Ehescheidung nach sich ziehn.

B.

1. Nach hiesiger Observanz bekommt die Frau, wenn sie blos *ab intestato* erbt, aus dem Nachlaß des Mannes die Trauerkleider vergütigt. Bekommt sie aber durch eine letztwillige Verordnung mehr als ihr statutenmäßig gebührt, so muß sie sich solche selbst anschaffen.

2. Dagegen werden dem Manne, wenn er blos *ab intestato* seine Frau beerbt, die Begräbnißkosten aus ihrem baaren Nachlaß vergütigt; und er darf selbst, wenn er die volle Grade erhält, dazu nichts beytragen.

3. Zwischen Brautleuten findet diese Intestat-Erbfolge nicht statt; jedoch behält der überlebende Theil die ihm von dem Verstorbenen gemachten Geschenke.

C. In

C.

In der ersten Auflage der Statuten von 1578.

1. Steht statt der in den neuern Auflagen S. II. §. 4. befindlichen Worte: **Was aber die Mitgift, und das andre ihr beweißliche Gut betrift,** S. III. folgendes verordnet:

Begiebt sichs aber ꝛc. so soll dem Weibe folgen,
Erstlich ihr Heurath- und ander zugebracht Gut,
so von ihr selbst nicht verwandt oder verbraucht worden.

Ich weiß nicht, warum man diese gewiß erhebliche Einschränkung in den neuen Auflagen weggelassen. Denn hat eine Frau mit Vorbewust des Mannes ein ihr selbst zugehöriges Capital eingezogen, und sich damit z. E. Juwelen, oder andre Kostbarkeiten angeschaft, so hat sie solches in ihren eignen Nutzen verwendet, und kann es daher nicht mehr vom Manne fordern.

Eben so wenn sie mit Bewilligung für jemanden gut gesagt, und Zahlung leisten muß, so kann sie dies Capital nicht mehr aus des Mannes Verlassenschaft fordern, weil es offenbar in ihren Nutzen, nemlich zu Bezahlung einer erborgten Schuld verwendet worden.

2. Ja selbst in dem Falle, wenn ein für sicher gehaltenes Capital der Frau verlohren geht, ohne daß dem Manne hierbey etwas zur Last gelegt werden kann; z. E. wenn ein der Frau gerichtlich verpfändetes Haus abbrennt, und der Schuldner in Zahlungs-Unvermögen gesetzt wird, darf der Mann so wenig, wie ein Vormund dafür haften.

3. Das

3. Das statutarische Sechstheil kommt weder mit dem Sachsenrechte noch mit dem römischen Rechte überein. Nach jenem erbt der Mann das ganze Mobiliarvermögen der Frau, diese aber von ihm nichts; nach diesem bekommt der überlebende Ehegatte, wenn er arm ist, aus dem Nachlasse des Verstorbenen den vierten Theil. Diese Einrichtung muß also ihren Grund blos in einer zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft getrofnen Convention haben, da sie sonst nirgends in Schlesien angenommen worden. Daß man aber auf eine Ehe fünf Kinder im Durchschnitt gerechnet, mag in der damaligen Population von Breslau ebenfalls seinen Grund haben, indem dies Verhältniß noch 1791 von Oberschlesien nachgewiesen worden. *)

So sehr sich nun dies Statut in dem Falle, wenn Kinder vorhanden sind, durch seine Billigkeit empfielt, da es die Kinder mit $\frac{5}{6}$ den überlebenden Ehegatten aber, welcher meistens wieder heurathet, nur mit $\frac{1}{6}$ bedenkt, so unbillig scheint mir doch dies Statut gegen den überlebenden Ehegatten in dem Falle, wenn keine Kinder vorhanden sind, zu seyn, da er hier auch nur $\frac{1}{6}$ bekommen soll. Gesetzt eine Frau habe mit ihrem Manne durch viele Jahre in der Ehe gelebt, sie habe nicht allein als eine kluge Hausmutter die Wirthschaft gehörig besorgt, sondern auch dem Mann durch wirkliche Beyhülfe in seiner Handthierung, und durch den vieljährigen Nießbrauch ihres eingebrachten Gutes sein Vermögen vermehren helfen: ist so eine Frau nicht zu beklagen, wenn sie bey

*) Schlesische Provinzialblätter von 1791. 13 B. pag. 436. 437.

bey einer kinderlosen Ehe, oder wenn die Kinder nach und nach verstorben, nunmehr für ihre vieljährige Mühe ebenfalls nur $\frac{1}{3}$ bekommen, und das übrige Vermögen, so sie zum Theil mit erworben, den lachenden Anverwandten ihres Mannes überlassen muß? Eben dies muß auch von dem Manne gelten, wenn er mit der Frauen Vermögen seine Nahrung in einen guten Zustand versetzt, und nunmehro durch die Herausgabe des grösten Theils ihres Vermögens sich darinn zurück gesetzt, oder gar gehemmt sehn muß? Wäre es nicht besser gewesen, wenn auf diesen Fall die statutarische Portion wäre erhöht, und zum Exempel beyden Eheleuten entweder die Hälfte, oder dem Mane $\frac{2}{3}$ und der Frau $\frac{1}{3}$ zugestanden worden?

4. Das Königl. Preuß. neue Gesetzbuch hat daher dem überlebenden Ehegatten

a) Bey drey Kindern den 4ten Theil *P.* 2. *Tit.* 1. §. 623.

b) Bey mehr als drey Kindern ein Kindestheil, §. 624.

c) Bey Verwandten in aufsteigender Linie, Geschwistern, oder Geschwisterkindern 1sten Grades, ein Drittheil §. 625.

d) Und bey Verwandten in entferntern Graden die Hälfte, §. 626.

e) Wenn aber gar keine Verwandten bis zum 6ten Grade vorhanden sind, den ganzen Nachlaß §. 627 und §. 622, zuerkannt. Scharfsinn des Gesetzgebers in Bestimmung der verschiedenen Nähe der Anverwandten des Verstorbenen, und Billigkeit überall gegen die Verwandte, und gegen den überlebenden Ehegatten, sind ganz und gar nicht zu verkennen, so daß daher diese gesetzliche Bestimmung schon durch seine innern Vorzüge diesem Statut unendlich weit vorzuziehen ist.

Zweyter Artickel.

Von Succeßion der Erbfolge ab intestato, zwischen andern Personen.

A.

Bey der ohne Testament eintretenden, und an den sächsischen und römischen Gesetzen hinlänglich bestimmten Erbfolge der Verwandten einer Familie sind folgende drey Hauptabtheilungen zu bemerken: Nehmlich die Erbfolge geschieht:

I. In der absteigenden Linie,

II. Oder in der aufsteigenden,

III. Oder in der Seitenlinie.

Von der Erbfolge in

I. absteigender Linie, nemlich der Kinder und Enkel ꝛc. besagt dies Statut gar nichts; und in dem ersten Artickel wird der Erbfolge der Kinder nur Folgerungsweise, und in Beziehung der Aeltern, ob diese ein Sechstheil, oder bey mehr als fünf Kindern nur ein Kindestheil bekommen sollen, gedacht. In der Kunstsprache der Juristen würde man sagen, daß nach dem ersten Artickel die Kinder als Erben blos *in conditione positi* angeführt worden.

Es bleibt also in diesem Falle bey den gemeinen Rechten;

Kinder beerben ihre leiblichen Aeltern und Grosältern, dergestalt, daß wenn sie allein concurriren, sie die Verlassenschaft nach den Köpfen theilen; concurriren sie aber mit eines verstorbenen Geschwisters Kindern, so bekommen diese zusammen genommen nur eine Portion.

Hierbey macht es keinen Unterschied, ob diese Kinder aus einer oder mehrern Ehen erzeugt worden, gnug, wenn sie nur leibliche Kinder des Verstorbenen sind.

Bey der

II. aufsteigenden Linie erben, wenn keine Kinder vorhanden sind,

1. die Aeltern, und zwar entweder

a) ganz allein

wenn keine vollbürtigen Geschwister, sondern etwa blos Geschwisterkinder, oder Halbgeschwister vorhanden §. 2. Die Erbschaft des Kindes fällt beyden Aeltern zu gleichen Theilen in die Schoß; der Genuß aber bleibt dem Manne. Eben daselbst.

b) Oder sie concurriren mit vollbürtigen Geschwistern, und in deren Gesellschaft mit vollbürtigen Geschwisterkindern.

Dann bekommen

aa) die Geschwister des Verstorbenen, nebst denen Geschwisterkindern (welche letztere jedoch nur eine Person vorstellen) zwey Drittheile der Verlassenschaft. §. 2.

bb) Die

bb) Die Aeltern aber ein Drittheil als den Pflichttheil, und ziehn anbey auf ihre Lebenstage von jenen $\frac{2}{3}$teln den Nießbrauch, ohne daß sie für die Substanz, wenn sie solche hinter sich haben, Caution bestellen dürfen; es wäre denn, daß die Aeltern für Verschwender erklärt worden. Eben daselbst.

Sind aber die Aeltern nicht mehr am Leben, so erben alsdann

2. Die Grosältern, und zwar

a) ganz allein,
wenn kein vollbürtiges Geschwister vorhanden, *ex anal. ad n. 1. a*).

b) oder sie concurriren mit Geschwistern des Verstorbenen, und zwar

aa) mit vollbürtigen, oder außer diesen noch mit vollbürtigen Geschwisterkindern; dann erben die Grosältern blos den dritten Theil, als Pflichttheil, die Geschwister aber, und deren Kinder (*vid.* die Einschränkung *ad aa* oben,) die übrigen $\frac{2}{3}$ Theile § 1.

bb) Oder der Verstorbene hat blos Halbgeschwister, oder auch vollbürtige Geschwisterkinder hinterlassen, dann fällt die Erbschaft halb an die Großältern, und halb an die Halbgeschwister, oder an die vollbürtige Geschwisterkinder, und diese letzte Hälfte wird nach den Köpfen vertheilt. §. 1.

Sind nun keine Aeltern noch Grosältern vorhanden so beerben den Verstorbenen

III. seine Geschwister; und dann concurriren sie entweder

a) ganz allein; d h. wenn keine Geschwister vom Vater oder Mutter des Verstorbenen zugleich vorhanden sind.

Die Geschwister des Verstorbenen sind ferner

aa) vollbürtige, dann erben

aaa) die Geschwister nach der Anzahl der Personen §. 3.

bbb) Die mit concurrirenden Geschwisterkinder aber werden dem sächsischen Rechte ganz entgegen vermöge des ihnen zugestandenen Repräsentationsrechtes ebenfalls zugelassen, sie bekommen jedoch blos Eine Portion, nemlich welche ihr verstorbener Vater oder Mutter, wenn sie gelebt hätten, bekommen haben würde. Eben das.

ccc) Sind aber blos Geschwisterkinder vorhanden, so erben sie nach den Köpfen. *ex anal.* §. 4.

bb) Concurriren aber zugleich halbbürtige Geschwister, so werden sie von

aaa) vollbürtigen Geschwistern ausgeschlossen, weil halbe Geburt einen Grad weiter tritt;

bbb)

bbb) Mit blos vollbürtigen Geschwisterkindern aber erben sie nach der Personenzahl, oder nach den Köpfen. §. 4.

ccc) Halbbürtige Geschwisterkinder aber werden von vollbürtigen Geschwisterkindern ausgeschlossen, *ex analog ad aaa.*)

cc) Sind blos halbbürtige Geschwister vorhanden, dann gilt hier alles dasjenige, was gleich vorher *ad aa*) von vollbürtigen Geschwistern, und deren Kindern gesagt worden. §. 3.

b) Sind aber außer des Verstorbenen Geschwister, und deren Kindern, noch Geschwister vom Vater oder der Mutter des Verstorbenen, d. h. Oncles und Tanten, Oheim und Basen vorhanden, dann werden diese

aa) von den vollbürtigen Geschwistern, oder deren Kindern, oder auch nur von dem Halbgeschwister des Verstorbenen ausgeschlossen; §. 5.

bb) Mit Halbgeschwister-Kindern des Verstorbenen aber erben sie nach der Personenzahl, oder nach Köpfen, *ex Anal.*

B.

1. Jeder Rechtskundiger wird sogleich bemerken, daß man in diesem Statut bald dem römischen, bald dem sächsischen Rechte nachgegangen, bald aber auch

eigne Grundsätze angegeben habe. Die am Ende dieser Abhandlung angeführten Schriftsteller haben diese Verschiedenheiten umständlich gegen einander gehalten; es ist aber hier nicht der Ort, solche weitläuftig auseinander zu setzen, da hier blos das, was dermalen statutarischen Rechtens ist, angeführt und erläutert werden soll.

Bey dem Titel dieses Statuts, und besonders bey dem Ausdrucke, **zwischen andern Personen**, ist haupsächlich zu bemerken, daß hierunter blos die im Statut vermerkten Personen, und keine andre verstanden werden, und daß also in denen hier nicht angeführten Fällen dem gemeinen Sachsenrechte, welches in Schlesien den Vorzug für dem Römischen hat, nachgegangen werden müsse.

Zum §. 2.

Von der Erbfolge der Aeltern, nebst den Geschwistern des Verstorbenen.

2. Ich habe in der Tabelle *ad II.* diesen §. dem §. 1. welcher von Grosältern handelt, um deswillen vorgesetzt, weil die Erbfolge der Grosältern, so lange die Aeltern leben, nicht statt findet, und diese Erbfolge also jener voran gehn muß.

3. Bey der Erbfolge der Aeltern, wenn mit ihnen des Verstorbnen Geschwister, oder mit diesen zugleich Geschwisterkinder concurriren, lautet das Statut etwas anders, als in der Tabelle, nemlich so:

> Trüge es sich denn zu, daß des Kindes Erbschaft den Aeltern, es sey Vater oder Mutter, in

> in die Schoos fiele, und sich derselben Eines entweder anderwärts verheurathete, oder aus einer andern Ehe Kinder hätte, so soll auf den Fall, wenn das verstorbne Kind vollbürtige Geschwister, Eines oder mehr hat, ꝛc. wie oben *ad II. 1. b) aa)* und *bb.*)

Nach dieser Einschränkung sollten also die Aeltern, wenn sie sich nicht wieder verheurathen, noch aus einer andern Ehe Kinder haben, den völligen Schosfall bekommen, und die vollbürtigen Geschwister des Verstorbenen ausschlüssen; und es ist auch in den ältesten Zeiten darnach gesprochen worden. Allein durch eine unterm 14. April 1720 von dem Magistrate erlaßne Declaratoria wurde befunden, und das städtische Waisenamt ausdrücklich dahin belehrt:

> Daß dieses Statut auch in dem Falle, wenn die Aeltern sich nicht anderwärts verheurathen, noch aus einer andern Ehe Kinder haben, zu verstehn sey.

Und in dem von dem Magistrate und den Stadtgerichten an die hiesige königliche Oberamtsregierung unterm 11. Jan. 1774 über die Erbfälle erstatteten umständlichen Berichte wird ausdrücklich versichert, daß diese Declaratoria durch eine rechts verjährte und gerichtlich bestätigte Observanz noch heute zu Tage seine Rechtskraft habe.

Ich habe daher mit gutem Bedacht diese Einschränkung weggelassen.

4. Und ob zwar die Aeltern, wenn sie das Vermögen des verstorbenen Kindes hinter sich haben, durch das Statut von der Sicherheitsbestellung frey

gesprochen werden: so müssen sie doch heut zu Tage solche leisten, sobald sie zur zweyten Ehe schreiten, oder sonst bedenkliche Umstände solche nothwendig machen.

5. Bey der Erbtheilung können die Aeltern die Begräbnißkosten des verstorbenen Kindes in Abzug bringen, und sind also nicht schuldig solche aus ihrem Vermögen zu entrichten.

6. Da ferner den Geschwisterkindern, wenn sie mit vollbürtigen Geschwistern concurriren, vermöge §. 8. des Repräsentationsrecht zusteht, so habe ich in der Tabelle *ad I. b) aa)* das Statut hiernach ergänzt. Eben so habe ich

7. Bey der alleinigen Erbfolge der Aeltern in die Verlassenschaft ihres verstorbenen Kindes *ad I. a)* das Statut, welches blos die Halbgeschwister ausschlüßt, durch die Worte:

Sondern etwa blos Geschwisterkinder,

zu ergänzen gesucht, weil Halbgeschwister und bloße Geschwisterkinder nach dem §. 4. dieses Statuts einander gleich geachtet werden, auch dieser Fall zeither so entschieden worden.

Vid. Des Waisenamtssecretär Menzels geschriebenen Anmerkungen bey diesem §. sub num. 7.

§. 1.

Von der Erbfolge der Grosältern nebst Geschwistern des Verstorbnen.

1. Bey der Erbfolge der Grosältern *ad 2. b) aa)* habe ich dem vollbürtigen Geschwister, dessen blos das

das Statut erwähnt, noch den Ausdruck: **Oder außer diesen noch mit vollbürtigen Geschwistern,** wegen des den letztern, wenn Geschwister concurriren, §. 3. zugestandenen Repräsentationsrechts, nothwendig beysetzen müssen; besonders da Menzel in den gleich angeführten Anmerknngen *ad §. 1.* ihn ebenfalls erwähnt.

2. Desgleichen habe ich *ad bb)* dem Halbgeschwister, dessen blos das Statut erwähnt, auch die Geschwisterkinder beysetzen müssen, und zwar aus der *ad n. 7. §. 2.* angeführten Ursache, und weil Menzel am angeführten Orte den *Casum 4tum* daselbst eben so entschieden.

3. Der Pflichttheil der Aeltern, und also auch der Grosältern, besteht allemal in dem dritten Theil, und beyderley Aeltern und Grosältern theilen sich darinn nach den Köpfen, es mögen nun von den Grosältern väterlicher oder mütterlicher Seits alle vier, oder nur einige am Leben seyn.

Vide Menzel ibid. ad Cas. 1.

4. Eben diese Vertheilung nach den Köpfen findet auch in dem Falle statt, wenn die Grosältern *ad 2. b) bb)* die Hälfte bekommen.

Vide ibid. Menzel ad Cas. IV.

§. 3.

Von der Erbfolge der Geschwister und deren Kinder.

1. Nach dem gemeinen Sachsenrechte werden Geschwisterkinder von den Geschwistern des Verstorbe-

nen völlig ausgeschlossen; allein K. Johann von Lützelburg führte das in dem römischen Rechte angenommne Repräsentationsrecht, nach welchem Geschwister bey einer Erbschaft concurriren, ihren verstorbenen Vater oder ihre Mutter vorstellen, und also so viel zusammen genommen erhalten, als ihr Vater, wenn er den Erbfall erlebt hätte, bekommen haben würde, in Schlesien ein.

Henel in Breslographia p. 41.

Da nun gleichwohl die Gerichte in Schlesien bald nach dem gemeinen Sachsen- bald nach römischen Rechte sprachen: so wurde jene alte Verordnung wegen des in Schlesien eingeführten Repräsentationsrechts durch die Sanction vom 31. Oct. 1696 aufs neue bestätigt, und als ein neues Gesetz in Schlesien eingeführt. Dies Recht nun findet nach dieser Sanction blos bey Geschwisterkindern, nicht aber bey Geschwister Enkelkindern ꝛc. statt.

Vide die Sanction vom 20. Jan. 1704.

Der Magistrat zu Breslau hat dieses Repräsentationsrecht ebenfalls in seine Statuten bey diesem Artickel aufgenommen, und solches sogar auf die Halbgeschwister, und deren Geschwisterkinder erweitert. Jedoch können diese Halbgeschwisterkinder sich dieses Rechts blos in dem Falle bedienen, wenn die Halbgeschwister ganz allein bey einer Erbschaft concurriren. Gegen andre Verwandte aber z. E. gegen Geschwisterkinder von voller Geburt können sie sich dies Repräsentationsrechts nicht bedienen, sondern sie werden ausgeschlossen.

Vide Menzel in s. Anmerkungen ad h. art. §. 4. und den dabey angeführten Erbfall.

2. Da

2. Da ferner nach dem Sachsenrechte halbe Geburt einen Grad weiter tritt: so folgt von selbst, daß vollbürtige Geschwister die Halbbürtigen ausschlüssen. Ich habe also diesen in dem Statut nicht ausdrücklich enthaltnen Fall gleichwol *ad bb) aaa)* ergänzen müssen.

§. 4.

Von der Erbfolge der Halbgeschwister nebst vollbürtigem Geschwister.

1. Da Halbgeschwister mit vollbürtigen Geschwisterkindern sich in des verstorbenen Halbgeschwisters, oder *resp.* des vollbürtigen Vaters oder Mutter Bruders, oder Schwester, Verlassenschaft nach den Köpfen theilen: so folgt von selbst, daß, wenn kein Halbgeschwister vorhanden, diese Vertheilung nach der Personenzahl, auch unter den bloßen Geschwisterkindern statt finde. Ich habe also diesen im Statut ausdrücklich nicht enthaltenen Fall *ad aa) ccc)* mit aufgenommen.

2. Das Statut erwähnt ebenfalls von dem Falle nichts, wenn Halbbürtige Geschwisterkinder mit vollbürtigen Geschwisterkindern concurriren. Nach dem gemeinen römischen Rechte, welches in diesem Falle auf die volle oder halbe Geburt keine Rücksicht nimmt, werden sie insgesammt nach den Köpfen zugelassen; nach der Analogie des Sachsenrechts aber werden die Halbgeschwisterkinder von den vollbürtigen Geschwisterkindern ausgeschlossen.

Da nun zeither hierüber verschiedene Rechtshändel entstanden; so ist endlich sowohl in Sachen der

Wel-

Weinertschen Geschwister c. die Wielischen Erben, als insbesondre in Sachen Clauß c. die Kreuchelschen Halbgeschwisterkinder durch das Appellations-Erkenntniß vom 2. Oct. 1778 und durch den Tribunal-Sentenz vom 22. Febr. 1779 den vollbürtigen Geschwisterkindern den Vorzug für den Halbgeschwisterkindern zugestanden, und also letztere ausgeschlossen worden.

Es ist also dieser Fall in der Tabelle *ad a) bb) ccc)* mit aufgenommen worden.

Noch ist

3. zu merken, daß bey dieser Erbfolge zwischen Geschwistern von voller und halber Geburt es gar nicht darauf ankomme, ob das Vermögen des Verstorbenen von der väterlichen oder mütterlichen Seite ihm zugefallen sey.

4. Die Decision der Statuten, nach welcher Halbgeschwister mit vollbürtigen Geschwisterkindern nach der Personenzahl zur Erbschaft eines verstorbenen Halbgeschwisters zugelassen werden sollen, gründet sich auf das sächsische Landrecht, *Libr. 2. Art. 20.*

> Ungezweyter Brüderkinder sind auch gleich nahe den gezweyten Brüdern, an Erbe zu nehmen.

Demohngeachtet wurde durch ein an die Breslauische Oberamtsregierung, auf ihre Anfrage erlaßnes Hofrescript vom 10. Jan. 1750 festgesetzt:

> Daß, da durch die schlesischen Sanctiones das *Jus repræsentandi in linea collaterali*, folglich das *Jus commune* festgesetzt worden, die *fratres germani* und deren Kinder nach Vorschrift des *Juris communis* die Halbbrüder und deren Kinder excludiren, die Speerschen Kinder, welche von der vollbürtigen Schwester des verstorbenen Georg Häußlers herstammen, die Halbgeschwister des Häußlers und deren Kinder ausschlüßen.

Und es wurde zugleich befohlen, sich darnach in andern vorkommenden Fällen zu reguliren.

Als nun der v. Siegroth auf Klein-Jeseritz 1785 ohne Leibeserben und ohne Testament verstarb, und blos zwey Halbschwestern und vollbürtige Geschwisterkinder hinter sich ließ, meldeten sich gleichwohl Halbschwestern zu dessen ansehnlichen Verlassenschaft, und verlangten dabey, mit den Geschwisterkindern nach der Personenzahl zugelassen zu werden. Sie zeigten:

1. Daß dieser Fall in allen schlesischen Landesordnungen und den meisten Statuten der Städte theils ausdrücklich, theils in Beziehung auf das Sachsenrecht, nach ihrem Antrag bestimmt und festgesetzt worden.

2. Daß da das in der Sanction vom 31. Oct. 1696 eingeführte Repräsentationsrecht, nach der Sanction vom 20. Jun. 1704 ausdrücklich nur auf den Fall, wenn nach einem Bruder oder Schwester blos Brüder oder Schwestern, und Brüder- oder Schwesterkinder concurriren, eingeschränkt worden, jenes Rescript vom 10. Jan. 1750 offenbar eine in der Sanction verbotne Erweiterung des Repräsentationsrechts enthalte, wenn es

a) den

a) den bloßen Geschwisterkindern das Repräsentationsrecht ebenfalls einräumt,

b) und solches auch gegen Halbgeschwister des Erblassers geltend zu machen sucht.

Die Oberamtsregierung legte also diesen Fall der Gesetzcommißion vor, und diese entschied denselben unterm 14. Julii 1786 nach dem Antrage der Halbschwestern, und zwar auf den Grund der Sanction vom 31. Oct. 1696. Sie wurden daher durch das Erkenntniß vom 8. Sept. 1786 mit den Geschwisterkindern zu gleichen Theilen zur Erbschaft ihres Halbbruders zugelassen.

Ohngeachtet nun die Geschwisterkinder wider dieses Erkenntniß appellirten, die von der Regierung nach Hofe eingeschickte Geschichtserzählung einer Unvollständigkeit beschuldigten, und daher eine neue Anfrage bey der Gesetzcommißion veranlaßten: so blieb es doch nach dem Rescripte vom 25. Junii 1787 bey der vorigen Entscheidung.

Vid. Kleins Annalen 1. B p. 307.

Es wurde zwar wegen des in dem ersten Decisodenen Geschwisterkindern nachgelaßnen Beweises, falls nicht durch besondre Local-Statuta und Observanzen ein anders festgesetzt sey, der darüber geführte Beweis in dem Appellations-Erkenntniß vom 18. Julii 1787 für hinlänglich angenommen, und also die Halbschwestern abgewiesen: allein durch das Tribunalserkenntniß vom 31. Oct. 1787 wurde das erste Erkenntniß wieder hergestellt, und also der in der Appellationsinstanz geführte Beweis

weis, um dadurch eine gegenseitige Observanz zu bewirken, für unzulänglich geachtet. Mithin steht nunmehr soviel fest, daß in Schlesien auch außerhalb der Stadt Breslau Halbgeschwister mit vollbürtigen Geschwistern zu der Verlassenschaft eines Halbgeschwisters nach der Personenzahl zugelassen werden müssen.

§. 5.

Von der Erbfolge des Onkles und Tanten, mit Halbgeschwister und vollbürtigen Geschwisterkindern.

1. Da nach diesem §. Oncles und Tanten, von Geschwisterkindern, und dem Halbgeschwister des Verstorbnen ausgeschlossen werden: so folgt von selbst, daß wenn mit den Onkles und Tanten blos Halbgeschwisterkinder concurriren, sie sodann sich in die Verlassenschaft des Neffen, und resp. des Vaters Halbbruders oder Halbschwester nach den Köpfen theilen. Ich habe also diesen im Statut nicht ausgedrückten, aber analogisch daraus folgenden Fall *ad b) bb)* annoch beygesetzt, da der Magistrat in seinem Berichte vom 11. Jan. 1774 ihn eben so anführt.

2. Mit diesem Statut, daß nemlich Halbgeschwister des Verstorbenen den leiblichen Geschwistern seiner Aeltern vorgezogen werden solle, ist die unterm 25. Jan. 1662 ergangne Sanction vollkommen gleichlautend.

C.

1. Die in dem §. 3. enthaltnen Worte:

Desgleichen soll es auch zwischen Halbgeschwister und Halbgeschwisterkindern gehalten werden,

stehn in der ersten Auflage der Statuten von 1578 keinesweges, sondern sind erst in den neuern Auflagen von 1588 und 1610, und in den spätern dazu gesetzt worden.

2. Das königl. neue Gesetzbuch *P. 2. Tit. 2. & Tit. 3.* ist von diesem Statut sehr verschieden. Denn

Ad §. 1.

a) Besteht das Pflichttheil der Aeltern und der Grosältern ꝛc. ohne Unterschied der Personenzahl in der Hälfte des ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils. *Tit. 2. §. 502.*

b) Grosältern werden von den vorhandenen vollbürtigen Geschwistern des Erblassers, und deren Abkömmlingen ausgeschlossen. §. 492.

c) Hinterläßt der Verstorbene nur halbbürtige Geschwister, oder davon Abkömmlinge, so gelangen diese mit den Grosältern, und den entferntern Verwandten der aufsteigenden Linie zugleich zur Erbfolge, dergestalt, daß die Halbgeschwister und deren Descendenten die eine Hälfte des Nachlasses, die Grosältern aber ꝛc. die andere Hälfte bekommen. §. 493. 494.

§. 2.

Aeltern schlüssen die Geschwister des Verstorbenen aus §. 489.

§. 3.

§. 3.

a) Vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge, schlüßen die halbbürtigen Geschwister aus. *P. 2. Tit. §. 35.*

b) Sind von denselben einige, oder alle, mit Hinterlassung von Abkömmlingen vor dem Erblasser verstorben, so wird die Erbschaft nach den Linien getheilt §. 37.

c) In die Portion jeder Linie theilen sich die unter derselben stehende Unterlinien. §. 38.

§. 4.

a) Sind weder vollbürtige Geschwister noch Abkömmlinge von selbigen vorhanden, so gelangen die Halbgeschwister und deren Descendenten zur Erbfolge §. 41.

b) Bey diesen findet die Succeßionsordnuug nach Linien ebenfalls statt §. 42.

§. 5.

a) Andere Seitenverwandte erben nach der Nähe des Grades ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser §. 48.

b) Der nähere Grad schließt den entferntern aus §. 49.

c) Mehrere Personen gleichen Grades erben zu gleichen Theilen, §. 51.

d) Es macht keinen Unterschied, ob die Seitenverwandte von des Vaters, oder von der Mutter Seite, durch volle oder nur durch halbe Geburt mit dem Erblasser verbunden sind. §. 52.

Der dritte Artickel.

Von Gaben zwischen Mann und Weib, im Latein Donationes mutuæ, vel reciprocæ genannt.

A.

Diese Erbverträge, welche auch Augaben genannt wurden, waren nach der Bemerkung des Waisen-Amtssecretär Menzel in den ältesten Zeiten sehr gewöhnlich, so daß manchmal in einem Jahre 50 bis 60 dergleichen bey dem Magistrate vorgekommen; und seit 1699 aber soll kein dergleichen Exempel mehr in den Signaturbüchern aufzufinden seyn, weil seit der Zeit die Eheleute sich vielmehr durch Eheverträge, oder durch Testamente wechselseitig bedacht haben. Indessen ist nicht zu leugnen, daß durch dergleichen wechselseitige, und sogleich für beyde Theile verbindliche Erbverträge die Eheleute weit mehr, als durch widerrufliche Testamente gesichert wurden. Aus eben dem Grunde sind auch dergleichen Erbverträge den bloßen Schenkungen von Todes wegen vorzuziehen. Jene sind sogleich verbindlich, diese aber werden es erst nach dem Tod des Erblassers; jene können nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden, diese hingegen zu jeder Zeit, mit oder ohne Ursach.

§. 1.

Von der Form und Wirkung dieser Aufgaben.

Diese Aufgaben müssen von den Eheleuten

1. vor dem Magistrate, (mithin vor keinem andern Gerichte)

2. Oder

2. oder vor einer hiezu abgeschickten Rathsdeputation, und also gerichtlich errichtet werden;

3. es kann darinn das ganze Vermögen, oder ein jeder andrer Antheil,

4. jedoch mit Vorbehalt das den Kindern oder den Aelteru gebührenden Pflichttheils, dem andern Ehegatten verschrieben werden.

Stirbt nun der eine Ehegatte, so sind dergleichen Erbverträge gültig, wenn auch

1. die Eheleute ungleiches Vermögens,

2. und die Frau damals mit keinem Curatore versehen gewesen.

3. Die übrigen Erben des Verstorbenen können von dem vorgeschriebenen Theil die Falcidische Quarta nicht abziehn;

4 die Kinder aber können allenfalls auf Ergänzung des Pflichttheils klagen.

§. 2.

Was in dergleichen Schenkung einzurechnen.

Nach dem Tode des einen Ehegatten nimmt der überlebende Ehegatte

1. das Seinige zuvor heraus;

2. dann den ihm verschriebenen ganzen, halben, oder den wievielsten Antheil.

3. Es muß aber in diesen Antheil das Heuratsgut, oder das Gegenvermächtniß, und was sonst der erste Artickel dieser Statuten dem überlebenden Ehegatten *ab intestato* giebt, mit angerechnet werden.

§. 3.

Vom Widerruf dieser Schenkung.

1. Kein Ehegatte kann einen dergleichen Erbvertrag

2. ohne des andern Ehegatten Vorwissen und Willen

3. oder ohne des Magistrats vorgängiges Erkänntniß abändern, oder gar widerruffen;

4. und diese Einwilligung des Gegentheils muß ebenfalls gerichtlich geschehen.

5. Hat hingegen ein Ehegatte sich in dem Vertrage vorbehalten, über einen Theil seines Vermögens noch besonders zu disponiren:

6. so soll ihm frey stehn, darüber durch ein Testament oder sonst die nöthige Vorkehr zu treffen.

7. In dessen Entstehung aber soll dieser vorbehaltne Theil den nächsten Freunden des Verstorbnen zufallen.

B.

Ad §. 1.

1. Das Statut erfordert durchaus eine gerichtliche Verlautbarung der Erbverträge zwischen Eheleuten, und zwar blos vor dem Magistrate, als dem Gerichtsstande der hiesigen Bürger.

Dies gründet sich auf das Privilegium des Königs Wenzel von Böhmen von 1396, worinn verordnet wird:

„Daß keiner unser Bürger oder Einwohner
„Einer oder mehr in derselben unser Stadt zur Bres-

„Breslau bey gesundem Leibe, oder auf dem
„Todbette keine Gabe noch Bescheidung anders
„thun solle, oder möge, denn allein in den Gerichten, da der oder die Inne gesessen seyn."

Bucklisch in seinen *Observationibus ad Jus statutarium Wratislaviense ad hunc art. Observ. 6. p. 57.* erinnert hierbey sehr wohl, daß dieses Statut blos von verbindlichen Handlungen unter Lebendigen rede, mithin auf keine letztwillige Verordnungen ausgedehnt werden könne.

Der in dem Privilegio befindliche Beysatz oder Bescheidung, ist dieser Erklärung gar nicht entgegen, weil Menzel in seinen Anmerkungen über dies Statut §. 3. bemerkt, daß in dergleichen Erbverträgen zuweilen auch Legate an fremde Personen festgesetzt worden, welches jedoch der Magistrat erst unterm 5. März 1675 verboten habe; mithin ist dies Wort Bescheidung blos von Legaten, nicht aber von Testamenten, wovon dies Privilegium gar nicht redet, zu verstehen. Hiervon wird unten *ad Art. V.* das mehrere vorkommen. Die Veranlassung zu diesem Privilegium möchte vermuthlich der Aberglaube des gemeinen Mannes seyn. Denn dieser glaubte, daß er seine Sünden durch Geschenke an die Geistlichkeit abbüssen, und seine Seele durch baar Geld ranzioniren könne. Dergleichen verbindliche Verschreibungen nun, von welchen die vielen geistlichen unablößlichen Zinsen ihren Ursprung genommen, wurden gröstentheils bey dem geistlichen Gerichte errichtet, und daher manche Familie in dürftige Umstände versetzt. Diesem Uebel nun sollte durch dieses Privilegium abgeholfen werden, wie denn eben

darinn noch besonders festgesetzt wurde, daß weltliche Sachen blos vor weltlichen Gerichten, und geistliche Sachen blos vor geistlichen Gerichten verhandelt werden sollen. Beyläufig verdient hierbey bemerkt zu werden, daß Walter in seiner *Silesia diplomatica* dieses Privilegii nirgends, am wenigsten aber *p.* 282 wo es eigentlich hätte eingerückt werden sollen, erwähnt, sondern er führt nur ein späteres von 1409 *pag.* 39 an, nach welchem kein Geistlicher einem Weltlichen vor sein geistliches Gericht ziehn soll. Dies hat also nur eine Aehnlichkeit mit dem 2ten Theile des hier angeführten Privilegii von 1396.

2. Menzel bemerkt sehr wohl, daß bey allen den Fällen, die er vor und nach der Zeit der errichteten Statuten in den Signatur- und Schöppenbüchern nachgeschlagen, beständig bey Errichtung eines solchen Erbvertrags ein besondrer Curator von Seiten der Frau dazu gezogen worden, und daß bloß bey dem gerichtlichen Widerruf (§. 3.) die Frauen ohne einen dergleichen Beystand zugelassen worden. Es ist auch solches dem Sachsenrechte und der Natur des Geschäfts gemäß. Nach schlesischem Gebrauch kann kein Frauenzimmer, wenn sie bey Gerichten ein Geschäft unter Lebendigen verhandeln will, ohne Curator, und wenn sie verheurathet ist, ohne ihren Mann erscheinen. Betrift nun dies Geschäft ihren Mann selbst, so muß sie um so mehr mit einem Beystande versehn seyn, weil sie sich dadurch gewissen vielleicht sehr lästigen Verbindlichkeiten für den Mann unterzieht. Wenn sie aber einen dergleichen Vortrag widerruft, dann will sie sich davon wieder befreyn, mithin ist hier der Curator nicht nothwendig.

3. Der

3. Der Sinn des Statuts in Ansehung der durch den Todesfall confirmirten Schenkungen ist keinesweges dieser, daß der Erbevertrag erst durch den Todesfall des einen Ehegatten (wie solches bey bloßen Schenkungen von Todes wegen rechtens ist) seine Gültigkeit bekomme; sondern das Statut will so viel sagen: wenn dieser Erbevertrag bis zum Todesfalle des einen Ehegatten aus rechtmäßigen Ursachen nicht widerruffen worden. Es ist also blos der Gegensatz vom §. 3. und es hätte diese Clausel sehr füglich wegbleiben können, weil es schon gemeinen Rechtens ist, daß alle sogleich verbindliche Verträge unter besondern in den Gesetzen bestimmten Umständen wiederruffen, und also auch aufgehoben werden können.

§. 2.

Um dem Statut durch den nicht recht passenden Ausdruck des halben Gutes keinen falschen Sinn zu geben, so muß man hiermit den §. 1. verbinden.

Nach dem vorigen §. soll der Pflichttheil den Aeltern und Kindern in dergleichen Erbverträgen allemal vorbehalten werden. Dieser Pflichttheil nun ist bey Aeltern, und bey 1 bis 4 Kindern allemal der dritte Theil; bey mehr als vier Kindern aber die Hälfte. Wenn also das Statut vom halben Gute redet, so setzt es nur den Fall voraus, wenn das halbe Gut der Pflichttheil ist. D. h. wenn am Sterbetage des einen Ehegatten mehr als 4 Kinder vorhanden sind; dies zeigen auch schon die folgenden Worte, oder sonsten einen andern Antheil. Das Statut §. 2. ist also unvollständig abgefaßt, da es

blos über den Fall von mehr als 4 Kindern verordnet; den 2ten Fall aber, wenn blos 4 Kinder, oder weniger, oder auch nur Aeltern oder Grosältern concurriren, hinwegläßt. Das Statut hätte daher so lauten müssen:

Wann nun Mann und Weib einander, welches ohne Leibeserben, und ohne Aeltern und Grosältern abgienge, das ganze Gut, oder wo es mehr als 4 Kinder hinterließe, das halbe Gut, oder, wenn nur 1 bis 4 Kinder, oder bey deren Abgang nur die Aeltern oder Grosältern vorhanden, 2 Drittheile des Guts oder sonsten einen andern benenntlichen Antheil der Güter aufgegeben hätten ꝛc.

§. 3.

1. Da Erbverträge gerichtlich, und zwar vor dem Magistrate geschlossen werden sollen, so müssen sie auch auf gleiche Weise vor ihm wiederrufen, oder auch nur abgeändert werden. Abgeändert werden sie, wenn z. E. ein andrer höhrer, oder niedrer Antheil verschrieben wird.

2. Der Wiederruf aber geschieht entweder freywillig mit beyder Theile Einwilligung; dann wird das errichtete Instrument caßirt. Will aber der andre Ehegatte sich nicht dazu verstehn, so muß der Magistrat über die Erheblichkeit der Ursachen des Widerrufs zuvor bey dem Stadtgericht erkennen lassen; z. E. wenn der Mann die Frau mit Schlägen dergestalt gemißhandelt, daß sie an ihrer Gesundheit Schaden gelitten, oder wenn der Mann für den

den schuldigen Theil im Ehescheidungssentenz geachtet wird.

3. Das vorbehaltne Vermögen soll, wenn darüber keine Verordnung geschehn, des Verstorbnen nächsten Freunden anheim fallen; da sonst bey der testamentarischen Erbfolge eine ofne Portion dem Haupt-Erben zuwächst.

C.

Ad §. 1.

1. **Ob schon die Eheleute ungleiches Vermögens wären.** Dieser Satz fehlt in der ersten Auflage von 1578.

Ad §. 2.

1. **Mit eingerechnet werden soll.** In eben dieser Auflage wird diese Einrechnung des Gegenvermächtnisses blos dem Eheweibe aufgegeben; dagegen aber auch ihr nachgelassen, sich der gleich erwähnten Wahl zu bedienen; die neuern Auflagen aber haben die Verbindlichkeit der Einrechnung des Heuratsgutes und Gegenvermächtnisses beyden Eheleuten auferlegt; dagegen ist die zweyte Clausel wegen der freyen Wahl, daß der andre Ehegaete auch nach dem Statuto Art. 1. erben könne, hinweggelassen worden.

2. **Oder auf vorstehendes unser Erkenntniß.** Diese Clausel, ingleichen die gleichfolgende ganze Stelle, wegen des Reservats fehlt in der ersten Auflage von 1578. Dagegen steht darinn folgende:

Die Gaben aber, so von Mann und Weib einander unwiderruflich geschehn, weil daraus bis-

weilen unter den Eheleuten allerley Beschwer erfolgt, sollen nicht zugelassen oder kräftig seyn, inmaßen wir denn dieselben Clauseln in unsrer Canzley zu gebrauchen, gänzlich abgeschaft haben, und ob sie gebraucht würden, doch ohne Kraft oder Wirkung seyn sollen.

Wider diese Clausel nun, daß dergleichen unter Lebendigen geschloßne Erbverträge gleichwohl widerruflich seyn sollen; mithin die wechselseitig versprochne Unwiderruflichkeit von keiner Gültigkeit seyn solle, hat die Juristenfacultät zu Leipzig in ihrem über den ihnen zugeschickten Entwurf der Statuten von 1575 ertheilten Gutachten erhebliche Bedenklichkeiten gemacht, und besonders gerügt, daß dergleichen einseitiger Widerruf zum Nachtheil dessen, der daraus ein Zwangsrecht erworben, mit Bestande Rechtens nicht zugelassen werden könne; daher denn dergleichen einseitiger Widerruf in den nachher erfolgten Auflagen blos dem richterlichen Erkenntniß überlassen, und obige Clausel dem Statut eingeschalten worden.

3. Das Königl. Preuß. neue Gesetzbuch handelt von Erbverträgen überhaupt, *P. 1. Tit. 12. §. 617-647.* in Ansehung der Erbverträge aber zwischen Eheleuten ist *P. 2. Tit. 1.* folgendes zu merken.

Ad §. 1.

a) Die gerichtliche Aufnehmung eines Erbvertrages unter Eheleuten ist nur alsdann nothwendig, wenn die Frau an den nach den Gesetzen ihr zukommenden Rechten etwas verliehren soll. §. 441.

Ad

Ad §. 2.

a) Der Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Manne auf den Todesfall durch Vertrag aussetzt, heißt das Ehevermächtniß. §. 452.

b) Ist die Erbfolge durch einen wirklichen Vertrag bestimmt, so steht es nicht in der Macht des Ueberlebenden, von dem Vertrage abzugehn, und die gesetzliche Erbportion zu ergreifen. §. 448.

Ad §. 3.

a) Wenn Erbverträge unter Eheleuten durch gegenseitige Bewilligung wieder aufgehoben werden sollen, so muß diese Einwilligung, so bald dabey die Frau im Verhältniß gegen die in dem Vertrage ihr zugesicherten Rechte etwas verlieren soll, gerichtlich erklärt werden. §. 442.

b) Hat jemand eine rechtsgültige Schenkung seines ganzen Vermögens errichtet, sich aber die Verfügung über einen gewissen Theil, oder eine gewisse Summe vorbehalten: so fallen diese, wenn der Schenkende gar keine Verfügung getroffen, in der Regel dem Beschenkten anheim, *P. I. Tit. XI. §. 1087.* Das Statut geht also hiervon ab.

c) Verläßt aber der Schenkende gesetzliche Erben in auf- oder absteigender Linie, oder Geschwister, oder Geschwisterkinder ersten Grades: so haben diese auf eine solche vorbehaltne Sache oder Summe vor dem Beschenkten vorzüglichen Anspruch, *ibid.* §. 1088. *coll. P. I. Tit. 12. §. 630.*

Der

Der vierte Artickel.

Von Ehe- oder Heuratsberedungen, so in Kraft eines letzten Willens aufgericht.

A.

Alle und jede Eheberedungen sind:

I. Nach der Form gültig, wenn sie

1. außer gerichtlich
   a) zu Papiere gebracht, und
   b) von den Parteyen, und
   c) Zeugen unterschrieben und besiegelt worden.

Dieser Zeugen nun

   aa) dürfen bloß zwey seyn, wenn in den Ehepacten blos die Mitgabe, und das Gegenvermächtniß, und weiter nichts bestimmt wird.

   bb) Es werden aber fünf Zeugen erfordert, wenn in den Ehepacten außerdem noch ein mehreres versprochen, und wie es mit dem andern Gute der Eheleute auf den Todesfall gehalten werden soll, noch besonders festgesetzt wird.

Werden aber die Eheberedungen

2. gerichtlich errichtet, und den Stadtbüchern einverleibt, so müssen
   a) beyde Contrahenten zu Rathhause erscheinen, und dann
   b) bedarf es keiner Zeugen.

In

In Ansehung ihrer

II. Wirkung bleibt es lediglich bey demjenigen, was in diesen Eheverträgen festgesetzt worden, und kein Theil kann davon abgehn, selbst, wenn ihm darinn auf den Todesfall weniger, als ihm in Kraft des ersten Statuts *ab intestato* gebührt, versprochen worden.

B.

1. Bey diesem Statut ist sehr wenig zu bemerken, da es fast gänzlich mit dem gemeinen Rechte übereinkommt; nur wird bey den außergerichtlichen Eheverträgen außer den Zeugen schlechterdings erfordert, daß solche zu Papier gebracht werden.

2. Der überlebende Ehegatte muß sich lediglich mit dem begnügen, was ihm in dem Ehevertrage außer dem Heuratsgute verschrieben worden, und er ist nicht befugt, noch insbesondre den sechsten Theil zu fordern; jedoch können ihm die übrigen ehelichen Vortheile (*lucra nuptialia*) nicht vorenthalten werden.

Vid. Bericht des Magistrats von 11. Jan. 1774.

C.

1. In der ersten Auflage der Statuten von 1578 fehlt die ganze Periode, worinn blos von solchen Eheberedungen gehandelt wird, welche außer dem Heuratsgut und Gegenvermächtniß weiter nichts enthalten, und also nur vor zwey Zeugen errichtet werden dürfen. Man hat also diesen Fall in den spätern Auflagen annoch eingeschaltet.

2. Nach dem Edicte von schriftlichen Verträgen vom 8. Febr. 1770 müssen schon bloße Eheverlöb-

nisse

nisse schriftlich errichtet, und von denen Interessenten, ihren Aeltern oder Vormündern, nebst zweyen besonders hierzu erbetenen Zeugen vollzogen worden.
§. 11.

3. Ehestiftungen aber, worinn ein Theil dem andern auf den Todesfall etwas verspricht, müssen entweder gerichtlich oder vor einem Notario und zween Zeugen, welches aber nicht die Aeltern, Grosältern oder Contrahenten seyn müssen, errichtet und vollzogen werden.

Da nun beyde Verträge meistentheils unter einem abgehandelt werden, und das Statut den Interessenten die außergerichtliche Errichtung der Eheverträge nachläßt: so glaube ich, und die bisherige Observanz bestätigt es auch, daß dergleichen Verträge lediglich nach dem Edicte vom 8. Februar 1770 verhandelt werden müssen.

Der fünfte Artickel.

Von Testamenten oder letzten Willen.

Ein jedes Testament, Codicill und letzter Wille, soll zufolge der dem Magistrate ertheilten Privilegien und alten Gewohnheiten nach den Formalien für gültig gehalten werden, wenn

1. dasselbe vor dem Magistrate, entweder durch den Testatorem persönlich niedergelegt worden;

2. oder falls er Leibesschwachheit halber bey Rathhause nicht erscheinen könnte, wenn derselbe seinen letzten Willen

a) vor

a) vor zweyen auf Ersuchen dazu angeordneten Mitgliedern des Magistrats nebst dem Stadtschreiber,

b) oder unter den Zechleuten und gemeinen Manne vor zwey ehrbaren und glaubwürdigen Männern, und einem dazu abgeschickten Stadtschreiber, übergeben oder ausfertigen lassen, und diese zwey Zeugen die Richtigkeit der Verhandlung, und daß sie das Testament aus des Testators eignen Händen zur weitern Abgabe an den Magistrat empfangen, eidlich bestärkt haben.

§. 2.

Insbesondre aber soll es bey bezünfteten Bürgern, oder andern gemeinen Leuten, wenn sie Schwachheitshalber bey Rathhause nicht erscheinen können, in Ansehung der *ad* §. 1. *Lit. b*) nur überhaupt bemerkten Formalien folgendergestalt gehalten werden: Nemlich

A. 1. Der Kranke muß freywillig und ohne gefährliche Anstiftung, sich durch zween ehrbare Mitbürger oder Zechleute,

a) entweder zu Rathhause während der Seßion

b) oder nach deren Endigung zu Hause bey dem Rathsältesten, oder auch bey dem Bürgermeister angeben, und anzeigen lassen, daß er seinen letzten Willen errichten, und daher zu Anfertigung desselben, um Abschickung eines Stadtschreibers zu ihm bitten wolle.

2. Die-

2. Diese beyden Personen müssen dann in das dazu besonders gehaltne Buch eingeschrieben werden.

§. 3.

3. Der von dem Magistrate abgeschickte Stadtschreiber, (heut zu Tage Rathssecretair) muß hierauf den letzten Willen von dem Kranken aufnehmen, ihm vorlesen, und solchen sodann von ihm unterschreiben und besiegeln lassen. Kann der Kranke solches nicht selbst unterschreiben, so vollzieht solches ein Canzlist, *i. e.* ein Canzleynotarius, entweder ganz allein, mit Beyfügung seines Namens Unterschrift, oder noch nebst zween andern dazu besonders erbetenen Bürgern, denen es

4. der Kranke sodann zur Verwahrung und Uebergabe bey dem Magistrate persönlich einhändigt.

5. Diese zwey Personen müssen den letzten Willen des Kranken sodann aufs Rathhaus bringen, und

6. zugleich eidlich versichern, daß sie solches aus des Kranken eignen Händen empfangen.

B. Hat aber der Kranke sein Testament oder Codicill bereits selbst angefertigt, oder sonst durch jemanden anfertigen lassen, so bleibt es zwar bey den vorigen Formalien, jedoch wird der Stadtschreiber nicht erst ausgebeten, noch abschickt.

§. 4.

§. 4.

Nicht blos den Mannspersonen, sondern auch den Ehefrauen, Wittwen und Jungfrauen, wenn sie nur über zwölf Jahr alt seyn, soll frey stehn, auf eben die Weise Testamente oder Codicille zu machen; und sie sollen auch sodann gültig seyn, wenn sie gleich weder ihren ehelichen noch sonstigen Curator, oder Vormund dazu gezogen haben.

§. 5.

Da jedoch dergleichen Testamente oder Codicille zeither öfters deshalbangefochten worden, daß

1. darinn nicht *verba directa* (d. h. die wirkliche oder wörtliche Einsetzung eines Erben) gebraucht,

2. oder aber die Kinder oder Kindeskinder mit ihren eigentlichen Taufnamen nicht eingesetzt;

3. oder aber der Pflichtheil den Kindern und Aeltern *titulo honorabili* (d. h. daß sie bey Bestimmung des Pflichttheils nicht zugleich als Erben benannt worden) nicht verordnet gewesen; und es daher unbillig, daß des Verstorbnen letzter Wille deshalb hinterzogen, d. h. für ungültig gehalten werden solle: so soll es

§. 6.

folgendergestalt gehalten werden:

1. Ein jedes Testoment soll gültig seyn, wenn darinn

a) Aeltern oder Kinder nur nicht gänzlich übergangen, sondern

b) mit etwas viel oder wenig,

c) mit oder ohne Erwähnung, daß sie solches als Erben bekommen sollen, bedacht worden.

2. Und es soll dergleichen Personen blos frey stehn, auf Ergänzung dessen, was ihnen zum Pflichtheil fehlt, nicht aber auf Vernichtigung des ganzen Testaments zu klagen.

§. 7.

Selbst solche Testamente, welche bey Nachtzeit, oder an Sonn- und Festtagen errichtet worden, sollen wie alle andere Testamente gültig seyn.

§. 8.

Selbst Verbrechern, welche das Leben, nicht aber zugleich ihr Haab und Guth verwirket haben, und die schon zum Tode verurtheilt worden, soll frey stehn, ihren letzten Willen vor denen von dem Magistrate abzuschickenden Personen zu errichten.

B.

Ad §. 1.

1. Die Privilegia, worauf sich der Magistrat hier bezogen, sind

a) des Kaiser Wenzel *d. d.* Prag von 1396, welches bereits oben beym 3ten Artickel und dessen §. 1. angeführt worden.

2) Des Kaiser Matthias von 1470.

Ut a modo deinceps in ipsa nostra Civitate coram Publico Notario & Testibus Testamentum

tum aliqvod de suis bonis facere valeat, sive hoc in articulo aut causa mortis, sive aliter in lecto ægritudinis decumbens, vel sanus facere velit, nisi adsint semper duo Cives de Consulatu una cum Notario Civitatis, coram quibus facit, in majus Robur & firmitatem Testamenti. Quod si aliquando per alium aliter fieret, quam hic expressimus, regia nostra autoritate nullius Vigoris & momenti fore decrevimus.

c) Eben desselben von 1485 in deutscher Sprache. Es ist von gleichem Inhalte, und läßt außerdem dem Magistrate nach, daß er zur Zeit der Pest statt der beyden Rathsglieder, ein paar andre ehrbare Bürger zu einem Kranken schicken könne, um ihm sein Testament abzunehmen.

d) Des König Vladislaus von 1499.

So jemand in unserer Stadt Breslau aus Schwachheit seines Leibes, oder aus Vorkommung der Seuchen und Krankheit so unvermögend, daß er an kräftige Stelle nicht kommen kann, und doch seinen Willen und Testament zu Beschluß seines Lebens machen will, er sey Bürger, Einwohner oder Gast, niemand ausgeschlossen, dann die christlichen Lebens sind, als Priester, Mönche, Nonnen in Klöstern, zu denselben sollen unsre getreue Lieben die Rathmanne der Stadt Breslau auf ihr Begehren zweene Rathmanne aus ihrem Mittel oder zwey ihrer

Schöppen doch alle Wege mit ihrem Stadtschreiber schicken.

Der Inhalt dieser Privilegien zeigt ganz deutlich, daß darinn bloß von solchen Formalien die Rede sey, welche bey Errichtung und Abholung eines Testaments bey einem Kranken beobachtet werden müssen.

2. Ergiebt sich sowohl daraus, als aus den Statuten, daß in Breslau blos gerichtlich niedergelegte Testamente gelten sollen; daß also Testamente vor einem Notario und zween Zeugen, oder ohne jenen vor sieben Zeugen zu Hause errichtet, und zu Hause vest bewahrt, von keiner Gültigkeit sind.

3. Sollen alle und jede Testamente bey dem Rathstische, und also nicht vor dem Stadtgericht, als welches blos die strittigen Rechtshändel entscheidet, niedergelegt werden.

Dies geht so weit, daß bloße Mitglieder des Stadtgerichts, wenn sie nicht zugleich Sitz und Stimme haben, selbst bey den Abholungen der Testamente nicht als Abgeordnete gebraucht werden.

4. Die Privilegia verordnen allgemein, daß zu jedem Kranken, er sey ein Bürger, Einwohner oder Fremder, ein paar Mitglieder des Raths, nebst dem Rathssecretaire, oder damals Stadtschreiber, zu Errichtuug und Abholung eines Testaments abgeschickt werden sollen; und daß nur zur Zeit der Pest, oder einer andern epidemischen Krankheit statt der Rathsmitglieder ein paar andre ehrbare Bürger gebraucht werden sollen. Die Statuten hingegen machen

machen einen Unterschied zwischen der großen und kleinen Bürgerschaft; und nach der bisherigen Praxis werden unter jener städtische mit keinem königlichen Charackter versehene Gelehrte, Commercien-Räthe und Kaufleute, zu dieser aber alle und jede Zünfte gerechnet. Blos zu jenen werden Rathsglieder abgeschickt, die bezünfteten Bürger aber müssen sich außer denen zwey Bürgern, welche das Testament anmelden, noch zwey andere Bürger erbitten, welche das Testament aus des kranken Testators Händen in Empfang nehmen, aufs Rathhaus bringen, und sodann beschwören, daß sie das Testament wirklich aus seinen Händen erhalten.

5. Die Statuten erfordern ferner, daß ein gesunder Testator sein Testament oder Codicill, selbst oder persönlich bey Rathhause niederlegen müsse; es werden also keine dergleichen letztwillige Verordnungen durch einen Driten, wenn er auch dazu gerichtlich bevollmächtigt wäre, angenommen. Und eben so wird es auch bey der hiesigen königlichen Oberamtsregierung gehalten.

6. Nach diesen Statuten sollen ferner auch Codicille gerichtlich übergeben werden, darunter aber werden blos solche verstanden, wo außerdem kein besonder Testament vorhanden ist. Denn hat jemand bereits ein Testament niedergelegt, oder übergeben lassen, und er hat sich darinn die Anfertigung eines Codicills oder Beyzettels vorbehalten, so können dergleichen Codicille auch zu Hause aufbewahrt werden, nur müssen sie nach dem Sterbefalle aufs Rathhaus, jedoch ohne alle Solennitäten gebracht wer-

den, um sie zugleich mit dem Testamente publiciren zu lassen.

7. Wenn ein Testament von jemanden bey Rathhause zurück genommen wird, so wird es bey der Aushändigung zuvor noch von dem Secretaire mit einer Scheere durchschnitten, und also dadurch cassirt. Die Veranlassung dazu war ein über ein dergleichen zurückgenommenes, aber in dem Nachlaß des Testators unversehrt aufgefundnes Testament von 1720 bey Rathhause angestrengter Rechtshandel, wo in der ersten Instanz dasselbe für ungültig, in der Appellationsinstanz zu Prag aber 1722 für gültig gehalten; endlich aber in der dritten Instanz zu Wien das erste Erkänntniß wieder hergestellt wurde. Zu mehrer Vorsicht aber in künftigen Fällen wurde sodann die gleicherwähnte Einrichtung mit dem Durchschneiden getroffen, und hiezu das Notariat angewiesen.

So wie nun also bey einem aus der hiesigen Rathhäuslichen Verwahrung zurückgenommenen und durchschnittenen Testamente zu Frage:

> Ob ein dergleichen zurückgenommenes Testament ungültig sey?

niemals mehr bezweifelt wird: so ist dagegen in den neuern Zeiten bey den hohen königlichen Landes-Justitzcollegiis zu Breslau, Glogau und Berlin, diese Frage verschiedentlich entschieden worden.

Vid. Böhm Jus Novum Controversum, Observ. 56.

Jngl. juristische Beyträge 4ter Band pag. 76. seq.

Heute zu Tage aber, da nach dem neuen Gesetzbuche *P. I. Tit. 12.* §. 565 und 566 dergleichen Testa-

Testamente und Codicille durch die bloße Zurücknahme ihre Gültigkeit verlieren, selbst wenn sie unentsiegelt, oder sonst unverändert in dem Nachlasse vorgefunden werden, würde dieser Streit allemal zum Nachtheil des darinn eingesetzten Testaments-Erben entschieden werden.

Jndessen wird bey der hiesigen Regierung bey dergleichen Testaments-Zurücknahmen seit einiger Zeit ebenfalls, wie bey Rathhause eine Cautel beobachtet; nehmlich der Testator muß sich bey der Ausantwortung seines Testaments gerichtlich erklären, daß dies Testament, wenn es auch künftig unversehrt in seinem Nachlasse aufgefunden würde, gleichwohl von itzt an für ungültig geachtet werden solle.

8. Jn diesem §. wird ferner gesagt, daß bey den Rathsdeputationen der Stadtschreiber (*i. e.* der Rathssecretaire) bey Zechleuten aber ein Canzellist (*i. e.* ein Rathsnotarius) gebraucht werden solle. Heute zu Tage aber bedient man sich in beyden Fällen der Canzley- oder Rathsnotarien, welche ebenfalls den Titel als Secretaire haben, jedoch zu ihren eignen Ausfertigungen von Testamenten, Käufen und Hypothequen ꝛc. sich einen besondern Canzellisten halten.

§. 2.

1. Die in diesem und dem folgenden §. vorgeschriebenen Formalien weichen ganz von den gemeinen Rechten ab, und müssen daher sehr genau beobachtet werden, da in den ältern Zeiten Testamente,

welche blos ein paar Bürger aufs Rathhaus gebracht, und eidlich abgezeugt hatten, deswegen für ungültig erkannt worden, weil sie nicht zuvor durch ein paar andre Bürger angemeldet worden.

2. Die gefährlichen Anstiftungen sind von einer unschuldigen Bitte, oder einem wohlgemeinten Rathe sehr wohl zu unterscheiden. Bey jenen wird der Testator durch falsche und gewinnsüchtige Vorstellungen überlistet und verleitet, sein Vermögen oder einen Theil desselben jemanden zuzuwenden, an den er sonst nicht gedacht haben würde. In diesem Falle aber behält er freyen Willen, und das Testament ist gültig. In jenem Falle aber wird es entweder ganz, oder doch in Ansehung des Erben, welcher entweder selbst, oder durch einen Dritten den Testator überlistet, insoweit aufgehoben, daß Fiscus desselben, als eines Unwürdigen Antheil erhält.

§. 3.

1. Das Abschicken eines Canzellisten oder Raths-Notarii geschicht nur in dem Falle, wenn er verlangt wird. Denn es steht jedermann frey, sein Testament entweder selbst anzufertigen, oder von einem jeden andern, z. E. einem Rechtsgelehrten anfertigen zu lassen; in welchem Falle also ein solches Testament von zwey Bürgern bloß angemeldet, hernach von zwey andern Bürgern aufs Rathhaus gebracht, und sodann von ihnen eidlich bestärkt wird, daß sie es aus des Testators Händen erhalten. Sollte der Testator kurz drauf versterben, ehe die beyden letzten Bürgen solches aufs Rathhaus bringen können, so bleibt es doch bey Kräften. Eben so

so ist es den beyden Bürgern erlaubt, ein Testament, wenn sie es erst Nachmittags oder Abends erhalten, bis zur nächst folgenden Seßion bey sich zu behalten.

2. Hingegen ist es gar nicht mehr gewöhnlich, daß denen beyden Zeugen das Testament vorgelesen werde. Sollte hingegen der Testator blind seyn, dann ist es nothwendig, daß ein Rathsnotarius dazu gebraucht werde, welcher das Testament in Gegenwart beyder Zeugen angefertigt, sodann vorliest, und solches mit ihnen unterschreibt. Ist aber der Testator taub, so müssen die beyden Bürger und Zeugen auf das, was der Testator dem Rathsnotario angiebt, genau Acht haben. Das Testament wird sodann ihnen von dem Notario vorgelesen, und hierauf von ihnen und dem Notario mit unterschrieben.

Kann der blinde Testator selbst sein Testament bey Rathhause niederlegen, so wird solches eröfnet, ihm vorgelesen, dann wieder zugesiegelt, und in gerichtliche Verwahrung genommen, über alles dieses aber eine gerichtliche Signatur ausgefertigt.

§. 4.

1. Die Mädchens oder Jungfrauen müssen über zwölf Jahr alt seyn. Da man also hier die Jahre der Mannbarkeit zum Grunde legt, so folgt, daß jede Mannsperson, welche ein Testament machen will, über vierzehn Jahr alt seyn müsse.

2. Die ehlichen und erbetnen Curatores, so wie die wirklichen Vormünder, müssen zwar zu Geschäften unter Lebendigen dazu gezogen werden, bey Te-

stamenten und Codicillen hingegen ist deren Mitwirkung nicht nothwendig.

§. 5. & §. 6.

1. Nach diesen beyden §§. soll ein Testament gleichwohl gültig seyn, wenn auch Aeltern oder Kindern nicht die Ehre angethan wird, sie (*titulo honorabili*) als wirkliche Erben einzusetzen, sondern ihnen ihr Pflichttheil blos als ein Legat zugedacht worden. Beträgt

2. Das bestimmte Quantum nicht den vollen Pflichttheil, so kann blos auf Ergänzung desselben geklagt werden.

3. Es müssen aber auch sämmtliche Kinder, selbst diejenigen, die noch gebohren werden sollen, in dem Testamente erwähnet, und mit einer Erbs-Quota, oder einem bestimmten Geldbetrage bedacht werden.

4. Es ist sehr gebräuchlich, daß in Testamenten außer mehrern ernannten Erben, jemand als Universalerbe ernannt werde. Dieser also ist der eigentliche und wahre Erbe, auf welchen alle Erbsrechte und Verbindlichkeiten übergehn, auf welchen auch die vorhandnen Grundstücke verschrieben werden, und die übrigen Erben sind weiter nichts als Legatarii. Ist aber kein dergleichen Universalerbe vorhanden, so werden die Grundstücke sämmtlichen Erben zugeschrieben.

5. Es werden auch öfters Executores in den Testamenten ernannt. Diese aber sind blos bevollmächtigte des Erblassers, und müssen dafür sorgen, daß jeder Erbe und Legatarius das ihm Zugedachte erhalte. Das Testament ist also seine Instruction. Hieraus folgt also, daß er entweder den Erben, oder auch der Obrigkeit über den erhaltenen Auftrag Rechnung legen müsse.

§. 7.

Da nach der Regel an Sonn- und Festtagen alle gerichtliche Verhandlungen untersagt sind, so werden jedoch die Auf- und Abnahme der Testamente und Codicille, als Handlungen bey welchen Gefahr in Verzug ist, nachgelassen, ja sie können selbst bey Nachtzeit vorgenommen werden.

§. 8.

Nach der *Novella* 134 *C.* 13 können die zum Tode verurtheilten Personen blos zum Besten ihrer Aeltern und Kinder bis zum dritten Grade, über ihr Vermögen letztwillige Verordnungen machen, da sonst nach dem ältern Gesetzen ihr Vermögen schlechterdings dem Fiscus anheim fiel. Da nun Statuten den gemeinen Rechten gemäß erklärt werden müssen, so bemerkt Seidel in seiner Dissertation: *Collatio Juris statutarii Vratisl. cum Jure Civili & Saxonico*, bey diesem Artickel mit Grunde, Rechtens, daß, wenn ein dergleichen Verurtheilter keine so nahe Verwandten hat, er schlechterdings nicht testiren könne

C.

1. Der §. 7. wegen der an Sonn- und Festtagen

oder

oder zu Nachtzeit anzufertigen nachgelaßnen Testamente fehlt in der ersten Auflage von 1578 gänzlich.

2. Das neue preußische Gesetzbuch handelt *P. I. Tit. 12.* 1sten Abschnitte sehr umständlich von den Formalien, und Materialien aller und jeder Gattungen von Testamenten, von den natürlichen oder moralischen Beschaffenheit der Erblasser und der Erben; ingleichen von den Befugnissen und Pflichten der Richter ꝛc. Da die Vergleichung der einzelnen Stellen desselben mit dem Statut allzuweitläuftig fallen würde, so will ich den Leser blos dahin verweisen,

D.

So viel nun von dem dogmatischen Inhalt dieses Statuts; nun noch etwas von dem, was zur juristischen Polemick desselben und zur Gesetzgebung gehört.

Die über die Materie von der Gültigkeit der Testamente zeither entstandnen Rechtshändel sind immer eine sehr ergiebige Fundgrube gewesen, woraus für Richter und Sachwalter oft sehr reiche Ausbeute gefördert, denen Erben aber dadurch ein ansehnlicher Theil des ihnen angefallenen Vermögens entzogen worden. Hierzu haben von Seiten des Testators oft ein sehr geringes Versehn; von Seiten der Gesetze ihre Unbestimmtheit, oder Dunkelheit; von Seiten der Richter aber oft eine bis zur Unbilligkeit getriebne strenge Anwendung dieser Gesetze den meisten Anlaß gegeben.

Es ist unstreitig, daß jedem Magistrate die Gerichtsbarkeit über seine Bürger, und andre nicht eximirte

mirte Einwohner und Fremde bürgerlichen Standes zustehe; es ist aber eben so unstrittig, daß jedermann Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit vor iedem Richter, ja heut zu Tage selbst vor den Justitzcommissarien vollziehn könne. Hierzu nun gehört nach den gemeinen Rechten auch die Niederlegung der Testamente. Diese sollen so gar in dem Falle, wenn die Niederlegung bey einem unbefugten Richter geschehe, bey Kräften bleiben, und blos der Richter dafür zur Verantwortung gezogen werden.

L. 23. Cod. de Testamentis.

Innerhalb den Mauren der Stadt Breslau befinden sich außer der königlichen Oberamtsregierung, und dem Magistrate, auch noch fünf geistliche Stifter, welche ihre eignen Stiftscanzlers, so wie die Commende Corp. Christi ihren eignen Gerichtsverweser halten. Diese Stifter üben nicht nur über die ihnen zugehörigen Städte und Dörfer die Patrimonialgerichtsbarkeit aus, sondern es stehen auch verschiedene außerhalb den Klosterhöfen gelegne Häuser unter ihrer Gerichtsbarkeit, und alle Real-Angelegenheiten dieser Häuser müssen bey ihnen verhandelt werden.

Außerhalb den Mauern der Stadt befindet sich auf der Sandinsel das ansehnliche Stift der regulairen Chorherren des heil. Augustinerordens, bey welchen ebenfalls ein Stiftscanzler, nebst den übrigen Canzleyverwandten angesetzt ist. Unter diesem Stifte steht ein Theil der Sandinsel, der andre aber unter dem Magistrate.

Bey

Bey diesen Stiftern nun sind seit hundert und mehr Jahren von bloßen Einwohnern der Stadt, besonders von katholischen Glaubensverwandten viele Testamente persönlich niedergelegt worden; ja diese Stifter sind sogar durch ein kaiserliches Rescript vom 12. April 1713.

Brachvogelsche Sammlung 2ter Thril S. 620.

in dem Besitze, auch von Landständen Testamente anzunehmen, gegen das damalige Breslauische Landesamt geschützt worden. Diese Stifter hielten sich in den neuern Zeiten zu dieser Annahme von Testamenten um so mehr berechtigt, als der in Schlesien noch heute *in materialibus* geltende *Codex Fiederic. P. 3. Tit. 4. §. 8.* ausdrücklich festgesetzt:

> Daß Testamente einen Richter sogar außerhalb seinem Gerichtssprengel eingehändigt werden können.

Demohngeachtet behauptet der hiesige Magistrat auf den Grund der oben Art. 3 und Art. 5 angeführten Privilegien ein ausschließendes Recht über sämmtliche nicht eximirte Stadteinwohner zu haben, dergestalt:

> Daß jeder Einwohner, er sey Bürger oder nur Einwohner, sein Testament bey Strafe der Ungültigkeit bey ihm niederzulegen schuldig sey.

Da nun die Stifter vermöge ihres mehr als hundertjährigen Besitzes sich hieran nicht kehrten, so entstanden zwischen ihnen und dem Magistrate vielerley Beschwerführungen, und bey denen hierauf erfolgten Decreten der Landesinstanz glaubte kein Theil, sich dabey beruhigen zu können.

End-

Endlich kam diese Rechtsfrage, jedoch blos zwischen Testaments- und Intestaterben, und also ohne Theilnahme der Stifter zur Sprache, und sie wurden in allen drey Instanzen zum Vortheil der Intestaterben, mithin auch des Magistrat entschieden. Ich werde den Fall nebst denen auf beyden Seiten für und wider die Sache angeführten Gründen actenmäßig anführen, und die Erheblichkeit der Gründe dem Leser zur eignen Beurtheilung überlassen.

Ein gewisser Berliner von Geburt R. hatte lange Zeit in einer hiesigen Handlung als Buchhalter gestanden, nachher aber durch viele Jahre im ehelosen Stande bey einem hiesigen Bürger Rg. von seinem Vermögen gelebt, ohne daß er jemals Bürger geworden, noch weniger aber eine bürgerliche Nahrung getrieben.

Im Jahre 1784 legte er sein von ihm selbst angefertigtes Testament bey der Commende Corp. Christi persönlich nieder, aus Ursachen, weil der dortige Gerichtsverweser in andern Angelegenheiten sein Consulent gewesen. Dieser R. starb im October 1790, sein Testament wurde bey der Commende eröfnet, und man fand darinn, daß er den Bürger Rg. aus Dankbarkeit für die viele genossene Pflege zum Haupterben eingesetzt, und seinen Anverwandten in Berlin und Hamburg so wie verschiedenen hiesigen Personen blos Legate zugedacht hatte. Als der Magistrat durch die Polizey diesen Todesfall, nebst der Publication des bey der Commende niedergelegten Testaments erfuhr, ließ er die Verlassenschaft versiegeln, und machte den Fall zur weitern Verfügung den Stadtgerichten bekannt. Die

Stadt-

Stadtgerichte meldeten den Anverwandten den Todesfall ihres Vettern, mit der Anzeige, daß sein bey der Commende Corp. Christi niedergelegtes, und daselbst eröfnes Testament deswegen, weil die Niederlegung nicht bey dem Magistrat geschehn sey, nach hiesigen Statuten null sey.

Die Anverwandten stellten also wider den Testamentserben die Nullitätsklage an, und gründeten solche auf obige Art. 3 und 5. wesentlich angeführte Privilegien des Magistrats, und auf das darauf ausdrücklich Bezug nehmende Statut Art. *V.*

Der Testamentserbe aber erinnerte:

1. Daß der Fall, daß ein Testament von einem hiesigen bloßen Einwohner nur bey Rathhause niedergelegt werden dürfe, in keinem dieser vier Privilegien wörtlich enthalten sey, daß

a) insbesondre das älteste des K. Wenzels von 1396 (*vid. Art. 3.*) blos von denen damals üblichen Gaben oder Uebergaben, Schenkungen oder Erbverträgen, und denen darinn nach damaliger Sitten beygefügten Bescheidungen oder Legaten zu milden Stiftungen rede; daß solche nach deutlichem Inhalte des 3ten Art. der Statuten von Testamenten ganz verschieden wären; daß ferner die Absicht des Kaisers blos gewesen, den vielen Schenkungen an die Geistlichkeit dadurch Einhalt zu thun; und daß er nach dem fernern Inhalte verordnet, daß vor den geistlichen Gerichten blos geistliche Sachen, und bey den weltlichen blos weltliche Sachen abgethan werden sollten. Dieses passe aber keinesweges auf die Stiftscanzeleyen, wo gewöhnlich blos weltliche Angelegenheiten, wie bey andern Gerichten, verhandelt würden.

b) Daß das zweyte Privilegium von 1470 blos die Errichtung der Testamente vor einem Notario verbiete, und dabey verordne, daß die Testamente bey den Kranken von zwey Rathmännern und dem Rathsnotario errichtet und angenommen werden sollen.

c) Das Privilegium von 1485 sey nur eine Wiederholung des vorigen *ad b)* und verordne ferner, wie es mit denen zur Zeit der Pest zu errichtenden Testamenten gehalten werden solle.

d) Eben so rede das letzte Privilegium von 1499, blos von dem Falle, daß, wenn ein Kranker, er sey Bürger, Einwohner oder Gast, sein Testament erst machen wolle, er ein paar Rathmänner nebst dem Stadtschreiber zu sich kommen lassen müsse.

Kurz, jenes erste Privilegium rede so wenig als diese drey letztern von der Niederlegung eines Testaments, sondern der Gegenstand des ersten wären blos Schenkungen, oder sogleich verbindliche Erbverträge; die drey letztern aber sprächen blos von der Errichtung der Testamente bey Kranken.

2. Die Statuten bezögen sich:

a) Wörtlich auf diese Privilegien, und müsten eben so erklärt werden.

b) Sie verbänden hauptsächlich blos Bürger, nicht aber bloße Einwohner, oder Schutzverwandte.

c) Selbst das neue von dem Landesherrn selbst vollzogne Rathhäusliche Justizreglement vom 1. Nov. 1787 *p.* 22 verbinde blos die Bürgerschaft ihre Testamente bey dem Magistrate bey Strafe der Nullität niederzulegen.

d) Und ob zwar diese Stelle durch ein Ministerialrescript vom 22 März 1790 auf Verlangen des Magistrats auch auf bloße Einwohner erweitert worden: so könnten doch bloße Rescripte dergleichen vom Landesherrn selbst vollzogne Gesetze und Vorschriften nicht abändern, am wenigsten aber alsdann eine gesetzliche Kraft erhalten, wenn sie, wie hier der Fall sey, den Einwohnern zu ihrer Nachachtung nicht öffentlich bekannt gemacht worden.

e) Die Strafe der Ungültigkeit sey weder in den den Privilegien noch in den Statuten enthalten. Denn wenn gleich Art. *V.* gesagt würde, daß ein bey Rathhause von einem Testator selbst niedergelegtes Testament nach den Formalien für gültig angesehen werden solle, so folge doch nicht umgekehrt, daß, daß wenn es anderwärts niedergelegt worden, es ungültig sey. Dieser Satz lasse sich nicht verneinend umkehren, weil das Prädikat von gröss-

serm Umfange, als das Subject sey, sonst müste der Satz, z. E.

Ein jeder bey Rathhause über Bürgerhäuser geschloßner Contract ist nach den Formalien gültig,

ebenfalls umgekehrt werden können,

daß also ein jeder nicht bey Rathhause (sondern z. E. vor einem Justizcommissario) über Bürgerhäuser geschloßner Contract nach den Formalien ungültig sey;

welcher Satz doch offenbar falsch sey.

f) Die Statuten müsten in zweifelhaften Fällen nach dem gemeinen Rechte erkläret werden, und dieses erkläre *sec. L. 23. Cod. de Testamentis* alle selbst bey einem unbefugten Richter niedergelegten Testamente für gültig; und eben dies sey in dem in Schlesien *in materialibus* noch geltenden *Cod. Frid. P. III. Tit. IV. §. 8.* verordnet.

g) Endlich, so sey ein bey dem Stifte *ad St. Claram* von einer Soldatenfrau niedergelegtes Testament durch ein bey hiesiger Regierung unterm 6. Sept. 1782 in erster Instanz publicirtes, und von beyden Theilen für rechtskräftig angenommenes Erkenntniß aus dem Grunde, weil die Statuten nur die Bürger verpflichten, ebenfalls für gültig anerkannt worden. Der Stand einer Soldatenfrau ändre in diesem Falle, keineswegs die Sache. Denn diese Testatricin habe schon seit zwanzig Jahren von ihrem im Invalidenhause zu Ber-

lin befindlichen Manne hier in Breslau abgesondert gelebt; und dergleichen Soldatenfrauen, wenn sie nicht in das Standquartier ihres Mannes nachfolgten, stünden nach dem *Corp. Jur. Fried. P. IV. Tit. 2. §. 52.* ebenfalls unter dem Magistrate ihres Wohnortes.

3. Wären die Stifter in einem mehr als hundertjährigen Besitze, von bloßen Stadteinwohnern in ihrem Gerichtsbezirk Testamente anzunehmen, und sie wären sogar durch ein kaiserliches Rescript vom 12. April 1713 in dem Besitze, selbst von adlichen Landsassen Testamente anzunehmen, gegen das Breslauische Landesamt geschützt worden.

Demohngeachtet wurde das Testament des R. in allen drey Instanzen für null erklärt, und besonders in dem ersten Erkänntnisse vom 19. Oct. 1791 behauptet, daß das erste Privilegium von 1396 alldings auch auf Testamente gedeutet werden müsse. In der zweyten Instanz aber vom 27. Jan. 1792 wurde ausdrücklich nachgegeben, wie es sehr zweifelhaft sey, ob unter diesem Privilegio auch die Errichtung eines Testaments zu verstehen sey, womit unter dem Worte Gaben, neue Schenkungen von Todeswegen, und unter dem Worte Bescheidungen nur Vermächtnisse zu milden Stiftungen enthalten zu seyn schienen. Ingleichen wurde nachgegeben, daß die übrigen drey Privilegien nur von der Errichtung eines Testaments, nicht aber von der Niederlegung handele. Allein man behauptete dagegen, daß in dem Statut selbst eine Nullität liege, womit bey Statuten, die eine gewisse Form bey Handlungen vorschrieben, alle andre Arten, diese Hand-

Handlung zu begehn, ausgeschlossen würden. Das Justizreglement endlich rede zwar *L. cit.* blos von Bürgern, allein im §. 6. setze es denselben die eximirten Personen, welchen ebenfalls nachgelassen worden, nach Rathhäuslichen Gebrauch zu testiren, entgegen. Da nun der R. kein Eximirter gewesen, so werde unter der Bürgerschaft auch ein jeder der Gerichtsbarkeit des Magistrats sonst in strittigen Fällen unterworfner Einwohner, worunter allerdings der Erblasser R. selbst nach dem Nachgeben des Testamentserben gehört habe, verstanden.

Da ferner den Revisionserkenntnissen keine Entscheidungsgründe beygefügt worden, so ist es ungewiß, aus welchen Gründen das hohe Tribunal zu Berlin bewogen worden, beyde Sentenzen zu bestätigen; es wäre dahero zu wünschen, daß wenigstens bey strittigen Rechtsfragen, oder, wenn zwey gleichförmige Erkenntnisse abgeändert worden, die Hauptentscheidungsgründe kürzlich beygefügt werden könnten.

Diese Entscheidung nun ist freylich für den Richter und Sachwalter ein Leitfaden, wornach er sich in künftigen ähnlichen Fällen richten muß, für den speculativen Rechtsgelehrten aber bleibt der Fall noch immer ein Problem, besonders, da die Stifter hierbey noch nicht gehört worden.

Vorausgesetzt also, daß die Stifter gar keinen Grund haben, von bloßen Stadteinwohnern Testamente anzunehmen, und daß das Statut und die Privilegien nicht anders, als geschehn, zu erklären sind, so halte ich doch dies Statut von Seiten der Gesetzgebung betrachtet, für hart.

Es ist billig, daß der Magistrat auf seine Gerechtsame halte, aber es ist eben so billig, daß solches nicht zum Nachtheil seiner Bürger gereiche. Um also beyden Aussichten zu genügen, muß eine der Sache gemäße Abänderung getroffen werden. Der Nachtheil des Magistrats besteht darinn, daß

1. seine Gerechtsame geschmälert,
2. und ihm die gebührenden Gerichtsgefälle entzogen worden.

Von Seiten des Testamentserben aber ist der Verlust einer ganzen Erbschaft, welche, wie im vorigen Falle, grösstentheils ins Ausland geht, ganz gewiß ein weit größrer Nachtheil, ja selbst für den Magistrat ist es ein großer Nachtheil, da er itzt einen wohlhabenden Bürger weniger hat.

Wenn ein Contract nicht mit dem Edictmäßigen Stempel des Landesherrn versehen ist, so bleibt er gleichwol gültig, die Contrahenten aber müssen den fehlenden Stempelbogen ergänzen, und allenfalls eine geringe Stempelstrafe erlegen. Wenn hingegen ein Testament nicht mit dem gehörigen Stempel der richterlichen Autorität versehn ist, so soll das Testament für contreband erklärt, und der Erbe, welcher zu diesem Versehn nicht das geringste beygetragen, um die ganze Erbschaft gestraft werden. Wie reimt sich das? Ist das landesherrliche Ansehn und Interesse geringer als das richterliche? oder will ein Contract, der nur über einen Theil unsers Vermögens geht, mehr sagen als ein Testament, wo wir über unser ganzes Hab und Gut disponiren? und wozu nützt ferner die gewöhnliche Bitte

Bitte eines Testators an alle Obrigkeiten, sein Testament so viel als möglich, gelten zu lassen, wenn die Obrigkeit selbst wegen einer gegen sie nicht beobachteten Formalität unerbittlich strenge ist? Wie stimmt ferner das Statut mit dem bekannten Favor der Testamente, und mit dem Geiste der heutigen Gesetzgebung, da der Richter ausdrücklich angewiesen ist, Recht, und natürliche Billigkeit stets vor Augen zu haben, zusammen?

Ist es daher nicht billig, ja nothwendig, daß dies Statut zweckmäßig abgeändert, und dadurch allen künftigen Rechtshändeln vorgebeugt werde? denn leider! schwebt itzt seit zehn Jahren schon der dritte Prozeß über eben diese Rechtsfrage, und er ist in erster Instanz ebenfalls zum Nachtheil der Testamentserbin ausgefallen.

Außerdem aber sind hier eine Menge von Einwohnern, welche sich grösstentheils aus der Fremde hier niedergelassen haben, und welche aus Unwissenheit der hiesigen Gesetze in eben diesen Fall gerathen können; es ist also auch von daher billig, eine Abänderung zu treffen, oder dessen Gültigkeit mehr bekannt zu machen.

Selbst bey denjenigen Bürgern und Einwohnern, welchen die Strenge dieses Statuts nunmehr bekannt ist, können Fälle vorkommen, wo sie diese Vorschrift nicht beobachten können. Denn wie kann ein städtischer Gelehrter, ein Kaufmann, der in einem unter der Stiftsjurisdiction gelegnen Hause, entweder in der Stadt oder auf dem Sande, oder Sommerszeit in einem unter der Stiftsgerichtsbarkeit

keit vor dem Thore gelegenen Garten wohnt, und plötzlich erkrankt, die schleunige Hülfe einer Rathsdeputation zur Auf- und Abnahme seines Testaments besonders bey geschloßnen Thoren zur Nachtszeit erlangen, da der Magistrat so wenig in Stiftshäusern, als ein Stiftscanzler in Bürgerhäusern rechtliche Handlungen vornehmen darf? Der Kranke muß also entweder ohne Testament versterben, oder den gewöhnlichen Richter der Stiftsgerichtsbarkeit zu sich kommen lassen, und also das Statut übertreten. Soll hingegen den Testator seine Krankheit schützen, warum nicht auch einen Fremden, der hier sein Testament bey einer Stiftscanzelley niederlegt, die Unwissenheit der Stadtprivilegien, wovon das erste, welches am wenigsten für den Magistrat zu sprechen scheint, noch nie gedruckt, und in den beyden ersten Instanzen ganz verschieden ausgelegt worden; die drey übrigen aber blos von denen bey einem Kranken wegen Errichtung seines Testaments zu beobachtenden Formalien reden? Selbst der im dritten Artickel von mir angezeigte wahrscheinliche Grund, weswegen König Wenzel das Privilegium von 1396 dem Magistrate gegeben, nemlich die übermäßige Freygebigkeit des gemeinen abergläubischen Mannes an Kirchen und Geistlichkeit, wozu er bey den geistlichen Gerichten ofternalen verleitet worden seyn, fällt heut zu Tage gänzlich hinweg, da nach dem Edicte vom 21. Jun. 1753 niemand an Stifter und Klöster mehr als 500 Rthlr. vermachen darf.

Noch Ein Grund wider die fernere Beybehaltung dieses Statuts ist derjenige, den ich eben kürzlich in der

der Märkischen Edictensammlung von 1791. *n.* 51 *p.* 205 aufgefunden; nemlich dieser Zwang, daß Testamente blos bey dem persönlichen Richter des Testators aufbewahrt werden sollen, laufen wider die bürgerliche Freyheit, besonders in den Fällen, wo jemanden daran gelegen ist, daß das Daseyn einer errichteten letztwilligen Verordnung während seiner Lebenszeit nicht bekannt werde; z. E. wenn der Testamentsstifter in unangenehmen Familienverhältnissen mit einigen Mitgliedern des Magistrats steht. Und da man sogar in strittigen Rechtsangelegenheiten seinen persönlichen Richter in gewissen Fällen verwerfen (perhorresciren) darf: so sehe ich nicht ein, warum solches nicht noch mehr bey willkührlichen Rechtshandlungen Statt finden solle.

Ich glaube also, daß alle diese Gründe die Abänderung dieses Statuts nothwendig machen. Diese Abänderung nun ist theils in den gemeinen Rechten nemlich *L. 23. Cod. de Testamentis*, theils aber und hauptsächlich in dem Königl. neuen Gesetzbuche *P. I. Tit. XII. §. 72 - 74.* enthalten.

Nach diesen Gesetzen soll ein Richter innerhalb seines Gerichtssprengels auch von andern Personen, welche darunter nicht gehören, Testamente aufzunehmen befugt seyn. Hat er aber solche außerhalb seines Gerichtssprengels angenommen, so soll zwar das Testament nichts von seiner Gültigkeit verlieren, der Richter aber soll die erhobnen Gebühren dem befugten Richter herausgeben, und eben so viel dem Fiscus zur Strafe erlegen.

Der §. 72 muß also die Stiftscanzelleyen schützen, selbst wenn sie in denen unter ihrem Gerichtsbezirk gelegnen Häusern bey kranken Bürgern oder Einwohnern Testamente errichten, oder sie blos abnehmen sollen.

Sollen hingegen die Stiftsämter fürs künftige nicht berechtigt seyn, in ihren Canzelleyen von städtischen Einwohnern (denn von Bürgern versteht sich solches von selbst) Testamente auf- oder anzunehmen; und es geschieht gleichwohl: so soll zwar das Testament bey Kräften bleiben, der Richter aber muß dem Magistrat die erhobnen Gebühren heraus geben, und dem Fiscus eben so viel zur Strafe erlegen; der Testamentserbe aber muß den Unterschied der bey Rathhause gewöhnlichen höhern Taxe nachgeben.

Mir däucht, daß durch diese Abänderung die Gerechtsame des Magistrats, nebst seinem Interesse gehörig aufrecht erhalten, die Testamentserben aber zugleich bey ihrem Rechten geschützt werden.

Wenn also der Magistrat das Wohl seiner treuen Bürgerschaft, und der vielen fremden hier befindlichen Einwohner, welche insgesammt ihm jährlich ansehnliche Abgaben, und Gerichtsgefälle entrichten, genau in Erwägung zieht; wenn er ferner bedenkt, daß die angenommene Erklärung des Statuts ganz zum Nachtheil seiner Bürger und Einwohner, welche in dergleichen Testamenten zu Erben oder Legatarien eingesetzt worden, dagegen aber blos zum Vortheil auswärtiger Anverwandten, welche das

ganze Vermögen des Erblassers aus dem Gerichtsbezirk desselben hinwegnehmen, gereiche: so wird er, wie ich ganz gewiß glaube, von selbst bedacht seyn, auf eine Abänderung dieser höchst nachtheiligen Erklärung des Statuts unter den gleich angezeigten Einschränkungen bey der höchsten Behörde anzutragen. Die hiesige Bürgerschaft, und alle übrigen Einwohner würden diese zu ihrem Besten getrosne Anstalt mit dem grösten Danke erkennen; und ich selbst würde mich freuen durch gegenwärtige umständliche Darstellung der Gründe hierzu den ersten Anlaß gegeben zu haben.

Der sechste Artickel.

Von der Legitima.

A. §. 1.

I. Der Kinder Legitima (oder Pflichtheil) ist:

1. Wann ihrer vier, oder weniger sind, der dritte Theil ihrer Aeltern Gutes;

2. wo ihrer aber mehr vorhanden, der halbe Theil.

II. Der Aeltern Legitima aber in ihrer Kinder Gut ist allemal der dritte Theil.

§. 2.

Ad I. §. 1. Bey Abforderung (oder Berechnung der Legitima, so den Kindern gebühret, soll das Heuratsgut (oder *Dos*) so wie das Gegenvermächt-

mächtniß, oder *Donatio propter Nuptias* nicht darein gezogen, oder eingerechnet, sondern

a) dem Manne nach Absterben des Weibes das Heuratsgut

b) und dem Weibe nach Absterben des Mannes das Gegenvermächtniß

nebst dem Sechsten oder Kindestheil, als eine wahre Schuld, aus des Verstorbnen Gute folgen, und alsdann erst, und nach Bezahlung der übrigen Schulden aus dem überbleibenden Gute die Legitima berechnet werden.

Sollte hingegen der Mann über sein Vermögen mit Schulden verhaftet seyn, so daß seine Verlassenschaft zu Bezahlung der Gläubiger nicht zureichten: so soll es mit dem Gegenvermächtnisse wie unten Art. 17 von Bankeruttiren gemeldet worden, gehalten werden.

B. *ad* §. 1.

1. Die Bestimmung des Pflichttheils ist mit dem gemeinen römischen Rechte völlig übereinstimmend; nur ist hierbey noch zu merken, daß, wenn eins von den Kindern verstorben, dessen hinterlaßne Kinder an seine Stelle treten, und also nur so viel, als der Vater oder die Mutter selbst erhalten haben würde, bekommen können.

2. Der Pflichttheil wird von dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen, so weit solches unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats steht, berechnet. Hat aber der Verstorbene noch mehrere Grundstücke unter einer fremden Gerichtsbarkeit, wo der Pflichttheil der Kinder anders, als in der Stadt Breslau berechnet wird, hinterlassen: so werden diese Grundstücke als eine besondere Vermögensmasse angesehn, und der Pflichttheil der Kinder nach den Gesetzen des Orts, wo diese Grundstücke liegen, berechnet.

Vide Kleins Annalen 1. Band S. 69.

Hat also der Verstorbene ein Grundstück an einem Orte, wo das Wenceslaische Kirchenrecht angenommen ist, z. E. im Briegischen Fürstenthume, oder auf den Stiftsdörfern, hinterlassen: so bekommen die Kinder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, von dem dortigen gemeinschaftlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen beyder Eheleute die Hälfte als Pflichttheil.

3. Hat der Verstorbene das dem Kinde zugehörige Vermögen mit einer Pupillar-Aftereinsetzung beschwert, d. h. verordnet, daß, wenn das Kind während der Minderjährigkeit ohne Testament versterben sollte: sein Vermögen an einen Dritten fallen solle, so muß hiervon dem überlebenden Ehegatten der Pflichttheil ebenfalls vorbehalten werden, sonst ist er berechtigt, solchen von dem Aftererben annoch zu fordern.

4. Hat aber der Verstorbene überhaupt verordnet, daß sein Kind, wenn es auch nach erlangter Volljährigkeit versterben sollte, das ihm zugedachte Vermögen einem Dritten hinterlassen solle: dann ist dies Gut ein Fideicommiß, und es kann dessen Intestat- oder Testamentserbe nicht nur den dem Kinde gebüh-

bührenden Pflichttheil d. h. ⅓theil, sondern auch von dem Ueberreste den sogenannten Trebellianischen, vierten Theil, oder überhaupt die Hälfte des Fidei-Commissarischen Vermögens für sich abziehen. Gesetzt also, daß das Fidei-Commißvermögen überhaupt 2400 Rthlr. betrage: so gebührt hiervon dem Kinde, welches mit diesem Fidei-Commisse belastet war, das Drittheil oder 800 Rthlr. als Pflichtheil, nach Abzug dessen von den 2400 Rthlr. verbleiben 1600 Rthlr., hiervon also das ⅓theil oder 400 Rthlr. wieder abgezogen; verbleiben für den Fideicommissarischen Erben 1200 Rtl. oder die Hälfte des ganzen Vermögens, und für den Intestaterben oder den Testamentserben des Kindes die andre Hälfte.

5 Die Aeltern pflegen oft ihre Grundstücke dem einen Kinde, oder dem andern Ehegatten für einen gewissen niedrigen Preiß in ihren Testamenten zu überlassen. Glauben nun die übrigen Kinder hierdurch an ihrem Pflichttheile verkürzt zu seyn: so können sie zwar auf die gerichtliche Abschätzung der Grundstücke, nicht aber auf ihren öffentlichen Verkauf antragen.

Vide Böhmers Jus Novum controv. Observ. 148.

und Hymmens Beyträge 7te Sammlung S. 106.

6. Wann Aeltern oder Grosältern aus dem Nachlasse eines Kindes oder Enkelkindes den Pflichttheil zu bekommen haben: so ist er in allen Fällen das Drittheil, und beyde Aeltern bekommen ihn zur Hälfte. Ist aber eines dieser Aeltern bereits verstorben: so treten diese Aeltern an seine Stelle, und erben diese Hälfte.

7. Da bey den Grosältern höchstens vier Personen bey dem auf ⅓theil für sie festgesetzten Pflichttheile vorkommen können: so mag dies wahrscheinlich die Ursache seyn, warum die römischen Rechtsgelehrten dies ⅓theil bey den Kindern oder Enkelkindern auch nur auf vier Personen, oder weniger eingeschränkt haben.

Ad §. 2.

1. Nach diesem Hen soll der überlebende Ehegatte berechtigt seyn, nach Abzug der wirklichen Schulden sogleich das Heuratsgut oder Gegenvermächtniß nebst dem sechsten oder Kindestheile als eine Schuld hinweg zu nehmen, und das Pflichttheil der Kinder soll erst aus dem überbleibenden Vermögen berechnet werden. Da das gemeine Recht den Fall just umkehrt: so ist dies Statut in Ansehung des Pflichttheils der Kinder sehr wohl zu merken. Wenn hingegen Aeltern aus dem Nachlaß ihrer Kinder den Pflichttheil bekommen sollen: so wird dieser nach den gemeinen Rechten zuerst berechnet; dann das Heuratsgut oder Gegenvermächtniß abgezogen, und von dem Ueberreste der sechste, oder wenn mehr als fünf Kinder vorhanden, der Kindestheil berechnet. Ein Exempel über beyde Fälle wird den Unterschied ganz klar darstellen. Gesetze die Erbesmasse betrage nach Abzug der wirklichen Schulden 2400 Rthlr.

Wenn

Wenn nun

a) Kinder davon ihr Pflichttheil bekommen sollen: so zieht der überlebende Ehegatte von diesen = 2400Rtl.

aa) zuerst ab sein Heuratsgut oder Gegenvermächtniß, z. E. mit = 600Rtl.

verbleiben = 1800Rtl.

bb) Dann zieht er hiervon ab das $\frac{1}{6}$l oder 300Rtl.

verbleiben = 1500Rtl.

Von diesen = = 1500Rtl.

a) bekommen die Kinder den Pflichttheil oder = = 500Rtl.

und verbleiben noch für die Legatarischen Erben = 1000Rtl.

b) Soll hingegen der Pflichttheil für die Aeltern berechnet werden, so wird von diesen = = 2400Rtl.

aa) so gleich derselbe mit $\frac{1}{3}$tel oder 800Rtl.

abgezogen, verbleiben 1600Rtl.

bb) Dann wird das Heuratsgut mit 600Rtl.

abgezogen, und von dem Reste der 1000Rtl.

cc) wird das $\frac{1}{6}$tel mit = 166$\frac{2}{3}$Rtl.

berechnet, und verbleibt noch Maße mit = = 833$\frac{1}{3}$Rtl.

Der Ueberrest bey beyden Massen verhält sich also wie 1000 Rtl.: 833$\frac{1}{3}$ Rtl. oder wie 6 : 5.

2. Hierbey versteht sich übrigens von selbst, daß die Legata in beyden Fällen erst nach Berichtigung aller dieser Posten in Abzug gebracht werden.

3. Be-

3. Betragen die Legate mehr als $\frac{3}{4}$ Theile der übrigbleibenden Masse, so kann der Erbe ihnen so viel abziehn, als zu seinem Viertheile, als der sogenannten Falcidischen Ararte fehlt. Z. E. Im ersten Falle blieben 1000 Rthlr. übrig; also dürfen die Legate nicht mehr als 750 Rthlr. betragen, Betragen sie mehr, z. E. 800 Rthlr., so werden die überschüßenden 50 Rthlr. verhältnißmäßig abgezogen. Jeder Legatarius bekommt also statt 100 Rthlr. blos 93$\frac{3}{4}$ Rthlr. und verliert 6$\frac{1}{4}$ pro Cent.

Legate hingegen zu milden Stiftungen leiden keinen Abzug, sondern der Erbe muß solche ganz berichtigen, und den Ausfall selbst tragen. Gesetzt unter diesen 800 Rthlr. Legaten wären 200 Rthl. für milde Stiftungen, so muß der Erbe den Ausfall von 12$\frac{1}{2}$ Rthlr. sich selbst auf seinen vierten Theil anrechnen lassen.

C.

1. In der ersten Auflage von 1578 steht §. 2. hinter dem Worte: *propter nuptias*, noch folgendes:

„Wann sich das Weib deroselben neben ihrem „andern zugebrachten Gute allein hält, und nicht „den sechsten, Kindes- oder einen andern Theil des „Mannes Gutes nimmt."

Dies hat seine Beziehung auf dasjenige, so oben beym ersten Artickel angeführet worden, nemlich daß die Ehefrau sich das Gegenvermächtniß anrechnen lassen müsse.

2. Nach dem neuen Königl. Preuß. Gesetzbuche besteht der Pflichttheil der Aeltern und Grosäl-

ältern in der Hälfte dessen, was sie *ab intestato* zu fordern haben *P. 2. Tit. 2. §. 502.* Der Pflichttheil der Kinder hingegen besteht, wenn ein oder zwey Kinder vorhanden sind, aus einem Drittheile; wenn deren drey oder viere sind, aus der Hälfte; und wenn mehr als viere sind, aus zwey Drittheilen von dem, was sie *ab intestato* erhalten haben würden. *ib. §. 392.*

3. Das neue Gesetzbuch macht wegen der Berechnung des Pflichttheils in Rücksicht des Heuratgutes und Gegenvermächtnisses zwischen Aeltern und Kindern keinen Unterschied, daher würde die oben §. 2. *lit. b.* angeführte Berechnung auf beyde Fälle passen.

Der siebente Artickel.

Von der Gerade, Erbe und Heergewette.

A. §. 1.

Zur Gerade werden nach des Mannes Absterben gerechnet:

1. Alle Kleider des Weibes, Schmuck und Kleinodien, so zu der Frauen Zier und Schmuck gemacht, oder gegeben worden, und in ihrem Beschluß gewesen.

2) Desgleichen aller Leinen, Flachs, Hanf, Werk, Garn, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, Betten und was dazu gehört, als Ueberzüge, Vorhänge, Bettücher, Vorhänge, Tisch- und Handtücher, Handbecken und Leuchter,

ter, wenn solche nicht angehangen noch angenagelt sind. Hat jedoch von diesen Stücken der Mann verschiedenes zu seinem besondern Gewerbe, und nicht zum täglichen Gebrauch in der Hauswirthschaft angeschaft, z. E. ein Gastwirth Bette und Ueberzüge für die Fremden, so gehören diese Stücke zum Erbe.

3. Alle Küsten, Laden und Schränke, worinn die Frau ihre Kleider, Schmuck und andere Geradestücke in Verwahrung gehabt; desgleichen Bücher, worinn sie zu lesen, oder zu beten gewohnt gewesen; ferner aller weiblicher Hausrath, Bürsten, Scheeren, Spiegel; desgleichen ein Waschkessel, wenn er nicht eingemauert ist.

§. 2.

Alles übrige an Geld, Schulden, Kleinodien, Silberwerk oder goldne Geschirre, Becher, Löffel, Perlen, Ringe, Ketten, das Ameublement in den Zimmern, oder die Geräthschaften in der Kuchel und Haushaltung, gehören zum Erbe; selbst wenn Frauen mit Bewilligung des Mannes dergleichen Stücke unter ihrem Beschluß gehabt haben.

§. 8.

Nach des Weibes Absterben aber werden zur Gerade gerechnet:

1. Alles, was die Frau an Geradestücken zum Manne gebracht, und noch vorhanden ist.

2. Was hingegen der Mann der Frau während der Ehe von dergleichen Geradesachen gegeben, oder machen lassen, bleibt des Manes Eigenthum.

§. 4.

Die Spillmägen (weibliche Anverwandten weibl. Linie) sollen vor den Schwertmagen (den männlichen Anverwandten) in der Gerade keinen Vorzug haben, sonder daran Söhne und Töchter gleichen Antheil nehmen.

B.

1. Dieses Statut ist eine weitre Ausführung dessen, was oben Art. 1. §. 3 und 4 von der Gerade überhaupt gesagt worden; und es hätte dieser Artickel gleich hinter dem ersten folgen sollen.

2. Ohngeachtet nun dieser 7te Artickel das, was zur Gerade oder Erbe in den vorigen Zeiten gerechnet worden, ganz umständlich enthält: so besagt er doch kein Wort davon, was eigentlich zum Heergewette gehören solle, vermuthlich weil die Söhne für den Töchtern darinn nach §. 4. keinen Vorzug haben sollen; mithin ist das bürgerliche Heergewette bey der Bürgerschaft zu Breslau ein leeres Wort.

3. Dagegen ist die Anzahl der Geradestücke der Frauen durch den Luxus der neuern Zeiten so sehr angewachsen, daß dieser Artickel mit den neuen Zusätzen jährlich, wie ein Allmanach, besonders abgedruckt werden könnte. So gar ein Halsband eines Schoshundgens mit Brillanten besetzt, war nebst

nebst andern neu aufgekommenen Geradestücken vor einigen Jahren der Gegenstand eines weitläufläuftigen Rechtshandels.

Uebrigens verweise ich den ernsthaften Leser auf Barths, Hofmanns, Regners und Hommels Schriften von der Gerade, die Dames von heutigem Geschmack aber auf das Modejournal.

Ad §. 1.

1. Aus dem vorhergehenden ergiebt sich, daß das, was eigentlich Gerade sey, sich nicht genug erklären, sondern bloß beschreiben lasse. Die Haupteigenschaften der Geradestücke sind nach dem Statut folgende:

a) Alle weibliche Kleidungsstücke, Wäsche und Schmuck, so die Frau zum Manne gebracht, und die noch vorhanden sind.

b) Ingleichen die dazu gehörigen Behältnisse, worinn sie verwahrt gewesen, kurz, die so genannte Ausstattung.

c) Alle dergleichen Stücke nebst Behältnissen, so der Mann während der Ehe der Frau zu ihrem Gebrauch und Besitz gegeben oder machen lassen.

d) Selbst die rohen Materialien an Leinwand ꝛc. welche zum gemeinschaftlichen Gebrauch in der Haushaltung erst angeschaft worden, aber noch nicht die bestimmte Form erhalten, werden hieher gerechnet.

Alles übrige also, was nicht der Frau zum besondern Gebrauch und Besitz, oder nicht zum gemein-

meinschaftlichen Gebrauch in der Haushaltung angeschaft worden, gehört zum Erbe, selbst wenn der Mann der Frau dergleichen Sachen zur Verwahrung übergeben hätte.

2. Tabatieren und Uhren, deren sich die Frau täglich bedient, gehören zur Gerade; Wand- und Spieluhren aber zum Erbe, so wie die Equipage und der Weinkeller.

3. Rocken, Spillen und Weiffen werden im Texte mit als Gerade aufgeführt. Sie waren ehemals der wesentlichste Hausrath der Eheweiber, da sogar von der Spille die Spillmagen oder weiblichen Anverwandten benannt wurden, und die Frauen für diese weibliche Arbeit ein jährliches Spennadelgeld von ihren Männern erhielten. Heute zu Tage wird dergleichen veraltetes Hausgeräthe höchstens nur in der weiblichen Domestickenstube und selbst da, selten vorgefunden.

Ad §. 2.

Geld und aussenstehende Schulden sind an und für sich Erbe. Wie aber, wenn die Frau eine Spielkasse hält, und der Mann dazu sein wöchentliches hergegeben? bekommt der Mann diese Casse nach der Frauen Tode im voraus? oder muß er sie zur gemeinschaftlichen Masse einwerfen? Da heut zu Tage das hohe Spiel ein neues Erwerbungs-Mittel geworden: so würde ich die Spielkasse auf den Grund des ersten Artickels dem Manne eigenthümlich zuerkennen.

Ad

Ad §. 3.

1. Dieser Unterschied zwischen den eingebrachten, oder vom Manne während der Ehe selbst angeschaften Geradestücken scheint in dem Falle unnütz zu seyn, wenn keine Kinder vorhanden, und also der Mann die sämmtlichen Geradestücke voraus bekommt. Nur in dem Falle kann dieser Unterschied noch von Nutzen seyn, wenn die Aeltern der verstorbenen Frau aus der Gerade die Ergänzung ihres Pflichttheils fordern, wo der Mann die von ihm selbst angeschaften Stücke nicht einwerfen darf, sondern sie als sein Eigenthum zurück nimmt.

2. Hinterläßt der Mann nichts als Schulden, so müssen der Wittib diejenigen Geradestücke, so ihr der Mann während der Ehe machen lassen, verbleiben; da die Bekleidung der Frau mit zu den Ehestandspflichten gehört. Hiermit stimmt auch die neue Kön. Preuß. Proceßordnung *P. IV. Tit. XII. §. 23.* überein; nur werden Juwelen, Pretiosa und kostbare Spitzen davon ausgenommen.

Ad §. 4.

Dies Statut ist dem Sachsenrechte ganz entgegen, nach welchem blos die weiblichen Anverwandten resp. die volle, oder nur die Nistelgerade, die männlichen Anverwandten aber das Heergewette voraus bekommen. Diese statutarische Verordnung aber gründet sich auf ein Privilegium des Königs Johann von Böhmen vom Jahr 1339 und des K. Carl *IV.* vom Jahr 1359, nach welchem bey der Verfällung der Gerade und Heergewettstücke

 aller

aller Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht aufgehoben worden.

C.

1. Dieser Artickel ist nach der ersten Auflage von 1578 in allen folgenden von 1588, 1610 ꝛc. unverändert stehen geblieben.
2. Das neue Gesetzbuch hat *P. 2. Tit. I. §§. 502. sqq.* den Unterschied des männlichen und weiblichen Geschlechts, wie billig beybehalten; nur hat derjenige, welcher sich wirklich in Kriegsdiensten befindet, auf das Heergeräthe den vorzüglichsten Anspruch.
3. Die zur Gerade gehörigen Stücke stimmen §. 525 sqq. mit diesem Statut gröstentheils überein; nur werden zur vollen Gerade, die die Frau vom Manne bekommt, noch
   a) die zum täglichen Gebrauch in der Hauswirthschaft bestimmten Mobilien §. 529.
   b) Die zum Hausgebrauche gewidmeten Vorräthe an Eßwaaren §. 531.
   c) und bey Adlichen noch Kutsche und Perde deren sie sich täglich bedient haben §. 534. gerechnet.

Der achte Artickel.
Was zu einem gedeckten Tische und gebetten Bette gehört.

A.

I. Zu einem gedeckten Tische werden gerechnet:
1. Der Tisch, dessen sich der Erblasser täglich bedient.
2. Zwey Tischtücher.
3. Zwey Handtücher.
4. Zwölf zinnerne Teller.
5. Zwölf Tellertücher (Servietten).
6. Zwölf silberne oder andere Löffel, wie sie vorhanden, und im täglichen Brauch gewesen.
7. Zwey Leuchter.
8. Ein Becken.
9. Eine Gießkanne.
10. Ein Dutzend Messer.
11. Vier Schüsseln.
12. Zwey Tunkschüsseln (Sauciers).
13. Zwey große Kannen.
14. Zwey kleine Kannen.

II. Zu einem gebetten Bette aber:
1. Ein Himmel- oder ein Spannbette auf zwey Personen,
2. Zwey Unterbette.
3. Zwey Oberbette.
4. Ein Pfühl.
5. Zwey Hauptküssen.
6. Vier Leilache, oder Bettetücher.
7. Zweyerley Züchen über alle Stücke überzuziehen gerechnet.

Alle diese *ad I. & II.* benannten Stücke

a) dürfen nicht die besten, noch die schlimmsten seyn.

b) Was nicht vorhanden ist, darf nicht gegeben noch ersetzt werden.

B.

Dieser Artickel zeigt von der Einfachheit der alten Sitten, und kommt heut zu Tage gar nicht mehr in Testamenten oder Eheberedungen vor.

Uebrigens stimmen die sämmtlichen Auflagen der Statuten in der Anzahl der Stücke und deren Beschaffenheit wörtlich überein.

Der neunte Artickel.

Von Theilung der Erbschaft.

A. §. 1.

Da ehemals bey Erbschichtungen der Aeltesten getheilt, und die Jüngsten gekieset (gewählt); hierbey aber nicht allein wegen der Kühr und Theilung allerhand Streit, sondern auch Unterschleif mit vorgefallen:

§. 2.

So soll inskünftige

1. Die Theilung von sämmtlichen Erben aufs gleichste, so sehr als möglich, gemacht,

2. und darauf die Erbschichtung durch ein unverdächtig Loos gehalten werden.

3. Fallen nun durch das Loos die liegenden Gründe den Töchtern zu: so haben die Söhne als Stamm-Erben die Wahl, ob sie solche nach dem von sämmtlichen Erben festgesetzten Anschlag selbst behalten wollen; da denn die Töchter schuldig sind solche den Stamm-

Stammerben zu überlassen, und das Geld dafür anzunehmen.

§. 3.

Sollten aber unter den Söhnen oder Stammerben mehr denn einer einen liegenden Grund haben wollen: so sollen sie, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, das Loos darüber entscheiden lassen.

§. 4.

Diejenigen Unkosten, so die Aeltern bey ihren Lebzeiten auf die Kinder zum Studiren, zu Diensten, Hochzeiten, Erlernung eines Handwerks verwendet, sollen den Kindern nur alsdann angerechnet und abgekürzt werden, wenn

1. Die Aeltern in ihren Registern mit eigner Hand,

2. oder in ihrem letzten Willen,

3. oder sonst von zween glaubwürdigen Zeugen

solches verordnet, und dabey das, was den Kindern eigentlich abgekürzt werden solle, genau bestimmt haben.

Sollten jedoch die Kinder bey Hochzeiten, beym Studieren, oder bey Erlernung eines Handwerks, oder sonst übermäßige Unkosten, welche die Aeltern für sie bezahlen müssen, verursacht haben: so sollen

4. die Kinder auch in diesem Falle schuldig seyn, dergleichen Unkosten sich auf ihren Erbantheil anrechnen zu lassen.

§. 5.

§. 5.

1. Wann der Wittib bey dem Waisenamte ein gewisses Quantum zum Unterhalten und Bekleidung der Kinder, ingleichen zur Schule und zum Handwerk ausgeworfen worden: so sind die Unkosten wegen der Krankheiten der Kinder und besonders das Arztlohn darunter nicht begriffen; sondern diese müssen von dem eignen Vermögen der Kinder bestritten werden.

2. Falls jedoch der Mutter wegen der Erziehung alles und jedes, oder sonst die ganze Verlassenschaft ihres Mannes in Händen gelassen wird: so muß sie auch derley Unkosten übernehmen.

§. 6.

Das von den Aeltern empfangne Heuratsgut, Morgengabe und Gegenvermächtniß müssen die Kinder, wenn die Aeltern hierüber ohne Verordnung verstorben, bey der Theilung mit einbringen, und sich anrechnen lassen.

B. *Ad* §. 1.

Nach dem gemeinen Sachsenrechte theilt der ältere Bruder, der jüngere aber wählt. Diese Theilungsmethode nun ist durch dies Statut abgeschaft, weil hierbey ehehin viel Unterschleif vorgefallen; z. E. wenn der Aelteste entweder Erbstücke untergeschlagen, oder diejenigen Stücke, von welchen er im voraus wuste, daß sie der jüngere Bruder gern haben möchte, in einem übertriebnen Werthe angeschlagen. Diesem Uebel nun abzuhelfen wurde nunmehr

Ad

Ad §. 2.

1. festgesetzt, daß sämmtliche Erben die Theilung anlegen, und sich zuvor über den Werth der Erbstücke einigen, hierauf aber über die gemachten Theilzettel losen sollen. Menzel sagt in seinen geschriebenen Anmerkungen bey dieser Stelle, daß Kaiser Maximilian der 2te diese Theilungsmethode auf Ansuchen des Breslauischen Magistrats durch ein Belehrungsurtel vom 7. Sept 1571 bestätigt habe.

2. Wenn jedoch bey einer Verlassenschaft liegende Gründe vorhanden: so haben die Söhne als Stammerben gegen die Töchter und Wittwen den Vorzug, so daß sie diese Stücke für den angenommenen Werth selbst behalten können.

3. Dies Vorzugs- oder Vorkaufsrecht findet so gar in dem Falle statt, daß, wenn der Sohn zwar nach dem Erblasser, aber doch vor der Theilung verstorben, dessen Töchter dieses Wahlrecht selbst gegen die Töchter des Erblassers, als ihren Tanten, behaupten können.

Vid. Schröer Instit. Tutor & Curat. P. 2. Qv. 30. p. 721.

4. Diese Privattheilung der liegenden Gründe findet jedoch heute zu Tage nur in dem Falle statt, wenn sämmtliche Erben volljährig sind. Sind darunter minderjährige, so müssen die Vorschriften des Hofrescripts vom 3. März 1760 beobachtet werden.

Schlesischer Anhang ad Cod. p. 227.

Nach demselben steht in der Regel fest, daß, wenn ein volljähriger Mitterbe auf der Theilung besteht,

das

das Grundstück des Erblassers sowol gerichtlich abgeschätzt, als auch durch eine gerichtliche Steigerung verkauft werden müsse; hierbey sind jedoch folgende vier Fälle als Ausnahmen zu bemerken, nemlich daß

a) es weder der Taxe noch Subhastation bedürfe, wenn der Erblasser den Preis des Grundstücks selbst festgesetzt, und dafür es jemanden zugedacht; nur müssen die Kinder dadurch nicht am Pflichttheile verkürzt seyn. Gesetzt, ein Vater habe einem seiner fünf Kinder sein Haus, welches er ansehnlich verbessert, für den alten Kaufpreis von 6000 Rthlr. angeschlagen und zugedacht, und es findet sich bey der gerichtlichen Abschätzung, daß dies Haus wirklich 13000 Rthlr. werth sey: so können die übrigen vier Kinder auf die Ergänzung ihres Pflichttheils, worinn sie verkürzt worden, antragen. Denn der Pflichttheil bey fünf Kindern beträgt die Hälfte also von 13000 Rthlr. 6500 Rthlr. und hiervon das $\frac{1}{5}$tel 1300 Rthlr. Nach dem Anschlagspreise aber von 6000 beträgt dies $\frac{1}{5}$ nur 1200 Rthlr., mithin beträgt der Verlust eines jeden Kindes am Pflichttheile 100 Rthlr, der Erbe des Hauses also muß jedem der vier Kinder 100 Rthlr. noch besonders heraus geben. Haben aber diese vier Kinder aus dem übrigen Nachlaß mehr als den Pflichttheil erhalten: so müssen diese 400 Rthlr. erst darauf in Rechnung gebracht, und davon abgekürzt werden. Findet sich nun, daß sie 400 Rthlr. oder mehr über den Pflichttheil der übrigen Masse erhalten, so fällt die Vergütigung weg. Findet sich aber nur ein Defect von ohngefehr 40 Rthlr. so darf der Hausbesitzer jedem Kinde nur 10 Rthlr. vergütigen.

b) Es

b) Es bedarf nur der Abschätzung, und nicht des öffentlichen Verkaufs, wenn der Unmündige das Grundstück selbst, entweder mit Bewilligung der volljährigen Miterben, oder vermöge des ihm zustehenden Wahlrechts für die Taxe, oder gar darunter annimmt.

c) Eben dies findet statt, wenn einer der majorennen Miterben das Grundstück zwar unter der Taxe annehmen will, dabey aber solche Bedingungen macht, welche dem Unmündigen größern Vortheil bringen, als das an der Taxe ermangelnde Quantum beträgt; z. E. wenn die Mutter mit dem Hause zugleich die unentgeldliche Erziehung des Kindes übernimmt. Ist dieser Vortheil aber zweifelhaft, so muß hierüber erst nach Hofe berichtet werden.

d) Wird von jemanden die Taxe, oder mehr geboten, und die majorennen Erben sind damit zu frieden, so muß der Vormund und das Waisenamt auch in diese Veräußerung ohne Subhastation willigen, wenn anders wider die Taxe nichts zu erinnern ist.

Ad §. 3.

1. Das Losen unter den Söhnen über ein Grundstück findet nur statt, wenn sie insgesammt volljährig sind. Ist einer darunter minderjährig, so geht es nach dem im 2ten §. angeführten Rescripte.

2. Wie aber, wenn sämmtliche Söhne unmündig sind? sollte nicht in diesem Falle die statutarische Losung ebenfalls eintreten? Ich glaube, daß, wenn die Söhne noch sehr jung sind, und, da die städtischen

schen Grundstücke oft der Feuersgefahr ausgesetzt sind, man das Haus lieber öffentlich verkaufen würde. Sind sie aber insgesammt der Volljährigkeit nahe, so würde man am besten thun, ihnen das Haus bis zu ihrer Volljährigkeit zu erhalten.

Ad §. 4.

Die beyden vorigen §§. handelten von den Theilungsgrundsätzen, die beyden letzten §§. aber, nemlich 4 und 6 betreffen das Einwerfen desjenigen, so die Kinder bereits bey Lebzeiten der Aeltern im Voraus erhalten.

1. Nach der hier festgesetzten Regel dürfen die Kinder diejenigen Unkosten, so die Aeltern zum Studiren, Erlangung eines Dienstes, zur Hochzeiten oder zu Erlernung eines Handwerks auf sie verwendet, nicht eher einwerfen, als wenn die Aeltern

   a) solches schriftlich,

   b) oder mündlich vor zween Zeugen ausdrücklich verlangt,

   c) oder der Zweck, wozu diese Kosten verwendet worden, durch eigne Schuld der Kinder nicht erreicht worden, wohin also auch die durch die Kinder selbst verursachten übermäßigen Unkosten gehören.

2. Die Kosten zum Studiren sind schon nach den gemeinen Rechten *L. 50. ff. Famil. hercisc.* vom Einwerfen frey. Wenn jedoch der Sohn auf der Universität unnöthige Schulden gemacht, und die Aeltern solche bezahlen müssen; oder wenn der Sohn durch eigne Schuld vom Studiren wieder abgeht, und eine andre Lebensart erwählt, dann muß er sich solche bey der Erbtheilung anrechnen lassen, und sie werden also als eine aussenstehende Schuld mit zur Masse angeschlagen, und dem Sohne auf sein Erbtheil als schon empfangen angerechnet.

3. Was hingegen ein Vater oder eine Mutter ihren ältern Kindern zu Erlangung eines Postens, zu Erlernung eines Handwerks, zum Meisterwerden oder zur Ausstattung, oder sonst zur väterlichen Hülfe hergegeben, wird besonders, wenn minderjährige vorhanden, gewöhnlich eingeworfen, oder es wird diesen letzten eben so viel, als die ältesten bekommen haben, bey der Masse im Voraus zu gute gerechnet.

4. Dieses Einwerfen geschieht jedoch nur unter den Kindern selbst; und wenn eine Witwe bey der Verlassenschaft mit interessirt ist: so nimmt diese erst ihr Erbtheil weg, und dann wird der Ueberrest unter die Kinder vertheilet, und unter ihnen Ausgleichung wegen des einzuwerfenden Quanti getroffen. Schröer führet zwar in seinen *Instit. Tutor. & Curat. P. 2. Qu. 33. p. 674* an, daß den 3. Jan. 1607 bey dem hiesigen Schöppenstuhle einer Wittwe auch ihr Antheil an denen von den Kindern einzuwerfenden Geldern zugesprochen worden: allein ich halte solches für unbillig, besonders wenn es die Stiefmutter ist, von welcher dergleichen Kinder erster Ehe nichts wieder zu hoffen haben; bey der leiblichen Mutter hingegen, von welcher die Kinder doch wenigstens den Pflichttheil zu erwarten haben, kann dieses Einwerfen noch eher gebilligt werden.

5. Dieses Einwerfen geschieht jedoch ohne Intressen, oder höchstens vom Sterbetage des Erblassers.

6. Das bloße Aufzeichnen von denen auf die Kinder verwandten Kosten ist noch kein Beweis, daß solche schlechterdings eingeworfen werden sollen, weil jeder guter Hauswirth Einnahme und Ausgabe aufzuschreiben pflegt; sondern es muß dabey vermerkt stehen, daß der Vater diese Ausgaben künftig dem Sohne ꝛc. anrechnen wolle; besonders aber müssen

Ad §. 6.

1. Die Mitgabe oder das Gegenvermächtniß, ingleichen Morgengabe schlechterdings eingeworfen werden; eben dahin würde ich auch die väterliche Hülfe rechnen, wenn z. E. der Vater seinem Sohne zu Ankauf eines Urbars, oder Hauses ein Capital ohne Intressen hergiebt.

2. Im Texte steht, daß Kinder ohne Mittel dergleichen Posten, z. E. die Tochter ihr vom Vater oder Mutter erhaltnes Heuratsgut, der Sohn das der Braut verschriebne, und ihm vom Vater baar ausgezahlte Gegenvermächtniß einwerfen müssen. Denn haben die Kinder schon so viel eignes Vermögen gehabt z. E. durch Erbschaften von Verwandten; und hat der Vater bey Auszahlung der Mitgaben ꝛc. oder sonst nichts Bestimmtes verordnet; so wird angenommen, daß der Vater dem Kinde dergleichen Mitgabe auf Abschlag seines eignen von dem Vater verwalteten Vermögens ausgezalt habe, und in diesem Falle würde also die Einwerfung hinwegfallen.

Ad

Ad §. 5.

1. Der Mutter wird blos ein gewisses Quantum von den Intressen der Kinder zu ihrem Unterhalte ausgesetzt, worunter also außerordentliche Ausgaben z. E. bey Krankheiten nicht begriffen sind. Hat aber das Kind nicht so viel Vermögen, daß diese Ausgaben von den übrigen Intressen bestritten werden könnten: so muß solche die Mutter ebenfalls übertragen, weil das Capital nicht angegriffen werden darf.

2. Da hingegen der Vater den völligen Genuß von dem Vermögen seiner Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit oder Verheuratung hat: so versteht sich von selbst, daß er auch ungewöhnliche Ausgaben übertragen müsse.

C.

1. In der ersten Auflage der Statuten fehlt der letzte Theil des §. 4. von den Worten an: Oder daß die Kinder bey Hochzeiten; der 5te und 6te §. aber fehlt ganz, und diese Zusätze befinden sich erst in der zweyten Auflage von 1588, so wie in allen folgenden.

2. Das neue Gesetzbuch handelt vom Einwerfen der ausgestatteten Geschwister *P. 2. Tit. 2.* §. 287 bis § 347 sehr umständlich, und bestimmt besonders,

   a) Daß von dem einzuwerfenden Vermögen keine Zinsen in Anrechnung kommen sollen §. 307.

   b) Daß der überlebende Ehegatte an dem eingeworfenen Vermögen der Kinder keinen An-

theil habe §. 323, sondern seine Portion zuvor hinwegnehme §. 324.

f) Daß, wenn so viel Nachlaß nicht vorhanden, um die unversorgten Geschwister denen versorgten gleich zu setzen, jenen das Fehlende aus ihrer Ausstattung jedoch nur bis auf ein Drittel derselben ergänzen müssen, § 313. § 315.

Der zehnte Artickel.

Von unmündiger Kinder Geld und Vormünden.

A. §. 1.

1. Unmündiger Kinder Geld soll anders nicht, denn zum wenigsten auf zween beerbte und vermögende Bürgen ausgeliehen werden.

2. Der Vormund selbst aber darf ohne Vorwissen und Bewilligung des Waisenamtes seiner Mündel Geld zinsbar nicht bey sich haben, oder sonst der Mündel Schuldner seyn.

3. Wann ein Vormund in die Mündelcasse etwas schuldig bleibt: so haben nicht nur die Mündel, sondern auch der Mitvormund ein stillschweigendes Pfandrecht an seinem ganzen Vermögen.

§. 2.

1. Wann Rechtsangelegenheiten vorfallen, sollen die Vormünder sich erst bey dem Waisenamte Raths erholen, und sich nicht selbst wegen jeder geringfügigen

gen Sache einen kriegischen Vormund (*Litis Curatorem*) annehmen.

2. Wann jedoch diese Rechtsangelegenheiten nicht ohne Proceß entschieden werde können: so sollen die Vormünder mit des Waisenamts Vorwissen einen redlichen und geschickten Rechtsfreund hierzu bestellen.

§. 3.

Wann Mündel ihre gewesnen Vormünder nach gelegter Rechnung und erfolgter Quittung ohne Grund aufs neue in Anspruch nehmen, und dabey sachfällig werden: so sollen dergleichen undankbare Mündel mit Gefängniß, oder sonst bestraft werden.

B.

1. Dieses Statut ist außerordentlich mangelhaft; denn es handelt blos davon, wie sich die Vormünder beym Ausleihen der Mündelgelder, oder bey Anstellung vormundschaftlicher Processe zu verhalten haben; alle übrigen vormundschaftlichen Angelegenheiten aber, z. E. was bey Uebernahme einer Vormundschaft, bey deren fortdaurender Verwaltung, und der darüber zu führenden Rechnung, oder bey deren Beendigung zu beobachten, sind ganz mit Stillschweigen übergangen. Der ehemalige Schöppensecretair Schröer hat zwar im Jahr 1666 hierüber einen weitläuftigen Unterricht unter dem Titel: *Institutiones Tutorum & Curatorum*, deutsch drucken lassen; allein wer kann einen solchen mit vielen auf Breslau gar nicht passenden Nebendingen angefüllten dicken Quartanten von 1800 Seiten durchlesen? Da nun bey dem hiesigen Waisenamte jährlich über

2000 Vormundschaften, bey welchen gröstentheils gemeine und gänzlich unerfahrne Bürger zu Vormündern bestellt werden müssen, vorhanden sind; da es selbst die Pflicht der Obrigkeit ist, allen möglichen Vertretungen, wodurch Mündel und Vormünder in Schaden und Nachtheil versetzt werden, durch schickliche Mittel vorzubeugen: so glaube ich, daß es sehr nützlich seyn dürfte, wenn nach dem in dieser Materie als Gesetz angenommenen Kön. Pr. Landrecht, denen besondern in Schlesien ergangnen Verordnungen, und in unbestimmten Fällen selbst nach dem zwar noch nicht als Gesetz aufgenommenen jedoch mit aller philosophischen Präcision ausgearbeiteten Kön Pr. neuen Gesetzbuche ein kurzer Unterricht für die Vormünder in einer allgemeinen faßlichen Schreibart abgefaßt, solcher unter hoher Bestättigung gedruckt, und hiervon einem jeden neuen Vormunde ein Exemplar allenfalls auf seine, oder des vermögenden Mündels Unkosten von dem Waisenamte zum Nachlesen eingehändigt würde. Das Waisenamt würde hierbey selbst sehr viel gewinnen, und sich dadurch vieler unnützen Anfragen der Vormünder, welche sehr oft bloß ihre Unwissenheit zum Grunde haben, entübrigt sehn.

Der itzige Chef des Waisenamts, der Justiz- und Stadtdirector Herr Wilcke, hat sich um dasselbe einen unsterblichen Namen dadurch erworben, daß er denen vielen Unordnungen, welche bey der vorigen Verfassung eingeschlichen waren, durch eine ununterbrochen fortgesetzte Revision der sämmtlichen Waisenamtsacten, und durch die dabey ganz meisterhaft ausgearbeiteten Bemerkungen fast gänzlich abgeholfen. O möchte es doch diesem verdienstvollen

len Greise gefallen, diesen wohlgemeinten Vorschlag einer nähern Prüfung zu würdigen!

2. Was hier von Vormündern der Unmündigen gesagt wird, gilt auch von Curatoribus der Abwesenden, Blödsinnigen, ingleichen der für Verschwender erklärten Personen.

3. Unmündige sind solche Personen, welche noch nicht das 14te Jahr ihres Alters hinterlegt haben; minderjährige aber, welche zwar über 14 Jahr, aber noch unter 21 Jahr alt sind. Das Statut redet von beyden.

4. Ehelin blieben unverheuratete Frauenzimmer auch nach erlangter Volljährigkeit so lange unter der Curatel, bis sie sich verheuratheten, und also in die eheliche Curatel übergiengen; heut zu Tage aber kann jede unverheurathe, älterlose Frauensperson, so bald sie volljährig ist, ihr Vermögen selbst verwalten, nur muß sie bey gerichtlichen Vortritten und Verhandlungen mit einem sich selbst gewählten Curator erscheinen.

5. Wenn Frauenzimmer sich während ihrer Minderjährigkeit verheuraten, so hört die Vormundschaft nicht auf; der Mann aber zieht alsdann die sämmtlichen Intressen ihres Vermögens, und muß bey allen wichtigen Vorfällen mit zu Rathe gezogen werden.

Ad §. 1.

1. Da durch die neuern Königl. Verordnungen so wohl denen Pupillarcollegiis, als den Vormündern weit strengere Vorschriften wegen

der auszuleihenden Mündelgelder gegeben worden: so muß diesen schlechterdings nachgegangen werden. Diese nun bestehen hauptsächlich darinn:

a) Daß kein Mündelcapital anders, als gegen hinlängliche und von dem Waisenamte dafür anerkannte Hypothecarische Sicherheit, und nicht unter vier pro Cent Intressen an eine Privatperson ausgeliehen werden dürfe; und

b) daß, wenn dazu keine Gelegenheit vorhanden, die Gelder unterdessen bey der Königl. Banque zu drey pro Cent Zins baar angelegt werden müssen.

c) Ehehin wurden auch Pfandbriefe von dem Waisenamte angenommen, und den Vormündern das niedrige Agio von 1 bis 3 pro Cent in Rechnung paßirt. Seitdem aber das Agio der Pfandbriefe bis 6 ja 7 pro Cent gestiegen, seitdem hat man billig Bedenken getragen, den Vormündern die Einwechslung unter einem so hohen Curse zu erlauben, indem die Mündel dabey 4teljährige Intressen verlieren.

Vid. §. 320. der neuen Depositalordnung p. 95.

2. Ehehin, und besonders seit einer von dem Magistrate 1748 an das Waisenamt ergangnen, und von der königlichen Cammer bestätigten Verordnung war es gewöhnlich, daß alle Mündelgelder bey der Stadtcämmerey gegen magistratualische Schuldverschreibungen zu fünf pro Cent Intressen angelegt wurden. Da aber nach der neuen Depositalordnung vom 15. Sept. 1783 *Tit. I.* §. 44. 45. Deposital- und Mündelgelder an Privatpersonen nur gegen Hypothecarische Sicherheit mit Grundstücken ausgeliehen werden sollen: so zog das Waisenamt damals alle Mündelcapitalien von der Rentkammer ein, und suchte sie entweder in Pfandbriefe umzusetzen, oder vor der Hand bey der Bank zu drey pro Cent anzulegen.

3. Hieraus ergiebt sich also, daß einem Vormunde nicht mehr frey stehe, Mündelgelder auf zween Beerbte, d. h. mit liegenden Gründen angesetzne, und sonst vermögende Bürgen gegen bloße Privatverschreibung auszuleihen.

4. Vielweniger ist ihm erlaubt, selbst Mündelgelder Darlehnsweise zu behalten; sondern er muß solche sofort ans Waisenamt abgeben, und für die Zeit, als er solche zur Ungebühr hinter sich behalten, fünf ja ehemals sechs pro Cent Zinsen entrichten.

5. Nach der Regel hat das Mündel blos eine stillschweigende Hypotheck in dem Vermögen seines Vormundes; nach diesem Statut aber auch der Mitvormund, weil dieser allemal für den Riß mitstehn, und die Handlungen seines Nebenvormundes vertreten muß; dagegen aber auch derjenige, der für einen andern bezahlt, nach der alten Breslauischen Proceßordnung Artic. 37 in die Rechte des von ihm bezahlten Gläubigers auch ohne alle Ceßion eintritt.

6. In Breslau werden gewöhnlich zwey Vormünder angesetzt, wovon der eine die Verwaltung übernimmt, der andre aber die Oberaufsicht über

ihn hat. Selbst einer Wittwe wird ein Nebenvormund an die Seite gesetzt, es maz solches der Erblasser in seinem Testamente verbeten haben oder nicht.

Ad §. 2.

1. Die Vormünder sollen bey geringen Vormundschaften sich keines Rechtsfreundes bedienen, sondern über bedenkliche Fälle bey dem Waisenamte persönlich anfragen, um den Mündeln dadurch Kosten zu ersparen.

2. Wann aber Schulden einzuziehen sind; wann die Rechte der Mündel selbst in Collision kommen, z E. wegen des Einwersens des im voraus empfangenen Vermögens: dann wird ein besondrer *Curator ad lites*, d. h. ein Rechtsfreund von dem Waisenamte bestellt, um diese Angelegenheiten im Wege Rechtens zu besorgen. Eben dies geschieht, wenn der Vormnnd selbst mit seinen Mündeln in Collision kommt, z. E. wegen einer ihnen beyden während der Vormundschaft zugefallnen Erbschaft.

Ad §. 3.

1. Nach dem römischen Rechte durfte der Vormund erst nach geendigter Vormundschaft Rechnung ablegen; und so wurde es auch ehehin in Breslau gehalten.

Vid. Schröer P. 3. Qv. 5. n. 78.

Durch die Sanction aber vom 30. Dec. 1704 wurde vom Kaiser Leopold festgesetzt, daß die Rechnungslegung alle Jahre während der Vormundschaft

schaft geschehen solle. Die neuern königlichen Verordnungen enthalten die nemliche Vorschrift; nur bey geringen Vormundschaften wird nachgegeben, derley Rechnungen alle zwey Jahre, und zwar nach dem im Pr. Landrechte vorgeschriebnen Formular abzulegen.

Wird nun eine solche Rechnung von dem Calculator, der sie zur Revision bekommt, so wie hernach von dem Waisenamte für richtig befunden: so bekommt der Vormund darüber ein besonderes Absolutorium. Dies hat aber blos die Wirkung, daß das Waisenamt für sich den Vormund von aller weitern Anfertigung frey spricht; dem Mündel aber steht frey

2. nach erlangter Volljährigkeit, und selbst nach gerichtlich vollzogner Quittung

K. Pr. Landrecht Libr. 3. Tit. IX. Art. I. §. 8.

den Vormund über die abgethane Rechnungen aufs neue anzufertigen, wenn er im Stande ist, Unrichtigkeiten in denselben nachzuweisen; ja er kann selbst das Waisenamt, wenn es hierbey eines Versehns überführt wrrden kann, und der Vormund außer Stande ist, die gezognen Mängel zu ersetzen, in Anspruch nehmen.

3. Werden aber dergleichen Ausstellungen für unrichtig befunden, und der Kläger damit abgewiesen: so soll er nach diesem Statut wegen seiner groben Undankbarkeit noch besonders bestraft werden. Denn ehemals musten alle Vormundschaften, als eine Pflicht gegen den Staat, umsonst geführt werden; mithin war es in der That eine grobe Undank-

dankbarkeit, wenn der Vormund noch zuletzt von seinem gewesenen Mündel zur Ungebühr in Anspruch genommen werden sollte. Heut zu Tage aber werden bey wichtigen Vormundschaften den Vormündern, wenn sie es verlangen, gewisse Jahrsgelder als ein Honorarium zugebilligt, wogegen sie aber für Reisen und andre Versäumnisse nichts ansetzen dürfen.

C.

1. Der zweyte §. dieses Artickels: Und dennoch fehlt in der Auflage von 1578 gänzlich; seit der zweyten Auflage aber von 1588 steht er in allen folgenden.

2. Bey diesem Artickel müssen nachgelesen werden:

a) Das in der Materie von Vormundschaften als Gesetzgeltende K. Pr. Landrecht von 1749 *P. I. Libr. 3.*

b) Die schlesische Vormundschaftsordnung vom 23. Aug. 1750.

Vid. Sammlung Schles. Provinzialgesetze, des 2ten Theils 2te Abhandlung p. 506.

c) Das neue Justizreglement für den Magistrat zu Breslau vom 1. Novemb. 1787. *Tit. V. p. 41. sqq.*

d) Das K. Pr. neue Gesetzbuch *P. 2. Tit. 18.* welches die ganze Materie von Vormundschaften am vollständigsten abgehandelt; besonders aber zeichnet sich der 7te und 8te Abschnitt von der Sorge für das Vermögen der Pflegebefohlnen, und von der Aufhebung der Vormundschaften ganz vorzüglich aus.

Der

Der eilfte Artickel.

Von Verpfändung beweglicher und unbeweglicher Güter.

A. §. 1.

Kein liegender Grund oder unbeweglich Gut soll nirgends anders als vor dem Magistrate, oder den Stadtgerichten, nicht aber vor dem Stadtvogte verpfändet werden.

§. 2.

Für unbewegliche Güter sollen auch gehalten werden Renten, widerkäufliche Zinsen, Einkommen auf liegende Gründe versichert, so wie auch Früchte, welche an den Bäumen stehen und hangen.

§. 3.

In der Fahrniß, oder dem beweglichen Gute soll allezeit die ältern Privatverschreibung der jüngern vorgehen, wenn gleich letztere vor dem Magistrate oder den Stadtgerichten allhier vollzogen worden.

§. 4.

Eben so soll auch die Generalverpfändung aller Hab und Güter der ausdrücklichen Specialverpfändung vorgezogen werden; es wäre denn, daß die die Specialverpfändung älter (als die Generalverpfändung) sey, oder der Specialverpfändung ohngeachtet, der Generalpfandsherr aus dem andern verpfändeten Gute vollkommen befriedigt werden könnte, als im welchen Falle derjenige, so eine

Spe-

Speciolverpfändung auf einem gewissen Grundstücke hat, dabey gelassen und geschützt werden soll.

§. 5.

Würde jemand auf seine Güter mehr, als solche nach einem billigen Anschlage werth sind, verschreiben lassen, der soll für untüchtig (einen ehrlosen) gehalten, und bey der Stadt nicht geduldet werden.

§. 6.

Es soll auch bey ernster Strafe dem Manne verboten seyn, seines Weibes Hab und Gut, so wie dem Weibe ihres Mannes Hab und Gut hinterwärts, oder wider des andern Willen zu verpfänden, und es soll dergleichen Verpfändung für unkräftig gehalten werden.

§. 7.

Eben so soll niemand fremder Leute Gut untreulich (wider ihr Wissen und Willen) verpfänden oder verkauffen. Geschieht es gleichwol, so soll der Innwohner solches dem Eigenthümer unentgeltlich herausgeben.

§. 8.

1. Wenn der Gläubiger die ihm verpfändeten Effecten und Mobilien seinem Schuldner in Händen gelassen, dieser aber solche noch vor dem Zahlungstermine an andere veräußert, so soll der Gläubiger nicht befugt seyn derley fahrende Habe von dem Dritten, der sie mit gutem Glauben und richtiger Ankunft, d. h. unter einem gültigen Titul) on

an sich gebracht, wiederum abzufordern, wenn gleich die in Rechten verordnete (Einjährige) Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen wäre.

2. In unbeweglichen Gütern aber soll dem Gläubiger unbenommen seyn, sich an die ihm verpfändeten, und an einen Dritten bereits veräuserten unbeweglichen Güter zu halten, insofern darüber die rechtliche Verjährungsfrist noch nicht verflossen.

B.

Dieses Statut hat, so weit es die gerichtliche oder außergerichtliche Verpfändung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, und das Vorzugsrecht einer oder der andern Gattung desselben betrift, durch die neue Hypotheckenordnung vom 20. Dec. 1783 und durch die neue Königl. Proceßordnung *P. IV. Tit. XII.* ja selbst schon durch die alte schlesische Hypotheckenordnung vom 4. Aug. 1750 vielerley Abänderungen erlitten, welche bey jedem §. gehörig angezeigt werden sollen.

Ad §. 1.

1. Da blos der Magistrat von jeher die Hypotheckenbücher über städtische Grundstücke, und die dem unbeweglichen Vermögen gleichgeachtete Gerechtigkeiten geführt, so folgt, daß jede Verpfändung eines Grundstücks, wenn sie ein dingliches Vorzugsrecht darauf bewirken soll, vor dem Magistrate geschehn müsse. Die itzige Versichrungsart ist in dem rathhäuslichen Justitzreglement vom 1. Nov. 1787 p. 15. sqq. umständlich vorgeschrieben, und besteht kürzlich darinn:

Der

Der Schuldner und der Gläubiger melden sich nach der Regel entweder in Person, oder durch gerichtlich bestellte Bevollmächtigte, bey einem der beyden Rathsnotarien; dieser nimmt über das Schuldbekenntniß, und die Verpfändung des Hauses ein Protocoll auf, welches ihnen sodann entweder vor dem Rathstische, oder vor ein paar Abgeordneten des Collegii, welches gewöhnlich bezünftete Rathsmitglieder sind, vorgelesen, und von den Interessenten unterschrieben wird. Dieses Protocoll wird sodann Montags unter den übrigen Kauf- und Hypotheckensachen mit vorgetragen, und darauf, wenn sonst dabey nichts zu erinnern, die Eintragung in das Hypotheckenbuch durch eine an eben diesen Notarium erlaßne Anschaffung verfügt, und sodann das Instrument nebst einem von dem Rathsnotarius abgefaßten Hypotheckenscheine von ihm ausgefertigt, und dem Gläubiger zugestellt.

Bey den Obergerichten, worunter blos die königliche Lands-Justitzcollegia zu verstehen sind, ingleichen auch bey verschiednen Untergerichten werden über dergleichen Schuld- und Hypotheckenverschreibungen noch besondre Instrumente von dem Schuldner ausgestellt, und von einem Justitzcommissarius und zwern Zeugen, in deren Gegenwart der Schuldner sich zum Inhalte dieses Instruments bekannt, und sodann unterschrieben, gehörig attestirt. Dies Instrument wird sodann durch einen gehörig bevollmächtigten Justitzcommissarien bey dem Gerichte, worunter das Grundstück liegt, übergeben.

Ist aber dies Grundstück ein adliches Rittergut, so muß zur Aufnahme dieses Darlehns auf das zu benennende Gut die nach dem Edicte vom 6. May 1756 erforderliche Conceßion noch zuvor nachgesucht werden. Diese Conceßion ist so wesentlich nothwendig, daß ohne dieselbe keine Eintragung in das Hypotheckenbuch statt findet, wenn gleich der Gläubiger wegen der Schuld schon zuvor eine *Protestation de non amplius intabulando* verlangt hat.

Vid. Das Decisum der Gesetzcommißion vom 17. April 1787 in Kleins Annalen 1. B. S. 316.

2. Bey den Stadtgerichten werden blos strittige Rechtssachen betrieben; mithin kann der Fall einer gerichtlichen Verpfändung nur alsdann eintreten, wenn der Kläger oder der Beklagte eine Sicherheit mit seinen städtischen Grundstücken bestellen muß. Steht diese fest, so wird deren Eintragung in die Grundbücher durch ein von den Stadtgerichten an den Magistrat erlaßnes Schreiben von letzterm sodann verfügt.

Rathhäusliches Justitzreglement l. c. §. 16. p. 17.

Bey der ehemaligen Stadtvogtey, welche seit etliche und zwanzig Jahren in das sogenannte Bagatellgericht umgeschaffen worden, konnten ehehin ebenfalls nur Rechtshändel, deren Gegenstand höchstens 100 Rthlr. war, betrieben worden; mithin folgt von selbst, daß daselbst keine Grundsachen verhandelt werden konnten.

ad §. 2.

1. Zu dergleichen für unbeweglich gehaltenen Gütern gehören auch die grundfesten Bauden, d. h. solche, wo der Grund und Boden dem Besitzer der

Bauden vom Magistrate auf immer überlassen worden; ferner die Einhundert Einzelungsgerechtigkeiten der hiesigen Kaufmannschaft, ingleichen die Kretschmar- Destillateur- und Gräupnerurbar, Bäcker- Fleischer- und Schuhbänke, ingleichen die Barbierstuben und Apotheckergerechtigkeiten, welche alle als Grundstücke angesehn, und bey dem Magistrate verreicht werden, auch mit ordentlichen Hypothecken belastet werden können.

Ich möchte wohl wissen, warum unsre Vorfahren jene Gerechtigkeiten, Urbare, oder Orbare, (wie in den ältern Auflagen von 1578, 1588 und 1610 steht) diese Gerechtigkeiten aber Bänke genannt haben? Haltaus in seinem *Glossario Germanico* hat blos von jenem Ausdrucke *p.* 1997 Erwähnung gethan, und leitet ihn von Ur- Ursprung und bören, Nutzen bringen, her. In Ansehung der Bänke vermuthe ich fast, daß die von diesen Zunftgenossen gefertigte Waaren, oder zubereitete Lebensmittel in den ältesten Zeiten blos auf Bänken zum Verkauf ausgestellt gewesen, und daß die Gerechtigkeit des öffentlichen Feilstellens bey dem Magistrate nachgesucht werden müssen. Eben so wird an vielen Orten in Schlesien die Gerechtigkeit, Pfefferkuchen-Waaren zu machen, und zu verkaufen, ein Pfefferkuchentisch genanut, weil diese Waare hin und wieder noch jetzt auf Tischen ausgesetzt und verkauft wird.

Diese Erfindung nun, einer bloßen Befugniß zu einem gewissen Gewerbe die Rechte eines unbeweglichen Grundstücks beyzulegen, und also aus nichts etwas zu schaffen, war in den ältern Zeiten, wo die Zünfte fast gänzlich geschlossen waren, sehr gut. Der abgelebte Bürger bekam dafür, daß er sein Recht einem jüngern Meister abtrat, eine Entschädigung, und der jüngere konnte sich durch eine Hypotheck die Anschaffung desselben erleichtern. Heut zu Tage aber, da dergleichen Gerechtigkeiten in einem übertriebnen Werthe veräusert werden, sind sie manchem geschickten, aber unbemittelten Zunftgenossen ein Hinderniß, sich in die Zunft einzukaufen.

2. Menzel erzählt in seinen geschriebenen Anmerkungen, daß es bey der rathhäuslichen Rentkammer sogenannte königliche Renten gäbe, und daß solche als Zinsen eines bey derselben stehenden unablößlichen Kapitals anzusehen wären. Dergleichen Renten nun könnten so wohl unter Lebendigen, als auf den Todesfall veräußert werden; und im erstern Fall müsse eine gerichtliche Verreichung nachgesucht werden.

3. Unwiederkäufliche Zinsen haften in Breslau auf sehr vielen Häusern, und gehören gröstentheils der katholischen Geistlichkeit, wie auch einigen Zünften. Da diese nicht abgelöst werden können, so können sie mit Recht für ein unbeweglich Gut gehalten werden. Ob aber

4) Früchte auf den Bäumen, oder auf den Ackerfeldern ebenfalls darunter gerechnet werden können, zweifle ich sehr, besonders da das Sachsenrecht sie ausdrücklich unter die Mobilien rechnet. Es sind blos hängende oder stehende Früchte, welche zur Zeit der Aerute sogleich bey Seite geschaft werden können.

Ad §. 3.

1. Dieser §. lautet in der ersten Auflage von 1578 der Statuten just umgekehrt, nemlich so:

> Desgleichen (sollen) auch in der Fahrniß oder beweglichem Gute allemal die Verpfändungen, so vor uns (dem Magistrate) oder den (Stadt) Gerichten allhier vollzogen, den andern Privatverpfändungen, vermöge der Stadt alt hergebrachten Gewohnheit, ob sie gleich älter wären, vorgehn.

Warum der Magistrat seit 1588 von diesem Statut abgegangen, und es just umgekehrt abgefaßt, weiß ich nicht. Die ältere Verordnung von 1578 ist nicht nur dem römischen Rechte, sondern selbst der bloßen Vernunft gemäßer, als die letztre. Denn was öffentlich vor dem Richter verpfändet wird, kann jedermann erfahren, und sich darnach richten; bey dem aber, so nur unter vier Augen geschieht, können die gröbsten Betrügereyen vorgenommen werden.

4. Heut zu Tage gehn nach der neuen Kön. Pr. Prozeßordnung die gerichtlich bestätigten Conventional-Hypothecken denen bloßen Privat-Conventionalhypothecken schlechterdings vor; denn jene kommen nach *P. IV. Tit. XII. §. 81.* in die fünfte, diese aber nach §. 104 blos in die 7te Classe, und werden allen übrigen schlechten Schuldverschreibungen gleich geachtet. Nach dem *Cod. Frid. P. IV. Tit. IX. §. 129.* hatten dergleichen Privathypotheken gleichwohl noch einen Vorzug für allen Chirographarischen Schulden, ja selbst unter sich nach der

der Zeit der Verschreibung, welches aber nunmehr abgeschaft ist.

3. Kaum verdient es noch bemerkt zu werden, daß dieser §. den Fall voraussetze, wann der Schuldner die verpfändeten Waaren oder Effecten noch in seinem Gewahrsam behält. Denn hat er dem ältern oder dem jüngern Gläubiger den Besitz davon eingeräumt, so hat dieser, wenn er von der ältern Verpfändung nichts weiß, und also ein redlicher Besitzer ist, das Vorzugsrecht für allen andern Gläubigern, und er kann ganz allein seine Befriedigung aus dem Pfande suchen, den Ueberschuß aber muß er, wie billig, herausgeben.

Ad §. 4.

1. Die Generalverpfändung aller Hab und Güter wird entweder durchs Gesetz, oder durch ein Abkommen bestimmt. Im ersten Falle finden die Vorschriften der neuen Proceßordnung *P. IV. Tit. XII.* ihre Anwendung, z. E. bey Frauen, Mündeln, Beamten ꝛc. im zweyten Falle kommt es darauf an, ob diese Generalverpfändung auf die sämmtlichen liegenden Gründe des Schuldners bey Rathhause wirklich eingetragen worden oder nicht; ist sie eingetragen, und werden die Grundstücke zu gleicher Zeit verkauft, so wird der erste Generalhypothecarius nach dem Verhältniß der Kaufgelder aus jedem Grundstück befriedigt. Können aber die Grundstücke nicht zugleich verkauft werden, so kann zwar der vorstehende Generalhypothekarius seine gänzliche Befriedigung aus den Kaufgeldern des zuerst verkauften Grundstücks verlangen. Geht

aber dadurch der zweyte Specialhypothekarius zum Theil leer aus, so muß ihm von den Kaufgeldern des hernach verkauften zweyten Grundstücks so viel zu gute kommen, als der Antheil des ersten General-Hypothekarii an diesen Kaufgeldern betragen haben würde.

Vid. N. Proceßordnung P. 2. Tit. 26. §. 237

Wird er auch dadurch nicht völlig befriedigt, so wird er mit dem Ueberreste in die fünfte Classe gesetzt, und aus dem Mobiliarvermögen, wenn es bis dahin langt, befriedigt.

Vid. ebendaselbst P. IV. Tit. XII. §. 81. & Circulare vom 19. März 1782. n. 14. p. 37.

Ist aber eine dergleichen Hypotheck schon vorher von dem Verkäufer bestellt, und von dem Käufer nur übernommen worden; so hat der nur zum Theil befriedigte hypothekarische Gläubiger wegen des Ausfalls gar kein Recht an die Mobiliarmasse des letzten Besitzers,

Vid. N. Proceßordnung P. IV. Tit. XII. §. 54.

sondern er muß sich damit allenfalls an den ersten Schuldner halten.

Sind aber keine liegende Gründe vorhanden: so macht es bey gerichtlich bestätigten Conventional-Verschreibungen keinen Unterschied, ob solche mit einer General- oder Specialhypotheck versehen sind, sondern beyde kommen nach der Entstehung ihres Rechts d. h. dem Tage der gerichtlichen Verschreibung in die fünfte Classe.

Ibid. §. 81.

Bloße

Bloße Privat-Conventionalhypothecken aber, sie mögen nun das sämmtliche Mobiliarvermögen, oder nur einen Theil betreffen, werden den handschriftlichen Schulden gleich geachtet.

Ibid. §. 104.

2. Hieraus folgt also, daß der besondre hypothekarische Gläubiger nach dem Statut nicht mehr berechtigt ist, den Generalhypothekarium anzuhalten, daß er seine Befriedigung aus dem übrigen ihm verpfändeten unbeweglichen Vermögen suchen solle.

3. Ehmals glaubten viele Personen, ein besonderes Vorzugsrecht an dem liegenden Grunde, oder an einer Einzelungsgerechtigkeit dadurch zu erlangen, wenn ihnen der Eigenthümer wegen einer Schuld seinen Kauf- oder Verreichtsbrief versetzte. Dieser Mißbrauch aber ist durch besondre Rescripte aufgehoben worden. Ganz was anders ist es, wenn der Verkäufer denjenigen Kaufbrief, woraus ihm noch unbezahlte Kaufgelder zustehn, auf eine Schuld unter einer ordentlichen Schuldverschreibung versetzt; dann wird dies Instrument oder der Kaufbrief ein Faustpfand, woran der Gläubiger sich vorzüglich halten kann. Und sollte auch hernach der Verkäufer sich beykommen lassen, diese Kaufgelder jemanden sogar gerichtlich abzutreten: so geht der ältere Pfandsinnhaber allezeit vor, und er darf das ihm verpfändete Kaufinstrument nicht eher heraus geben, als bis er gänzlich befriedigt worden.

Ad §. 5.

Diese Anrichtigkeit würde wohl heut zu Tage wegfallen, da jedermann durch Hypotheckenscheine über den Kaufpreis eines Grundstücks, und über die darauf haftenden Lasten und Schulden belehrt werden kann. Nach der Regel sollen die Hypotheckenschulden nur bis an den halben Kaufswerth der Häuser gegeben werden. Soll nun eine Ausnahme statt finden, so muß der Gläubiger bey Rathhause sich erklären, daß die neue Verpfändung auf seine Gefahr geschehe, und er solche gleichwohl annehme. Sollte sich gleichwohl finden, daß ein Käufer und Verkäufer durch ein wechselseitiges Verständniß einen weit über den wahren Werth eines Grundstücks angenommenen Werth in das Kaufinstrument in der Absicht setzen lassen, um einen treuherzigen Gläubiger zu hintergehn: so würden beyde in eine fiscalische Strafe genommen, und der Verkäufer noch außerdem für schuldig erkannt werden, den betrognen Gläubiger wegen des Ausfalls zu vertreten.

Ad §. 6.

1. Es ist schon gemeinen Rechtens, daß niemand eines andern Sachen hinterrücks seiner bey Strafe der Ungültigkeit verkaufen oder versetzen soll; mithin kann auch nicht der Ehemann des Eheweibes Sachen verpfänden.

Wie aber, wenn solches mit ihrer Einwilligung geschieht? Dieser Fall ist im Statut nicht entschieden,

den, daher muß man auf die zeitherige Observanz zurückgehn.

a) Henel sagt in seiner verbesserten noch ungedruckten Breslographia *p. m.* 476.

Illud ex probabili ratione per interpretationem restrictivam receptum est, vt si vxor mobilia sua vel pro marito suo oppignoret ipsa, vel marito oppignoranti patientiam & assensum praestet, tametsi id extraiudicialiter faciat, nec Scto renunciet, minime illi succurratur, sed ipsa potius suis numis pignora lucre teneatur, cuius quidem rei multa extant judicia.

b) Eben so sagt Schröer *in Inspit. Tutor. & Curat. p. 2. Qv. 30. p. 600* u. *601.*

Daß, wann die Geradestücke von dem Manne mit Wissen und Willen der Frau versetzt worden, die nächsten Nistel nach des Mannes Tode solche einlösen müssen.

c) Seidel sagt in seiner *Collatione Juris statutarii Vratislav. cum jure Civili & Saxon. ad Artic. XI. statut.*

Alia autem vxoris bona (praeter fundum dotalem) consentiente ex posse maritum pignori exponere, dubium non est.

d) Nach Hymmens juristischen Beyträgen 6ter Sammlung *p.* 108. ingleichen nach Böhmers *Jure novo controv. Observ.* 102 wurde beym Tribunal zu Berlin die Gültigkeit der von dem Manne mit des Weibes Wissen und

Willen vorgenommne Verpfändung ihrer Sachen unterm 9. März 1768 dadurch anerkannt, daß dem Curator des Conkurses der in der Appellationsinstanz für unzuläßig gehaltene Beweis nachgelassen wurde:

Daß die Wittwe von Eichmann die geschehne Oppignoration gewußt, und also durch ihr Stillschweigen zugelassen habe.

c) Auf den Grund nun dieser mehr als hundertjährigen Observanz wurde auch vor wenig Jahren die hiesige Moses Meyersche Wittib durch das bey den hiesigen Stadtgerichten unterm 14. März 1788 eröfnete, und auf diese Observanz ausdrücklich sich beziehende Erkenntniß für schuldig erkannt, ihre von ihrem fallit verstorbenen Manne mit ihrer Bewilligung bey dem Kaufmann Zerboni versetzten Juwelen selbst einzulösen; und sie wurde mit der gegen den Zerboni verlangten unentgeldlichen Herausgabe derselben abgewiesen. Demohngeachtet wurde der Kaufmann Zerbon so wohl durch das Appellations-Erkenntniß der hiesigen Oberamtsregierung vom 28. Nov. 1788, als auch durch das Tribunals-Erkenntniß vom 12. May 1789 für schuldig erkannt, diese Juwelen unentgeldlich herauszugeben. Der Grund zu diesem abändernden Erkenntnisse wurde in der zweyten Instanz aus dem römischen Rechte, nehmlich L. 5. *Cod. ad Sctum Vellcianum*

Quod si consensisti obligationi, sciente creditrice, auxilio Scti vtr potes;

und

und aus der unstrittigen Thatsache genommen,

weil nemlich die Zerbonische Ehegattinn als die Pfandesgläubigerinn aus dem Inhalte der Pfandverschreibung sich selbst überzeugen konnte, daß diese Juwelen nicht dem Manne, sondern seiner Frau gehörten, besonders da sie den Schuldschein mit unterschrieben.

das angeführte Gesetz aber spreche nur in dem Falle für den Pfandesgläubiger:

wenn der Mann der Frauen Sachen **als sein Eigenthum** versetzt, und die Frau um diese betrügliche Verpfändung gewußt, und dazu stillegeschwiegen. Nehmlich: *Quod si patientiam præstitisti, vt quasi res suas maritus obligaret, decipere voluisti mutuam pecuniam dantem, & ideo tibi non succurretur Scto.*

Allein so richtig auch diese römische Rechtstheorie an und für sich ist: so zweifle ich doch, ob solche auf das gegenwärtige Statut angewendet werden könne, weil

1. Henel, Schröer und Seidel, welche doch durch viele Jahre bey Rathhause in Justizbedienungen gestanden, von diesem Unterschiede:

ob der Mann der Frauen Sachen **als sein Eigenthum** mit ihrem Vorbewußt verpfändet, oder ob er sie für ihr Eigenthum ausgegeben, mithin der Pfandsgläubiger im letzten Falle solches gewußt,

nirgends etwas erwähnen; vielmehr aus dem

im

im Schröer befindlichen Falle zu schlüssen, daß auf diesen Unterschied würklich keine Rücksicht genommen worden. Und ob zwar aus dem Stillschweigen eines Schriftstellers nicht immer gefolgert werden kann, daß dasjenige, was übergangen worden, nicht statt gefunden, weil ein Schriftsteller auch etwas anzuführen vergessen kann: so will ich doch

2. zum Ueberflusse noch einen andern alten Breslauischen Juristen, welcher viele Jahre bey Rathause gestanden, und die strittige Frage ganz deutlich bestimmt, anführen. Es ist dies der ältere Waisenamts-Secretair Menzel, welcher in seinen geschriebenen Anmerkungen über die Breslauische Statuten folgende zwey Gutachten des Breslauischen Schöppenstuhls anführt:

a) Vom 3. Nov. 1635.

Das Eheweib, welches mit ihrem Vorbewußt, und gutem freien Willen geduldet, und geschehen lassen, daß ihr voriger Mann die ihr zustehende kostbare Fahrniß an Gold, Perlen nnd Silberwerk, als die Seinigen, oder auch die zur Gerade gehörigen Stücke (wohin nach dem 7ten Artickel der Statuten der Schmuck ausdrücklich gehöret,) als die ihrigen verpfändet, und das erlangte Geld seines Gefallens angewendet, ist nunmehr nach Absterben des Mannes solche von den Gläubigern ohne Entgeld zu fordern nicht befugt.

b) Des-

b) Desgleichen von 26. Jan. 1635.

Wofern die Pfänder dem Weibe zugestanden, und mit ihrem Wissen eingelegt worden, auf solchen ist die Privat-Obligation kräftig; und sie die Pfänder ohne Entgeld zu fordern nicht befugt.

Menzel macht daher diese Schlußfolge:

Folgbar wird die vom Zanger im *Tr. de Except. P. 3. C. 9. n. 19. ex Rescripto Imperatoris Antonini (sec. Leg. 5. Cod. ad St. Vellej.)* angeführte Distinction: *vtrum maritus res vxoris consentiente ea obligans nominatim vt res vxoris, an vero vt res suas proprias pignori dederit? an creditor sciverit, res esse mulieris? an ignoraverit?*

bey den Gerichtsstülen der Stadt weiter in keine Consideration kommen. Mit dieser Behauptung

3. stimmt auch die bisherige, und von den Stadtgerichten in der Zerbonischen Sache selbst bezeugte Observanz bey Rathhause:

nach welcher eine Frau ihre Sachen, die der Mann mit ihrem Vorbewußt bey jemanden versetzt hat, schlechterdings und ohne Rücksicht, ob solche als die ihrigen, oder als des Mannes Eigenthum von dem Manne verpfändet worden, einlösen müssen, und dann erst diese Fordrung bey der Masse geltend machen können;

vollkommen überein. Diese Observanz gründet sich ohne Zweifel

4. auf

4. auf das in Schlesien, und besonders auch in Breslau angenommne Sachsenrecht *Libr. I. Artic. 24.*

> Was versetzt worden ist bey des verstorbnen Mannes Leben, das kann der, dem es durch Recht zugehören soll, ob er will, wieder einlösen.

Da nun das Sachsenrecht bey uns den Vorzug für dem römischen Rechte hat: so glaube ich, daß diese Rechtsfrage bey künftigen Fällen wohl wieder zur Sprache gebracht werden dürfte.

5. Endlich muß ich noch folgende Bemerkung machen:

Man hat in der §. 8. befindlichen Verordnung ausdrücklich darauf Rücksicht genommen, daß Breslau eine Handelsstadt ist, und eben zu Gunsten der Breslauischen Handlung ist auch der noch heut geltende, und im Artic. 37 der alten Breslauischen Proceßordnung befindliche Rechtssatz angenommen:

> Daß ein Bürge noch eher, als der Hauptschuldner, ausgeklagt werden könne.

Sollte man denn auch bey diesem §. 6. wegen der Verpfändung der weiblichen Sachen auf die Begünstigung der Handlungsgeschäfte nicht ebenfalls Rücksicht nehmen? Ein Kaufmann, und jede andre Person, welche Geschäfte treibt, sieht sich oft in Geldverlegenheit versetzt, sein Credit erfordert es, daß diese blos vorübergehende Verlegenheit nicht öffentlich bekannt werde. Steht ihm nun frey, seiner Frau Juwelen mit ihrem Vorbewußt gültig zu verpfänden: so hat er sogleich Gelegenheit sich in der Stille Geld zu verschaffen. Wird ihm diese Gelegenheit verschränkt: so muß er vielleicht einen vortheilhaften Handel fahren lassen; oder wenn er Gelder zu bezahlen hat, seine Waaren verschleudern, und sich also in Verlust setzen. Mir däucht, daß auch dieser Umstand verdiene, die mehr als hundertjährige Erklärung dieses Statuts beyzubehalten.

Ad §. 7.

Dieser § ist schon aus den gemeinen Rechten bekannt.

Ad §. 8.

1. Ohngeachtet heut zu Tage niemand leicht auf eine ihm an beweglichen Sachen eingeräumtes Pfandsrecht, und einen darüber ausgestellten Pfandschein Gelder wegleihen wird, ohne sich die Sachen entweder in Natur, oder durch Aushändigung der zu den Behältnissen dieser Sachen gehörigen Schlüssel überliefern zu lassen: so geschieht es doch bisweilen, daß ein Pfandsgläubiger seinem Schuldner auf kurze Zeit ein Pfandstück, z. E. einen Ring wieder anvertraut, um davon bey feierlichen Gelegenheiten Gebrauch zu machen. Macht nun der Schulder von diesem Zutrauen einen übeln Gebrauch, und verkauft das ihm zurückgegebne Pfandstück; oder versetzt es weiter: so kann der vorige Gläubiger sich nach diesem so nicht an den neuen Käu-

Käufer, oder Pfandsgläubiger, der dies Pfandstück redlicher Weise, oder mit gutem Glauben und richtiger Ankunft (*bona fide & justo Titulo*) an sich gebracht, sondern blos an seinen Schuldner halten; und der Einwand, daß der Käufer dies Pfandstück noch nicht Jahr und Tag besessen, kommt dem Pfandsgläubigern nicht zu statten. Denn die Verjährungs-Fristen schützen blos den Besitzer in dem Besitze seines Rechts, oder seiner Sache, wenn er weiter keinen andern Erwerbungstitel für sich hat. Kann er aber diesen gehörig nachweisen: so kommt es nicht weiter auf die Zeit an, wie lange er die Sache besitze.

2. Hat jedoch jemand, besonders ein Kaufmann Waaren und Sachen an einen dritten, entweder gegen baare Bezahlung, oder auf Zeit, d. h. auf einen gewissen Zahlungstermin verkauft; und wird der Schuldner vor der festgesetzten Bezahlungsfrist bankerutt: so kann der Gläubiger zu folge des an die Ostpreußische Regierung unterm 7. Dec. 1789 erlaßnen, und in Schlesien ebenfalls als Gesetz vorgeschriebnen Hofrescripts

Vid. Märkische Edictensammlung von 1789. n. 87. p. 2979 & 2780.

die in der Gewahrsam des Schuldners noch befindlichen Waaren als sein Eigenthum zurückfordern, wenn

a) bey einem auf Credit oder Zeit geschloßnen Handel über das Vermögen des Kaufers innerhalb drey Tagen nach erfolgter Uebergabe der Waaren Concurs entsteht, und der Verkäufer einer Wissenschaft von dem Vermögensverfall des Kaufers nicht überführt werden kann.

b) Ist

b) Ist aber der Handel gegen baare Bezahlung geschlossen, und die Waare oder Sachen ohne Zahlung verabfolgt worden, so kann der auf dem Platze befindliche Eigenthümer dergleichen noch vorhandne Waaren zurückfordern, wenn der Käufer binnen acht Tagen nach erfolgter Uebergabe der Waaren bankerutt wird; oder der Gläubiger binnen dieser achttägigten Frist die Klage auf baare Bezahlung der Zurückgabe der Waaren gerichtlich anmeldet. Ist aber der Eigenthümer abwesend, so wird diese achttägige Frist von der Zeit an gerechnet, wo er von der nicht erfolgten Zahlung Nachricht erhalten, und die Klage bey dem gehörigen Richter des Schuldners anmelden können.

c) Hieraus folgt also, daß wenn die Waare zur Zeit des ausgebrochnen Falliments noch unterwegens ist, und der auswärtige Gläubiger hiervon noch zu rechter Zeit Nachricht erhält, demselben frey stehn müsse, solche unterwegens bey jeder Gerichtsobrigkeit in Beschlag zu nehmen, und sie als sein Eigenthum von der Concursmasse zurück zu fordern, oder auch durch Umschreibung der Frachtbriefe die unterwegens befindlichen Waaren an einen andern sichern Kaufmann überliefern zu lassen. Selbst wenn dergleichen Waaren nach eröfnetem Concurse ankommen, müssen sie dem Gläubiger wieder gegeben werden.

Corp. Jur. Frid. P. 2. Tit. 26. §. 29.

d) Sehr oft geschieht es, daß dergleichen noch unterwegens befindliche Waaren von dem Gemeinschuldner an einen dritten blos gegen Aushändigung

der Factur oder Verkaufsrechnung anderweitig verkauft werden, und daß also der Verkäufer und resp. Absender, der neue Käufer, ingleichen die Concursmasse oder deren Gläubiger, solche unterwegens in Beschlag nehmen, und mit einander wegen des Vorzugsrechts in Streit gerathen. In Ansehung des Verkäufers und der Concursmasse nun bleibt es bey denen bey *a*) *b*) *c*) angeführten Vorschriften. In Ansehung des Verkäufers und des neuen Käufers aber kommt es meines Erachtens darauf an, ob die Waaren nach dem Inhalt der Factur, oder Verkaufsrechnung gegen baare Bezahlung oder auf Zeit verkauft, und abgeschickt worden. Im ersten Falle hat der neue Käufer thöricht gehandelt, wenn er dergleichen Waaren auf Lieferung kauft und bezahlt, ohne sich von dem Schuldner bey Aushändigung der Factur einen Ausweis über die geschehne Zahlung geben zu lassen; und ich glaube also, daß, da jeder den durch sein Versehn erlittnen Schaden selbst tragen muß, der neue Käufer dem ersten Verkäufer nachstehn müsse.

Vid. N. Gesetzbuch P. 1. Tit. 20. §. 367. 368. 371.

Im zweyten Falle hingegen, wenn die Waaren nach der Factur auf Zeit verkauft und abgeschickt worden, kommt es darauf an, ob der neue Käufer um den Vermögensverfall des Schuldners gewust habe oder nicht.

Vid. Corp. Jur. Frider. P. 2. Tit. 26. §§. 36. 37. 39.

Im ersten Falle glaube ich, muß der neue Käufer als dritter Besitzer nachstehn, besonders, wenn er die Waaren um einen sehr niedrigen Preiß erhalten, oder wenn er als Gläubiger, um sich zu decken, dem Schuldner selbst verleitet haben sollte, Waaren annoch auf Credit zu verschreiben. Denn kann das ganze Corpus der Gläubiger gegen einen dritten, welcher um die Insolvenz des Schuldners gewußt ein solches Geschäfte als ungültig aufheben: so muß es ein einzelner Gläubiger, welcher hierbey das meiste ja alleinige Interesse hat, noch mehr thun können. Sind aber der Verkaufer oder Absender, und der zweyte Käufer in gutem Glauben zu Werke gegangen; und hat letztrer die Waaren ehrlich und nach gewöhnlichen Preisen bezahlt: dann muß der erste Verkäufer nachstehen, weil er sich es zuzuschreiben hat, daß er Waaren auf Credit abgeschickt, da ihm nicht unbekannt seyn konnte, daß dergleichen Waaren noch unterwegens auf Lieferung gegen baare Bezahlung verkauft werden können.

e) Ist jedoch der oben *ad* 2. bemerkte Verkäufer ein innländischer Fabrikante, so kann er die dem Kaufmann auf Credit gegebne und noch vorhandne Waaren seiner Fabricke, binnen Jahresfrist nach der Lieferung, in Natura zurückfordern.

Vid. N. Prozeßordnung P. IV. Tit. XII. §. 30.

3. Bey unbeweglichen Gütern soll nach dem Statut der Gläubiger sich an solche, wenn sie ihm verpfändet worden, halten können, selbst wenn sie in andre Hände gekommen; jedoch muß die rechtliche Gewähr, d. h. die Verjährungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen noch nicht abgelaufen seyn.

Diese Verordnung kann bey der itzigen Verfassung des Hypotheckenwesens schwerlich mehr als anwendbar gedacht werden, da alle Schulden, wenn sie ein Realrecht gegen den dritten Besitzer bewirken sollen, in die Hypotheckenbücher gerichtlich eingetragen werden müssen, und die bloßen Privatverpfändungen kein Vorzugsrecht am wenigsten gegen einem dritten Besitzer geben.

Solte indessen gleichwohl noch dieser Fall als möglich gedacht werden: so würde der zweyte Besitzer sich mit dem Einwande, daß er das Grundstück schon über Jahr und Tag besitze, nicht schützen können, wenn er sein Grundstück nicht auf die im rathhäuslichen Justizreglement vom 1. Nov. 1787. p. 18 §. 22. 23. vorgeschriebne Art und Weise durch Edictales, Intelligens- und Zeitungsblätter hätte aufbieten, und erst alsdann den Präscriptionsbrief sich hätte ausfertigen lassen.

C.

1. Der §. 2. ingleichen §. 4. bis §. 7. inclusive fehlen in der ersten Auflage von 1578, der § 3. aber lauter, wie bereits oben angeführt worden, just umgekehrt.

2. Die Theorie von Hypothecken und Pfändern, und der Vindication der Waaren ist in der neuen Hypotheckenordnung vom 20. Dec. 1783 und in dem Kön. Pr. neuen Gesetzbuche *P. I. Tit. XX.* ingleichen in der neuen Concursordnung *Corp. Jur. Frid. P. II. Tit 26.* umständlich abgehandelt, und aus

aus allem dasjenige, was von gegenwärtigem Artickel abweicht, oder dabey ergänzt werden muß, bereits angeführt worden.

Der zwölfte Artickel.

Von Alienation und Beschwerung künftigen Anfalls.

A. §. 1.

1. Niemand soll seinen künftigen Erbanfall, ehe derselbe auf ihn wirklich sich eröfnet, zu vergeben, verkaufen, verpfänden, oder sonst zu beschweren berechtigt seyn.

2. Soll jedoch diese Veräußerung zu Recht bestehn, so muß derjenige, von welchem der Erbanfall herkommen soll, mit freyem Wissen und Willen darinn ausdrücklich gewilligt haben.

§. 2.

Niemand von Bürgern und Einwohnern soll bey Verlust seines Rechts, und bey ernster Strafe befugt seyn, seine von einem hiesigen Bürger oder Einwohner habende Forderung einer mächtigern, oder fremden Personen abzutreten.

B. *Ad* §. 1.

1. Diese Verordnung ist aus der *L. 30. Cod. de Pactis* buchstäblich genommen, weil bey den Römern alle Verträge über künftige Erbanfälle, so

lange der, von dem der Erbanfall herkommen sollte, noch lebte, für schändlich und gefährlich gehalten wurden. Durch diese *L. 30. Cod.* aber wurden dergleichen Verträge, wenn der Eigenthümer der künftigen Erbschaft ausdrücklich darein willigt, annoch geduldet. Es wurde aber dabey vorausgesetzt, daß dieser Eigenthümer bey seiner letztwilligen Erklärung, wodurch er jemanden zum Erben eingesetzt, bis an seinen Tod verblieb, und solche nicht widerrief.

2. Soll hingegen desselben Erklärung für ihn verbindlich seyn, so muß er einem dergleichen Vortrage als Mitcontrahent beytreten, und also nicht blos einwilligen, sondern sich auch verbindlich machen, seine Erklärung wegen des eingesetzten Erben niemals zu widerrufen; und hiermit stimmt auch der dritte Artickel dieser Statuten in Ansehung der Eheleute völlig überein.

Ad §. 2.

1. In den ältern Zeiten war es in Schlesien verboten, einem Pohlen seine Forderung abzutreten; heut zu Tage fallen dergleichen Verbote weg, weil sonst Handel und Wandel mit den Auswärtigen leiden würde.

2. Eben so kann man heut zu Tage seine Forderung einer höhern und mächtigern Person abtreten, weil die Justiz in den Königl. Preußischen Staaten in einer solchen guten Verfassung ist, daß das äußere Verhältniß des Standes keinen Einfluß auf die

die Gerechtsame der Partheyen in ihren Privatangelegenheiten bey dem Richter machen darf.

C.

1. Der zweyte §. wegen der Ceßionen fehlt in der ersten Auflage von 1578.

2. Das neue Gesetzbuch erklärt *P. I. Tit. XI.* §. 445 & §. 505. alle Erbschaftskäufe und Verträge schlechterdings für nichtig; und es hat diesen Fall, wenn der Erblasser darinn ausdrücklich einwilligt, nicht ausgenommen, oder doch nicht berührt.

3. *Ad §. 2.* soll nach eben diesem Gesetzbuche *P. I. Tit XI.* §. 411. der Unterschied des Standes, der Religion und des Gewerbes bey dem Cessionario, für die Schuldner nicht als gefährlich angesehn werden, wenn nur durch die Abtretung des Rechts *sec.* §. 408. die Verpflichtung des Schuldners nicht erschwert wird; z. E. wenn er die Interessen oder gar das Capital auf eigne Kosten an den entfernten Ceßionarium abschicken müste.

Der dreyzehnte Artickel.

Von Schuld derer, so unter der Aeltern, Vormünder oder Curatoren Gewalt stehn.

A. I.

Wer unter seiner Aeltern, Vormünder oder Curatoren Gewalt ist, soll ohne ihr Vorwissen und Ge-

nehmigung nicht befugt seyn, Schulden, sie mögen nun herrühren, aus welcherley Contracten sie immer wollen, zu machen; geschieht es gleichwohl, so sollen dergleichen Schuldverträge für unkräftig gehalten, und darauf wider der Aeltern ꝛc. Willen keine Zahlung geleistet, noch dazu verholfen werden.

II.

1. Haben aber Aeltern, Vormünder oder Curatores, oder auch die Contrahenten selbst nach erlangter Volljährigkeit dergleichen Schulden genehmigt; oder ist

2. die Schuld aus ehehafter Noth (d. h. aus dringenden, und in den Gesetzen gebilligten Ursachen) gemacht; oder ist

3. das geliehne Geld, oder die erkaufte Waare noch vorhanden; oder ist

4. die Schuld sonst für den Contrahenten nützlich verwendet worden; oder

5. hat der Sohn mit Wissen und Willen der Aeltern oder Vormünder als Kaufmann für sich gehandelt, oder sonst ein eignes Gewerbe getrieben: dann muß eine dergleichen Schuld schlechterdings bezahlt, ingleichen das vorhandene Geld oder Waare an den Gläubiger zurück gegeben werden.

B.

1. Das ganze Statut so wol nach der im ersten Abschnitte befindlichen Regel, als auch nach denen im

zweyten Abschnitte angeführten fünf Ausnahmen enthält nichts besonders, sondern es ist vielmehr dem gemeinen römischen Rechte gemäß.

2. Minderjährige, Blödsinnige, Taub und Stumme, Verschwender oder Volljährige, welche noch keine eigne Haushaltung führen, stehen insgesammt unter der Gewalt der Aeltern oder der Curatoren.

3. Wenn ein minderjähriges Frauenzimmer sich verheurathet, so tritt sie aus der väterlichen Gewalt, und der Mann ist alsdann ihr Curator, sowohl in Ansehung ihrer Person, als ihres eingebrachten Vermögens. Hat sie aber Vormünder, so hört durch die Verheurathung die Vormundschaft nicht auf. Der Mann muß vielmehr zu allen Hauptgeschäften z. E. beym Ausleihen oder Einziehn der Capitalien, oder bey der jährlichen vormundschaftlichen Rechnungsabnahme ꝛc. dazu gezogen werden.

4. Nach dem römischen sogenannten macedonianischen Rathschluß, war es blos verboten, baares Geld den Söhnen, die noch unter väterlicher Gewalt stunden, zu borgen. Das Statut hat aber sehr weislich dies Verbot auf alle und jede Schuldcontracte erweitert, um dadurch allem Betrug, der bey andern Contracten eben so, wie bey Darlehnen statt finden kann, vorzubeugen.

5. Dergleichen Verträge, welche ein Gläubiger, oder Verkäufer mit einem Minderjährigen schließt, heissen hinkende, d. h. solche, welche nur den volljährigen Contrahenten verbinden. Es steht also in

des Vaters oder Vormundes Belieben, ob er den Contract halten, oder davon abgehen will? Diese rechtliche Begünstigung der Minderjährigen findet sogar bey Eheversprechungen, selbst wenn sie unter Bewilligung der Aeltern oder der Vormünder geschlossen worden, statt, dergestalt daß der minderjährige Bräutigam oder die minderjährige Braut, wenn sie auch schon verheurathet gewesen, ihr Jawort bis zum Trauungstage zurück nehmen kann, ohne deshalb Ursachen anführen, oder dem andern Theile die geringste Entschädigung geben zu dürfen.

Rescript vom 24. Nov. 1763 in der Märkischen Edictsammlung von 1763 p. 339.

Ingl. Rescript vom 20. May 1765. ib. von 1765 p. 767.

6. Bey den fünf Ausnahmen ist folgendes zu bemerken. Eine in der Minderjährigkeit gemachte Schuld wird selbst in der Minderjährigkeit gültig, wenn der Schuldner solche in seinem Testamente für gültig annimmt, sie dem Gläubiger vermacht, und darüber verstirbt. Wird er aber wieder gesund, so kann er nicht nur das Testament, sondern auch diese Anerkennung insbesondre zurücknehmen, und der Gläubiger muß es darauf ankommen lassen, ob sein Schuldner nach erlangter Volljährigkeit solche genehmigen dürfte.

7. Dringende Schulden sind solche, deren Bezahlung keinen Aufschub leidet, und die ihrer Beschaffenheit nach in den Gesetzen gebilligt werden; z. E.

z. E. wenn ein Student auf Universitäten, Hausmiethe, Collegia, Mittags- und Abendtisch bezahlen soll, und wegen der z. E. bey Kriegszeiten, außengebliebenen Gelder ein Darlehn aufnehmen muß.

8. Ist das geborgte Geld, oder die auf Borg ausgenommne Waare bey dem Minderjährigen noch wirklich vorhanden: so kann sie der Gläubiger zurück fordern. Denn die Absicht des Gesetzes ist blos, daß Minderjährige durch leichtsinniges Borgen nicht zu Ausschweifungen verleitet, und dadurch bey Zeiten um ihr Vermögen gebracht werden, nicht aber, daß sie auf Unkosten eines Dritten sich bereichern sollen.

9. Die nützliche Verwendung einer sonst ungültigen Schuld kann auf zweyerley Weise geschehn. Entweder wenn der Gläubiger von dem Minderjährigen sich in der Schuldverschreibung die Versichrung geben läßt, daß er das Darlehn zu einer erlaubten nothwendigen Ausgabe verwenden wolle, und daß solches wirklich geschehn, nachweisen kann; oder, da dergleichen Versprechungen nicht immer erfüllt werden, wenn der Gläubiger unmittelbar an die Behörde dergleichen Zahlungen statt des Minderjährigen selbst leistet; z. E. Hausmiethe, Kostgeld, Collegia ꝛc.

10. Ist der minderjährige Sohn ein Kaufmann, oder ein in einem öffentlichen Amte stehender Gelehrter, dann hat er sein eignes Vermögen (*peculium*) und muß davon seine Schulden bezahlen. Die neue Wechselordnung vom 30. Jan. 1751 er-

for-

fordert jedoch Artic. 5. daß bey Wechselgeschäften dergleichen Personen ihr zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben müssen.

11. Zu denen im Statut angeführten fünf Ausnahmen konnte man ehehin noch eine 6te rechnen: wann nehmlich der Wechsel eines solchen Minderjährigen auf Ordre lautete, und der erste Innhaber denselben bereits weiter girirt hatte.

Vid. Rescript vom 30. May 1758 in der Märkischen Edictensammlung von 1758 p. 299.
Rescript vom 3. Dec. 1760 im Schlesischen Anhange ad Cod. Frid. p. 67.

Weil aber hiervon gegen Minderjährige ein großer Misbrauch gemacht, und meistentheils in allen Fällen ein Dritter als erster Gläubiger und Girant vorgeschoben wurde; und hierdurch der Einwand der Minderjährigkeit fast immer vereitelt wurde; so wurde nachher festgesetzt:

Daß, da alle von einem Minderjährigen ausgestellten Schuldverschreibungen schon an und für sich null wären, der Einwand der Minderjährigkeit auch gegen einen Cessionarium statt finden solle.

Vid. Rescr. vom 13. Jan. 1771 Märkische Edictensammlung vom Jahr 1771 p. 15.

Allein auch hierüber fand der Wuchergeist einen rechtlichen Schlupfwinkel. Man ließ nunmehr dergleichen minorenne Personen in den Wechselbriefen die Versicherung hinzusetzen, daß sie bereits ihre Volljährigkeit erreicht hätten; und man girirte sodann

dann solche Wechsel an einen Dritten, meistens nur zum Schein. Hierdurch wurde also der Schuldner wiederum um beyde Einwendungen der Minderjährigkeit und der nicht richtig erhaltnen Valuta gebracht.

Die Wechseldeclaratoria vom 14. Julii 1788, suchte *Artic. II.* diesem Uebel dadurch vorzubeugen, daß diese Clausel wegen der Majorennitätsversicherung für null erklärt, und vielmehr dem Gläubiger, oder dem dritten Innhaber es zur Pflicht gemacht wurde, sich selbst um das Alter, und die Qualität des Wechselschuldners, wenn er kein Kaufmann ist, zu erkundigen. Außerdem aber wurde Artic. 3. festgesetzt, daß bey Wechseln, welche von keinem Kaufmann, oder einem dafür zu achtenden Negotianten ausgestellt worden, alle und jede Einwendungen wegen der Valuta auch gegen einen dritten Innhaber statt finden sollen.

Wer hätte nun glauben sollen, daß auch hierbey noch ein Ausweg, das Gesetz zu hintergehn, übrig wäre? und gleichwohl war noch einer. Der Gläubiger suchte nunmehr seinen minderjährigen Wechsel-Candidaten auf die Messe zu Leipzig zu locken, ließ dort auf einen Dritten, mit welchem bereits die Abrede getroffen war, den Wechsel ausstellen, und der Schuldner muste zugleich vor einem Notarius versichern, daß er wirklich volljährig sey. Nun wurde also der Schuldner um die Valuta, und um beyde Einwendungen betrogen, weil die innländischen Gerichte dergleichen im Auslande, und besonders in Leipzig ausgestellte, und mit der Versichrungsclausel

sel der erlangten Volljährigkeit versehne Wechsel, nach der Rechten zu Leipzig, als dem Orte des geschloßnen Geschäfts, für gültig erkannten. Derley Wechsel nun veranlaßten eine Anzeige bey Hofe, und es wurde nunmehr durch eine neue Declaratoria vom 10. Dec. 1792 verordnet:

> Daß auch dergleichen von Königl. Preußischen Unterthanen im Auslande ausgestellte Wechsel in Ansehung der Majorennitätversicherung für unverbindlich gehalten werden sollen.

Schon dies einzige Exempel zeigt, wie schwer es sey, dem Wuchergeiste, und überhaupt der menschlichen Argliſt, durch passende Gesetze entgegen zu arbeiten.

12. Dies Statut hat auf die von minderjährigen und andern unfähigen Personen ausgestellte Schuldverschreibungen blos die Strafe der Ungültigkeit gesetzt. Allein nachdem in Schlesien unterm 7. Oct. 1749 ergangnen Edicte

> Vid. Kornische Edictensammlung von 1749. p. 566.

soll der Gläubiger außer dem Verluste des Capitals noch das Duplum, d. h. den Betrag der Schuld als Strafe noch einmal selbst erlegen.

Da jedoch in diesem Gesetze zwischen demjenigen

> welcher blos unvorsichtiger Weise, und ohne wucherliche Absichten einen Minderjährigen ohne Einwilligung des Vormundes Gelder oder Waaren gebracht;

und

und demjenigen,

> welcher blos aus wucherlichen Absichten mit Verschreibung eines übermäßigen Zinses, Uebersetzung im Preise ꝛc. Credit gegeben

kein Unterschied gemacht worden; und es äuserst hart zu seyn schien, beyderley Gläubiger, welche doch in einer ganz verschiedenen Verschuldung stehn, auf einerley Weise zu behandeln: so wurde durch das Rescript vom 10. März 1771

> Vid. Märkische Edictensammlung von 1711.

der Gläubiger im ersten Falle blos mit dem Verluste seines Capitals bestraft; im zweyten Falle aber bleibt es bey der buchstäblichen Verordnung. Die neuen Wechseldeclaratoria vom 14. Julii 1788 *Artic. II. n.* 7. will gleichwohl einen Gläubiger, wenn er unvorsichtiger Weise einem Minderjährigen auf Wechsel Geld geborgt, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe angesehn wissen. Dies Gesetz hält also das Mittel zwischen der Strafe des Doppelten, und dem bloßen Verluste des Capitals.

13. In Ansehung der Verkürzung bey der Valute selbst ist wiederum die Cabinetsordre vom 23. May 1779 zu merken.

Denn wird der Schuldner, er sey minorenn oder majorenn, übersetzt, so soll der Gläubiger das Duplum der Schuld das erstemal zur Strafe erlegen; zum zweytenmale aber auf sechs Wochen mit Vestungsarrest bestraft werden. Hat aber der Gläubiger sich blos alzuhohe Zinsen versprechen lassen: so

soll

soll er die Hälfte der Schuld als Strafe bezahlen. Der erste Fall dieser Cabinetsordre ist mit dem zweyten Falle des Rescripts vom 10. März 1771 völlig einerley.

C.

1. Die ersten Auflagen der Statuten von 1578 ist mit den folgenden Auflagen bey diesem Artickel völlig gleichlautend.

2. Das neue Gesetzbuch handelt von den Verträgen der Kinder und Unmündigen *P. I. Tit. V.* §. 10-38. wo besonders die sonst in andern Gesetzen nicht vorkommende Verordnung §. 33. zu bemerken:

Daß, wer nach gehörig angestellter Erkundigung dennoch von einem Unfähigen zur Schlüßung eines Vertrags verleitet worden, aus dem Vermögen desselben Schadloshaltung fordern könne.

Hätte also ein Unmündiger einen Gläubiger durch Aushändigung eines falschen, und äußerlich keinen Fehler anzeigenden Taufscheins zu einem Darlehn verleitet: so würde ihn dies Gesetz, sobald das Gesetzbuch selbst gesetzliche Kraft erhalten haben wird, schützen.

Hieher gehört ferner *P. II. Tit. II.* Abschnitt *II.* §. 124. sqq. und besonders der mit jenem §. 33. übereinstimmende §. 135.

Der

Der vierzehnte Artickel.

Von Kauf, Tausch und Miethung der Häuser.

A. §. 1.

Da bisher bey den Käufen und Miethungen der Häuser zwischen den Contrahenten vielerley Streit über die blos mündlich verabredeten, und nicht zu Papiere gebrachten Bedingungen, ingleichen vielerley Eideszuschiebungen vorgefallen: so sollen inskünftige so wohl bey der Bürgerschaft als bey Zechleuten alle Käufe und Miethungen der Häuser im Beyseyn zwoer Mannspersonen als Zeugen zu Papier gebracht, und so wohl von dem Contrahenten, als den Zeugen, unterschrieben und besiegelt, oder, in Ermanglung der Siegel durch zween ausgesetzter Zettel bekräftigt oder der Kauf, Tausch und Miethung gerichtlich abgeschlossen, und in die Stadtbücher verzeichnet werden; widrigenfalls dergleichen Contracte über Kauf, Tausch und Miethung der Häuser, so lange bis sie zu Papier gebracht und besiegelt, oder in die Canzeleybücher eingetragen worden, von keiner Wirkung seyn sollen.

§. 2.

Da auch zeither verschiedene Zunftgenossen, besonders Kretschmer ihren Urbar nicht selbst betrieben, sondern solchen an lüderliche Schenken und Knechte sehr theuer vermiethet; daher denn letztre wegen Mangel an hinlänglichem Vorrathe, durch Fälschung des Bieres, und sonst Einheimische und

Fremde betrogen: so wollen wir, daß inskünftige ein jeder Kretschmer seinen Urber mit seinem eignen Gesinde, und nicht durch Mietleute betreiben soll, es wäre denn, daß dergleichen Kretschmer wegen Alter, Krankheit und Schwachheit, oder andern von uns gebilligten Ursachen dem Urbar nicht selbst vorstehn könnten; oder daß andere zur Zunft nicht gehörige Personen dergleichen Kretschamhäuser wegen Schulden, oder eingegangner Bürgschaft an sich gebracht. Allen dergleichen Personen also soll unter unser Genehmigung verstattet seyn, ihre Häuser und Urbar an andre zunftmäßige Personen zu vermieten.

§. 3.

Es soll auch hinführo kein Kauf noch Tausch über Kretschmer- und Beckerhäuser gültig und verbindlich seyn, wenn er nicht von denen Aeltesten dieser beyden Zünfte, oder vor zween aus ihrem Mittel statt ihrer dazu angeordneten Personen vollzogen, und in ihrer Gegenwart unterschrieben und besiegelt worden. Diese Aeltesten, oder deren Abgeordnete müssen nun fleißig darauf Acht haben, daß hierbey kein Schleichhandel oder Unterschleif gebraucht werde.

Auch soll niemand ein dergleichen Kretschmer- oder Bäckerhaus kaufen, wenn er nicht hinlängliches Vermögen besitzt, solches zu bezahlen. Sollte jemand darwieder handeln: so sollen die Aeltesten solches anzeigen, und darüber von uns fernern Bescheid erwarten.

B.

B.

Ad §. 1.

1. Das, was hier von schriftlicher Anfertigung aller Kauf- Tausch und Mietungscontracte über Häuser gesagt wird, gilt auch bey Mietungen einzelner Wohnungen, Gewölber und Keller, ingleichen bey Kaufen über unbewegliche oder grundveste Bauden und Gerechtigkeiten.

2. Außer den Contrahenten müssen bey Abschlüssung eines solchen Contracts über Häuser ꝛc. auch noch zwen männliche Zeugen gegenwärtig seyn, und die Unterschrift der Contrahenten, der Zeugen, und die Besieglung werden verbindungsweise erfordert, dergestalt, daß jeder dergleichen ohne Zeugen abgeschloßner und vollzogner Vertrag für unverbrüchlich gehalten wird.

3. Das Edict von schriftlichen Verträgen vom 8. Febr. 1770 läßt bloß mündlich abgeschloßne Verträge als gültig paßiren, wenn der Gegenstand weniger als funfzig Reichsthaler beträgt. Das Statut hingegen macht in Ansehung der Summe keinen Unterschied; und bey Käufen, welche gerichtlich bestätigt werden müssen, ist ohnedem die schriftliche Anfertigung, wenigstens *ad protocollum* bey einem der beyden Rathsnotarien nothwendig.

4. Die ausgeschnittnen Zeddel, deren man sich in den ältern Zeiten statt der Pettschaften bediente, sind gar nicht mehr gewöhnlich. Sie wurden aus einem Stücke Papier geschnitten, so daß die bey-

den ausgeschnittnen Stücke, wie die Kerbhölzer auf dem Lande, oder der Kretschmer hier zu Breslau, so sie mit ihren Bierkunden halten, genau in einander paßten. Sie waren blos ein Beweis, daß ein Contract zu stande gekommen; über die Bedingungen selbst aber konnte in Ermangelung eines schriftlichen Aufsatzes noch immer ein Streit entstehn, daher wird beydes nach diesem Statut erfordert.

5. Selbst eine vorläufig geschloßne Punctation, oder der erste rohe Entwurf war ehehin unverbindlich, wenn sie nicht mit der Clausel versehn war, daß sie schon itzt eben so gültig, wie der darnach zu verfertigende Hauptcontract, seyn solle. Allein heut zu Tage kann man nach dem Circulare vom 19. März 1772 n 10. p. 35 aus dergleichen unterschriebnen Entwürfen auf die Errichtung und Vollziehung eines formellen Contracts klagen.

6. Wenn ehemals, wo dergleichen Contracte nicht immer so sorgfältig, wie itzt, angefertigt wurden, in den Kaufinstrumenten nichts bestimmtes über die Bezahlung der Kaufgelder war verabredet worden: so wurde nach einer alten Observanz angenommen, daß die Hälfte gleich bey der gerichtlichen Verreichung, die andre Hälfte aber nach Jahr und Tag bezahlt werden solle. Die Ursache der letztern Bestimmung war, weil nach Jahr und Tag d. h. nach einem Jahre, sechs Wochen und drey Tage, alle in den Stadtbüchern nicht eingetragne, und also verborgne Ansprüche an ein Grundstück, verjährt wurden, so daß niemand wegen eines Verkaufs-

kaufsrechts, oder einer stillschweigenden Hypotheck sich weiter daran halten konnte. Diese binnen Jahr und Tag unbezahlt bleibende Hälfte wär also eine Deckung und Sicherheit für den neuen Besitzer.

Hieraus läßt sich auch die in den alten und neuen Käufen sehr oft befindliche Clausel erklären, daß der Verkäufer dem Käufer für alle verborgne Ansprüche bis zur Stadtüblichen Präscription hafte.

7. Wenn über Mietungen kein schriftlicher Contract, oder derselbe nicht vorschriftmäßig entworfen worden: so kann jeder Theil mit jedem Quartale dem andern die Wohnung, Gewölbe ꝛc. sechs Wochen vorher aufkündigen.

ad §. 2.

Diese Verwendung, daß ein Kretschmer so lange er bey Kräften ist, seine Nahrung selbst treiben, und nicht an andre vermiethen solle, ist eigentlich eine Policeyverfügung; sie hat mit den auf dem platten Lande geltenden Vorschriften darinn eine Aehnlichkeit, daß niemand, so lange er noch selbst roboten kann, seine Stelle an einen andern verkaufen und sich blos auf einen Auszug, oder Ausgedünge setzen soll.

Ad §. 3.

1. Die über Kretschmer- oder Bäckerhäuser geschloßne Kaufcontracte müssen noch heut zu Tage den Aeltesten dieser Mittel zur Einwilligung und

Mitunterschrift vorgelegt werden; und für diese Verrichtung bekommen die Aeltesten der Kretschmerzunft gewisse Gebühren, welche Contributionsgelder heissen, und über 60 Thlr. schl. betragen.

2. Daß niemand ein Grundstück kauffen solle, wenn er nicht im Stande ist solches zu bezahlen, ist mehr eine Cautel in einzelnen Fällen, als eine allgemeine Vorschrift. Ein unbemittelter, jedoch fleißiger und geschickter Bürger wird ein mit Schulden erkauftes Haus eher zu erhalten, und solches nach und nach durch Ersparniß von Schulden zu befreyen wissen, als ein bemittelter, aber dabey träger und unordentlicher Besitzer.

C.

1. Die alte Auflage von 1576 stimmt mit den neuern seit 1588 bey diesem Statut völlig überein.

2. Das neue Gesetzbuch handelt weitläuftig von Kauf- und Miethungscontracten, im ersten Theil *Tit. XI.* Abschnitt *I.* und *Tit. XXI.* 3ten Abschnitt §. 258. ff.

D.

Ich muß hier verschiedene Rechtsmaterien beyfügen, welche in diesen Statuten entweder gar nicht oder nur Bezugsweise auf andre Verordnungen vorkommen, und welche gleichwol bey Veräußerungen der Häuser sehr oft zu Streitigkeiten Anlaß gegeben.

I. Die

I. Die Verjährung aller ein Grundstück betreffenden, und in die Grundbücher nicht eingetragnen Rechte, nach Ablauf eines Jahres, und 45 Tage vom Tage der letzten Aufbietung.

Wenn nemlich ein Grundstück bey dem Rathstische war verreicht worden, dann wurde solches bey dem Stadtgerichte durch vier Gerichtstage hinter einander öffentlich auf dem Rathssaale durch den Frohnboten aufgeboten, und der Käufer bekam hierüber einen Aufbietungsbrief.

Meldete sich nun binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, niemand mit einem verborgnen Anspruche an das Haus, so wurde sodann der Präscriptionsbrief ausgefertigt, und der Käufer war für allen unbekannten Realansprüchen sicher.

Vid. Die alte Bresl. Proceßordnung Art. 34. Und Seidel in Observ. Practic. ad Jura Silef. Libr. 2. C. X. §. 7-13. wo zugleich die ehemalige Verfahrungsart bey den Stadtgerichten beschrieben wird.

Diese einjährige Verjährungsfrist der unbekannten Rechte an ein Grundstück ist in dem neuen Rathhäuslichen Justizreglement vom 1. Novemb. 1787. p. 18. §. 21. zwar beybehalten, jedoch §. 22 dabey verordnet worden, daß dieses Aufgebot durch Edictales, Intelligenz- und Zeitungsblätter öffentlich bekannt gemacht, und hierzu ein jeder Interessent, welcher einen Zins, eine Servitut, oder sonst ein dingliches Recht an das Grundstück haben dürfte, durch ein Patent vorgeladen werden müsse.

Wenn nun die Edictales, Intelligenz- und Zeitungsblätter gehörig zu den Acten gebracht worden, so wird alsdann von den Stadtgerichten der Präscriptionsbrief entweder nach der alten Form, oder wie ein Präclusions-Erkenntniß ausgefertigt.

II. Hieher gehören ferner die Realservituten, oder Grundgerechtigkeiten, und besonders bey den Häusern die Traufe, Fenster und Wasserläufen.

1. Diese Grundgerechtigkeiten können durch die bloße Verjährung nicht erworben werden, wenn nicht ein besonderer Schöppenbrief darüber ausgefertigt worden. Ist keiner vorhanden, so muß bey dem Aufgebot des Hauses diese Servitut besonders mit aufgeboten, und der Nachbar als Besitzer des damit belasteten Grundstücks dazu mitgeladen, und dessen seine Wissenschaft hierum, dem Schöppenbriefen ausdrücklich einverleibt werden.

Vid. Die neue Bresl. Bauordnung von 1668. p. 17 & 18.
Ingl. die Alte von 1574 p. 13.
Und das Justizreglement l. all. §. 22.

2. Dergleichen verbriefte Servituten hingegen können durch den bloßen Nichtgebrauch, oder durch einen entgegengesetzten Gebrauch verlohren gehn. Ich beziehe mich deshalb auf die beyden Erkenntnisse vom 31. Oct. 1777, und 30. Jan. 1778 in Sachen des Herrn Hofrath Müller *c.* den Glaser Bambach, durch welche dem erstern die durch Schöppenbriefe nachgewiesne Traufgerechtigkeit in des

des Bambachs Hof theils durch den Nichtgebrauch, theils weil Bambach sein Haus, als das *prædium serviens*, oder das belastete Grundstück (jedoch nach der alten Gewohnheit) aufbieten lassen, und diese Servitut während der einjährigen Frist vom Herrn Hofrath Müller als damaligen Besitzer dieser Grundgerechtigkeit nicht war angemeldet worden, abgesprochen wurde.

III. Ferner gehört hieher das Einstandsrecht (*Jus retractus*) worüber unterm 16. Nov. 1622 von dem Magistrate eine besondre Declaration ergangen.

Nach dieser Verordnung steht Aeltern und Kindern beyderley Geschlechts, ja selbst den Seitenverwandten bis in den fünften Grad inclusive frey, binnen drey Monaten vom Tage des ersten Aufgebots eines verkauften Grundstücks in den Kauf zu treten, und den Käufer zu nöthigen, daß er ihnen das von ihrem Verwandten erkaufte Grundstück gegen Erfüllung der von ihm eingegangnen Bedingungen wieder abtrete. Hierbey wird erfordert:

a) Daß der Retrahent so viel Vermögen habe, daß er die Hälfte des Kaufgeldes, nebst den nothwendigen Verbesserungen, ohne andrer Leute Hülfe und Vorschuß gleich baar bezahlen könne.

b) Daß zwischen ihm und dem Verkäufer, oder sonst kein Betrug oder Simulation vorwalte, z. E. um dadurch das Haus dem Verkäufer, welchen vielleicht der Verkauf gereut, wieder in die Hände zu

spielen. Wird ein dergleichen Betrug entdeckt, so muß der Verkäufer, oder sonst ein andrer, der sich hinter den Retrahenten versteckt, zehn von jedem Hundert des Kaufgeldes zur Strafe erlegen, der vorgeschobne Retrahent aber wird mit einer Geld- oder Leibesstrafe belegt, und der vorige Kauf bleibt bey Kräften.

Hieraus ergiebt sich also, daß die dem Verwandten eines Hausverkaufers nachgelaßne Klage eine Gattung von Eigenthumsklage (*Rei Vindicatio*) ist, und daß dabey angenommen wird, als ob die Familie eines Hausbesitzers ein Miteigenthumsrecht an dem Hause habe.

Beym Tausch zweyer Grundstücke hingegen findet das Einstandsrecht nicht statt, wann auch der Nachschuß an baaren Gelde den Werth des Tauschweise hingelaßnen Grundstücks übersteigen sollte.

Eben so können Kinder nach dem Tode ihrer Aeltern, wenn sie deren Erben geworden, einen von letztern noch bey ihren Lebzeiten geschloßnen Kauf nicht anfechten, um das Einstandsrecht auf das veräußerte Grundstück auszuüben. Dagegen ist der

IV. durch die Breslauische Executionsordnung von 1626 eingeführte, und vom Seidel

Observ. Practic. Libr. 2. C. 18. §. 5.

umständlich beschriebne Pfandsproceß bey liegenden Gründen durch das neue Rathhäusliche Justizregle-

glement p. 35. §. 25. gänzlich abgeschaft, und das Stadtgericht lediglich auf die neue Proceßordnung *P. 2. Tit. 28.* verwiesen worden.

Der funfzehnte Artickel.

Von der Weiber Contracten, so wie ihrer und der andern Obligation.

A. §. 1.

Ob zwar die Weibspersonen ohne einen erbetnen Curator nichts gültiges handeln können, so würde doch bey der Stadt allerley Betrug erfolgen, wenn diese Regel ohne Unterschied verstanden werden sollte. Wir wollen daher, daß die von Weibern bey ihren Handthierungen, Handlungsgeschäften, oder sonst mit andern geschloßne Contracte, ingleichen ihre auf sich ausgestellte Schuldverschreibungen kräftig und bündig seyn sollen, wenn sie gleich dabey sich keines Curators bedient haben. Und wenn sie ihr Gewerbe für sich allein treiben, so sollen sie auch allein ihre Schulden zu bezahlen schuldig seyn.

§. 2.

Wenn sie aber mit ihren Ehemännern eine gemeinschaftliche Handlung, oder irgend sonst ein ander Gewerbe treiben, und dabey kaufen und verkaufen: so sollen sie auch ihre Schulden gemeinschaftlich zu bezahlen verpflichtet seyn.

§. 3.

§. 3.

Wann aber Frauenspersonen vor Gericht erscheinen, oder auch ein Ehemann wegen seines Eheweibes klagen, oder dasselbe vertreten will, so soll erstres nebst oder durch einen Curator geschehn, der Mann aber seine Person durch eine gehörige Vollmacht, oder durch Bestellung eines Vorstandes, daß sein Welb solches genehmigen wolle, zu legitimiren schuldig seyn, widrigenfalls er zur Klage oder Vertretung nicht zugelassen werden soll.

§. 4.

Da ferner es sich öfters begeben, daß die Eheweiber, wann sie sich für ihre Ehemänner wegen Schulden gerichtlich verbürgt, gleichwol solche hernach als ungültig widerrufen, und daraus vielerley Rechtshändel entstanden; hierbey aber darauf billig zu halten ist, daß so wohl diejenigen, so auf dergleichen Rathsverschreibungen getraut, nicht in Schaden versetzt, als auch der Weiber besondere Vorzugsrechte beobachtet, und darunter die eheliche Liebe und Treue um Geldes und Gutes halben nicht bey Seite gesetzt werden möchte: als haben wir uns mit der Bürgerschaft dahin verglichen, daß, wenn eine Ehefrau sich für ihren Ehemann vor dem Rathstische, oder denen, so wir auf Ersuchen dazu abschicken, oder auch bey denen Stadtgerichten in Beystand eines besondern Vormundes oder Curatores verbürgt, oder verschreibt, und sich dabey ihrer weiblichen Rechte, und besonders des Vellejanischen Rathschlusses nach dessen vorgängiger Verständigung begeben, sie schuldig seyn solle, ihre Bürgschaft, wenn gleich die

die Verzicht nicht eidlich bestärkt worden, bis an die Hälfte ihres sämmtlichen Vermögens zu halten, und sie ihre weiblichen Rechte und Freyheiten nur allein in der andern Hälfte ihres Gutes genüßen solle.

§. 5.

1. Wann aber das Weib sich für ihren Ehemann, mit welchem sie eine gemeinschaftliche Handlung oder Gewerbe treibt, verbürgt;

2. oder wann das verbürgte Geld in ihren eignen Nutzen erweislich verwandt worden;

3. oder das Weib nach des Mannes Tode ihre ehehin für den Mann gerichtlich, und nach denen §. 4. gemachten Vorschriften geleisteten Bürgschaft, nochmals gerichtlich erneuert;

4. oder sonst dessen Schulden zu bezalen, gerichtlich über sich genommen;

5. oder auch sich für andre, und zwar, wenn sie verheurathet, unter Vorwissen und Genehmigung ihres Ehemannes gerichtlich verbürgt: so soll sie die verbürgte Schuld völlig, und so weit ihr Vermögen reicht, bezahlen.

B.

Ad §. 1.

1. Dieses Statut ist in Ansehung des §. 4 und 5 völlig aus der von den schlesischen Ständen A. 1565 entworfnen, und im Jahr 1577 von dem Kayser Ru-

werbe treibt, z. E. wenn eine Kaufmannswittib einen privatisirenden Gelehrten heurathet, und ihren Handel fortsetzt: dann sind alle ihre Handlungsverträge und Schuldverschreibungen in Handlungssachen auch ohne des Mannes Beytritt gültig.

3. Minderjährige ob zwar verheurathete Frauenzimmer können selbst mit Einwilligung ihres ehelichen Curators keine gültige Verträge schlüßen, wenn nicht der gerichtlich bestellte Vormund, unter dessen Verwaltung ihr Vermögen steht, dazu gezogen, und das Geschäft durch seine Mitunterschrift genehmigt worden.

Ad §. 2.

1. Wann eine handelnde Kaufmannswittib wieder einen Kaufmann heurathet, und mit ihm eine ordentliche Handlungsgesellschaft durch einen Contract errichtet: dann wird sie wie ein ordentlicher Handlungsgenosse betrachtet, und sie muß die Handlungsschulden mit dem Manne gemeinschaftlich bezahlen.

2. Die Rechtsfrage hingegen, ob dergleichen gemeinschaftliche Handlungsschulden nur zur Hälfte, oder von jedem Theile ganz (*in Solidum*) bezahlt werden müssen? ist unter den Rechtslehrern sehr streitig. Bey den hiesigen Stadtgerichten hat man zeithero die gelindere Meinung angenommen, und den einen Handlungsgenossen, wenn der Wechsel nicht *in Solidum* ausgestellt gewesen, nur in die Hälfte, (wann nehmlich nur zwey Theilhaber gewesen) vertheilt.

Eben

Eben nach diesem Grundsatze hat man auch bey Concursen zweener Handlungsgenossen, von welchen der eine verheurathet, der andere aber ledig gewesen, die Ehefrau des einen Handlungsgenossen mit ihrem der Handlung wirklich eingebrachten Vermögen nur zur Hälfte in die vierte Classe,

Corp. Jur. Frid. P. IV. Tit. XII. §. 61.

mit der andern Hälfte aber nach der Analogie des §. 100. *ibid.* in die sechste Classe gesetzt.

Vid. Der Claßificationssentenz in dem Wolf- und Rothischen Concurse de publ. Breslau den 6. Aug. 1792.

Indessen ist nicht zu leugnen, daß dieser Grundsatz denen übrigen rechtlichen Begünstigungen der Handlungsgeschäfte entgegen zu seyn scheine, besonders bey Wechseln, welche blos unter dem Namen der Firma z. E. Titius und Söhne, oder Titius und Compagnie ausgestellt werden, und wo der Wechselinhaber öfters die Anzahl der Handlungsgenossen, und ihren eigentlichen Antheil an der Handlung gar nicht weiß; daher auch das neue preußische Gesetzbuch *P. 2. Tit. 8 Sect. 8.* §. 793. dem Wechselgläubiger nachläßt, sich an sämmtliche Gesellschafter, oder auch nur an einen, oder etliche derselben zu halten.

Ad §. 3.

1) Jede unverheurathete Frauensperson muß mit einem erbetenen Curator bey Gericht erscheinen; ist sie aber verheurathet, so wird kein frem-

der Curator zugelassen, außer wenn der Mann abwesend ist, oder die Frau ihren eignen Mann wegen Ehescheidung, oder Sicherstellung ihres Vermögens ꝛc. anfertigt; oder wenn sie selbst für ihren Ehemann Bürgschaft leisten will.

2. Will der Mann eine Klage für seine Ehefrau gegen jemanden anstellen, oder sie selbst gegen eines dritten rechtliche Anfertigung bey Gerichten vertreten: so muß er sich hierzu durch eine besondre Vollmacht von seiner Frau legitimiren; jedoch wird er vor der Hand, und bis solche herbeygeschaft worden, gegen seine Versicherung, daß sie alles genehmigen werde, zugelassen.

Ad §. 4.

1. Bey diesem Statut verdient die vortrefliche Dissertation des Hallischen Geheimenrath Böhmers, *de efficacia mulierum Intercessione* in seinen *Exercitat. ad ff. T. III. Exerc. I. p. 351. sq* ganz besonders nachgelesen zu werden, da Böhmer darinn die Lehre von der weiblichen Bürgschaft nicht nur nach den römischen ältern und neuern Gesetzen, sondern auch nach der schlesischen Polizeyordnung, und nach diesem Breslauischen Statut ganz umständlich abhandelt.

2. Da indessen das *SCtum Vellejanum*, und die *Authentica, si qua mulier &c.* bey Gerichten fast täglich vorkommt; und manche richterliche Personen bey der gerichtlichen Verständigung sich oft sehr unverständlich darüber ausdrücken: so will ich das Wesentliche der Sache hier ganz kurz berühren.

Nach

Nach dem Rechte der gesunden Vernunft, und selbst der ältern zur Zeit der römischen Republick gegebnen Gesetze war jede Bürgschaft, die eine Frauensperson für ihren Ehemann, oder für einen dritten leistete, verbindlich. Unter dem Kaiser August, und dessen dritten Nachfolger Tiberius Claudius hingegen wurde durch besondre Gesetze den Ehefrauen nachgelassen, ihre für ihre Ehemänner geleistete Bürgschaften zu widerrufen, und für unverbindlich zu erklären. Durch den unter den Consuln Marcus Silanus und Vellejus von dem römischen Senat gemachten Schluß, welcher von diesem Vellejus das *Senatus Consultum Vellejanum* genannt wurde, wurde diese den Frauenspersonen verstattete Freyheit auch gegen einen Dritten, der nicht ihr Mann war, nachgelassen und erweitert. Durch diese Gesetze wurde zwar eine solche Bürgschaft nicht schlechterdings aufgehoben, sondern es stand dem Kläger frey, daraus zu klagen: allein es stand nunmehr auch bey den Frauenspersonen, ob sie ihr Wort halten, oder solches in Beziehung auf obige ihnen gesetzlich nachgelaßne Freyheit zurück nehmen wollten.

Der Kaiser Justinian hingegen verordnete in der 134sten Novelle Cap. 8 und in der daraus buchstäblich gezognen Authentica, deren Anfangsworte *Si qua mulier* lauten, daß dergleichen Bürgschaften der Weiber für ihre Ehemänner schlechterdings null und nichtig seyn sollten, und daß niemanden, daraus zu klagen, nicht einmal verstattet werden sollte.

Durch das Canonische Recht wurden dergleichen Bürgschaften wieder für gültig erklärt, wenn sie

eidlich bestärkt worden, weil man den Eid damals nicht, wie heut zu Tage, blos für eine verstärkende und hinzutretende Verbindlichkeit, sondern für eine besondre Art von Verbindlichkeit selbst hielt.

Nach der Hand gieng man noch weiter, und es wurde eine dergleichen Bürgschaft auch ohne Eid für verbindlich gehalten, wenn eine Frauensperson nach vorhergegangner gerichtlichen Verständigung aller hier erzählten weiblichen Vorrechte sich derselben gerichtlich begeben hatte.

Die schlesische Polizeyordnung von 1577 und das Breslauische Statut nahmen diese letzte Art der weiblichen Bürgschaften ebenfalls an, jedoch mit der Einschränkung, daß dergleichen Bürgschaften, wenn sie zu Gunsten des eignen Ehemanns geschehn, nur bis an die Hälfte des Vermögens der Frau gültig seyn sollen; für einen Dritten aber die Frau mit ihrem ganzen Vermögen haften müsse. Die Ursache, warum die Gesetze sowohl überhaupt als auch insbesondre diese Schlesischen einen Unterschied zwischen dem Ehemann und einem Dritten machen, und zum Nachtheil des erstern verfügen, liegt darinn, weil die Ehefrauen theils aus Liebe, theils aus Furcht sich eher zu einer Bürgschaft für ihren Ehemann, als für einen Dritten bewegen lassen.

2. Es fällt ferner jedermann in die Augen, daß die gerichtliche Verständigung und resp. Verzicht eine Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit sey, und folglich vor jedem Richter vorgenommen werden könne; wie denn ehehin, und vor der Wechsel-

seldeclaratoria vom 14. Julii 1788, nach welcher jede nicht handelnde Frauensperson für unfähig zu Wechselgeschäften erklärt worden, selbst den Notarien nachgelassen war, Ehefrauen, wenn sie mit ihren Ehemännern Wechsel *in Solidum* ausstellten, der Wechselrechte, und ihrer weiblichen Freyheiten zu verständigen. Gleichwohl wollen viele dies Statut dahin erklären, daß jede Frauensperson, welche unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Magistrats steht, ein dergleichen Bürgschaftsgeschäft nirgends anders, als bey dem Magistrate, oder dem Stadtgerichte vollziehen könne; und daß solches, wenn es anderwärts geschehen, so gar null und nichtig seyn solle. Allein ich finde weder in den gemeinen Rechten, noch in diesem Statut selbst, einigen Grund dazu; denn der Ausdruck des Statuts **vor uns, oder, der Gerichtsstelle**, bedeutet nur, daß die Handlung gerichtlich und nicht privatim geschehen solle, er schließt also die Competenz eines jeden andern Richters nicht aus. Höchstens kann man so viel zugeben, daß, wenn eine Frauensperson mit ihrem städtischen Grundstücke, oder einer auf einem dergleichen Grundstücke haftenden Hypothecke für jemanden Bürgschaft leisten will, solches vor dem Magistrate geschehen müsse. Allein dann liegt der Grund nicht in dem Gerichtsstande der Person, sondern der verpfändeten Sache, weil diese Caution nirgends anders, als bey dem Magistrate durch deren Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher ein dingliches Recht erhalten kann; dieser aber die Verständigung der weiblichen Rechte, und deren Verzicht vorangehn muß.

3. Nach diesem Statut also muß die Verständigung der weiblichen Rechte, und deren Verzicht gerichtlich geschehn, und die eidliche Bestärkung ist nicht nöthig. Dagegen ist jede dergleichen Privatverständigung und Verzicht, wenn auch ein Notarius sie vorgenommen, schlechterdings ungültig, selbst wenn sie mit einem Eide bestärkt worden wäre.

4. Da die Bürgschaft einer Ehefrau für ihren Ehemann nur bis an die Hälfte ihres Vermögens, so sie zur Zeit der Verbürgung besitzt, gehn darf: so folgt von selbst, daß, wenn sie für ihn mehr als die Hälfte ihres Vermögens verschreibt, sie für den Ueberschuß nicht haften dürfe; ja sie kann und darf nicht einmal sich dieses Vorrechts auf die zweyte Hälfte begeben, weil man diese Einschränkung als ein verbietendes Gesetz betrachtet; und dies nicht ohne Grund, womit die Weiber durch dergleichen Vermögen nicht um ihr ganzes Vermögen gebracht werden.

Vid. Seidel in Observ. practic. Libr. 2. C. X. §. 21.

5. Diese freye Hälfte hat bey einem über des Mannes Vermögen entstandnen Concurse den Vorzug für der belasteten oder verbürgten Hälfte. Gesetzt

a) eine Frau habe zur Zeit der eingeschrittnen Bürgschaft an einem dem Manne vom Tage der Hochzeit bis dahin nach und nach eingebrachten Vermögen 2000 Rtlr. besessen, und sich damit für den Mann auf 800 Rtlr. verbürgt; gesetzt ferner, daß

daß sie aus dem Concurse nur 1600 Rtlr. retten könne: so zieht sie sich zuerst ihre Hälfte mit 1000 Rtl. ab, und ihr Gläubiger darf sich nur an die übrigen 600 Rtlr. halten, und muß also 200 Rtl. einbüssen. Kurz diese Hälfte wird nach dem Betrage des nach und nach eingebrachten sämmtlichen Vermögens, und nicht nach der Hälfte des der Frau im Concurse zugetheilten Vermögens berechnet.

Vid. Schröer in Institut. Tutor. & Curat. P. 2. Qv. 20. §. 102. n. 9.

Desgl. das in der Revisionsinstanz bestätigte Erkenntniß der hiesigen Stadtgerichte in Sachen Bion und Grätz c. Liebichin vom 14. Dec. 1764.

b) Hat die Frau hingegen nach der Zeit der Verbürgung ihrem Manne noch mehr Vermögen z. E. 1000 Rtl. durch Erbschaft zugebracht: so hat das freye Vermögen nebst jener freyen Hälfte *a* 1000 Rtl. zusammen 2000 Rtl. den Vorzug für ihren Gläubiger. Und da sie auf diese 2000 Rtlr. nur 1600 Rtl. retten kann, und also selbst 1400 Rtlr. verliert: so kann ihr Gläubiger, dem sie für ihren Mann gut gesagt, gar nichts von ihr und aus der Masse erhalten, sondern er muß völlig leer ausgehen.

6. Ein Gläubiger also muß in einem solchen Falle sich wohl vorsehn, und nicht nur das gegenwärtige, sondern auch das zukünftige Vermögen einer Ehefrau sich verschreiben lassen. Hätte er nun dies im vorigen Falle gethan: so würde er wenigstens 100 Rtlr. gerettet haben.

Denn die sämmtlichen Illata betrugen	3000 Rtl.
Hiervon die freye Hälfte	1500 Rtl.
Verbleiben	1500 Rtl.
Da die Frau nun überhaupt erhält	1600 Rtl.
Hiervon aber ihre freye Hälfte abzieht	1500 Rtl.
So bleiben für den Gläubiger noch übrig	100 Rtl.

7. Wäsche und Kleider, die eine Frau besitzt, werden bey Bestimmung der Hälfte nicht mit in Anschlag gebracht;

Vid. Seidel in Observ. practic. L. 2. C. X. §. 21.

wohl aber dasjenige Capitalsvermögen, was eine Frau ihrem Manne nicht eingebracht, sondern dessen Verwaltung und Niesbrauch sie sich selbst vorbehalten. In diesem Falle gewinnt der Gläubiger offenbar die Hälfte des vorbehaltenen Vermögens zur Deckung, weil das ganze vorbehaltne Vermögen bey Bestimmung der Hälfte des sämmtlichen Vermögens in Abzug gebracht wird. Gesetzt, eine Frau hätte in dem Falle *ad No. 5. b* noch 600 Rtlr. vorbehaltnes Vermögen (*receptitium*) besessen: so ist nunmehr die Rechnung folgende:

Das eingebrachte Vermögen beträgt überhaupt	3000 Rtl.
Hierzu das Vorbehaltne	600 Rtl.
Zusammen	3600 Rtl.
Hiervon die Hälfte	1800 Rtl.

Transport

Transport	1800 Rtl.
Hierauf werden der Frau angerechnet die vorbehaltnen	600 Rtl.
Mithin fehlen ihr nur noch	1200 Rtl.
Sie bekommt aber aus dem Concurse	1600 Rtl.
Mithin bleiben auf die belastete Hälfte, womit sie auf 600 Rtl. sich verbürgt noch	400 Rtl.
Im Falle *ad No. 6.* bekam der Gläubiger blos	100 Rtl.
Also dermalen mehr	300 Rtl.

oder die Hälfte des vorbehaltnen Vermögens, und der gänzliche Verlust der Frau an ihrem eingebrachten Vermögen *a* 3000 Rtlr. besteht nach Abzug der geretteten 1200 Rtlr. in 1800 Rtlr.

8. Allen diesen *ad n.* 4. 5. & 7. angezeigten, und durch die bisherige Gerichtspraxin bey Rathhause bestätigten Grundsätzen scheint die unterm 28. Oct. 1786 an das Ober-Regiegerichte erlaßne Entscheidung der Gesetz-Commißion zu widersprechen. Denn nach derselben soll

a) die Hälfte des Vermögens einer Ehefrau, welche für ihren Ehemann als Regie-Officianten die erforderliche Amts-Caution bestellt, blos nach dem Betragen desjenigen Quanti, so sie aus dem Concurse des Ehemanns gerettet, ingleichen ihres übrigen nicht eingebrachten, aber noch existirenden

Vermögens, berechnet werden. Gesetzt die Frau hätte *ad n.* 7. die Caution der 800 Rtlr. bey den Regiegerichten für ihren Mann als Officianten bestellen müssen: so würde die Rechnung nunmehr folgendergestalt angelegt werden müssen:

Das aus dem Concurse gerettete Vermögen beträgt	1600 Rtl.
Hierzu das Vorbehaltne	600 Rtl.
Summa	2200 Rtl.
Hiervon ab die freye Hälfte	1100 Rtl.
Verbleiben für die verbürgte Hälfte	1100 Rtl.
Hiervon ab die Caution von	800 Rtl.
Mithin bekommt die Frau noch auf die zweyte Hälfte	300 Rtl.
In diesem Falle also beträgt der Totalverlust der Frau an ihrem eingebrachten in	2200 Rtl.
weil sie aus dem Concurse blos	800 Rtl.
erhalten. Summa	3000 Rtl.

b) Soll eine Ehefrau bey einer für ihren Ehemann geleisteten Amtscaution von der Rechtswohlthat der Rudolphinischen Policeyordnung (in Ansehung der freyen Hälfte) keinen Gebrauch machen können, wenn sie derselben nach vorhergegangner Verständigung mittelst cörperlichen Eides entsagt hat.

Allein man sieht von selbst ein, daß diese beyden besondern, und von dem Statut gänzlich abweichenden Verordnungen blos zu mehrer Sicherheit der königlichen Cassen gemacht worden, und daß sie also bey allen übrigen Privatbürgschaften nicht statt finden, sondern es lediglich bey dem Statut sein Bewenden haben müsse.

Ich finde indessen bey diesem Deciso der Gesetz-Commißion nicht die geringste Unbilligkeit. Denn kann eine Frau nach ihres Ehemanns Tode durch eine gerichtliche Wiederholung ihrer Bürgschaft die ganze verbürgte Schuld ihres Mannes übernehmen, und muß sie solche, so weit ihr sämmtliches Vermögen reicht, sodann bezahlen: warum sollte dies nicht ebenfalls bey Lebzeiten des Mannes angehn, da er dadurch einen königlichen Posten auf Zeitlebens erhält?

9. Wenn eine Frau der Priorität einer für sie auf ein Grundstück versicherten Schuld zu Gunsten eines nachstehenden Gläubigers entsagen, und solche demselben einräumen will; oder wenn sie sonst dem gesetzlichen Vorzugsrechte ihres eingebrachten Vermögens zum Besten der maritalischen Gläubiger entsagen will: dann muß sie ebenfalls ihrer weiblichen Gerechtigkeiten gerichtlich verständigt werden und sich derselben ausdrücklich begeben.

Vid. Die Entscheidung der Gesetzcommißion vom 15. May 1787.

Ad §. 5.

Ad §. 5.

Hier kommen fünf Fälle vor, in welchen eine Frau die verbürgte Schuld völlig, d. h. ohne Rücksicht, ob dabey die zweyte Hälfte ihres Vermögens angegriffen werden muß, oder nicht, bezahlen muß. Die erstern vier Fälle haben lediglich ihre Beziehung auf den Ehemann; der letzte aber auf einen Dritten, der nicht ihr Ehemann ist. Da es

Ad 1) zweifelhaft ist, ob Handlungsgenossen jeder auf den ganzen Betrag der Schuld, oder nur auf seinen Antheil verbunden sey: so thut ein Gläubiger wohl, wenn er dergleichen Wechsel oder Schuldverschreibungen mit der Clausel: *in solidum*, versehn läßt.

Ad 2) Die Verwendung in des Weibes Nutzen muß von dem Gläubiger nachgewiesen werden, und das bloße Bekenntniß der Ehefrau im Schuldinstrumente ist dazu nicht hinlänglich.

Ad 3 & 4) Diese Uebernahme der Schulden des verstorbnen Ehmanns muß ebenfalls gerichtlich, und unter vorgängiger Verständigung und Verzicht der weiblichen Freyheiten geschehen, weil jede Uebernahme (*Constitutum*) fremder Verbindlichkeit eine Bürgschaft enthält. Das Statut, welches das Wort gerichtlich hier nicht wiederholt, muß also nach der sehr gegründeten Bemerkung des Geheimenrath Böhmer

l. c. Cap. 3. §. 19. lit. eee.

ergänzt worden.

Ad 5)

Ad 5) Hierdurch unterscheidet sich dies Statut hauptsächlich von der Bürgschaft für den Ehemann. Denn in diesem Falle darf eine Ehefrau nur bis an die Hälfte ihres Vermögens haften, bey einer Bürgschaft für einen Fremden aber muß sie die ganze verbürgte Schuld so weit ihr Vermögen reicht, bezahlen. Wenn nun ihr Vermögen nach der Hand abgenommen, und zu Bezahlung der verbürgten Schuld nicht mehr hinlänglich ist: dann ist sie wegen des Ausfalls von aller Verbindlichkeit frey. Man kann zu diesen fünf Fällen noch

Den 6sten hinzusetzen, wenn eine Frau bey dergleichen Bürgschaften betrüglich zu Werke geht, z. E. in dem oben *ad Artic. XI. §. 6. n. 1. lit. e.* angeführten Falle, wenn eine Frau mit ihrem Vorwissen geschehn läßt, daß ihr Mann ihre Juwelen und Kostbarkeiten als sein Eigenthum versetzen darf, dann muß sie für die ganze Schuld, so weit das Pfand reicht, haften, und kann sich mit dem *Sctο Velleiano* nicht schützen.

Ich will noch etwas von den verdeckten Bürgschaften anführen, weil dieser Einwand fast täglich bey Gerichten vorkommt. Eine verdeckte Bürgschaft ist vorhanden, wenn Mann und Frau, die kein gemeinschaftlich Gewerbe treiben, sich in einem Privat-Schuldinstrumente als Mitschuldner in *solidum* verschreiben. Kann der Gläubiger die Verwendung der Schuld in der Frauen eignen Nutzen nicht nachweisen: so wird die Ehefrau von ihrer Verbindlichkeit freygesprochen, und der Mann muß die erhalte Valuta ganz allein bezahlen. Borgt hingegen

gegen eine Frau unter ihrem Namen, und unter Genehmigung ihres Mannes als ehlichen Curators ein Capital: so ist eine solche Schulverschreibung gültig, wenn auch der Gläubiger bey Auszahlung des Geldes oder sonst zufälliger Weise erfahren sollte, daß dies Geld für ihren Mann bestimmt sey,

L. 13. Cod. ad Sct. Vellej.

weil der Gläubiger nicht berechtigt ist, seinen Schuldner um die Verwendung des Geldes zu befragen.

C.

1. *ad* §. 1. In der ersten Auflage von 1578 stehn hinter dem Worte Schuldverschreibungen noch folgende: und aufgerichtete Testamente und Codicille. Diese Worte hingegen sind in den folgenden Auflagen von 1588 sq vermuthlich um deswillen nachgelassen worden, weil diese Clausel nach dem *Artic. V.* §. Es soll auch, wo das nemliche schon verordnet worden, überflüßig war.

2. *ad* §. 2. Dieser ganze §. fehlt in der ersten Auflage von 1578.

3. *ad* §. 5. Eben so fehlen darinn die Worte: vor ihren Ehemann bis zu den Worten: nach ihres Mannes Tode.

4. Das neue Gesetzbuch handelt *P. I. Tit. XIV.* §. 221 - 244. von den Bürgschaften der Weiber, und setzt unter andern § 243. auch dieses fest: daß eine aus einer unkräftigen Bürgschaft bereits geleistete Zahlung von einer Frauensperson unter diesem Vorwande nicht zurück gefordert werden könne. Und eben so behauptet auch Henel in seiner *Breslographia MSCta p. m. 477:*

Quod, si mulier ex causa fidejussionis (non rite factæ) aliquid solverit, id condicere nequeat.

Der sechzehnte Artickel.

Von den Vendeterinn oder Tendlerinn.

A.

§. Vnicus.

Da bisher mit den Vendeterinn oder Tendlerinn (Trödlerinn) wegen der ihnen zum Verkauf oder Versatz anvertrauten, und hernach untergeschlagnen Waaren, Kleider und andern Sachen vielerley Streit zwischen den neuen Besitzern derselben, und denen, so sie zum Herumtragen hergegeben, entstanden: so haben wir uns dahin verglichen:

1. Daß keine Tendlerinn sich des Umtragens anmaßen soll, es sey ihr denn diese Befugniß von uns zugelassen, und sie dazu vereidet worden.

2. Sollte sie gleichwohl untreulich handeln: so soll sie nicht allein dieses Rechts verlustig seyn, sondern auch nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Verweisung oder Staupenschlag, oder sonst bestrafet werden.

3. Dem-

3. Demjenigen hingegen, dessen Gut sie veruntreut, soll frey stehn, das verkaufte oder verpfändete Gut, wenn es noch vorhanden, binnen Jahr und Tag von dem Käufer oder Innhaber desselben unentgeldlich zurückzufordern.

B.

1. Dieses Statut handelt von dem Trödelvertrage oder *Contractu æstimatorio*, und diejenige Weibespersonen, welche zum Herumtragen der Sachen zum Verkauf oder Versatz von dem Magistrat öffentlich angestellt werden, heissen Trödlerinnen oder Tendlerinnen. Nach diesem Contracte muß eine dergleichen Trödlerin binnen einer gewissen Zeit die zum Verkauf ihr anvertrauten Sachen entweder wiederbringen, oder den bestimmten Geldpreis bezahlen. Eben dies findet statt, wenn ihr die Sachen blos zum Versatz anvertraut worden.

2. Handelt eine dergleichen Trödlerin wieder den ihr gemachten Auftrag, z. E. wenn sie die ihr zum Verkauf anvertraute Sache versetzt, und das Geld durchbringt; oder wenn sie solche zwar verkauft, aber das Geld nicht abliefert: so kann der Eigenthümer die noch vorhandne Sache binnen Jahr und Tag, als der Stadtüblichen Verjährungsfrist von dem Besitzer unentgeldlich zurückfordern, als womit auch der Artickel *XI.* §. 7. **Gleiche Meinung soll es auch haben**, völlig übereinstimmt.

3. Ist Jahr und Tag verflossen, so ist der Käufer für allen Ansprüchen des vorigen Eigenthümers sicher,

sicher, es wäre denn, daß er um den Betrug der Trödlerinn gewußt, oder gar daran Theil genommen, als in welchem Falle er auch nach Jahr und Tag die Sache unentgeldlich herausgeben muß.

4. Hat die Trödlerinn bey einer ihr für einen einen bestimmten Preiß zum Verkauf anvertrauten Sache noch mehr, als der vom Eigenthümer bestimmten Preiß beträgt, erhalten, so bleibt ihr der Ueberschuß.

C.

1. In der ersten Auflage der Statuten von 1578 stehen hinter dem Ausdrucke: **Welchem sie das Gut veruntreut**, noch folgende Worte:

> Wegen seines genommnen Schadens zu ihrer Hab und Gut so weit sich dasselbe erstreckt, unsaumlich geholfen werden. Und dann wo er sich seines Schadens bey der Tendlerinn nicht zu erholen, ihm alsdann frey und offen stehn, das verkaufte oder verpfändete Gut, wofern es noch vorhanden, und Jahr und Tag darüber nicht verflossen, von dem Kaufer oder Innhaber desselben um das Geld wie ers von der Tendlerinn bekommen, wiederum zu lösen; es wäre dann Sach, daß er den Käufer oder Innhaber des Gutes gewußt hätte, daß die Tendlerinn damit untreulich oder anders, dann ihr befohlen gewesen, umgegangen, und gehandelt, auf welchem Fall er dann auch das Gut,

ohne einige Entgeldniß seines ausgezahlten Geldes, wieder zu geben schuldig seyn, und sich der Herr desselben, auch nach Verfließung Jahres und Tages stracks daran zu halten befugt seyn; die Tendlerinn aber nichts minder nach Gestalt des Verbrechens gestraft werden soll.

Ferner:

Darbey dann ein jeder, es sey Manns- oder Weibsperson, der oder die durch Tendlerinn etwas umtragen lassen wollen, hiermit gewarnet seyn solle, daß sie sich ungeachtet dieser unser wohlmeinenden Ordnung dadurch der Betrug nicht allemal verhütet werden kann, für sich selbst wohl fürsehn, und bedenken, ob auch, und welcher Tendlerinn sie vertrauen wollen oder nicht: damit hernachmals, weil es bey ihrem freyen Willen steht, die Schuld nicht unserm Zulassen gegeben werde, darinn wir dann gegen männiglich entschuldigt, und unverbunden seyn wollen, und sollen.

Doch soll dieses Statut weiter nicht extendiret, sondern allein auf die Tendlerinn verstanden werden: in andern Fällen aber soll es bey Verordnung der Rechte verbleiben.

Vermuthlich hat man die erste Stelle, nach welcher dem ersten Eigenthümer nachgelassen, die veruntreute Sachen von dem neuen Besitzer binnen Jahr und Tag gegen Erstattung des an die Trödlerinn

lerinn bezahlten Geldes zurück zu fordern, um deswillen weggelassen, weil solche dem Artickel *XI.* §. Gleiche Meinung soll es auch haben, zu widersprechen scheint, indem darinn die unentgeldliche Zurückforderung veruntreuter Sachen nachgelassen worden.

Allein mir scheint die ältere Verordnung von 1578 der Sache mehr angemessen zu seyn. Denn hat jemand einer vereideten Trödlerinn seine Sachen zum Verkauf oder Versatz anvertraut: so war der Käufer berechtigt, mit einer solchen öffentlich autorisirten Person zu schlüssen, und er ist meines Erachtens nicht schuldig, die erkauften Sachen binnen Jahr und Tag gegen den Ersatz des Kaufgeldes heraus zu geben, vielmehr hat der erste Eigenthümer es sich selbst zuzuschreiben, daß er hierbey nicht vorsichtiger zu Werke gegangen.

Der *XIte* Artickel widerspricht auch keinesweges dieser Verordnung, weil dort blos von unbefugten Personen, welche andrer Leute Hab und Guth versetzen, oder verkaufen, die Rede zu seyn scheint.

Ueberhaupt ist dieser sechzehnte Artickel etwas unbestimmt abgefaßt, da darinn die Gränzen zwischen einem bloßen Vollmachtsvertrage, und dem Trödelcontracte nicht genau genug gezogen worden. Denn soll der Artickel, wie es scheint, den würklichen Trödelcontract enthalten: so findet keine Vindication, am wenigsten aber eine unentgeldliche gegen einen Dritten statt, weil die Trödlerinn eine

öffentlich autorisirte Person ist. Soll die Trödlerinn aber, da sie die Sachen auch zum Versatze herumtragen darf, als eine bloße Mäcklerinn, oder Bevollmächtigte angesehn werden: so darf sie den Ueberschuß über den angesetzten Kaufpreis nicht für sich behalten, sondern sie muß solchen herausgeben, und sich mit der gewöhnlichen Provision begnügen, und doch geschieht jenes täglich. Weit bestimmter

2. Handelt das Königl. Preuß. neue Gesetzbuch *P. I. Tit. XI. Sect. V. §. 511. fqq.* diese Materie ab. Nach diesem ist ein Trödelvertrag §. 511 alsdann vorhanden, wenn jemand seine Sachen zum Verkauf für einen bestimmten Preiß einem andern übergiebt, mit der Bedingung, daß innerhalb eines festgesetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben, oder der bestimmte Preiß geliefert werden solle.

Und §. 526. wird ausdrücklich festgesetzt, daß ein von einer solchen Person mit einem Dritten geschloßner Kauf allerdings rechtsbeständig seyn solle.

Der siebenzehnte Artickel.

Von Bancorottirern.

A. §. 1.

Da zeither manche über ihr Vermögen aufgeborgt, und andre zu Bürgschaften verleitet, und dadurch

durch ihren Nächsten betrogen, und in Schaden versetzt: so haben wir um diesen Uebel zu steuren, uns dahin verglichen:

Wo jemand so viel aufborgt, oder andern zu Bürgschaften so weit verleitet, daß alle sein Hab und Gut zur Bezahlung nicht hinreicht; und er von seinen Gläubigern keine Behandlung oder Nachlaß erhalten könnte, sondern wider ihn die wirkliche Hülfe, oder Execution nachgesucht würde: so soll ihm zwar auf sein Verlangen das sichere Geleite für seine Person (*Salvus conductus*) nicht versagt werden, um seinen Vermögenszustand gehörig nachzuweisen. Wenn sich aber sodann finden sollte, daß er seine Gläubiger in Schaden versetzt, ohne unvorhergesehne Unglücksfälle erlitten zu haben: so soll er Kraft dieses Statuts ohne vorgängiges Erkenntniß schon an und für sich aller Ehre entsetzt und verlustig seyn, und in der Stadt frey zu gehn, nicht geduldet, sondern auf der Gläubiger Begehren, in gefängliche Haft gezogen, und wenn er überführt werden sollte, die Gläubiger vorsetzlich und muthwillig betrogen zu haben, noch außerdem am Leibe gestraft werden, als von welcher Strafe ihn die Abtretung seines Vermögens an die Gläubiger nicht befreyen soll.

Jedoch wollen wir uns in Ansehung dieser Leibesstrafe nach Beschaffenheit der Fälle unser Erkenntniß vorbehalten haben.

§. 2.

Wann auch solcher Leute Eheweiber wegen ihres eingebrachten Vermögens, und sonst mit den Gläubigern vielerley Rechtshändel angefangen: als soll es künftig bey folgender Verordnung] verbleiben. Wenn des Mannes Vermögen zu Bezahlung der Gläubiger nicht hinreichend ist:

1. So soll der Ehefrau des Gemeinschuldners vor den Gläubigern nicht mehr gebühren, denn das, was sie ihrem Manne an Heurathgut, Paraphernalien, und sonst zugebracht, und gehörig nachweisen kann.

2. Wegen ihres Gegenvermächtnisses aber soll sie den Gläubigern nicht vorgehn, sondern mit den chirographarischen Gläubigern in gleichem Rechte stehn.

3. Auch außer ihren eingebrachten, und noch nicht verbrauchten weiblichen Kleidungsstücken, und übrigen Sachen aus des Mannes Vermögen die Gerade zu fordern nicht berechtigt seyn.

§. 3.

Würde auch das Eheweib durch übermäßige Pracht, und unordentliche Haushaltung selbst zu des Mannes Verfall an seiner Nahrung Ursach gegeben haben; und kann ihr solches dargethan werden: so soll sie nicht blos ihres Gegenvermächtnisses, sondern auch eines Theils ihres eignen Vermögens nach unserm Erkenntnisse verlustig seyn, und solcher ihres Mannes Gläubigern zu gute kommen.

B. *Ad §. 1.*

B.

Ad §. 2.

1. Dieser Artickel ist fast wörtlich aus der 1577 von dem Kaiser Rudolph *II.* zu Breslau bestätigten schlesischen Policeyordnung *sub Tit.* von Bancorottirern genommen worden; und ich werde die Verschiedenheiten überall gehörig anzeigen.

2. Dieses Statut hat in Ansehung des Gemeinschuldners durch die neuern Gesetze, und besonders durch die Verordnung von Bankerottirern vom 11. Dec. 1767, ingleichen durch das *Corp. Jur. Frideric.* oder die neue Proceßordnung, so wie durch das in peinlichen Fällen schon itzt als Gesetz geltende neue preußische Gesetzbuch *P. II. Tit. XX.* viele Abänderungen erlitten, daher es heut zu Tage von geringem Gebrauch ist.

3. Die Stelle: So soll er Kraft dieser Willkühr ohne einige Sententiam declaratoriam aller Ehren entsetzt und verlustig seyn, steht nicht in der Policeyordnung, sondern es heißt blos: So soll er anrüchtig seyn, d. h. für eine keiner öffentlichen Achtung mehr würdige Person gehalten werden.

Einem dergleichen Bankerutirer werden auch überhaupt alle und jede öffentliche Ehrenämter abgenommen; z. E. er darf nicht mehr Kirchenvorsteher, Zunftältester, noch Vormund bleiben; ja er wird sogar nach vorgängiger Erkenntniß aus der Liste der Innungs- und Zunftgenossen ausgestrichen.

4. Da heut zu Tage so wohl die Städtischen, als die Patrimonialgerichte auf dem Lande, und selbst die Mediatregierungen blos die Untersuchung der peinlichen Verbrechen zu führen haben, keines weges aber darüber erkennen dürfen, sondern vielmehr die Acten an die Oberamtsregierungen, und resp. an die Kriegs- und Domainenkammern, und an die denselben untergeordneten Königl. Criminal-Collegia zu Abfassung des Criminalgutachtens eingeschickt werden müssen: so fällt die am Ende dieses §. beygefügten Clausel, daß der Magistrat sich das Erkenntniß wegen der dem Gemeinschuldner zuzuerkennenden Leibesstrafe vorbehalten, gänzlich hinweg, wie sie denn selbst nicht in der Policeyordnung steht.

§. 2.

1. Nach der neuen Proceßordnung *P. IV. Tit. XII.* §. 85. wird die Ehefrau wegen des Gegenvermächtnisses in die fünfte Classe gesetzt; nach diesem Statut aber kommt sie blos in die siebende Classe unter die handschriftlichen Schulden; und nach dieser statutarischen Verordnung wird auch noch heut zu Tage bey den hiesigen Stadtgerichten gesprochen.

2. Sollten die Gläubiger sich zu dem Beweise erbieten, daß der Mann zur Zeit der Verschreibung nicht so viel an Vermögen besessen, als das Gegenvermächtniß beträgt: so glaube ich, daß sie nach deutlicher Vorschrift der Policeyordnung zu diesem Beweise gelassen werden müssen, und dann wird die Frau mit dem Quanto, so der Mann ihr zur Ungebühr über sein Vermögen verschrieben, nach Anleitung dieser Policeyordnung hinter die handschriftlichen Schulden angesetzt.

3. Die Frau muß ihr Eingebrachtes gehörig nachweisen, und das schriftliche oder mündliche Bekenntniß des Mannes ist dazu nicht hinlänglich; wie denn auch die Handlungsbücher des Gemeinschuldners nach dem *Corp. Jur. Fridericiani. P. IV. Tit. VI.* §. 60. in dergleichen Nichtkaufmännischen Angelegenheiten blos für Privatvermerke gehalten werden, und selbst bey einem verunglückten Kaufmann keinen Beweis wirken.

Das Vorzugsrecht dieses eingebrachten Dotal- und Paraphernal-Vermögens wird nach *P. IV. Tit. XII.* §. 61 und 71. in der vierten Classe vom Tage der Hochzeit an gerechnet. Können aber die Gläubiger beweisen, daß das Vermögen der Frau ganz oder zum Theil später dem Gemeinschuldner eingebracht worden: so nimmt dies Vorzugsrecht einer jeden solchen Forderung erst vom Tage der Illation ihren Anfang.

4. Die verbrauchten Kleidungsstücke und leinen Zeug kann die Frau nicht wieder fordern, außer wenn sie dem Manne unter Beyfügung des Werthes im Fundzettel eingebracht worden.

§. 3.

Diese Verordnung wegen der verschwenderischen Weiber ist selbst in der neuen Proceßordnung *P. IV. Tit. XII.* §. 67. angenommen; nur mit dem Unterschiede, daß eine dergleichen der Verschwendung überführte Frau mit allen in der vierten Classe ihr zustehenden Forderungen allen und jeden Gläubiger sämmtlicher Classen nachstehen muß. Das Statut hingegen macht sie blos eines Theils ihres Vermögens verlustig, der übrige aber wird prioritativisch angesetzt. Da diese Strafe gelinder ist als jene, und Statuten in Materialibus einen Vorzug für allgemeinen Landesverordnungen, insofern dergleichen Statuten darinn nicht ausdrücklich aufgehoben worden, haben: so glaube ich, daß wenn ja einmal der Fall eintreten sollte, blos nach dem Statut, und nicht nach der Procrßordnung, wo die Frau offenbar gar nichts bekommt, gesprochen werden müste. Unterdessen würde ein solcher Beweis immer sehr schwer zu führen, das Verhältniß der Strafe aber, nehmlich des Verlustes an dem eingebrachten Vermögen noch schwerer zu bestimmen seyn.

C.

1. In der ersten Auflage von 1578 fehlen die Worte des §. 2. sondern mit den Chirographariis in gleichem Rechte stehn.

2. Desgleichen fehlt der ganze §. 3. Würde auch das Weib ꝛc. erst in der zweyten Auflage von 1588 und in allen folgenden sind diese Zusätze nachgebracht worden.

3. Das

3. Das neue Preußische Gesetzbuch macht *P. 2. Tit. XX. §. 1452. sqq.* vier Classen von Bankerutirers.

a) §. 1452. ein betrüglicher Bankerutier ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehn.

Ein solcher soll §. 1453. öffentlich ausgestellt, für ehrlos erklärt, und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden. Ist er vor Vollziehung der Strafe verstorben, oder entwichen, so wird sein Bildniß §. 1456 an den Galgen geheftet.

b) §. 1458. Wer durch übertriebnen, oder liederlichen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerutirer.

Ein solcher wird nach §. 1461. aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, und zu drey bis sechsjähriger Zuchthausstrafe unter deren öffentlichen Bekanntmachung verurtheilt. Entweicht er aber, so wird sein Bildniß nach §. 1463 an einen Schandpfahl geheftet.

c) §. 1466. Wer zu einer Zeit, da er weiß, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreiche, aber noch Hofnung hat, daß selbiges sich in kurzem verbessern werde, mit Verheimlichung seiner

ner Vermögensumstände neue Schulden macht, soll als ein fahrläßiger Bankerutirer angesehn werden. Hieher gehören nach §. 1468 besonders solche Kaufleute, welche keine ordentliche Bücher führen, noch jährlich wenigstens einmal eine Bilanz ihres Vermögens ziehn.

Ein dergleichen Bankerutirer wird nach §. 1469. aller öffentlichen Aemter entsetzt; ein Jude verliert sein Schutzprivilegium; und ein Kaufmann darf nicht weiter handeln, und hat außerdem Zuchthaus- oder Vestungsstrafe von einem bis zu drey Jahren verwirkt.

d) §. 1473. Wer mit fremden Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers verwegne und unsichre Unternehmungen wagt, wodurch seine Gläubiger in Verlust gesetzt worden, wird als ein unbesonnener Bankerutirer bestraft.

Ein solcher verliert nach §. 1475 die Handlungsgerechtigkeit, oder das Schutzprivileginm, und er hat Gefängnißstrafe auf sechs Monate bis zu zweyen Jahren verwirkt.

Der

Der achtzehnte Artickel.

Von Examinirung der Zeugen.

Ingleichen

Der neunzehnte Artickel.

Von Injurien und Schmähschriften.

1. Enthalten blos Proceßvorschriften, und also nichts eignes in Materialibus; mithin bleibt hierinn die neue Proceßordnung von 1781 die alleinige Hauptvorschrift, wornach in dergleichen Fällen Richter und Parteyen sich zu achten haben.

2. Was hingegen die Injurien selbst betrift, so müssen solche nunmehr nach dem neuen Preußischen Gesetzbuch *P. 2. Tit. XX. Sect. X.* bestraft werden.

3. Die erste Auflage von 1578, stimmt mit den folgenden überein.

Der zwanzigste Artickel.

Von Auftreibung der Handwerker.

A. §. 1.

Nachdem sichs bey den Handwerkern oftmals begeben, daß einer von dem andern durch bloße Zicht

Zicht, (Beschuldigung) Nachrede und Schreiben, wegen begangner schlechter Handlungen, die er doch nicht geständig, in seinem Handwerk gestört, und so gar davon aufgetrieben (ausgeschlossen) wird; dieses aber nicht allein wider Recht und Billigkeit läuft, sondern auch des Heil. Römischen Reichs Constitution entgegen ist: so wollen wir, daß fürs künftige keine Meister oder Geselle von seinem Handwerke ausgeschlossen, oder darinn gehindert werden soll, es sey dann, daß er der angeschuldigten That überführt sey. Ehe aber solches geschieht, soll er in der Zeche für redlich gehalten werden, es auch den Meistern und Gesellen zu keinem Nachtheil seyn, daß sie ihn gefördert (ihm Arbeit verschaft) oder neben ihm gearbeitet haben.

§. 2.

Viemehr soll derjenige, welcher dem andern etwas beschuldigt, solches aber binnen der ihm gesetzten Frist nicht erweisen kann, selbst so lange für unredlich gehalten werden, bis er sich mit dem Beschuldigten ausgesöhnt, und sich mit ihm und uns abgefunden.

§. 3.

Es sollen aber die Aeltesten desjenigen Gewerks, bey welchem solche Irrungen vorfallen, beyde so wohl den Ankläger, als den Angeschuldigten, wenn sie ledig, oder sonst mit nichts angesessene Gesellen sind, zur Bestellung einer hinlänglichen Caution durch Pfand oder Bürgen sofort anhalten, oder in deren

deren Ermangelung sie gefänglich einziehen lassen, womit die Sachen kurz und gut entschieden werden können.

B. *Ad* §. 1.

1. Der Innhalt dieses Artickels zeigt von selbst, daß er zum Policeyrechte der Handwerker gehöre. Es war nemlich in den ältern Zeiten bey den Zünften und Zechen die üble Gewohnheit eingerissen, daß wenn ein Mittelsverwandter, Meister oder Geselle einer ehrenrührigen Handlung z. E. daß er eine Frauensperson geschwängert, oder nur eine Geschwängerte geheurathet, beschuldigt wurde, kein Meister neben ihm, noch ein Geselle bey ihm weiter arbeiten wollte, sondern er wurde sofort, und bis nach Austrag der Sache vom Handwerk ausgeschlossen, und dessen für unfähig gehalten.

Diesem Uebel nun abzuhelfen, wurden deshalb in den Reichsconstitutionen von 1548 und 1577 die erforderlichen Maasregeln mit den Ständen des Reichs ergriffen, und gehörig bekannt gemacht. Da nun Schlesien, und also auch Breslau nicht zum römischen Reiche gehörte, gleichwohl die hiesigen Zünfte so wohl an und für sich, als auch wegen der ein- und auswandernden Gesellen mit den Zünften im Reiche in beständiger Verbindung standen: so wurden die in diesen Reichsconstitutionen deshalb gemachten Vorschriften von 1577 auch in die hiesige Statuten aufgenommen.

Ein

Ein gleiches geschah für die sämmtlichen Königl. Böhmischen Erblande durch das Generalhandwerks-Patent vom 16. October 1731. Art. 2 und 5.

2. Uebrigens ist dieser Artickel leicht, und in sich selbst verständlich. Es folgt auch schon aus der gesunden Vernunft, daß nicht die bloße Beschuldigung, sondern die That selbst, in sofern sie erwiesen ist, jemanden der Vorrechte und Freyheiten einer Communität unfähig mache, und daß man von der Execution nicht den Anfang machen könne.

Ad §. 2.

1. Daß derjenige, welcher einen Handwerksgenossen einer infamirenden Handlung beschuldigt, aber derselben nicht überführen kann, selbst so lange, bis die Sache abgemacht worden, für unredlich gehalten werden solle, fließt aus dem Wiedervergeltungsrechte.

2. Unter dem Absinden der Obrigkeit kann nichts anders, als die öffentliche Genugthuung, so wie unter der Privataussöhnung ein Vergleich, Abbitte, oder Ehrenerklärung verstanden werden.

C.

1. Der zweyte und dritte §. ist in der erstern Auflage von 1578 in Eins zusammengezogen, und lautet folgendergestalt:

Son-

Sondern wo derjenige, welcher den andern bezüchtigt, (welcher, so er ein lediger oder unbesetzner Geselle ist, alsbald soll verbürgt werden) die That innerhalb der Zeit, die wir ihnen dazu ansetzen würden, nicht auf ihn brächte: so soll er selbst so lange für unredlich gehalten werden, bis er sich mit dem Geschmähten und uns vorträget und aussühnet.

2. Ehe ich diese Bemerkungen schlüsse, muß ich noch einen in den neuern Auflagen seit 1588 anscheinenden Widerspruch zwischen dem den Statuten vorgedruckten Anfange des Publicationspatents, und dem am Ende der Statuten nachgebrachten Schlusse dieses Patents erläutern. Nehmlich vorn steht:

Daß diese Statuten den neunzehnten Tag des Monats April, des sieben und siebenzigsten Jahres (nehmlich 1577) publicirt worden;

Der Schluß aber lautet so:

Geschehn und publicirt den neunzehnten Tag des Monats Martii nach Christi Geburt im funfzehnhundert und acht und achtzigsten Jahre.

Dies hängt so zusammen. Im Jahr 1577 den 19ten April wurden diese Statuten das erstemal

publicirt, und in der ersten Auflage derselben lautet der Schluß eben so:

> Geschehn und gegeben den neunzehnten Tag des Monats Aprilis nach Cristi Geburt im funfzehnhundert und sieben und siebenzigsten Jahre.

Im Jahr 1588 wurden diese Statuten aufs neue durchgesehn, hin und wieder abgeändert, den 19. März *a. ej.* aufs neue der Bürgerschaft publicirt, und sodann in eben dem Jahr zum Druck befördert. Man lies also bey dieser zweyten Auflage vorn im Publicationspatente den Tag der ersten von 1577 geschehenen Publication unverändert stehn, änderte aber hinten den Schluß, und setzte das Datum der zweyten Publication; man zeigte jedoch auf dem Titulblatte an, daß diese Statuten aufs neue angefertigt worden.

Im Jahr 1588 also, wo diese wiederholte Publication geschah, und wo noch ein großer Theil von Bürgern lebte, welche schon der ersten Publication von 1577 beygewohnt hatten, war dieser anscheinende Widerspruch jedermann verständlich; man hätte aber in denen seit 1610 erfolgten neuen Auflagen diesen durch die Länge der Zeit verdunkelten Umstand durch eine Anmerkung erläutern sollen.

Noch muß ich anführen, daß neuere Auflagen den Titel so führen:

> aufs Neu umgefertigt *Anno M. DC. LXXVI.*

Ohn-

Ohngeachtet ich nun solche mit der zweyten Auflage von 1588 und der dritten von 1610 sorgfältig verglichen: so finde ich doch nicht die geringste Abändrung, außer hin und wieder in der Rechtschreibung; z. E. daß man nach 1610 nicht mehr Orber, sondern Urber ꝛc. geschrieben. Ich weiß also nicht, warum man dies oben auf den Titel gesetzt habe.

D.

Nach diesen Statuten nun müssen sich alle hiesige Bürger, alle unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats stehende Einwohner christlicher und jüdischer Religion, selbst Fremde, wenn sie z. E. hier ein Testament anfertigen oder niederlegen wollen, so wie die unter dem Magistrate stehenden Vorstädte, insofern sie zu Stadtrecht liegen, in allen ihren Rechtsangelegenheiten richten.

Was hingegen die zu Dorfrecht liegenden Vorstädte, z. E. Neuscheidnig, ingleichen die der gemeinen Stadt zugehörigen Landgüter betrift: so ist bey ihnen in der Materie von der Erbfolge das Wenzeslaische Kirchenrecht von 1416 angenommen, jedoch mit der Abänderung, daß zwischen den Eheleuten nicht erst die wirkliche Vererbung, oder Kinderzeugung, sondern die bloße Besteigung des Ehebettes die Gemeinschaft der Güter bewirke; so daß auf den Unterschied, ob ein paar Ehe-

leute mit einander Kinder erzeugt haben oder nicht, gar keine Rücksicht genommen wird.

Vid. Schröer in Institut. Tutor & Curat. P. II. Qv. 30. p. 585.

Ingl. der Bericht des Magistrats an die hiesige Oberamtsregierung vom 11. Januar 1774.

Bey unsern Kirchenrechten nun wird nach dem Ableben des einen Ehegatten das gesammte Vermögen beyder Eheleute zusammengeworfen; und davon die eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten, die andere Hälfte aber den Kindern, oder in deren Ermanglung des verstorbnen Ehegatten seinen Anverwandten zugetheilt. Hieraus folgt also, daß kein Ehegatte durch ein Testament die dem andern Ehegatten gebührende Hälfte auf einige Weise verkürzen könne.

Der hiesige Magistrat macht ferner in dem gleich angeführten Berichte noch folgende Bemerkung:

> Auch ist in unterschiednen Gegenden des unter unsrer Jurisdiction stehenden platten Landes das Wenceslaische Kirchenrecht dahin *vsualiter interpretirt* worden, daß *Vidua* ihr eigenthümliches Vermögen zum voraus hinwegnimmt, und vom maritalischen Vermögen die Hälfte profitirt, gleichwie solches beym *Viduo vice versa* geschieht.

Der gewesne Generalfiscal und itzige Kriegs- und Domainenrath Herr Pachaly macht in seinem vortreflichen Berichte, den er über die in dem Gerichtsbezirk der Breslauischen Oberamtsregierung geltende Provincial- und statutarische Gesetze von 1780 angefertigt, die gegründete Anmerkung:

> Der Magistrat hätte eigentlich anzeigen sollen, in welchen Gegenden diese Gewohnheit eingeführt sey?

Und er fügt hinzu:

> Man könne solches jedoch höchst wahrscheinlich wissen. Die Stadt Neumarkt habe in ihren Statuten (*Artic. I. p. 5.*) eben diese Erbfolgeordnung. Nun besitze der Magistrat verschiedne nahe bey Neumarkt gelegne Güter (nehmlich Kobelnik, Jaschkendorf, Niederstephansdorf und Cammendorf,) und man richte sich auf den nahe um Neumarkt gelegnen Gütern unter Bauersleuten durch ein altes Herkommen nach dem statutarischen Rechte dieser Weichbildstadt, mithin wären die vom Magistrate unbestimmt erwähnten Güter unstreitig die eben namentlich angezeigten, wo diese vom Wenceslaischen Kirchenrechte abgehende Erbfolgeordnung aufgenommen worden.

Im Gebürge ist ebenfalls die Gemeinschaft der Güter eingeführt; jedoch wird daselbst entweder die wirkliche Vererbung, oder, daß die Eheleute Jahr und Tag beysammen gelebt, (*annua cohabitatio*)

ratio) erfordert; und dann bekommt der Mann $\frac{2}{3}$ die Ehefrau aber blos $\frac{1}{3}$ von dem gesammten Vermögen. Das Casparische Kirchenrecht, welches in den Städten Neisse, Patschkau, Ottmachau, Weydenau und Ziegenhals, und auf den Dörfern des Stiftes Heinrichau angenommen ist, macht ebenfalls diese ungleiche Theilung; jedoch ist daselbst die wirkliche Vererbung der Grund der Gütergemeinschaft.

Außer diesen Statuten giebt es verschiedne andre zum Theil hin und wieder schon angeführte Verordnungen, welche zum Justizwesen gehören; als:

1. Die noch geltende Declaration und Ordnung *in puncto* des bey dieser Stadt Breslau hergebrachten *Juris Retractus*, und Einstandrechtes vom 16. Nov. 1622.

2. Die Breslauische Executionsordnung, oder der Hülfsproceß von 1626, diese ist aber durch die neuern Königl. Prenß. Gesetze, besonders aber in Ansehung des bey liegenden Gründen bis zur Zeit des neuen rathhäuslichen Justizreglements vom 1. Nov. 1787 noch üblich gewesnen Pfands- oder Subhastationsprocesses gänzlich abgeschaft.

3. In Ansehung der Servituten ist die neue verbesserte und in Bausachen zum Theil noch gültige

tige Breslauische Bauordnung von 1668 zu merken.

4. Ferner gehören hieher zwey Breslauische Wechselordnungen von 1672 und 1716, wovon die letzte in Ansehung der gezognen Wechselbriefe sehr umständlich ist. Da aber unterm 30. Jan. 1751 für sämmliche Königl. Preuß. Staaten eine allgemeine Wechselordnung ergangen: so darf auf diese beyden, so wie auf die von 1738 publicirte kayserliche Wechselordnuug bey Gerichten weiter keine Rücksicht mehr genommen werden; jedoch gilt aus der letztern von 1738 die Artic. 44. § 7. befindliche Verordnung noch heute zu Tage, daß nehmlich ein Kaufmann von einem andern Kaufmann bey trocknen Wechselu sich acht pro Cent Zinsen versprechen lassen könne, von andern Personen aber nur sechs pro Cent fordern könne.

Ich muß außerdem noch zweyerley bemerken:

1. Nach einem alten durch ein besonder Hofrescript vom 9. Dec. 1755 bestätigten rechtlichen Herkommen kann ein Breslauischer Kaufmann, wenn er entweder selbst, oder durch einen andern hiesigen Kaufmann bey den Stadtgerichten wegen eines gefälligen, besonders eines gezognen Wechselbriefes belangt wird, zugleich dahin antragen, daß der kaufmännische Wechselschuldner bey Einhändigung der ihm sofort zuzustellenden Wechselklage durch einen Ausreiter sogleich aufs Rathhaus gebracht,

und nach geschehner Anerkennung des Wechsels sogleich in Wechselarrest gebracht werde. Dies Herkommen heißt man: *Aut solve aut mane;* und in dem darüber erfolgenden Wechselerkenntnisse wird darauf jedesmal ausdrücklich Bezug genommen.

2. Ingleichen muß ich eines besondern Betruges erwähnen, den ein Kaufmann mit Prima- und Secunda-Wechseln von 1790 gespielt, um einen jeden Kaufmann aufmerksam zu machen, beym Einkauf solcher Wechselbriefe vorsichtig zu Werke zu gehen.

Dieser Kaufmann ließ 1790 von einer hiesigen Handlung einen auf ein Hamburger Handlungshaus gezognen Datowechsel auf seine Ordre ausstellen, und er erhielt nach seinem Verlangen auch einen Secondabrief. Auf diesem Secundawechsel bemerkte er gewöhnlichermaßen, in wessen Händen sich der Primawechsel zur Acceptation befinde, und girirte ihn weiter. Zur Verfallzeit meldete sich der letzte Inhaber des Secundawechsels bey dem darauf vermerkten Handlungshause, und verlangte die Herausgabe des Primawechsels. Da ihm diese verweigert wurde: so meldete er sich bey dem Bezognen. Dieser nun wieß sich durch sein Acceptenbuch aus, daß er den Primawechsel nicht nur acceptirt, sondern auch an dessen Inhaber bereits bezahlt habe, und es fand sich dann, daß der hiesige Kaufmann den Primawechsel ebenfalls an das nemliche Haus, welches denselben blos

blos zur Besorgung der Acceptation hinter sich haben sollte, girirt hatte. Er hatte also den Prima- und Secundawechsel an zwo besondre Personen girirt, und dafür doppelte Valuta gezogen.

Einen ähnlichen Betrug spielte derselbe Kaufmann einem andern Handlungshause in Prag. Er girirte nehmlich einen andern Dato Primawechsel an dasselbe, und dieser lief durch verschiedne Hände, so daß er erst zur Verfallzeit zur Acceptation und Bezahlung vorgezeigt wurde. Der Bezogne verweigerte beydes, und wieß sich aus, daß er nicht nur den Secundawechsel schon vorher acceptirt, sondern ihm auch bereits bezahlt habe, und es fand sich wiederum, daß der Breslauische Kaufmann diesen Secundawechsel an einem andern girirt, und also doppelte Valute gezogen hatte. Da er nun unterdessen ausgetreten war, und sein hinterlaßnes Vermögen nicht einmal zu Bezahlung der vorzüglich privilegirten Schulden zureichte: so wurde in beyden Fällen der erste Indossatarius, auf den die Hintergiranten zurückgiengen, um den ganzen Werth des Wechsels betrogen.

Ich finde nicht, daß irgend in einer Wechselordnung, ja selb' nicht in dem neuen Königl. Preuß. Gesetzbuche *P. II. Tit. 8. Sect. 8.* dergleichen Betrügereyen vorgebeugt worden, und ich weiß fast kein ander Mittel vorzuschlagen, als daß

das Indoßiren der ohnedem nur zur Acceptation bestimmten Prünawechsel schlechterdings verboten würde.

Endlich muß ich noch

5. Die alte Breslauische Gerichtsordnung vom 18. März 1591 anführen. Sie ist aber nachher durch den *Cod. Friederic.* und durch das *Corpus Juris Fridcric.* oder die neue Königl. Preußische Proceßordnung von 1781 in der formellen Betreibung der strittigen Rechtshändel gänzlich aufgehoben worden. Da indessen verschiedne Materialien, welche noch itzund gelten, darinn vorkommen: so will ich solche aus derselben hier kürzlich ausheben.

a) Aus dem 34. Artickel. Nach Jahr nnd Tag, vom Tage der letzten Aufbietung an zu rechnen, gehn alle Realansprüche an ein Grundstück verlohren, wenn der Berechtigte sich damit während der Verjährungsfrist bey Gerichten nicht gemeldet. Diese Verjährung und resp. dieser Verlust der Realansprüche ist unter gewissen Abändrungen wegen der Formalien des Aufgebots in dem rathhäuslichen Justiz-Reglement p. 18. 19. beybehalten worden.

b) Aus dem 37ten Artickel.

1. Der Gläubiger kann den Bürgen vor dem Hauptschuldner zuerst belangen; daher auf

auf den Einwand der Ordnung, daß nemlich der Hauptschuldner zuerst ausgeklagt werden müsse, bey der Stadt Breslau keine Rücksicht genommen wird, wenn nemlich der Bürge unter der persönlichen Gerichtsbarkeit des Magistrats steht.

2. Hat aber der Gläubiger Pfand und Bürgen: so muß er sich zuerst ans Pfand halten.

3. Wer für jemanden bezahlt, und die Original-Schuldverschreibung an sich gelöst, tritt auch ohne Ceßion in des vorigen Gläubigers Rechte-

Hiermit stimmt auch die neue Proceßordnung P. 2. Tit. 26. §. 122. überein.

Außer diesen das Justizwesen betreffenden Verordnungen sind noch eine große Menge alter und neuer rathhäuslichen Verordnungen in Policeyangelegenheiten vorhanden. Da solche aber kein Gegenstand dieser Bemerkungen sind: so finde ich nicht für nöthig, sie anzuführen. Indessen wäre zu wünschen, daß jemand über die in Breslau üblichen Polizeyrechte und Verfassungen, über die Rechte und Freyheiten der hiesigen Zünfte, deren hiesige Aufnahme, ihre Verhältnisse und Concurrenz bey gewissen Arbeiten und Waaren, ingleichen über die Jurisdictions- und Policeyconcurrenz

renz des hiesigen Magistrats mit den Stiftern, so wie über das Verhältniß des Magistrats gegen die Bürgerschaft in Verwaltung der Cämmereygüter ꝛc. eine vollständige Abhandlung lieferte. *)

Was nun gegenwärtige unter vielerley Amtsgeschäften angefertigte, und daher nur unterbrochen fortgesetzte, und nunmehr geendigte Bemerkungen betrift: so wünsche ich nichts mehr, als daß solche der Erwartnng der Leser wenigstens zum Theil entsprechen mögen, und daß hauptsächlich angehende practische Rechtsgelehrte darinn hinlänglichen Stoff finden möchten, künftige Fälle mit diesen Bemerkungen zu vergleichen, und solche selbst gehörig zu überdenken. Ich habe überall die Quellen, woraus ich geschöpft, aufrichtig angezeigt, neuere Fälle und Präjudicia, als Erfahrungssätze beygefügt, und darüber meine Meinung ohne Vorliebe oder Rückhaltung gesagt. Zu beßrer Uebersicht des Ganzen will ich die einzeln hin und wieder angeführten Schriften hier zusammen stellen, und es dem Leser überlassen, solche selbst nachzuschlagen.

1. *Nicolai Henelii ab Hennefeld Breslographia curis secundis innovata & aucta* 1653. im Manuscripte, wo Henel im vierten Kapitel von den Breslauischen Statuten ganz kurz handelt. Henel war im 17ten Jahrhundert Syndicus bey dem Breslauischen Magistrat; und die erste Auflage von seiner Breslographia wurde schon 1613 in 4to gedruckt. Nach der Hand hat er solche sehr voll-

*) Dis wird das neue Reglement enthalten, und vielleicht mein Anhang zur Beschreibung von Breslau.

vollständig umgearbeitet, und im Manuscript hinterlassen, wovon sich das Original auf der hiesigen Elisabetanischen Bibliotheck befindet.

Vid. Kloses Briefe von Breslau 1. B. p. 16.

2. Schröer *Institutiones Tutorum & Curatorum.* Deutsch, Frankfurt und Leipzig in 4to 1666. Ein mächtiger Quartant. Dies Buch soll eine Anweisung für Vormünder seyn; allein es enthält viel Fremdes und ganz Entbehrliches. Indessen befinden sich darinn viele Belehrungsurtel, wie theils die Statuten erklärt, theils verschiedne besondre Fälle ehehin entschieden worden. Er war hiesiger Schöppensekretair, und hatte also Gelegenheit genug, authentische Nachrichten aus dem magistratualischen Archiv, und sonst zu sammlen.

3. *Godofredi Buckisch Observationum Theoretico-Practicarum ad Jus statutarium Wratislaviense Pars Prior.* 1669 in 4to. Dieser erste Theil endigt sich mit dem 8ten Artickel; und meines Wissens ist es bey diesem ersten Theile verblieben. Diese Schrift ist selten zu bekommen, vermuthlich weil sie der Autor nach dem Titel auf eigne Kosten drucken, und also nur wenig Exemplarien abziehn lassen.

4. *Christophori Seydelii Collatio Juris statutarii Wratislæviensis cum jure Civili & Saxonico.* Eine Disputation, welche Seydel 1674 unter dem Vorsitz des Samuel Strycks zu Frankfurt an der Oder

Oder gehalten, und welche sich in den *Deliciis Juris Silesiaci p. 453. sqq.* befindet. Diese Schrift ist sehr brauchbar,

5. Eben dieses Seydels *Observationes Practicæ de Juribus in Silesia. Vratislaviæ 1717 in 4to.* Sie haben von 1724 den neuen Titel, *Jura circa Processus Forenses in Silesia* erhalten; denn alles übrige nach dem Druck und der Seitenzahl stimmt völlig überein. Es ist also blos ein Buchhändler-Umschlag, um dem Buche durch einen andern Titel neue Käufer zu verschaffen. Auch dieser Tractat ist sehr nützlich.

6. Des gewesenen Waisenamtssecretairs Menzel des Aeltern handschriftliche Anmerkungen über die Breslauischen Statuten. Das Original davon befindet sich dermalen bey dem hiesigen Magistrate, und ich habe mir davon 1760 mit Erlaubniß des damaligen Besitzers Advocat Menzels eine Abschrift selbst genommen. Diese Anmerkungen entholten sehr viel Gutes, besonders Nachrichten und Präjudicia der ältern Zeiten; viele neuere Gesetze hingegen haben einen Theil dieser Anmerkungen besonders im Pfand- und Hypotheckensachen ganz unbrauchbar gemacht.

7. Der Bericht des hiesigen Magistrats über die statutarische Erbfolgeordnung, welcher den 11. Januar 1774 an die hiesige königliche Oberamts-Regierung erstattet worden. Er enthält in einer gedrängten Kürze alles, was die hiesige Erbfolge-Ordnung betrift, ziemlich vollständig.

8. Des gewesenen Generalfiscals, und itzigen Kriegs- und Domainenraths zu Breslau, Herrn Pachaly, umständlicher Bericht über die in Schlesien, und besonders im Gerichtsbezirk der Breslauischen Oberamtsregierung geltenden Provinzial- und Städtischen Gesetze und Statuten. Herr Pachaly muste solchen 1780 als Generalfiscal auf hohen Befehl anfertigen. Dieser Bericht, welcher aus einem mäßigen Folianten besteht, enthält sehr viele und sehr vollständige Bemerkungen, und mit vielem Scharfsinn ausgearbeitete Beurtheilungen über die in Schlesien geltenden Privat- und Staatsrechte.

9. Das neue Rathhäusliche Justiz-Reglement für Breslau vom 1. November 1787, worinnen außer den formellen Vorschriften, wie die bey dem combinirten Magistrate, dem Stadtgerichte, dem Stadtconsistorio und Waisenamte vorkommenden Geschäfte der willkührlichen, und strittigen Gerichtsbarkeit bearbeitet werden sollen, auch viele Materialien wegen der Hypothecken, Servituten und Testamenten ꝛc. vorkommen.

Verzeichniß

wie die Posten beym Königl. Preußischen Oberpostamte zu Breslau ankommen und abgehen.

Ankommende Posten:

Sonntags. Des Morgens um 8 Uhr die reitende Post aus dem Reiche, Prag und ganz Böhmen, Glatz, Frankenstein, Nimptsch, Jordansmühl und Domsel; desleichen aus Italien, Ungarn, Oesterreich, Mähren, Gallizien, Neustadt, Neisse, Grottkau, Brieg und Ohlau. Des Vormittags um 11 Uhr die Botenpost aus Militsch, Trachenberg, Prausnitz und Trebnitz.

Montags. Früh die Leipziger und mit dieser, die in Bunzlau verbundene, sogenannte kleine Berliner fahrende Post; aus ganz Sachsen, Thüringen, der Lausitz, Brandenburg, Pommern, Preussen ꝛc. Crossen, Sagan, Sprottau, Greiffenberg, Löwenberg, Hirschberg, Goldberg, Jauer, Haynau, Liegnitz und Neumarkt.

Dienstags. Früh die Berliner reitende aus Groß-Brittannien, Frankreich, Holland, Niederlanden, Dänemark, Schweden, Rusland; aus dem Westphälischen, Halberstadt, Magdeburg, dem Brandenburgischen, Pommern, Preussen, Meseritz, Züllichau Cottbus, Grünberg, Freystadt, Neustädtel, Sagan, Polk-

Polkwitz, Glogau, Lüben, Parchwitz und Neumarkt. Desgleichen

Vormittags die fahrende Post, aus den beschriebenen Gegenden wie mit der Berliner reitenden.

NB. Diese Posten sollten zwar schon Abends spät, den Tag vorhero eingehen, welches aber äußerst seltene Fälle sind.

Um 10 Uhr die Leipziger reitende Post. Aus Thüringen, ganz Sachsen, die Lausitz, Bunzlau, Haynau, Greiffenberg, Löwenberg, Hirschberg, Goldberg und Liegnitz.

Mittwochs. Morgens um 8 Uhr die Prager reitende Post. Aus Böhmen, dem Reiche, wie am Sonntage; so auch um 8 Uhr die Wiener reitende Post; aus Italien, Ungarn, Oesterreich, Mähren, Gallizien, Neustadt ꝛc. Um 8 Uhr Morgens die Warschauer reitende Post. Rawa, Plotzk, Lowicz, Petrikau, Widawa, Wartemberg, Creutzburg, Bernstadt, Oels ꝛc. Vormittags die Warschauer fahrende von allen den Orten, wie bey der gedachten reitenden Post. Vormitags die Gebürgs fahrende Pllst Von Hirschberg, Schmiedeberg, Landeshutt und Schweidnitz. Vormittags die Oberschlesische fahrende Post. Von Pleß, Rattibor, Leobschütz, Neustadt, Neisse, Grottkau, Cracau, Czenstochau, Tarnowitz, Oppeln, Brieg und Ohlau; auch sollten heute die Sachen aus dem Oesterreichischen mit kommen, welches aber gewöhnlich Sonnabends geschieht. Gegen Mittag

die fahrende Post von Glatz, Frankenstein, Münsterberg, Reichenbach, Nimptsch und Strehlen. Nachmittags die fahrende Post von Thorn, Inowroclaw, Gnesen, Klodawa, Lentschitz, Slubce, Posen, Schmiegel, Lissa, Kalisch, Ostrowa, Zduny, Boyanowa, Rawitsch, Herrnstadt, Wohlau und Auras.

Donnerstag. Früh die fahrende Leipziger, und die mit dieser verbundene sogenannte kleine Berliner, wie am Montag früh. Um 10 Uhr Vormittags die Militscher Botenpost wie am Sonntage.

Freytag. Früh die Berliner reitende, desgleichen Vormittags die Berliner fahrende. Um 10 Uhr Vormittags die Leipziger reitende. Sämtlich wie am Dienstag.

Sonnabend. Morgens die Warschauer reitende, Vormittags die Warschauer fahrende, die Oberschlesische fahrende, die Gebürgs fahrende. Gegen Mittag die Glatzer fahrende. Nachmittag die Posener fahrende. Alle wie am Mittwoch.

Abgehende Posten:

Sonntags. Des Nachmittags um 3 Uhr die Berliner reitende Post, als: nach Neumarkt, Parchwitz, Lüben, Glogau, Polkwitz, Neustädtel, Sagan, Freystadt, Grüneberg, Züllichau, Meseritz; dem ganzen Brandenburgschen Pommern, Preussen, Magdeburg, Halberstadt, Westphalen, Frankreich,

reich, Spanien, Portugall, Grosbrittannien, Niederlanden, Holland, Dänemark, Schweden, Rusland. Zur selbigen Zeit die Leipziger fahrende Post, als: nach Neumarkt, Liegnitz, Haynau, Bunzlau, Goldberg, Löwenberg, Greiffenberg, Hirschberg, Jauer, die Oberlausitz, Sachsen, Thüringen ꝛc.

Montags. Um 9 Uhr Morgens die reitende Post nach Prag, ganz Böhmen und dem Reiche ꝛc. nach Domsel, Jordanemühl, Nimptsch, Frankenstein, Glatz ꝛc. Um 10 Uhr Vormittags die fahrende Post nach Schweidnitz, Reichenbach, Landeshutt, Schmiedeberg und Hirschberg. Zur selbigen Zeit auch die Fußbotenpost nach Trebnitz, Prausnitz, Trachenberg und Militsch.

Dienstags. Um 9 Uhr Morgens die Wiener reitende nach Italien, Ungarn, Gallizien, dem Oesterreichschen, Mähren, Neustadt, Neisse, Grottkau, Brieg und Ohlau. Um 10 Uhr Vormittag die fahrende Post nach Auras, Wohlau, Winzig, Herrnstadt, Rawitsch, Zduni, Ostrowa, Kalisch, Lissa, Schmiegel, Posen, Inowroclaw, Thoren, Slubce, Klodowa, Lentschiz, Gnesen ꝛc. Um 12 Uhr die fahrende Post nach Strehlen, Nimptsch, Frankenstein, Münsterberg und Glatz, desgleichen um 12 Uhr die fahrende Post nach Ohlau, Grottkau, Neisse, Neustadt, Leobschütz, Cosel, Rattibor, Plesse, Brieg, Oppeln, Tarnowitz, Czenstochau, Cracau ꝛc. Auch um 12 Uhr die fahrende Post nach Oels, Namslau, Creuzburg, Wartemberg, Kempten, Wieruschau, Widawa, Petrikau, Lowitsch,

witsch, Rawa, Sochaczew, Plotzk und Warschau. Um 3 Uhr die reitende Post nach allen vorgedachten Oertern auf den Cours bis Warschau.

Mittwoch. Um 3 Uhr Nachmittags die Berliner fahrende Post. Nach Holland, Niederlanden, Dänemark, Schweden, Rusland ꝛc. dem Westphälischen, Hannövischen, Braunschweigischen, Halberstädtschen, Magdeburgschen, Brandenburgschen, Pommern und Preussen. Nach Züllichau, Meseritz, Crossen, Cottbus, Guben, Grüneberg, Neustädtel, Fraustadt, Glogau, Sagan, Freystadt, Polkwitz, Lüben, Parchwitz und Neumarkt. Um 3 Uhr Nachmittags die Leipziger fahrende Post, wie am Sonntage, und auch um 3 Uhr Nachmittags die Leipziger reitende. Nach Thüringen, ganz Sachsen, die Lausitz, Bunzlau, Haynau, Jauer und Liegnitz. Um 8 Uhr Abends die Berliner reitende, wie am Sonntage um 3 Uhr Nachmittags. Ob sie gleich erst den andern Morgen, sehr früh abgeht, so wird doch um 8 Uhr Abends vorher das Felleisen völlig geschlossen.

Donnerstag. Um 9 Uhr Vormittags die Prager reitende, um 10 Uhr Vormittags die Gebürgs fahrende, wie am Montage.

Freytags. Um 9 Uhr Morgens die Wiener reitende, um 10 Uhr Vormittags die Posener fahrende, um 12 Uhr Mittags die Glatzer fahrende, mit dieser auch die Sachen nach Böhmen; um 12 Uhr Mittags die Warschauer fahrende, um

um 12 Uhr Mittags die Oberschlesische fahrende, und mit dieser die Wiener fahrende, um 3 Uhr Nachmittags die Warschauer reitende. Sämtlich wie am Dienstage. Um 10 Uhr Vormittags die Militscher Botenpost, wie am Montage.

Sonnabends. Um 3 Uhr Nachmittag die Berliner fahrende und die Leipziger reitende, wie des Mittwochs.

Von den Bibliothecken, Münz- und Naturalien-Cabinets.

In Breslau sind verschiedene ansehnliche Bibliothecken, von denen ich vor der Hand nur ein trocknes Verzeichniß liefere. Vielleicht kann ich in der Folge durch die Unterstützung der Herren Bibliothekare noch in einem Nachtrage, eine umständliche Beschreibung derselben mittheilen.

Die Bibliotheck in der Hauptkirche zu St. Elisabeth ist auf einem Saale über der Sacristey aufgestellt, bestehet aus verschiedenen Abtheilungen, und Schenkungen, als aus:

1. Der Rhedigerischen, diese macht ein Ganzes, wozu aber einige Schenkungen gekommen, nemlich die Büchervorräthe von Schultz, Machner, Albrecht von Sabisch, Riemer von Riemberg, Teubners, Adlerscron und von Reichel.

2. Der des Freyherrn von Hund, welche vorzüglich historische Werke, Landcharten und Kupferstiche enthält.
3. Der von Liebenauschen Sammlung.
4. *D.* Gläsers physischen Werken.
5. *D.* Sachsens schlesischen Sachen.
6. Rector Hanke sämmtlichen Handschriften.
7. Rector Arlerius ansehnlichen Sammlung.

Ueber einem vollständigen Catalogum wird jetzt gearbeitet.

Herr Rector Scheibel ist Aufseher über diese Bibliothek; sie wird Mittwoch und Sonnabends Nachmittage von 2 bis 4 Uhr geöfnet und besucht.

Die zwote öffentliche Bibliotheck ist die zu St. Maria Magdalena, sie stehet ebenfalls bey der Kirche auf einem Saale. Der Bibliothekar ist Herr Rector Manso. Sie ist Dienstag und Freytag Nachmittag von 2 bis 4 Uhr zum öffentlichen Gebrauch bestimmt.

Die dritte ist die in der Neustadt, welche Donnerstags und Montags geöfnet wird. Herr Rector Klose ist Aufseher.

Auf dem Dohm ist eine Büchersammlung die sehenswerthe Werke enthält, und die zum Theil in der Druckerey *de propaganda* zu Rom erschienen sind.

In der Corporis Christi Kirche finden sich eine große Anzahl von Manuscripten, die aber bishero nicht genutzet worden.

Die

Die Bibliotheck der Dominicaner bestehet vorzüglich aus seltenen Handschriften.

Die Bibliotheck auf dem Sande zu unserer lieben Frauen enthält verschiedene Manuscripte.

Die Bibliothecken zu St. Matthiä und Vinzenz.

Bey der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer ist ein guter Vorrath von öconomisch-cameralistischen Büchern und schlesischen Sachen; diese ist zum Gebrauch der Officianten bey derselben bestimmt.

Außer diesen öffentlichen Bibliothecken giebt es auch noch eine ziemliche Anzahl von Privatbibliothecken, in denen ein großer Vorrath zum Theil von seltenen Büchern vorhanden.

Lesegesellschaften.

a) Die des Cammersecretair Streit, sie enthält vor andern die gröste Anzahl von Büchern, aus allen Fächern der Wissenschaften, und eine Menge Journale.

b) Die Leukartsche, ohnlängst errichtet, aus dieser werden nächst Büchern auch Musicalien verliehen.

c) Die Krüger- und Schäfersche.

d) Die Peschelsche.

Münzcabinets.

Bey den beyden ersten Bibliothecken finden sich ansehnliche Münzcabinets.

Auf dem Rathhause bey der ersten Cämmerey-Casse wird eine Sammlung von Medaillen aufbewahret.

Es giebt hier noch verschiedene Privat-Münz-Sammlungen von vielem Werth: als die des Herrn Ecclesiast Scholz, der Herren Kriegesräthe Frandorff und Kayser, des Herrn Obereinnehmer Hellwing.

Naturaliencabinets.

Das Gräflich von Mattuschkaische ist das grösie aus allen Reichen der Natur, hat aber bey dem Brande auf dem Dohm sehr gelitten.

Im Oberbergamte wird eine Sammlung von Schlesischen Mineralien aufbewahrt.

Kupferstich- und Bildersammlungen.

Auf den beyden ersten Bibliothecken werden schöne Sammlungen gezeigt, besonders sind die Kupferstiche zu St. Elisabeth von vorzüglicher Menge.

Der Herr Hauptmann von Kessrl hat eine der ansehnlichsten und schönsten Kupferstichsammlungen.

Verschiedene Kunstsachen werden in den Bibliothecken gezeigt.

Und auf der Breslauschen Krieges- und Domainencammer ist eine Modellkammer, vorzüglich ist darunter das von Holz ausgeschnittene Riesengebürge.

Ver-

Verschiedenes.

Oeffentliche Concerts werden zwar gehalten, aber nicht an bestimmten Tagen, sondern pflegen vorher angekündigt zu werden; indessen sind einige Music-Liebhaber die an bestimmten Tagen dergleichen in einer geschlossenen Gesellschaft geben; wie z. E. das schon seit länger als zwanzig Jahren bestehende Richtersche Concert, an jedem Dienstag.

Zu öffentlichen Tänzen wird gewöhnlich der grose Redoutensaal; das Caffeehaus, welches erst seit kurzem den Namen: die Stadt Paris, erhalten hat; oder die Stadt Berlin gewählet.

Die Kaufmannschaft kommt zu ihrem Vergnügen auf dem Zwinger zusammen.

Dann giebt es außer den Caffeehäusern noch einige Privatgesellschaften, die die zu ihrem Vergnügen bestimmte Stunden in einer entsprechenden Gesellschaft zubringen.

Die vorzüglichsten Wirthshäuser sind folgende:

1. Die drey Berge auf der Büttnergasse.
2. Der Rautenkranz auf der Ohlauschengasse.
3. Die goldne Gans auf der Junkerngasse.
4. Der goldne Scepter auf der Schmiedebrücke.

 5. Der

5. Der blaue Hirsch auf der Ohlauschengasse.
6. Der goldne Baum am Ringe.
7. In der Stadt Berlin auf der Schweidnizschen Gasse wird nur Mittag und Abend gespeist, aber keine Fremde werden da zum Nachtlager angenommen.
8. Der große Christoph auf der Ohlauschengasse.
9. Die drey Hechte ebendaselbst.
10. Das goldne Schwerdt auf der Reuschengasse.
11. Auf der Schmiedebrücke in der großen Stube, wo gewöhnlich Pohlen zu logiren pflegen.
12. Die vier Löwen auf der Schmiedebrücke.
13. Das rothe Haus auf der Reuschengasse.
14. Die drey Thürme daselbst.
15. Die drey Linden daselbst,
16. Der weiße Adler auf der Ohlauschengasse.
17. Die schöne Stube auf der Odergasse.
18. Im gelben Löwen daselbst.
19. Im goldnen Leuchter daselbst.
20. Im Tannhirschel auf dem Neumarkt.
21. Das goldne Hirschel, wo Juden aus Pohlen einkehren.

Von

Von den Bürgerfesten.

Die Bürger Breslaus haben dermalen sehr wenige Feste, nachdem das ehemalige Ochsenrennen, Pelzlaufen, Eierlesen, ꝛc. die Gomolcke ausführlich beschreibt, eingegangen sind. Ihr jetziges vorzügliches Fest ist noch: **Das Königsschüssen nach der Scheibe**, welches am Pfingstdienstage anfängt und den folgenden Freytag Nachmittags um 4 Uhr geendiget wird; der Schützenkönig aber wird erst Montags darauf öffentlich in einem Wagen in Begleitung unter Trompeten- und Paukenschall eingeführet. Jedes Mittel ist verbunden zu diesem Schüssen seine Jüngsten zu schicken, und keiner kann König werden, der nicht Bürger ist. Die Königliche Prämie ist ein Kleid, oder Geld dafür, 24 Rthlr. Servis-Bonification aus der Cämmerey, und 50 Rthlr. aus seiner Mittelslade, wenn er ein Zunftgenosse ist, wofür er jedoch den Königsschmauß, der oft mehr kostet, ausrichten muß.

Der Bürger Schüßhaus ist vorm Oderthore auf dem sogenannten Sandberge. Vorsteher dabey sind: 1 Rathmann aus den Zünften, 2 Caßirer, 8 Schützenältesten.

Die Kaufleute haben auch ihr Königsschüßen, aber ihre besondre Schüßstätte im Zwinger, und dies Schüßen ist mit dem Bürgerlichen nicht verbunden.

Das Schüßen nach dem Vogel auf der Stange, wobey aber weiter keine Feyerlichkeit ist.

Das

Das Ochsenschüßen, welches im October jährlich, doch ebenfalls ohne Feyerlichkeit gehalten wird. Der Magistrat setzt auf den besten Dreier im Gleichen einen Ochsen, oder das Geld dafür; wahrscheinlich ist dieses Schüßen um einen Ochsen, statt des ehemaligen Rennens um einen Ochsen, den ebenfalls der Magistrat gab, eingeführet worden.

Sonst wird fast jeden Montag den ganzen Sommer hindurch um Gewinnste geschossen, die gemeiniglich in einem silbernen Löffel ꝛc. bestehen, den aber ein Schütze jährlich nur einmal erhalten kann. Diese Gewinnste sind meist Legate.

Es pflegen auch noch verschiedene Handwerks-Zünfte ihre jährlichen Fastnachts-Lustbarkeiten, oder andere jährliche Feste, wie z. E. die Büttner das Reifenschlagen ꝛc, auf den Herbergen oder sonst wo an öffentlichen Lustörtern zu halten; einige derselben bedienen sich, um ihrer Frölichkeit mehrere Nahrung zu geben, eines Hanswurstes, oder Spaßmachers, der seinen Witz fast an allen Vorübergehenden zu äußern sucht, und die abgeschmacktesten Possen mit denen häufig um ihn versammelten niedern Volksclassen treibet.

BIBL. UNIV. RATISL.

M
615/217

ZIMMERMANN

Beyträge
zur
Beschreibung
von Schlesien

11
1794

H. Germ. IV
Schlesien
O.t. 13

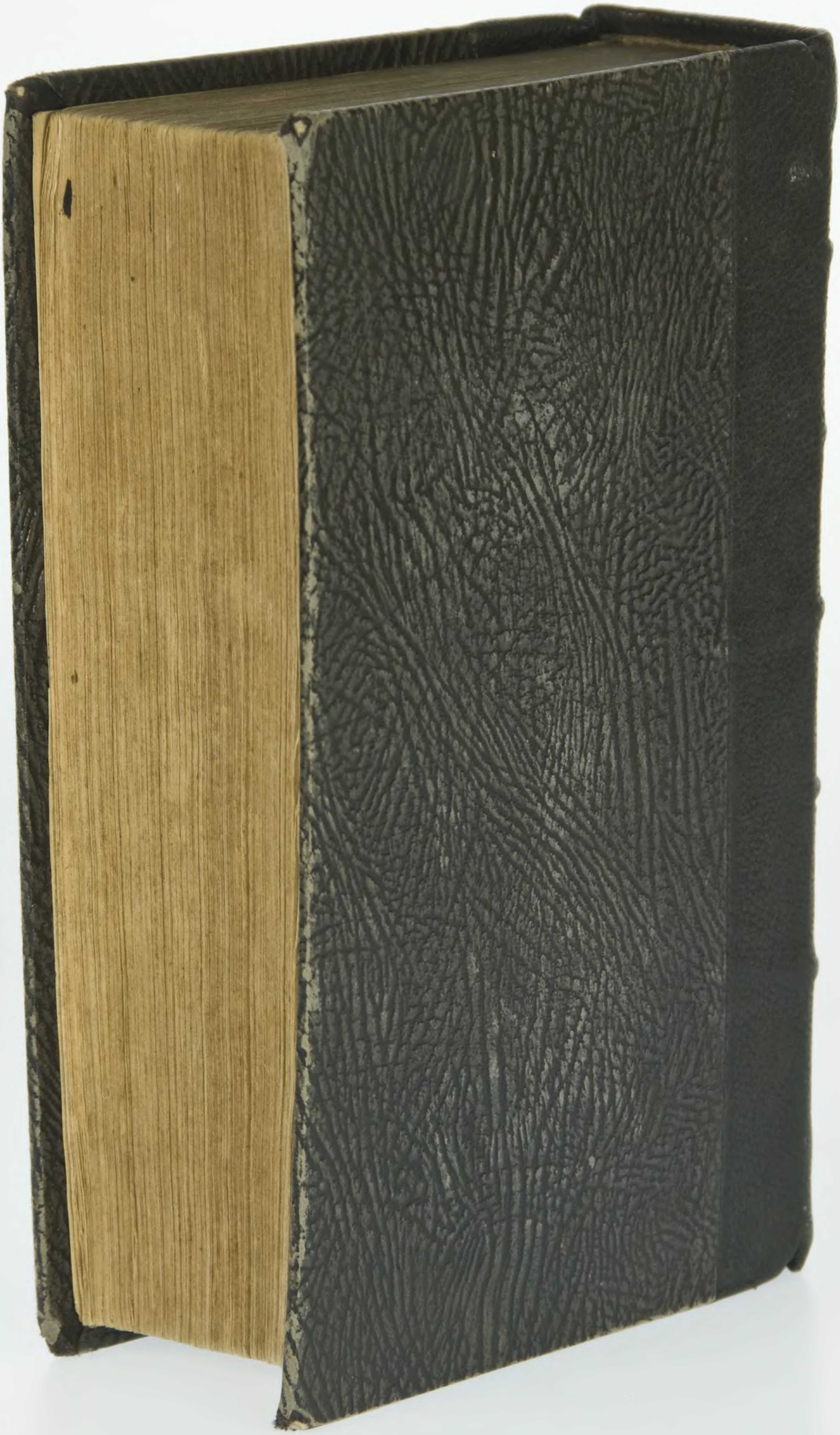

ZIMMERMANN

Beyträge
zur
Beschreibung
von Schlesien

11

1794

H. Germ. IV
Schlesien
O.f. 59